

KARRIEREWEGE UND WIRKEN VON JURISTINNEN IN DER BRD UND DER DDR

EVA SCHUMANN

Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich – eine längere Einführung

FINN PETER SCHREIBER

Elisabeth Selbert (1896–1986) – Der Kampf um die Gleichberechtigung

KAROLINA ETGETON

Maria Hagemeyer (1896–1991) – Gleichberechtigung im deutsch-deutschen Vergleich

HILGER BIELEFELD

Erna Scheffler (1893–1983) – Beiträge zur Interpretation des Art. 3 II GG

JOHANNES DÜHR

**Barbara Just-Dahlmann (1922–2005) und Ilse Staff (1928–2017)
– Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts**

MAREN NÜBEL

Hilde Benjamin (1902–1989) – Frauenförderung in der Justiz und durch Reformen im Familienrecht

EMIL FRENZEL

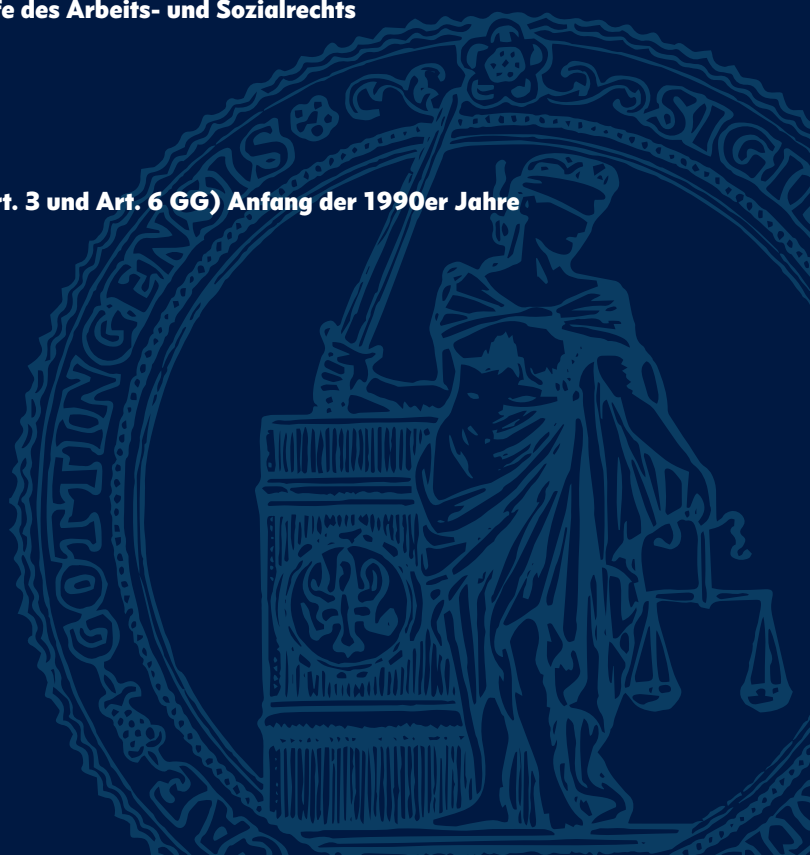
Inge Hieblinger (1928–2007) – Frauenförderung mit Hilfe des Arbeits- und Sozialrechts

JOHANNA SANDER

Anita Grandke und der Fünfte Familienbericht von 1994

MATTHIAS ISERT

Beiträge von Juristinnen zu den Verfassungsdebatten (Art. 3 und Art. 6 GG) Anfang der 1990er Jahre



GRZ | Göttinger
Rechtszeitschrift

Impressum



Göttinger
Rechtszeitschrift e. V.

Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Registergericht: Amtsgericht Göttingen
Registernummer: VR 201862

Vorstandsvorsitzende: Lena John
Schriftführerin: Katharina Reisch
Kassenwartin: Lea Kruse

Mail: kontakt@g-rz.de
Web: <https://www.goettinger-rechtszeitschrift.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Seine Nutzung ist im Rahmen der Creative Commons Lizenz »CC BY-ND 3.0 DE« gestattet. Das Werk darf daher unter angemessener Namensnennung und ohne Bearbeitung oder Veränderung zu beliebigen Zwecken in jedwedem Format oder Medium verbreitet oder vervielfältigt werden. Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/d>

Sonderausgabe 2025, Karrierewege und Wirken von Juristinnen in der BRD und der DDR, 1. Auflage, Februar 2025
Herausgegeben von Prof. Dr. Eva Schumann

© 2025 Göttinger Rechtszeitschrift e. V.

Satz Lena John
Druck esf-print Friedrichs, Berlin
Schrift Equity und Concourse von MB Type

ISSN 2627-3721
Printed in Germany

Informationen

Herausgeberschaft

Die Sonderausgabe »Karrierewege und Wirken von Juristinnen in der BRD und der DDR« wird von Prof. Dr. Eva Schumann herausgegeben. Die Beiträge sind im Rahmen eines Seminars im Wintersemester 2023/2024 an der Georg-August-Universität Göttingen entstanden. Der Göttinger Rechtszeitschrift e.V. bietet für diese Sonderausgabe die Publikationsplattform.

Zitiervorschlag

Autor:in, Titel, in: Schumann (Hrsg.), Karrierewege und Wirken von Juristinnen in der BRD und der DDR, GRZ 2025, Seite

Mitwirkende

Redaktionell Mitwirkende

Leonie Appelt, Lea Kruse, Louisa Lingner, Viktoria Messner, Jennifer Reh, Katharina Reisch, Fides Lisei Richter, Jakob Schünemann

Öffentlichkeitsarbeit

Theresa Couppée (Direktorin), Victoria Dörre, Amélie Klein

Schriftkoordination

Hendrik Uken

Publikation

Lena John

Vorwort der Herausgeberin

Die vorliegende Sonderausgabe »Karrierewege und Wirken von Juristinnen in der BRD und der DDR« versammelt nach einer längeren Einführung der Herausgeberin acht überdurchschnittlich gute Arbeiten aus einem im Wintersemester 2023/2024 durchgeführten Seminar. Die Arbeiten der Studierenden zeichnen sich dadurch aus, dass über den aktuellen Forschungsstand hinaus Quellen erschlossen und zeitgenössische Schriften ausgewertet wurden, was insbesondere bei der herangezogenen DDR-Literatur eine Herausforderung darstellte. Die Karrierewege der behandelten Juristinnen sind zudem mit verschiedenen Sachthemen verknüpft, bei denen Fragen der Gleichberechtigung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund stehen. Aber auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Juristinnen in beiden deutschen Staaten, Besonderheiten weiblicher Karriereverläufe und geschlechtsspezifische Diskriminierungen werden in den Blick genommen.

Ich danke meinem Lehrstuhlteam für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Seminars. Besonderer Dank gebührt meiner Mitarbeiterin *Jennifer Reh*, die die redaktionellen Arbeiten dieser Sonderausgabe koordiniert und betreut hat. Der Redaktion der Göttinger Rechtszeitschrift danke ich für die gute Zusammenarbeit im Vorfeld der Drucklegung. Die Publikation wird ermöglicht durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss aus dem Legal Gender Chancen- und Ideenfonds der Juristischen Fakultät Göttingen, der aus Mitteln des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder finanziert wird.

Eva Schumann

Vorwort des Vorstandes

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Studierende,

wir freuen uns, Ihnen und Euch die zweite Sonderausgabe der GRZ, herausgegeben von Prof. Dr. *Eva Schumann*, präsentieren zu können.

Als Frau Prof. *Schumann* zum Abschluss des Wintersemesters 2023/24 mit der Anfrage einer gesammelten Veröffentlichung der Arbeiten aus dem Seminar zum Thema »Karrierewege von Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich« an uns herantrat, war unser Interesse sofort geweckt.

Wir sind stolz, dass die GRZ auch in Form dieses Publikationsmediums Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern eine Veröffentlichungsplattform bieten kann und freuen uns auf weitere Kooperationsprojekte in der Zukunft.

Bedanken möchten wir uns ganz herzlich bei Frau Prof. *Schumann* und ihrem Lehrstuhl für das Vertrauen und insbesondere die harmonische Zusammenarbeit an dieser Ausgabe. Weiterhin gilt unser Dank den Mitwirkenden aus der Redaktion, ohne die eine Veröffentlichung nicht möglich wäre.

Der Vorstand des Göttinger Rechtszeitschrift e.V.

Lena John, Katharina Reisch und Lea Kruse

Inhaltsverzeichnis

Eva Schumann

**Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich
– eine längere Einführung → 1**

Finn Peter Schreiber

**Elisabeth Selbert (1896–1986) – Der Kampf
um die Gleichberechtigung → 33**

Karolina Etgeton

**Maria Hagemeyer (1896–1991) – Gleichberechtigung
im deutsch-deutschen Vergleich → 45**

Hilger Bielefeld

**Erna Scheffler (1893–1983) – Beiträge zur
Interpretation des Art. 3 II GG → 56**

Johannes Dühr

**Barbara Just-Dahlmann (1922–2005) und
Ilse Staff (1928–2017) – Pionierinnen bei
der Aufarbeitung des NS-Unrechts → 68**

Maren Nübel

**Hilde Benjamin (1902–1989) – Frauenförderung in der
Justiz und durch Reformen im Familienrecht → 84**

Emil Frenzel

**Inge Hieblinger (1928–2007) – Frauenförderung
mit Hilfe des Arbeits- und Sozialrechts → 95**

Johanna Sander

**Anita Grandke und der Fünfte Familienbericht
von 1994 → 106**

Matthias Isert

**Beiträge von Juristinnen zu den Verfassungsdebatten
(Art. 3 und Art. 6 GG) Anfang der 1990er Jahre → 117**

Eva Schumann

Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich – eine längere Einführung

A. Vorbemerkung¹

Mit dem *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege* vom 11. Juli 1922² wurde Juristinnen – nach erheblichen Widerständen³ und im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sowie den USA auch erst sehr spät⁴ – der Zugang zu den klassischen juristischen Berufen eröffnet.⁵ Vor allem gegen die Aufnahme von Juristinnen in die Justiz waren zahlreiche Einwände erhoben worden, die sich auf die Eignung von Frauen zum Richteramt (Ungeeignetheit aufgrund schwächerer körperlicher Konstitution sowie aufgrund von Defiziten beim logischen Denken, bei der Objektivität und der psychischen Beschaffenheit), auf die traditionelle Rollenverteilung (Bewahrung der Aufgaben der verheirateten Frau als Mutter und Hausfrau sowie Schutz der Frau vor Doppelbelastung durch Familienarbeit und Berufstätigkeit), auf die Gefahren für die Rechtspflege (Gefahr einer »Verweiblichung« sowie Verlust des Ansehens und der Autorität der Justiz) und nicht zuletzt auf Befindlichkeiten von Männern (Unzumutbarkeit, sich dem Urteil einer Frau beugen zu müssen, sowie Erhalt der Rechtsprechung als männliches Kulturgut und Männerrecht) bezogen.⁶

1 Im vorliegenden Beitrag werden maskuline Personenbezeichnungen sowohl geschlechtsübergreifend als auch nur für Männer verwendet; die jeweiligen Alternativen ergeben sich aus dem Kontext. Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 19. Dezember 2024 aufgerufen.

2 RGBl. 1922 I S. 573 f.

3 Die Widerstände in der Justiz waren so stark, dass auf dem 4. Richtertag in Leipzig 1921 die Frage der Eignung von Juristinnen als Richterinnen mit 245:5 Stimmen abgelehnt wurde; *Stadelmann*, Die Zulassung der Frau zum Richteramt, DRiZ 1921, Sp. 196–206 (206). Die Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern, JW 1919, 654, konnte sich allenfalls vorstellen, Juristinnen »zur Mitwirkung in den Jugendgerichten, in Vormundschaftsachen, in Ehestreitigkeiten und in gewissen Grenzen auch zu den Schöffen- und Schwurgerichten« heranzuziehen. Auf den Verhandlungen der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, Stenographischer Bericht, JW 1922, 1241–1267 (1255) wurde folgender Beschluss gefasst: »Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen.« Vgl. auch *de Niem*, Weibliche Richter?, DRiZ 1919, Sp. 320–325.

4 In den meisten europäischen Ländern und in den USA wurden Juristinnen häufig schon im 19. Jahrhundert oder Anfang des 20. Jahrhunderts als Anwältinnen zugelassen und zu Richterinnen ernannt. Dazu *Röwekamp*, Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945) (2011), S. 180 ff.

5 Zum Kampf des *Deutschen Juristinnen-Vereins* und den Widerständen von Seiten der Richter- und Anwaltschaft: *Röwekamp* (Fn. 4), S. 243 ff.

6 Dazu *Röwekamp* (Fn. 4), S. 337 ff. Vgl. weiter *Cordes*, Die Frau als Organ der Rechtspflege? Über die historisch wichtigsten Stationen der Zulassung von Frauen in der deutschen Rechtspflege, in: *Meder/Duncker/Czelk* (Hrsg.), *Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung* (2006), S. 279–301 (284 ff.); *Bajohr/Rödiger-Bajohr*,

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Gesetzes von 1922 begannen am Lehrstuhl Planungen für zwei Seminare, die sich mit den Karrierewegen und dem Wirken von Juristinnen vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung beschäftigen sollten. Während die Biographien der im ersten Seminar im Sommersemester 2023 behandelten Juristinnen aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik⁷ ganz überwiegend bereits gut aufgearbeitet sind, sah dies beim zweiten Seminar im Wintersemester 2023/2024, das sich mit Juristinnen aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschäftigte, ganz anders aus. Dass Juristinnen, die Spitzenpositionen eingenommen oder wichtige Beiträge zur Rechtsentwicklung geleistet haben, biographisch kaum aufgearbeitet sind,⁸ gehörte zu den ersten (überraschenden) Erkenntnissen bei der Vorbereitung des zweiten Seminars. Dies und der Umstand, dass das Wirken der behandelten Juristinnen von den Studierenden über den aktuellen Forschungsstand hinaus durch Auswertung zeitgenössischer Publikationen und Quellen erschlossen wurde, gab den Ausschlag dafür, die Ergebnisse der folgenden acht Arbeiten in einer Sonderausgabe der GRZ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die drei thematischen Schwerpunkte des Seminars werden im Folgenden vorgestellt. Dabei werden sowohl Einblicke in die Arbeiten gegeben als auch Verbindungen zwischen einzelnen Themen und übergreifende Aspekte herausgestellt. Da einzelne Themen nicht fertiggestellt bzw. nicht ausgegeben werden konnten, wird der zweite Themenschwerpunkt (unter C.) etwas ausführlicher behandelt, insbesondere werden die Hintergründe zu den ganz unterschiedlichen Entwicklungen des Frauenanteils in den juristischen Berufen in beiden deutschen Staaten ergänzt.

Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, KJ 1980, 39–50 (42 f.).

7 Im Seminar »Juristinnen als Vorkämpferinnen für Frauenrechte und Gleichberechtigung« wurden neben Sachthemen (beispielsweise zu den Aktivitäten der Frauenbewegung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik) auch Themen zu einzelnen Juristinnen, deren Beiträgen als Vorkämpferinnen für Frauenrechte und deren Schriften zur Rechtsstellung der Frau ausgegeben – etwa zu *Emilie Kempin-Spyri* (1853–1901), *Marie Raschke* (1850–1935), *Anita Augspurg* (1857–1943), *Marie Munk* (1885–1978) und *Emmy Rebstein-Metzger* (1898–1967). Einen Überblick über die Reformforderungen dieser ersten Juristinnen gibt *Cordes*, *Frauen als Wegbereiter des Rechts. Die ersten deutschen Juristinnen und ihr Reformforderungen in der Weimarer Republik* (2012). Eine sehr gute Arbeit aus diesem Seminar, die 2023 mit dem Nachwuchspreis der Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte e.V. ausgezeichnet wurde, ist bereits veröffentlicht: *Lipphardt*, *Frauen in juristischen Berufen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, GRZ 2024, 19–25.

8 Ausnahmen sind die Biographien von *Misselwitz*, *Marie Luise Hilger*. Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert (2016) sowie von *Michl*, *Wiltraut Rupp-von Brünneck* (1912–1977). Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin (2022).

B. Juristinnen als Vorkämpferinnen für Gleichberechtigung in der jungen Bonner Republik

Mit *Elisabeth Selbert* (1896–1986), *Maria Hagemeyer* (1896–1991) und *Erna Scheffler* (1893–1983) stehen im ersten Themenschwerpunkt drei Juristinnen im Fokus,⁹ die als erste Frauengeneration von dem in der Weimarer Republik 1922 erlassenen *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege* profitierten, deren öffentliches Wirken sich jedoch erst zu Beginn der Bonner Republik voll entfalten sollte. Denn die NS-Zeit bedeutete für alle drei Juristinnen einen Einschnitt: Für *Elisabeth Selbert*, die erst spät (als 30-jährige verheiratete Frau und Mutter zweier Kinder) mit dem Studium der Rechtswissenschaften begann, bestanden nach Abschluss des Zweiten Staatsexamens im Jahr 1934 schlechte Berufsaussichten. Dennoch gelang es ihr noch im selben Jahr, als Rechtsanwältin zugelassen zu werden. Dies ermöglichte es ihr, das Familieneinkommen zu erwirtschaften, nachdem ihr in der SPD engagierter Ehemann 1933 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden war.¹⁰ *Maria Hagemeyer*, die beide Staatsexamen 1920 und 1924 mit der Note »gut« bestanden hatte, wurde 1924 als »Hilfsarbeiterin« im Preußischen Justizministerium eingestellt und 1927 als erste Juristin in Preußen zur Richterin ernannt.¹¹ In der NS-Zeit gehörte sie zu den ganz wenigen Juristinnen, die weiterhin in der Justiz arbeiten konnten,¹² sie musste sich aber trotz Anpassungsleistungen (Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1933 und Mitgliedschaft in weiteren Einrichtungen der Partei) gegen Anfeindungen und Versetzungen zur Wehr setzen.¹³ *Erna Scheffler*, die 1925 das Zweite Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatte, anschließend wenige Jahren als Rechtsanwältin tätig war, 1928 in Berlin zunächst zur Gerichtsassessorin

und 1932 dann zur Amtsgerichtsrätin ernannt worden war, wurde Anfang April 1933 beurlaubt und im November 1933 zum 1. März 1934 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Als »Halbjüdin« konnte sie (ihren späteren Ehemann) *Georg Scheffler* nicht heiraten, überlebte aber die NS-Zeit in Berlin.¹⁴

Erst zu Beginn der Bonner Republik, im Alter von Mitte 50, hatten die drei Juristinnen ihren großen Auftritt und leisteten in unterschiedlichen Funktionen wichtige Beiträge zur Durchsetzung der Gleichberechtigung. Im Mittelpunkt des ersten Themenschwerpunkts steht daher der Weg von der Formulierung des Art. 3 II GG bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes 1958, wobei bereits hier erste Einblicke in die ganz andere Entwicklung der DDR gewährt werden. Da der Kampf um den Wortlaut des Art. 3 II GG, die zögerliche und schließlich verspätete Umsetzung des Grundgesetzauftrags durch den Gesetzgeber, die verschiedenen Entwürfe zum hart umkämpften Gleichberechtigungsgesetz sowie die frühen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Gleichberechtigung bereits gut aufgearbeitet sind, sollten zusätzlich bislang kaum beachtete Aspekte aus dem Leben der drei Juristinnen in den Blick genommen werden.

In der Arbeit von *Finn Peter Schreiber* über *Elisabeth Selbert*, eine der vier Mütter des Grundgesetzes, deren Leben und politisches Wirken durch mehrere Biographien gut erschlossen ist, wird beispielsweise deren bislang kaum beachtete, von *Paul Oertmann* betreute Göttinger Dissertation »Ehezerrüttung als Scheidungsgrund« (1930) vorgestellt (hierfür wurde die Promotionsakte aus dem Göttinger Universitätsarchiv herangezogen). Zudem wird *Selberts* Kampf um die Formulierung des Art. 3 II GG anhand der Protokolle des Parlamentarischen Rates detailliert nachgezeichnet und gezeigt, wie geschickt *Selbert* eine überschaubare Anzahl an Eingaben sowie den behaupteten öffentlichen Druck der deutschen Frauen dazu nutzte, um den heutigen Wortlaut des Art. 3 II 1 GG (der – was kaum bekannt ist – dem SED-Verfassungsentwurf von 1946 entstammte)¹⁵ durchzusetzen. Der Vorschlag, eine Übergangsregelung vorzusehen, half ebenfalls bei der Überwindung der bestehenden Widerstände. Den Wortlaut des späteren Art. 117 I GG erarbeitete sie zusammen mit *Wiltraut von Brünneck*, damals SPD-Fraktionsassistentin, die später (1963) als zweite Richterin am BVerfG Nachfolgerin von *Erna Scheffler* werden sollte. *Schreiber* zeichnet aber auch *Selberts* schwierige Rolle in der SPD sowie die geringe Unterstützung einflussreicher männ-

⁹ Soweit nicht anders ausgewiesen, beruhen die biographischen Angaben zu den drei Juristinnen auf den Arbeiten von *Schreiber*, *Etgeton* und *Bielefeld*, in dieser Sonderausgabe, jeweils Abschnitt B.

¹⁰ *Röwekamp*, *Selbert*, *Elisabeth*, geb. Rhode, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 559–561 (559 f.).

¹¹ *Röwekamp*, *Hagemeyer*, *Maria Johanna*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 200 f. (200); dies. (Fn. 4), S. 454.

¹² Nach *Röwekamp* (Fn. 4), S. 679 f., gab es nach den ersten Entlassungen noch etwa zehn Richterinnen im »Dritten Reich«, die häufig in Bereiche ohne Publikumsverkehr versetzt wurden. Nach *Meier-Scherling*, *Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945*, DRiZ 1975, 10–13 (10, Anm. 2) waren seit 1922 in Preußen 176 Frauen zu Gerichtsassessorinnen ernannt worden, allerdings die ganz große Mehrheit ohne festes Kommissorium. Unter den Juristinnen, die nicht mehr arbeiten durften, waren zudem überproportional viele jüdische Juristinnen; *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder*, *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (2018), S. 89 ff.; *Röwekamp*, *Erzwungenes Exil – beruflicher Neustart? Deutsche Juristinnen in England, Palästina und den USA*, in: *Hansen-Schaberg/Häntzschel* (Hrsg.), *Alma Maters Töchter im Exil. Zur Vertreibung von Wissenschaftlerinnen und Akademikerinnen in der NS-Zeit* (2011), S. 147–165 (148 f.); *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003*, 4. Aufl. (2003), S. 31 f.

¹³ *Roth*, *Maria Johanna Hagemeyer* (1896–1991), in: *Kuhn* (Hrsg.), *100 Jahre Frauenstudium: Frauen der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn* (1996), S. 197–200 (198); *Röwekamp* (Fn. 4), S. 679 f.

¹⁴ Sie erhielt bis zum Frühjahr 1945 ein Ruhegehalt in Höhe von 35 % ihrer bisherigen Dienstbezüge, im Mai 1945 heiratete sie *Georg Scheffler* und Ende 1945 wurde sie als Landgerichtsrätin wieder in die Berliner Justiz aufgenommen. Dazu *Michl*, *Erna Scheffler* und die Willkür des NS-Regimes, NJW 2021, 3436–3340; *Röwekamp*, *Scheffler*, *Erna*, geb. Friedenthal, gesch. Haslacher, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 506–509 (507).

¹⁵ Art. 7 I 2 Entwurf der SED für eine Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Nov. 1946 (<http://www.documentarchiv.de/ddr/1946/sed-verfassungsentwurf-ddr.html>); nahezu wörtlich übernommen in Art. 7 S. 1 DDR-Verfassung vom 7. Okt. 1949.

licher Parteimitglieder anschaulich nach – etwa bei der Verwirklichung der Chance, zur ersten Richterin des BVerfG ernannt zu werden, oder bezüglich aussichtsreicher Listenplätze bei Landtags- und Bundestagswahlen.¹⁶

Im Gegensatz zu *Selbert* ist das Wirken von *Maria Hagemeyer* bislang nicht biographisch aufgearbeitet. *Hagemeyer*, die in der Nachkriegszeit zur Oberlandesgerichtsrätin in Köln ernannt worden war, wurde 1950 für drei Jahre ins *Bundesministerium der Justiz* (BMJ) abgeordnet und leitete dort als einzige Frau ein eigenes Referat, das für das damals wichtigste Reformvorhaben »Gleichberechtigung von Mann und Frau« in der Abteilung »Bürgerliches Recht« eigens eingerichtet worden war.¹⁷ Dass sie dort keinen einfachen Stand hatte, belegt nicht zuletzt der despektierliche Spitzname »Gleichberechtigungsmariechen«.¹⁸ *Karolina Etgeton* untersucht zum einen *Hagemeyers* – im Vergleich zum Gleichberechtigungsgesetz von 1957 fortschrittlichere – Denkschrift zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Familienrecht von 1951.¹⁹ Dabei verortet sie *Hagemeyers* Vorschläge zur Reform des patriarchalen Familienrechts im zeitgenössischen Diskurs und zeigt am Beispiel von *Hildegard Krüger*, dass es Juristinnen gab, die eine noch konsequentere Umsetzung des Art. 3 II GG forderten.²⁰ Zum anderen werden *Hagemeyers* Mitte der 1950er Jahre im Auftrag des *Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen* verfasste und bislang kaum beachtete Schriften zum DDR-Familienrecht behandelt.²¹ *Etgeton* zeigt anhand dieser Schriften, dass *Hagemeyer* in der Hochphase des Kalten Krieges ihre durchaus fortschrittlichen Ansichten zur Umsetzung der Gleichberechtigung bereitwillig aufgab und sich für antikommunistische Propaganda mobilisieren ließ. Denn *Hagemeyer* kritisierte das DDR-Familienrecht vor allem als politisch-ideologisch motiviert und unterschlug

dessen emanzipatorisches Potential.²² Die ablehnende Haltung gegenüber dem DDR-Familienrecht sollte sich erst Mitte der 1960er Jahre ändern, als nun auch von Juristinnen der Bonner Republik auf dessen Fortschrittlichkeit hingewiesen wurde.²³

In der Arbeit über *Erna Scheffler*, die sich mit ihrem Referat zur Gleichberechtigung auf dem 38. Deutschen Juristentag 1950²⁴ als Richterin für das BVerfG empfahl, analysiert *Hilger Bielefeld* das Frauenbild des BVerfG in den 1950er Jahren anhand einschlägiger Entscheidungen, aber auch anhand von Archivalien des Bundesarchivs. Zudem werden *Schefflers* bislang nur am Rande beachtete Vorstellungen zur Gleichberechtigung im Öffentlichen Recht unter anderem am Beispiel der beamtenrechtlichen »Zölibatsklausel«²⁵ untersucht.²⁶ Sonderbestimmungen, nach denen verheiratete Beamtinnen nicht eingestellt und unverheiratete bei ihrer Eheschließung entlassen wurden, hatte *Scheffler* bereits in der Weimarer Republik scharf kritisiert und darauf hingewiesen, dass verbeamtete Juristinnen damit »zur Ehe- und Kinderlosigkeit verurteilt« seien.²⁷ Im Mittelpunkt der Arbeit von *Bielefeld* steht jedoch der Vergleich von *Schefflers* Positionen zur Gleichberechtigung in ihren zahlreichen Publikationen mit ihren Beiträgen zu Entscheidungen des BVerfG, dessen Ersten Senat sie von 1951 bis 1963 an-

22 *Etgeton*, in dieser Sonderausgabe, D.

23 *Schneider*, *Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR* (2004), S. 341 f.

24 *Scheffler*, Die Gleichberechtigung der Frau. In welcher Weise empfiehlt es sich, gemäß Art. 117 des Grundgesetzes das geltende Recht an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen?, in: *Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des achtundreißigsten Deutschen Juristentages in Frankfurt a.M. 1950*, Teil B (1951).

25 Der Begriff »Zölibatsklausel« bzw. »Beamtinnen-Zölibat« steht für diskriminierende Sonderbestimmungen, die für Beamtinnen vorsahen, dass diese mit der Eheschließung aus dem Dienst ausscheiden mussten. Entsprechende Regelungen aus dem Kaiserreich wurden durch Art. 128 II WRV außer Kraft gesetzt (RGZ 102, 145, 146). Allerdings konnten Beamtinnen nach der ab 1923 geltenden sog. *Personal-Abbau-Verordnung* vom 27.10.1923 (RGBl. 1923 I S. 999) erneut entlassen werden, wenn sie durch die Ehe wirtschaftlich abgesichert waren (Art. 14). In der NS-Zeit wurden die diskriminierenden Regelungen zunächst verschärft und 1937 wurde wieder eine »Zölibatsklausel« in das Beamtenrecht aufgenommen. Endgültig abgeschafft wurde die »Zölibatsklausel« in der Bonner Republik erst 1953, da sie mit Art. 3 II, 117 I GG nicht vereinbar war. Dazu *Gedeon*, *Die Stellung der Frau im deutschen Beamtenrecht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung* (2000), S. 74 ff., 137 ff. 169 ff., 223 ff., 253 ff.; *Cancik*, *Der Kampf um Gleichberechtigung als Voraussetzung der demokratischen Republik*, in: *Dreier/Waldhoff* (Hrsg.), *Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung* (2018), S. 151–174 (164, 169 ff.). Zu den Regelungen in der NS-Zeit *Meier-Scherling* (Fn. 12), *DRiZ* 1975, 10–13.

26 *Bielefeld*, in dieser Sonderausgabe, D.I. *Schefflers* Forderungen nach Gleichberechtigung im Öffentlichen Recht werden in der Biographie von *Hansen*, *Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft* (2019), nur am Rande (S. 101 f.) und überblickshaft bei *Thiel*, *Erna Scheffler – erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Pionierin bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter*, GRZ 2020, 149–157 (153 ff.) behandelt.

27 *Haßlacher-Friedenthal*, *Die Juristin*, in: *Janke* (Hrsg.), *Das moderne Buch der weiblichen Berufe* (1928), 211–220 (216). *Scheffler* trug damals noch den Nachnamen aus ihrer ersten Ehe.

16 Dazu insgesamt *Schreiber*, in dieser Sonderausgabe, B.III., C. Die Göttinger Juristische Fakultät würdigt ihre ehemalige Doktorandin mit dem nach ihr benannten Elisabeth-Selbert (EliSe)-Mentoring, das Doktorandinnen und Habilitandinnen der Fakultät fördert.

17 *Görtemaker/Safferling*, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit* (2016), S. 277.

18 *Geuer*, *Die erste Richterin in Deutschland geht in den Ruhestand*, SWR 2, Sendung vom 31. Mai 2023 (<https://www.swr.de/swrkultur/leben-und-gesellschaft/31051958-die-erste-richterin-deutschlands-geht-in-den-100.html>); *Roth* (Fn. 13), S. 197 (199).

19 Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, 3 Teile (1951). *Hagemeyer* hatte – wie die Familienrechtsreformer in der DDR (dazu C.II.3.a) – auf Reformvorschläge aus der Weimarer Republik zurückgegriffen. Dazu *Cordes*, *Marie Munk (1885–1978). Leben und Werk* (2015), S. 637 ff.; *Etgeton*, in dieser Sonderausgabe, C.I.

20 *Etgeton*, in dieser Sonderausgabe, C.III. *Hagemeyer*, *Zum Gleichberechtigungsgesetz, Informationen für die Frau 1958*, 5–7 (6), besprach später den von *Krüger/Breetzke/Nowack* 1958 herausgegebenen Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz und bezeichnete *Krüger* »als mutige und kompromißlose Kämpferin für die Gleichberechtigung«.

21 *Hagemeyer*, *Der Entwurf des Familiengesetzbuches der »Deutschen Demokratischen Republik«* 1. Aufl. (1954), 3. Aufl. (1955); dies., *Zum Familienrecht der Sowjetzone. Der Entwurf des Familiengesetzbuches und die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung* 1. Aufl. (1956), 3. Aufl. (1958).

gehörte. Dabei wird der schwierige, von *Scheffler* vollbrachte Spagat zwischen einer im Grundgesetz angelegten uneingeschränkten Gleichberechtigung einerseits sowie den gesellschaftlichen Realitäten in Bezug auf Geschlechterrollen und konservativ-patriarchale Positionen der Mehrheit der Juristen andererseits nachvollzogen²⁸ und die lange Zeit wirkmächtige Formel des BVerfG von den »biologisch-funktionalen Unterschieden« der Geschlechter kritisch gewürdigt.²⁹

So unterschiedlich die Biographien der drei Juristinnen privat wie beruflich vor allem in der NS-Zeit waren (*Scheffler* als NS-Verfolgte und geschiedene Mutter, *Selbert* als SPD-Mitglied und Familienalleinvertiehrerin sowie *Hagemeyer* als zwar angepasste, aber an der weiteren Karriere gehinderte unverheiratete Richterin),³⁰ so haben sie doch – über die fast gleichlaufenden Lebenszeiten hinaus – eine wesentliche Gemeinsamkeit vorzuweisen: Sie gehören zu den ganz wenigen Juristinnen der Weimarer Republik, die (nachdem sie zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit die lange Durststrecke der NS-Zeit durchgestanden hatten) es schafften, sich in den ersten Jahren der Bonner Republik einen Namen zu machen, indem sie der in der Weimarer Republik gescheiterten Gleichberechtigung nun endlich zum Durchbruch verhalfen.³¹ Auch wenn die Resultate ihres Wirkens von einer

28 *Scheffler* sah die Grenzen der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 3 II GG durchaus. *Scheffler*, Zwölf Jahre Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau und über den Schutz von Ehe und Familie – ein Überblick, Informationen für die Frau 1964, 3–8 (7 f.): Die Rechtsprechung des BVerfG habe »die Diskriminierung der Frau im Recht nahezu völlig beseitigt«, eine »tatsächliche Gleichbewertung von Mann und Frau [sei] jedoch mit dieser Gleichheit im Recht noch nicht einhergegangen«. Als Nachteile für die Frau nannte sie u.a. die »wirtschaftliche Abhängigkeit vom Mann«, »die verbreitete Abneigung der den Arbeitsmarkt beherrschenden Männer, Frauen Beförderungsstellen anzuvertrauen, und die Neigung, die Merkmale für wertmäßig vergleichbare Arbeit zu ungunsten typischer Frauenerarbeiten festzusetzen«. »Diese Fakten künftig zugunsten der Frau [...] zu beeinflussen, das scheint mir unsere nächste Aufgabe zu sein«.

29 *Bielefeld*, in dieser Sonderausgabe, C.

30 Die Unterschiede zwischen *Hagemeyer* und *Scheffler* zeigten sich schon in jungen Jahren in Bezug auf das berufliche Selbstverständnis. Beide verfassten in der Weimarer Republik in zwei verschiedenen Werken, die Frauen eine Orientierung bei der Berufswahl geben sollten, jeweils einen Beitrag über »Die Juristin«. Während *Scheffler* die Schwierigkeiten für Juristinnen realistisch schilderte, behauptete *Hagemeyer*, dass Juristinnen in den nahezu ausschließlich von Männern dominierten juristischen Berufen ohne Probleme bestehen könnten. Dazu *Bielefeld*, in dieser Sonderausgabe, B.II.2.

31 Andere wie *Hildegard Krüger* (1909–1994) sind weitgehend vergessen, obwohl sie Aufmerksamkeit verdient hätten: *Krüger* bestand in Hamburg 1931 das Erste und 1935 das Zweite Staatsexamen mit »sehr gut« bzw. »lobenswert«. In der NS-Zeit wurde sie weder als Anwältin zugelassen noch in die Justiz aufgenommen. Ihr 1945 gestellter Antrag auf Aufnahme in den Hamburger Justizdienst wurde erneut abgelehnt (Fn. 51); erst 1950 wurde sie zur Richterin am Landesverwaltungsgericht Düsseldorf ernannt. Sie publizierte in den 1950er Jahren intensiv zu Fragen der Gleichberechtigung und schrieb eine umfangreiche Einleitung im Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz von *Krüger/Breetzke/Nowack* (1958); diese Arbeiten brachten ihr den Vorwurf ein, »sie predige ›Geschlechterhass« (zit. nach *Göksu*, Hildegard Krüger, Hamburger Frauenbiographien, mit Hinweis darauf, dass von *Krüger* ca. 450 Publikationen vorliegen; <https://hamburg-frauenbiografien.de/item/4330>). Dazu *Röwekamp*, *Krüger*, Hildegard, in:

vollständigen Gleichberechtigung der Geschlechter noch weit entfernt waren, so legten sie doch den Grundstein für die weitere Entwicklung auf dem (noch immer nicht ganz abgeschlossenen) Weg zur Geschlechtergerechtigkeit und erreichten damit sehr viel mehr als den meisten Männern damals lieb war.³²

C. Karrierewege von Juristinnen in der BRD und der DDR

Da Juristinnen in der Bonner Republik ihre Karrieren oft mühsam erkämpfen mussten, während die DDR von Anfang an gezielte Fördermaßnahmen für Juristinnen vorsah, geht es im zweiten Themenschwerpunkt vor allem um die Rahmenbedingungen in den juristischen Berufen im deutsch-deutschen Vergleich. Zunächst wird aber zur Verdeutlichung von Kontinuitäten und Zäsuren auf die NS-Zeit eingegangen. Erst am Ende der beiden Abschnitte zu den Entwicklungen in der Bonner Republik einerseits und in der DDR andererseits wird jeweils abschließend Einblick in das Wirken von vier in dieser Sonderausgabe behandelten Juristinnen gegeben, der Staatsanwältin *Barbara Just-Dahlmann* und der ersten BRD-Staatsrechtslehrerin *Ilse Staff* (dazu C.I.3) sowie der weltweit ersten Justizministerin *Hilde Benjamin* und der ersten DDR-Staatsrechtslehrerin *Inge Hieblinger* (dazu C.II.3).

I. Langsam und beschwerlich: Karrieren von Juristinnen in der Bonner Republik

Nach der Aufbruchstimmung in der Weimarer Republik und den ersten Juristinnen, die als Richterinnen oder Anwältinnen tätig waren, wurden Frauen in der NS-Zeit von den juristischen Berufen wieder ausgeschlossen,³³ denn das Recht sollten im »Dritten Reich« allein Männer »wahren«. ³⁴ Da diese 1945 zu einem sehr hohen Anteil NS-

Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 319–321.

32 Besonders anschaulich *Darnstädt*, Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts, 2. Aufl. (2019), S. 91–127 (zu *Selbert* und vor allem zu *Scheffler*).

33 Auch wenn es für Juristinnen in der NS-Zeit nur noch wenige Tätigkeitsbereiche gab, finden sich einzelne Ausnahmen. Zu nennen ist insbesondere die promovierte Rechtsanwältin und »Vorzeigjuristin« des NS-Regimes *Ilse Eben-Servaes* (1894–1981), die in verschiedenen NS-Organisationen Karriere machte – u.a. wurde sie von *Hans Frank* als Mitglied in mehrere Ausschüsse der *Akademie für Deutsches Recht* berufen, war Abteilungsleiterin in der *Reichsfrauenführung* sowie Beauftragte des »Reichsrechtsführers« für die weiblichen Rechtswahrer im *NS-Rechtswahrerbund*, vertrat Deutschland im Ausland auf internationalen Tagungen und publizierte vor allem zum NS-Familienrecht. Dazu *Röwekamp*, *Eben-Servaes*, *Ilse*, geb. *Servaes*, verh. *Waas* und *Schmelzeisen-Servaes*, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 134–137 (v.a. 135); *Walcoff*, Von der Staatsbürgerin zur »Volksbürgerin«. Der Disput um die Rechtsstellung der Frau, in: *Steinbacher* (Hrsg.), *Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft* (2007), S. 48 (61 ff., v.a. 63 ff.); *Michl* (Fn. 8), S. 46 f. Vgl. weiter *Röwekamp* (Fn. 4), S. 683 ff., 737 ff., 747 ff; dies., *Diskriminierung oder Beteiligung? Juristinnen zwischen 1933 und 1945*, *djbZ* 2008, 125–127.

34 Nach der neuen *Justizausbildungsordnung* vom 22.7.1934 (RGBl. 1934 I S. 727) sollte es »Sache des Mannes [sein], das Recht zu wahren«. So der

belastet waren,³⁵ sollte man meinen, dass die Ausgangsbedingungen nach dem Zweiten Weltkrieg für die ganz überwiegend unbelasteten Juristinnen³⁶ besonders günstig waren. Allerdings hatten sich die Verdrängungsmechanismen in den zwölf Jahren des »Dritten Reiches« als wirkmächtig erwiesen:³⁷ Während es Anfang der 1930er Jahre noch über 1.000 Jura-Studentinnen in ganz Deutschland gab, waren im Sommersemester 1936 nur noch gut 100 Studentinnen im Studiengang Rechtswissenschaften immatrikuliert (danach blieb die Zahl der Jura-Studentinnen reichsweit zweistellig und stieg erst wieder ab den 1940er Jahren auf über 100).³⁸ Frauen mit Studienwunsch wurden nicht nur durch das *Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen* vom 25. April 1933 nebst Ausführungsbestimmungen (Begrenzung des Frauenanteils auf 10 % aller Studierenden) sowie durch weitere Maßnahmen diskriminiert,³⁹ sondern

»halbamtliche« Kommentar von *Palandt/Richter*, Die Justizausbildungsordnung des Reiches nebst Durchführungsbestimmungen (1934), S. 39, Anm. 3 zu § 2 JAO. Dazu *Röwekamp* (Fn. 4), S. 677 ff. *Held*, »... weder vor noch hinter der Barriere«. Die Verdrängung von Frauen aus den juristischen Professionen im Nationalsozialismus am Beispiel Sachsens, in: FS Straube/Unger (2000), S. 181–191 (183, 191) weist darauf hin, dass Juristen bereits vor 1933 die Anwaltstätigkeit von Frauen für die Überfüllung der Anwaltschaft verantwortlich gemacht hätten und nach 1933 darauf drängten, dass der Richter- und Rechtsanwaltsberuf wieder zur »reine[n] Männersache« werde. Dazu auch *Walcoff* (Fn. 33), S. 48 (58 ff.).

35 Beispielsweise waren von fast 300 Justizjuristen in Hamburg knapp 89 % Mitglied in der NSDAP; *Rottleuthner*, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945 (2010), S. 226.

36 Auch einzelne Juristinnen waren (meist nicht stark) NS-belastet: So wechselte *Wiltraut von Brünneck* (1912–1977), die zweite Richterin des BVerfG nach *Erna Scheffler*, unter Aufgabe ihrer Assistentenstelle bei *Wolfgang Stebert* (Fn. 78) 1943 ins *Reichsjustizministerium* und war als Referatsleiterin für Grundbuchrecht u.a. an der »Arisierung« jüdischer Grundstücke beteiligt. Zudem publizierte sie programmatische Aufsätze in NS-Zeitschriften (etwa *von Brünneck*, Die Aufgaben der Frau im Recht, Frauenkultur im Deutschen Frauenwerk 1937, 9 f.). Dazu *Michl* (Fn. 8), S. 59 ff., 76 ff., 112 ff., 117 ff.; *Röwekamp*, Rupp-von Brünneck, Wiltraut, geb. von Brünneck, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 488–490 (488 f.).

37 Ausführlich dazu *Röwekamp* (Fn. 4), S. 636–767.

38 *Röwekamp* (Fn. 4), S. 721 ff. (Tabelle zum Anteil der Jura-Studentinnen auf S. 721 f.).

39 Die Stoßrichtung des Gesetzes vom 25.4.1933 (RGBl. 1933 I S. 225) belegt dessen ursprünglich geplanter Titel: *Gesetz gegen die Überfremdung deutscher Schulen und Hochschulen*. Die *Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes* vom selben Tage (RGBl. 1933 I S. 226) legte den Anteil an »nichtarischen« reichsdeutschen Studierenden auf maximal 1,5 % der Neuimmatrikulierten fest (Ziff. 8 der Verordnung zu § 4 des Gesetzes). Im Fach Rechtswissenschaften war der Anteil der jüdischen Studentinnen mehr als doppelt so hoch wie der Durchschnitt (7,1 % aller Studentinnen waren »jüdischer Abstammung«, von den Jura-Studentinnen waren es 15,8 %) und lag erheblich über dem Anteil der jüdischen Bevölkerung in Deutschland (unter 1 %). In einer weiteren Verordnung des Reichsinnenministers vom 28.12.1933 wurde der Frauenanteil insgesamt auf 10 % festgelegt (Ziff. 4 der *Anordnung über die zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den Hochschulen*, Reichsministerialblatt 1934, S. 16 f.). Weitere diskriminierende Maßnahmen waren z.B. eine restriktive Stipendienvergabe an Studentinnen sowie nicht selten eine frauenfeindliche Stimmung unter den Studenten und von Seiten der Professoren. Dazu *Huerkamp*, Geschlechtsspezifischer Numerus clausus – Verordnung und Realität, in: Kleinau/Opitz (Hrsg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd. 2: Vom Vormärz bis zur Gegen-

hatten als angehende Juristinnen schon bald kaum noch berufliche Perspektiven, für die sich ein Jura-Studium gelohnt hätte.⁴⁰ Im »halbamtlichen« Kommentar von *Palandt/Richter/Stagel* zur *Justizausbildungsverordnung* wurde Frauen daher nachdrücklich vom Studium abgeraten.⁴¹

Seit dem 17. September 1935 wurden Juristinnen aufgrund eines Erlasses des *Reichsjustizministeriums* nicht mehr als Richterinnen und Staatsanwältinnen eingestellt und seit Ende 1935 erteilte der Reichsjustizminister auch nicht mehr seine nach § 4 Rechtsanwaltsordnung erforderliche Zustimmung zur Zulassung von Anwältinnen.⁴² Da der Anteil jüdischer Juristinnen unter den bereits zugelassenen Rechtsanwältinnen besonders hoch war, verlor zudem fast ein Drittel aller Anwältinnen in den ersten Jahren der NS-Zeit die Anwaltszulassung.⁴³ Aber auch unter den nicht-jüdischen Richterinnen, Assessorinnen, Rechtsanwältinnen und Referendarinnen gab es viele, die aufgrund der bestehenden Diskriminierungen ihre juristische Karriere nicht mehr weiterverfolgen konnten oder wollten.⁴⁴ Daher dürfte nach dem Zweiten Weltkrieg nur eine überschaubare Anzahl an Juristinnen für den Justizdienst zur Verfügung gestanden haben.⁴⁵

wart (1996), S. 325–341 (331 f., 338 f.); *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 86 ff., 89; *Röwekamp* (Fn. 4), S. 725 ff.

40 Dazu und zu weiteren Einschränkungen, etwa in der Verwaltung: *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl. (2001), S. 318 f.

41 *Palandt/Richter/Stagel*, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, 2. Aufl. (1939), S. 6, Anm. 3 zu § 3: »Der Führer hat entschieden, daß Frauen zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr zugelassen werden; auch das Notariat ist ihnen praktisch verschlossen. Sie werden aber zu den juristischen Staatsprüfungen und zum Vorbereitungsdienst zugelassen. In der Wirtschaft, in der NSV [NS-Volkswohlfahrt] und der NS-Frauenschaft bietet sich weiblichen Rechtswahrern noch ein – wenn auch recht begrenztes – Tätigkeitsfeld. Nach allem kann Frauen nicht geraten werden, sich dem Rechtsstudium zuzuwenden.« Ähnlich schon 1934 *Palandt/Richter* (Fn. 34), S. 39, Anm. 3 zu § 2. Zur Situation der Referendarinnen: *Würfel*, Das Reichsjustizprüfungsamt (2019), S. 122–124.

42 *Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung* vom 13.12.1935, RGBl. 1935 I S. 1470. Dazu insgesamt *Röwekamp* (Fn. 4), S. 673 ff., 678 f.; *Dölemeyer*, Die Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft und ihr Ausschluß in der NS-Zeit, in: FS Knut Wolfgang Nörr (2003), S. 151–164 (161 ff.); *Bajohr/Rödiger-Bajohr* (Fn. 6), KJ 1980, 39 (45 ff.); *Meier-Scherling* (Fn. 12), DRiZ 1975, 10 (10 ff.).

43 Nach dem *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* vom 7.4.1933 (RGBl. 1933 I S. 188) konnte Rechtsanwälten »nicht arischer Abstammung« die Zulassung entzogen werden (§ 1) und für jüdische Juristen war keine Neuzulassung mehr vorgesehen (§ 2). 1933 waren z.B. in Berlin von 34 zugelassenen Anwältinnen 20 jüdischer Herkunft, in Sachsen waren von zehn zugelassenen Anwältinnen vier jüdischer Herkunft; *Held* (Fn. 34), S. 181 (185). Für das gesamte Reich: *Röwekamp* (Fn. 4), S. 648 f.

44 *Röwekamp* (Fn. 4), S. 673 ff., 689 ff., 701 ff., 712 ff. Aufgrund des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7.4.1933 (RGBl. 1933 I S. 175) wurden vor allem (aber nicht nur) Justizjuristinnen »nicht arischer Abstammung« entlassen (*Röwekamp*, a.a.O., S. 643 ff.). Nicht genau bekannt ist, wie viele Richterinnen und Assessorinnen es zum Jahreswechsel 1932/33 gab; a.a.O., S. 449 ff., 468 ff.; *Walcoff* (Fn. 33), S. 48 (60).

45 Für Juristinnen bestand wieder ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz. Nach der *Kontrollratsproklamation Nr. 3 vom 20. Oktober 1945: Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege* (Amtsblatt des Kontrollrates 1945,

Mit den Vorgaben der Alliierten zur Entnazifizierung der Justiz einerseits und zur Neubesetzung der freien Stellen mit unbelastetem Personal andererseits⁴⁶ gingen die Verantwortlichen in Ost- und Westdeutschland jedoch sehr unterschiedlich um: Aufgrund der umfassenden »personellen Säuberungen in der Justiz« waren in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bereits »Ende 1945 [...] 80 Prozent der vor 1945 tätigen Richter und Staatsanwälte entlassen« und zur Füllung der immensen Lücken wurde die »Feminisierung« der juristischen Berufe vorangetrieben⁴⁷ (dazu C.II.1). Ganz anders sah die Situation im Westen aus: Aufgrund des weitgehenden Scheiterns der Entnazifizierung waren in der westdeutschen Justiz prozentual deutlich weniger Stellen frei⁴⁸ und um diese mussten Juristinnen (ebenso wie Remigranten) mit Juristen konkurrieren, die am Ende des Zweiten Weltkrieges ihre Dienststelle verloren hatten oder im Zuge der Entnazifizierung entlassen worden waren – darunter auch zahlreiche aus der SBZ in den Westen geflohene Juristen. Als Beamte zur Wiederverwendung wurden Juristen, die aufgrund des Zusammenbruchs des »Dritten Reichs« ohne Anstellung waren, seit 1951 regelmäßig bevorzugt eingestellt und befördert,⁴⁹ während im Verhältnis dazu die aus »rassischen« oder politischen Gründen in der NS-Zeit entlassenen Justizjuristen benachteiligt wurden.⁵⁰ Auch wenn Daten zur (Nicht-)Unterbringung von Juristinnen auf den im Zuge der Entnazifizierung der Justiz freigewordenen Stellen fehlen, zeigen einzelne überlieferte Fälle, in denen sich Juristinnen nach 1945 vergeblich um eine Stelle in der Justiz bemühten,⁵¹ dass der Neuaufbau der Justiz unter Aufnahme

unbelasteter Juristinnen in Westdeutschland (im Gegensatz zu Ostdeutschland) jedenfalls keine Priorität hatte.⁵²

Zudem waren für Frauen zu Beginn der Bonner Republik noch zahlreiche Hindernisse zu überwinden, um als Juristin arbeiten und Karriere machen zu können. Neben der Unvereinbarkeit von Familie und Beruf aufgrund des rechtlich gestützten Leitbildes der Hausfrauenehe⁵³ bestand bis 1953 das sog. Beamtinnen-Zölibat im Öffentlichen Dienst⁵⁴ und auch nach dessen Abschaffung war die Erwartungshaltung, dass sich verheiratete Juristinnen gegen eine Karriere und für die Familie entschieden, noch allgegenwärtig.⁵⁵ Zudem gab es – im Gegensatz zur DDR – keine gezielten Maßnahmen zur Frauenförderung in der Justiz.⁵⁶

1. Die ersten Bundesrichterrinnen

Wohl auf Drängen der Alliierten wurde immerhin zeitnah nach der Errichtung der höchsten Bundesgerichte an diesen jeweils eine Frau als Richterin ernannt, am Bundesgerichtshof (BGH) waren es sogar innerhalb der ersten Jahre drei Richterinnen.⁵⁷ *Elisabeth Krumme* (1897–1984) war die erste

auf ihren 1945 gestellten Antrag auf Aufnahme in den Hamburger Justizdienst geantwortet wurde, dass »eine dauernde Beschäftigungsmöglichkeit für Frauen in der hamburgischen Justiz nicht gegeben sei«. Der Militärregierung wurde mitgeteilt: »Wir haben niemals weibliche Richter gehabt und würden [...] in große Schwierigkeiten bei einer Verwendung weiblicher Richter kommen.«

⁵² Ein Gegenbeispiel ist die Remigrantin *Nora Platiel* (1896–1979), die seit 1931 als Anwältin in Bochum tätig war. Im Mai 1933 wurde ihr als Sozialistin und Jüdin die Anwaltszulassung entzogen. Sie verließ noch 1933 Deutschland und kam erst 1947 wieder zurück. Aufgrund früherer Beziehungen zu *Georg August Zinn*, damals SPD-Justizminister in Hessen, wurde sie als Landgerichtsrätin an der Kasseler Wiedergutmachungskammer eingestellt. Dazu *Boll*, *Nora Platiel* (1896–1979). Mit Recht für den Sozialismus kämpfen, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Streitbare Juristinnen. Eine andere Tradition*, Bd. 2 (2016), S. 359–377 (364 ff., 368). Auch *Charlotte Schmitt* vermutete, dass sie 1950 als Verwaltungsrichterin eingestellt wurde, weil sie unbelastet war; *Nebel*, *Charlotte Schmitt – die erste »Frau Senatspräsident«*, *Leipzig Law Journal* 2023/2, 120–126 (124).

⁵³ *Schumann*, *Familienrecht und Gesellschaftspolitik am Beispiel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf*, *AcP* 220 (2020), 701–755 (706 ff.).

⁵⁴ Zum »Beamtinnen-Zölibat« Fn. 25. So musste *Charlotte Schmitt* auf eine Festanstellung als Landesverwaltungsgerichtsrätin klagen, die man ihr zunächst mit dem Hinweis, sie sei Doppelverdienerin, verweigert hatte. Dazu *Röwekamp*, *Schmitt*, *Charlotte*, geb. *Knappmeyer*, *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 522 f. (523).

⁵⁵ *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 93; *Budde*, *Paradefrauen. Akademikerinnen in Ost- und Westdeutschland*, in: dies. (Hrsg.), *Frauen arbeiten. Weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945* (1997), S. 183–211 (190) zur Debatte über Doppelverdiener. Vgl. weiter *Misselwitz* (Fn. 8), S. 374 ff.

⁵⁶ Gezielte Gleichstellungsmaßnahmen im Öffentlichen Dienst gab es erst in der Berliner Republik; positiv wirkte die Ergänzung des Art. 3 II 2 GG (1994) sowie das *Zweite Gleichberechtigungsgesetz* vom 24.5.1994, *BGBI.* 1994 I S. 1406. Dazu *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 134 ff.

⁵⁷ *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Fn. 12), S. 35 f. Zu den ersten drei Richterinnen des BGH (von 86 Richterstellen im Jahr 1952): *Kißener/Roth*, *Justiz im Umbruch. Die Geschichte des Bundesgerichtshofes 1950 bis 1965*, Bd. 1: *Das Gericht* (2025), S. 50, 266–270, mit Hinweis darauf (S. 345), dass den »drei am Gericht seit der Anfangszeit amtierenden Richterinnen Gerda

Nr. 1, S. 22 f.) stand »der Zugang zum Richteramt [...] allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen« (*Ziff.* IV.2). Die Zahl der in Deutschland tätigen bzw. verfügbaren Juristinnen dürfte 1945 im mittleren dreistelligen Bereich gelegen haben; nach *Walcoff* (Fn. 33), S. 48 (65) gab es 1941 im Reich geschätzt 600 Juristinnen.

⁴⁶ *Schumann*, *Fortwirken von NS-Juristen in der Bundesrepublik*, in: *Die Rosenberg. 2. Symposium: Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozess*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz (2013), S. 70–123 (103 ff., 109 ff.).

⁴⁷ *Röwekamp*, *Quantität als Erfolgsgeschichte? Frauen in der Justiz der DDR*, *djbZ* 2012, 13–17 (14).

⁴⁸ *Schumann* (Fn. 46), S. 70 (109 ff.).

⁴⁹ Das *Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen* vom 11.5.1951 (*BGBI.* 1951 I S. 307) sah vor, dass 20 Prozent der Planstellen mit Beamten zur Wiederverwendung besetzt werden mussten. Zudem war es für die Länder in der Regel finanziell günstiger, Beamte zur Wiederverwendung an Stelle von Juristinnen oder remigrierten Juristen einzustellen. Letztgenannten wurde außerdem entgegengehalten, dass sie (aufgrund der Verdrängung aus der Justiz in der NS-Zeit) keine ununterbrochene Laufbahn vorweisen konnten; *Meier-Scherling* (Fn. 12), *DRiZ* 1975, 10 (12). Zu einzelnen Fällen *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 90.

⁵⁰ Nach *Rottleuthner* (Fn. 35), S. 91 gab es zwei zentrale personalpolitische Entscheidungen: »(1) [...] Im Unterschied zur SBZ entließ man nicht fast alle Richter und Staatsanwälte, die zumindest formell Mitglied in der NSDAP waren. Dies hätte bedeutet, ca. 80% des Personals zu entlassen [...]. (2) In der BRD entschied man sich dafür, die traditionellen Karriereverläufe beizubehalten. Juristen, die nach 1933 entlassen worden waren, wurden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht vorgezogen.«

⁵¹ *Drönner*, *Gerda Krüger-Nieland (1910–2000)*, in: *Apel/Pahlow/Wießner* (Hrsg.), *Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums* (2017), S. 182–185 (183); *Röwekamp* (Fn. 31), S. 319 (320) zu *Hildegard Krüger*, der

Frau des 1950 in Karlsruhe neu eingerichteten BGH (sie war Richterin im 4. Strafsenat).⁵⁸ 1951 wurde mit *Gerda Krüger-Nieland* (1910–2000) eine Richterin in einen Zivilsenat berufen (seit 1965 war sie die erste Senatspräsidentin des BGH)⁵⁹ und mit *Else Koffka* (1901–1994) kam 1952 die dritte Richterin an den BGH (sie war Richterin im 5. Strafsenat).⁶⁰ Am 1953 in West-Berlin eröffneten Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurde *Charlotte Schmitt* (1909–1989) als Richterin ernannt; sie war bis 1969 die einzige Richterin am BVerwG und seit 1958 die erste Senatspräsidentin an einem Bundesgericht.⁶¹ Erste Richterin an dem 1954 in Kassel eröffneten Bundesarbeitsgericht (BAG) war seit 1955 *Anne-*

Krüger-Nieland, Else Koffka und Elisabeth Krumme [...] in jedem Fall [ein] Anteil bei der Demokratisierung der Justiz zu[zu]schreiben« sei.

58 *Krumme*, die 1929 als vierte Juristin in Deutschland zur Richterin ernannt worden war, gehörte (wie *Maria Hagemeyer*) zu den ganz wenigen Richterinnen, die in der NS-Zeit in der Justiz weiter tätig waren (Fn. 12). Sie war bis Ende 1947 Landgerichtsrätin in Essen, danach als Oberlandesgerichtsrätin am OLG Hamm und schließlich Obergerichtsrätin am Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Köln. Dazu *Röwekamp* (Fn. 4), S. 455, 679; dies., Krumme, Elisabeth, in: Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 325 f.

59 *Krüger-Nieland*, Tochter des Reichsgerichtsrat *Ludwig Nieland*, hatte beide Staatsexamen 1933 und 1938 mit Auszeichnung bestanden und 1938 ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen. Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Richterin war ihr während der NS-Zeit verwehrt, jedoch wurde auch ihre Bewerbung auf eine Richterstelle unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg abgelehnt. 1946 erhielt sie in Hamburg die Zulassung als Rechtsanwältin. Ohne Erfahrung als Richterin wurde sie im Mai 1951 in den ersten Zivilsenat des BGH berufen (sie war vom Richterwahlausschuss im Nov. 1950 zunächst mit 9:7 Stimmen abgelehnt, im April 1951 jedoch mit 10:8 Stimmen gewählt worden). Am BGH, aber auch publizistisch, beschäftigte sie sich vor allem mit dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz. Dazu *Drönner* (Fn. 51), S. 182–185; *Röwekamp*, *Krüger-Nieland*, *Gerda*, geb. *Nieland*, in: Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 322–324 (mit abweichenden Angaben zur Nachkriegszeit); *Kißener/Roth* (Fn. 57), S. 100 f. (Anm. 51).

60 *Koffka* gehörte zu den ersten Frauen, die an der Berliner Juristischen Fakultät 1925 promoviert wurden und eine Stelle als Assistentin an der Fakultät innehatten. Sie erhielt (ohne Habilitation) 1928 an der Universität Rostock einen Lehrauftrag für Strafrecht und war seit 1929 zudem als Hilfsrichterin am Kammergericht tätig. Sie musste 1933 ihre wissenschaftliche Karriere aufgeben und 1935 den Justizdienst verlassen, da sie einen jüdischen Großvater hatte. Sie erledigte ohne Anwaltszulassung Arbeiten in der Anwaltskanzlei ihres Bruders. Ende der 1940er Jahre war sie zunächst in Ost-Berlin Referentin in der Ausbildungsabteilung der *Deutschen Zentralverwaltung der Justiz* sowie Lehrbeauftragte für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Berliner Universität, übersiedelte aber Ende 1949 nach West-Berlin und wurde dort zur Landgerichtsrätin ernannt. Dazu *Röwekamp*, *Koffka*, *Elsa(e)*, in: Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 291–293; dies. (Fn. 4), S. 514 ff.; *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 84 f.

61 *Schmitt*, die aus einer Juristenfamilie stammte, hatte nach dem Zweiten Staatsexamen (1940) keine Aussicht auf eine Stelle in der Rechtspflege. Sie war in der Regressabteilung der dem *Reichsversicherungsamt* unterstellten *Norddeutschen Textilberufsgenossenschaft* und danach für einen Rechtsanwalt tätig. Nach dem Krieg arbeitete sie zwei Jahre in der SBZ als Vertreterin eines Rechtsanwalts und Notars in Weißensee. Ende der 1940er Jahre zog sie zu ihrem Mann nach Düsseldorf und erhielt dort eine Stelle als Richterin am Verwaltungsgericht. Dazu *Nebel* (Fn. 52), *Leipzig Law Journal* 2023/2, 120–126; *Röwekamp* (Fn. 54), S. 522 f.

Gudrun Meier-Scherling (1906–2002)⁶² und an das ebenfalls 1954 in Kassel eröffnete Bundessozialgericht (BSG) wurde *Maria Schwarz* (1906–1992)⁶³ als Richterin berufen. Am BVerfG hielt man zudem bis Mitte der 1980er Jahre daran fest, jeweils nur eine Stelle mit einer Richterin zu besetzen: Im Ersten Senat folgte auf *Erna Scheffler* 1963 zunächst *Wiltraut Rupp-von Brünneck* (1912–1977)⁶⁴ und anschließend von 1977 bis 1989 *Gisela Niemeyer* (1923–2012)⁶⁵ – Schwerpunkte aller drei Richterinnen waren Gleichstellungs-, Frauen- und Familienfragen.⁶⁶ Dem Zweiten Senat gehörte bis 1986 keine Richterin an.

Die ersten Richterinnen der Bundesgerichte hatten noch in der Weimarer Republik oder im »Dritten Reich« ihre juristische Ausbildung abgeschlossen und mussten fast alle während der NS-Zeit ihre juristische Karriere zurückstellen.

62 *Meier-Scherling* schloss in Berlin 1929 das Referendar- und 1933 das Assessorexamen ab; dazwischen entstand ihre Dissertation »Das Recht der Ehescheidung«. Zusammen mit ihrem Ehemann arbeitete sie als Rechtsanwältin in Naumburg an der Saale. Nach dem Krieg beteiligte sie sich an der Volksrichterausbildung und engagierte sich in der SED. Nachdem ihr Ehemann, der Kriegsrichter bei der Luftwaffe gewesen war, im sowjetischen Speziallager Mühlberg Anfang 1947 starb, trat sie aus der SED aus und floh 1950 in den Westen, wo sie zunächst am Landgericht Dortmund und dann am Oberlandesgericht Hamm Richterin war. Dazu *Röwekamp*, *Meier-Scherling*, *Anne-Gudrun*, geb. *Scherling*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 386–388.

63 Zu *Maria Schwarz*, die 1970 Vorsitzende Richterin am BSG wurde, fehlen biographische Informationen und ein Eintrag im *Juristinnen-Lexikon des Deutschen Juristinnenbundes*.

64 *Rupp-von Brünneck* studierte seit 1932 Jura in Berlin, Königsberg, Göttingen und Heidelberg. Das Referendar- (1936) und das Assessorexamen (1941) legte sie mit Auszeichnung ab. Anschließend war sie Assistentin bei *Wolfgang Siebert* in Berlin (Fn. 78) und seit 1943 im *Reichsjustizministerium* Leiterin des Grundbuchreferats (zur NS-Zeit: Fn. 36). Ende 1946 wurde sie in Wiesbaden zur Landgerichtsrätin ernannt und als Referentin ins hessische Justizministerium abgeordnet; 1948 arbeitete sie *Elisabeth Selbert* im Parlamentarischen Rat zu. Ab 1953 war sie Leiterin der Abteilung für Bundesratsangelegenheiten in der Hessischen Staatskanzlei, bevor sie 1963 BVerfG-Richterin wurde. Dazu *Michl* (Fn. 8), S. 31 ff., 59 ff., 155, 174 ff., 197 (Lebenslauf auf S. 511 f.).

65 *Niemeyer*, die erst 1948 mit dem Studium beginnen konnte und (nach Eheschließung und Gründung einer Familie) 1956 das Zweite Staatsexamen bestand, war seit 1957 zunächst in der Finanzverwaltung in Bonn und dann an der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen als Lehrerin tätig (die steuerrechtliche Promotion erfolgte 1961). 1966 wurde sie zur Finanzgerichtsrätin, 1971 zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Düsseldorf, 1972 zur ersten Richterin am Bundesfinanzhof und 1975 zur ersten Präsidentin eines Finanzgerichts (in Düsseldorf) ernannt; zwei Jahre später erfolgte ihre Wahl zur Richterin des BVerfG. 1990 war sie Mitbegründerin der Zeitschrift »Familie und Recht« (FuR). Dazu *von Münch*, Ein bißchen Alibi-Frau. *Gisela Niemeyer*, Verfassungsrichterin in Karlsruhe, ist eine brillante Juristin, *Die Zeit* 16/1980 vom 11. April 1980; *Oberloskamp*, Dr. *Gisela Niemeyer*, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. Zur Erinnerung, *djbZ* 2012, 83 f.; Dr. *Gisela Niemeyer* zum Gedenken, *FuR* 2012, 646 f.

66 *Jaeger*, *Frauen verändern die Justiz – verändern Frauen die Justiz?*, *STREIT* 1998, 3–8 (5 ff.). Diese Schwerpunkte finden sich auch noch bei späteren Richterinnen des BVerfG, etwa bei *Helga Seibert*, die seit 1989 die fünfte Richterin am BVerfG war; *Leutheusser-Schnarrenberger*, *Helga Seibert*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003*, 4. Aufl. (2003), S. 245–248 (247 f.).

Daher waren sie meist nur wenige Jahre in der Justiz tätig, bevor sie als Richterinnen an den Bundesgerichten ernannt wurden (Ausnahmen waren *Elisabeth Krumme*, die seit 1929 Richterin war, sowie *Gerda Krüger-Nieland*, die ohne Erfahrung in der Justiz zur Bundesrichterin ernannt wurde). Diese Beispiele belegen aber auch, dass es durchaus möglich gewesen wäre, zu Beginn der Bonner Republik noch mehr Juristinnen in die Justiz (auch in Spitzenpositionen) aufzunehmen.

Tatsächlich war der Frauenanteil in den juristischen Berufen der Bonner Republik zunächst erschreckend gering, auch wenn durch die »Alibi-Maßnahme« der Ernennung (von regelmäßig nur) einer Richterin an den Bundesgerichten Justizjuristinnen erstmals in Deutschland überhaupt sichtbar waren. Trotz dieser (wenn auch nur wenigen) Vorbilder wuchs eine neue Generation von Juristinnen in der Bonner Republik nur langsam nach. Der Frauenanteil im Fach Rechtswissenschaften, im Vorbereitungsdienst sowie in der Justiz blieb lange Zeit unter 10 %. Ob hier die Ablehnung gegenüber Juristinnen oder generell gegenüber berufstätigen Frauen aus der NS-Zeit nachwirkte, muss offenbleiben. In jedem Fall mussten sich Juristinnen in der Bonner Republik noch lange Zeit in einer von Männern stark dominierten Berufswelt ihren Platz hart erkämpfen, Diskriminierungserfahrungen bereits im Studium hinnehmen⁶⁷ und nicht selten auch im weiteren Karriereverlauf Hindernisse überwinden.⁶⁸ Fünfundzwanzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs lag der Frauenanteil bei den Neumatrikulierten im Fach Jura bei 17,7 % und im Referendariat bei 10,8 %. 1970/71 betrug der Frauenanteil an den Gerichten 7,4 %, bei den Staatsanwaltschaften 5,4 % und in der Rechtsanwaltschaft 4,5 %.⁶⁹

2. Die ersten Rechtswissenschaftlerinnen

a) Magdalene Schoch – die erste Privatdozentin 1932

Noch schlechter als in der Justiz und Anwaltschaft sah es an den Juristischen Fakultäten aus. Dabei gab es bereits 1932 mit *Magdalene Schoch* (1897–1987) eine habilitierte Rechtswissenschaftlerin, die allerdings 1937 als 40-jährige Privatdozentin – nach siebzehn Jahren wissenschaftlicher Tätig-

keit an der Hamburger Universität – »freiwillig« in die USA emigrierte.⁷⁰

Schoch hatte 1920 das Jura-Studium nach acht Semestern mit einer Promotion zur englischen Kriegsgesetzgebung abgeschlossen. Noch im selben Jahr wechselte sie mit ihrem Doktorvater *Albrecht Mendelssohn Bartholdy* (1874–1936) an die gerade neu gegründete Universität Hamburg. Dort arbeitete sie als Assistentin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und unterstützte ihren Lehrer beim Aufbau des von ihm geleiteten Seminars für Auslandsrecht und Internationales Privat- und Prozessrecht sowie ab 1923 als Mitarbeiterin an dem von ihm gegründeten *Institut für Auswärtige Politik* (1932 wurde sie zur Direktorin der Rechtsabteilung des Instituts ernannt). Nach erfolgreicher Habilitation (mit der Schrift »Klagbarkeit, Prozessanspruch und Beweis im Licht des internationalen Rechts«) wurde sie 1932 zur ersten Privatdozentin (für Internationales Privat- und Prozessrecht, Rechtsvergleichung und Zivilprozessrecht) in Deutschland ernannt.⁷¹

Fünf Jahre später emigrierte *Schoch* ohne konkrete berufliche Perspektive in die USA, nachdem ihr Lehrer 1933 aufgrund »nicht arischer Abstammung« entlassen worden war, sie sich zunehmend in ihrer Forschungs- und Lehrfreiheit eingeschränkt sah und nicht in die NSDAP eintreten wollte.⁷² Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten in den USA arbeitete sie unter anderem als Assistentin an der *Harvard Law School*, wurde 1943 amerikanische Staatsbürgerin und war in den letzten Kriegsjahren als Expertin für deutsches Recht zunächst im *Office of Economic Warfare* und dann in der *Foreign Economic Administration* (FEA) tätig – in der FEA arbeitete sie mit anderen Emigranten wie *Ernst Fraenkel* (1898–1975) zusammen. Als ihr die Universität Hamburg nach dem Krieg

⁶⁷ *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 125 ff., 151 ff. (mit Berichten von Studentinnen über das Klima an den Juristischen Fakultäten). Dort finden sich auch Beispiele zur Konstruktion von Weiblichkeit in juristischen Lehrmaterialien, in denen »Frauen in den Ausbildungsfällen stark unterrepräsentiert sind, als Sexualobjekte stereotypisiert werden, mehrheitlich über ihre Beziehungen zu Männern definiert und tendentiell in passiven Rollen dargestellt werden« (S. 226 ff., Zitat auf S. 227).

⁶⁸ Etwa *Hildegard Krüger*, die sich nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit dem Gerichtspräsidenten an ein anderes Verwaltungsgericht versetzen ließ; *Göksu* (Fn. 31). Weitere Beispiele nennt *Peschel-Gutzeit*, Was hat sich durch das Eintreten von Richterinnen in der Justiz verändert? in: Der Präsident des Kammergerichts (Hrsg.), Jubiläumsschrift. 550 Jahre Kammergericht (2018), S. 405–417 (414 f.).

⁶⁹ *Rust*, Zur Situation von Frauen in der juristischen Ausbildung und an den juristischen Fakultäten, in: dies. (Hrsg.), Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung (1997), S. 91–114 (97 f., 100); *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 178 ff. (v.a. Tab. 18).

⁷⁰ *Schoch* wurde erst in der Berliner Republik »wiederentdeckt«: 2006 hat die Universität Hamburg einen Hörsaal nach ihr benannt und die Fakultät für Rechtswissenschaft vergibt inzwischen jährlich den »Magdalene Schoch-Preis« für eine herausragende wissenschaftliche Arbeit einer Studentin. Dazu *Nicolaysen*, Für Recht und Gerechtigkeit. Über das couragierte Leben der Juristin Magdalene Schoch (1897–1987), Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 92 (2006), 113–143 (113 f., 142); *Oeter*, Magdalene Schoch und die Hamburger Universität – Eine (ungewöhnliche) Wissenschaftskarriere der 1920er und 1930er Jahre, in: Hamburger Universitätsreden 16, hrsg. von der Präsidentin der Universität Hamburg (2008), S. 23–41 (24 ff.).

⁷¹ Dazu insgesamt *Nicolaysen* (Fn. 70), Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 92 (2006), 113 (119 ff., 125 ff., 134 ff.); *Lembke*, Magdalene Schoch (1897–1987). Erste habilitierte Juristin und »freiwillige« Emigrantin, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen. Eine andere Tradition, Bd. 2 (2016), S. 447–467 (449 ff.); *Rövekamp*, Schoch, Magdalene, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 529–531 (529 f.); dies. (Fn. 4), S. 511 ff.; *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 82 f.

⁷² *Nicolaysen* (Fn. 70), Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 92 (2006), 113 (125 ff.). *Schoch*, die 1934/35 mit einem Stipendium der Rockefeller-Stiftung verschiedene Universitäten in den USA besucht hatte, verfügte zwar über Kontakte in den USA, war jedoch bei ihrer Emigration mittellos und erhielt erst 1938 eine schlecht bezahlte Stelle als Forschungsassistentin. Ab 1939 publizierte sie in den USA zum Internationalen Privatrecht, aber auch zwei Aufsätze zum NS-Familienrecht. Dazu *Lembke* (Fn. 71), S. 446 (456 ff., 459, 462).

eine Dozentenstelle anbot, lehnte sie dieses Angebot ab. Stattdessen war sie in ihrer neuen Heimat von 1946 bis 1966 als Sachverständige für internationales und ausländisches Recht im US-Justizministerium tätig und stieg dort bis zur Abteilungsleiterin auf; 1952 erhielt sie zudem die Zulassung zum US Supreme Court.⁷³ 1958 stellte sie in Deutschland einen Antrag auf Wiedergutmachung, der abgelehnt wurde, weil sie »freiwillig« emigriert sei. Ein erneuter Antrag sowie eine Entschädigungsklage beim Landgericht Hamburg endeten 1963 mit einem Vergleich, auf dessen Grundlage Schoch ein Ruhegehalt erhielt.⁷⁴

Nach *Magdalene Schoch* gab es bis zum Ende der NS-Zeit keine weitere Privatdozentin im Fach Rechtswissenschaften, allerdings waren am Ende der Weimarer Republik und vereinzelt noch in der NS-Zeit einige weitere (promovierte) Rechtswissenschaftlerinnen als Assistentinnen oder Lehrbeauftragte an Juristischen Fakultäten tätig.⁷⁵ In Berlin gab es an der Juristischen Fakultät im Übergang von der Weimarer Republik zur NS-Zeit noch etliche Assistentinnen⁷⁶ und am *Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* wurden zwei Abteilungen von Frauen geleitet.⁷⁷

⁷³ Dazu insgesamt *Nicolaysen* (Fn. 70), *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 92 (2006), 113 (130 ff.); *Lembke* (Fn. 71), S. 447 (462 ff.); *Lipphardt* (Fn. 7), GRZ 2024, 19 (24).

⁷⁴ *Nicolaysen* (Fn. 70), *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 92 (2006), 113 (134 ff.).

⁷⁵ Zu nennen sind beispielsweise: Dr. *Anna Harm* (Universität Hamburg), Dr. *Tula Huber-Simons* (Tochter des Reichsgerichtspräsidenten *Walter Simons* und Ehefrau von *Ernst Rudolf Huber*, Assistentin von *Heinrich Göppert* an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn), Dr. *Susanne Schwarzenberger* (erste Assistentin an der Juristischen Fakultät Heidelberg bei *Gustav Radbruch*, emigrierte 1933 nach England), Dr. *Erika Sinauer* (Rechtsgeschichtliches Institut der Universität Freiburg, ermordet im KZ Auschwitz). Dazu *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 84 ff.; *Röwekamp* (Fn. 4), S. 516 ff.; dies., in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 237 f.* (Huber-Simons, Tula, geb. Simons), S. 551–553 (Schwarzenberger, Susanne, geb. Schwarz), S. 574–576 (Sinauer, Erika [Erica]).

⁷⁶ An der Berliner Juristischen Fakultät waren: *Jenny Blasbalg* (1933 vertrieben), Dr. *Lore Ehrlich* (Assistentin bei *Eduard Kohlrausch*), *Eva Feilchenfeld*, Dr. *Elsa Koffka* (Fn. 60), *Lilly Kohlrausch* (Tochter von *Eduard Kohlrausch*), Dr. *Eleonore Mann* (Assistentin bei *Eduard Kohlrausch*, emigrierte 1933 nach England) und Dr. *Hedwig Maier-Reimer* (sie blieb von den Genannten als einzige Assistentin der Fakultät übrig). Im Laufe der 1930er Jahre kamen weitere Juristinnen hinzu; neben den Assistentinnen von *Wolfgang Siebert* (Fn. 78) war beispielsweise die überzeugte Nationalsozialistin *Anna Kottenhoff* (1907–1969) Doktorandin und Assistentin des NS-Staatsrechtslehrers *Reinhard Höhn* (1904–2000) am *Institut für Staatsforschung* in Berlin. An der Handelshochschule Berlin war zudem Dr. *Lieselotte Bunge* tätig. Dazu insgesamt *von Lösch*, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933* (1999), S. 65 f., 85, 237, 239, 489–491 (Anhang IV); *Michl* (Fn. 8), S. 63 ff., 108 ff.; *Röwekamp*, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 102 f.* (Bunge, Margot), S. 305–307 (Kottenhoff, Anna, verh. Dammer bzw. Schmidtdammer), S. 360–362 (Maier-Reimer, Hedwig, geb. Reimer), S. 366–368 (Mann, Lore [Eleonore], geb. Ehrlich); dies. (Fn. 4), S. 517 f.

⁷⁷ Abteilungsleiterinnen waren Dr. rer. pol. Dr. iur. *Angèle Auburtin* und *Marguerite Wolff*, die sich als Ehefrau von *Martin Wolff* selbst Rechtskenntnisse angeeignet hatte (sie emigrierte 1935 nach England). Außerdem war noch *Liese Liebreich* am Institut, die 1933 nach Frankreich emigrierte. Dazu

Vor allem der Arbeits- und Jugendrechtler *Wolfgang Siebert* (1905–1959), der seit 1935 Professor in Kiel (sowie Mitglied der *Kieler Schule*) war und 1938 nach Berlin wechselte, hat Juristinnen gefördert: Noch in Kiel waren *Annelise Cüny* und *Marie Luise Hilger* seine Doktorandinnen und in Berlin waren an dem von ihm geleiteten *Institut für Arbeitsrecht Hilger* (1938–1941) und *Wiltraut von Brünneck* (1941–1943) sowie am *Institut für Jugendrecht Erdmute Falkenberg* (1942/43) als seine Assistentinnen tätig.⁷⁸ Im Gegensatz zur Emigrantin *Schoch* hätte bei den in der NS-Zeit promovierten und in Deutschland verbliebenen Juristinnen wie *Hilger* vermutlich eine realistische Chance bestanden, diese bald nach dem Krieg zur Habilitation zu führen. Entsprechende Förderungen blieben indessen aus. So erhielt *Hilger* erst 1955 wieder eine Assistentenstelle und wurde 1959 – gut zwanzig Jahre nach ihrer Dissertation – in Heidelberg habilitiert; ähnlich erging es *Anne-Eva Brauneck*, der ersten Jura-Professorin der Bonner Republik (dazu C.I.2.c).

b) Zwei in der NS-Zeit gescheiterte Habilitationsverfahren aus Göttingen

Nicht bekannt ist, wie viele Habilitationsverfahren von Juristinnen in der NS-Zeit gescheitert sind; die Universität

Röwekamp, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 25–27* (Auburtin, Angèle), S. 617 f. (Wolff, Marguerite, geb. Jolowicz); dies. (Fn. 4), S. 519.

⁷⁸ *Michl*, *Der Heidelberger Juristinnenkreis. Selbstorganisation und Selbstbehauptung von Jurastudentinnen im Nationalsozialismus*, in: *Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), Frau.Macht.Recht. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen* (2023), S. 27–50 (35, 38 ff., v.a. 40 f.); ders. (Fn. 8), S. 48 ff., 62 f., 69, 76 f., 83, 97 ff., 102 ff., 107 f., 185; *Cüny* (1914–1988), *von Brünneck* und *Hilger* kannten sich aus dem Studium in Heidelberg und waren lebenslang eng befreundet; die drei hatten *Siebert*, der 1934/35 Lehrstuhlvertreter in Heidelberg und nur wenige Jahre älter war, während ihres Studiums kennengelernt. *Cünys* und *Hilgers* Dissertationsvorhaben wurden von *Siebert* noch in Kiel betreut (beide waren damals am *Institut für Weltwirtschaft* tätig). In der von *Siebert* herausgegebenen Reihe »Schriften zum Arbeitsrecht. Reihe B: Ausländisches Recht« erschienen als Bd. 1: *Cüny*, *Der Tarifvertrag in der faschistischen Arbeitsverfassung im Vergleich mit dem deutschen Tarifrecht* (Diss. Kiel), 1939 (168 S.) und als Bd. 2: *Hilger*, *Die Arbeitsbedingungen im französischen Arbeitsrecht. Ein Beitrag zum System der französischen Arbeitsverfassung* (Diss. Kiel), 1939 (224 S.). Die Dissertation einer weiteren Doktorandin *Sieberts* (der Tochter von *Johannes Krohn*, Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium) erschien als Bd. 3: *Marie-Elisabeth Krohn*, *Staat- und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland* (Diss. Berlin), 1942 (160 S.). Außerhalb der Reihe erschien 1941 die ebenfalls von *Siebert* betreute Dissertation von *Irmgard von Wallenberg* (Tochter von *Walter von Keudell*, Staatssekretär im Reichsforstamt und Generalforstmeister) »Soziales Ehrenrecht und Strafrecht« (Diss. Berlin, 191 S.). Eine weitere Doktorandin *Sieberts*, *Helga Frieze*, stellte ebenso wie *von Brünneck* ihre Dissertation nicht fertig. *Erdmute Falkenberg* (1913–2000), die jüngere Schwester der Kriminologin, Gefängnisdirektorin und Strafrechtsreformerin *Helga Einsele* (1910–2005), kannte *Siebert* ebenfalls aus Heidelberg und war bereits promoviert, als sie die Stelle am *Institut für Jugendrecht* in Berlin antrat; ihre von *Eduard Bötticher* betreute Dissertation erschien noch unter ihrem Geburtsnamen: *Hackmann*, *Die Mutterchaftsversicherung in Deutschland* (Diss. Heidelberg), 1939 (95 S.). Siehe auch zu *Hilger* Fn. 129; zu *von Brünneck* Fn. 64; zu *Falkenberg* und *Einsele*: *Röwekamp*, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 143–146* (Einsele, Helga, geb. Hackmann) und S. 164–166 (Falkenberg, Erdmuth, geb. Hackmann).

Göttingen kann jedoch zwei solcher Verfahren vorweisen: Es handelt sich um die Rechtshistorikerin *Gesine Marie Agena* sowie die (Rechts-)Historikerin und spätere Rechtsanwältin *Gerda Krüger*.⁷⁹

Gesine Marie Agena (1892–1975) schloss 1937 ihre von *Herbert Meyer* (1875–1941) betreute Promotion (»Grundbesitz, Beispruch und Anerbenrecht in Ostfriesland«) erfolgreich in Göttingen ab.⁸⁰ Spätestens seit 1938 war *Agena* als »juristische Hilfsassistentin« an der Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und seit April 1940 als wissenschaftliche Assistentin am *Institut für Agrar- und Wirtschaftsrecht* tätig.⁸¹ Dieses Institut wurde seit April 1941 von *Martin Busse*, der unter anderem das NS-Fach »Bauernrecht« vertrat, geleitet.⁸² Im Februar 1944 reichte *Agena* ihre von *Busse* angeregte Habilitationsschrift »Über alamannisch-schweizerisches Recht der Ehegüter« ein (*Busse* war zu diesem Zeitpunkt an der Front und lehnte die Übernahme der Erstattung eines Gutachtens als »nicht-zuständig« ab).⁸³ Das gemeinsame Gutachten der beiden Göttinger Rechtshistoriker *Wilhelm Ebel* (1908–1980) und *Hans Tägert* (1908–1945) vom 26. Mai 1944 fiel ausgesprochen knapp (gut eine Seite) und negativ aus.⁸⁴ Nur einen Tag später beschloss die Fakultät, »Frau Dr. Agena nahezulegen, ihre Arbeit zurückzuziehen«. ⁸⁵ *Agena*, der nach dem gescheiterten Habilitationsverfahren – mit Hinweis auf ihr Alter von über 50 Jahren – die weitere Tätigkeit als Assistentin an der Fakultät durch den Kurator versagt wurde, gab daraufhin ihre wissenschaftliche Karriere auf und nahm eine Stelle

in ihrer Heimat bei der *Ostfriesischen Landschaft* in Aurich an.⁸⁶ Als sie 1962 mit 70 Jahren im Selbstverlag »Eine Studie über die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Norderlandes im 13. und 14. Jahrhundert unter vergleichender Heranziehung des Rühringer-, Astringer-, Harlinger-, Brokmer- und Emsigerlandes« publizierte, nutzte *Wilhelm Ebel*, der im Zuge der Entnazifizierung der Universität Göttingen aufgrund seiner starken NS-Belastung entlassen und erst Ende 1953 gegen erhebliche Widerstände aus der Fakultät auf Druck des niedersächsischen Ministerpräsidenten *Hinrich Wilhelm Kopf* wiederingestellt worden war,⁸⁷ die Gelegenheit, um nochmals »nachzutreten« und schrieb eine vernichtende Kritik über diese Studie.⁸⁸

Die (Rechts-)Historikerin Dr. phil. habil. Dr. iur. *Gerda Krüger* (1900–1979) gehört nur am Rande hierher, da sie – entgegen anders lautenden Darstellungen in der (auch neueren) Literatur⁸⁹ – 1938 mit ihrer wissenschaftlichen Karriere als Althistorikerin an der Philosophischen und nicht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen scheiterte. *Krüger* musste anschließend eine andere Laufbahn einschlagen: Noch in der NS-Zeit holte sie das Zweite juristische Staatsexamen nach und war seit 1948 als Rechtsanwältin tätig. Anhand der umfangreichen Archivalien im Universitätsarchiv Göttingen (allein die Personalakte von *Krüger* umfasst zehn Bände) lassen sich exemplarisch Diskriminierungen, denen hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen während des »Dritten Reiches«, aber auch noch in der Nachkriegszeit ausgesetzt waren, besonders eindrücklich nachzeichnen. Daher soll auf diesen Göttinger Fall hier eingegangen werden.

Gerda Krüger studierte seit 1920 Geschichte, Philosophie, Katholische Theologie, Assyriologie, Ägyptologie, Hebräisch, Syrisch, Arabisch und Türkisch sowie Rechtswissenschaften. 1923 erhielt sie in Münster den Dr. phil. mit einer rechtshistorischen Arbeit,⁹⁰ 1925 bestand sie die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Katholische Religionslehre, Geschichte und Hebräisch), 1928 die bibliothekarische Fachprüfung sowie 1934 das Erste juristische Staatsexamen. Seit 1928 war sie in Marburg, Münster, Göttingen und Königsberg als Bibliothekarin tätig. Zwischen 1931 und 1933 war sie beurlaubt, da sie ein Forschungs-

⁷⁹ *Röwekamp*, *Krüger*, *Gerda*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 316–318. *Agena* hat hingegen keinen Eintrag im »Juristinnen«-Lexikon.

⁸⁰ Die Arbeit erschien 1938 in den *Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen* und wurde sehr positiv von *Tägert*, ZRG-GA 59 (1939), 520–523, besprochen. Aus dem Lebenslauf *Agenas*, der der 1937 erstmals veröffentlichten Dissertation angefügt ist, ergibt sich, dass sie 1932 (mit fast 40 Jahren) die Reifeprüfung in Griechisch und Latein abgelegt hat, um dann vier Semester Theologie und anschließend sechs Semester Jura in Leipzig, Bonn, Berlin und Göttingen zu studieren.

⁸¹ Juristische Fakultät Göttingen (Jur Fak Gö), Dekanatsbericht für die Zeit vom 1.10.1937 bis 30.9.1940 (von Dekan Karl Siegert vom 12. Nov. 1940), Bl. 7; Dekanatsbericht vom 1.10.1940 bis 15.4.1942 (von Dekan Siegert vom 20. April 1942), Bl. 1, 2; Dekanatsbericht 15.4.1942 bis 15.4.1943 (von Dekan Rudolf Smend vom 15. Mai 1943), Bl. 1.

⁸² *Busse* (1906–1945), ein Schüler des Göttinger Rechtsphilosophen *Julius Binder*, war in der NS-Zeit Mitglied der *Kieler Schule* und Stabsleiter beim *Reichsbauernführer*; seit 1941 war er Professor in Göttingen. Dazu *Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1955, in: dies. (Hrsg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit* (2008), S. 65–121 (77 f., Anm. 40).

⁸³ Jur Fak Gö, Habilitationsakte *Gesine Agena*, 1943–1945 (unpag.): Schreiben von Dekan Smend an *Tägert* vom 26. Nov. 1943. *Busse* hatte als auswärtigen Gutachter *Alfred Schultze* (Leipzig) vorgeschlagen; Dekan *Smend* schien es jedoch »nicht angängig, so den Instanzenzug innerhalb der Fakultät zu überschlagen«.

⁸⁴ A.a.O.: Gutachten von *Ebel* und *Tägert* vom 26. Mai 1944. Im Wesentlichen wurde bemängelt, dass das Thema zu eng gewählt sei und die Arbeit kaum neue Erkenntnisse liefere.

⁸⁵ A.a.O.: Aktennotiz von Dekan *Smend* vom 6. Juni 1944.

⁸⁶ A.a.O.: Schreiben von Dekan *Smend* an *Tägert* vom 10. Aug. 1944. *Smend* hatte sich nach dem gescheiterten Verfahren noch bemüht, *Agena* bei der *Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung* unterzubringen (Schreiben von *Smend* an apl. Prof. Kurt Brüning vom 29. Sept. 1944).

⁸⁷ *Schumann* (Fn. 82), S. 65 (112 f., 116 ff.).

⁸⁸ *Ebel*, ZRG-GA 82 (1965), 484 f. Deutlich differenzierter ist hingegen die Rezension von *Wiemann*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 51 (1964), 396 f.

⁸⁹ Nach *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 83 f. und *Rust* (Fn. 69), S. 91 (95, Anm. 34) war *Gerda Krüger* die zweite Frau, die in Deutschland im Fach Rechtswissenschaften habilitiert wurde. Vgl. aber auch *Röwekamp* (Fn. 4), S. 513 (»Sonderfall«, der schwer einzuordnen sei).

⁹⁰ *Krüger*, Der münsterische Archidiaconat Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters (1925), 218 S. Ein Nachdruck stammt aus dem Jahr 1962 und es gibt eine zeitgenössische Rezension von *Bauermann*, ZRG-KA 14 (1925), 541–546.

stipendium der *Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft* (der Vorgängerorganisation der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* – DFG) erhalten hatte.⁹¹ Seit Ende 1935 arbeitete sie wieder in der Universitätsbibliothek Göttingen und wurde zum 1. Mai 1936 zur verbeamteten Bibliotheksrätin ernannt.⁹²

Ende 1937 reichte *Krüger* in Göttingen ihre bereits 1935 publizierte Habilitationsschrift »Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen«⁹³ bei der Philosophischen Fakultät ein.⁹⁴ Obwohl die aus der ersten Jahreshälfte 1938 stammenden Gutachten die Erteilung des Dr. phil. habil. empfahlen (Gutachter waren mehrere Professoren der Philosophischen Fakultät, der bis März 1938 amtierende Rektor der Universität Göttingen *Friedrich Neumann* sowie aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät *Rudolf Smend*),⁹⁵ wurde im Sommer 1938 von Seiten des Dekans *Walther Hinz* auf *Krüger* Druck ausgeübt, das Habilitationsgesuch zurückzuziehen (vermutlich waren für dieses Vorgehen Rektor *Neumann* sowie dessen Nachfolger *Otto Sommer* verantwortlich).⁹⁶ *Krüger* wandte sich daraufhin an den Hauptgutachter, den Althistoriker *Ulrich Kahrstedt*, und berichtete diesem, dass der Dekan ihr empfohlen habe, die Arbeit zurückzuziehen, da sie »nicht althistorisch genug sei«. *Kahrstedt* war überrascht, ging von einem Missverständnis aus und wandte sich anschließend an den Dekan: Er könne sich »nicht recht vorstellen, dass, wenn der Fachvertreter die Arbeit als althistorisch ansieht, ohne sein Wissen die Habilitierung abgedrosselt« werde. Bei der Arbeit

handele es »sich um ein Specimen profundester Gelehrsamkeit und solidester Forschung. Die Höhenlage [sei] für eine Habilitationsschrift ganz ungewöhnlich.« Die Arbeit sei althistorisch und da die Fakultät »kürzlich Herrn Dr. Crome zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen [habe], auf Grund einer Arbeit, die in Bezug auf Gründlichkeit und Niveau zu den grössten Bedenken Anlass gab«, wäre er »sehr dankbar, wenn Fräulein Dr. *Krüger* auf Grund einer sehr viel mehr bietenden Arbeit die gleiche Chance eröffnet werden könnte«.⁹⁷

Da *Krüger* nicht zur Rücknahme des Habilitationsgesuchs zu bewegen war, wurde am 23. November 1938 das Habilitationskolloquium durchgeführt, in dem außer dem Rektor und dem Dekan zahlreiche Professoren der Philosophischen Fakultät anwesend waren. Großen Raum der Prüfung nahmen ideologisch-politische Fragen ein, etwa zu den »rassischen Verhältnissen im Römischen Reich«, der »Rassenvermischung«, dem »Begriff der Rasse im Altertum«, dem »Zusammenhang von Völkermischung und Zerfall des Römischen Reiches« sowie zur »Rassenpolitik des heutigen Italien im Raume des Imperiums«.⁹⁸ Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass »Fräulein Dr. *Krüger* zwar über ein ausgebreitetes [...] Einzelwissen verfügt; daß sie aber zum Ausweichen neigt, also nicht entschieden genug Stellung zu nehmen weiß; daß auch ihr historischer Blick nicht scharf und weit genug erscheint, um sie für den Dr. phil. habil. zu qualifizieren«.⁹⁹

Im Anschluss an die Prüfung wurde *Krüger* mitgeteilt, es müsse eine Nachprüfung stattfinden, da Gutachter *Rudolf Smend* versehentlich nicht zur Prüfung geladen worden sei.¹⁰⁰ Diese Nachprüfung fand nicht mehr statt, da Dekan *Hinz* erneut (und diesmal erfolgreich) Druck auf *Krüger* ausübte. Am 3. Dezember 1938 konnte der Dekan vermelden, dass *Krüger* vom Habilitationsverfahren zurückgetreten sei, »weil sich ergab, dass die durchaus juristisch eingestellte Denk- und Arbeitsweise der Bewerberin mit dem der Philosophischen Fakultät gesetzten Rahmen (Beschränkung auf das Fachgebiet Alte Geschichte) nicht in Einklang zu bringen war«.¹⁰¹

Krügers bereits veröffentlichte Habilitationsschrift war jedoch so erfolgreich, dass sie einen Überschuss erzielte, sodass ihr der von der DFG gewährte Druckkostenzuschuss ausgezahlt werden konnte.¹⁰² Die Schrift wurde zudem nach dem Zweiten Weltkrieg zweimal nachgedruckt und insgesamt

91 Das Stipendium war für das Forschungsvorhaben »Antike und Christentum in den ersten drei Jahrhunderten« bewilligt worden. Bereits von 1926 bis 1928 hatte *Krüger* ein Stipendium der *Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft* für das Vorhaben »Untersuchungen über die Stellung der alten Kirche zu dem Problem Mysterienwesen und Christentum« erhalten (BArch R 73/12442).

92 Alle Angaben zum Werdegang von *Krüger* sowie ihrem gescheiterten Habilitationsverfahren beruhen auch im Folgenden (soweit nichts anderes angegeben ist) auf folgenden Archivalien: Universitätsarchiv Göttingen (UniA Gö Kur. 10696 Bd. 1, Bl. 1 f.: Personalbogen; UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Lebenslauf Gerda *Krüger*, undatiert, vermutlich Ende 1937; UniA Gö Kur. 10696 Bd. 9 (unpag.): Urteil des OVG Lüneburg vom 6. Juni 1962 – II OVG A 34/59.

93 *Krüger*, Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen (1935), 336 S.; Nachdrucke 1961, 1969.

94 Neben der umfangreichen Dissertation konnte *Krüger* u.a. folgende Publikationen vorweisen: Widukind von Korvey, Westfälische Lebensbilder 1 (1930), 150–165; Benno II., Bischof von Osnabrück, Westfälische Lebensbilder 4 (1933), 1–22; Die Fürsorgetätigkeit der vorkonstantinischen Kirchen, ZRG-KA 24 (1935), 113–140.

95 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Der Band enthält die Akte zum Habilitationsverfahren von *Krüger*, u.a. die zwischen Ende Januar und Anfang Juni 1938 erstellten Gutachten. Auszüge aus den Gutachten finden sich bei *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus (2000), S. 127 ff.

96 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Schreiben von Dekan *Hinz* an Rektor Sommer vom 14. Juli 1938, in dem er berichtete, dass es ihm »trotz längerer Aussprache nicht gelungen [sei], Fräulein Dr. Gerda *Krüger* zur Zurücknahme ihrer Habilitationsmeldung zu bewegen«. Er »sehe daher keine Möglichkeit, als das in Gang gesetzte Verfahren satzungsgetreu weiterzuführen« und dem Rektor »die Arbeit zu abschliessender Entscheidung« zuzuleiten. Dazu auch *Szabó* (Fn. 95), 129 f. (dort finden sich Kurzbiogramme zu den Göttinger Rektoren *Neumann* und *Sommer* sowie zu Dekan *Hinz*).

97 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Schreiben von *Kahrstedt* an Dekan *Hinz* vom 9. Juli 1938.

98 Zit nach: *Wegeler*, »... wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik«. Altertumswissenschaft und Nationalsozialismus. Das Göttinger Institut für Altertumskunde 1921–1962 (1996), S. 238.

99 Protokoll vom 23. Nov. 1938, zit. nach: *Szabó* (Fn. 95), S. 133 (131 ff. zur Prüfungssituation).

100 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Schreiben von Dekan *Hinz* an *Smend* vom 24. Nov. 1938 sowie Schreiben von *Krüger* an den Dekan der Philosophischen Fakultät vom 18. Sept. 1945.

101 A.a.O.: Bescheinigung von Dekan *Hinz* vom 3. Dez. 1938 (zur Kenntnis an Bibliotheksdirektor Prof. Dr. *Hartmann*).

102 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 1, Bl. 83, 89.

sechsmal besprochen – darunter drei kritische Rezensionen aus der NS-Zeit in deutschen Fachzeitschriften sowie drei weitere, im Gesamturteil positive Besprechungen in einer englischen und zwei französischen Fachzeitschrift(en).¹⁰³

Mit dem Scheitern des Habilitationsverfahrens 1938 war der Fall *Krüger* in Göttingen noch nicht abgeschlossen: *Krüger*, die zu Recht vermutete, dass sie nicht an ihrer wissenschaftlichen Leistung gescheitert war, war anschließend als Bibliotheksrätin aufgrund gesundheitlicher Probleme mehrfach krankgeschrieben. Der Direktor der Universitätsbibliothek Göttingen, *Karl Julius Hartmann*, nutzte diese Situation, um die Zwangspensionierung von *Krüger* einzuleiten. *Hartmann* erreichte, dass sich *Krüger* einer Untersuchung in der Göttinger Nervenlinik unterziehen musste. Aufgrund der dort getroffenen Diagnose wurde sie als Bibliotheksrätin wegen Dienstunfähigkeit («Schwäche« der »geistigen Kräfte« sowie »eines aus ausgesprochener Egocentricität entstandenen reaktiven Beziehungswahns mit stark querulatorisch-hysterischem Einschlag«) vom *Reichserziehungsministerium* zwangsweise zum 1. Dezember 1940 in den Ruhestand versetzt.¹⁰⁴ Auf die Zwangspensionierung soll hier nicht näher eingegangen werden, der ein gutes Jahr andauernde Schriftverkehr zwischen *Krüger*, dem Direktor der Universitätsbibliothek sowie dem *Reichserziehungsministerium* belegt jedoch den schweren Stand, den *Krüger* »als eine wissenschaftlich vielseitig begabte und hoch motivierte Frau mit mehreren Hochschulabschlüssen« unter ihrem Vorgesetzten hatte¹⁰⁵ und macht ihre im Schreiben an das *Reichserziehungsministerium* vom 21. Oktober 1939 geäußerte Vermutung, »daß ein überwiegendes staatliches Interesse an der Entfernung der Frauen aus den höheren Dienststellen ausschlaggebend« gewesen sei,¹⁰⁶ sehr wahrscheinlich. Während Bibliotheksdirektor *Hartmann* die Zwangspensionierung vorantrieb, bemühte er sich parallel dazu – im Ergebnis jedoch ohne Erfolg – darum, *Krügers* juristische Doktorprüfung in München zu verhindern: Anfang Juli 1939 teilte er dem Dekan der Juristischen Fakultät in München unmittelbar vor der Doktorprüfung *Krügers* mit, dass »die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin

nicht zweifelsfrei« seien und »begründeter Anlass zu Zweifeln an ihrer geistigen Gesundheit« bestehe.¹⁰⁷

Krüger zog Anfang der 1940er Jahre nach München und konzentrierte sich dort auf eine juristische Karriere. Nachdem ihr von der Universität München der juristische Dokortitel erteilt worden war,¹⁰⁸ holte sie noch während des Zweiten Weltkriegs das Referendariat nach, bestand 1944 das Assessorexamen und erhielt 1948 die Zulassung als Rechtsanwältin in München.¹⁰⁹

Den Wunsch nach einer wissenschaftlichen Karriere hatte *Krüger* allerdings noch nicht aufgegeben. Am 18. September 1945 und erneut am 30. Oktober 1945 stellte *Krüger* bei der Philosophischen Fakultät in Göttingen einen Antrag auf Verleihung des Dr. phil. habil.¹¹⁰ Da die Fakultät davon ausging, dass das Verfahren in der NS-Zeit aus politischen Gründen gescheitert war, wurde für März 1946 ein Termin zur Wiederholung des Habilitationskolloquiums angesetzt.¹¹¹ Im Anschluss an das Kolloquium, bei dem auch Professoren anwesend waren, die bereits am Habilitationskolloquium im November 1938 teilgenommen hatten,¹¹² wurde *Krüger* zwar der Titel »Dr. phil. habil.«, jedoch auf Grundlage der noch fortgeltenden *Reichs-Habilitations-Ordnung* vom 17. Februar 1939 keine *Venia Legendi* erteilt,¹¹³ sodass sie keine Lehr-

¹⁰³ *Hans v. Campenhausen*, Theologische Literaturzeitung 1936, Sp. 329–333; *Gelzer*, Gnomon 13 (1937), 284–286; *Lietzmann*, ZRG-KA 26 (1937), 506–509; *Le Bras*, Revue historique de droit français de étranger 17 (1938), 105–107; *Puech*, Revue de l'histoire des religions 124 (1941), 74–78; *Mueller*, Journal of Church and State 18 (1976), 582 f.

¹⁰⁴ UniA Gö Kur. 10696 Bd. 1, Bl. 177 (Zitat), 205. *Krüger* hatte im Juni 1939 zunächst selbst aus gesundheitlichen Gründen einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt (Bl. 57 ff.), diesen Antrag jedoch im Aug. 1939 wieder zurückgezogen und um Versetzung in eine andere Bibliothek gebeten (Bl. 71). Im Okt. 1939 wurde *Krüger* aufgegeben, ein amtsärztliches Gutachten des Direktors der Göttinger Nervenlinik vorzulegen (Bl. 77 ff., 80). Die von Prof. Dr. *Gottfried Ewald* getroffene Diagnose beruhte auf einem zweistündigen Gespräch mit *Krüger* sowie auf Niederschriften von *Hartmann* zu den zur Untersuchung führenden Vorgängen (Bl. 116–130: Gutachten von Prof. Dr. G. Ewald vom 11. Nov. 1939).

¹⁰⁵ *Deinert*, »Politisieren [...] strengstens untersagt« – Die Universitätsbibliothek Göttingen in den Vorkriegsjahren zwischen 1933 und 1939 (2016), S. 47 f.

¹⁰⁶ UniA Gö Kur. 10696 Bd. 1, Bl. 149–151: Schreiben von *Krüger* an das Reichserziehungsministerium vom 21. Okt. 1939 (Zitat auf Bl. 150).

¹⁰⁷ A.a.O., Bl. 170–174: Bericht von *Hartmann* an den Kurator der Universität vom 12. Dez. 1939 (Zitat auf Bl. 171). Die Doktorprüfung wurde in München dennoch durchgeführt, allerdings fragte der Dekan der Juristischen Fakultät München anschließend bei *Hartmann* in Göttingen nach, ob Bedenken gegen die Ausfertigung des Diploms beständen (173). Diese Frage leitete *Hartmann* an das *Reichserziehungsministerium* weiter (174), das dem Göttinger Universitätskurator sowie dem *Bayerischen Kultusministerium* mit Schreiben vom 18. Jan. 1940 (179) mitteilte, dass die Voraussetzungen für die Verweigerung der Verleihung des Doktorgrades (insbesondere, dass »der Bewerber des Tragens eines akademischen Grades unwürdig« sei) »bei Fräulein Dr. Gerda *Krüger* nicht als gegeben angesehen werden« könnten.

¹⁰⁸ *Krüger*, Untersuchungen zur Rechtsnatur der hereditas iacens, Diss. iur. München 1942, 259 S.

¹⁰⁹ *Szabó* (Fn. 95), S. 134; *Röwekamp* (Fn. 79), S. 316 (317 f.).

¹¹⁰ UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Schreiben von *Krüger* an den Dekan der Philosophischen Fakultät vom 18. Sept. und 30. Okt. 1945.

¹¹¹ A.a.O.: Schreiben von *Herbert Schöffler* (Dekan der Philosophischen Fakultät) an *Krüger* vom 13. Nov. 1945 (die Fakultät sei »natürlich willens, Ihnen das Recht zukommen zu lassen«).

¹¹² *Szabó* (Fn. 95), S. 135 f.

¹¹³ Seit der *Reichs-Habilitations-Ordnung* vom 13.12.1934 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder [1935], S. 12–14) wurde zwischen der Habilitation als akademischem Grad und der zusätzlich zu erwerbenden Lehrberechtigung (sog. Dozentur) differenziert. Die Erteilung der Dozentur setzte neben der Habilitation die »Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten sowie vor allem der persönlichen und charakterlichen Eignung als Lehrer an den Hochschulen des nationalsozialistischen Staates voraus« (S. 13). Auch die *Reichs-Habilitations-Ordnung* vom 17.2.1939 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder [1939], S. 126–129) differenzierte zwischen dem Erwerb des »Dr. habil.« (§§ 1 ff.) sowie dem der Lehrbefugnis (§§ 12 ff.).

berechtigung hatte.¹¹⁴ *Krüger* fragte daher im April 1947 bei der Philosophischen Fakultät an, ob die Möglichkeit bestehe, ihr die noch fehlende Lehrberechtigung zu verleihen.¹¹⁵ Ihr Antrag auf Erteilung der *Venia Legendi* wurde jedoch von der Fakultät ablehnend beschieden und die von *Krüger* dagegen beim *Niedersächsischen Kultusministerium* eingelegte Beschwerde wurde am 25. Oktober 1949 zurückgewiesen.¹¹⁶

Parallel dazu hatte sich *Krüger* – schon kurz nach der Verleihung des Dr. phil. habil. 1946 in Göttingen – um eine Umhabilitation an der Münchener Philosophischen Fakultät bemüht und war zu diesem Zweck an *Alexander Graf von Stauffenberg* herangetreten, der dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüberstand.¹¹⁷ Als sich *Graf von Stauffenberg* 1948 in Göttingen nach dem Habilitationsverfahren von *Krüger* erkundigte, erläuterte *Kahrstedt* die Umstände des Verfahrens im Jahr 1938: »Das war damals rein politisch, denn ihre wissenschaftlichen Leistungen sind [...] sehr umfangreich. [...] Frl. Krüger ist von einer geradezu unheimlichen Gelehrsamkeit [...]«. Dennoch sei die Verleihung des Dr. phil. habil. 1946 nur »eine Freundlichkeit gegen eine im 3. Reich Benachteiligte« gewesen; dieser »Trost« sollte jedoch nicht mit der Chance verbunden sein, »an einer Hochschule zu wirken«, da »ihr absolut jeder historische Sinn« fehle.¹¹⁸ *Krüger* wurde daraufhin von der Münchener Fakultät mitgeteilt, dass »ihrem Wunsch, in München ihre Habilitation zu Ende zu führen, [...] nicht entsprochen werden« könne.¹¹⁹ Damit war eine Fortsetzung bzw. der

Neuanfang einer wissenschaftlichen Karriere endgültig gescheitert.¹²⁰

Das »Skandalöse« am Fall *Krüger*¹²¹ liegt daher vor allem im Umgang der Verantwortlichen mit dem NS-Unrecht nach dem Ende des »Dritten Reiches«. Denn Hauptgutachter *Ulrich Kahrstedt*, der die Habilitationsschrift Anfang 1938 positiv bewertet,¹²² sich nach der Intervention des Rektors im Juli 1938 für den Fortgang des Habilitationsverfahrens eingesetzt sowie nach 1945 mehrfach schriftlich erklärt hatte, dass das Scheitern des Verfahrens allein politisch motiviert gewesen sei, setzte Ende der 1940er Jahre alles daran, die Bemühungen *Krügers* um Aufnahme in die akademische Gemeinschaft zu vereiteln. Mit diesem Vorgehen fügte *Kahrstedt* dem von Seiten des Göttinger Rektors und der Fakultät begangenen NS-Unrecht ein weiteres Unrecht hinzu.

Krüger stellte im August 1952 einen Antrag auf Wiedergutmachung des NS-Unrechts,¹²³ der 1955 abgelehnt wurde. Die gegen den ablehnenden Bescheid gerichtete Anfechtungsklage *Krügers* wurde drei Jahre später vom Landesverwaltungsgericht Hannover zurückgewiesen. Erst auf Berufung *Krügers* erkannte das Obergericht Lüneburg nach umfangreicher Beweisaufnahme 1962 an, dass *Krüger* »im Zusammenhang mit ihrem Habilitationsversuch einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme zum Opfer gefallen« sei, und sprach ihr eine finanzielle Entschädigung zu.¹²⁴

c) Erst spät und nur wenige: Jura-Professorinnen seit Mitte der 1960er Jahre

Während in der DDR bereits 1948 ein Ordinariat mit einer Frau (*Gertrud Schubart-Fikentscher*) besetzt wurde (dazu C.II.2), wurde im Westen mit *Anne-Eva Brauneck* (1910–2007) erst Mitte der 1960er Jahre, zwanzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, eine Frau zur ersten Professorin an einer Juristischen Fakultät ernannt (sie war seit 1965 Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der

114 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Bescheid des Nds. Kultusministers vom 25. Okt. 1949 (auf Beschwerde von *Krüger* vom 16. Juli 1949 gegen die abschlägige Entscheidung der Philosophischen Fakultät bezüglich ihres Antrags auf Erteilung der *Venia Legendi*).

115 A.a.O.: Schreiben von *Krüger* an den Dekan der Philosophischen Fakultät vom 10. April 1947.

116 A.a.O.: Bescheid des Nds. Kultusministers an *Krüger* vom 25. Okt. 1949.

117 Schreiben von *Graf von Stauffenberg* an *Krüger* vom 20. Juli 1946: »Nicht ohne Erstaunen habe ich [...] von dem Umfang und der Vielfältigkeit Ihrer Studien Kenntnis genommen, so daß ich [...] durchaus den Eindruck habe, daß Ihre Habilitation in München als Gewinn für die Universität und das Fach alte Geschichte zu buchen wäre. [...] Grundsätzlich wüßte ich also vorerst nicht, was gegen Ihre Habilitation zu erinnern wäre, im Gegenteil: in gewissen Sinne kämen Sie mir wie gerufen.« Zit. nach *Szabó* (Fn. 95), S. 137.

118 Schreiben von *Kahrstedt* an *Graf von Stauffenberg* vom 12. Okt. 1948, zit. nach *Szabó* (Fn. 95), S. 138. Ähnlich hatte *Kahrstedt* auch in einem Schreiben an den Dekan der Philosophischen Fakultät Göttingen vom 23. Sept. 1949 argumentiert (UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5, unpag.): Die Probevorlesung von *Krüger* 1938 sei »nicht schlecht« gewesen, aber »auf politische Opposition« gestoßen. Die »parteimässig stark gebundene[n] Mitglieder der Fakultät übten eine wilde und unsachliche Kritik, kamen mit Rassenfragen u.ä., die schlechterdings mit dem Thema nichts zu tun hatten«. Allerdings sei »Fräulein Krüger ganz einseitig für Rechtsgeschichte begabt«. Als Beleg hierfür führte *Kahrstedt* an, dass *Krüger* in einem Gespräch während der NS-Zeit auf einen Vergleich mit der Gegenwart (»ob die Ueberführung von juristisch freigesprochenen Personen in Kz-Lager denn juristisch einwandfrei sei«) seiner Meinung nach keine vernünftige Antwort gegeben habe. Dieses Beispiel hatte *Kahrstedt* auch gegenüber *Graf von Stauffenberg* in dem Schreiben vom 12. Okt. 1948 als Beleg für *Krügers* Unfähigkeit zwischen politischen und rechtlichen Vorgängen zu unterscheiden, genannt (*Szabó*, S. 138 f.).

119 Zit. nach *Szabó* (Fn. 95), 142. *Graf von Stauffenberg* hatte in einem

Schreiben an *Krüger* vom 5. Feb. 1949 die Entscheidung begründet und sich dabei die Argumentation *Kahrstedts* zu eigen gemacht (UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5, unpag.): *Krügers* Werdegang bezeuge »einen erstaunlich weiten und gelehrten fachlichen Horizont«, dieser stelle aber »eher die Grundlagen für eine rechtshistorische als eine althistorische Habilitation« dar.

120 Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 95), S. 142 ff.

121 Von einer »skandalösen Behandlung« spricht *Röwekamp* (Fn. 79), S. 316 (317).

122 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 5 (unpag.): Gutachten von *Kahrstedt* vom 28. Jan. 1938 (die Arbeit sei »von einer profunden Gelehrsamkeit, die Quellenbeherrschung glänzend und die Literaturkenntnis geradezu erdrückend«).

123 Der Antrag richtete sich gegen das Land Niedersachsen und beruhte auf dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes – BWGöD vom 11.5.1951 (BGBl. 1951 I S. 291). Zur Problematik der Wiedergutmachung, wenn Beamtinnen in der NS-Zeit »lediglich« wegen ihres Geschlechts Unrecht widerfahren war: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 12), S. 34 f.; *Evans-von Krbeek*, Berufsverbot der Frau im Dritten Reich und seine Wiedergutmachung unter der Geltung des Grundgesetzes, DRiZ 1979, 293–298.

124 UniA Gö Kur. 10696 Bd. 9 (unpag.): Urteil des OVG Lüneburg vom 6. Juni 1962 – II OVG A 34/59 (Zitat auf S. 38 des Urteils).

Universität Gießen). Zwischen ihrer strafrechtshistorischen Dissertation von 1935 und ihrer Habilitation 1961 (»Die Entwicklung jugendlicher Straftäter«) lag ein Vierteljahrhundert.¹²⁵ Ein Jahr nach *Brauneck* wurde *Hilde Kaufmann* (1920–1981) als zweite Kriminologin Professorin in Kiel¹²⁶ und 1970 wurde die in Bonn habilitierte *Marianne Bauer* (1934–1989) dort zur ersten Professorin für Bürgerliches Recht ernannt.¹²⁷ Mit *Ilse Staff* kam 1971 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die erste Professorin für Öffentliches Recht hinzu (dazu C.I.3).¹²⁸ Innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Bonner Republik gab es nur fünf im Fach Rechtswissenschaften habilitierte Juristinnen – außer den erwähnten vier Professorinnen ist noch *Marie Luise Hilger* (1912–1996) zu nennen, die 1959, im Jahr ihrer Habilitation in Heidelberg, als zweite Frau nach *Anne Gudrun Meier-Scherling* Richterin am BAG wurde und seit 1962 Honorarprofessorin an der Juristischen Fakultät Göttingen war.¹²⁹

125 *Brauneck* bestand 1933 das Erste und 1937 das Zweite Staatsexamen. Da ihr der Zugang in den höheren Justizdienst verwehrt war, fing sie als Kriminalassistentin bei der *Weiblichen Kriminalpolizei* in Hamburg an. Seit 1942 war sie im *Reichskriminalpolizeiamt* in Berlin bei der *Weiblichen Kriminalpolizei* unter *Friederike Wieking* (1891–1958) tätig. *Brauneck* entwarf den von *Heinrich Himmler* unterzeichneten Runderlass *Die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei* vom 3. Jan. 1944, der entsprechend der NS-Ideologie von einer »anlagemäßig bedingten Verbrecherlaufbahn« ausging, d.h. erbliche Anlagen als Ursachen für das »zukünftige Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum« ansah, und damit auf sozialrassistischen Grundannahmen beruhte; MBliV 1944, Sp. 81–106 (81, 94). Nach dem Zweiten Weltkrieg übte sie verschiedene Tätigkeiten aus und erhielt 1952 eine Assistentenstelle bei ihrem Doktorvater *Rudolf Sieverts* (1903–1980) in Hamburg. Nach einem schleppend durchgeführten Habilitationsverfahren wurde ihr 1961 die *Venia Legendi* für die Fächer Strafrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften erteilt. Dazu *Kreuzer*, Zum Tod von Anne-Eva Brauneck, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 90 (2007), 351–359; *Röwekamp*, Brauneck, Anne-Eva, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 97–99.

126 *Kaufmann* begann am Ende der NS-Zeit mit dem Jura-Studium und nahm dieses nach dem Krieg wieder auf. Nach ihrem Referendarexamen 1948 wurde sie wissenschaftliche Hilfskraft bei *Hellmuth von Weber* (1893–1970) am *Kriminologischen Seminar* in Bonn. 1950 schloss sie ihre Promotion (»Verbrechen und Vergehen gegen den Personenstand«) und 1952 das Assessorexamen ab. *Kaufmann* trat zunächst in den Justizdienst ein, kehrte aber 1956 als wissenschaftliche Assistentin an das *Kriminologische Seminar* in Bonn zurück. Unter der Betreuung von *Webers* wurde sie 1961 mit der Arbeit »Strafanspruch, Strafklagerecht. Die Abgrenzung des materiellen vom formellen Strafrecht« habilitiert und leitete anschließend vier Jahre das *Kriminologische Seminar*, bevor sie 1966 einen Ruf an die Universität Kiel annahm. Dazu *Marquardt*, Hilde Kaufmann. Eine Skizze ihres Lebens und ihres wissenschaftlichen Werkes, in: Hirsch/Kaiser/Marquardt (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (1986), S. 1–17 (2 ff., 9 f.); *Röwekamp*, Kaufmann, Hilde, geb. Grüter, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Aufl. (2024), S. 270–272.

127 Zu *Bauers* Werdegang findet sich fast nichts; Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Chronik der akademischen Jahre 1988/1989 und 1989/1990, Jahrgang 104/105 (1988/90), S. 22.

128 Nach *Staff* wurden in der Bonner Republik nur noch zwei weitere Frauen im »Öffentliches Recht« habilitiert: *Gertrude Lübke-Wolff* (Bielefeld 1987) sowie *Lerke Osterloh* (FU Berlin 1989). Dazu *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 148.

129 *Hilger* begann 1932 in Heidelberg mit dem Jura-Studium, legte 1937 in Kiel das Referendarexamen ab und arbeitete anschließend am *Institut für*

Insgesamt wurden bis zum Ende der Bonner Republik in vier Jahrzehnten an den Juristischen Fakultäten nur sechzehn Juristinnen zu ordentlichen Professorinnen ernannt.¹³⁰ Zusätzlich gab es noch einzelne habilitierte Juristinnen, die in anderen Fachbereichen unterkamen (etwa *Gisela Zenz*, seit 1982 Professorin am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main) oder keinen Ruf erhielten, wie die Bremer Privatdozentin *Ninon Colneric*, die Arbeitsrichterin wurde, seit 1996 Honorarprofessorin an der Universität Bremen und als erste deutsche Juristin von 2000 bis 2006 Richterin am Europäischen Gerichtshof war.¹³¹

Am Ende der Bonner Republik betrug der Frauenanteil an den rechtswissenschaftlichen Professuren 2 % und bei den deutlich besser bezahlten C4-Professuren sogar nur 1 % (1990 waren sechs Rechtswissenschaftlerinnen in den alten Bundesländern auf C4-Stellen).¹³² Auffällig ist, dass die ersten Professorinnen nur selten Fest- oder Gedächtnisschriften erhielten.¹³³ Zudem gibt es Berichte von Professorinnen

Weltwirtschaft. Nach Abschluss ihrer von *Wolfgang Siebert* betreuten Promotion in Kiel 1938 folgte sie diesem nach Berlin und war dort am *Institut für Arbeitsrecht* dessen Assistentin (Fn. 78). Nach dem Assessorexamen 1942 konnte *Hilger* nicht als Juristin arbeiten und nach dem Krieg wurde sie im Spruchkammerverfahren als »Mitläufer« eingestuft. 1947 wurde sie Schriftleiterin in der Fachzeitschrift »Der Betriebs-Berater« und erhielt 1952 einen Lehrauftrag für Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät in Heidelberg. Dort hatte sie seit 1955 eine Assistentenstelle inne, war ehrenamtlich als Richterin des Landesarbeitsgerichts Mannheim und als freie Mitarbeiterin für den »Betriebs-Berater« tätig, während sie an ihrer von *Siebert* betreuten Habilitationsschrift (»Das betriebliche Ruhegeld. Zugleich ein Beitrag zum Recht der betrieblichen Arbeitsbedingungen«) arbeitete. Ihre Wahl zur Bundesrichterin erfolgte erstmals 1954 und ein zweites Mal 1959; seit 1973 war sie Vorsitzende Richterin am BAG. Rufe nach Kiel und Freiburg i. Br. lehnte sie ab. Dazu *Misselwitz* (Fn. 8), S. 77 ff., 158 ff., 169 ff., 176 ff., 182 ff., 202 ff., 237 ff., 281 ff., 370 f., 378 ff., 393 ff., 409 ff., 417 ff., 421 ff., 432 f., 441 ff., 452 ff., 478 ff., 555 ff.

130 Es handelt sich um folgende Rechtswissenschaftlerinnen, bei denen das/die (Haupt-)Fachgebiet(e) sowie Universität und Jahr der Erstberufung genannt werden: (1) *Anne-Eva Brauneck*, Kriminologie, Gießen 1965; (2) *Hilde Kaufmann*, Kriminologie, Kiel 1966; (3) *Marianne Bauer*, Zivilrecht, Bonn 1970; (4) *Ilse Staff*, Öffentliches Recht, Frankfurt a.M. 1971; (5) *Jutta Limbach*, Zivilrecht, FU Berlin 1972; (6) *Brigitte Knobbe-Keuk*, Zivil- und Steuerrecht, Bonn 1972; (7) *Ursula Köhl*, Zivil-, Sozial- und Arbeitsrecht, Erlangen-Nürnberg 1977; (8) *Ingeborg Puppe*, Strafrecht, Bonn 1977; (9) *Heide Pfarr*, Arbeitsrecht, Hamburg 1979; (10) *Maria-Katharina Meyer*, Strafrecht und Kriminologie, 1985 Hamburg; (11) *Ellen Schlüchter*, Strafrecht, Würzburg 1987; (12) *Dagmar Coester-Waltjen*, Zivilrecht, München 1988; (13) *Barbara Grunewald*, Zivil- und Wirtschaftsrecht, Mannheim 1988; (14) *Monika Frommel*, Strafrecht, Frankfurt a.M. 1988; (15) *Renate Käppler*, Zivilrecht, Osnabrück 1989; (16) *Lerke Osterloh*, Öffentliches Recht, Trier 1989. Die Aufstellung folgt im Wesentlichen *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 143 ff. Dort finden sich auf S. 106 ff. Kurzbiogramme zu etlichen der genannten Professorinnen, auf S. 129 ff. alle Habilitationen von Juristinnen zwischen 1959 und 1997 sowie auf S. 163 f., 166 Tabellen zum Frauenanteil bei den Habilitationen und Professuren im Fach Rechtswissenschaften von 1980 bis 2015.

131 Institut für Weltanschauungsrecht, Prof. Dr. *Ninon Colneric* (<https://weltanschauungsrecht.de/inhalt/prof-dr-ninon-colneric>).

132 *Rust* (Fn. 69), S. 91 (102), die die geringe Anzahl von Rechtswissenschaftlerinnen in der Bonner Republik mit struktureller Diskriminierung und fehlender aktiver Frauenförderung erklärt (103).

133 Eine Ausnahme ist insoweit die bereits mit 60 Jahren verstorbene

der Bonner Republik über Diskriminierungen während der Qualifikationsphase, aber auch für die Zeit danach.¹³⁴ Gleichstellungsmaßnahmen als erster Schritt zur Frauenförderung in der Wissenschaft begannen erst in der Berliner Republik und scheinen in den Rechtswissenschaften nur in geringem Maße Wirkung zu entfalten (dazu E.).¹³⁵

3. Juristinnen als Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts

Als in den 1960er Jahren vereinzelt begonnen wurde, das NS-Unrecht in Vorträgen und Publikationen zu thematisieren, waren es zunächst vor allem Juristinnen, die das Schweigen brachen, auf das sich weite Teile der Politik, Gesellschaft und Juristen verständigt hatten. Obwohl diesen Juristinnen bewusst gewesen sein dürfte, dass die Aufarbeitung des NS-Unrechts der Karriere nicht gerade förderlich sein wird, brachten sie den Mut hierfür auf und nahmen in Kauf, als »Nestbeschmutzerinnen« beschimpft zu werden.

Wie hoch das Risiko für die eigene Karriere war, zeigt der Fall von *Diemut Majer* (1938–2024).¹³⁶ Ihre 1974 eingereichte, 1981 publizierte und hochgelobte Habilitationsschrift »»Fremdvölkische« im Dritten Reich«¹³⁷ wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität (FU) Berlin nach sechsjähriger Verfahrensdauer nicht anerkannt – wohl auch deshalb, weil *Majer* belastende Äußerungen aus der NS-Zeit von einflussreichen Staatsrechtslehrern der Bonner Republik zitiert hatte. Obwohl dem Fachbereich Rechtswissenschaft 1982 vom Verwaltungsgericht Berlin zahlreiche gravierende Verfahrensverstöße gegen das Hochschulrecht bescheinigt

wurden,¹³⁸ der polnische Wissenschaftsminister interveniert hatte und es ein großes Presseecho auf das Scheitern des Habilitationsverfahrens gab, konnte *Majer* ihre Karriere in der Bonner Republik nicht fortsetzen. Sie wurde schließlich im Ausland an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Bern 1984 habilitiert und 1985 – trotz erheblicher Widerstände – als zweite Frau (fünfzehn Jahre nach *Ilse Staff*) in die *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V.* (VDStRL) aufgenommen.¹³⁹ *Majer*, die zunächst als Privatdozentin und seit 1993 als Titularprofessorin in Bern tätig war,¹⁴⁰ thematisierte in späteren Publikationen mehrfach Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen Karriere¹⁴¹ und zog 2014 folgendes Fazit: »In meiner Person kamen also zwei Negativ-Dinge zusammen: Frau und NS-Thema. Das war offensichtlich zu viel. Auch die Folgezeit beweist, dass es eine Geschlechterfrage gegeben haben muss, denn in den folgenden zwanzig Jahren wurde jede Bewerbung von mir an deutschen Universitäten abgelehnt [...].«¹⁴²

Im Fokus des Seminars standen jedoch zwei andere Juristinnen: die Staatsanwältin *Barbara Just-Dahlmann* und die Staatsrechtslehrerin *Ilse Staff*, deren Wirken in den 1960er Jahren als Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts bislang zu wenig gewürdigt worden ist.

Johannes Dühr geht zunächst auf die Mannheimer Staatsanwältin *Barbara Just-Dahlmann* (1922–2005) ein. Sie war 1955 die erste zur Staatsanwältin ernannte Juristin in Baden, erfuhr jedoch im weiteren Karriereverlauf bis zur Ernennung zur Ersten Staatsanwältin 1965 die damals üblichen geschlechtsspezifischen Diskriminierungen, die sie gleichwohl nicht ausbremsten (1978 wurde sie zur Oberstaatsanwältin ernannt). Im Zentrum der Arbeit von *Dühr* steht *Just-Dahlmanns* Aufklärungsarbeit über die Defizite bei der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen, deren Ausmaß ihr während einer Abordnung zur *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen* in Ludwigsburg 1960 bewusst geworden war. Die Verantwortung, die Öffentlichkeit zum einen über

Hilde Kaufmann; zu ihrem Gedenken wurde fünf Jahre nach ihrem Tod eine Gedächtnisschrift herausgegeben (Fn. 126). Vgl. weiter *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 477.

134 Etwa Bericht *Anne-Eva Brauneck*, abgedruckt in: *Röwekamp*, Brauneck, Anne-Eva, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk* (2005), S. 61–64 (64). Angedeutet bei *Marquardt* (Fn. 126), S. 2 zu *Hilde Kaufmann*. Vgl. weiter *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 97 ff., 101, 103 ff., 112 f.

135 *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 136 ff.

136 Zu *Diemut Majer* gibt es bislang weder eine Biographie noch ein Kurzbiogramm. Sie hat von 1957 bis 1961 Rechts- und Politikwissenschaften in Freiburg i. Br., Bonn und West-Berlin sowie im Anschluss an das Erste Staatsexamen ein Jahr in den USA studiert. Am Ende ihrer Freiburger Dissertation »Die Folgen verfassungswidriger Gesetze im öffentlichen Recht« (1966) findet sich ein Lebenslauf.

137 *Majer*, »Fremdvölkische« im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements (1981), 1034 S., Neuauflage 1993, englische Ausgaben 2003 und 2013 (»Non-Germans« under the Third Reich. The Nazi Judicial and Administrative System in Germany and Occupied Eastern Europe, with Special Regard to Occupied Poland, 1939–1945«, 1033 S. In der Rezension zur ersten Ausgabe von *Immanuel Geiss*, KJ 1981, 457–459, heißt es zu Beginn: »Die juristische Habilitationsschrift von D. Majer behandelt mit einer Fülle von Material in verdienstvoller Weise ein von der allgemeinen Geschichtsschreibung bisher noch nicht bearbeitetes Gebiet der deutschen Zeitgeschichte [...].« Lobend beginnt auch die (zu einzelnen Aspekten kritische) Rezension von *Friedrich-Christian Schroeder*, FAZ vom 13.9.1983, 27: »Neuartig und verdienstvoll ist vor allem die Zusammenfassung aller Rechtsgebiete und von Rechtssetzung und Rechtsanwendung.«

138 Die Habilitationsschrift wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin mit der Begründung abgelehnt, ein Thema aus den zwölf Jahren der NS-Zeit reiche für eine *Venia Legendi* im Öffentlichen Recht nicht aus. Dazu *Majer*, Neunzehn Jahre an der Universität Bern, *Commentationes Historiae Iuris Helveticae* IV (2009), 145–151 (145 ff.); *Schulze-Fielitz*, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer im Spiegel der Geschichte ihrer Vereinigung (2022), S. 27.

139 *Majer* (Fn. 138), 145 (147); *Cancik*, Die verspätete Zunft? Frauen in der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: *Cancik/Kley/Schulze-Fielitz/Waldhoff/Wiederin* (Hrsg.), *Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022* (2022), S. 795–828 (805).

140 *Majer* (Fn. 138), 145 (147).

141 *Majer*, Frauen – Revolution – Recht. Die grossen Europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz (2008), S. XXVIII f., Anm. 79 f., 83; dies., *Peter Saladin (1935–1997)*, in: *Häberle/Kilian/Wolff* (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2. Aufl. (2018), S. 1251–1272 (1268 f.).

142 Zit. nach *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 117.

die Größe dieser Verbrechen und zum anderen über die in keinem Verhältnis dazu stehenden geringen Bemühungen von Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung der Täter aufzuklären, sollte sie ihr Leben lang nicht mehr loslassen. 1961 wurde *Just-Dahlmann*, nachdem einer ihrer Vorträge über die Schwierig- und Nachlässigkeiten bei der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Presse stark thematisiert worden war, als »Nestbeschmutzerin« scharf kritisiert: Der »Fall Just-Dahlmann« wurde im Baden-Württembergischen Landtag kontrovers diskutiert (unter anderem wurde auf die Gefahr einer »propagandistischen« Ausnutzung der Vorträge durch die DDR-Presse verwiesen) und der Landesjustizminister prüfte dienstrechtliche Konsequenzen. Die von *Dühr* anhand der Landtagsprotokolle nachgezeichnete Debatte belegt jedoch vor allem die fehlende Bereitschaft in Politik und Justiz, die erheblichen Defizite bei der Ahndung von NS-Verbrechen zur Kenntnis zu nehmen und an den Missständen etwas zu ändern.¹⁴³

Des Weiteren geht *Dühr* darauf ein, wie sich *Just-Dahlmann* mit ihrem Ehemann, dem Mannheimer Richter *Helmut Just*, jahrelang für eine angemessene Bestrafung von NS-Tätern einsetzte und sich insbesondere gegen die sog. Gehilfenrechtssprechung wandte. Sie erreichten, dass sich der 46. Deutsche Juristentag (DJT) 1966 mit den strafrechtlichen und strafprozessualen Schwierigkeiten der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen beschäftigte. Allerdings mussten hierfür erhebliche Widerstände überwunden werden und das Thema wurde schließlich außerhalb des regulären Programms des DJT behandelt: Der damalige Präsident der Ständigen Deputation des DJT, der Bonner Staatsrechtslehrer und BVerfG-Richter a.D. *Ernst Friesenhahn* (1901–1984), konnte – mit Unterstützung der BGH-Richterin *Gerda Krüger-Nieland* – nur erreichen, dass eine Sonderveranstaltung zu NS-Gewaltverbrechen im Vorfeld des Juristentages, die sog. Königsteiner Klausurtagung, durchgeführt und über deren Ergebnisse auf dem 46. DJT in Essen berichtet wurde.¹⁴⁴ *Dühr* wertet die Beiträge namhafter Strafrechtler zu diesem Thema aus und arbeitet heraus, wie zurückhaltend diese ausfielen. Diese Zurückhaltung der Strafrechtler, die sich auch darin zeigte, dass Strafurteile zu NS-Gewaltverbrechen regelmäßig nicht besprochen wurden, belegt, wie mutig *Just-Dahlmanns* Engagement war.¹⁴⁵

Mit *Ilse Staff* (1928–2017), der ersten BRD-Staatsrechtslehrerin, behandelt *Dühr* eine weitere Pionierin der Aufklärung über das NS-Unrecht und zeichnet zunächst deren

wissenschaftliche Karriere nach. *Staff* musste zwar eine nicht ganz so lange Durststrecke zwischen Dissertation und Habilitation überbrücken, wie dies bei der ersten Professorin der Bonner Republik, *Anne-Eva Brauneck* (C.I.2.c), der Fall war, dennoch lagen auch bei ihr immerhin fünfzehn Jahre zwischen den beiden Qualifikationsschriften. Auf dem Weg zur Habilitation musste *Staff* einige Hindernisse überwinden, insbesondere erhielt sie keine Assistentenstelle an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Frankfurt a. M. und die männlichen Assistenten der Fakultät standen ihr ablehnend gegenüber.¹⁴⁶ Auch in der *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, in der sie 1970 die erste und lange Zeit (fünfzehn Jahre lang) einzige Frau war,¹⁴⁷ hatte sie aufgrund der Frankfurter Hausberufung¹⁴⁸ und als C3-Professorin einen schweren Stand und wurde nie um einen Vortrag gebeten.¹⁴⁹

Ilse Staff legte als Erste eine mehrere hundert Seiten umfassende Dokumentation zur »Justiz im Dritten Reich« (1964) vor¹⁵⁰ – vier Jahre vor *Bernd Rütters'* (1930–2023) auf das Privatrecht beschränkte Habilitationsschrift »Die unbegrenzte Auslegung« und *Hermann Weinkauff's* (1894–1981) problematischem Werk »Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus«, in dem der erste Präsident des BGH (ein NS-belasteter Justizjurist) das NS-Justizunrecht verharmloste.¹⁵¹ Dass *Staff's* »Justiz im Dritten Reich« gerade in Frankfurt am Main entstanden ist, überrascht nicht. Sie gehörte mit ihrem Ehemann *Curt Staff* (Präsident des OLG Frankfurt a. M., 1951–1969) zum Umfeld der sog. Frankfurter Schule, einem Kreis links-liberaler Intellektueller (wie *Theodor W. Adorno* und *Jürgen Habermas*), und war mit dem hessischen Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* (1903–1968) befreundet, der unter dem SPD-Ministerpräsidenten *Georg-*

¹⁴⁶ Dazu *Sacksosfsky*, *Ilse Staff* – die erste deutsche Staatsrechtslehrerin, in: 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt. Erfahrungen, Herausforderungen, Erwartungen, hrsg. vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main (2014), S. 185–200 (197 ff.) = Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 11/2015, Rn. 29 ff., 32.

¹⁴⁷ Erst 1985 wurden mit *Diemut Majer* und der Schweizerin *Beatrice Weber-Dürler* zwei weitere Frauen in die VDStRL aufgenommen. Dazu *Cancik* (Fn. 139), S. 795 (804).

¹⁴⁸ *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 146.

¹⁴⁹ *Sacksosfsky* (Fn. 146), S. 185 (198 f.). Zu den Vorträgen der Staatsrechtslehrerinnen (erstmalig vortragen durfte eine Staatsrechtslehrerin im Jahr 1994): *Cancik* (Fn. 139), S. 795 (807 f.). Die zur Aufnahme von Frauen und zum Umgang mit Frauen in der VDStRL befragten Staatsrechtslehrer waren der Auffassung, dass es keine geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen gegeben habe, was nach *Cancik* (802, Anm. 28) darauf schließen lässt, dass es »offensichtlich keinerlei Problem(-wahrnehmung)« gab und gibt. Zu den Erfahrungen von Staatsrechtslehrerinnen: S. 817 ff.

¹⁵⁰ Laut *Sacksosfsky* (Fn. 146), S. 185 (194) galt *Staff* als Nestbeschmutzerin, weil sie sich in ihrer Dokumentation nicht auf die Justiz beschränkte, sondern auch Texte von Staatsrechtslehrern wie *Ernst Forsthoff*, *Reinhard Höhn* und *Carl Schmitt* zitierte.

¹⁵¹ Nach *Hans Ulrich Wehler* ist das Werk von *Weinkauff* eine »schwer erträgliche Apologetik«; *Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949 (2003), S. 1134. Zur Kritik an *Weinkauff's* Werk auch *Herbe*, *Hermann Weinkauff* (1894–1981). Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs (2008), S. 282 ff.

¹⁴³ Dazu insgesamt *Dühr*, in dieser Sonderausgabe, B.I.–III.

¹⁴⁴ Dazu *Greve*, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren* (2001), S. 225 ff.; *Weinke*, *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*, 2. Aufl. (2009), S. 110 ff.

¹⁴⁵ Dazu insgesamt *Dühr*, in dieser Sonderausgabe, B.IV. Für diesen Mut wurde *Just-Dahlmann* bereits von Zeitgenossen Respekt gezollt. So begann der NS-Opfer-Anwalt *Henry Ormond* (1901–1973) seinen Bericht über den 46. DJT 1966 unter der Überschrift »Die Initiative« im ersten Satz mit einem Hinweis auf »die unerschrockene und streitbare Staatsanwältin Dr. Barbara Just-Dahlmann«; *Ormond*, *Verfolgung und Ahndung von NS-Gewaltverbrechen*, *Junge Kirche*, *Protestantische Monatshefte* 1967, 9–18 (9).

August Zinn (1950–1969) die Strafverfolgung von NS-Verbrechen vorantreiben konnte und die Auschwitz-Prozesse ab 1963 initiierte.¹⁵²

Dühr analysiert aber nicht nur *Staffs* wenig rezipierte Dokumentation »Justiz im Dritten Reich«, sondern nimmt erstmals einen Vergleich mit den 1968 erschienenen Werken von *Rüthers* und *Weinkauff* vor.¹⁵³ Die Frage, warum *Staffs* Dokumentation deutlich weniger Aufmerksamkeit als die beiden anderen Werke erhielt, kann zwar nicht abschließend beantwortet werden, *Dührs* Einordnung der beiden behandelten Juristinnen als »Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts«, die in den 1960er Jahren im Gegensatz zu den meisten männlichen Kollegen und trotz aller Widerstände bzw. Schwierigkeiten Zivilcourage bei der Aufklärung über die NS-Zeit bewiesen,¹⁵⁴ verdient jedoch volle Zustimmung.

II. Feminisierung der juristischen Berufe in der DDR

Im Gegensatz zur Bonner Republik wurde in der DDR nicht nur konsequenter entnazifiziert, sondern von Anfang an aktiv Maßnahmen zur Frauenförderung in den juristischen Berufen ergriffen, um die freien Stellen mit Juristinnen besetzen zu können. Wie erfolgreich diese Maßnahmen waren, zeigen die (weltweit einmalig) hohen Frauenanteile in den juristischen Berufen am Ende der DDR: An den Gerichten war die Hälfte aller Stellen mit Frauen besetzt, bei den Notaren betrug der Frauenanteil mehr als 60 %, in der Staatsanwaltschaft fast 30 % und in der Anwaltschaft gut 20 %¹⁵⁵ – demgegenüber lag der Frauenanteil in der Bonner Republik 1989 in der Justiz bei 17,6 % (Gerichte und Staatsanwaltschaften) und in der Anwaltschaft bei 14,7 %.¹⁵⁶

1. Frauenförderung in der Justiz

Eine Schlüsselrolle bei der Frauenförderung in der Justiz kam *Hilde Benjamin* zu. Sie war seit 1946 in der *Deutschen Justizverwaltung* (DJV) der SBZ für die Entnazifizierung der Justiz und als Leiterin der Personalabteilung für Stellenbesetzungen zuständig sowie seit 1953 die weltweit erste Justizministerin. *Benjamin* unterstand seit 1947 zudem die Volksrichterausbildung,¹⁵⁷ sodass sie für einen steigenden

Anteil von Frauen in diesen Kursen sorgen konnte.¹⁵⁸ Schon im Jahr 1945 hatte *Benjamin* in einer Denkschrift den Einsatz von Frauen in der Justiz mit dem damaligen Frauenüberschuss sowie der Diskriminierung von Juristinnen in der NS-Zeit begründet.¹⁵⁹ Da die Volksrichterkurse zunächst nur acht Monate und seit 1950 zwei Jahre dauerten, waren diese für Frauen häufig attraktiver als eine vollständige juristische Ausbildung,¹⁶⁰ wengleich fast alle Volksrichter ihr Staatsexamen mit Hilfe eines Fernstudiums später nachholten¹⁶¹ und die Volksrichterausbildung bereits 1954 wieder beendet wurde.¹⁶²

Als Justizministerin setzte *Benjamin* die Frauenförderung in der Justiz und bei den höheren Mitarbeiterstellen in der Justizverwaltung konsequent um.¹⁶³ Da sie eine Teilzeittätigkeit für Richterinnen ablehnte (Familie sollte die Vollzeittätigkeit der Frau nicht einschränken), erwartete sie, dass insbesondere von ihr gezielt geförderte Frauen – teilweise entgegen den eigenen Wünschen – bestimmte Positionen übernahmen.¹⁶⁴ Allerdings sah sie durchaus, dass Juristinnen aufgrund der Doppelbelastung (Familienarbeit und Erwerbstätigkeit) vor größeren Herausforderungen als ihre männlichen Kollegen standen. Daher wurden auf Initiative von *Benjamin* 1955 Maßnahmen zur besseren Unterstützung von Frauen in der Justiz ergriffen, unter anderem wurden ein Frauenförderplan erstellt (um mehr Frauen in leitende Funktionen zu bringen), die Möglichkeiten zur Wahrnehmung eines Fernstudiums und zur weiteren Qualifikation verbessert sowie die »sorgfältige Auswahl des Einsatzortes der Frauen unter Berücksichtigung ihrer sich als Hausfrau und Mutter ergebenden persönlichen Belange« vorgenommen.¹⁶⁵ Zur Überwindung der bestehenden Doppel-

der DJV: *Budde*, Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975 (2003), S. 202 ff., 208 ff.; *Will* (Fn. 155), S. 11 (17 f.) zum Frauenanteil.

¹⁵⁸ Die Angaben zu *Benjamin* ergeben sich, soweit nicht anders nachgewiesen, aus dem Beitrag von *Nübel*, in dieser Sonderausgabe, B.IV., C.

¹⁵⁹ *Feth*, Hilde Benjamin – Eine Biographie (1997), S. 64.

¹⁶⁰ *Budde* (Fn. 157), S. 202 ff.

¹⁶¹ *Budde* (Fn. 55), S. 183 (198); Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 12), S. 54.

¹⁶² Seit 1953 war die Juristenausbildung in der DDR zunächst einstufig (für angehende Richter war nur noch ein viermonatiges Gerichtspraktikum vorgesehen). Dazu überblickshaft Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 12), S. 54 ff. sowie ausführlich *Haferkamp*, Richterausbildung in der DDR, in: Schmidt-Recla/Seifert (Hrsg.), Das Recht der DDR als Gegenstand der Rechtsgeschichte (2022), S. 35–87 (v.a. 39–50, 59); erst 1970 kehrte die DDR wieder zu einer zweistufigen Ausbildung ohne zweites Staatsexamen zurück (78 f.). Nach der Wiedervereinigung wurde mehr als ein Drittel der in der DDR-Justiz und -Staatsanwaltschaft 1989 tätigen Juristinnen und Juristen in ein Beamtenverhältnis in der BRD übernommen; *Will* (Fn. 155), S. 11 (25).

¹⁶³ *Budde* (Fn. 157), S. 208 ff., 215 f.

¹⁶⁴ *Budde* (Fn. 157), S. 210 ff.

¹⁶⁵ Für eine bessere Unterstützung der Frauen in der Justiz, NJ 1955, 172–174 (Zitat auf S. 173). Hervorgehoben wurden die bereits erzielten Erfolge (25 % aller Justizjuristen seien Frauen) im Verhältnis zur Bonner Republik (der Frauenanteil in der Justiz läge im Westen bei 1,25 %). Dieser deutsch-deutsche Vergleich wurde auch noch später gezogen, beispielsweise von *Maser/Scholz*, Entwicklung und Förderung von Frauen in den Justizorganen der DDR, NJ 1975, 562–565 (563), mit Hinweis darauf, dass in der DDR fast

¹⁵² Dazu *Flam*, Juristische Expertise zwischen Profession und Protest. Von der Weimarer in die Bonner und Berliner Republik (2020), S. 114 ff. In Frankfurt a.M. entstand Ende der 1960er Jahre auch die »Kritische Justiz« als eine neue juristische Fachzeitschrift, zu deren Themen der Umgang mit dem NS-Unrecht gehörte. Auch der Umstand, dass *Staffs* Ehemann aufgrund seiner SPD-Mitgliedschaft in der NS-Zeit ein gutes Jahr im KZ Dachau war, mag zu ihrem Entschluss beigetragen haben, eine Dokumentation über das NS-Justizunrecht vorzulegen.

¹⁵³ *Dühr*, in dieser Sonderausgabe, C.II., III.

¹⁵⁴ *Dühr*, in dieser Sonderausgabe, D.

¹⁵⁵ *Will*, Juristinnen in der DDR, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen in der DDR (2011), S. 11–26 (12); *Röwekamp* (Fn. 47), djbZ 2012, 13–17 (zur Entwicklung in den genannten Berufsfeldern).

¹⁵⁶ *Rust* (Fn. 69), S. 91 (100).

¹⁵⁷ Zur Volksrichterausbildung wurden nur überzeugte »Antifaschisten« zugelassen. Zu weiteren Auswahlkriterien, zum Frauenanteil sowie zu *Benjamin's* Tätigkeit als Leiterin der für Kaderfragen zuständigen Abteilung II

belastung von Juristinnen gründete *Benjamin* zudem 1958 die *Interessenvertretung von Juristinnen*, mit der Juristinnen als einzige unter den akademischen Berufen der DDR eine Art »Frauenlobby« mit vielfältigen Unterstützungsangeboten erhielten.¹⁶⁶

Insgesamt waren *Benjamins* Maßnahmen zur Frauenförderung in der Justiz durchaus erfolgreich.¹⁶⁷ Davon sollten aber nicht nur die Juristinnen selbst profitieren, vielmehr war *Benjamin* davon überzeugt, dass ein hoher Frauenanteil in der Justiz zu einer neuen Qualität in allen Bereichen der Rechtsprechung führen würde. Daher stand sie auch einem auf die Gebiete des Familien-, Jugend- und Vormundschaftsrechts begrenzten Einsatz von Richterinnen ablehnend gegenüber.¹⁶⁸ Dennoch waren DDR-Richterinnen im Laufe der Zeit verstärkt in diesen Bereichen tätig.¹⁶⁹ Ob insoweit Vorstellungen von der »weiblichen Eigenart« von Justizjuristinnen fortlebten und damit (vermutlich unbewusst) eine gängige Auffassung aus der Zeit vor 1945 bedient wurde,¹⁷⁰ oder ob Richterinnen auf eigenen Wunsch in diesen Feldern der Justiz tätig sein wollten,¹⁷¹ muss hier offenbleiben.

Auf die beachtlichen Erfolge bei der Frauenförderung in der Justiz wurde regelmäßig in der *Neuen Justiz* (auch nach *Benjamins* Rücktritt als Justizministerin 1967) von (meist leitenden) Mitarbeitern des DDR-Justizministeriums hingewiesen.¹⁷² Anhand dieser Veröffentlichungen ist das stete Bemühen erkennbar, die Situation von Justizjuristinnen weiter zu verbessern. Dabei wurde durchaus Kritik am Verhalten männlicher Kollegen und Vorgesetzter geübt und

37 % aller Staatsanwälte, Richter und Notare Frauen seien, während gleichzeitig in der Bonner Republik Frauen nur 5 % der Staatsanwälte und 9 % der Richter stellten. Dazu auch *Feth* (Fn. 159), S. 207; *Röwekamp* (Fn. 47), djbZ 2012, 13 (15).

166 *Budde* (Fn. 157), S. 212 ff.; *Röwekamp*, Juristinnen in den verschiedenen Professionen, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in der DDR* (2011), S. 27–41 (29 ff.).

167 Nach *Budde* (Fn. 157), S. 216, spiegeln die Maßnahmen *Benjamins* zur Frauenförderung in der Justiz »Macht und Möglichkeiten von einflussreichen Spitzenakteuren im SED-Staat wider«. *Benjamin* habe »in hohem Grad Maßnahmen und Entscheidungen forcieren [können], die Frauen zu gute kamen«.

168 *Benjamin* vermutete, dass bei der Auffassung, die Frau sei »natürlich besonders geeignet für Ehescheidungen, für Jugend- und Vormundschaftsgerichte [...] noch die Naziauffassung nachwirk[e]«. *Benjamin*, Die Frau im Rechtsleben, in: Schriften zur ideologischen und kulturellen Arbeit der Frauenausschüsse, hrsg. von der Abteilung Frauenausschüsse bei der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone (1946), Heft 2, S. 42–54 (51 f.).

169 *Budde* (Fn. 157), S. 217 ff.

170 *Budde* (Fn. 157), S. 218 ff. (Zitat auf S. 218). Vgl. schon Fn. 3.

171 *Röwekamp* (Fn. 47), djbZ 2012, 13 (16).

172 *Seifert*, Förderung der Frauen – eine ständige Aufgabe der Kaderarbeit, NJ 1956, 202–204; *Thiele*, Mehr Aufmerksamkeit der Frauenförderung in der Justiz, NJ 1958, 241 f.; *Wolff*, Die Gleichberechtigung der in der Justiz tätigen Frauen, NJ 1964, 140 f.; *Baumgart*, Entwicklung und Förderung der Frauen in der Justiz, NJ 1966, 167 f.; *Baumgart/Redlich/Weise*, Die Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen der Frauen in der Justiz, NJ 1967, 591–593; *Maser/Scholz* (Fn. 165), NJ 1975, 562–565. Die Beiträge führten auch Defizite bei der Frauenförderung auf und machten konkrete Vorschläge, wie diesen zu begegnen sei.

betont, dass »Maßstab für den Stand des sozialistischen Bewußtseins das Verhalten zur Gleichberechtigung der Frau sei«. ¹⁷³ Wie schwierig dennoch die Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war, zeigt eine Mitte der 1960er Jahre durchgeführte Befragung von 90 % der damals in der Justiz und im Notariat tätigen Juristinnen. Von den Befragten, von denen gut 43 % alleinstehend waren und 60 % Kinder hatten, davon 26 % als Alleinerziehende, äußerten fast 37 % den Wunsch, in Teilzeit zu arbeiten.¹⁷⁴

Der hohe Frauenanteil in der DDR-Justiz, zu dem *Benjamin* wesentlich beigetragen hatte, wird im Rückblick nicht nur als Erfolgsgeschichte gesehen. Vielmehr wird die Feminisierung der juristischen Berufe auch mit deren Bedeutungsverlust in der DDR in Zusammenhang gebracht: Der Personalbestand in der Rechtspflege wurde reguliert und drastisch reduziert,¹⁷⁵ mit dem instrumentellen Charakter des Rechts sank das Sozialprestige der juristischen Berufe und bei den DDR-Eliten in Politik, Staat und Verwaltung spielten Juristen – im Gegensatz zur Bonner Republik – keine entscheidende Rolle.¹⁷⁶ Die These, dass das abnehmende Ansehen der juristischen Berufe den Anstieg des Frauenanteils begünstigte,¹⁷⁷ scheint durch die Verteilung der Juristinnen auf die einzelnen Berufsgruppen Bestätigung zu finden: In der DDR waren die Verdienstmöglichkeiten für Notare am schlechtesten und das Notariat hatte auch den niedrigsten sozialen Status – hier waren prozentual die meisten Juristinnen tätig.¹⁷⁸ Am höchsten war das Ansehen von Rechtsanwälten, deren Tätigkeit besser bezahlt war und die die geringste Staatsnähe von allen juristischen Berufen aufwiesen, und in der Anwaltschaft war der Frauenanteil am niedrigsten.¹⁷⁹

Zudem gelangten auch in der DDR-Justiz nur wenige Juristinnen in Spitzenpositionen, was kritisch gesehen und mit dem Ziel einer Verbesserung der Frauenquote in

173 *Thiele* (Fn. 172), NJ 1958, 241 (242).

174 *Baumgart/Redlich/Weise* (Fn. 172), NJ 1967, 591 (591 f.). Allgemein zur Teilzeitarbeit in der DDR: *Neumaier*, Hausfrau, Berufstätige, Mutter? Frauen im geteilten Deutschland (2022), S. 137 ff.

175 1990 waren in Ostdeutschland lediglich knapp 1.500 Juristinnen und Juristen in der Justiz, gut 1.200 bei den Staatsanwaltschaften und knapp 600 in der Rechtsanwaltschaft tätig; *Will* (Fn. 155), S. 11 (16).

176 *Röwekamp* (Fn. 47), djbZ 2012, 13–17 (16); *Will* (Fn. 155), S. 11 (16 ff.).

177 *Budde* (Fn. 55), S. 183 (184), verallgemeinert diese These und untersucht, »in welchem Verhältnis [...] die »Feminisierung« eines Beschäftigungszweiges zu Tendenzen seiner »Deprofessionalisierung« standen, wobei sie darunter »die schleichende Erosion traditioneller Berufsstandards, den Niedergang des Sozialprestiges, ein schwach definiertes Berufsfeld und die Zerstörung der organisatorischen Selbständigkeit« versteht. Bestätigt sieht sie die These eines Zusammenhangs von Feminisierung und Deprofessionalisierung für den Lehrer- und Richterberuf sowie die Wissenschaft (195 ff.). Ausführlich dies. (Fn. 157), S. 291 ff.

178 Zur Entwicklung des Notariats in der DDR sowie zur Frauenförderung in diesem Bereich *Röwekamp* (Fn. 166), S. 27 (36 f.); *Shaw*, Notarinnen in der DDR, djbZ 2012, 3–9 (zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung gab es in Ostdeutschland 379 Notare, davon 257 Frauen, also gut zwei Drittel).

179 Dazu *Loroch*, Rechtsanwältinnen in der DDR, djbZ 2012, 9–13 (11 f.); *Röwekamp* (Fn. 166), S. 27 (33 ff.).

Leitungsfunktionen diskutiert wurde.¹⁸⁰ Die Gründe hierfür dürften daher weniger in mangelnden Karrierechancen zu sehen sein als vielmehr im freiwilligen Verzicht vieler Juristinnen auf einen Aufstieg aufgrund fehlender Teilzeitstellen, der Doppelbelastung von Familie und Beruf sowie der für Spitzenpositionen erforderlichen hohen Konformität mit dem DDR-System.¹⁸¹ Gleichwohl war für Frauen in der DDR – im Gegensatz zur Bonner Republik – ein gleichberechtigter Zugang zu den juristischen Berufen eröffnet, weil dieser politisch gewollt war und entsprechend forciert wurde.

2. Rechtswissenschaftlerinnen

Deutlich einfacher als in der Bonner Republik war für DDR-Juristinnen auch eine wissenschaftliche Karriere. An der Juristenfakultät Leipzig wurde 1946 *Gertrud Schubart-Fikentscher* (1896–1985) als zweite Frau in Deutschland (nach *Magdalene Schoch*) im Fach Rechtswissenschaften habilitiert. *Schubart-Fikentscher* erhielt 1948 als erste Frau und Spätberufene (mit Anfang 50) in Deutschland ein Ordinariat als Professorin für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Halle (Saale).¹⁸² Seit 1951 hatte zudem die Juristin und Ökonomin *Lola Zahn* (1910–1998) an der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität (HU) Berlin eine Professur für Politische Ökonomie inne.¹⁸³ Als *Schubart-Fikentscher* und *Zahn* 1957 in den Ruhestand

gingen, gab es zunächst mehrere Jahre lang keine Jura-Professorin in der DDR.¹⁸⁴

1963 wurde zwar *Edith Oeser* (1930–2005) im Völkerrecht an der HU Berlin habilitiert und erhielt dort eine Dozentenstelle, jedoch wurde sie erst 1969 – nach einer Auszeit im Anschluss an die Geburt der zweiten Tochter, eines dreijährigen Auslandsaufenthalts und der Übernahme administrativ-politischer Aufgaben – zur Professorin für Völkerrecht an der HU ernannt.¹⁸⁵ Daher war die zweite Jura-Professorin in der DDR *Anita Grandke* (geb. 1932), die 1966 eine Professur für Zivil- und Familienrecht an der HU Berlin erhielt. Ein Jahr später folgte *Inge Hieblinger* (1928–2007), Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie in Halle. *Hieblinger* und *Grandke* gehörten der zweiten Juristinnengeneration der DDR an,¹⁸⁶ die ihre wissenschaftliche Qualifikation in der DDR erhalten hatte, sich stark mit dem DDR-Sozialismus identifizierte und deren berufliche Tätigkeit kurz vor bzw. kurz nach der Wiedervereinigung endete (zu deren Wirken C.II.3.b und D.I.)

Die zweite Generation von DDR-Juristinnen profitierte nicht nur von der Anfang der 1960er Jahre beginnenden zweiten Phase der Frauenförderungs politik der DDR, die sich auf die Weiterbildung und Qualifizierung von Frauen konzentrierte,¹⁸⁷ sondern engagierte sich auch selbst aktiv im Bereich der Frauenförderung.¹⁸⁸ Dies mag bei *Anita Grandke* und deren Forschungsfeld »Familie« naheliegen, überrascht aber bei den beiden anderen genannten DDR-Professorinnen, der Staatsrechtslehrerin *Inge Hieblinger* (dazu gleich mehr) und der Völkerrechtlerin *Edith Oeser*, die seit 1982 als Sachverständige und DDR-Vertreterin Mitglied des UN-Fachausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (sog. CEDAW-Ausschuss) war¹⁸⁹ – jedenfalls aus

¹⁸⁰ *Baumgart* (Fn. 172), NJ 1966, 167; *Maser/Scholz* (Fn. 165), NJ 1975, 562 (563 f.) vor allem zur Weiterqualifikation von Juristinnen, um diese auf leitende Funktionen vorzubereiten.

¹⁸¹ *Röwekamp* (Fn. 47), djbZ 2012, 13 (16).

¹⁸² *Gertrud Fikentscher* war in der Weimarer Republik zunächst als Sozialfürsorgerin und Wohlfahrtspflegerin tätig und arbeitete in der Jugendgerichtshilfe in Berlin. Mitte der 1920er Jahre begann sie mit dem Jura-Studium, das sie 1928 mit dem Ersten Staatsexamen abschloss. Nach ihrer Eheschließung mit dem Berliner Papyrologen *Wilhelm Schubart* (1873–1960) konnte sie als verheiratete Frau wegen des in der Weimarer Republik bestehenden Doppelverdienerverbots nicht in den Justizdienst eintreten. Sie begann daher mit wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Deutschen Rechtsgeschichte. 1933 wurde sie mit der Arbeit »Das Ehe recht in Brünner Schöffnenbuch« promoviert und arbeitete ab 1935 als freie Mitarbeiterin für das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde. 1942 veröffentlichte sie das umfangreiche Werk »Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa« (567 S.). Sie war von 1950 bis 1952 Dekanin der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Halle und wurde 1959 zum ordentlichen Mitglied der *Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig* ernannt. Dazu *Lieberwirth*, In memoriam Gertrud Schubart-Fikentscher †, ZRG-GA 103 (1986), 494–502; *Röwekamp*, *Schubart-Fikentscher, Gertrud, geb. Fikentscher*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 532 f.

¹⁸³ *Zahn*, Kommunistin und »nicht arischer Abstammung«, studierte bis 1932 in Deutschland Jura und emigrierte 1933 nach Frankreich; 1937 wurde sie an der Pariser Sorbonne promoviert. Als die Wehrmacht in Frankreich einmarschierte, floh sie 1941 in die USA und kehrte Ende 1946 nach Deutschland zurück. Dort erhielt sie 1947 einen Ruf an die Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät Rostock, bevor sie an die HU Berlin wechselte. *Röwekamp, Zahn, Lola (Helene), geb. Golodetz*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, 2. Aufl. (2024), S. 625–628; *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12). S. 94 f.

¹⁸⁴ Einen Überblick über die weitere Entwicklung gibt *Röwekamp* (Fn. 166), S. 27 (37 ff.).

¹⁸⁵ Die Habilitation von *Oeser* (»Die Bedeutung der Friedensregelung nach dem Zweiten Weltkrieg für den Abschluss des deutschen Friedensvertrages«, gemeinsam mit *Bernhard Graefrath*) erfolgte zwei Jahre nach der Promotion (»Die Rolle der Pariser Verträge bei der Losreißung Westdeutschlands vom deutschen Staatsverband und einige grundlegende Konsequenzen für die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes«). Zur Biographie von *Oeser: Aleksander*, Edith Oeser, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv (2024), <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/edith-oeser>.

¹⁸⁶ Zur Einteilung der DDR-Juristinnen in drei Generationen: *Röwekamp, Juristinnen-Generationen in der DDR*, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in der DDR* (2011), S. 42–51 (47 ff.).

¹⁸⁷ *Röwekamp* (Fn. 186), S. 42 (47 ff., v.a. S. 49); *Budde* (Fn. 157), S. 55 ff. zum sog. Frauenkommuniqué von 1961 sowie zur Bildung des Wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« an der Akademie der Wissenschaften der DDR (S. 65 ff.). Dazu auch C.II.3.b, D.I.

¹⁸⁸ *Budde* (Fn. 157), S. 186 ff.

¹⁸⁹ *Oeser* war in verschiedenen Funktionen im Bereich der internationalen Beziehungen der DDR tätig: Mitte der 1960er Jahre, als sie mit ihrem Ehemann, der damals die DDR-Handelsmission auf Zypern leitete, drei Jahre in Nikosia lebte, verfasste sie für das *Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten* ein Gutachten über den *Internationalen Gerichtshof* (IGH) der UNO. Sie war seit 1967 Prorektorin und seit 1968 Direktorin für internationale Beziehungen der HU Berlin, seit 1969 als stellvertretende Ministerin für drei Jahre im *Ministerium für Hoch- und Fachhochschulwesen* für internationale Ta-

westdeutscher Perspektive, aus der die staatliche Frauenförderung und die Verwirklichung des Verfassungsauftrags aus Art. 3 II GG Themen waren, die von der *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* ignoriert wurden.¹⁹⁰

Am Ende der DDR war der prozentuale Anteil der Professorinnen im Fach Rechtswissenschaften zwar fast dreimal so hoch wie in Westdeutschland,¹⁹¹ aber dennoch vergleichsweise niedrig angesichts des Umstandes, dass die DDR zu dieser Zeit nach einer US-amerikanischen Studie beim Stand der Gleichberechtigung der Frau im internationalen Vergleich den vierten Platz belegte (auf dem ersten Platz stand Schweden), während die Bundesrepublik Deutschland Platz 17 einnahm.¹⁹²

3. Beiträge von Juristinnen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung mit Hilfe des Familien-, Sozial- und Arbeitsrechts

Die Verwirklichung der Gleichberechtigung im Familien-, Sozial- und Arbeitsrecht der DDR bis Ende der 1960er Jahre sollte im Rahmen von zwei Seminararbeiten anhand der familienrechtlichen Schriften *Hilde Benjamin* sowie der Hauptwerke von *Inge Hieblinger* untersucht werden (dies war insofern herausfordernd, als in größerem Umfang mit Quellen und zeitgenössischer Literatur der DDR gearbeitet werden musste).

a) Hilde Benjamin – Grundlagen für ein neues Familienrecht

Hilde Benjamin (1902–1989), die im Laufe ihrer Karriere als Juristin in unterschiedlichen Berufsfeldern (als Rechtsanwältin, Wirtschaftsjuristin, Staatsanwältin, Richterin, Justizministerin und Rechtswissenschaftlerin) tätig war,¹⁹³ wurde in der BRD in den 1950er Jahren als »Blutrichterin« bezeichnet und bis in die 1990er Jahre mit *Roland Freisler*, der 1933 als Leiter der Personalabteilung im *Preußischen Justizministerium* das Berufsverbot der damals als Rechtsanwältin in Berlin-Wedding tätigen *Benjamin* unterzeichnet hatte,¹⁹⁴ verglichen.¹⁹⁵ Diese Gleichsetzung des NS-Un-

gungen und ausländische Studierende zuständig, in den 1980er Jahren Vizepräsidentin der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR und von 1982 bis 1992 Mitglied im CEDAW-Ausschuss, der die Staatenberichte zum Stand der rechtlichen und faktischen Gleichberechtigung prüfte. Dazu *Aleksander* (Fn. 185).

¹⁹⁰ Für Fragestellungen einer feministischen Rechtswissenschaft bzw. der Gender Studies gilt dieser Befund sogar bis in die jüngste Vergangenheit; *Cancik* (Fn. 139), S. 795 (823 f., 825 f.).

¹⁹¹ *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 97; *Rust* (Fn. 69), 91, (102) zu Westdeutschland.

¹⁹² Angaben nach *Oeser*, Frauenrechte in der DDR auf der Waage, Neues Deutschland vom 7.3.1990, 2 (*Oeser* wurde daher auf einer Sitzung des CEDAW-Komitees in New York gefragt, ob Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung den erreichten Stand bei der Gleichberechtigung der Frau halten könne).

¹⁹³ Zur Biographie von *Hilde Benjamin*: *Nübel*, in dieser Sonderausgabe, B.

¹⁹⁴ *Wagner*, Hilde Benjamin und die Stalinisierung der DDR-Justiz (1999), S. 25.

¹⁹⁵ In den 1990er Jahren zogen den Vergleich der Präsident des OLG Braunschweig a.D. *Rudolf Wassermann* sowie der ehemalige Präsident des BVerwG *Horst Sandler*. Dazu *Feth* (Fn. 159), S. 13. *Wassermann*, Freisler und

rechts mit dem SED-Unrecht bzw. der ca. 2.600 von *Freisler* verhängten Todesurteilen mit zwei von *Benjamin* ausgesprochenen Todesurteilen, die sich wegen der damit verbundenen Verharmlosung des NS-Regimes und der Taten *Freislers* (der auch an der Wannsee-Konferenz teilgenommen hatte) von vornherein verbietet,¹⁹⁶ wird von *Maren Nübel* kritisch gewürdigt und mit der Frage verbunden, ob auch ein Mann in *Benjamin*s Position (1949–1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR und seit 1953 Justizministerin) mit *Freisler* gleichgesetzt worden wäre.¹⁹⁷

In den 1950er Jahren dürfte bei der westdeutschen »Verteufelung« *Benjamin*s vermutlich die noch nachwirkende NS-Perspektive auf die Männlichkeit des Rechts eine Rolle gespielt haben, sodass eine Frau als Vorsitzende eines Strafsenats und als Justizministerin besonders skandalös erschien.¹⁹⁸ Interessant an der übersteigerten westdeutschen Empörung über *Benjamin* ist aber noch ein weiterer Aspekt: Zum einen wurde der »Blutrichter«-Vorwurf in der jungen Bonner Republik erhoben, als die westdeutsche Gesellschaft, Politik und Justiz große Milde gegenüber Sonder- und Wehrmichtsrichtern walten ließen (selbst wenn die Anzahl der von einzelnen NS-Richtern verhängten Todesurteile um ein Vielfaches höher war als diejenige von *Benjamin*) und sich stattdessen über die »Blutrichter«-Kampagne der DDR¹⁹⁹ aufregten. Die Doppelmoral liegt auf der Hand: Rund 32.000

Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz, DRiZ 1994, 281–285, bezeichnete *Benjamin* als »rote Freislerin« und »Exponentin stalinistischer Terrorjustiz«, der es »gefiel«, »einen uferlosen Justizterror zu entfalten« (283 f.). Unterschiede zu *Freisler* sah er zum einen darin, dass *Benjamin* »ungleich erfolgreicher als *Freisler*« gewesen sei, da *Freisler* »nur« Staatssekretär im Reichsjustizministerium gewesen und 1942 nicht zum Reichsjustizminister, sondern zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt worden sei, während *Benjamin* von 1953 bis 1967 Justizministerin der DDR war. Zum anderen meinte er, dass *Benjamin* »bei aller Brutalität die schreckliche Dämonie [*Freislers*] fehlte«, relativierte diese Aussage jedoch mit dem Hinweis, dass die Nachfolger *Benjamin*s im Justizministerium »gegenüber der kleinen, im äußeren Erscheinungsbild wenig ansprechenden Frau« blaß gewirkt hätten (285).

¹⁹⁶ Kritisch etwa *Schillinger*, Hilde Benjamin – die erste Justizministerin der Welt, djBZ 2022, 116–120 (118); *Feth* (Fn. 159), S. 240; dies., Hilde Benjamin (1902–1989), NJ 2002, 64–67 (66).

¹⁹⁷ *Nübel*, in dieser Sonderausgabe, E.

¹⁹⁸ *Konrad Adenauer*, der 1961 auf Druck der CDU-Frauen in seinem vierten Kabinett die promovierte Juristin *Elisabeth Schwarzhaupt* (1901–1986) als erste Frau zur Ministerin ernannte, hatte den Vorschlag der CDU-Frauen, *Schwarzhaupt* als Justizministerin zu ernennen, mit dem Hinweis abgelehnt, er wolle auf keinen Fall »auch solch eine Hilde Benjamin« haben. Für *Schwarzhaupt* wurde daher ein neues Ministerium für Gesundheitswesen geschaffen. Dazu *Mundzeck*, Elisabeth Schwarzhaupt, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003, 4. Aufl. (2003), S. 213–218 (217). »Der Spiegel« kommentierte dies betont frauenfeindlich und schrieb über die 60-jährige *Schwarzhaupt*: »Angesichts der Überflüssigkeit ihres Ressorts zweifelt in Bonn niemand an der Qualifikation des Fräulein Schwarzhaupt [...] für das hohe Amt. Mit der Verlegenheitsbehörde zur Befriedigung der Frauenwünsche hat sich die Zahl der unnützen Bonner Ministerien auf vier erhöht.« Zit. nach *Körner*, In der Männer-Republik. Wie Frauen die Politik eroberten (2022), S. 46 f.

¹⁹⁹ Ausschuss für Deutsche Einheit (Hrsg.), Gestern Hitlers Blutrichter – Heute Bonner Justiz-Elite (1957); ders. (Hrsg.), Wir klagen an! 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des militärischen Adenauer Regimes (1959).

in der Sonder- und Militärgerichtsbarkeit (häufig willkürlich) verhängte und vollstreckte Todesurteile während der NS-Zeit führten in der Bonner Republik nicht in einem einzigen Fall zur rechtskräftigen Verurteilung wegen Rechtsbeugung und hinderten die meisten Sonder- und Militär Richter auch nicht an der Fortsetzung ihrer Karrieren.²⁰⁰ Das Wüten der NS-Straf- und Militärjustiz war kaum einer Empörung wert – im Gegensatz zu den zwei Todesurteilen der »Blutrichter« *Benjamin*, der das Magazin »Der Spiegel« 1959 eine Titelseite und einen 13-seitigen frauenfeindlichen Beitrag widmete,²⁰¹ *Benjamin* als »machtlüsterne Furie« schilderte und den »politischen Angriff mit der Schmähung und Ächtung einer Frau« verband.²⁰² Zum anderen kamen die »Justizterror«-Vorwürfe gegen *Benjamin* in der jungen Berliner Republik auf, als im Zusammenhang mit der Verurteilung von DDR-Richtern und -Staatsanwälten wegen Rechtsbeugung bei Anwendung »politischen Strafrechts« das Versagen der Bonner Justiz beim Umgang mit dem NS-Justizunrecht thematisiert und vom BGH in einem *obiter dictum* auch eingestanden wurde.²⁰³

200 Etwa 11.000 Todesurteile gingen auf die 1933 eingerichteten Sondergerichte und rund 5.000 auf den Volksgerichtshof zurück; hinzu kamen ca. 16.000 vollstreckte Todesurteile der Wehrmachtgerichte sowie mehrere tausend Todesurteile von sog. Standgerichten in den letzten Kriegsmonaten. Dazu *Freudiger*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (2002), S. 294 ff. Diese Zahlen belegen die aktive Mitarbeit unzähliger Richter und Staatsanwälte am NS-Unrechtssystem und zeugen vom Versagen der Bonner Republik im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung des NS-Justizunrechts, denn es wurden nur fünf Richter von Standgerichten verurteilt. Dazu *Rottleuthner* (Fn. 35), S. 95. Lediglich 149 Richter und Staatsanwälte traten Anfang der 1960er Jahre – teilweise unter Druck – gemäß § 116 DRiG in den Ruhestand. Dazu *Boss*, Unverdienter Ruhestand. Die personalpolitische Bereinigung belasteter NS-Juristen in der westdeutschen Justiz (2009), S. 251 ff., 255 ff.; *Hoepfel*, NS-Justiz und Rechtsbeugung. Die strafrechtliche Ahndung deutscher Justizverbrechen nach 1945 (2019), S. 509 ff.; *Materna*, Richter der eigenen Sache: Die »Selbstexkulpation« der Justiz nach 1945, dargestellt am Beispiel der Todesurteile bayerischer Sondergerichte (2021), S. 517 ff., 521 ff.

201 Zwischen Recht und Rot, Der Spiegel 12/1959 (17. März 1959), 22–34. In diesem stark diffamierenden Artikel, der *Benjamin* als Frau besonders herabsetzte (»unrasierte Dame«, »dunkle[r] Flaum auf der Oberlippe«), wurde sie als »verhaßte Blutrichter« bezeichnet (25 f.). »Bemerkenswert [sei jedoch], wie wenig Todesurteile sie in den vier Jahren ihrer Amtszeit aussprach und wie oft sie hohe Zuchthausstrafen verhängte« (30). Daher wurde der *Freisler*-Vergleich im Ergebnis verneint: »Die Benjamin war als Richter keine blutrünstige feminine Neuausgabe Freislers, sondern eine kaltblütig auf den politischen Effekt ihrer Urteile bedachte Marxistin« (30 f.). Zum *Freisler*-Vergleich auch »Die »rote Hilde« und ihr »Wyschinski«, Badische Neueste Nachrichten vom 19. Aug. 1952, 2 (dort wird die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts zudem als »rote Guillotine« bezeichnet). Der Südkurier vom 5. Dez. 1952, 2, schrieb im selben Jahr unter dem reißerischen Titel »Die »Henkerin von Waldheim«, *Benjamin* sei »eine häßliche Frau mit dunklen, bösen Augen«. Wenig später folgte der nächste *Freisler*-Vergleich: *Fricke*, Die rote Freisler. Frau Dr. h.c. Hilde Benjamin, der neuerannte Justizminister der Sowjetzone, Rheinischer Merkur vom 24. Juli 1953, 6 (*Benjamin* stehe »in ihrer Funktion dem Roland Freisler, jenem amoralischen Präsidenten des nationalsozialistischen »Volksgerichtshofes«, an Unmenschlichkeit um nichts nach«).

202 *Brentzel*, Die Machtfrau. Hilde Benjamin 1902–1989 (1997), S. 278 ff. (Zitate auf S. 281).

203 BGH NJW 1996, 857 (863), mit Hinweis darauf, dass das Unrecht der DDR-Justiz nicht mit dem Unrecht der NS-Justiz gleichgesetzt werden

Da *Benjamin* in der Forschung vor allem »im Zusammenhang mit der Neuordnung des DDR-Strafrechts und dessen »Stalinisierung« sowie als Strafrichter, die Todesurteile gefällt hat und an Schauprozessen beteiligt war«, behandelt wird, während ihr »Einsatz für die Frauenförderung in der Justiz und ihre Rolle bei der Entwicklung eines »sozialistischen Familienrechts« – trotz dessen Bedeutung für die Lebensrealität der Frauen und Familien in der DDR – bislang kaum Beachtung fand,²⁰⁴ sollten die beiden letztgenannten Aspekte im Vordergrund der Seminararbeit über *Benjamin* stehen.²⁰⁵

Auf *Benjamin*s zentrale Rolle bei der Förderung von Juristinnen wurde oben schon hingewiesen (C.II.1). Für *Benjamin* gehörten jedoch – vermutlich aufgrund eigener Diskriminierungserfahrungen als Frau und als Juristin in der NS-Zeit – die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen im Allgemeinen sowie die Förderung von Juristinnen im Besonderen zusammen. Bereits 1946 forderte sie in dem Beitrag »Die Frau im Rechtsleben« (unter Betonung der Abgrenzung zur NS-Zeit) einerseits die vollständige rechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann sowie andererseits die deutliche Erhöhung des Frauenanteils in der Justiz und Rechtsanwaltschaft, damit die möglichst schnell ausgebildeten Juristinnen den Frauen zu ihrem Recht verhelfen können.²⁰⁶

In diesem Beitrag setzte sich *Benjamin* auch mit der Schaffung eines »ganz neue[n] Familienrecht[s]« intensiv auseinander.²⁰⁷ Die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau war für *Benjamin* eng mit dem Familienrecht verbunden und sie trat zeitlebens für eine gleichberechtigte Stellung von Frauen und nichtehelichen Kindern ein.²⁰⁸ 1949 legte sie »Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht« vor (damals war sie noch Hauptabteilungsleiterin in der *Deutschen Justizverwaltung* der SBZ), mit denen sie umfassende Reformen des Familienrechts für sämtliche Bereiche des diskriminierenden Ehe- und Kindschaftsrechts des BGB in Grundlinien skizzierte, wobei sie an Reformdiskurse der Weimarer Republik anknüpfte.²⁰⁹ Sie

könne. Dazu *Müller*, NS-Justiz und DDR-Justiz vor deutschen Gerichten, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit (2008), S. 233–245.

204 *Schillinger* (Fn. 196), djbZ 2022, 116–120 (116). In den drei (fast zeitgleich Ende der 1990er Jahre erschienenen) Biographien über *Benjamin* spielen die Frauenförderung in der Justiz und die Umsetzung der Gleichberechtigung mit Hilfe des Familienrechts eine untergeordnete Rolle: *Brentzel* (Fn. 202), S. 154–156, 313–323; *Feth* (Fn. 159), S. 206–224; *Wagner* (Fn. 194), S. 77 f., 249–253.

205 Dementsprechend wird *Benjamin*s Wirken im Bereich des politischen Strafrechts der DDR bei *Nübel* (in dieser Sonderausgabe, B.IV.1) nur knapp behandelt.

206 *Benjamin* (Fn. 168), S. 42 (43 ff., 51 ff.).

207 *Benjamin* (Fn. 168), S. 42 (44 ff.) behandelte die allgemeinen Ehwirkungen, das eheliche Güterrecht, das Scheidungsrecht sowie das eheliche und nichteheliche Kindschaftsrecht.

208 *Feth* (Fn. 159), S. 207.

209 *Benjamin*, Vorschläge zum neuen Deutschen Familienrecht (1949). An der Ausarbeitung der Vorschläge waren Ende der 1940er Jahre der »Zentrale Frauenausschuss« (unter der Leitung von *Benjamin* und *Magda*

eröffnete damit nicht nur die Diskussion um eine Reform des Familienrechts,²¹⁰ sondern prägte zugleich nachhaltig die weiteren Reformarbeiten bis zum Familiengesetzbuch (FGB) von 1965.²¹¹

In der DDR wurde das BGB-Familienrecht unmittelbar durch die Verfassung von 1949 rechtlich umgestaltet, da zahlreiche Regelungen, die die Ehefrau oder das nichteheliche Kind diskriminierten, durch diese aufgehoben waren. Andere Regelungen wurden durch das *Oberste Gericht* oder durch Gesetz und Verordnungen in den ersten Jahren der DDR abgeändert. Bereits im Oktober 1950 war das *Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau* (Mutter- und Kinderschutzgesetz – MKSchG) in Kraft getreten, das Teile des privaten und öffentlichen Familienrechts²¹² zusammenführte und erheblich umgestaltete (unter anderem sah es den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Kindern, staatliche Leistungen für Familien und Alleinerziehende, die Gleichstellung der Frau im Eherecht sowie die Verbesserung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder vor).²¹³ Im Westen sah das *Ministerium für Gesamtdeutsche Fragen* darin die Einführung eines »Erwerbszwangs« für ostdeutsche Frauen und verglich diesen »mit der ›paradiesischen‹ Lage der von materiell entlohnter Arbeit ›freigestellten‹ bundesrepublikanischen Hausfrau und Mutter«. ²¹⁴

Sendhoff) sowie die *Kommission für Rechtsfragen des Demokratischen Frauenbunds Deutschlands* (DFD), die ebenfalls unter der Leitung *Benjamins* stand, beteiligt (der DFD war von *Benjamin* mitbegründet worden und auch im Vorfeld der Formulierung des Artikels zur Gleichberechtigung in der DDR-Verfassung 1949 tätig geworden). Dazu *Bühler*, *Eigenmächtig*, frauenbewegt, ausgebremst. Der Demokratische Frauenbund Deutschlands und seine Gründerinnen (1945–1949) (2021), S. 281 ff., 291 ff.; *Feth* (Fn. 159), S. 210 f.; *Schneider* (Fn. 23), S. 89 ff. (*Benjamin* habe mit den Vorschlägen von 1949 »alle Vorarbeiten zu den einzelnen Materien« gebündelt der Öffentlichkeit vorgestellt, S. 93; zur Anknüpfung an die Reformvorschläge der Weimarer Republik: S. 151 ff.).

210 Zwei weitere kleinere Beiträge wurden im selben Jahr veröffentlicht: *Benjamin*, Die Ehe als Versorgungsanstalt, NJ 1949, 209 f.; dies., Über die elterliche Gewalt, NJ 1949, 81–83 (dort forderte *Benjamin* nicht nur die rechtliche Gleichstellung der Mutter mit dem Vater, sondern thematisierte auch den Begriff der elterlichen »Gewalt« und verlangte unter Hinweis auf die Subjektstellung des Kindes eine Abkehr von diesem. Ein Jahr später wurde die elterliche »Sorge« beider Eltern in der DDR eingeführt, während die Bonner Republik noch dreißig Jahre an der elterlichen »Gewalt« festhielt; dazu Fn. 228).

211 Die weiteren Einflüsse *Benjamins* auf die Entwicklung des Familienrechts bis zum FGB behandelt *Schneider* (Fn. 23) an vielen Stellen (etwa S. 89 ff., 123 f., 145 f.).

212 Zu diesem Teilrechtsgebiet: *Seiler*, Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts (2008).

213 *Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau* vom 27.9.1950, GBl. DDR I 1950 S. 1037, das unter Ziff. I »Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder« sowie unter Ziff. II Regelungen zu »Ehe und Familie« enthält. Ziff. III und IV trugen die Titel »Die Frau in der Produktion und der Schutz ihrer Arbeit« sowie »Teilnahme der Frau am staatlichen und gesellschaftlichen Leben«. Zur Entwicklung des Familienrechts in den ersten Jahren der DDR: *Grandke*, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR (2010), S. 22 ff. (<https://edoc.hu-berlin.de/server/api/core/bitstreams/9a686c2f-a61f-4407-b36c-3ee377b0c5bb/content>); *Feth* (Fn. 159), S. 212 f.

214 *Budde*, Einleitung: Zwei Welten? Frauenerwerbsarbeit im deutsch-deutschen Vergleich, in: dies. (Hrsg.), Frauen arbeiten. Weibliche Erwerbs-

Unter Justizministerin *Benjamin* wurde zudem 1954 ein Entwurf eines sozialistischen Familiengesetzbuchs vorgelegt, der zwar nicht in Kraft trat, aber die weitere Entwicklung beeinflusste²¹⁵ und von *Benjamin* kommentiert wurde.²¹⁶ Auch die weiteren Reformarbeiten zum Familienrecht unterstanden *Benjamin*, insbesondere leitete sie die mit der Ausarbeitung eines Familiengesetzbuches betraute Kommission.²¹⁷ Das FGB trat 1966 in Kraft²¹⁸ und entsprach an vielen Stellen den von *Benjamin* 1949 aufgestellten Grundlinien,²¹⁹ wenngleich *Benjamin* selbst darauf hinwies, dass erst Anfang der 1960er Jahre die für die Ausgestaltung des Familiengesetzbuchs erforderlichen »sozialistischen Produktionsverhältnisse« vorgelegen hätten.²²⁰ *Nübel* zeichnet die Entwicklung des DDR-Familienrechts anhand der Beiträge *Benjamins* bis zum FGB nach und würdigt dessen Bedeutung für die Emanzipation der Frauen in der DDR, weist aber auch auf die Instrumentalisierung von Ehe und Familie hin.²²¹

Trotz Verwirklichung sozialistischer Zielsetzungen im DDR-Familienrecht bleibt am Ende der überraschende Befund, dass etliche DDR-Reformen des privaten und öffentlichen Familienrechts deutlich später, nicht selten Jahrzehnte später, in der Bonner oder sogar erst in der Berliner Republik nachvollzogen wurden. Hier müssen einzelne Beispiele genügen: (1) Eherecht: Art. 30 DDR-Verfassung 1949 hob alle BGB-Regelungen auf, die der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie entgegenstanden, während in der BRD erst durch das Gleichberechtigungsgesetz zum 1. Juli 1958 die meisten Art. 3 II GG entgegenstehenden

tätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945 (1997), S. 7–18 (10) unter Bezugnahme auf: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.), Arbeiten, arbeiten, arbeiten! Die »neuen Rechte« der Frau in der Sowjetzone. Zum sowjetzonalen »Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau« vom 27.9.1950 (1950).

215 *Feth* (Fn. 159), S. 214 ff.; *Grandke* (Fn. 213), S. 55 ff., 65 ff., 70 ff.: Insbesondere diente der Entwurf als Vorlage für mehrere Verordnungen, die Mitte der 1950er Jahre in Kraft traten, etwa *Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung* vom 24.11.1955 (GBl. DDR I 1955 S. 849).

216 *Benjamin*, Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Familiengesetzbuches, NJ 1954, 349–353; dies., Zum Abschluß der allgemeinen Diskussion über den Familiengesetzentwurf, NJ 1954, 724 f.

217 *Wagner* (Fn. 194), S. 249 ff.; *Benjamin*, Das Familiengesetzbuch – Grundgesetz der Familie, NJ 1966, 1–8 (1).

218 *Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik* vom 20.12.1965 (GBl. DDR I 1966 S. 1). Zum FGB etwa *Benjamin*, Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs, NJ 1965, 225–230; dies. (Fn. 217), NJ 1966, 1–8. Zur Entwicklung des DDR-Familienrechts bis 1965: *Schneider* (Fn. 23), S. 103 ff.; *Grandke*, Familienrecht, in: Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit (1995), S. 173–209; *Douma*, Die Entwicklung des Familiengesetzbuches der DDR 1945–1966: Frauen- und Familienpolitik im Spannungsfeld zwischen theoretischer Grundlage und realexistenter wirtschaftlicher Situation, ZRG-GA 111 (1994), 592–620.

219 *Feth* (Fn. 159), S. 218 ff., 223; *Grandke* (Fn. 213), S. 101 ff.

220 *Benjamin* (Fn. 218), NJ 1965, 225 (228).

221 *Nübel*, in dieser Sonderausgabe, D. Sie folgt dabei der Einteilung der Entwicklung des DDR-Familienrechts in mehrere Phasen, die auf *Benjamin*, Die Kontinuität in der Entwicklung des Familienrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 15 (1966), 731–739, zurückgeht.

Regelungen reformiert wurden. § 7 FGB bestimmte seit 1966, dass der Ehe Name der Name der Frau oder des Mannes sein konnte;²²² in der BRD sah § 1355 BGB bis 1976 zwingend vor, dass Ehe Name der Geburtsname des Mannes ist.²²³ Bis 1994 galt diese Regelung noch für den Fall, dass die Ehegatten sich nicht auf einen Namen einigen konnten.²²⁴ Die Ehemündigkeit wurde in der DDR 1955 durch § 1 Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung auf 18 Jahre festgelegt, während in der BRD die Ehemündigkeit mit 16 Jahren gemäß § 1303 II BGB bis 2017 bestand. (2) Volljährigkeit: Diese wurde in der DDR durch das *Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters* vom 17. Mai 1950²²⁵ von 21 Jahre auf 18 herabgesetzt, während die BRD erst 25 Jahre später nachzog.²²⁶ (3) Elterliche Sorge: § 16 I MKSchG führte 1950 in der DDR die gleichberechtigte elterliche Sorge ein, während in der BRD die elterliche Gewalt beiden Eltern erst mit dem *Gleichberechtigungsgesetz* zum 1. Juli 1958 zugewiesen wurde, allerdings blieb der Stichtscheid des Vaters bei der Personensorge noch erhalten (dieser wurde vom BVerfG am 29. Juli 1959 für verfassungswidrig erklärt).²²⁷ Der Begriff »elterliche Gewalt« wurde erst zum 1. Januar 1980 durch »elterliche Sorge« ersetzt.²²⁸ § 47 FGB sah seit 1965 eine Beteiligung des Stiefelternteils an der Erziehung des Stiefkindes vor, während in der BRD das sog. kleine Sorgerecht gemäß § 1687b BGB erst 2001 eingeführt wurde.²²⁹ (4) Nichteheliches Kindschaftsrecht: Art. 33 DDR-Verfassung 1949 beseitigte § 1589 II BGB von 1900, wonach keine rechtliche Verwandtschaft zwischen dem nichteheleichen Kind und seinem Vater bestand; in der BRD geschah dies erst durch das sog. *Nichteheleichenengesetz* zum 1. Juli 1970.²³⁰ §§ 16 II, 17 I MKSchG schafften 1950 die Amtsvormund-

schaft für nichteheleiche Kinder ab und führten stattdessen für alle Kinder eine freiwillige Beistandschaft ein; in der BRD geschah dies erst durch das *Beistandschaftsgesetz* zum 1. Juli 1998²³¹ (bereits durch das *Nichteheleichenengesetz* war die Amtsvormundschaft 1970 in eine Amtspflegschaft umgewandelt worden).²³² § 55 FGB regelte seit 1966 die Anerkennung der Vaterschaft eines nichteheleichen Kindes mit Zustimmung der Mutter; in der BRD wurde die Vaterschaftsanerkennung durch das *Nichteheleichenengesetz* 1970 (§ 1600a BGB a.F.) und die hierzu erforderliche Zustimmung der Mutter in § 1595 II BGB erst mit der Kindschaftsrechtsreform 1998²³³ eingeführt. § 46 FGB ersetzte 1966 den Begriff des nichteheleichen Kindes durch »Kind nicht miteinander verheirateter Eltern«, während im BGB diese Formulierung erst seit 1998 verwendet wird.²³⁴ (5) Familienbezogene Leistungen: In der DDR wurden seit 1974 Kindererziehungszeiten bei der Rente berücksichtigt und seit 1976 gab es ein bezahltes Babyjahr, während Erziehungsurlaub/-geld und die sog. Mütterrente in der BRD erst 1986 eingeführt wurden.²³⁵

b) Inge Hieblinger – Leitbild der erwerbstätigen Frau und Mutter

Im Gegensatz zur Bonner Republik hatte die DDR von Anfang an Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen. Mit den erzielten Erfolgen, aber auch mit noch bestehenden Problemen setzte sich die DDR-Staatsrechtslehrerin *Inge Hieblinger* (1928–2007) in den 1960er Jahren intensiv auseinander. *Hieblinger* stammte aus einer Arbeiterfamilie, trat 1945 noch als Schülerin zunächst in die KPD und ein Jahr später in die SED ein. Sie studierte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, qualifizierte sich dort wissenschaftlich und wurde dort 1967 zur Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie ernannt (sie blieb in Halle bis zu ihrer Emeritierung 1988). Ihr Ehemann *Rudolf Hieblinger* war seit 1969 – ebenfalls an der Juristischen Fakultät in

222 Zu den Diskussionen um den Ehenamen bis zum FGB: *Schneider* (Fn. 23), S. 217 ff. Die Reaktionen der Öffentlichkeit auf den Entwurf des FGB fielen im Namensrecht besonders heftig aus: Die bereits im Entwurf eines Familiengesetzbuchs von 1954 vorgesehene Regelung, dass Mann und Frau bei Uneinigkeit über den Ehenamen jeweils ihren Geburtsnamen behalten und damit verschiedene Namen in der Ehe führen, wurde entschieden abgelehnt, weswegen diese Regelung nicht ins FGB aufgenommen wurde. Dazu *Grandke/Kuhrig/Weise*, Die öffentliche Meinung in der Deutschen Demokratischen Republik zur Entwicklung der Familie und des Familienrechts und ihr Einfluss auf den Inhalt des neuen Familiengesetzbuchs, in: Hirsch/Rehbinder (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie (1967), S. 310–322 (315 ff.).

223 Diese Regelung wurde für Altfälle durch BVerfGE 48, 327 für verfassungswidrig erklärt.

224 Die Subsidiaritätslösung wurde durch BVerfGE 84, 9 für verfassungswidrig erklärt. Zur Vereinbarkeit des Ehenamensrechts der Bonner Republik mit Art. 3 II GG: *Schumann*, Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, §§ 1353–1362, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 4: Familienrecht (2018), Rn. 22 ff.

225 GBl. DDR 1950 I S. 437.

226 Das *Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters* vom 31.7.1974 (BGBl. 1974 I S. 1713) trat zum 1.1.1975 in Kraft.

227 BVerfGE 10, 55. Dazu auch in dieser Sonderausgaben *Etgeton*, C.IV. und *Schreiber* D.III.

228 *Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge* vom 18.7.1979 (BGBl. 1979 I S. 1061).

229 *Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften* vom 16.2.2001 (BGBl. 2001 I S. 266, 270).

230 *Gesetz über die rechtliche Stellung der nichteheleichen Kinder* vom 19.8.1969 (BGBl. 1969 I S. 1243).

231 *Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft* vom 4.12.1997 (BGBl. 1997 I S. 2846).

232 Nach Art. 230 I EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages von 1990 wurde die Amtspflegschaft gemäß §§ 1706–1710 BGB a.F. nicht in den neuen Bundesländern eingeführt; dazu *Grandke*, Familienrecht in der ehemaligen DDR nach dem Einigungsvertrag, DtZ 1990, 321–325 (321, 323).

233 *Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts* vom 16.12.1997 (BGBl. 1997 I S. 2942).

234 Zu den DDR-Reformen im Nichteheleichenrecht: *Schneider* (Fn. 23), S. 253 ff. Zudem wurden nichteheleiche Kinder mit dem DDR-Zivilgesetzbuch von 1976 erbrechtlich mit ehelichen Kindern gleichgestellt, während in der BRD die verfassungs- und konventionswidrige erbrechtliche Benachteiligung bestimmter Gruppen nichteheleicher Kinder bis heute Probleme bereitet. Dazu *Schumann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das deutsche Familien- und Erbrecht, in: dies. (Hrsg.), Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum (2015), S. 163–212 (179 ff.); BGH DNotZ 2018, 143–148.

235 Zu den familienbezogenen Leistungen im deutsch-deutschen Vergleich: *Schumann* (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (709 f., 715 ff., v.a. Anm. 63); *Grandke*, Übersicht über besonders wichtige familienpolitische Leistungen in Deutschland. Vergleich DDR–BRD (Stand 1989/90), in: Ramm/Grandke (Hrsg.), Zur Familienrechtspolitik nach der Wiedervereinigung (1995), S. 35–42; *Scheurer*, Der Preis fürs einig Vaterland – was Mütter in der DDR zu verlieren haben. Familienpolitische Leistungen der DDR im Vergleich zur BRD, STREIT 1990, 109–117.

Halle – Professor für Staatsrecht sozialistischer Staaten.²³⁶ 1967 ließ sich *Hieblinger* auf dem VII. Parteitag der SED als Kandidatin für vier Jahre in das Zentralkomitee (ZK)²³⁷ wählen sowie sich vom *Demokratischen Frauenbund Deutschlands* (DFD) für die Volkskammerwahlen nominieren (sie vertrat den DFD im Verfassungs- und Rechtsausschuss der Volkskammer).²³⁸

Im Zentrum der Arbeit von *Emil Frenzel* stehen die Analyse und kritische Würdigung von drei Schriften *Hieblingers*, ihrer Habilitationsschrift »Die Förderung der Frau« (1964)²³⁹ sowie von zwei Werken aus dem Jahr 1967, von denen das erste ebenfalls auf Probleme der Frauenförderung eingeht²⁴⁰ und die zweite (zusammen mit *Gisela Kamprad* verfasste) Schrift die (Rechts-)Stellung der Frau – auch im deutsch-deutschen Systemvergleich – behandelt.²⁴¹ *Hieblingers* Schriften entstanden im Anschluss an das 1961 vom ZK der SED erlassene sog. Frauenkommuniqué und sind damit in die zweiten Phase der DDR-Frauenförderungs politik nach dem Mauerbau einzuordnen. Das Kommuniqué gab den Organen von Staat und Partei die Ausarbeitung von Maßnahmen vor, »die zu einer Erhöhung des Anteils der Frauen in mittleren und leitenden Funktionen führen« und nannte als »wichtige Voraussetzung dafür [...] die Ausarbeitung der Frauenförderungspläne auf wissenschaftlicher Grundlage«. Zudem galt es, »das Leben der berufstätigen Frauen und Mütter [zu] erleichtern«, insbesondere durch Ausbau der Kinderganztagsbetreuung sowie durch Unterstützung bei der Hausarbeit.²⁴²

236 *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990 (2012), S. 581. Die Eheleute *Hieblinger* publizierten (neben gemeinsam verfassten Zeitschriftenbeiträgen) auch Bücher zusammen: *Hieblinger/Hieblinger*, Die sozialistische Sowjetdemokratie (1975); dies., Grundzüge des Staatsrechts sozialistischer Staaten (1987).

237 Das ZK der SED war zwischen den Parteitagen das höchste Parteiorgan der DDR; das vom ZK gewählte Politbüro und das Sekretariat des ZK übten faktisch die Macht in der DDR aus. Dazu *Schlosser*, Notabene DDR, Ein historisch-kritisches Lexikon herrschender Verhältnisse (2019), S. 334.

238 Dazu insgesamt *Frenzel*, in dieser Sonderausgabe, B.; *Buch*, Namen und Daten wichtiger Personen der DDR, 4. Aufl. (1987), S. 125.

239 *Hieblinger*, Die Förderung der Frau – Wesensmerkmal des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ihre Verwirklichung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (Zugleich ein Beitrag zur Rechtstellung der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik) (1964), 518 S.

240 *Hieblinger*, Frauen in unserem Staat. Einige Probleme der Förderung der Frau unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der DDR (1967), 155 S. Ein Ausschnitt aus diesem Werk (S. 35–52) wurde in englischer Übersetzung (etwas gekürzt) in einem in den USA erschienenen Werk zur DDR veröffentlicht: *Hieblinger*, The Advancement of Women in the GDR, in: McCardle/Boenau (eds.), East Germany. A New German Nation Under Socialism? (1984), S. 248–264.

241 *Hieblinger/Kamprad*, Programm der SED in Tatsachen und Zahlen. Die Frau in der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und unter der formierten Herrschaft des Finanzkapitals in Westdeutschland, hrsg. von der Abteilung Propaganda des ZK der SED (1967), 62 S. Der Systemvergleich war immer wieder Gegenstand der Schriften *Hieblingers* und wurde bereits in der Habilitationsschrift an etlichen Stellen vorgenommen.

242 Kommuniqué des Politbüros des Zentralkomitees der SED »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus«, Neues Deutschland vom

Entsprechend den Forderungen des Frauenkommuniqués war für *Hieblinger* die »Förderung der Frau« ein »Wesensmerkmal des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau« in der sozialistischen Gesellschaft.²⁴³ Sie befasste sich daher in ihren Schriften mit der Frage, wie die sich aus der Mutterrolle berufstätiger Frauen ergebenden Nachteile kompensiert werden können, um »Ergebnisgleichheit« zu erzielen.²⁴⁴ Nach *Hieblinger* gehörten dazu nicht nur Maßnahmen zur Förderung erwerbstätiger Frauen, etwa durch Weiterqualifikation oder besondere Unterstützung (auch in der Wissenschaft),²⁴⁵ sondern auch eine Entlastung von werktätigen Frauen im Bereich der Familienarbeit, insbesondere durch einen Ausbau der staatlichen Kinderbetreuung und die Technisierung des Haushalts, sowie die Schaffung arbeits- und sozialrechtlicher Sonderregelungen für Frauen wie bezahlte Arbeitsfreistellungen zur Verrichtung von Familienarbeit (Babyjahr, Haushaltstag).²⁴⁶

Während *Hieblinger* die Erwerbstätigkeit der Frauen in der DDR als »schöpferische Arbeit« (im Gegensatz zu »abstumpfender Hausarbeit«) durchgängig positiv bewertete und als Ausdruck der Emanzipation der Frau sowie als Grundbedingung für die Gleichberechtigung ansah, deutete sie die Erwerbstätigkeit von ca. 30 % aller Frauen im Westen²⁴⁷ aufgrund der im Vergleich zu Männern deutlich schlechteren Bezahlung (wie tariflich vereinbarter Abschläge für Frauen bis Mitte der 1950er Jahre, Eingruppierung von

23.12.1961, 1 f. Dazu und zur Umsetzung *Budde* (Fn. 157), S. 56 ff.; *Neumaier* (Fn. 174), S. 114 ff. (zum Ausbau der staatlichen Kinderbetreuung in der DDR: S. 143 ff.).

243 Dieser Aspekt war bereits ein zentrales Anliegen von *Hieblingers* Habilitationsschrift (Fn. 239), S. 128 ff., 170 ff., sowie von »Frauen in unserem Staat« (Fn. 240), S. 32 ff., 39 ff. *Hieblinger*, Die Gleichberechtigung – grundlegendes Prinzip der Rechtsstellung der Bürger, StR 1978, 98–107, sah das »sozialistische Prinzip der Gleichberechtigung« im Gegensatz zum »bürgerlichen Prinzip der Gleichberechtigung« u.a. darin, dass »eine reale Gleichberechtigung« gezielte »Maßnahmen zur Förderung der Frau« verlange (»Durch sie werden keine Privilegien begründet.«), um die »gleichen tatsächlichen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung« für Frauen zu schaffen (Zitate auf S. 99, 101, 103).

244 Nach *Lohmann*, Gesundheit und Soziales (Public Health). Beiträge zur Grundlegendendiskussion 1974–2009 (1999), S. 136, sollten Frauen in der DDR somit »nicht allein rechtlich gleich behandelt werden [...], sondern kompensatorisch so gefördert werden, daß sich tendenziell eine Ergebnisgleichheit« einstellte, während die BRD »an der liberalem Denken entstammenden Regelgleichheit« festhielt.

245 So forderte *Hieblinger*, Die Frau und die gesellschaftswissenschaftliche Forschung, Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 15 (1966), 653–661 (660), z.B. »für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs die Freistellung für Forschungsaufgaben zu verwirklichen, um schnell eine große Zahl von Frauen zu entwickeln, die eine abgeschlossene Hochschullehrerqualifikation aufweisen«. Sie bezog sich dabei auf eine Aussage des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachhochschulwesen auf der Frauenkonferenz im Februar 1965: »Gleiche Bedingungen für die Frauen schaffen, [...] heißt besondere Maßnahmen für die Förderung zu verwirklichen.«

246 Dazu *Frenzel*, in dieser Sonderausgabe, C.III.

247 Die Frauenerwerbstätigenquote von 30 bis 33 Prozent bestand im Westen zwischen 1950 und 1980 mit nur leichten Schwankungen; *Budde* (Fn. 214), S. 7 (13).

Frauen in Leichtlohngruppen)²⁴⁸ als Ausbeutung der Frau im kapitalistischen System.²⁴⁹ Die Beschreibung der – aus ostdeutscher Sicht – bedauernswerten Lage der Frauen im Westen war ein gängiges Narrativ, das im Zusammenhang mit den Erfolgen der DDR im Bereich der Gleichberechtigung, insbesondere der hohen Frauenerwerbstätigkeit, regelmäßig in Systemkonkurrenz zur Bonner Republik bedient wurde²⁵⁰ – so wie umgekehrt im Westen während des Kalten Krieges das Zerrbild vom »Erwerbszwang« ostdeutscher Frauen (C.II.3.a) und von der »Kollektiverziehung« von Kindern gezeichnet wurde.²⁵¹

Frenzel analysiert aber nicht nur *Hieblingers* ideologischen Systemvergleich, sondern geht auch auf die Leerstellen in *Hieblingers* Schriften, insbesondere darauf ein, dass sich in den DDR-Konzeptionen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung in der sozialistischen Gesellschaft keine konkreten Maßnahmen zur Entlastung der erwerbstätigen Frau durch den Partner finden.²⁵² Bei der Zuweisung der Familienarbeit an Frauen unterschied sich die DDR somit nicht von der Bonner Republik. *Frenzel* kritisiert daher zu

248 Einen Überblick gibt *Drohse*, Die Lohndiskriminierung der Frauen. Eine Studie über Lohn und Lohndiskriminierung von erwerbstätigen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1984 (1986). Allerdings gab es auch in der DDR Lohnunterschiede; dazu *Neumaier* (Fn. 174), S. 149 ff.

249 Dazu *Frenzel*, in dieser Sonderausgabe, C.I., D.I.

250 Communiqué des Politbüros des Zentralkomitees der SED (Fn. 242), Neues Deutschland vom 23. Dez. 1961, 1 (»in ihren Rechten beschränkt[e] und ausgebeutet[e] Frauen Westdeutschlands«). In der Wissenschaft findet sich diese Narrativ außer bei *Hieblinger* und *Grandke* (Fn. 278) beispielsweise auch bei der Familiensoziologin *Herta Kuhrig*, die als Nachfolgerin von *Grandke* seit 1968 die Forschungsgruppe des Wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« leitete (zum Beirat D.I.): *Kuhrig*, Zur Lage der Frauen in Westdeutschland, in: *Grandke* (Hrsg.), Frau und Wissenschaft. Referate und ausgewählte Beiträge (1968), S. 99–102.

251 *Unger-Soyka*, Das Ehe- und Familienleitbild der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (2009), S. 238.

252 Das Problem wurde durchaus gesehen, allerdings nicht behoben. Stattdessen blieb es bei Appellen, etwa *Benjamin*, NJ 1965, 225 (230): »Das Verständnis für die Rolle und die Pflichten auch des Mannes in der Familie wird im Arbeitsleben und im gesellschaftlichen Leben wachsen müssen.« In den 1970er Jahren nahmen diese Appelle zu, es wurden Aufklärung und Beratung über das Leitbild des Familiengesetzbuchs sowie entsprechende »Rechtspropaganda« und die Entwicklung von »Moralnormen« gefordert. So *Grandke*, Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau, NJ 1975, 499–526, mit Hinweis darauf, dass nach einer Befragung die Auffassungen der Frauen und Mädchen (im Vergleich zu den befragten Männern und Jungen) »eindeutiger den im FGB vermittelten Leitbild der Familie« entsprächen (500), jedoch bei der Haltung zur Berufstätigkeit »von einem verbreiteten Leitbild in Gestalt der Teilbeschäftigung der Frau [...] (bei Männern etwas mehr als bei Frauen)« ausgegangen werde (501). Untersuchungen hätten zudem gezeigt, dass »die Möglichkeiten zur Verlagerung familiärer Aufgaben durchaus begrenzt« seien (502, Anm. 17). An anderer Stelle betonte dies., Die Familien- und Bevölkerungsentwicklung als Sache der ganzen Gesellschaft, StR 1973, 55–68 (62 f.), dass der »enge Zusammenhang von Familienförderung und Frauenförderung« (Berücksichtigung der Familienarbeit bei erwerbstätigen Frauen) »vom realen Leben« ausgehe, dies jedoch »keine Rechtfertigung für fehlende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, die in vielen Ehen noch anzutreffen« sei, bedeute. Ähnlich dies., Materialien zu den Schwerpunkten der Rechtspropaganda. Die Förderung der Familie als verfassungsmäßig verankerte staatliche und gesellschaftliche Aufgabe, Beilage zu NJ 1/1983, I–IV (III).

Recht, dass die traditionelle Rollenverteilung in der DDR nur bezüglich der Erwerbsarbeit der Frau überwunden wurde, nicht aber in Bezug auf die Familienarbeit.²⁵³ Maßstab für die Gleichberechtigung der Frau war der erwerbstätige Mann, dessen Rolle innerhalb der Familie zwar thematisiert, aber nicht geändert wurde.²⁵⁴ Eine Parallele zwischen Ost und West sieht *Frenzel* zudem darin, dass Familienarbeit sowohl in der DDR als auch in der Bonner Republik nicht positiv bewertet wurde und weist auf die Aktualität der Problematik hin, da »unbezahlte Care Arbeit« bis heute vor allem von Frauen erbracht wird.²⁵⁵ Dies ließe sich so deuten, dass Frauen ohne gerechte Aufteilung von Familienarbeit zwischen den Geschlechtern nur die Wahl zwischen Doppelbelastung (wie in der DDR) oder ökonomischer Abhängigkeit vom Partner (wie in der Bonner Republik) haben.

D. Reformforderungen zur Gleichberechtigung und Vereinbarkeitsfrage von Juristinnen aus Ost und West nach der Wiedervereinigung

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Unterschiede in Ost- und Westdeutschland gab Art. 31 des Einigungsvertrages dem gesamtdeutschen Gesetzgeber den Auftrag, »die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln« sowie »angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten«.²⁵⁶ In der Folge waren Fragen der Gleichberechtigung und der Vereinbarkeit Gegenstand der Verfassungsdebatten in den frühen 1990er Jahren sowie des Fünften Familienberichts von 1994. Die Ergebnisse der breit geführten Reformdebatten fielen jedoch bescheiden aus, insbesondere gelang es nicht, die unterschiedlichen Familienmodelle und Lebensentwürfe in Ost und West unter einem Dach zu integrieren und ein neues gesamtdeutsches Familienleitbild zu entwickeln. Die weitgehend gescheiterten Bemühungen um einen gesellschaftspolitischen und familienrechtlichen Neuanfang in den 1990er Jahren sowie die Gründe für das Scheitern sind Gegenstand des dritten und letzten Themenschwerpunkts.

I. Anita Grandke und der Fünfte Familienbericht

Johanna Sander zeigt am Beispiel des Fünften Familienberichts »Familien- und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens« von 1994,

253 Kritisch dazu etwa *Budde* (Fn. 55), S. 183 (206 f.); dies. (Fn. 214), S. 7 (14 f.): Bei »der Frage der Familienverantwortung schien der ostdeutsche Innovationswille erschöpft«. Zur »Doppelschicht« ostdeutscher Frauen: *Neumaier* (Fn. 174), S. 78 ff.; *Kaminsky*, Frauen in der DDR, 4. Aufl. (2022), S. 100 ff., 106 ff., 115 ff.

254 Kritisch etwa *Böhm*, Wo stehen wir Frauen nach 40 Jahren getrennter Geschichte in Deutschland West und Ost?, Feministische Studien – Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 2/1992, 28–34 (30).

255 *Frenzel*, in dieser Sonderausgabe, C.III.3.d, E.I. und II. Zur Bewertung der Hausarbeit in der BRD vgl. auch *Neumaier* (Fn. 174), S. 69 ff. (zum von Frauen erbrachten Arbeitsaufwand im Haushalt: S. 83 ff., 89 ff.).

256 *Einigungsvertrag* vom 23.9.1990, BGBl. 1990 II S. 885, 889, 900.

dass nach der Wiedervereinigung zunächst keine Bereitschaft bestand, Lösungen des DDR-Rechts zur Gleichberechtigung und zur Vereinbarkeitsfrage aufzugreifen und in modifizierter Form weiterzuentwickeln. Wie tief die Gräben zwischen den Familienleitbildern in Ost (Leitbild der erwerbstätigen Frau und Mutter) und West (Leitbild der Hausfrauen- bzw. Zuverdienstehe) waren, zeigt die ungewöhnlich starke Kritik der damaligen Bundesregierung an Teilen des ersten gesamtdeutschen Familienberichts. Denn dieser präsentierte das DDR-Recht – auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Gegenüberstellung der Familienrechte beider deutscher Staaten – als überlegen und bewertete das 1990 in die neuen Bundesländer übergeleitete BGB-Familienrecht kritisch.²⁵⁷ Diese Ausführungen zum deutsch-deutschen Rechtsvergleich und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen dürften im Wesentlichen auf die einzige Juristin in der siebenköpfigen Sachverständigenkommission, *Anita Grandke* (die führende Familienrechtlerin der ehemaligen DDR), zurückzuführen sein.²⁵⁸

Sander gibt zunächst einen Überblick über *Grandkes* Werdegang und ihre Forschungsschwerpunkte.²⁵⁹ Als DDR-Juristin der zweiten Generation zeigt der Karriereweg von *Grandke* deutliche Parallelen zu den Karrieren von *Hieblinger* und *Oeser*. Alle drei identifizierten sich stark mit dem DDR-Sozialismus, engagierten sich politisch und konnten als systemtreue Rechtswissenschaftlerinnen in den 1960er Jahren einen geradlinigen Weg zur Professur beschreiten. Sie stammten aus Arbeiterfamilien und ihre Ehemänner waren ebenfalls systemkonforme DDR-Juristen. *Grandke* (geb. 1932), *Hieblinger* (geb. 1928) und *Oeser* (geb. 1930) wurden – wie in der DDR nicht unüblich – im Wege der Hausberufung an den Universitäten, an denen sie sich wissenschaftlich qualifiziert hatten, zu Professorinnen ernannt: in Halle *Hieblinger* (1957 Promotion, 1964 Habilitation, 1967–1988 Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie) und an der HU Berlin *Grandke* (1960 Promotion, 1964 Habilitation, 1966–1994 Professorin für Zivil- und Familienrecht) sowie *Oeser* (1961 Promotion, 1963 Habilitation, 1969–1990 Professorin für Völkerrecht).²⁶⁰ Im Vergleich zu den ersten Jura-Professorinnen der Bonner Republik (die alle keine Kinder hatten) mussten die DDR-Rechtswissenschaftlerinnen weder familiäre Kompromisse eingehen noch größere berufliche Hindernisse überwinden. Ganz im Gegenteil: Sie profitierten von den Vereinbarkeitsmaßnahmen der DDR (*Grandke* und *Oeser* hatten beide mehrere Töchter)²⁶¹ sowie als Akademikerinnen von der zweiten Phase der DDR-

Frauenförderung seit Anfang der 1960er Jahre.²⁶² Zudem war der Weg in die Wissenschaft mit deutlich weniger Unsicherheiten behaftet. Dies gilt jedenfalls für Juristinnen wie *Grandke*, *Hieblinger* und *Oeser*, bei denen wissenschaftliche Arbeit und politisches Engagement eng miteinander verwoben waren bzw. die Umsetzung der SED-Zielsetzungen Teil der wissenschaftlichen Arbeit war.

Grandkes Doktorvater war der bekannte DDR-Jurist *Hans Nathan* (1900–1971), der nach der Remigration bis 1952 Leiter der Hauptabteilung »Gesetzgebung« im Justizministerium der DDR und danach Professor für Zivilrecht an der HU Berlin war.²⁶³ Nach Abschluss der Habilitation war *Grandke* von 1964 bis 1968 Leiterin der Forschungsgruppe²⁶⁴ des Wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« der Akademie der Wissenschaften der DDR²⁶⁵ und gab mitverantwortlich die Zeitschrift »Informationen des Wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«« heraus.²⁶⁶ Hauptthema dieser Zeitschrift, in der von Beginn an auch *Hieblinger* publizierte,²⁶⁷ war die Frauenforschung, d.h. Forschung zur Rolle der Frau in der sozialistischen Gesell-

262 *Budde* (Fn. 157), 60 f. Akademikerinnen hatten ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz; *Budde* (Fn. 55), S. 183 (200). Zudem war in der DDR ein (hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oft schwieriger) Wechsel der Universität auf dem Weg zur Professur regelmäßig nicht erforderlich.

263 Zu *Hans Nathan*: *Schneider* (Fn. 23), S. 60 ff. *Grandke* folgte in ihrer Dissertation »Die Rolle des Güterrechts bei der sozialistischen Umwälzung der DDR« (1960) nicht der Auffassung von *Nathan*, dass Gütertrennung der passende gesetzliche Güterstand für die sozialistische Ehe sei. Stattdessen schlug sie eine Art »Errungenschaftsgemeinschaft« vor, die 1965 auch in § 13 FGB vorgesehen wurde. Dazu *Martinsen*, *Anita Grandke* – Juristin, in: *Kreher* (Hrsg.), *An ihnen wird Geschichte deutlich. Sieben Porträts ehemaliger Wissenschaftlerinnen der Humboldt-Universität* (1999), S. 17–30 (21 ff.); *Schneider*, *Das Familienrecht als Instrument der Gesellschaftsgestaltung in der DDR*, in: *Becker/Zimmerling* (Hrsg.), *Politik und Recht* (2006), S. 601–620 (612 ff.).

264 Mit der Übernahme dieser Leitungsaufgabe war *Grandke* eine Ausnahme in der Akademie der Wissenschaften der DDR, wo Frauen typischerweise auf der mittleren und unteren Ebene tätig waren; *Budde* (Fn. 157), S. 65, 68; dies. (Fn. 55), S. 183 (201 f.).

265 Der Wissenschaftliche Beirat unterstand direkt dem Ministerrat der DDR. Dazu *Ullrich*, *Die Grünen Hefte. INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv* (2020), <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-gruenen-hefte-informationen-die-frau-der-sozialistischen-gesellschaft>.

266 Die sog. grünen Hefte (wegen des grünen Einbandes) erschienen zwischen 1965 und 1990 in 149 Heften und beinhalteten vor allem Forschungsergebnisse zum Stand der Gleichberechtigung (Themen waren u.a. die Vereinbarkeitsproblematik, Kindererziehung, Hausarbeit, Berufsausbildung, Studium, Qualifizierung, Voll-, Teilzeit- und Schichtarbeit, Gesundheit und Sexualerziehung, Familien- und Partnerschaftskonflikte). Die Hefte waren im Buchhandel nicht erhältlich und wurden unentgeltlich in der Wissenschaft, Verwaltung, Politik und in Betrieben verteilt. Dazu *Ullrich* (Fn. 265).

267 *Hieblinger*, *Einige Gedanken zur Fluktuation von weiblichen Beschäftigten der Industrie. Bericht über eine Beratung im Territorialen Zentrum Halle/Leipzig der Arbeitsgruppe »Die Rolle der Frau in der Industrie«, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1965 (Heft 2), S. 30–42; dies., *Wege und Methoden der Qualifizierung von Frauen mit Kindern, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1967 (Heft 1), 37–44.**

257 Fünfter Familienbericht, BT-Drs. 12/7560, 184 ff., 271 ff.

258 Dazu insgesamt *Schumann* (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (725 f.); dies., *Familienleitbilder in der Bundesrepublik*, in: *Kluth* (Hrsg.), *Familie als Wirtschaftsfaktor. Untersuchungen zu den Leitbildern der Familienpolitik und ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen* (2018), S. 9–60 (20 ff.).

259 *Sander*, in dieser Sonderausgabe, B. Hierauf beruhen die biographischen Angaben zu *Grandke* in diesem Abschnitt, sofern nichts anderes angegeben ist.

260 Zu den biographischen Angaben zu *Oeser* (auch im Folgenden): *Aleksander* (Fn. 185); zu *Hieblinger*: *Frenzel*, in dieser Sonderausgabe, B.

261 Ob auch *Hieblinger* Kinder hatte, konnte nicht geklärt werden.

schaft (insbesondere zur Erwerbstätigkeit der Frau)²⁶⁸ sowie (damit zusammenhängend) zur Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf.²⁶⁹ Die Zeitschrift dokumentierte damit den Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats, die Lage der Frauen in der DDR zu analysieren und Maßnahmen zur besseren Qualifikation von erwerbstätigen Frauen zu entwickeln.²⁷⁰ Dieses Ziel war folgerichtig der nächste Schritt, nachdem die in der ersten Phase der DDR-Frauenförderungs politik ergriffenen Maßnahmen zur Integration der Frau in den Arbeitsprozess in weiten Teilen bereits erfolgreich umgesetzt worden waren.²⁷¹

Grandke gab später an, dass die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats durch Vorgaben der Frauenabteilung des *Zentralkomitees* der SED stark beeinflusst war.²⁷² Für DDR-Rechtswissenschaftlerinnen wie *Grandke* oder *Hieblinger* war jedoch eine enge Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik kein Widerspruch, sondern Teil des Selbstverständnisses systemtreuer Juristinnen, die sich bewusst politisch für das System engagierten und als Teil der zweiten Generation der DDR-Juristinnen von der zweiten Phase der Frauenförderungs politik auch selbst profitierten.

Dass *Grandke* sich mit vier Töchtern (geboren 1958, 1960, 1963 und 1967) – ebenso wie *Edith Oeser* mit zwei Töchtern (geboren 1953 und 1963) – wissenschaftlich qualifizieren und anschließend Karriere als DDR-Spitzenjuristin machen

268 So lautete z.B. die Thematik des Arbeitskreises I »Die Rolle der Frau im gesellschaftlichen Leben, insbesondere im Beruf«. Dazu *Grandke*, Zum Aufbau der Arbeit des Arbeitskreises I, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1965 (Heft 2), 16–20. *Inge Hieblinger* hat im Arbeitskreis I mitgearbeitet; *Hieblinger*, Territoriale Zentren, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise, in: *Grandke* (Hrsg.), *Frau und Wissenschaft. Referate und ausgewählte Beiträge* (1968), S. 53 f.

269 *Grandke/Hartke*, Zum Geleit, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1965 (Heft 1), 2 f. *Grandke* publizierte regelmäßig in dieser Zeitschrift, berichtete aber auch in der *Neuen Justiz* über den Stand der Forschungen: *Grandke/Kuhrig/Weise*, Zur Situation und zur Entwicklung der Familien in der DDR, NJ 1965, 213–235. Auch Probleme bei der Umsetzung der Gleichberechtigung (einschließlich bestehender Forschungsdefizite) wurden zu Beginn breit diskutiert: Analyse des Standes der wissenschaftlichen Arbeit zum Problem »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«. Ausgearbeitet von der Forschungsgruppe, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1965 (Heft 1), 10–52 (mit einer Gegenüberstellung »gelöste Probleme« und »offene Fragen«).

270 Zum Auftrag des Beirats: *Grandke*, Entwurf des Systems der Arbeit des Beirats der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1966 (Heft 2), 14–21. Zum neuen »Leitbild der »gebildeten Nation« und zur »hochqualifizierten Frauenförderung« – auch in Abgrenzung zur Entwicklung in der Bonner Republik: *Budde* (Fn. 55), S. 183 (191 ff.).

271 Bereits Mitte der 1950er Jahre ging die Hälfte aller Frauen in der DDR einer Erwerbstätigkeit nach; *Budde* (Fn. 214), S. 7 (10).

272 *Budde* (Fn. 157), S. 67. *Grandkes* Analysen zu bestehenden Defiziten bei der Umsetzung der Gleichberechtigung führten zu Konflikten mit *Inge Lange*, der Leiterin der Abteilung Frauen des ZK der SED. Nach *Neumaier* (Fn. 174), S. 116, wurde aus diesem Grund die Leitung der Forschungsgruppe des Wissenschaftlichen Beirats 1968 auf *Herta Kuhrig* übertragen (Fn. 250).

konnte, verdankte sie der DDR-Frauenförderung mit zahlreichen Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.²⁷³ Ihr privates Umfeld (*Grandke* wurde 1932 in eine in der SPD engagierte Arbeiterfamilie geboren; ihr Ehemann Dr. *Wolfgang Grandke* war im Ministerium des Innern unter anderem persönlicher Referent des Ministers und zuletzt Generalmajor sowie inoffizieller Mitarbeiter der Stasi),²⁷⁴ ihre Ausbildung (*Grandke* gehörte von 1950 bis 1954 dem ersten Jahrgang des reformierten Studiengangs an der HU Berlin an)²⁷⁵ sowie ihre politischen Mitgliedschaften (im *Freien Deutschen Gewerkschaftsbund*, in der *Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft*, im *Demokratischen Frauenbund Deutschland* und der *Freien Deutschen Jugend*) runden das Bild einer systemkonformen Juristin ab. Dafür steht auch das unter ihrer Leitung von einem Autorenkollektiv verfasste Werk »Familienrecht« für das Jura-Studium, das als Standard-Lehrbuch seit 1972 in mehreren Auflagen erschien. Sie selbst verfasste als (Co-)Autorin die Kapitel »Die Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft«, »Das Familienrecht der DDR als komplexes Leitungsinstrument zur gesellschaftlichen und staatlichen Einflußnahme auf die Entwicklung der Familie«, »Die Familiengemeinschaft« sowie »Die Ehescheidung«.²⁷⁶ *Grandke* engagierte sich zudem aktiv für die Frauenförderung in der Wissenschaft (an der HU Berlin war sie von 1959 bis 1964 Vorsitzende des *1. Zentralen Frauenausschusses der Universität*, aus dessen Arbeit der erste zentrale Frauenförderplan der Universität entstand). Des Weiteren wurde das Wissenschaftsfeld »Familie« (gemeint war die Familie in der sozialistischen Gesellschaft) von ihr in der zweiten Hälfte der DDR entscheidend mitgeprägt (seit 1979 leitete sie die Forschungsgruppe »Familie« des *Beirats für Sozialpolitik und Demographie* der Akademie der Wissenschaften).²⁷⁷

Seit den frühen 1960er Jahre setzte sich *Grandke* rechtsvergleichend mit dem »kapitalistischen Familienrecht« sowie mit der rechtlichen Benachteiligung westdeutscher Frauen auseinander.²⁷⁸ Ihre Kritik am BGB-Familienrecht

273 Zu *Grandke* (deren zweite Tochter im Kleinkindalter starb): *Martinsen* (Fn. 263), S. 18 (25); zu *Oeser*: *Aleksander* (Fn. 185).

274 Ich danke PD Dr. *Frieder Günther* (Institut für Zeitgeschichte München – Berlin) für Informationen über *Wolfgang Grandke* aus der Akte MfS AIM 8709/86 des Stasi-Unterlagen-Archivs des Bundesarchivs.

275 Zum Umbau des Universitätsstudiums in der DDR: *Haferkamp* (Fn. 162), S. 35 (51 ff.).

276 Autorenkollektiv unter der Leitung von *Anita Grandke*, *Familienrecht*: Lehrbuch, 1. Aufl. (1972), 2. Aufl. (1976), 3. Aufl. (1981).

277 Ergänzend zur Biographie *Grandkes*, vor allem zu ihrer wissenschaftlichen und politischen Karriere: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in der DDR* (2011), S. 62 f. (Biogramm zu *Anita Grandke*); *Schneider* (Fn. 23), S. 131; *Budde* (Fn. 157), S. 65 f.; *Martinsen* (Fn. 263), S. 17 (24, 29).

278 *Grandke*, Die ökonomische und politische Unterdrückung der Frau mit Hilfe des Familienrechts, NJ 1961, 169–173 (mit ähnlich starker Kritik wie *Hieblinger* an der Reduzierung der Frau auf die Hausfrauenrolle in der Bonner Republik); dies., Einige Gedanken zur Theorie des Familienrechts der DDR, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe* 15 (1966), S. 741–749 (742 ff.).

äußerte sie auch noch nach der Wiedervereinigung, nachdem dieses Recht in den neuen Bundesländern eingeführt worden war.²⁷⁹ Aus *Grandkes* Perspektive war die Ablösung des DDR-Familienrechts durch das BGB-Familienrecht ein erheblicher emanzipatorischer Rückschritt, der zur »Desillusionierung der DDR-Bürger« und zu einer »bis dahin nicht gekannten sozialen Verunsicherung« beitrug.²⁸⁰

Vor dem Hintergrund einer aus Sicht von *Grandke* vollständigen Ausblendung der Lebensrealität ostdeutscher Frauen und Familien analysiert *Sander* deren Mitarbeit als Sachverständige am Fünften Familienbericht sowie die teilweise erhebliche Kritik des ersten gesamtdeutschen Berichts am westdeutschen Familienrecht, wobei diese Kritik sowie die ablehnende Reaktion der Bundesregierung vergleichend bewertet werden.²⁸¹ *Sanders* Einordnung, dass in den 1990er Jahren die Chance vertan wurde, ein gesamtdeutsches Familienrecht unter Berücksichtigung ostdeutscher Rechtsentwicklungen zu schaffen sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sorgen, ist zuzustimmen, ebenso wie der von ihr angedeuteten Einschätzung zu einer späteren Annäherung des BRD-Rechts an das DDR-Recht.²⁸² Die letztgenannte These liegt aufgrund etlicher »Nachbildungen« im BGB-Familienrecht (dazu C.II.3.a am Ende) zwar nahe,²⁸³ bedarf aber noch eingehender Untersuchungen vor allem in Bezug auf einschlägige Reformen in der Berliner Republik.²⁸⁴

279 *Grandke* (Fn. 232), DtZ 1990, 321–325 (v.a. 324): »Für Deutschland insgesamt wurde die Chance zur Weiterentwicklung eines modernen Familienrechts zunächst erst einmal vertan. Für das Gebiet der bisherigen DDR gibt es zum Teil Rückschritt und eine Vielzahl von Problemen, deren Vermeidung die Einheit in keiner Weise gefährdet hätte.«

280 *Grandke* (Fn. 213), S. 194 ff. (Zitat auf S. 225).

281 *Sander*, in dieser Sonderausgabe, C.II.–IV.

282 *Sander*, in dieser Sonderausgabe, C.V., D.II.

283 Zu denken ist etwa an die Unterhaltsrechtsreform von 2008, die unter der Zielsetzung einer »Stärkung der Eigenverantwortung« geschiedener Mütter nacheheliche Unterhaltsansprüche drastisch kürzte und damit eine Annäherung an die DDR-Rechtslage seit den 1950er Jahren vornahm. Dazu *Schumann* (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (714 zum nachehelichen Unterhalt in der DDR; 740 ff. zu den Folgen der Unterhaltsrechtsreform 2008). Interessant wäre auch ein Abgleich des *Familienrechtsänderungsgesetzes* der DDR vom 20. Juli 1990 mit der Kindschaftsrechtsreform 1998, die beispielsweise das Recht des Kindes auf Umgang übernommen hat. Dazu *Markovits*, Die Juristische Fakultät im Sozialismus, in: Tenorth (Hrsg.), Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010, Bd. 6: Selbstbehauptung einer Vision (2010), S. 91–135 (135).

284 Auch die Ablösung des Erziehungsgeldes (zuletzt 300 Euro pro Monat in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes) durch das Elterngeld (67 % des bisherigen Einkommens für 12 bzw. 14 Monate für erwerbstätige Eltern) 2007/2008 stellte eine Annäherung an die DDR-Rechtslage an. Denn im Gegensatz zu dem 1986 eingeführten Erziehungsgeld sah die DDR eine vom vorausgegangenen Verdienst abhängige »Mütterunterstützung« für »werk-tätige Mütter« vor (§ 246 IV AGB, zuletzt ergänzt durch die *Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern* vom 24.4.1986; GBl. DDR 1986 I S. 241 f.). Zum Wechsel vom Erziehungsgeld zum Elterngeld: *Schumann* (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (732 ff.). Zur Mütterunterstützung in der DDR in Abgrenzung zum Erziehungsgeld der BRD: *Lohmann* (Fn. 244), S. 132 mit Hinweis darauf, dass »Anknüpfungspunkt der BRD-Regelung [...] die Honorierung der für alle Mütter in etwa gleich aufwendigen intensiven Pflege des Kleinstkindes« war, während es bei der DDR-Mütterunterstützung um »die Fortführung des Erwerbsein-

Die in den letzten zwei Jahrzehnten im öffentlichen Familienrecht implementierten Maßnahmen zur Etablierung des neuen Leitbildes der Zweiverdienerfamilie mit zwei möglichst voll-erwerb-tätigen Eltern und einer möglichst frühen externen Kinderbetreuung scheinen jedenfalls auf den ersten Blick mehr Parallelen zur DDR (Leitbild der erwerbstätigen Mutter) als zur Bonner Republik (Leitbild der Hausfrauenehe) aufzuweisen, bei genauer Betrachtung stellen diese Maßnahmen jedoch keine späte »DDRisierung« des bundesdeutschen Rechts in der Berliner Republik dar. Denn zum einen kamen die entscheidenden Impulse für das sog. *adult worker model* nun aus der Europäischen Union (EU), deren Vorgaben zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Bundesregierung seit 2006 (Erhöhung der Frauenerwerb-tätigkeit, Krippenausbau, Gleichstellungsmaßnahmen bezüglich der Familienarbeit) fast eins zu eins umgesetzt wurden.²⁸⁵ Zum anderen zielte das neue Leitbild vor allem auf »vollständige« Familien mit hohem Bildungsniveau der Eltern ab und die ergriffenen Maßnahmen benachteiligten Alleinerziehende, die in der DDR besonders gefördert worden waren (der Förderauftrag war seit 1968 sogar in Art. 38 II 2 DDR-Verfassung verankert),²⁸⁶ noch stärker als dies bereits in der Bonner Republik der Fall gewesen war.²⁸⁷

Auch wenn die Berliner Republik nicht einfach die Familien- und Gesellschaftspolitik der Bonner Republik fortschrieb, so ist doch kritisch zu vermerken, dass es in den 1990er Jahren nicht gelungen ist, die neue gesamtdeutsche Wirklichkeit positiv zu gestalten bzw. mit einem neuen Narrativ, das den unterschiedlichen Entwicklungen in beiden deutschen Staaten Entfaltungsmöglichkeiten gab, zu versehen. Die Folge ist, dass die gelebten Familienmodelle in Ost und West mehr als drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung – trotz eines einheitlichen gesamtdeutschen Rechtsrahmens – weit auseinander liegen: So beträgt der Anteil ehelicher Familien an allen Familienformen in Westdeutschland 71 % und in Ostdeutschland 54 %; dementsprechend beträgt der Anteil nichtehelicher Kinder in Westdeutschland 29 % und in Ostdeutschland 55 %. Die Betreuungsquote von Kleinkindern (bis 3 Jahre) liegt in Westdeutschland bei gut 32 % und in Ostdeutschland bei gut 54 %,²⁸⁸ die Vollzeitquote von Müttern mit Kleinkindern liegt im Westen bei gut 9 % und im Osten bei fast 22 %.²⁸⁹ Schließlich beträgt der unbereinigte

kommens der Frauen« während der »frühen Mutterschaft« ging.

285 *Schumann* (Fn. 258), S. 9 (38 ff.); dies. (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (727 ff.).

286 Zur besonderen Unterstützung von Alleinerziehenden sowie kinderreicher Familien (auf die das *adult worker model* ebenfalls nicht zugeschnitten ist) in der DDR: *Grandke* (Fn. 252), StR 1973, 55 (65 f.); dies., Die Förderung der Familie als verfassungsmäßig verankerte staatliche und gesellschaftliche Aufgabe, Beilage zu NJ 1/1983, I–IV (III f.).

287 Dies gilt jedenfalls für die bis 2008 durch nachehelichen Unterhalt abgesicherten geschiedenen Mütter. Zu den Hintergründen: *Schumann* (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (718, 728, 733 f., 741 f., 743 ff.).

288 Zu den Daten: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Familienreport 2024, S. 37, 60, 76 (die Daten beziehen sich auf das Jahr 2023; lediglich die Zahlen zu den nichtehelichen Kindern stammen aus dem Jahr 2022).

289 Erwerb-tätigenquote von Frauen mit Kleinkindern nach Arbeitszeit-

Gender Pay Gap im Westen 19 % und im Osten 7 %.²⁹⁰ Offenbar wirken hier die in beiden deutschen Staaten etablierten und über Jahrzehnte rechtlich verfestigten unterschiedlichen Familienmodelle,²⁹¹ aber auch das emanzipatorische Potential des DDR-Rechts (etwa der in Art. 18 DDR-Verfassung 1949 verankerte Grundsatz »gleicher Lohn für gleiche Arbeit«) und das daraus resultierende Selbstverständnis ostdeutscher Frauen (und auch Männer?) bis heute nach. Die langsamere Entwicklung in Westdeutschland mag auch damit zusammenhängen, dass die politischen Akteure und Funktionsebenen Westdeutschlands in den 1990er Jahren nicht bereit waren, sich von den damals – auch im westeuropäischen Vergleich – eher rückständigen Vorstellungen über das »richtige« Familienleitbild (eheliche Familie mit Ernährermodell) zu verabschieden oder wenigstens die Perspektive zu weiten und über Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der damit zusammenhängenden Frage der Geschlechtergerechtigkeit sowohl bei der Erwerbs- als auch bei der Familienarbeit nachzudenken.

II. Verfassungsdebatten zu Art. 3 II und Art. 6 GG in den 1990er Jahren

Mit den eben skizzierten Aspekten beschäftigt sich auch der letzte Beitrag dieser Sonderausgabe, der den Reformforderungen von Juristinnen aus Ost und West innerhalb der Verfassungsdebatten zu Art. 3 II GG und Art. 6 GG nachgeht. *Matthias Iserl* analysiert zunächst die Reformvorschläge, die im Vorfeld der Arbeit der *Gemeinsamen Verfassungskommission* (GVK) vorgelegt wurden. Reformforderungen zu Art. 3 II GG sowie zur Vereinbarkeitsfrage kamen vor allem von feministischen Juristinnen aus Westdeutschland²⁹² sowie

umfang in West- und Ostdeutschland, *Sozialpolitik aktuell* (2023), S. 1; https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV76.pdf.

²⁹⁰ *Statistisches Bundesamt*, Unbereinigter Gender Pay Gap (GPG) nach Gebietsstand ab 1995; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/Tabellen/ugpg-01-gebietsstand.html>.

²⁹¹ Dazu *Schumann* (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701 (720 ff.). Vgl. weiter *Neumaier* (Fn. 174), S. 17 ff., 43 ff.

²⁹² Feministische Juristinnen organisierten sich in der BRD seit Ende der 1970er Jahre und gaben seit 1983 die *Feministische Rechtszeitschrift STREIT* heraus. Die Zeitschrift sah nur Herausgeberinnen und Autorinnen vor – auch als Reaktion auf die männliche Dominanz in anderen juristischen Fachzeitschriften (1983 stammten nicht einmal 2 % aller Beiträge in der *NJW* von Juristinnen; in der damals einzigen Familienrechtszeitschrift *FamRZ* lag der Frauenanteil bei gut 5 %). Dazu *Flam* (Fn. 152), S. 195 ff.; *Flügge*, 25 Jahre feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?, *STREIT* 2003, 51–63; dies., *STREIT – feministische Rechtszeitschrift*, KJ 2008, 243 f. Mit *Barbara Degen* war eine feministische Juristin als Sachverständige in die Arbeit der GVK eingebunden. Zu *Degen: Lembke*, *Feministische Juristinnen in der Bundesrepublik*, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Streitbare Juristinnen*. Eine andere Tradition, Bd. 2 (2016), S. 617–642 (628 f., 641). Auch der 1948 (zunächst unter der Bezeichnung »Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte«) neu gegründete, an die Tradition des *Deutschen Juristinnenvereins* (1914–1933) anknüpfende *Deutsche Juristinnenbund* (djb) trug zur Durchsetzung der Gleichberechtigung wesentlich bei. Bekannte Mitglieder waren etwa *Elisabeth Selbert*, *Erna Scheffler*, *Wiltraut Rupp-von Brünneck* sowie die GVK-Mitglieder *Jutta Limbach* und *Lore-Maria Peschel-Gutzeit* (1932–2023). Dazu *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Fn. 12), S. 33 ff., 63 ff.,

aus der ostdeutschen Bürgerrechts- und Frauenbewegung.²⁹³ *Iserl* untersucht als erstes den Verfassungsentwurf des *Zentralen Runden Tisches* von 1990 und die Mitarbeit der (ehemaligen) DDR-Rechtswissenschaftlerin *Rosemarie Will*, die noch im »Wende-Jahr« zur Professorin für Staatsrecht an der HU Berlin ernannt worden war, den 1989 gegründeten *Unabhängigen Frauenverband* (UFV) vertrat und die einzige Frau in der Redaktionsgruppe des *Zentralen Runden Tisches* war.²⁹⁴ Anschließend werden die Verfassungsentwürfe der westdeutschen Frauenbewegung und innerhalb derer vor allem die Position der Juristin und Soziologieprofessorin *Ute Gerhard* (damals Inhaberin des Lehrstuhls für Frauen- und Geschlechterforschung in Frankfurt a.M.) vorgestellt. Ein prägnanter Vergleich zu den Unterschieden zwischen den Positionen aus Ost (Sicherung der lohnabhängigen Erwerbsarbeit als Voraussetzung für die ökonomische Unabhängigkeit und damit für die Gleichberechtigung der Frau) und West (keine allein auf die männlich geprägte Erwerbsarbeit ausgerichtete Gleichberechtigung, sondern Abbau der strukturellen Benachteiligung von Frauen) runden den ersten größeren Abschnitt ab.²⁹⁵

Im Rahmen der Analyse der Diskussionen zu Art. 3 II GG und Art. 6 GG in der GVK weist *Iserl* bereits zu Beginn auf die strukturellen Probleme dieses Gremiums hin: Der Anteil der Frauen unter den Mitgliedern der GVK war gering; Entsprechendes galt für Personen mit einer ostdeutschen Biographie. Sehr hoch war hingegen der Anteil von Juristen (70 % der GVK-Mitglieder).²⁹⁶ Immerhin gehörten mit *Jutta Limbach* (1934–2016) eine prominente westdeutsche Juristin,²⁹⁷ die an den feministischen Vorfelddebatten mit-

78 ff.; *Flam* (Fn. 152), S. 85 ff., 103 ff.

²⁹³ Dazu *Schumann*, Die gescheiterte Reform des Art. 6 GG (Ehe und Familie) in der Gemeinsamen Verfassungskommission – eine verpasste Chance?, in: *Brückweh* (Hrsg.), *Die Wiederbelebung eines »Nicht-Ereignisses«? Das Grundgesetz und die Verfassungsdebatten von 1989 bis 1994* (2024), S. 115–153 (117 f., 122).

²⁹⁴ Dazu *Mittrop*, Vom Runden Tisch zur Gemeinsamen Verfassungskommission? Beitrag ostdeutscher Frauen zur »vereinigungsbedingten Erneuerung« des Art. 3 Abs. 2 GG, in: *Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness* (Hrsg.), *Frau.Macht.Recht. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen* (2023), S. 51–71 (55 ff.). Zu den auf Art. 3 II GG und Art. 6 GG bezogenen Reformvorschlägen: *Will*, Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches, in: *Brückweh* (Hrsg.), *Die Wiederbelebung eines »Nicht-Ereignisses«? Das Grundgesetz und die Verfassungsdebatten von 1989 bis 1994* (2024), S. 53–88 (70 ff.).

²⁹⁵ *Iserl*, in dieser Sonderausgabe, B. Die Arbeit wurde 2024 mit dem Nachwuchspreis der Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte e.V. ausgezeichnet.

²⁹⁶ *Schumann* (Fn. 293), S. 115 (119 f.). Von den 64 Mitgliedern der GVK waren 32 Bundestagsabgeordnete, die im Verhältnis der Stärke der Fraktionen entsandt worden waren, sowie aus dem Bundesrat je zwei Vertreter aus jedem Land; BT-Drs. 12/6000, 5 ff., 120 ff. (Anhang mit den Mitgliedern der GVK).

²⁹⁷ *Jutta Limbach* war seit 1972 Professorin für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtssoziologie an der FU Berlin, von 1989 bis 1994 Senatorin für Justiz des Landes Berlin (und in dieser Funktion GVK-Mitglied) und von 1994 bis 2002 (Vize-)Präsidentin des BVerfG und Vorsitzende des Zweiten Senats. Sie erhielt zahlreiche Auszeichnungen und war seit 2003 Vorsitzende der *Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz* (»Limbach-Kommission«). Pressemitteilung des Bundes-

gewirkt hatte, sowie mit *Marianne Birthler* eine ostdeutsche Bürgerrechtlerin der GVK an – doch konnten die wenigen Frauen in der Kommission nur wenig ausrichten.²⁹⁸

Verlauf und Ergebnisse der Debatten in der GVK sagen viel über das Selbstverständnis der überwiegend westdeutschen männlichen Politiker und Juristen aus. Von Bonn aus gesehen bestand nämlich gar kein Reformbedarf: Das Grundgesetz hatte sich aus westdeutscher Perspektive bewährt, sodass grundlegende Änderungen nicht nötig schienen.²⁹⁹ Dies galt erst recht für Fragen einer aktiven Frauenförderung und die Erhebung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Staatszielbestimmung. Nach zähem Ringen kam es wenigstens zur Ergänzung des Art. 3 II GG,³⁰⁰ allerdings mit einer Formulierung, die – wie *Isert* zu Recht feststellt – lediglich »symbolischen Charakter« hatte (da im Wesentlichen die Rechtsprechung des BVerfG kodifiziert wurde)³⁰¹ und viel Raum für Interpretationen ließ.³⁰² Freilich ließe sich die Staatszielbestimmung in Art. 3 II 2 GG auch als politischer Auftrag einer sachgerechten Frauenförderung deuten, um »Ergebnisgleichheit« zu erreichen (und nicht nur »Chancengleichheit« zu ermöglichen). Genau dies war aber schon in der GVK umstritten und wurde jedenfalls hinsichtlich der damals vor allem diskutierten Einführung von Quotenregelungen mehrheitlich abgelehnt.³⁰³

Da die Reform des Art. 6 GG (insbesondere die geplante Aufnahme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Staatszielbestimmung) aufgrund der »destruktiven Blockadestrategie« der CDU scheiterte,³⁰⁴ geht *Isert* den Gründen für das Scheitern nach. Er nimmt an, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung lediglich vordergründig wegen fehlender finanzieller Mittel nach der Wiedervereinigung unterblieb. Ausschlaggebend sei letztlich gewesen, dass die westdeutsche Mehrheit der GVK-Mitglieder meinte, an der konservativen Familien- und Gesellschaftspolitik der Bonner Republik (eheliche Kernfamilie verbunden mit der unentgeltlichen Familienarbeit der Frau) zum Erhalt des

damaligen Wirtschaftsleitbildes eines schlanken neoliberalen Staates festhalten zu müssen.³⁰⁵

Tatsächlich drängt sich bei einer Durchsicht der Diskussionen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Vereinbarkeitsfrage der Eindruck auf, dass die Mehrheit der männlichen GVK-Mitglieder zwar eine (eher symbolisch verstandene) Ergänzung des Art. 3 II GG noch mittragen konnte, jedoch eine Reform des Art. 6 GG in Form einer Entprivilegierung der Ehe mit traditioneller Aufgabenverteilung in jedem Fall verhindern wollte. Damit wurde aber die Chance einer ernsthaften Diskussion über eine (neue) gesamtdeutsche Familien- und Gesellschaftspolitik verspielt. Denn bis heute ist die Vereinbarkeitsproblematik, die in erster Linie Mütter trifft, nicht gelöst und die Dauerdiskussion um die Abschaffung bzw. Ersetzung des Ehegattensplittings zeigt, dass die Frage, welche Solidargemeinschaften bzw. welche in Solidargemeinschaften erbrachten Leistungen den Schutz der Verfassung und staatliche Förderung verdienen, noch immer offen ist.³⁰⁶

E. Fazit und Ausblick

Abschließend soll auf zwei Aspekte, die auch die Diskussionen im Seminar zu »Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich« prägten, nochmals eingegangen werden: (1) Welche Maßnahmen zur Frauenförderung und Geschlechtergerechtigkeit wurden in beiden deutschen Staaten ergriffen? (2) Zu welchen Ergebnissen führten diese Maßnahmen in den juristischen Berufen, insbesondere in der Justiz und in der Rechtswissenschaft?

(1) In der Bonner Republik zeichnete sich bereits beim mühsamen Kampf um die Formulierung des Art. 3 II GG und die Ausgestaltung des Gleichberechtigungsgesetzes in den 1950er Jahren ab, dass die weitere Entwicklung auf dem Weg zur Geschlechtergerechtigkeit langsam und beschwerlich sein würde. Das Leitbild der Hausfrauenehe (bzw. das männliche Ernährermodell) blieb bis zur Wiedervereinigung vorherrschend: Die Geschlechterrollen waren klar definiert, die Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit wurde durch das Familienrecht abgesichert (insbesondere durch den Zugewinn- und Versorgungsausgleich sowie den nachehelichen Unterhalt) und die Einverdienerehe steuer- und sozialrechtlich (vor allem durch das Ehegattensplitting und die Familienversicherung) gestützt.³⁰⁷ Dies hatte zur Folge, dass die Frauenerwerbstätigkeit auch im europäischen Vergleich niedrig war und sich bei Müttern meist auf einen Zuverdienst beschränkte.³⁰⁸ Eine gezielte Förderung der Frauenerwerbstätigkeit blieb ohnehin aus.

verfassungsgerichts Nr. 64/2016 vom 12. Sept. 2016; <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-064.html>.

298 *Isert*, in dieser Sonderausgabe, C.II.

299 *Schumann* (Fn. 293), S. 115 (119); *Schönberger*, Routinierte Berufspolitik im historischen Ausnahmement. Die Gemeinsame Verfassungskommission der frühen 1990er Jahre, in: Brückweh (Hrsg.), Die Wiederbelebung eines »Nicht-Ereignisses«? Das Grundgesetz und die Verfassungsdebatten von 1989 bis 1994 (2024), S. 95–111 (101 ff., v.a. 103 f.).

300 Auch in der damaligen Bundesregierung hatten alle – außer Justizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* (FDP) sowie Frauen- und Jugendministerin *Angela Merkel* (CDU) – eine Änderung des Art. 3 II GG abgelehnt; *Mittrop* (Fn. 294), S. 51 (59).

301 BVerfGE 85, 191 (207).

302 *Isert*, in dieser Sonderausgabe, C.III. (v.a. C.III.2).

303 *Zapfe*, Gleichberechtigung durch die Verfassung?, APuZ 1993, 11–15 (13 f.); *Hoffmann*, Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung in dem neuen Art. 3 II S. 2 GG, FamRZ 1995, 257–263 (259, 261, 263).

304 *Isert*, in dieser Sonderausgabe, C. IV.1; *Schumann* (Fn. 293), S. 115 (135 ff.).

305 *Isert*, in dieser Sonderausgabe, C.IV.2.

306 Dazu *Schumann* (Fn. 293), S. 115 (152 f.).

307 *Unger-Soyka* (Fn. 251), S. 232 f.

308 *Becker*, Frauenerwerbstätigkeit – Eine vergleichende Bestandsaufnahme, APuZ 28/1989, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/534905/frauenerwerbstaetigkeit-eine-vergleichende-bestandsaufnahme/>.

In der DDR hingegen war die Frauenförderung ein wesentliches Element der Gleichberechtigung. Zur Umsetzung des propagierten Leitbildes der »werktätigen Frau« seit den 1950er Jahren wurden Änderungen im Familienrecht vorgenommen sowie ein arbeits- und sozialrechtlicher Rahmen gesetzt, der Frauen und Müttern zahlreiche Vorteile (Unterstützung bei der Ausbildung und Weiterqualifikation, Absenkung von Anforderungen an bestimmte Qualifikationen, Ganztagsbetreuung von Kindern sowie entgeltliche Freistellung von der Erwerbsarbeit zur Erledigung von Familienaufgaben) einräumte.³⁰⁹ Frauenförderung als staatliche und gesellschaftliche Aufgabe bedeutete im DDR-Sozialismus, die sich aus der Mutterrolle berufstätiger Frauen ergebenden Nachteile gezielt zu kompensieren und Maßnahmen zu ergreifen, die auf »Ergebnisgleichheit« abzielen. Diese Maßnahmen führten zur weltweit höchsten Frauenerwerbstätigenquote Ende der 1980er Jahre (über 90 % mit einer Vollzeitbeschäftigungsquote von 70–80 %).³¹⁰ Der individuelle Preis hierfür war allerdings hoch:³¹¹ Dieser beinhaltete nicht nur die fehlende Wahlfreiheit im Hinblick auf das »Ob« und »Wie« der Erwerbstätigkeit (dies galt freilich auch für Männer) sowie die »Vergesellschaftung« der Kindererziehung (die gleichermaßen der Entlastung berufstätiger Mütter wie der staatlichen Einflussnahme von frühester Kindheit an diente), sondern vor allem die für Mütter bestehende Doppelbelastung.³¹² Denn Familienarbeit war auch in der DDR-Gesellschaft allein Frauen zugewiesen und ein Aufbrechen dieser Rollenzuschreibung gelang – trotz eindringlicher Appelle – nicht.

Bei der Zuweisung der Familienarbeit an Frauen deckten sich die gesellschaftlichen Realitäten in Ost und West, während sie bezüglich der Frauenerwerbstätigkeit von Beginn an auseinanderliefen: Der Westen hielt an der traditionellen Rollenverteilung in der Familie fest und in der Bonner Republik wurde dafür gesorgt, dass das mit den BGB-Regelungen von 1900 für das Bürgertum geschaffene Ehemodell zunehmend auch anderen Milieus (wie Arbeiterfamilien) ermöglicht wurde. Das Einkommen des Ehemannes sollte in jeder Familie ausreichen, um Ehefrau und Kinder zu ernähren.³¹³ Bei der klaren Verteilung der Geschlechterrollen knüpfte die Bonner Republik somit eher an das Kaiserreich an, während die DDR die Emanzipationsimpulse der Weimarer Republik – auch im akademischen Bereich – aufgriff.³¹⁴ Das west-

deutsche Verharren in den Rollenbildern des Kaiserreichs ging so weit, dass der zunehmende Mangel an Arbeitskräften seit Mitte der 1950er Jahre durch das Anwerben sog. Gastarbeiter und nicht durch eine Förderung der Frauenerwerbstätigkeit aufgefangen wurde.³¹⁵ Den Preis, den die Frauen in der Bonner Republik dafür zu zahlen hatten, war die vollständige ökonomische Abhängigkeit vom Ehemann.

Auch wenn in der Berliner Republik inzwischen das Leitbild der Zweiverdienerfamilie propagiert und zu dessen Umsetzung die Kleinkindbetreuung erheblich ausgebaut wird,³¹⁶ fällt ein Kontinuum zu beiden deutschen Staaten vor 1990 auf: Die Vereinbarkeitsfrage ist bis heute eine Frauenfrage und Forderungen nach einer geschlechtergerechten Aufteilung von Familienarbeit (unter Einbindung von Männern bzw. Vätern) spielen in Politik und Gesellschaft nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

(2) Hundert Jahre nach Inkrafttreten des *Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege* liegt der Frauenanteil in der Justiz (Richter- und Staatsanwaltschaft) bei 50 %.³¹⁷ Diese Partizipation der Frauen in der Justiz spiegelt sich inzwischen auch an den Bundesgerichten wider. Während der Richterinnenanteil 1997 (also fast fünfzig Jahre nach Gründung der BRD) beim BGH mit 11 % und an den Oberlandesgerichten mit 17 % noch immer sehr gering war,³¹⁸ liegt aufgrund gezielter Frauenförderung in der Justiz seit den 1990er Jahren der derzeitige Frauenanteil bei den Bundesgerichten (nach eigenen Angaben) zwischen 36 % und 49 %.

Eine vergleichbare Erfolgsgeschichte kann die Rechtswissenschaft nicht vorweisen.³¹⁹ Obwohl der Frauenanteil bei bestandenen Abschlussprüfungen (Erste Juristische Prüfung) seit zwanzig Jahren über 50 % liegt,³²⁰ besteht die »eklatante Unterrepräsentanz« von Rechtswissenschaftlerinnen nach

Frauenerwerbsarbeit, weit eher als Kontinuitätsbruch als die weitgehende Akzeptanz und die schnell steigende Kurve weiblicher Erwerbstätiger in der DDR. Auf akademischem Sektor lässt sich ein ähnlicher Trend beobachten. Auch hier setzte sich in der DDR eher als in der Bundesrepublik eine Entwicklung fort, die sich seit Mitte der 1920er Jahre mit langsam, aber stetig steigenden Zahlen von Studentinnen, Promovendinnen und partiell auch Habilitandinnen abzeichnete. <

³¹⁵ Unger-Soyka (Fn. 251), S. 234.

³¹⁶ Schumann (Fn. 258), S. 9 (36 ff., 39 ff.).

³¹⁷ Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Richterstatistik 2022, Stand: 2. April 2024, https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4. In der Anwaltschaft liegt der Frauenanteil bei 37 %; Bundesrechtsanwaltskammer, Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970 an der Gesamtanwaltschaft, Stand: 1. Jan. 2024; <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/entwicklung-anteil-rainnen-ab-1970/>; Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder (Fn. 12), S. 178 ff. (zur Entwicklung bis 2015 in Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Rechtswissenschaft).

³¹⁸ Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder (Fn. 12), S. 180 ff. (auch zur weiteren Entwicklung bis 2014).

³¹⁹ Roloff/Schultz, Warum gibt es so wenig Juraprofessorinnen? Die »Leaky Pipeline« aus statistischer Sicht, RW 2016, 100–147 (139, Tab. 17).

³²⁰ Hellwege/Dorfschmidt/Scharrer/Benecke, Frauen in den Rechtswissenschaften – Ergebnisse einer Augsburger Studie, RW 2015, 301–353 (308) mit Daten bis 2013.

³⁰⁹ Budde (Fn. 55), S. 183 (188 f.).

³¹⁰ Budde (Fn. 214), S. 7 (10) mit Hinweis darauf, dass die Frauenerwerbstätigenquote von über 90 % abzüglich der eingerechneten Studentinnen und weiblichen Lehrlinge immer noch etwa 80 % betrug; Grandke/Renate Ramm, Zur Rolle der Familie in der Gesellschaft, in: Grandke/Thilo Ramm (Hrsg.), Zur Familienrechtspolitik nach der Wiedervereinigung (1995), S. 1–33 (21).

³¹¹ Ganz abgesehen von den immensen staatlichen Kosten für die »Vergesellschaftung« der Familienarbeit (in der DDR wurden 70–80 % der Gesamtkosten für ein Kind vom Staat getragen); Grandke/Ramm (Fn. 310), S. 1 (20 f.).

³¹² Schumann (Fn. 53), AcP 220 (2020), 701, 714 ff., 718 f.

³¹³ Unger-Soyka (Fn. 251), S. 236 f.

³¹⁴ So auch Budde (Fn. 55), S. 183 (189): »Mit der Idealisierung der Hausfrau und der damit einhergehenden Anti-Stimmung gegenüber erwerbstätigen Frauen erscheint die bundesrepublikanische Entwicklung, schaut man auf die sich in der Weimarer Zeit abzeichnenden Tendenzen zunehmender

wie vor: 2017 gab es nur knapp 17,6 % Professorinnen, ohne Juniorprofessorinnen sogar nur 15,8 %.³²¹ Hinzu kommt, dass vor zwanzig Jahren der Anteil von Jura-Professorinnen (10,3 % im Jahr 2004) nur gering vom Professorinnenanteil aller Fächer (Anteil von 12,1 % im selben Jahr) abwich, sich jedoch seitdem die Zahlen auseinanderentwickeln (inzwischen liegt der Frauenanteil in der Professorenschaft bundesweit bei rund 29 %³²² und ist damit fast doppelt so hoch wie im Fach Rechtswissenschaften).³²³ Freilich ist auch der Frauenanteil in der Wissenschaft insgesamt keineswegs zufriedenstellend, denn Deutschland nimmt den letzten Platz in der EU ein.³²⁴

Die geringe Zahl an Jura-Professorinnen bedeutet aber auch, dass es nur wenige Frauen gibt, die als Vorbilder dienen könnten oder als Förderinnen des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses in Frage kommen.³²⁵ Dies erklärt aber nicht, warum in den Rechtswissenschaften der Frauenanteil unter den Professoren seit zehn Jahren weitgehend stagniert, während er in anderen Fächern steigt. Auch das Problem, dass eine Professur mit einer Arbeitslast von 50–60 Stunden pro Woche einhergeht und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch schwieriger als sonst ist,³²⁶ besteht für alle Fächer.³²⁷ Es wäre aber zu einfach, sich mit der Erklärung zufrieden zu geben, dass eine Hochschulkarriere für Juristinnen deshalb so unattraktiv ist, weil es – im Gegensatz zu vielen anderen Studienfächern – auch außerhalb der Universitäten gut bezahlte Berufsfelder gibt.³²⁸

Stattdessen ist zu fordern, den für die wissenschaftliche Qualifikation insgesamt und in besonderem Maße in den Rechtswissenschaften³²⁹ vorhandenen Benachteiligungen endlich etwas entgegenzusetzen. Denn die Verteilung von Frauen auf W3-Stellen und W2-Stellen sowie die geringe Wertschätzung bei der Vergabe von Leistungszulagen sprechen dafür, dass bei der Entscheidung von Juristinnen gegen eine wissenschaftliche Karriere strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen eine nicht unwesentliche Rolle spielen dürften: Denn es gibt – jeweils im Verhältnis zur Gesamtgruppe – mehr Jura-Professorinnen auf W2-/C3-Stellen als auf den deutlich besser bezahlten W3-/C4-Stellen.³³⁰ Zudem verdienen W3-Professoren im Monat durchschnittlich 680 Euro mehr als W3-Professorinnen.³³¹ Dieser im vorliegenden Umfang wohl kaum allein mit deutlich besseren Leistungen von Männern erklärbarer Gender Pay Gap³³² zeigt, dass der gelegentlich kritisch hinterfragten Frauenförderung an den Hochschulen³³³ noch immer erhebliche Diskriminierungen gegenüberstehen.

321 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – ein Blick zurück und nach vorn, becklink 2023942. Weiterführend *Sacksosky/Stix*, Was lange währt und immer noch nicht gut ist. Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht, KJ 2018, 464–474 (465 ff.).

322 Statista 2024. Frauenanteil in der Professorenschaft in Deutschland im Jahr 2023 nach Bundesländern (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197898/umfrage/frauenanteil-in-der-professorenschaft-nach-bundeslaendern/>); *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 165 ff. (zur Entwicklung bis 2015).

323 Zur Problematik: *Hellwege/Dorfschmidt/Scharrer/Benecke*, Frauen in den Rechtswissenschaften – Ergebnisse einer Augsburger Studie, RW 2015, 301–353 (304 f.); *Roloff/Schultz* (Fn. 319), RW 2016, 100 (125 f., 130).

324 Statista 2024: Frauenanteil der in Forschung und Entwicklung (FuE) tätigen Frauen [...] im Jahr 2021; die Zahlen für Deutschland stammen aus dem Jahr 2019 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1099153/umfrage/frauenanteil-in-forschung-und-entwicklung-fue-in-der-eu/>).

325 Es gibt Studien, dass »der wissenschaftliche Nachwuchs jeweils eher vom gleichen Geschlecht gefördert« wird; *Kahlert*, Nicht als Gleiche vorgesehen. Über das »akademische Frauensterben« auf dem Weg an die Spitze der Wissenschaft, Beiträge zur Hochschulforschung 37 (3/2015), 60–78 (62). Nach *Kahlert* (68 ff., 75) erfahren Nachwuchswissenschaftlerinnen zudem allgemein weniger Förderung, schlechtere Betreuung sowie Diskriminierung wegen Schwangerschaft und/oder Mutterschaft. Für die Rechtswissenschaften: *Hellwege/Dorfschmidt/Scharrer/Benecke* (Fn. 320), RW 2015, 301 (318). Vgl. weiter *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 398 ff.

326 Chancengleichheit lässt sich in der zeitintensiven Wissenschaft nur schwer mit einem gesellschaftlich tief verankerten Familienmodell vereinbaren, bei dem Frauen nach wie vor die Hauptlast der Familienarbeit tragen. Zur Problematik *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 400 ff.

327 *Kahlert* (Fn. 325), Beiträge zur Hochschulforschung 37 (3/2015), 60 (71 ff.).

328 *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 403 ff.

329 *Roloff/Schultz* (Fn. 319), RW 2016, 100 (143).

330 *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 167 f. (zur Entwicklung bis 2014). Aktuellere Daten aus den Gleichstellungsplänen einzelner Juristischer Fakultäten bestätigen dies: So hat Bielefeld (Stand: 2021) drei Professorinnen bei 18 W3/C4-Stellen (16,7 %) sowie 2 Professorinnen bei fünf W2/C3-Stellen (40 %) (https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/fakultaet/gleichstellungskommission/Gleichstellungsplan-2021-final-nach-Auflagen_geschwarzt.pdf, S. 2), Bonn (Stand: 2020) hat zwei Professorinnen bei 21 W3/C4-Stellen (9,5 %) sowie eine Professorin bei fünf W2/C3-Stellen (20 %) (https://www.chancengerechtigkeit.uni-bonn.de/de/medien/medien-diversitaet/gleichstellungsplaene/fb_rechtswissensch_gleichstellungsplan_2022_web.pdf, 2 f.) und Osnabrück (Stand: 2018) hat eine Professorin bei 16 W3-Stellen (6,25 %) sowie eine Professorin bei zwei W2-Stellen (50 %) (https://www.jura.uni-osnabrueck.de/fileadmin/public/media/Dekanat_DOCS/Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsplan_2019-2020_genehmigt_FBR.pdf, S. 8). Für andere Fächer: *Roloff/Schultz* (Fn. 319), RW 2016, 100 (135 ff.).

331 *Detmer*, Besoldungsunterschiede bis zu 1 860 Euro. Zum aktuellen Gehalt von (Junior-)Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W1, W2 und W3, in: *Forschung und Lehre* 31 (2024), Heft 10, 764 (der Gender Pay Gap gilt für die Besoldungsgruppe W3 insgesamt, also nicht nur für Jura-Professorinnen).

332 Mangelnde Transparenz zu den Leistungszulagen von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern ermöglichen allerdings keine abschließende Einordnung.

333 *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder* (Fn. 12), S. 394 ff.

Finn Peter Schreiber*

Elisabeth Selbert (1896–1986)

– Der Kampf um die Gleichberechtigung

A. Einleitung

»Fest steht: In einer Demokratie ist staatliches Leben, ist ein Gemeinschaftsleben ohne die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht möglich, nicht denkbar und auch nicht vertretbar«, schrieb *Elisabeth Selbert* 1980.¹ Erst durch *Elisabeth Selberts* Einsatz im Parlamentarischen Rat konnte ein großer Schritt in Richtung rechtlicher Gleichberechtigung von Mann und Frau getan werden. Mit diesen ersten Schritten beschäftigt sich der nachfolgende Beitrag. Es wird vorliegend das Leben und Wirken von *Elisabeth Selbert* vor allem in Bezug auf ihr Engagement für die Gleichberechtigung dargestellt (B.), ihre Rolle im »Kampf« um die Formulierung des Art. 3 II GG unter Auswertung der Protokolle des Parlamentarischen Rates analysiert (C.) und die Debatten sowie die Umsetzung von Art. 3 II GG im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 untersucht (D.). Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Auswertung von Primärquellen und der Nachzeichnung der Debatten der jeweiligen Zeit, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und vorhandenen Sekundärliteratur. Zudem werden Unterstützerinnen *Selberts* in diesem »Kampf« dargestellt und damit der Stilisierung *Selberts* als »Einzelkämpferin« entgegengewirkt. Zum Forschungsstand ist zu bemerken, dass es eine Vielzahl von Ausarbeitungen zu ihrem Leben gibt.² Dabei steht häufig ihre Rolle im Parlamentarischen Rat im Mittelpunkt der Darstellung. Neuer ist hingegen die Verknüpfung mit den Debatten um die Umsetzung von Art. 3 II GG im Lichte der ersten Familienrechtsreform durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957.

B. Leben und Wirken der *Elisabeth Selbert*

»Ich habe ein reiches, voll erfülltes Leben hinter mir«, so beginnt ein Interview *Barbara Böttgers* mit der damals 85-jährigen *Elisabeth Selbert*.³

* Der Autor hat Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen studiert und ist aktuell als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei für Compliance und Interne Untersuchungen in Hamburg tätig.

1 *Selbert*, Mut haben, sich Freiraum zu erobern, Kein Gemeinschaftsleben ohne Gleichberechtigung der Frau, Sozialdemokratischer Pressedienst vom 23.5.1980, S. 6–8.

2 U.a. *Böttger*, Das Recht auf Gleichheit und Differenz: Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz (1990); *Drummer/Zwilling*, Elisabeth Selbert. Eine Biographie, in: Die Hessische Landesregierung (Hrsg.), Ein Glücksfall für die Demokratie: Elisabeth Selbert (1896–1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, 2. Auflage (2008), S. 9 (11 ff.); *Dertinger*, Elisabeth Selbert. Eine Kurzbiographie (1986); *Eichel/Stolterfoth* (Hrsg.), Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen: Eine unvollendete Geschichte (2015).

3 *Böttger* (Fn. 2), S. 123.



Elisabeth Selbert in ihrer Kanzlei (1946); Quelle: AddF, Kassel, Sign.: A-F-NLP11-0066; Fotograf:in unbekannt

Um die Rolle von *Selbert* und ihren Kampf um die Gleichberechtigung verstehen zu können, lohnt sich ein Blick in ihr bewegtes Leben. Die wichtigsten Etappen ihres Lebens werden daher vor dem zeithistorischen Kontext kurz dargestellt.

I. Jugend, Familie und Studium

Am 22. September 1896 wurde *Martha Elisabeth Rhode* in die Familie eines gelehrten Bäckers, ausgemusterten Berufssoldaten und später verbeamteten Gefangenenaufsehers sowie einer bäuerlichen Hauswirtschafterin in Kassel hineingeboren.⁴ Ihre erste Erfahrung mit der Geschlechterungleichheit machte sie bereits in der Schulzeit beim Besuch einer Mädchenschule. Während die Jungen auf den Realschulen die Schulzeit mit der mittleren Reife beendeten, verließen die Frauen und damit auch *Selbert* die Mädchenschule ohne qualifizierenden Abschluss.⁵ Noch 70 Jahre später erinnerte sich *Selbert* an dieses »bittere Unrecht«. Nach unterfordernden Tätigkeiten als Auslandskorrespondentin bei einer Import- und Exportfirma sowie als Postgehilfin

4 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (18 f.).

5 *Böttger* (Fn. 2), S. 125.

6 Ebd.

lernte sie am Postschalter den Buchdrucker und Sozialdemokraten *Adam Selbert* kennen.⁷ Von seinem, für einen Arbeiter, »ungewöhnlichen Bildungsstand« fasziniert, entwickelte sich eine intensive Bekanntschaft und *Adam* nahm sie erstmals auf Veranstaltungen der Kasseler SPD mit.⁸ So nahm sie im Oktober 1920 an einer Frauenkonferenz der SPD in Kassel teil, wo sie zum Thema der Gleichberechtigung erstmals einen Redebeitrag hielt.⁹ Dort erklärte sie, dass die Gleichstellung der Frauen noch »eine rein papierne« sei, welche »in der Praxis bis zur letzten Konsequenz durchgeführt werden« müsse.¹⁰ Dabei rügte sie die Arbeit ihrer sozialdemokratischen Genossen, welchen es nicht gelänge, eine wesentliche Zahl von Frauen in der kommunalen Arbeit, z.B. als Gemeindevertreterinnen, einzusetzen¹¹ – ein Problem, welches *Selbert* noch den Rest ihrer Parteikarriere beschäftigen würde. Früh verstand sie unter Gleichberechtigung nicht nur die bloß formelle Gleichstellung von Mann und Frau, sondern vielmehr die politische Bewusstseinswerdung und Emanzipation der Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft. Nach der Eheschließung von *Adam* und *Elisabeth Selbert* am 2. Oktober 1920 schmiedeten beide den Plan, in der sozialdemokratischen Parteihierarchie aufzusteigen. *Adam*, der sich aufgrund seines formell niedrigeren Bildungsstandes in der Kommunalpolitik sah, erblickt in seiner Ehefrau eine »zweite *Rosa Luxemburg*« und erkannte das Potential für eine erfolgreiche Parteikarriere.¹² Nach Tätigkeiten auf kommunaler Ebene für die SPD, vorrangig im Gemeindeparlament in Niederzwehren bei Kassel, traute sich die ehrgeizige *Selbert* diesen Sprung zu. Dort merkte sie, dass es ihr an Fachwissen, vor allem in rechtlichen Fragestellungen, fehlte, sodass sie, neben ihrer Verantwortung als zweifache Mutter, beschloss, das Abitur nachzuholen, um ein Studium der Rechtswissenschaften beginnen zu können.¹³

Nach bestandem Abitur 1926 studierte sie zunächst an der Universität Marburg und dann an der Georg-August-Universität Göttingen Rechtswissenschaften.¹⁴ Dies war keinesfalls eine Selbstverständlichkeit im Deutschland der 1920er Jahre. Nach der Einführung der Weimarer Reichsverfassung (WRV) 1919 wurde es Frauen reichsweit zwar ermöglicht, das juristische Studium mit dem Ersten Staatsexamen zu beenden,¹⁵ doch sollte es noch drei weitere Jahre dauern, bis Frauen durch das *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege*¹⁶ die Befähigung zum Richteramt eingeräumt wurde. Neben den Belastungen des Studiums in intellektueller und sozialer Hinsicht und dem Pendeln nach Marburg und Göttingen

kümmerte sich *Selbert* um die Kinder und den Haushalt.¹⁷ Trotz dieser Doppelbelastung gelang es ihr, das Studium in der Mindeststudienzeit von sechs Semestern am 26. Oktober 1929 mit dem Ersten Staatsexamen zu beenden.¹⁸

Während ihres Studiums spezialisierte sie sich auf das Familienrecht und widmete sich auch in ihrer Promotion diesem Rechtsgebiet.¹⁹ In ihrer Doktorarbeit *Ehezerrüttung als Scheidungsgrund (§ 1568 BGB)* legte *Selbert* auf 92 Seiten dar, warum es bei einer Ehe, welche »innerlich völlig entzweit [ist]«, an einer sittlichen Grundlage fehle, um die Ehe durch staatlichen Zwang aufrechtzuerhalten.²⁰ § 1568 I BGB von 1900 legte fest, dass ein Ehegatte nur auf Scheidung klagen könne, »wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.« Darin sah *Selbert* einen erheblichen Missstand, weshalb sie mit ihrer Arbeit Recht und Sittlichkeit wieder in Einklang bringen wollte. Unter der Ehe verstand sie dabei zum einen ein sittlich-soziales Verhältnis, gerichtet auf das »geistig und kulturell inhaltvolle Zusammenleben« in »treuer Kameradschaft, gegenseitiger Fortbildung und Unterstützung im Kampf des Lebens.«²¹ Zum anderen ein Rechtsinstitut der ehelichen Lebensgemeinschaft, wie es in § 1353 I BGB von 1900 zu finden war, wodurch die sittlichen Pflichten der Ehe zu Rechtspflichten erhoben wurden.²² Sollte das »geistig und kulturell inhaltvolle Zusammenleben«, also der soziale Zweck der Ehe, nicht mehr möglich sein, so sah *Selbert* keinen Grund mehr für das Aufrechterhalten der Ehe durch staatlichen Zwang.²³ Die soziale Gemeinschaft zwischen Mann und Frau war somit zentraler Bestandteil ihres Ehebegriffs, womit sie sich von den vorherrschenden, naturalisierten und theologischen Ansichten dieser Zeit abgrenzte. Im Verschuldensprinzip des § 1568 BGB von 1900 sah sie dabei eine Differenz zu der gesellschaftlichen Lage, in der sich die Ehe zur damaligen Zeit abspielte.²⁴ Eine Ehezerrüttung konnte ihrer Meinung nach aus zahlreichen Gründen erfolgen, die von keinem Ehegatten verschuldet sein mussten und somit nach damaliger Rechtslage nicht zu einer Scheidung berechtigt hätten.²⁵ Laut *Selbert* müsse vielmehr bereits der Nachweis der »objektiven Zerrüttung« der Ehe als Scheidungsgrund genügen.²⁶ Diese Forderung wurde von Biographen, wie rückblickend auch von ihr selbst, als »seiner Zeit weit voraus« betitelt.²⁷ *Drummer* und *Zwilling* stellten in ihrer Biographie hingegen richtigerweise fest, dass ihre Doktorarbeit zwar

7 Dies., a.a.O., S. 125 ff.

8 Dies., a.a.O., S. 130.

9 *Selbert*, Redebeitrag auf der Frauenkonferenz der SPD, 9./10.10.1920, in: *Böttger* (Fn. 2), S. 130 f.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (28).

13 Dies., a.a.O., S. 37.

14 Dies., a.a.O., S. 38.

15 *Rövekamp*, Die ersten deutschen Juristinnen, Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945) (2011), S. 25, 175 f.

16 RGBl. 1922 I S. 573 f.

17 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (40).

18 Dies., a.a.O., S. 40 f.

19 Dies., a.a.O., S. 41.

20 *Selbert*, Ehezerrüttung als Scheidungsgrund (§ 1568 BGB) (1930), S. 14.

21 *Selbert* (Fn. 20), S. 24.

22 Dies., a.a.O., S. 26.

23 Dies., a.a.O., S. 29–32.

24 Dies., a.a.O., S. 84 f.

25 Dies., a.a.O., S. 83.

26 Dies., a.a.O., S. 92.

27 *Böttger* (Fn. 2), S. 138; *Dertinger* (Fn. 2), S. 14.

fortschrittlich, aber nicht außerhalb der Reformdebatten und -versuche innerhalb der Weimarer Republik war, sondern vor allem Tagesdebatten aufgriff.²⁸ Für diese mitunter politischen und aus konservativer Sicht »radikalen« Positionierungen wurde Selbert von ihrem Doktorvater *Paul Oertmann* in dessen Gutachten dennoch zurechtgewiesen, welcher empfahl, diese Passagen lieber nicht drucken zu lassen, da diese in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit nichts zu suchen hätten.²⁹

II. Nationalsozialismus und Nachkriegszeit

Noch während der Anfangszeit der NS-Herrschaft im Oktober 1934 absolvierte *Selbert* mit kurzer Unterbrechung aufgrund eines Nervenzusammenbruchs, vermutlich aufgrund der ständigen Doppelbelastung, ihr Zweites Staatsexamen.³⁰ In dieser Zeit wurde ihr Mann *Adam* aufgrund seiner Tätigkeit in der SPD in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und zwischenzeitlich für einen Monat in »Schutzhaft« interniert.³¹ De facto war die Zulassung von Frauen für die Tätigkeit als Rechtsanwältin während der NS-Herrschaft seit 1936 durch einen Führererlass suspendiert worden, auch wenn de jure ein offizielles Berufsverbot nie eingeführt wurde.³² Nichtsdestotrotz beantragte *Selbert* in allerletzter Sekunde – auf Anraten ihres Ehemannes – eine Zulassung als Anwältin.³³ Da die zuständigen Richter des Kasseler Oberlandesgerichts sie und ihren Vater als Justizbeamten kannten, hatte sie Glück und erhielt schlussendlich ihre Zulassung.³⁴ Besonders war dies vor allem, weil sie damit eine von circa 252 Frauen in ganz Deutschland war, die als Rechtsanwältinnen im NS-Deutschland zugelassen waren.³⁵ Dies war von enormer Bedeutung für ihre Familie, da sie nach dem Frühruhestand ihres Mannes, der, nachdem er in Schutzhaft einer Hinrichtung entgangen war, unter einem Trauma und der Überwachung durch die Polizei litt, alleine den Unterhalt aufbringen musste.³⁶ Die Möglichkeit, als Frau alleine ihre Familie ernähren zu können, erfüllte sie später stets mit Stolz.³⁷ Etwas später führten die Nationalsozialisten das Zerrüttungsprinzip in § 55 Ehegesetz von 1938 in das Scheidungsrecht Deutschlands ein. Acht Jahre nach *Selberts* Dissertation war ihr Ziel somit erreicht. Doch

war ihr sofort klar, dass es sich hierbei nicht um einen Beitrag zur Gleichberechtigung der Frauen handelte, sondern vor allem bevölkerungspolitische Gründe und die Möglichkeit, »falsche« und unliebsame Ehen scheiden lassen zu können, die tatsächlichen Beweggründe waren.³⁸

Nach dem Krieg war *Selbert* eine der wenigen Politikerinnen, die in Deutschland noch unbelastet waren. Sofort erwachte sie aus 12 Jahren politischer Winterruhe und engagierte sich fortan wieder kommunalpolitisch in Kassel.³⁹ Auch äußerte sie sich wieder öffentlich zum Thema Gleichberechtigung: Während Gegner des Frauenwahlrechts in der Presse die »besondere politische Unreife und schwere Schuld der Frauen am Nationalsozialismus« propagierten und von Frauen schrieben, die »für die Gefühlstiraden von Hitler besonders empfänglich« waren, argumentierte sie für die Unverzichtbarkeit des Frauenwahlrechts für die Demokratie.⁴⁰ Gleichzeitig rief sie die Frauen zu mehr parteipolitischen Engagement und zum Aufbau einer weltweiten »Solidarität der Mütter« auf, um zukünftige Kriege auf der Welt zu verhindern.⁴¹ 1946 wurde sie in den ersten hessischen Landtag gewählt, dessen Mandat sie neben ihrer weiterbestehenden Tätigkeit als Rechtsanwältin ausübte.⁴² Dort war sie an der Ausarbeitung der hessischen Landesverfassung maßgeblich beteiligt. Als eine der wenigen Juristinnen der SPD fiel ihr erstmals die Rolle zu, die Formulierungen der anderen Parteien präzise zu kritisieren und Formulierungsänderungen zu beantragen.⁴³ Die Frage der Gleichberechtigung der Frauen war für *Selbert* dort noch kein Thema, sondern sie schätzte es vielmehr als einen »Selbstläufer« ein, weshalb sie sich dem Thema nicht weiter widmete.⁴⁴ Die Formulierung in Art. 1 Hess. Landesverfassung »Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.«, ließ dabei noch die unmissverständliche Formulierung von Art. 3 II GG vermissen, welche erst 2018 in Art. 1 II Hess. Landesverfassung aufgenommen wurde.⁴⁵ Die Bedeutung der bekannten Formulierung des Gleichberechtigungsartikels wurde *Selbert* erst um einiges später bei ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rat bewusst.

III. Enttäuschte Chancen und politischer Ruhestand

Neben dem Beruf und der Arbeit im Parlamentarischen Rat blieb *Selbert* dem Hessischen Landtag bis 1958 erhalten.⁴⁶ Nebenbei war sie bis 1958 in verschiedenen Parteifunktionen und Ausschüssen der SPD tätig, unter anderem im Parteivor-

28 So versuchten sich bereits DDP, SPD und USPD 1922 erfolglos an einer Änderung des § 1568 BGB von 1900, orientiert an einer Vorlage des Reichsjustizministers *Gustav Radbruchs*; *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (41 ff.); *Selbert* (Fn. 20), S. 87 f.

29 Promotionsgutachten Elisabeth Selbert vom 24. Februar 1930, in: Promotionsakten, Universitätsarchiv Georg-August-Universität Göttingen, Jur. Prom. 2352.

30 *Böttger* (Fn. 2), S. 139.

31 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (50 f.).

32 Dies., a.a.O., S. 53.

33 Ebd.

34 Ebd.

35 Statistisches Reichsamt Statistik des Deutschen Reichs (Hrsg.), Die Hauptergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reich (einschl. Saarland) aufgrund der Zählung vom 16. Juni 1933 und der Ergänzungszählung im Saarland vom 25. Juni 1935, Bd. 470 Heft 2: Die berufliche und soziale Gliederung der Reichsbevölkerung (1937).

36 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (52).

37 Dies., a.a.O., S. 84; *Böttger* (Fn. 2), S. 139.

38 *Böttger* (Fn. 2), S. 143.

39 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (69).

40 *Selbert*, Überparteiliche Frauenbewegung?, Frankfurter Rundschau v. 26.3.1946.

41 Ebd.

42 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (79).

43 Dies., a.a.O., S. 79 ff.

44 Dies., a.a.O., S. 80 ff.

45 Dies., a.a.O., S. 86 f.

46 Dies., a.a.O., S. 125 f.

stand der SPD.⁴⁷ Auch äußerte sie sich weiterhin zur Gleichberechtigung, insbesondere im Hinblick auf die Entlohnung von erwerbstätigen Frauen.⁴⁸ 1951 eröffnete sich für *Selbert* die Möglichkeit, Richterin am neu gegründeten Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu werden.⁴⁹ Der Bundesjustizminister bat sie bereits darum, ihre Bewerbungsunterlagen zu vervollständigen, da platzte die Wahl letztendlich im Richterwahlausschuss.⁵⁰ Später offenbarte ihr der Parteikollege *Adolf Arndt*, dass sie »vielen unserer Leute und auch anderen Leuten zu politisch und zu profiliert« gewesen sei.⁵¹ Zunehmend merkte sie, dass ihre Karriereambitionen durch die eigene Parteizugehörigkeit gedämpft wurden.

Desillusioniert nach der Versagung aussichtsreicher Listenplätze zugunsten von Männern bei der ersten Bundestagswahl sowie bei der Landtagswahl 1954 zog sich *Selbert* zunehmend aus der SPD zurück und widmete sich fortan primär ihrer Kanzlei und der Pflege ihres Mannes.⁵² Lange Zeit drohte ihr politisches Erbe in Vergessenheit zu geraten, bis in den 1980er Jahren das Interesse an einer der »Mütter des Grundgesetzes« und frühen Kämpferin für die Gleichberechtigung im Rahmen von Gleichberechtigungsdebatten wiederauflebte.⁵³ Am 9. Juni 1986, im Alter von 90 Jahren, ging ihr »reiches und voll erfülltes Leben« zu Ende. Geprägt durch die Herausforderungen ihrer Zeit musste sich *Selbert* oft gegen die patriarchale Gesellschaft ihrer Zeit durchsetzen und musste trotz vieler Erfolge auch Niederlagen auf ihrem Karriereweg hinnehmen.

C. Der Kampf um Art. 3 II im Grundgesetz

Am häufigsten rezipiert ist *Selberts* Kampf um die Gleichberechtigung im Parlamentarischen Rat mit der bekannten Formulierung aus Art. 3 II GG »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«. Nach einer kurzen Beschreibung der Ausgangslage und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird die Debatte im Parlamentarischen Rat dargestellt und insbesondere die Rolle von *Selbert* herausgearbeitet – von den Hintergründen des erstmaligen Antrags über die Einbindung der Öffentlichkeit bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes.

I. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Bereits 1919 bei den Diskussionen um die Weimarer Reichsverfassung gab es Debatten bezüglich der Gleichberechtigung der Frauen.⁵⁴ In Art. 109 II WRV hieß es, »Männer und

Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten«. Umstritten war dabei vor allem das Wort »grundsätzlich«, die Aufnahme der »Pflichten« sowie die mögliche Umgestaltung des Bürgerlichen Rechts, also insgesamt eine Ausweitung des Gleichberechtigungsgrundsatzes über die staatsbürgerlichen Rechte hinaus, insbesondere auf das Ehe- und Familienrecht.⁵⁵ Während die Formulierung »grundsätzlich« die Gleichbehandlung von vorneherein relativierte und Ausnahmen zuließ, wurden in die »Pflichten« der Frau hauptsächlich »biologisch« begründete Aufgaben wie die Kindererziehung oder die Haushaltsführung hineingelesen.⁵⁶ Argument für die später verabschiedete Fassung war, dass »die Gleichmacherei« von Mann und Frau zu extrem sei, sie insbesondere vor bestimmten staatsbürgerlichen Pflichten geschützt werden müssen.⁵⁷

Damit der Parlamentarische Rat nicht bei null anfangen müsse, wurde von den Ländern vorgeschlagen, einen Sachverständigenausschuss einzuberufen, der einen Verfassungsvorschlag ausarbeiten sollte, den sog. Herrenchiemseer Verfassungskonvent.⁵⁸ Innerhalb von 14 Tagen wurde von 30 Männern (!) ein Bericht mit einem darstellenden Teil und einem Entwurf des Grundgesetzes vorgelegt. Dieser war zwar unverbindlich, doch diente der Vorschlag den Fachausschüssen im Parlamentarischen Rat immer wieder als Diskussionsgrundlage, was dazu führte, dass zahlreiche Artikel teilweise wörtlich in das Grundgesetz übernommen wurden.⁵⁹ Der Gleichheitssatz in Art. 14 des sog. Chiemseer Entwurfs lautete »(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. (2) Der Grundsatz der Gleichheit bindet auch den Gesetzgeber. (3) Jeder hat Anspruch auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.« Weder in diesem sehr allgemeinen Artikel noch im gesamten Entwurf fand sich dabei eine Erwähnung von Frauen oder dem Geschlecht. Die Bezugspunkte für eine Diskussion um die Gleichberechtigung waren somit weit entfernt von der Formulierung in Art. 3 II GG.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzungen der Gleichberechtigung blieben auch nach dem Krieg polarisierend. Einerseits herrschte nach dem Krieg ein sog. »Frauenüberschuss«, der 1948 7,3 Millionen Frauen betrug⁶⁰ und der die Frauen zu einer teilweisen Emanzipation beinahe zwang.⁶¹ Die Presse griff dieses Thema, vor allem das Fehlen von Männern im Familien- und Erwerbsleben,

47 Dies., a.a.O., S. 118.

48 Protokoll der Verhandlungen des Parteitag der SPD vom 21. bis 25. Mai 1950, S. 212 ff., <https://library.fes.de/parteitage/index-pt-1946.html>, zuletzt abgerufen am 7.10.2024.

49 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (129).

50 Ebd. Laut *Böttger* (Fn. 2), S. 154, soll die Bewerbung um die Position als Verfassungsrichterin erst 1958 gescheitert sein.

51 Ebd.

52 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (126 ff.).

53 Umfassend dazu dies., a.a.O., S. 138 ff.

54 Stenographische Berichte der Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 57. Sitzung vom 15. Juli 1919, S. 1562 ff.

55 *Böttger* (Fn. 2), S. 173.

56 Stenographische Berichte der Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 57. Sitzung vom 15. Juli 1919, S. 1562 ff.

57 Ebd.

58 *Feldkamp*, Der Parlamentarische Rat 1948–1949: Die Entstehung des Grundgesetzes, 2. Auflage (2019), S. 36.

59 Dies., a.a.O., S. 38.

60 *Müller-List*, Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag – Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (1996), S. 28.

61 Vgl. *Franzius*, Bonner Grundgesetz und Familienrecht – Die Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der westdeutschen Zivilrechtslehre der Nachkriegszeit (1945–1957) (2005), S.18 ff.

immer wieder auf.⁶² Brüche im traditionellen Bild der Frau zeigten sich somit sehr deutlich und die Frauen waren bei der Abstimmung über das Grundgesetz in der klaren Mehrheit. Andererseits sorgte die Notlage der Frauen, vor und nach dem Krieg, dafür, dass sich tradierte Rollen- und Wertvorstellungen wieder stabilisierten.⁶³ Ein gesellschaftlich bedingtes, fehlendes politisches Bewusstsein zeigte sich insbesondere darin, dass im März 1949 80 % der deutschen Frauen die deutsche Verfassung gleichgültig war oder sie nur mäßig interessierte.⁶⁴

II. Der Parlamentarische Rat

Auf der Grundlage des Vorschlages des Herrenchiemseer-Konvents und unter Aufsicht der Militärgouverneure der Westzonen begannen die Arbeiten am Grundgesetz im September 1948 durch den Parlamentarischen Rat. Unter den stimmberechtigten 65 Abgeordneten waren dabei vier Frauen.⁶⁵ Auch *Selberts* Weg in den Rat war dabei kein leichter gewesen.

Aufgrund ihrer Erfahrungen durch die Mitarbeit an der Hessischen Verfassung war es verständlich, dass *Selbert* eine aussichtsreiche Kandidatin der hessischen SPD für den Parlamentarischen Rat war. *Selbert* selbst sicherte sich die Unterstützung des Fraktionsvorsitzenden der SPD im hessischen Landtag, *Albert Wagner*, der sich für eine Frauenkandidatur des Bezirks Hessen-Nord einsetzte.⁶⁶ Trotz des Engagements *Wagners* entschied sich der Landesvorstand anders und nominierte *Fritz Hoch* und *Selberts* Anwaltkollegen und späteren Ministerpräsidenten von Hessen, *Georg August Zinn*.⁶⁷ *Selbert*, die es gewohnt war, gegen Widerstände anzukämpfen, wandte sich daraufhin an das SPD-Frauenbüro beim Parteivorstand in Hannover. *Herta Gotthelf*, die damalige Leiterin des Frauenbüros und angesehene weibliche Stimme in der SPD, setzte sich daraufhin für eine Nominierung *Selberts* im Namen der niedersächsischen SPD für den Bezirk Hannover ein.⁶⁸ *Gotthelf* legte dabei großen Wert darauf, dass *Selbert* die Nominierung annahm, gerade weil bereits klar war, dass sie eine der wenigen, wenn nicht sogar die einzige Frau im Parlamentarischen Rat sein würde.⁶⁹ Ebenfalls geht aus Briefen hervor, dass sich der Parteivorstand *Kurt Schumacher* für die Nominierung einsetzte und damit der entscheidende Einfluss für die Nominierung *Selberts* im Namen des Landes Niedersachsens war.⁷⁰ Dass sie es trotz ihrer hessischen Genossen in den Parlamentarischen Rat schaffte, erfüllte sie nach eigenen Erzählungen mit einem gewissen Stolz.⁷¹ Im Parlamentarischen Rat war sie

fortan primär im Ausschuss für den Verfassungsgerichtshof und die Rechtspflege sowie stellvertretend im Ausschuss für Grundsatzfragen und im Hauptausschuss tätig.

III. Selberts Rolle im Kampf um Art. 3 II GG

1. Beratung über Art. 3 II GG vor Selbert

Als die Beratungen zur Frage der Gleichbehandlung der Frauen im Parlamentarischen Rat begannen, war *Selbert* selbst gar nicht unmittelbar beteiligt. Die Debatte startete im Ausschuss für Grundsatzfragen, welcher verantwortlich für die Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs war, in welchem *Selbert* bis auf eine Sitzung überhaupt nicht teilnahm.⁷² Stattdessen waren dort als Frauen ihre Parteigenossin *Frieda Nadig* sowie *Helene Weber* von der CDU anwesend.⁷³ Warum *Selbert* selbst nicht auf die Mitarbeit an den Grundrechten und insbesondere an der Gleichberechtigung beharrte, ist offen, allerdings ging *Selbert* anfangs davon aus, dass »es eine Selbstverständlichkeit [sei], daß man heute weitergehen muß als in Weimar« und sie eine Ablehnung des erstmaligen Antrags der heutigen Formulierung im Ausschuss für Grundsatzfragen »in [ihren] kühnsten Träumen [...] nicht erwartet« habe.⁷⁴ Deshalb widmete sie sich lieber Fragen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, um den Lehren aus der NS-Zeit Rechnung zu tragen.⁷⁵ Im Ausschuss für Grundsatzfragen begann die Arbeit mit Grundrechtsreferaten von *Anton Pfeiffer* (CSU) und *Carlo Schmid* (SPD), welche die Vorarbeit des Herrenchiemseer Kovents lobten und die Arbeit an der Verfassung darauf aufbauen wollten, im Falle der SPD aber ohne sich dabei zu sehr daran gebunden zu fühlen.⁷⁶ In der 3. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 21. September 1948 legte *Ludwig Bergsträsser* (SPD) einen Grundrechtskatalog vor, in dem der Gleichheitssatz lautete »Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.«⁷⁷ Die gewählte Formulierung entsprach nahezu dem Wortlaut des Art. 109 II WRV und war somit keine Neuerung. In der anschließenden Debatte der 6. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen wurde schnell klar, dass diese Formulierung nicht besonders umstritten war. Vielmehr drehte sich die Debatte darum, ob man nicht einen Satz zur Lohngleichheit von Jugendlichen und Frauen aufnehmen solle.⁷⁸ Daraufhin äußerte sich Prof. Dr. *Richard Thoma* als Sachverständiger am 25. Oktober 1948 mit Änderungsver-

Frauen auf Erwerb und andere Selbstverständlichkeiten (1980), S. 232.

⁷² Protokolle des Ausschusses für Grundsatzfragen im Parlamentarischen Rat, in: Pikart/Wolfram (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949 – Akten und Protokolle, Bd. 5: Ausschuss für Grundsatzfragen (1993), zit. als Prot. AfG.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Protokolle des Hauptausschusses im Parlamentarischen Rat, in: Feldkamp (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949 – Akten und Protokolle, Bd. 14 Hauptausschuss (2009), S. 510, zit. als Prot. HptA.

⁷⁵ Vgl. *Vögel*, Elisabeth Selbert und das Richterbild unserer Zeit, in: FS für Helmut Simon (1987), S. 71 ff.

⁷⁶ Prot. AfG (Fn. 72), S. 3–9.

⁷⁷ Prot. AfG (Fn. 72), S. 16.

⁷⁸ Prot. AfG (Fn. 72), S. 142–146.

⁶² Ebd.

⁶³ *Müller-List* (Fn. 60), S. 17 f., 34 f.

⁶⁴ Neumann/Noelle (Hrsg.), Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, 3. Auflage (1956), S. 157.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (90).

⁶⁷ Dies., a.a.O., S. 91.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ *Dertinger*, Die bessere Hälfte kämpft um ihr Recht. Der Anspruch der

schlagen für die 2. Lesung des Grundrechtskatalogs.⁷⁹ Dieser strebte keine Änderung hin zu einer Betonung der Gleichberechtigung von Frauen an, sondern wollte vielmehr, dass die aus der WRV gestrichene Formulierung »grundsätzlich« wieder eingefügt werde, da es bestimmte staatsbürgerliche Pflichten gebe, welche den Frauen nicht auferlegt werden könnten, etwa die Wehrpflicht oder die Dienstpflicht zur Feuerwehr.⁸⁰ Diese Argumentation ließ sich bereits bei den Debatten um die Weimarer Reichsverfassung finden und wurde im Ausschuss für Grundsatzfragen erfolglos wiederaufgegriffen.⁸¹ In der 26. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 30. November 1948 kam es dann erstmals zu dem bekannten Antrag der SPD durch *Frieda Nadig*, die forderte, die Formulierung zu »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« zu ändern.⁸² *Bergsträsser* und vor allem *Nadig* argumentierten dabei für eine Abkehr von der bloßen Beschränkung auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, um eine Neugestaltung des Familienrechts zu bewirken.⁸³ Sie konnten sich jedoch nicht durchsetzen, weil Bedenken geäußert wurden, dass dann das BGB in weiten Teilen verfassungswidrig sei.⁸⁴ Stattdessen ging man mit der Fassung des Ausschusses für Grundsatzfragen vom 30. November 1948 in Art. 4 »Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten« in den Hauptausschuss, in welchem *Selbert* das erste Mal in die Beratungen eingriff.⁸⁵

2. *Selberts Rolle in der SPD*

Selbst in der SPD war der Standpunkt zur Gleichberechtigung keine sichere Sache. An vorderster Front für die Anerkennung der Gleichberechtigung in der Nachkriegszeit stand *Herta Gotthelf*. Sie koordinierte die Frauenarbeit in der SPD, wobei *Selbert* für sie eine nützliche Verbündete darstellte. Für *Gotthelf* sollte *Selbert* im Vorfeld zu den Beratungen über die Verfassung ausarbeiten, welche Gesetze die »Frauen besonders betreffen und die [daher] reformbedürftig sind.«⁸⁶ Für sich selbst notierte *Selbert* als reformbedürftige Bereiche das eheliche Güterrecht, die Entscheidungsgewalt des Ehemannes und das Sorgerecht des Vaters.⁸⁷ Auf der 1948 stattfindenden SPD-Frauenkonferenz in Wuppertal sollte sie eines der Hauptreferate zum Thema Grundrechte der Frauen in der kommenden Verfassung sowie die möglichen Auswirkungen auf das BGB halten.⁸⁸ In ihrem Referat forderte sie, dass »das bürgerliche Recht mit der gleichberechtigten Staatsbürgerstellung der Frau, ihrem verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheits-

recht und dem Gedanken der völligen persönlichen Gleichwertigkeit in Einklang gebracht werden [müsse]«. ⁸⁹ Bei den Frauen der Partei genoss *Selbert* dadurch eine besondere Expertise für Fragen der Gleichstellung auf dem Gebiet des Rechts, gerade in der Zeit vor dem Zusammentreten des Parlamentarischen Rates. Nichtsdestotrotz fehlte es an einem konkreten Vorschlag für die Formulierung des Art. 3 II GG. Selbst auf der Frauenkonferenz herrschten noch unklare Vorstellungen darüber, ob man die Gleichstellung, Gleichberechtigung oder persönliche Gleichwertigkeit fordern sollte.⁹⁰ Das beweist auch der einstimmig angenommene Antrag zu *Selberts* Grundsatzreferat, welcher den Parteivorstand damit beauftragte, die volle »staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau auf allen Rechtsgebieten« zu verwirklichen.⁹¹ Abseits davon gab es in der SPD im Vorfeld wenig Diskussionen über die Frage der Gleichberechtigung. Als Vorbereitung für den Parlamentarischen Rat erarbeiteten die beiden SPD-Funktionäre und späteren Mitglieder des Parlamentarischen Rates, *Carlo Schmid* und *Walter Menzel*, Vorschläge für die kommende Verfassung. *Schmid* äußerte sich dabei primär zu Fragen der Staatsorganisation und dem Verhältnis des Bundes zu den Ländern,⁹² während sich *Menzel* in zwei Entwürfen ebenfalls diesem Thema annahm und den materiellen Inhalt der kommenden Grundrechte für »kaum noch streitig« hielt.⁹³

Die Rolle *Selberts* bei der Formulierung des ersten SPD-Antrags »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« von *Frieda Nadig* ist noch nicht vollständig klar. *Selbert* selbst berichtete in einem kurzen Brief an *Gotthelf* von einer Fraktionssitzung am 19. November 1948, in welcher über die Haltung der SPD zum Thema der Gleichberechtigung im Ausschuss für Grundsatzfragen diskutiert wurde: Sie war zwar »ganz glücklich über den Erfolg in der Fraktion«, aber über die Art, »wie einige Genossen das Thema behandelt haben, deprimiert« und stellte fest, dass man »die Frage kurz ab [tat]«. ⁹⁴ Erstmals tauchte eine Auseinandersetzung um die Formulierung der Gleichberechtigung von *Selbert* im Rahmen einer Intervention der Berliner Juristin und Sozialdemokratin *Anneliese Schönau* auf. Diese wandte sich am 1. November 1948 mit einem Brief an die Vertreterin der Berlin-Genossinnen *Ursel Kirchert* und äußerte ihre Bedenken bezüglich des damaligen Grundgesetz-Entwurfs wie folgt: »Diese Fassung ist eine Katastrophe für die wirkliche Gleichberechtigung der Frau.« ⁹⁵ Sie durchschaute dabei, dass die Formulierung »staatsbürgerliche Gleichberechtigung« nicht die Gleichstellung der Frauen innerhalb der Familie bedeuten werde und verwies dabei auf den einschlägigen *An-*

79 *Thoma*, Kritische Würdigungen des vom Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates beschlossenen und veröffentlichten Grundrechtskatalogs, in: Prot. AfG (Rn. 72), S. 361–379.

80 Dies., a.a.O., S. 373.

81 Prot. AfG (Fn. 72), S. 739 f.

82 Prot. AfG (Fn. 72), S. 738.

83 Prot. AfG (Fn. 72), S. 747 f.

84 Prot. AfG (Fn. 72), S. 748.

85 Prot. HptA (Fn. 74), S. 510.

86 *Gille-Linne*, Verdeckte Strategien: Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945–1949 (2011), S. 203.

87 Ebd.

88 Dies., a.a.O., S. 204 f.

89 Zit. nach dies., a.a.O., S. 206.

90 Dies., a.a.O., S. 207.

91 Dies., a.a.O., S. 209.

92 Vgl. *Schmid*, Gliederung und Einheit. Die verfassungspolitischen Richtlinien der SPD (1948).

93 Vgl. *Menzel*, Westdeutsche Satzung (Erster Menzel-Entwurf), 26. Juli 1948, in: Benz (Hrsg.), »Bewegt von der Hoffnung aller Deutschen« – Zur Geschichte des Grundgesetzes Entwürfe und Diskussion 1941–1949 (1979), S. 367–382.

94 Zit. nach *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 221.

95 Zit. nach *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 236.

schütz-Kommentar zur WRV.⁹⁶ *Kirchert* wandte sich daraufhin an das SPD-Frauenbüro, welches umgehend *Selbert* von diesen Bedenken in Kenntnis setzte.⁹⁷ Dass *Selbert* diese Bedenken ernstnahm, äußerte sich vor allem darin, dass sie sich fortan wiederholt auf den zitierten Ausschnitt aus dem *Anschütz*-Kommentar berief.⁹⁸ Daraufhin erarbeiteten *Gotthelf* und *Selbert* einen neuen Entwurf, angelehnt an die Anregung *Schönaus*, der sich an Art. 6 Berliner Verfassung orientieren sollte: »Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens dem Manne gleichgestellt.«⁹⁹ Art. 6 Berliner Verfassung war dabei angelehnt an Art. 26 Satz 1 des Verfassungsentwurfs der SED für die DDR vom 14. November 1946.¹⁰⁰ Da *Selbert* diesen Entwurf kannte und sich daraufhin wohl eingehend mit ihm auseinandersetzte, ist nicht auszuschließen, dass sie dort auf Art. 7 Satz 2 des SED-Entwurfs stieß: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.«¹⁰¹ Die neue und später verabschiedete Formulierung besprach *Selbert* anschließend mit den SPD-Mitgliedern des Ausschusses für Grundsatzfragen, *Bergsträsser* und *Nadig*, welche sich einverstanden zeigten, sodass *Nadig* am 30. November 1948 den Antrag erstmalig im Ausschuss für Grundsatzfragen stellen konnte.¹⁰²

3. Im Parlamentarischen Rat

Nach der Ablehnung des Antrags von *Nadig* im Ausschuss für Grundsatzfragen griff *Selbert* diesen Antrag nur vier Tage später in der 17. Sitzung des Hauptausschusses auf.¹⁰³ *Selbert* begann die Ausschusssitzung mit der Antragsbegründung.¹⁰⁴ Dabei äußerte sie sich verwundert darüber, dass der Antrag im Ausschuss für Grundsatzfragen abgelehnt worden war, schließlich sei es für sie eine »[...] Selbstverständlichkeit, daß man heute weitergehen muß als in Weimar und daß man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muß.«¹⁰⁵ Insbesondere mit der starken Einbindung der Frauen in die produktive Arbeit während der Kriegsjahre und ihrer Rolle beim Wiederaufbau, versuchte sie einen »moralischen Anspruch« auf Gleichberechtigung zu begründen.¹⁰⁶ Gerade Absatz 3 »Niemand darf seines Geschlechts [...] wegen benachteiligt oder bevorzugt werden«, reichte ihr nicht aus, da man möglicherweise nachweisen könne, dass im Bürgerlichen Recht Männer und Frauen insgesamt nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.¹⁰⁷ Die Pflicht des Gesetzgebers, insbesondere

das Familienrecht im Rahmen der Gleichberechtigung zu überarbeiten, ergebe sich für sie erst aus einer positiven Formulierung der Gleichberechtigung.¹⁰⁸ Um die naheliegende Kritik vorwegzunehmen, dass das Bürgerliche Recht auf einen Schlag verfassungswidrig sei, fügte sie dem Antrag die Aufnahme einer Übergangsbestimmung hinzu: Art. 148d (der spätere Art. 117 I GG) sollte dem Gesetzgeber bis zum 31. März 1953 Zeit geben, eine Reform des Bürgerlichen Rechts im Sinne der Gleichberechtigung umzusetzen, ohne dass die bisherigen Bestimmungen aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit außer Kraft gesetzt werden mussten.¹⁰⁹ Auch kündigte sie an, dass die Ablehnung des Antrags aufgrund der daraus resultierenden öffentlichen Mobilisierung die Annahme der Verfassung durch die Bevölkerung gefährden könne.¹¹⁰ So inszenierte *Selbert* die SPD als alleinige Unterstützerin der Frauen in Deutschland, was die anderen Parteien unter Druck setzte und dazu führte, dass beinahe jeder Redebeitrag mit einer Bekundung für die Gleichberechtigung begann.¹¹¹ Auch kam ihr zugute, dass zu den Sitzungen des Hauptausschusses die Öffentlichkeit zugelassen war, sodass die Debatten auch von der Presse aktiv aufgegriffen wurden.¹¹²

Helene Weber äußerte sich daraufhin vorsichtig einverstanden mit dem Grundgedanken des Antrages.¹¹³ Ihre ursprüngliche Aufgeschlossenheit dem Antrag gegenüber wurde in den Fraktionssitzungen der CDU/CSU deutlich, in welchen sie ihre Kollegen darum bat, nur sachliche Bedenken gegen den Vorschlag zu erheben.¹¹⁴ Dennoch gab es auch Kritik. Seitens der CDU wurde trotz der Übergangsvorschrift ein Vakuum und ein »Zusammenfallen des Rechts« prognostiziert,¹¹⁵ während die FDP sehr spezifische Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Umsetzung der Gleichberechtigung im Familienrecht hatte.¹¹⁶ So sorgte man sich um die Frage, welchen Familiennamen die Frau nach der Eheschließung tragen würde, wenn beide gleichberechtigt seien.¹¹⁷ Auch die »positive« Ungleichbehandlung von Frauen im Rahmen von Sonderschutzbestimmungen, beispielsweise während der Schwangerschaft, wurden angeführt, da diese nicht auf den Mann ausgedehnt werden könnten.¹¹⁸ *Selbert* wies daraufhin vehement auf den deutlichen Frauenüberschuss der wahlberechtigten Bevölkerung und auf die daraus resultierende Gefahr hin, dass jegliches »Aber« an der Gleichberechtigung der Frauen die Ablehnung der Ver-

96 Dies., a.a.O., S. 237.

97 Dies., a.a.O., S. 238.

98 Beispielsweise im Dezember 1948 in der Zeitschrift »Genossin«; dies., a.a.O., S. 237.

99 Dies., a.a.O., S. 238.

100 SED, Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, 14. November 1946, in: Benz (Hrsg.), »Bewegt von der Hoffnung aller Deutschen« – Zur Geschichte des Grundgesetzes Entwürfe und Diskussion 1941–1949 (1979), S. 449–472.

101 Ebd.

102 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 239 f.

103 Prot. HptA (Fn. 74), S. 510.

104 Ebd.

105 Ebd.

106 Ebd.

107 Ebd.

108 Ebd.

109 A.a.O., S. 511.

110 Ebd.

111 A.a.O., S. 512 ff.

112 Vgl. *Feldkamp*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949 – Akten und Protokolle, Bd. 14 Hauptausschuß (2009), S. IX (XVII).

113 Prot. HptA (Fn. 74), S. 512.

114 Sitzungsprotokoll der Unionsfraktion vom 3.12.1948, 14.30 Uhr, abgedruckt in: Salzmann (Hrsg.), Die CDU/CSU im Parlamentarischen Rat. Sitzungsprotokolle der Unionsfraktion (1981), S. 253 f.

115 Prot. HptA (Fn. 74), S. 512.

116 A.a.O., S. 512 f.

117 A.a.O., S. 513.

118 A.a.O., S. 514 f., 516 f.

fassung zur Folge haben könne.¹¹⁹ Flankierend unterstützte sie der Ausschussvorsitzende *Carlo Schmid*, welcher den Sinn der Schutzbestimmungen als Ausgleichsfunktion und deren Unterschied zur Bevormundung im Familienrecht herausstellte¹²⁰ – jedoch nicht ohne selbst die Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtshandlungen von Frauen als Schutzbestimmungen zu erklären.¹²¹ Da der Antrag am Ende der 17. Sitzung nicht angenommen wurde, musste in der 20. Sitzung erneut debattiert werden. Hauptsächlich ging es dabei um die Frage der Übergangsbestimmung, welche in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte.¹²² Die als Art. 148d eingebrachte Bestimmung wurde dabei von *Selbert* und der späteren BVerfG-Richterin *Wiltraut von Brünneck*, damals SPD-Fraktionsassistentin, ausgearbeitet.¹²³ Noch während *Selberts* Antragsbegründung, in welcher sie die Frist sogar auf das Jahr 1951 absenken wollte, fiel ihr der Parteigenosse *Otto Heinrich Greve* ins Wort, der die Frist auf 1961 verlängert sehen wollte.¹²⁴ Die Erwiderung von *Weber* zeigte, dass die offensive Kommunikation mit der Öffentlichkeit seitens der SPD die Opposition unter Druck gesetzt hatte.¹²⁵ *Weber* merkte an, dass die Öffentlichkeit den Kampf für die Gleichberechtigung der Frauen nur der SPD zuschrieb und die CDU dabei in Opposition zur Gleichberechtigung sah.¹²⁶ *Selbert* nutzte diese Gelegenheit, um *Weber* die berechtigte Kritik der Öffentlichkeit entgegenzuhalten, da die bisherige Version des Gleichberechtigungsartikels die Gleichberechtigung eben nicht enthielt.¹²⁷ Diese Diskussion wurde in der 39. Sitzung am 14. Januar 1949 fortgesetzt. Die Parteien schienen nun für eine Übergangsbestimmung offen zu sein, Uneinigkeit herrschte nun allerdings bezüglich der Länge.¹²⁸ Die CDU erwartete bereits einen Zustand »vollkommener Rechtslosigkeit«, sollten die Reformen nicht rechtzeitig umgesetzt werden.¹²⁹ Auch die FDP schloss sich vehement diesen Bedenken an,¹³⁰ doch reichte die Gegenrede von *Zinn* (SPD) und *Heinz Renner* (KPD) aus, eine Verlängerung der Frist abzuwehren, sodass anschließend die Beschlussfassung des späteren Art. 117 I GG angenommen wurde.¹³¹ Eine Übergangsvorschrift war somit geschaffen, der wesentliche Teil von *Selberts* Antrag, die Gleichberechtigung in das Grundgesetz schreiben zu lassen, hingegen noch nicht. Die Übergangsvorschrift konnte dabei losgelöst von *Selberts* vollständigem Antrag beschlossen werden, da nach Argumentation der Parteien, die am bestehenden Vorschlag festhalten wollten, die Notwendigkeit und die Anpassung von Teilen des Bürgerlichen

Rechts auch in den eigenen Gegenentwurf zum Antrag der SPD hereingelesen werden könne.¹³²

Die Debatte um den Gleichberechtigungsartikel setzte sich in der zweiten Lesung in der 42. Sitzung am 18. Januar 1949 fort.¹³³ Die CDU äußerte sich insbesondere zu der lebhaften öffentlichen Debatte bei diesem Thema, vor allem zu Eingaben der Bevölkerung, die den Parlamentarischen Rat erreichten.¹³⁴ Mit einer gehörigen Portion ungewollter Selbstironie merkte *Walter Strauß*, den die Debatte über die Gleichberechtigung »etwas überrascht« hatte, an, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung mit der Weimarer Verfassung bereits »in Fleisch und Blut übergegangen« sei.¹³⁵ Nichtsdestotrotz gestand die CDU ein, dass sich die Rolle der Frau gerade in der (Nach-)Kriegszeit gewandelt habe und Frauen zunehmend dazu gezwungen waren, sich zumindest wirtschaftlich von den Männern zu emanzipieren.¹³⁶ Dem Festhalten an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten wurde eine Absage erteilt, vielmehr brachte man einen von *Helene Weber* ausgearbeiteten Antrag mit folgender Formulierung ein: »Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.«¹³⁷ *Selbert* ergriff daraufhin sofort die Chance, die CDU bei der Gleichberechtigung von einem »Ja, aber« zu einem klaren »Ja« zu verpflichten. Auch nutzte sie die Eingaben an den Parlamentarischen Rat und erteilte der in den vorherigen Sitzungen erfolgten Kritik eine Absage. Später wies sie vor allem darauf hin, dass sich zu diesem Zeitpunkt *Strauß* und die CDU bereits viele ihrer Argumente zu eigen gemacht hatten und sich ihre Argumentation bereits durchgesetzt hatte.¹³⁸ Dem neuen Antrag von *Weber* setzte sie entgegen, dass eine Vielzahl der Eingaben der Bevölkerung sich genau mit *Selberts* Formulierung beschäftigten und diese auch im Grundgesetz sehen wollen würden.¹³⁹ Dass Sonderbestimmungen zum Schutze der Mutter einer vollständigen Gleichberechtigung entgegenstehen würden, sah *Selbert* nicht, da diese Vorschriften eben ein Ausgleich für die »natürlichen Aufgabe als Mutter« seien und es gerade nicht um eine Bevorzugung ginge.¹⁴⁰ Dennoch ließ sie sich auf einen Kompromiss ein, den zweiten Satz des CDU-Antrags (»Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.«) mit aufzunehmen, solange dies keine Einschränkung des späteren Art. 1 III GG darstelle und die CDU den Antrag der SPD annehme.¹⁴¹ Die CDU, scheinbar überzeugt, ließ sich daraufhin auf *Selberts* Antrag ein und die Formulierung »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« wurde einstimmig im

119 A.a.O., S. 511, 513.

120 A.a.O., S. 515 f.

121 A.a.O., S. 515 f.

122 A.a.O., S. 591.

123 *Böttger* (Fn. 2), S. 165.

124 Prot. HptA (Fn. 74), S. 591.

125 A.a.O., S. 592.

126 Ebd.

127 A.a.O., S. 593.

128 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1193 ff.

129 Dies., a.a.O., S. 1193 f.

130 Dies., a.a.O., S. 1194.

131 Dies., a.a.O., S. 1193–1195.

132 Ebd.

133 Prot. HptA, S. 1309 ff.

134 A.a.O., S. 1310 f.

135 Ebd.

136 Ebd.

137 A.a.O., S. 1311.

138 *Selbert*, Zur Entstehung von Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, in: Frandsen/Hoffmann/Kuhn (Hrsg.), *Frauen in Wissenschaft und Politik* (1978), S. 68–74.

139 Prot. HptA, S. 1314.

140 A.a.O., S. 1313 f.

141 A.a.O., S. 1316.

Hauptausschuss angenommen.¹⁴² Diesen historischen Tag im Parlamentarischen Rat bezeichnete Selbert unmittelbar danach in einer Rundfunkrede als »[...] geschichtlichen Tag, eine Wende auf dem Wege der deutschen Frauen der Westzonen«, nicht aber ohne im selben Moment die Frauen auf ihre noch immer bevormundete Rechtsstellung hinzuweisen.¹⁴³

Insbesondere die Rolle der Eingaben bei der Debatte um die Gleichberechtigung ist umstritten.¹⁴⁴ Während in populärhistorischen Veröffentlichungen von einer Flut an Eingaben gesprochen wird,¹⁴⁵ redeten bereits Abgeordnete im Parlamentarischen Rat den »Sturm an Eingaben« zu einem »Quasi-Stürmlein« herunter.¹⁴⁶ Auch *Selbert* selbst wirkte in ihrem späteren Leben an der Mythenbildung mit, indem sie von »körbeweise« Eingaben an den Parlamentarischen Rat sprach, eine Aussage, die von verschiedenen Autoren in »wäschekörbeweise Eingaben« umgedeutet wurde.¹⁴⁷ Tatsächlich berief sich *Selbert* im Hauptausschuss explizit auf 6 Eingaben und die Stimmen aller weiblichen westdeutschen Landtagsabgeordneten, ausgenommen der Bayrischen.¹⁴⁸ Obwohl nicht alle Eingaben im Bundesarchiv archiviert und einige an die Abgeordneten persönlich versandt worden waren, ließen sich von *Karin Gille-Linne* nur 50 Schreiben recherchieren, wovon, bis auf eines, alle für die Gleichberechtigung eintraten.¹⁴⁹ Unter den Versendern befanden sich Gewerkschaften, Frauenringe und Frauengruppen. Im Verhältnis zu den 5.131 durch das Sekretariat des Parlamentarischen Rates verzeichneten Eingaben war dies eine geringe Menge, die zudem von Organisationen kamen, die traditionell inhaltlich und politisch der SPD nahestanden.¹⁵⁰ Von »Wäschekörben« oder einer großen gesellschaftlichen Reaktion kann also gerade nicht die Rede sein.

Mit Abschluss der 47. Sitzung wurde der Gleichberechtigungsartikel sowie die Übergangsbestimmung in dritter Lesung einstimmig angenommen und vom Redaktionsausschuss formell zu den Art. 3 II GG und Art. 117 I GG geändert.¹⁵¹ Art. 3 II Satz 2 des CDU-Antrags wurde hingegen ohne Diskussionen vom Redaktionsausschuss als überflüssig gestrichen.¹⁵²

142 A.a.O., S. 1323.

143 *Selbert*, Rundfunkrede vom 19.1.1949, Die Gleichberechtigung der Frau – Betrachtungen zu den Beschlüssen des Hauptausschusses vom 18.1.1949, <https://www.ardaudiothek.de/episode/archivradio-geschichte-im-original/gleichberechtigung-im-grundgesetz-dank-elisabeth-selbert/swr2/66773382/>, zuletzt abgerufen am 16.3.2024.

144 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 274.

145 Exemplarisch dafür die Darstellung im Spielfilm »Sternstunde ihres Lebens«, *Erica von Moeller*, thevisen filmproduktion GmbH, 2014.

146 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1319.

147 Vgl. *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 277 ff.

148 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1312 ff.

149 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 404 ff.; teilweise in *Böttger* (Fn. 2), S. 202 ff.

150 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 285 ff.

151 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1486.

152 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 274.

D. Umsetzung der Gleichberechtigung bis Ende der 1950er Jahre

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 begann die knapp vierjährige Frist aus Art. 117 I GG für den ersten Bundestag, eine an Art. 3 II GG orientierte Reform des Familienrechts umzusetzen. Auch *Selbert* versuchte auf der innerparteilichen Ebene der SPD bei der Reform des Familienrechts mitzuwirken.¹⁵³ Dieses Engagement wurde in der eigenen Partei wenig wertgeschätzt, sodass sie im Folgenden nur am Rande Erwähnung finden wird.

I. Arbeit an der Umsetzung

Trotz der Frist des Art. 117 I GG widmete sich die erste Adenauer-Regierung zunächst anderen Themen. Erst auf einen Oppositionsantrag der SPD-Fraktion hin begannen Anfang 1950 im Bundesjustizministerium die Vorarbeiten zu einer Gesetzesreform.¹⁵⁴

Das Ministerium erarbeitete daraufhin unter Leitung von Justizminister *Thomas Dehler* (FDP) einen ersten Entwurf, der am 26. Mai 1952 veröffentlicht wurde. Aufgrund des Protests der Kirchen versuchte der Justizminister, einen vermittelnden Vorschlag zu erarbeiten, welcher kein Alleinentscheidungsrecht des Ehemanns in Eheangelegenheiten mehr vorsah, den Stichtscheid des Vaters bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Personensorge jedoch beibehielt.¹⁵⁵ Dieser bereits deutlich reduzierte Vorschlag war für *Konrad Adenauer* allerdings noch nicht konservativ genug und er sah in *Dehlers* Vorschlag »ehfeindliche Tendenzen«.¹⁵⁶ *Adenauer*, der der katholischen Kirche zusicherte, ihre Anliegen zu verteidigen, ließ daraufhin einen ersten Regierungsentwurf erstellen und am 23. Oktober 1952 dem Bundestag vorlegen.¹⁵⁷ Dieser Gesetzesentwurf enthielt keine Abkehr mehr vom patriarchalischen Familienbild der katholischen Kirche.¹⁵⁸ Das Entscheidungsrecht des Mannes wurde lediglich rhetorisch abgeschwächt, am Stichtscheid wurde festgehalten und die Berufstätigkeit der Frau sollte nur gestattet sein, soweit sie ihre ehelichen Pflichten nicht vernachlässige.¹⁵⁹ Zur Begründung wurde vor allem angeführt, dass die natürliche, christliche Ordnung die Hauptaufgabe der Frau in der Hausarbeit und als Mutter sehe, oder wie es in der Begründung zum Alleinentscheidungsrecht des Mannes lautete: »Eine Verselbstständigung der Frau und des Mannes gefährdet die Gemeinschaft«.¹⁶⁰ Weder der eigene Koalitionspartner FDP noch die SPD ließen sich von diesem Entwurf überzeugen. Die SPD berief sich vertreten durch *Nadig* wiederholt auf die Forderung des Grundgesetzes nach wirklicher Gleichberechtigung sowie

153 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (123).

154 BT-Drs. 1/176.

155 *Franzius* (Fn. 61), S. 61.

156 *Vaupel*, Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen (1999), S. 130.

157 *Franzius* (Fn. 61), S. 61 f.

158 Ebd.

159 BT-Drs. 1/3802, S. 40 ff.

160 BT-Drs. 1/3802.

die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen seit der Einführung des BGB 1900.¹⁶¹ Daher plädierte man für die Streichung der Entscheidungsrechte von Ehemann und Vater und eine Neuordnung des Güterrechts.¹⁶² Auch *Helene Wessel* (vorher Zentrum, jetzt fraktionslos) offenbarte sich als Unterstützerin für die Umsetzung der Gleichberechtigung im BGB.¹⁶³ Von den »Müttern des Grundgesetzes« stellte sich lediglich *Helene Weber* (CDU) hinter die wesentlichen Punkte des Regierungsentwurfs, bei dem es für sie »weniger um die Gleichberechtigung der Geschlechter als um [...] die Ordnung in Ehe und Familie« gehe.¹⁶⁴ Die Fronten im Bundestag waren dabei so verhärtet, dass ein Unterausschuss »Familienrechtsgesetz« des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht eine Klärung bewirken sollte.¹⁶⁵ Zwischen der Aufnahme der Arbeiten am 5. Februar 1953 und dem bevorstehenden Fristablauf kam es unter Zeitdruck zu insgesamt 15 Sitzungen mit dem Ergebnis, dass die Differenzen in dieser kurzen Zeit nicht behoben werden könnten.¹⁶⁶ Eine Einigung bis zum bevorstehenden Fristablauf war somit nicht in Sicht und die Legislaturperiode sollte wenige Monate später enden.

II. Gescheiterte Fristverlängerung und Schwebestand

Zwölf Tage vor Fristende brachte die Adenauer-Regierung einen Antrag auf Fristverlängerung des Art. 117 I GG um zwei Jahre in den Bundestag ein.¹⁶⁷ Dieser scheiterte,¹⁶⁸ sodass mit dem Ablauf des 31. März 1953 nach Art. 117 I GG alle Normen, die Art. 3 II GG entgegenstanden, außer Kraft gesetzt waren. Die von vielen befürchtete Zeit der »Gesetzlosigkeit« war somit Wirklichkeit geworden und in das Zentrum der Fragen über die Gleichberechtigung rückten auf einmal die Richter, die gem. Art. 1 III GG an den Gleichberechtigungssatz gebunden und zur verfassungskonformen Anwendung der Vorschriften des BGB angehalten waren. Die Anfangszeit war dabei von teils kuriosen Entscheidungen geprägt. Einige Gerichte hielten Art. 3 II GG selbst für verfassungswidrig,¹⁶⁹ während andere Art. 117 I GG für verfassungswidrig hielten und die Sache schließlich dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt wurde.¹⁷⁰ Bei der Begründung der möglichen Verfassungswidrigkeit führten die Gerichte an, dass die Gleichberechtigung nur ein politischer Begriff, aber noch kein Rechtsbegriff sei.¹⁷¹ Dieser müsse zwingend vom Gesetzgeber ausgefüllt werden,¹⁷² ansonsten drohe ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.¹⁷³ Um die Rechtssicherheit zu wahren, ver-

pflichtete die Frist aus Art. 117 I GG nach ihrer Auffassung lediglich den Gesetzgeber zu einer Reform, nicht aber den Richter, das der Gleichberechtigung entgegenstehende Recht nicht anzuwenden.¹⁷⁴ Prägnant fasste dies das LG Gießen im Leitsatz zusammen: »Im Familienrecht hat sich am 1.4.1953 durch Gleichberechtigung nichts geändert.«¹⁷⁵ Interessanterweise hielt selbst die CDU-Fraktion bei der Begründung ihres Antrages auf Fristverlängerung von Art. 117 I GG die Geltung der Gleichberechtigung für unbestritten.¹⁷⁶ Dass das OLG Frankfurt a.M. *Selbert* bei der methodischen Auslegung des (mutmaßlichen) Willens des Verfassungsgesetzgebers durchgängig (insgesamt fünf Mal) als »Frau Dr. *Seibert*« bezeichnete, spricht Bände über die sorgfältige Lektüre der Protokolle des Parlamentarischen Rates.¹⁷⁷

In der Entscheidung BVerfGE 3, 225 vom 18. Dezember 1953 erfolgte schließlich das erste große Urteil des BVerfG zur Frage der Gleichberechtigung, nachdem sich zuvor auch der BGH in einem Gutachten bezüglich des Vorlagebeschlusses durch das OLG Frankfurt a.M. zur Auslegung von Art. 3 II GG und Art. 117 I GG geäußert hatte.¹⁷⁸ Dabei hielt der BGH Art. 3 II GG für »unmittelbar geltendes Recht«, welches Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gleichermaßen binde. Auch an der Wirkung von Art. 117 I GG blieben im Rahmen der historischen Auslegung auf Grundlage der Protokolle des Parlamentarischen Rates keine Zweifel.¹⁷⁹ Dennoch legte der BGH Art. 3 II GG im Sinne des Art. 6 I GG aus und stellte fest, dass der Mann noch immer »als Haupt der Familie die letzte, allerdings die Meinung der Frau achtende und nur vom Wohl der Familie geleitete Entscheidung in den Angelegenheiten der Familie zukommt.«¹⁸⁰ Das BVerfG urteilte im Sinne des BGH, dass Art. 117 I GG verfassungsgemäß und die dem Art. 3 II GG entgegenstehenden Vorschriften seit Fristablauf somit außer Kraft gesetzt seien, und – noch viel wichtiger –, dass Art. 3 II GG eine echte Rechtsnorm sei¹⁸¹ – diese Ansicht vertrat auch die Mehrheit der Zivilgerichte.¹⁸² Unter stetiger Berufung auf den Willen des Grundgesetzgebers, also des Parlamentarischen Rates, ließ das BVerfG keinen Zweifel an der Gültigkeit der grundgesetzlichen Normen.¹⁸³ Art. 3 II GG stellte dabei eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar und war somit als Rechtsnorm unmittelbar von den Gerichten zu berücksichtigen.¹⁸⁴

161 Protokolle des 1. und 2. Deutschen Bundestages, S. 11061 f., zit. als Prot. DBT.

162 Ebd.

163 A.a.O., S. 11065 f.

164 A.a.O., S. 11072.

165 A.a.O., S. 11072.

166 *Vaupel* (Fn. 156), S. 146 f.

167 BT-Drs. Nr. 1/4200.

168 Prot. DBT (Fn. 161), S. 12526 f.

169 AG Mannheim MDR 1953, 360 f.; LG Gießen NJW 1953, 666 f.

170 OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746–748.

171 LG Gießen NJW 1953, 666 (667).

172 Ebd.

173 OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746 (747).

174 LG Gießen NJW 1953, 666 (667); so auch OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746 (747).

175 LG Gießen NJW 1953, 666 (666).

176 Prot. DBT (Fn. 161), S. 12514 ff.

177 OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746 (747).

178 BGHZ 11, Anhang, 34 ff.

179 Ebd.

180 BGHZ 11, Anhang, 67.

181 BVerfGE 3, 225 (Leitsätze).

182 Vgl. *Vaupel* (Fn. 156), S. 153; BGHZ 11, Anhang, 34 ff.

183 BVerfGE 3, 225 (236 ff.).

184 BVerfGE 3, 225 (238 ff.).

III. Das Gleichberechtigungsgesetz 1957

Mit dem Zusammentreten des zweiten Bundestages am 6. September 1953 stellte sich erneut die Frage nach einer Neuregelung des BGB und einer Beseitigung des Zustandes der »Gesetzlosigkeit«. Bundesjustizminister *Neumayer* (FDP) übersandte am 26. November 1953 den Referentenentwurf II an Bundeskanzler *Adenauer*.¹⁸⁵ Dieser Entwurf enthielt wie bereits zuvor keine Abkehr von den Alleinentscheidungsrechten des Ehemannes und Vaters.¹⁸⁶ Neben diesem lag ein Entwurf der FDP, der dem ursprünglichen Entwurf *Dehlers* entsprach,¹⁸⁷ und ein Entwurf der SPD, welcher die Alleinentscheidungsrechte beseitigen und bei Konflikten dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung übertragen wollte, vor.¹⁸⁸ Wie bereits dem eigenen Entwurf der FDP-Fraktion zu entnehmen war, gab es selbst in den Regierungsfractionen abweichende Meinungen und es herrschte bei der Debatte keine Fraktionsdisziplin.¹⁸⁹ Nach einer ergebnislosen Debatte, welche nahtlos an die Argumentationsmuster der ersten Legislaturperiode anknüpfte, wurden die drei Gesetzesentwürfe dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen.¹⁹⁰ Neu war lediglich, dass die Gleichberechtigungsbefürworter sich zunehmend auf die Diskrepanz zwischen den im Regierungsentwurf geschilderten und den tatsächlichen Familienverhältnissen beriefen¹⁹¹ – ein Argumentationsmuster, das den zunehmenden Einfluss (rechts-)soziologischer Erkenntnisse in der rechtlichen Debatte zeigte. Der Rechtsausschuss war mit der Beratung überfordert und entschloss sich, einen Unterausschuss »Familienrechtsgesetz« zu konstituieren.¹⁹² Dort fanden Beratungen vom 12. Februar 1955 bis 30. Januar 1957 in insgesamt 77 Sitzungen statt.¹⁹³ Dabei rangen vor allem die CDU/CSU sowie die SPD um Zugeständnisse der jeweils anderen Seite für ihren Gesetzesentwurf. Mit jeweils einer Stimme Mehrheit (8:7) wurden beide Entscheidungsrechte vom Ausschuss gestrichen.¹⁹⁴ Die SPD wirkte anschließend darauf hin, anstelle des Stichentscheides fortan eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zuzulassen.¹⁹⁵ Der Regierungsentwurf sah hingegen die Neuregelung des Stichentscheides vor, wonach der Ehemann grundsätzlich entscheiden dürfe, die Ehefrau allerdings die Übertragung der Entscheidung für eine einzelne Angelegenheit beim Vormundschaftsgericht beantragen könne.¹⁹⁶ SPD und FDP hielten dies für verfassungswidrig.¹⁹⁷ Mit 8:8 Stimmen

konnte beim Stichentscheid keine Einigung gefunden werden, sodass der Hauptausschuss sich mit 15:13 Stimmen für das Beibehalten des Stichentscheides wie im Regierungsentwurf aussprach.¹⁹⁸

Die anschließende Debatte im Bundestag führte zu keinen Änderungen mehr bei den Entscheidungsrechten.¹⁹⁹ Einige CDU-Mitglieder versuchten noch das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes wiederherzustellen.²⁰⁰ Trotz zahlreicher Änderungsanträge konnten sich die Befürworter des väterlichen Stichentscheides durchsetzen, die Abschaffung des Entscheidungsrechts des Ehemannes blieb allerdings bestehen.²⁰¹ Der Bundestag stimmte am 3. Mai 1957 einstimmig für das Gleichberechtigungsgesetz – zu wichtig waren der SPD als größte Oppositionsfraktion die anderen Errungenschaften des Gesetzes.²⁰² Dennoch ging der SPD-Abgeordnete *Ludwig Metzger* davon aus, »das[s] diese verfassungswidrige Bestimmung [der Stichentscheid des Vaters] fallen wird und fallen muß«. ²⁰³ Nach der Verabschiedung durch den Bundesrat am 24. Mai 1957 trat das Gesetz am 1. Juli 1958 in Kraft. Zwölf Monate später wurde der Stichentscheid des Vaters vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und für nichtig erklärt.²⁰⁴

E. Fazit und Bewertung

Der Weg von den ersten Diskussionen zur Gleichberechtigung über *Elisabeth Selberts* Kampf um die Gleichberechtigung im Grundgesetz bis zu den ersten gesetzlichen Reformen war ein langer. *Selberts* Verdienst war es dabei, sich präzise gegen die paternalistischen (»Die Frau muss geschützt werden«), naturalistischen (»Es gibt biologische Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern«), konservativen (»In der Weimarer Republik war es gut geregelt«) und rechtlichen (»Gefahr der Gesetzlosigkeit«) Einwände durchzusetzen. Dabei nutzte sie strategisch den Druck der Öffentlichkeit und die Eingaben, die den Parlamentarischen Rat erreichten. Ausschlaggebend war dabei nicht die Anzahl der Eingaben, sondern vielmehr die Art, wie *Selbert* zusammen mit ihrer engsten Verbündeten in der SPD, *Herta Gotthelf*, geschickt die Bühne des Parlamentarischen Rates und der Öffentlichkeit dazu nutzte, Druck auf die anderen Parteien in der Debatte auszuüben.²⁰⁵ Die Angst der Parteien, dass das Grundgesetz im Ganzen abgelehnt werden würde, erhöhte ebenfalls die Kompromissbereitschaft²⁰⁶ und führte abschließend zur Aufnahme der Formulierung »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« in das Grundgesetz. Dabei lässt sich auch dem Nachlass von *Selbert* entnehmen, dass

185 BT-Drs. 2/224; *Müller-List* (Fn. 60), S. 54.

186 *Müller-List* (Fn. 60), S. 54.

187 BT-Drs. 2/112.

188 BT-Drs. 2/178.

189 Prot. DBT (Fn. 161), S. 473 ff.

190 A.a.O., S. 516.

191 A.a.O., S. 495.

192 *Müller-List* (Fn. 60), S. 56.

193 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses Familienrechtsgesetz des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht 1955–1957 (1957), zit. als Prot. U. FamRG.

194 A.a.O., S. 12 f.

195 A.a.O., S. 3 ff.

196 A.a.O., S. 3.

197 Prot. U. FamRG (Fn. 193), 68. Sitzung am 26. November 1956, S. 23, 31.

198 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Protokoll Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht (1956), 172. Sitzung am 12.12.1956.

199 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11761 ff.

200 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11768 ff.

201 Übersicht der insgesamt acht Änderungsanträge in Prot. DBT (Fn. 161), S. 11863 ff.

202 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11800.

203 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11799.

204 BVerfGE 10, 59 ff.

205 Detailliert bei *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 289 ff.

206 Beispielhaft Prot. HptA (Fn. 74), S. 1311.

ihr Leben primär stets ein politisches war und sie so häufig ihr Privatleben dem politischen Engagement unterordnete.²⁰⁷ Ob es Art. 3 II GG nicht auch ohne *Selbert* in das Grundgesetz geschafft hätte, ist fraglich, zumal aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates deutlich wird, dass sich niemand anderes außer *Selbert* so sehr dafür einsetzte und so entschieden den Argumenten der Gleichberechtigungsgegner widersprach. Auch wenn *Selbert* eine Sonderrolle als »Einzelkämpferin« zukommt, konnte gezeigt werden, dass anderen Frauen wie *Frieda Nadig*, *Herta Gotthelf* oder *Anneliese Schönau* ebenfalls eine wichtige und heute unterrepräsentierte Rolle im Kampf für die Gleichberechtigung einnahmen. Mit Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes war dieser Kampf in der Bundesrepublik längst nicht vorbei, sondern hatte gerade erst begonnen. Dennoch waren und sind diese Erfolge wiederholt Anknüpfungspunkt und Argumentationsgrundlage für zeitgenössische Debatten um die Gleichberechtigung, für die *Elisabeth Selbert* einen wichtigen Grundstein legte.

²⁰⁷ *Wenzel*, Mit Rotstift und Contenance. Notizen zur Gleichberechtigung bei Elisabeth Selbert, *Ariadne Forum für Frauen und Geschlechtergeschichte* 2019, 89 (188).

Karolina Etgeton*

Maria Hagemeyer (1896–1991) – Gleichberechtigung im deutsch-deutschen Vergleich

A. Einleitung

»Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« So lautet Art. 3 II seit der Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.¹ Doch die Realisierung dieses Gleichberechtigungsgrundsatzes war komplexer, als es auf den ersten Blick schien.

Das Familienrecht des BGB befand sich bezüglich der Rechtsstellung von Mann und Frau in der Ehe im Wesentlichen auf dem Stand des Jahres 1900.² Es bedurfte folglich einer Überarbeitung der der Gleichberechtigung entgegenstehenden Normen und der Schaffung der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.³

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war das »Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts«.⁴ *Maria Hagemeyer*, die erste Richterin Deutschlands in der Weimarer Republik, leistete zu Beginn der 1950er Jahre die Vorarbeit für dieses sog. Gleichberechtigungsgesetz.⁵ Ihr Entwurf zur Gleichberechtigung konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Erst viel später als beabsichtigt, am 21. Juni 1957, wurde das Gleichberechtigungsgesetz verkündet und trat am 1. Juli 1958 in Kraft.⁶ Doch markierte dieses Gesetz wirklich einen bedeutenden Schritt in Richtung rechtlicher Gleichstellung der Geschlechter?

Dieser Beitrag verfolgt zum einen das Ziel, einen Einblick in die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Gleichberechtigungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von *Hagemeyers* gescheiterter Vorarbeit und ihrem Verständnis von Gleichberechtigung zu geben. Es soll dabei untersucht werden, ob die von *Hagemeyer* 1951 vorgelegte Denkschrift fortschrittlicher als das Gleichberechtigungsgesetz selbst war.

* *Karolina Etgeton* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

1 BGBl. 1949 I S. 1.

2 *Grimme*, Die Entwicklung der Emanzipation der Frau in der Familienrechtsgeschichte bis zum Gleichberechtigungsgesetz 1957 (2003), S. 139; *Mehmert*, Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht und im Ehegattenunterhaltsrecht unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter (2002), S. 19.

3 *Müller-List*, Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (1996), S. 26.

4 BGBl. 1957 I S. 609 ff.

5 *Müller-List* (Fn. 3), S. 37.

6 BGBl. 1957 I S. 609 ff.



Maria Hagemeyer; Quelle: akg-images / TT News Agency / SVT

Zum anderen werden zwei Schriften von *Hagemeyer* zum Familienrecht der DDR betrachtet und anhand derer die in der Forschung bislang wenig bearbeitete westdeutsche Perspektive auf die Entwicklung der Gleichberechtigung in der DDR in den 1950er Jahren analysiert.

B. Maria Hagemeyer

Um *Maria Hagemeyers* Verständnis von Gleichberechtigung und den Inhalt ihrer Denkschrift zu beleuchten, lohnt es sich, zunächst einen Blick auf ihr Leben zu werfen.

Maria Johanna Hagemeyer wurde am 17. April 1896 in Köln geboren. Sie wuchs dort zusammen mit ihrer jüngeren Schwester auf. Ihre Familie gehörte zum Bildungsbürgertum und ihr Vater, *Johannes August Hagemeyer*, war Jurist und bekleidete die Position eines Geheimen Regierungsrats im Finanzministerium.⁷

7 *Röwekamp*, Juristinnen, Lexikon zu Leben und Werk (2005), S. 123; *Roth*, Maria Johanna Hagemeyer 1896–1991, in: Kuhn/Mühlenbruch/Rothe (Hrsg.), 100 Jahre Frauenstudium. Frauen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1. Auflage (1996), S. 197 (197); *Dern*, 80 Jahre Ende einer Männerdomäne, Marie Munk und Maria Johanna Hagemeyer, die ersten Richterinnen Deutschlands – 1924 bestanden beide das Assessor-Examen, Betrifft Justiz 2004, 399 (401).

In der Familie wurde großer Wert darauf gelegt, dass die Kinder eine hochwertige Ausbildung erhielten. Jedoch verstarb ihr Vater als *Hagemeyer* gerade neun Jahre alt war, was zu finanziellen Herausforderungen für den Rest der Familie führte. Trotz dieser Schwierigkeiten ermöglichte ihre Mutter den Kindern weiterhin den Besuch der Schule und ein anschließendes Studium ihrer Wahl.⁸ Bereits während ihrer Schulzeit entschied *Hagemeyer* sich für ein Jurastudium, obwohl ihr bewusst war, dass die klassischen juristischen Berufe für Frauen damals nicht zugänglich waren. Im Frühjahr 1916 legte sie schließlich ihre Reifeprüfung in Köln ab.⁹

Im Anschluss daran nahm sie zum Sommersemester 1916 ihr Jurastudium an der Universität Bonn auf und verbrachte ihre gesamte Studienzeit aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten ihrer Familie in Bonn. Nach sieben Semestern schloss sie das Studium mit dem Schwerpunkt im katholischen Kirchenrecht ab. Darauf folgte im Sommer 1919 die Aufnahme der Arbeit an ihrer Promotion.¹⁰ Zum Zeitpunkt ihres Studienabschlusses erlaubte der Staat erstmals Frauen, am Ersten Staatsexamen teilzunehmen, und ab 1921 durften sie den Vorbereitungsdienst absolvieren.¹¹ Daher konnte sie am 31. Mai 1920 ihr Referendarexamen am Oberlandesgericht Köln absolvieren und begann im Februar 1921 den Vorbereitungsdienst in Bonn.¹² Im Mai 1922 bat sie zudem um Zulassung zur Promotion und verfasste nach Ansicht ihres Doktorvaters Professor *Friedrich Heyer* eine sehr gute Doktorarbeit mit dem Titel »Das Vereinsrecht des Codex Juris Canonici und die katholischen Vereine der Erzdiözese Köln«.¹³

Nachdem sie am 9. Oktober 1924 mit guten Noten das Assessorexamen bestanden hatte, erhielt sie eine Stelle als Hilfskraft im Preußischen Justizministerium in Berlin.¹⁴ Mitte 1920 trat *Hagemeyer* dem Deutschen Juristinnenverein bei, dem Vorläufer des Deutschen Juristinnenbundes.¹⁵ Im Jahr 1927 wurde sie als erste Frau in Deutschland zur Amts- und Landgerichtsrichterin in Bonn ernannt.¹⁶ Bereits 1928 erfolgte ihre Beförderung zur Amts- und Landgerichtsrätin und sie erhielt eine Planstelle als Richterin am Amts- und Landgericht Bonn.¹⁷

Trotz der Entfernung von Frauen aus juristischen Berufen während der NS-Zeit durfte *Hagemeyer* weiterhin ihr Richteramt ausüben. Im Jahr 1933 trat sie der NSDAP, dem »Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund« und der »NS-Volkswohlfahrt« bei, übernahm jedoch keine Ämter in diesen Organisationen.¹⁸ In dieser Zeit sah sie sich als Richterin offenen Anfeindungen ausgesetzt und man unternahm den Versuch, sie in das Grundbuchamt zu versetzen. Gegen die Versetzung wehrte sie sich jedoch erfolgreich und agierte von nun an am Gericht verstärkt im Hintergrund mit wenig Kontakt zur Öffentlichkeit.¹⁹ Ob sie allerdings, um in ihrem Beruf bleiben zu können, nicht unerhebliche Anpassungsleistungen tätigte, lässt sich aufgrund der gegenwärtigen Quellenlage nicht mehr rekonstruieren.²⁰

Nach dem Krieg setzte *Maria Hagemeyer* ihre Tätigkeit am Gericht fort und wurde im Jahr 1950 zur Oberlandesgerichtsrätin ernannt.²¹ Kurz darauf wurde sie in das Referat »Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht« des Justizministeriums berufen. In dieser Funktion wurde ihr die Aufgabe übertragen, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Familienrechts zu erarbeiten.²² Nachdem sie den Entwurf ausgearbeitet hatte, kehrte *Hagemeyer* wieder in die Justiz zurück. Im Jahr 1953 wurde sie im Gerichtsbezirk Köln zur ersten Landgerichtsdirektorin Nordrhein-Westfalens ernannt.²³

Ab 1953 zeigte *Hagemeyer* ein verstärktes rechtspolitisches Interesse. Als Beobachterin der Bundesregierung nahm sie an UN-Tagungen zur Rechtsstellung der Frau teil. Im Jahr 1955 unternahm sie auf Einladung des »US State Department« im Rahmen der »Reeducation« eine Informationsreise durch die USA. Das Ziel war, sich über das amerikanische Familienrecht und den Stand der Gleichberechtigung in den Vereinigten Staaten zu informieren.²⁴

In Deutschland veröffentlichte sie Schriften zum Familienrecht und hielt Vorträge. Aufgrund ihrer gesammelten Erfahrung setzte sich *Maria Hagemeyer* zum Ende ihrer beruflichen Laufbahn wiederholt für eine verstärkte Berücksichtigung von Frauen in der Rechtsprechung ein.²⁵ So sprach sie sich öffentlich für die Selbstbestimmung der Frau bei der Berufswahl, für Gleichberechtigung und den Abbau patriarchaler Verhaltensmuster in der Ehe aus.²⁶ Dennoch nahm sie sich selbst nie als Mitglied der Frauenbewegung oder als Frauenrechtlerin wahr.²⁷

8 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 123; *Roth* (Fn. 7), S. 197 (197); *Dern* (Fn. 7), Betrifft Justiz 2004, 399 (401).

9 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198); *Dern* (Fn. 7), Betrifft Justiz 2004, 399 (401).

10 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198); *Röwekamp* (Fn. 7), S. 123; *vom Stein*, Pionierfrauen der Justiz, DRiZ 1985, 18 (18).

11 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 123.

12 Ebd.

13 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124.

14 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18); *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198).

15 *Cordes*, Marie Munk (1885–1978), Leben und Werk (2015), S. 123 f.

16 Redaktion beck-aktuell, 100 Jahre Frauen in Juristischen Berufen – ein Blick zurück und nach vorn, 12. Juli 2022, becklink 2023942.

17 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *Pisal*, Begrüßung, Berichte und Stellungnahmen, Im Gedenken an die Gründung des Deutschen Juristinnen-Vereins (1914–1933) in Berlin vor 100 Jahren, djBZ 2015, 140 (141); *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18).

18 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *Giesler*, Buchbesprechung, Marion Röwekamp: Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, STREIT 2010, 43 (44); *Dern* (Fn. 7), S. 399 (401).

19 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (197).

20 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198).

21 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124.

22 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18).

23 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 125; *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18); *Roth* (Fn. 7), S. 197 (199).

24 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 125; *Roth* (Fn. 7), S. 197 (199).

25 Ebd.

26 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (199).

27 Ebd.

Im Jahr 1958 ging sie in den Ruhestand und es wurde still um die Richterin. Am 1. Dezember 1991 verstarb *Maria Hagemeyer* im Alter von 95 Jahren in der Nähe von Bonn.²⁸

C. Die Gleichberechtigung in der jungen Bonner Republik

Erst nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte mit dem Gleichberechtigungsgesetz aus Art. 3 II GG ein wesentlicher Schritt in Richtung Emanzipation der Frau. Die Umsetzung der Gleichberechtigung war nun von Verfassungswegen ohne Beschränkung für alle Rechtsgebiete vorgegeben²⁹ und es bedurfte einer Überarbeitung der Art. 3 II GG entgegenstehenden Normen, welche sich größtenteils im Familien- und Arbeitsrecht finden ließen.³⁰

Da die Umsetzung der verfassungsrechtlich normierten Gleichberechtigung als schwierige Aufgabe erschien, wurde ein Zeitpunkt festgelegt, bis zu welchem das diskriminierende Recht zu reformieren war.³¹ Nach Art. 117 I GG war dies der 31. März 1953.³² Die der Gleichberechtigung entgegenstehenden Normen waren somit verfassungswidrig, um einen gesetzlosen Zustand zu verhindern, bestanden sie jedoch vorübergehend fort.³³

I. Hagemeyers Vorarbeit für das Gleichberechtigungsgesetz

Zunächst musste ein Gesetzentwurf zur Gleichberechtigung ausgearbeitet werden, jedoch unternahm die konservative Regierung unter *Konrad Adenauer* erst einmal keine Schritte in diese Richtung. Das Gesetzgebungsverfahren wurde erst am 1. Dezember 1949 durch einen Initiativantrag der SPD eingeleitet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Art. 3 II GG zu erarbeiten.³⁴ Auf diese Bemühung seitens der SPD hin wurde schließlich Anfang 1950 ein Referat im Bundesjustizministerium eingerichtet.³⁵ Es sollte unter Heranziehung der im Schrifttum gemachten Vorschläge untersuchen, welche Bestimmungen im Familienrecht reformiert werden müssten. Bundesjustizminister *Thomas Dehler* beauftragte die für diese Arbeit im Bundesministerium der Justiz beurlaubte Oberlandesgerichtsrätin *Hagemeyer*.³⁶ Sie sollte einen Entwurf zur notwendigen Gesetzesanpassung gem. Art. 3 II GG erstellen.³⁷

28 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 125; *Roth* (Fn. 7), S. 197 (200).

29 *Franzius*, Bonner Grundgesetz und Familienrecht, Die Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der westdeutschen Zivilrechtslehre der Nachkriegszeit (1945–1957) (2005), S. 56; *Mehnert* (Fn. 2), S. 36.

30 *Franzius* (Fn. 29), S. 56; *Mehnert* (Fn. 2), S. 36.

31 *Mehnert* (Fn. 2), S. 37; *Müller-List* (Fn. 3), S. 36; *Helwig*, Zwischen Familie und Beruf, Die Stellung der Frau in beiden deutschen Staaten (1974), S. 25.

32 BGBl. 1949 I S. 16.

33 *Vaupel*, Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen (1988), S. 81; *Mehnert* (Fn. 2), S. 37.

34 *Franzius* (Fn. 29), S. 58.

35 Ebd.

36 *Müller-List* (Fn. 3), S. 36.

37 Ebd.

Im Folgenden sollen Inhalt und Scheitern ihres Entwurfs näher betrachtet werden, wobei nur die damals besonders strittigen Normen in die Betrachtung einbezogen werden.

1. Inhalt der Denkschrift

Im Herbst 1950 setzte sich der 38. Deutsche Juristentag (DJT) in Frankfurt mit der Anpassung des Familienrechts gemäß Art. 3 II GG auseinander. Über die Frage, wie der Gleichheitsgrundsatz umzusetzen sei, bestanden unter den Juristen unterschiedliche Ansichten.³⁸ Besonders strittig war dabei das sog. Alleinentscheidungsrecht des Ehemannes gem. § 1354 BGB von 1900, welches dem Mann die Entscheidungsbefugnis in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten gewährte und die Frau zu Gehorsam verpflichtete, solange sie keinen Missbrauch des ehemännlichen Entscheidungsrechts nachweisen konnte, sowie § 1634 BGB von 1900, welcher die elterliche Gewalt regelte und dem Vater das Letztentscheidungsrecht in strittigen Fragen der Kindererziehung zuwies.³⁹

Letztlich setzten sich die Forderungen der Referenten *Erna Scheffler*, Verwaltungsgerichtsdirektorin in Düsseldorf, und *Eugen Ulmer*, Zivilrechtsprofessor in Heidelberg, durch. Diese traten für eine Streichung des ehemännlichen und väterlichen Entscheidungsrechts ein und befürworteten eine gemeinsame Entscheidungsbefugnis.⁴⁰ *Erna Scheffler* griff dabei ausdrücklich auf bereits während der Weimarer Zeit erhobene Reformvorschläge der Frauenrechtlerin *Marie Munk* zurück, einer Vertrauten *Hagemeyers* im Deutschen Juristinnenverein.⁴¹ Ihre Forderungen wurden in der Beschlussfassung mehrstimmig angenommen und mit der Empfehlung an den Gesetzgeber versehen, diese rechtspolitischen Tendenzen bei der Familienrechtsreform zu berücksichtigen.⁴²

Hagemeyer folgte dieser Empfehlung und nutzte die Vorarbeiten des 38. DJT und von *Marie Munk* in ihrer aus drei Teilen bestehenden »Denkschrift über die Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 II GG) erforderlichen Gesetzesänderungen« (1951).⁴³

So erklärte sie, dass sie sich der Forderung *Erna Schefflers* vom 38. DJT anschließe und sich für die Streichung des

38 *Franzius* (Fn. 29), S. 58; *Müller-List* (Fn. 3), S. 37.

39 RGBl. 1896 I S. 426; RGBl. 1896 I S. 474; *Müller-List* (Fn. 3), S. 37.

40 *Scheffler*, Sitzungsbericht der Verhandlung der bürgerlich-rechtlichen Abteilung am 15. September 1950, Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt am Main 1950 (1951), B 3 (27); *Ulmer*, Sitzungsbericht der Verhandlung der bürgerlich-rechtlichen Abteilung am 15. September 1950, Korreferat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt am Main 1950, B 31 (84); *Franzius* (Fn. 29), S. 59.

41 *Cordes* (Fn. 15), S. 637.

42 *Franzius* (Fn. 29), S. 59; *Müller-List* (Fn. 3), S. 38.

43 *Hagemeyer*, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teil I (1951), S. 3.

ehemännlichen Entscheidungsrechts gem. § 1354 BGB von 1900 ausspreche.⁴⁴ Dieser sei »die Generalklausel für die ehemännliche Vorherrschaft«. ⁴⁵ Stattdessen solle es eine gemeinsame Entscheidungsfindung geben und bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten solle entweder die Ausführung der Angelegenheit unterbleiben, die Angelegenheit einem Sachgebiet zugeteilt werden, bei dem das eine vom Mann und das andere von der Frau entschieden werden konnte, oder eine neutrale Stelle zur Konfliktlösung eingeschaltet werden.⁴⁶

Zudem sprach sie sich für die Abschaffung des väterlichen Letztentscheidungsrechts aus. Die elterliche Gewalt habe »ungeteilt und in vollem Umfang« beiden Eltern gemeinsam zuzustehen.⁴⁷ Bei Uneinigkeit in einer das Kind betreffenden Frage solle nicht mehr das Machtwort des Vaters gem. § 1634 BGB von 1900 entscheidend sein, sondern das Vormundschaftsgericht als Entscheidungsinstanz dienen.⁴⁸

Auch das Recht des Mannes zur Kündigung von Arbeitsverträgen der Frau gem. § 1358 BGB von 1900 wollte sie streichen.⁴⁹ So erklärte sie die Berufsausübung zur persönlichen Angelegenheit jedes Ehepartners.⁵⁰ Allerdings forderte sie trotzdem eine Beschränkung der außerhäuslichen Arbeit der Ehefrau, denn der Ehemann könne im Gegensatz zu seiner Frau auch nicht die Betätigung im Haushalt zu seinem Beruf wählen.⁵¹ Dies sei »in der biologischen Verschiedenheit und der natürlichen Veranlagung von Mann und Frau begründet«. ⁵² Daher müsse die Arbeit der Frau mit ihrer Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft vereinbar sein und ihren Ausfall im Haushalt finanziell abdecken können.⁵³

Zudem lassen sich auch weitere Reformbestrebungen aus der Zeit der Weimarer Republik in *Hagemeyers* Denkschrift finden. So bestand bereits in der Weimarer Republik durch die Einführung von Art. 119 I 2 WRV der Gedanke, die Emanzipation der Frau im Familienrecht voranzutreiben.⁵⁴ Auf dem 33. DJT 1924 in Heidelberg beschäftigte sich die bürgerlich-rechtliche Abteilung mit der Frage, welche Richtlinien für die künftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen seien.⁵⁵ Besonderes Streitthema war § 1363 BGB von 1900, welcher das Vermögen der Frau bei Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellte.⁵⁶ Zu der Frage, was anstelle dieser Vorschrift

treten könne, bestanden einige Differenzen, doch letztlich einigte man sich auf die Hauptthese, dass man als künftiges gesetzliches eheliches Güterrecht die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Gatten an der ehelichen Errungenschaft als am sinnvollsten ansah.⁵⁷ Dieser Hauptthese schloss sich auch das Land Preußen an.⁵⁸ Es erklärte auf Anfrage des Reichsjustizministeriums an die Landesregierungen zur Schaffung eines neuen gesetzlichen Güterstandes im Jahr 1929, dass aufgrund des sich wandelnden Verhältnisses der Geschlechter eine Abänderung des Güterrechts notwendig sei. Für die Neuregelung käme nur die Gütertrennung mit einem Ausgleich des Zugewinns auf schuldrechtlicher Grundlage in Frage.⁵⁹

Auch der 36. DJT 1931 in Lübeck beschäftigte sich mit der Thematik. Dort kamen die Anwesenden zu dem Ergebnis, dass die Reichsverfassung und die veränderte Position der Frau eine Änderung des Familienrechts erforderten.⁶⁰ Auf die Gestaltung einzelner Rechtsnormen konnte man sich jedoch nicht einigen.⁶¹ Damit gewann der Gleichberechtigungsgrundsatz aus Art. 119 WRV bereits in der Weimarer Republik an Bedeutung, umgesetzt wurde die Gleichberechtigung jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg. So lässt auch *Hagemeyer* zur Frage der Reform des Deutschen Ehegüterrechts die Beschlüsse des 33. und 36. DJT nicht unerwähnt und spricht sich für die Einführung einer »Zugewinnsgemeinschaft« als gesetzlichen Güterstand aus.⁶² Damit solle nicht mehr der Mann über das Vermögen der Frau in der Ehe entscheiden können, sondern die Vermögensgegenstände beider Ehegatten sollten während der Ehe voneinander getrennt sein. Es müsse jedoch ein Zugewinnausgleich durchgeführt werden, wenn der Güterstand beendet wird.⁶³

Tatsächlich entspringt der Gedanke der Zugewinnsgemeinschaft nicht nur der Weimarer Republik; auch im »Dritten Reich« wurde an eine solche Reform gedacht. So hielt man § 1363 BGB von 1900 für »zu stark auf den Eigennutz des Mannes ausgerichtet«. ⁶⁴ Die Akademie für Deutsches Recht vertrat zudem die Meinung, es sei »deutsche Art«, die Selbstständigkeit der Frau zu achten und sprach sich für die Einführung der »Zugewinnsgemeinschaft« aus.⁶⁵ Jedoch

44 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 9.

45 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 8.

46 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 9.

47 *Hagemeyer*, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teil III (1951), S. 10.

48 *Hagemeyer* (Fn. 47), S. 10 f.

49 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 18; RGBl. 1896 I S. 427.

50 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 25.

51 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 23.

52 Ebd.

53 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 24.

54 *Grimme* (Fn. 2), S. 115.

55 *Müller-List* (Fn. 3), S. 24.

56 RGBl. 1896 I S. 428.

57 Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages in Heidelberg (1925), S. 325 (384).

58 *Schubert*, Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nicht-ehelichen-, des Adoptions- und Ehescheidungsrechts (1986), S. 95 f.; *Grimme* (Fn. 2), S. 116.

59 *Grimme* (Fn. 2), S. 116.

60 *Grimme* (Fn. 2), S. 117; *Müller-List* (Fn. 3), S. 25.

61 *Grimme* (Fn. 2), S. 117.

62 *Hagemeyer*, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teil II (1951), S. 12.

63 *Hagemeyer* (Fn. 62), S. 19.

64 *Lange*, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, in: Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. Auflage (1935), S. 933 (953).

65 *Felgentraeger*, Zur Erneuerung des Ehegüterrechts, in: Frank (Hrsg.), Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, Bd. 4 (1937), S. 71 (76); *Grimme* (Fn. 2), S. 127.

stand hierbei nicht die Emanzipation der Frau im Vordergrund, sondern die Bemühung, die Ehe attraktiver zu gestalten. Die »Zugewinnsgemeinschaft« sollte somit genutzt werden, um Frauen zur Eheschließung und Ehegestaltung nach nationalsozialistischem Vorbild zu bewegen. Diese hatte zum Ziel, die Frau aus dem Erwerbsleben herauszuziehen und in die Mutterrolle zu drängen.⁶⁶ Zu kritisieren ist, dass *Hagemeyer* auch Ideen aus dieser Zeit völlig unkritisch in ihre Denkschrift einbezog.

Insgesamt griff *Hagemeyer* für ihre Denkschrift somit auf bereits geäußerte Reformbestrebungen zurück und formulierte einen für die damaligen Verhältnisse sehr fortschrittlichen Gesetzesentwurf.

2. Der gescheiterte Reformentwurf: Ursachen und Hintergründe

Dass der Entwurf *Hagemeyers* fortschrittlich war, zeigte sich auch an der Resonanz, die auf die Denkschrift folgte. Diese wurde im Jahr 1951 den Länderjustizverwaltungen, der Wissenschaft sowie verschiedenen Arbeitskreisen übermittelt, mit dem Ziel, sämtliche Interessenten zur aktiven Mitarbeit an der Neugestaltung des Familienrechts zu ermuntern.⁶⁷ Die katholische Kirche äußerte sogleich ihre Bedenken und plädierte vehement für die Beibehaltung der patriarchalischen Familienstruktur. Dabei befürchtete sie, dass ohne diese Struktur die »natürliche Ordnung« von Ehe und Familie gefährdet würde.⁶⁸ Sie strebte an, die hierarchische Struktur von Ehe und Familie in sämtlichen Bereichen unangetastet zu lassen: Familie sei ein »staatsfreier Raum«, geschützt durch Art. 6 I GG.⁶⁹ Im Gegensatz dazu zeigte sich die evangelische Kirche zumindest teilweise kompromissbereiter. Sie wollte der Abschaffung des ehemännlichen Entscheidungsrechts zustimmen, sofern das Letztentscheidungsrecht des Vaters erhalten bliebe.⁷⁰

Im Oktober 1951 wurde im Bundesjustizministerium eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die auf Basis der Denkschrift rasch einen Gesetzesentwurf ausarbeiten sollte. Dieser Entwurf orientierte sich an *Hagemeyers* Empfehlung, das Alleinentscheidungsrecht des Ehemannes abzuschaffen, jedoch wurde wie im Vorschlag der evangelischen Kirche das Letztentscheidungsrecht des Vaters beibehalten. Darüber hinaus erfolgte die Streichung des § 1356 BGB 1900, welcher die Frau zur Hausarbeit verpflichtete.⁷¹ Am 26. Mai 1952 wurde dieser Entwurf dem Kabinett vorgelegt.⁷² Hier traf er auf starke Kritik. Bundeskanzler *Adenauer* warf Justizminister *Dehler* vor, Art. 3 II GG unzutreffend ausgelegt zu

haben, und trat für eine Berücksichtigung der Belange der katholischen Kirche ein.⁷³ Im Ergebnis wurde der Entwurf als zu weitgehend zurückgewiesen und es wurde beschlossen, dass noch weitere Modifikationen erforderlich seien.⁷⁴

Am 3. September 1952 wurde die vom Bundeskanzler gewünschte, revidierte Fassung des Gesetzesentwurfs vom Kabinett verabschiedet. Diese behielt das Entscheidungsrecht des Ehemannes gem. § 1354 BGB Regierungsentwurf I (RegE I) im Wesentlichen bei.⁷⁵ Des Weiteren war der Ehefrau die Erwerbstätigkeit gem. § 1356 BGB RegE I nur gestattet, wenn sie ihre ehelichen Pflichten nicht vernachlässigte.⁷⁶ Auch hatte der Vater weiterhin das Letztentscheidungsrecht gem. § 1628 BGB RegE I, wobei lediglich der Zusatz eingefügt wurde, dass die Mutter bei Meinungsverschiedenheiten in besonders wichtigen Angelegenheiten das Vormundschaftsgericht anrufen könne.⁷⁷

Am 12. September 1952 wurde der Entwurf zur Beschlussfassung an den Bundesrat übermittelt. Dieser Entwurf, der bereits in der Öffentlichkeit auf erhebliche Ablehnung gestoßen war, insbesondere von Seiten der Frauen,⁷⁸ erfuhr auch im Bundesrat keine uneingeschränkte Zustimmung. In der Beratung vom 26. September 1952 wurde ein gemeinsames Entscheidungsrecht der Eheleute gefordert, während das Letztentscheidungsrecht des Vaters akzeptiert wurde.⁷⁹ Trotzdem hielt die Regierung an der ursprünglichen Fassung fest und so wurde der Entwurf mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates am 23. Oktober 1952 dem Bundestag vorgelegt.⁸⁰

Am 27. November 1952 behandelte dieser in erster Lesung den Regierungsentwurf, wobei zu diesem Zeitpunkt die Frist des Art. 117 I GG kurz vor dem Ablauf stand.⁸¹ Die CDU/CSU-Fraktion unterstützte den RegE I mit der Argumentation, dass er das von ihnen vertretene Familienbild widerspiegele. SPD und FDP lehnten den RegE I ab und plädierten stattdessen für eine vollständige Gleichstellung der Eheleute.⁸² Nach der Lesung wurde der Entwurf dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassung überstellt. Der von diesem gebildete Unterausschuss »Familienrechtsgesetz« nahm seine Arbeit am 5. Februar 1953 unter erheblichem Zeitdruck auf.⁸³ In 15 Sitzungen zeigte sich, dass unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten im Ausschuss bestanden. Die CDU/CSU-Abgeordneten gaben dem Drängen der Kirche nach, insbesondere da Kardinal *Josef*

66 *Felgentraeger* (Fn. 65), S. 71 (79); *Grimme* (Fn. 2), S. 128.

67 *Vaupel* (Fn. 33), S. 127; *Franzius* (Fn. 29), S. 60.

68 *Franzius* (Fn. 29), S. 60; *Müller-List* (Fn. 3), S. 38.

69 Vgl. *Franzius* (Fn. 29), S. 60; *Müller-List* (Fn. 3), S. 38; *Heinemann*, Familie zwischen Tradition und Emanzipation, Katholische und sozialdemokratische Familienkonzeptionen in der Weimarer Republik (2004), S. 110 ff.

70 *Franzius* (Fn. 29), S. 60; *Müller-List* (Fn. 3), S. 39.

71 *Franzius* (Fn. 29), S. 61; *Müller-List* (Fn. 3), S. 39 f.; *Vaupel* (Fn. 33), S. 129.

72 *Vaupel* (Fn. 33), S. 129; *Franzius* (Fn. 29), S. 61.

73 *Müller-List* (Fn. 3), S. 40.

74 Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland, Die Zeit von 1900 bis 2003, 4. Auflage (2003), S. 79.

75 BT-Drs. 01/3802, S. 6.

76 BT-Drs. 01/3802, S. 6.

77 BT-Drs. 01/3802, S. 20.

78 Vgl. *Krüger*, Die Nichtverwirklichung der Gleichberechtigung im Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform, JZ 1952, 613 (613 ff.); *Vaupel* (Fn. 33), S. 139 f.

79 BT-Drs. 1/3802, S. 2; BT-Drs. 1/3802, S. 8; *Franzius* (Fn. 29), S. 63.

80 BT-Drs. 1/3802, S. 17; *Franzius* (Fn. 29), S. 63.

81 *Franzius* (Fn. 29), S. 63.

82 Ebd.

83 Ebd.

Frings sich in einem offenen Brief ausdrücklich für den RegE I aussprach.⁸⁴ Währenddessen weigerten sich die Mitglieder der SPD und FDP, den RegE I zu akzeptieren.

Durch einen Antrag im Bundestag durch CDU/CSU, FDP, DP und FU wurde versucht, die Frist des Art. 117 I GG um zwei Jahre zu verlängern, man befürchtete sonst ein eintretendes Rechtschaos. Der Antrag scheiterte jedoch.⁸⁵ Infolgedessen schlug das Gesetzesvorhaben für ein neues Familienrechtsgesetz in der ersten Legislaturperiode fehl. Die Frist verstrich am 31. März 1953, ohne dass eine Reform umgesetzt worden war.⁸⁶

II. Das Richterrecht ab dem 1. April 1953

Gemäß Art. 117 I GG sollten nun sämtliche Normen, die im Widerspruch zu Art. 3 II GG standen, außer Kraft treten. Hieraus resultierte die Verpflichtung der Rechtsprechung, die sich daraus ergebenden Gesetzeslücken bis zum Inkrafttreten eines Gleichberechtigungsgesetzes zu schließen und das Familienrecht selbst an Art. 3 II GG anzupassen.⁸⁷ Anfangs hatten einige Gerichte Zweifel an der Wirksamkeit des Gleichberechtigungsgrundsatzes nach Fristablauf von Art. 117 I GG. So hielten sie Art. 3 II GG mangels gesetzlicher Umsetzung für noch nicht geltendes Recht.⁸⁸ Das OLG Frankfurt a. M. wandte sich daher an das BVerfG, um zu prüfen, ob Art. 3 II GG tatsächlich eine gültige Rechtsnorm sei. Es hatte die Entscheidung in einem Verfahren ausgesetzt, mit der Begründung, ohne bestehendes Gesetz könne kein Recht gesprochen und Gesetze auch nicht eigenmächtig erlassen werden.⁸⁹

Infolgedessen beseitigte das BVerfG am 18. Dezember 1953 alle Zweifel an der Wirksamkeit des Gleichberechtigungsgrundsatzes, indem es Art. 117 I GG für wirksam erklärte und klarstellte, dass die Rechtsprechung für die Verwirklichung der Gleichberechtigung verantwortlich und Art. 3 II GG als rechtsverbindliche Norm anzuerkennen sei.⁹⁰ Der BGH hatte zuvor bereits eine ähnliche Position vertreten. Darüber hinaus bezog er gegen das von vielen Gegnern der Gleichberechtigung vorgebrachte Argument, Art. 3 II GG sei mit dem Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 I GG nicht vereinbar, Stellung und stellte klar, dass Art. 3 II GG Art. 6 I GG nicht entgegenstehe.⁹¹ Auch das BVerfG teilte diese Auffassung und verdeutlichte, dass die eine Bestimmung nicht die andere gefährde, sondern dass beide dazu dienen, einander zu erfüllen, da das Grundgesetz die gleichberechtigte Ehe und Familie schütze.⁹²

Die veränderte Situation sorgte nicht nur innerhalb der Gerichte für Aufmerksamkeit, sondern weckte auch das Interesse von Rechtslehrern und Praktikern.⁹³ Hagemeyer wurde daher gebeten, in der Neuen Juristischen Wochenschrift vom 24. April 1953 die Leserschaft über die »Auswirkungen des seit dem 1.4.1953 als Rechtsnorm geltenden Verfassungssatzes von der Gleichberechtigung der Geschlechter auf dem Gebiet des Familienrechts zu unterrichten«.⁹⁴

In ihrem Beitrag erläuterte Hagemeyer eingehend die gegenwärtige Anwendung des Richterrechts und gestand dabei ein, dass dieser Zustand zunächst unerwünscht sei. Entgegen der Auffassung einiger Gerichte unterstrich sie jedoch nachdrücklich die Wirksamkeit von Art. 3 II GG, indem sie klarstellte, dass die Lage nicht geleugnet werden konnte, indem man die Frist gemäß Art. 117 I GG bis zum Inkrafttreten eines Anpassungsgesetzes für weiterhin fortbestehend erklärte. Vielmehr plädierte sie dafür, die entstandenen Gesetzeslücken auf eine Weise zu füllen, die dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprach.⁹⁵ Dafür überprüfte sie im weiteren Verlauf des Artikels familienrechtliche Normen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz und erörterte Möglichkeiten zu ihrer Modifikation.⁹⁶ Sie tätigte dabei zu den einzelnen strittigen Normen im Wesentlichen die gleichen Aussagen, die sie bereits in ihrer Denkschrift von 1950 getroffen hatte.⁹⁷ Somit hielt sie mit ihren Äußerungen an einer fortschrittlichen und wenig am RegE I orientierten Auslegung der familienrechtlichen Normen fest. Ihre Ansicht, wie die Gleichberechtigung durchzusetzen sei, hatte sich nach drei Jahren nicht verändert. Dies lässt den Schluss zu, dass Hagemeyer das Richterrecht als eine Chance für einen substanziellen Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung betrachtete.

Die praktische Umsetzung des Gleichheitsgebots gestaltete sich tatsächlich größtenteils fortschrittlich. Überwiegend vertraten die Gerichte die Auffassung, dass das Entscheidungsrecht des Ehemannes ersatzlos entfallen sei.⁹⁸ Der BGH vermied in einer Entscheidung Ende 1955 eine Positionierung zu dieser Frage. Bezüglich der elterlichen Gewalt sprach er sich für eine gemeinsame Entscheidungsfindung der Ehegatten aus, wobei bei Meinungsverschiedenheiten ein Vormundschaftsgericht entscheiden solle.⁹⁹ So waren es nur wenige Gerichte, die am alleinigen Entscheidungsrecht des Vaters festhielten. Auch in Bezug auf den gesetzlichen Güterstand wurde Änderungsbedarf gesehen und die meisten Gerichte neigten dazu, die Gütertrennung zu befürworten.¹⁰⁰ Das Gleichberechtigungsgebot

84 Vaupel (Fn. 33), S. 145 f.; Franzius (Fn. 29), S. 64.

85 Franzius (Fn. 29), S. 65; Müller-List (Fn. 3), S. 51.

86 Müller-List (Fn. 3), S. 52.

87 Kropholler, Gleichberechtigung durch Richterrecht, Erfahrungen im Familienrecht – Perspektiven im Internationalen Privatrecht (1975), S. 7; Franzius (Fn. 29), S. 129; Müller-List (Fn. 3), S. 52.

88 Franzius (Fn. 29), S. 129 f.

89 OLG Frankfurt a. M. NJW 1953, 746 (746 ff.); Franzius (Fn. 29), S. 130.

90 BVerfGE 3, 225 (225 ff.); Müller-List (Fn. 3), S. 53.

91 BGHZ 11, Anhang, 34 ff.

92 Müller-List (Fn. 3), S. 53; Franzius (Fn. 29), S. 131.

93 Franzius (Fn. 29), S. 140.

94 Hagemeyer, Das Familienrecht seit dem 1. April 1953, NJW 1953, 601 (601).

95 Ebd.

96 Hagemeyer (Fn. 94), NJW 1953, 601 (602 ff.).

97 Vgl. Hagemeyer (Fn. 43), S. 1 ff.

98 Franzius (Fn. 29), S. 139.

99 BGHZ 20, 313 (316 f.); Franzius (Fn. 29), S. 139.

100 Franzius (Fn. 29), S. 140.

wurde damit weitgehend umgesetzt, und entgegen anfänglicher Befürchtungen trat kein Rechtschaos ein.¹⁰¹

III. Hagemeyers Position zur Gleichberechtigung in zeitgenössischen Diskursen

Nach Ablauf der Frist gem. Art. 117 I GG war die Umsetzung der Gleichberechtigung ein viel diskutiertes Thema.¹⁰² Im Folgenden soll untersucht werden, wie man *Hagemeyers* Position zur Gleichberechtigung im damaligen Diskurs einordnen kann. Hierbei werden exemplarisch die Standpunkte von *Hildegard Krüger* und *Friedrich Wilhelm Bosch* herangezogen, da sie zu jener Zeit gegensätzliche Extrempositionen vertraten.

Hildegard Krüger, in den 1950er Jahren als Landesverwaltungsgerichtsrätin in Düsseldorf tätig, war eine entschiedene Verfechterin der Gleichberechtigung. Sie forderte die Umwandlung der patriarchalischen Ehe in eine »auf der Gleichberechtigung der Gatten beruhende Ehe«. ¹⁰³ So verletzte beispielsweise der RegE I ihrer Überzeugung nach »in wesentlichen Punkten den Verfassungssatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau«. ¹⁰⁴ Im Gegensatz zu der im RegE I vertretenen Ansicht, dass bei der Umsetzung der Gleichberechtigung nicht der Schutz von Ehe und Familie außer Acht gelassen werden dürfe, vertrat sie die Auffassung, dass Art. 3 II GG dem Schutz von Ehe und Familie Charakter verleihe und somit nur die gleichberechtigte Ehe unter Verfassungsschutz stehe.¹⁰⁵

Für sie stellten das Entscheidungsrecht des Mannes und das väterliche Entscheidungsrecht einen Verfassungsbruch dar.¹⁰⁶ In Bezug auf das Entscheidungsrecht des Ehemannes betonte sie, dass die Beibehaltung einer solchen Norm – im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung – die Ehe nicht schützen, sondern sie vielmehr schwächen würde. Um die Ehe zu erhalten, sei es notwendig, die rechtliche Position »des stärker an der Ehe festhaltenden Gatten – in der Regel die Frau – zu stärken«. ¹⁰⁷ Eine Ehe könne nur dann als Gemeinschaft betrachtet werden, wenn keiner dem anderen Gehorsam schulde. Daher plädiere sie dafür, beiden Ehepartnern gleiche Rechte zuzugestehen.¹⁰⁸

Im Gegensatz zum RegE I sah *Hildegard Krüger* auch im Vorrecht des Vaters in der Kindeserziehung nicht die Bewahrung einer »natürlichen Ordnung«, sondern vielmehr eine potenzielle Gefahr für das Wohl des Kindes. Die Beziehung zwischen Vater und Kind sei im Vergleich zur

Mutter nur ein »verhältnismäßig lockeres Band«. ¹⁰⁹ Daher müsse die Mutter theoretisch mehr Rechte haben als der Vater. Es würde die Beziehung des Kindes zu den Eltern somit belasten, wenn der Vater nach wie vor seinen ungeteilten Willen durchsetzen könne. Damit die Mutter volle Entscheidungsbefugnis erlange, müsse sie sich bei väterlichem Entscheidungsrecht scheiden lassen, was gerade im Widerspruch zum geforderten Schutz der Ehe stehe. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie könnten auch gemeinsam behoben werden und § 1628 BGB RegE I sei zu streichen.¹¹⁰ Zudem forderte sie die Streichung des Kündigungsrechts des Mannes gem. § 1358 BGB von 1900 und die Streichung der Verpflichtung der Frau zur Haushaltsführung gem. § 1356 BGB von 1900.¹¹¹

Eine völlig andere Auffassung vertrat hingegen *Friedrich Wilhelm Bosch*, welcher in den 1950er Jahren als Professor an der Universität Bonn tätig war.¹¹² Als vehementer Verfechter des Patriarchats setzte er sich entschieden für die Bewahrung der Hierarchie innerhalb von Ehe und Familie ein. So positionierte er sich 1950 auf der Seite der katholischen Kirche und erklärte, dass Art. 6 I GG bei der Umsetzung von Art. 3 II GG nicht außer Betracht bleiben dürfe.¹¹³ Neuregelungen, die aufgrund des Gleichheitsprinzips Ehe und Familie gefährden, würden sich daher verbieten. Gleichberechtigung sei für ihn die »Anerkennung gleichen Wertes, nicht Zuteilung derselben Positionen«. ¹¹⁴ Auch erklärte er überraschend, dass Art. 3 II GG entgegen der Auffassung einiger Gerichte seit dem 1. April 1953 unmittelbar gelte, forderte jedoch die Wirksamkeit nur für Ehen, die nach diesem Stichtag geschlossen wurden.¹¹⁵ Zudem forderte er, in richterlichen Entscheidungen die natürliche Verschiedenheit von Mann und Frau zu beachten, die natürliche Ordnung von Ehe und Familie durch Interpretation des Art. 3 II GG nicht zu zerstören und »mathematisch-mechanische Gleichschaltung« zu vermeiden.¹¹⁶

An den §§ 1354, 1356, 1634 BGB von 1900 hatte sich seiner Meinung nach durch Art. 3 II und Art. 6 I GG nichts geändert.¹¹⁷ Daher begrüßte er auch den zweiten Regierungsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz, der noch konservativer als der Erste war. Dieser habe »eine sehr viel verständigere Haltung in Grundsatzfragen als sein Vorgänger«. ¹¹⁸ *Boschs* Hauptargumente für das Festhalten an den alten Normen waren dabei Art. 6 I GG, die Notwendig-

¹⁰¹ *Müller-List* (Fn. 3), S. 52.

¹⁰² *Franzius* (Fn. 29), S. 140.

¹⁰³ *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (614).

¹⁰⁴ *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613).

¹⁰⁵ *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613); *dies.*, Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, DRiZ 1953, 82 (82).

¹⁰⁶ *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613 ff.); *dies.*, Gleichberechtigungsgesetz, Kommentar, 1. Auflage (1958), S. 507 ff.

¹⁰⁷ *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613); *dies.* (Fn. 105), DRiZ 1953, 82 (83).

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (616).

¹¹⁰ *Krüger* (Fn. 105), DRiZ 1953, 82 (84).

¹¹¹ *Krüger* (Fn. 105), DRiZ 1953, 82 (83).

¹¹² *Bosch*, Neue Rechtsordnung in Ehe und Familie, Eheschließung – Ehescheidung – Gleichberechtigung (1954), S. 3.

¹¹³ *Bosch*, Gleichberechtigung im Bereich der elterlichen Gewalt, SJZ 1950, 625 (627).

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ *Bosch*, Ehe und Familie in der Rechtsordnung ab 1. April 1953, Der Deutsche Rechtspfleger 1953, 273 (275).

¹¹⁶ *Bosch* (Fn. 112), S. 18; *dies.* (Fn. 115), Der Deutsche Rechtspfleger 1953, 273 (280 f.).

¹¹⁷ *Bosch* (Fn. 112), S. 68.

¹¹⁸ *Bosch*, Die Situation im Ehe- und Familienrecht, Der Deutsche Rechtspfleger 1954, 1 (3).

keit einer Hierarchie in der Familie aufgrund der »natürlichen Ordnung« und die unterschiedliche Funktion von Frau und Mann in der Ehe.¹¹⁹

Insgesamt lässt sich *Hagemeyers* Haltung zur Gleichberechtigung daher eher mit der von *Hildegard Krüger* vertretenen Auffassung in Einklang bringen. Obwohl *Hagemeyer* biologische Unterschiede zwischen den Geschlechtern anerkannte und dem Mann durch die Verpflichtung der Frau, im Fall einer Erwerbstätigkeit trotzdem den Haushalt nicht zu vernachlässigen, Zugeständnisse machte, befürwortete sie dennoch die Gleichberechtigung und forderte Gesetzesänderungen.¹²⁰ Außerdem lehnten sowohl *Hagemeyer* als auch *Krüger* das Entscheidungsrecht von Ehemann und Vater ab; damit vertraten sie gegensätzliche Ansichten zu *Bosch*, der an den Vorrechten des Mannes festhalten wollte.

Auch äußerte *Hagemeyer* sich im Mai 1958 sehr positiv über *Hildegard Krügers* Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz. So bezeichnete sie die Verfasserin als eine »mutige und kompromißlose Kämpferin für die Gleichberechtigung«, welche mit ihrem Kommentar »befruchtend auf Rechtslehre und Rechtsprechung« gewirkt hätte.¹²¹ Jedoch räumte sie auch ein, dass *Krüger* mit »der ganzen Leidenschaft eines Kämpfers« den Kommentar verfasst hätte und sie aus dieser Einstellung heraus »bisweilen über das Ziel hinaus schieß[e]«. ¹²² Zwischen der äußerst konservativen Haltung von *Bosch* und den sehr fortschrittlichen Forderungen von *Krüger* lässt sich *Hagemeyers* Position zur Gleichberechtigung somit als gemäßigt fortschrittlich einordnen.

IV. Vergleich Gleichberechtigungsgesetz und Denkschrift

Abschließend soll das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 im Kontext der vorherigen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die Denkschrift von *Hagemeyer*, gewürdigt werden.

Nachdem die Arbeiten am Gleichberechtigungsgesetz in der ersten Legislaturperiode gescheitert waren, brachten sowohl die FDP am 2. Dezember 1953 als auch die SPD am 13. Januar 1954 in der zweiten Legislaturperiode eigene Gesetzesentwürfe in den Bundestag ein. Die FDP schlug vor, das ehemännliche Entscheidungsrecht zu streichen, jedoch den väterlichen Stichtscheid beizubehalten.¹²³ Die SPD hingegen forderte am 13. Januar 1954 ein gemeinsames Entscheidungsrecht für alle ehelichen Angelegenheiten.¹²⁴ Die Bundesregierung legte daraufhin am 29. Januar 1954 einen zweiten eigenen Entwurf vor, der noch konservativer war, als der erste Regierungsentwurf.¹²⁵ Die Begründung für diese rückständige Positionierung ähnelte der des vorherigen Ent-

wurfs und berief sich auf die »natürliche Ordnung«, die Geschlechterunterschiede und den staatlichen Auftrag zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 I GG.¹²⁶

In der anschließenden parlamentarischen Diskussion kam man zu keinem Konsens, da auch innerhalb der Parteien unterschiedliche Meinungen zur Gleichberechtigung bestanden.¹²⁷ Daraufhin wurden die verschiedenen Gesetzesentwürfe dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht übergeben, dessen Unterausschuss im April 1955 mit den Beratungen begann. Es dauerte auch hier lange, bis eine Einigung durch Abstimmung erzielt werden konnte.¹²⁸ Die vom Rechtsausschuss verabschiedete Fassung des Gesetzes wurde dem Plenum des Bundestages im April 1957 vorgelegt.¹²⁹

Während der zweiten und dritten Lesung im Plenum standen erneut die Vorschriften des ehemännlichen und väterlichen Entscheidungsrechts im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen.¹³⁰ Letztlich konnte in der abschließenden Beratung am 3. Mai 1957 eine Einigung erzielt werden. Nach der Zustimmung des Bundesrates wurde das Gleichberechtigungsgesetz am 18. Juni 1957 ausgefertigt, am 21. Juni 1957 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat schließlich am 1. Juli 1958 in Kraft.¹³¹

Inhaltlich war das Entscheidungsrecht des Ehemannes nach einer knappen Abstimmung – wie auch schon in *Hagemeyers* Entwurf gefordert – abgeschafft worden.¹³² Dafür war aber durch § 1356 BGB von 1958 an der klassischen Rollenverteilung festgehalten worden. Die Frau wurde weiterhin benachteiligt und zur Führung des Haushalts bestimmt. Neu war lediglich § 1356 I 2 BGB von 1958, wonach die Frau einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen durfte, wenn dies mit ihren Familienpflichten vereinbar war.¹³³ Jedoch fiel § 1358 BGB von 1900 weg.¹³⁴ Damit stand dem Mann, so wie auch von *Hagemeyer* gefordert, nicht mehr das Recht zu, die außerhäusliche Erwerbstätigkeit seiner Frau zu kündigen.

Zudem wurde als gesetzlicher Güterstand die Zugewinngemeinschaft gem. § 1363 BGB von 1958 eingeführt.¹³⁵ Auch dafür hatte sich *Hagemeyer* in ihrer Denkschrift ausgesprochen.¹³⁶ Der Mann konnte nun nicht mehr das Vermögen seiner Frau verwalten und nutzen.¹³⁷ Alles andere als positiv gestaltete sich jedoch das Entscheidungsrecht des Vaters gem. § 1628 BGB von 1958.¹³⁸ Der Vater be-

119 *Bosch* (Fn. 115), Rechtspfleger 1953, 273 (275 f.); *ders.* (Fn. 112), S. 68.

120 *Hagemeyer* (Fn. 94), NJW 1953, 601 (601 ff.).

121 *Hagemeyer*, Zum Gleichberechtigungsgesetz, Informationen für die Frau 1958, 5 (6).

122 Ebd.

123 BT-Drs. 02/112, S. 1 ff.

124 BT-Drs. 02/178, S. 1 ff.

125 BT-Drs. 02/224, S. 1 ff.; *Franzius* (Fn. 29), S. 132 f.

126 *Massfeller/Reinicke*, Das Gleichberechtigungsgesetz mit Erläuterungen (1958), S. 429 f., 431 f., 526 ff.; *Franzius* (Fn. 29), S. 133.

127 *Franzius* (Fn. 29), S. 134.

128 Ebd.

129 *Kropholler* (Fn. 87), S. 7.

130 *Franzius* (Fn. 29), S. 135.

131 BGBl. 1957 I S. 609 ff.

132 BGBl. 1957 I S. 609.

133 BGBl. 1957 I S. 609.

134 BGBl. 1957 I S. 610.

135 BGBl. 1957 I S. 611.

136 *Hagemeyer* (Fn. 62), S. 12.

137 *Grimme* (Fn. 2), S. 143.

138 BGBl. 1957 I S. 624.

hielt die ausschließliche Entscheidungsbefugnis, wenn sich die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Gewalt nicht einigen konnten, und er war der alleinige rechtsgeschäftliche Vertreter des Kindes. Die Forderung *Hagemeyers*, den Eltern die gemeinsame Entscheidungsbefugnis zu erteilen, konnte sich somit nicht durchsetzen.

Damit gestaltete sich das Gleichberechtigungsgesetz im Vergleich zur vorangegangenen Denkschrift von *Hagemeyer* und der in den Jahren zuvor ergangenen Rechtsprechung als kaum emanzipatorisch. Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes war zwar abgeschafft worden, dennoch blieben viele diskriminierende Normen bestehen. Allen voran § 1628 I BGB von 1958, welcher erst im Jahr 1959 vom BVerfG für unvereinbar mit Art. 3 II GG und damit für nichtig erklärt wurde.¹³⁹

V. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass *Maria Hagemeyer* einen äußerst reformerischen Entwurf für das Gleichberechtigungsgesetz ausarbeitete, der weitaus fortschrittlicher war als das letztendlich verabschiedete Gesetz selbst. Dieses hingegen markierte keinen bedeutenden Fortschritt in Richtung Geschlechtergleichstellung; stattdessen wurden traditionelle Vorstellungen wie die Hausfrauenehe und das Bild des Mannes als Familienoberhaupt beibehalten. Die Entstehungsgeschichte verdeutlicht zudem, dass bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes durch das Richterrecht erhebliche Schritte in Richtung Gleichberechtigung getan worden waren, die durch das Inkrafttreten teilweise wieder zurückgenommen wurden. Somit könnte man das Gesetz beinahe rückschrittlich nennen.

D. Die westdeutsche Perspektive auf die Familienrechtsentwicklung der DDR

Zuletzt soll die westdeutsche Perspektive auf die in den 1950er Jahren parallel umgesetzte Gleichberechtigung im Familienrecht der DDR anhand der kritischen Schriften von *Maria Hagemeyer* zum Entwurf des Familiengesetzbuches von 1954 erläutert werden.

I. Der Entwurf des Familiengesetzbuches der DDR

Die DDR war bestrebt, eine sozialistische Ehe gemäß den Prinzipien von *Friedrich Engels* zu etablieren.¹⁴⁰ *Engels* Ideen sahen die Befreiung der Frau aus den Fesseln des Kapitalismus durch eine proletarische Revolution und die Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse vor. Zentral für die Gleichberechtigung der Frau – auch innerhalb der Ehe – war ihre ökonomische Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit.¹⁴¹

Die Verfassung der DDR von 1949 legte für diese Ideen den Grundstein. Gem. Art. 7 DDR-Verf. wurden Mann und Frau für gleichberechtigt erklärt.¹⁴² Art. 30 II DDR-Verf. hob zudem alle Gesetze auf, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigten.¹⁴³ Art. 144 DDR-Verf. erklärte darüber hinaus alle Bestimmungen der Verfassung zu unmittelbar geltendem Recht. Damit wurden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben und weiter geltende Gesetze sollten im Sinne der Verfassung ausgelegt werden.¹⁴⁴

Der erste veröffentlichte Entwurf zum nun notwendigen neuen Familiengesetzbuch erschien 1954 und wurde mit dem Titel »Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik« versehen.¹⁴⁵ Der sozialistische Charakter des Gesetzes zeigte sich unmittelbar zu Beginn in prägnanter Weise: In den ersten vier Paragraphen wurden allgemeine Grundsätze vorangestellt, welche dem Gesetz eine erzieherische und leitende Funktion verliehen. Diese Prinzipien hatten zum Ziel, den Bürgern den Sinn des Gesetzes auf anschauliche und verständliche Weise zu vermitteln. Gleichzeitig sollten sie als Orientierung dienen, um ein besseres Verständnis für die darauffolgenden Regelungen zu ermöglichen.¹⁴⁶ Es wurde an dieser Stelle bereits betont, dass Frauen grundsätzlich berufstätig sein sollten. § 3 stellte heraus, dass die Gleichberechtigung der Frau nur durch ihre Integration in den Arbeitsprozess erreicht werden könne.¹⁴⁷

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf wurde jedoch nie angenommen. Als Begründung wurde unter anderem angeführt, dass die Gesellschaft noch nicht reif für ein sozialistisches Familienrecht sei.¹⁴⁸ Dadurch, dass die DDR aber im September 1955 durch die Unterzeichnung des »Vertrags über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken« Souveränität erhielt, und die Kontrollratsgesetze in dem Zuge aufhob, konnte ein Teil des Entwurfs durch die neue »Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung«, die am 29. November 1955 vom Justizministerium der DDR erlassen wurde, rechtliche Wirkung entfalten.¹⁴⁹

II. Hagemeyers Kritik am Entwurf

1955 schrieb *Hagemeyer* im Auftrag des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen zum Entwurf des Familiengesetzbuches der DDR über dessen »Inhalt und

¹³⁹ BVerfGE 10, 59 (59 ff.).

¹⁴⁰ *Engels*, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats (1892), S. 83 ff.

¹⁴¹ *Mehnert* (Fn. 2), S. 25.

¹⁴² GBl. DDR 1949 I S. 6; *Wirsing*, Das eheliche Güterrecht der DDR – Teil einer sozialistischen Gesetzgebung (1973), S. 6.

¹⁴³ GBl. DDR 1949 I S. 8.

¹⁴⁴ GBl. DDR 1949 I S. 16; *Wirsing* (Fn. 142), S. 7.

¹⁴⁵ *Anonym*, Entwurf eines Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1954, 377 (377 ff.); *Fischer-Langosch*, Die Entstehungsgeschichte des Familiengesetzbuches der DDR von 1965 (2007), S. 69.

¹⁴⁶ *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 69.

¹⁴⁷ *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 70.

¹⁴⁸ *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 98 f.

¹⁴⁹ GBl. DDR 1955 I S. 849 ff.; *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 103.

Tendenz«. ¹⁵⁰ 1956 ergänzte sie dieses durch Kommentierung der neuen »Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung«. ¹⁵¹ Mittels dieser Schriften wird nun der Versuch unternommen, die westdeutsche Perspektive auf die Gleichberechtigung in der DDR zu analysieren.

Bereits zu Beginn wird *Hagemeyers* Standpunkt zu den rechtlichen Entwicklungen in der DDR deutlich. Sie gibt einen knappen Überblick über die »Entwicklung des sowjetzonalen Familienrechts« und äußert dabei scharfe Kritik daran, dass nach der Inkraftsetzung der Verfassung sämtliche Normen, die der Gleichberechtigung entgegenstanden, außer Kraft gesetzt wurden. Die darauffolgenden gerichtlichen Entscheidungen bezeichnet sie als geprägt von »Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung«. ¹⁵²

Im Anschluss äußert sie sich allgemein zum Gesetzesentwurf und bezeichnet diesen als »gesetzestechisch geschickt gemacht«, da es den Anschein habe, dass er inhaltlich einige Forderungen erfüllen könne, die an ein Ehe- und Familienrecht gestellt werden. Den »Geist, der die Gestaltung des Familienrechts beherrscht«, erkenne man jedoch nicht auf den ersten Blick. Dieser bestehe darin, »die Einschaltung aller Frauen in den Produktionsprozess zu fördern« und die »Überführung der Kindererziehung in staatliche Regie« zu ermöglichen. Diese Tendenzen des Familiengesetzbuches und der Eheverordnung hält sie für »sehr gefährlich«. ¹⁵³

In diesem Kontext äußert sie sich zunächst zu § 3 des Entwurfs, der besagt, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden könne. Ihrer Auffassung nach werde dadurch »dem Begriff der Gleichberechtigung Gewalt angetan«. Die Gleichberechtigung sei hier lediglich ein Vorwand, um »möglichst viele Frauen in den Dienst der Produktionssteigerung zu stellen«. Es gehe nicht um »das Wohl der Familie, sondern um die Steigerung der Produktion«. ¹⁵⁴

Auf diesem Argument aufbauend analysiert sie weitere Normen des Entwurfs und der Verordnung. So äußert sie sich beispielsweise zum Recht zur Berufstätigkeit gem. § 9 S. 2 des Entwurfs, welcher besagt, dass jedem Ehegatten die Entscheidung über das Erlernen oder die Ausübung eines Berufes selbstständig zusteht. Dabei kritisiert sie, dass die Frau, auch wenn mehrere pflegebedürftige Kinder vorhanden sind, nicht die Pflicht habe, sich um diese zu kümmern. Sie müsse sich nicht mit ihrem Mann beraten, ob sich »angesichts des Umfangs der Haushaltspflichten eine außerhäusliche Tätigkeit für sie ermöglichen lässt«.

¹⁵⁰ *Hagemeyer*, Der Entwurf des Familiengesetzbuches der »Deutschen Demokratischen Republik« (1955), S. 5.

¹⁵¹ *Hagemeyer*, Zum Familienrecht der Sowjetzone, Der »Entwurf des Familiengesetzbuches« und die »Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung« (1956), S. 5 f.; GBl. DDR 1955 I S. 849 ff.

¹⁵² *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 7.

¹⁵³ *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 8.

¹⁵⁴ Ebd.

Zudem müssten Eheleute nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn sie gem. § 8 I 2 des Entwurfs einen Beruf haben, der sich nicht am Wohnort ausführen lässt. Damit sei »die Mitarbeit der Frau bei der Hebung der Produktion [...] den Verfassern des Entwurfs wichtiger als die Einheit der Familie«. ¹⁵⁵

Auch § 13 Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, der die Regelungen für Unterhaltsansprüche nach der Scheidung festlegt, erntete deutliche Kritik. Dieser Paragraph führe dazu, dass das Recht auf berufliche Tätigkeit nach der Scheidung für die Frau zu einer »unabweisbaren Pflicht« würde. Nach Auffassung der westdeutschen Gerichte hat die »schuldlos geschiedene Frau in aller Regel einen Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Mann«, einen Anspruch, den sie gemäß der Eheverordnung nicht geltend machen könne. Frauen in der DDR müssten sich nach der Ehe selbst unterhalten, unabhängig davon, ob sie oder ihr Mann die Scheidung eingeleitet oder gar verschuldet hätten. Die Eheverordnung führe hierbei »unter dem Deckmantel der Gleichberechtigung zu einer offensichtlichen Benachteiligung der Frau«. Ihr einziger Zweck bestehe darin, die Frau möglichst rasch in den Produktionsprozess zu integrieren und dem Mann die Möglichkeit zur Schließung einer neuen Ehe ohne finanzielle Belastung zu gewähren. Die Ausnahmen von dem Grundsatz, dass jeder sich nach der Scheidung selbst unterhalten solle, sieht sie als »äußerst begrenzt« an. Selbst unter Berücksichtigung dieser Ausnahmen würde es immer noch so sein, dass die geschiedene Frau in der Regel gezwungen sein würde, »auf Dauer für sich selbst zu sorgen, selbst wenn die Erwerbstätigkeit über ihre Kräfte geht«. ¹⁵⁶

Hagemeyer trifft in ihrer Kritik zwar einige zutreffende Aussagen. So war es primäres Ziel der DDR aufgrund des Mangels an Arbeitskräften, die Frau verstärkt in den Produktionsprozess zu integrieren; nur sekundär ging es ihr um gleiche Rechte. ¹⁵⁷ Dennoch lässt sich anhand ihrer Schriften auch eine stark ablehnende Haltung zur DDR erkennen. Sie kritisierte das gesamte Rechtssystem und stellte die Frau als Opfer desselben dar. Die Tatsache, dass die Frau durch die neuen Regelungen mehr Gleichberechtigung erfuhr, wurde von ihr ignoriert. Stattdessen sah sie eher die Gefährdung der Familie. In ihren Augen würde die Gleichberechtigung im Familienrecht der DDR lediglich dazu dienen, die Familie zu zerstören.

Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass sie für das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen schrieb. Dieses war für sämtliche Angelegenheiten mit Bezug zur DDR zuständig und agierte in seinen Anfangsjahren aktiv durch Öffentlichkeitsarbeit gegen den Kommunismus. ¹⁵⁸ Es wurde mit dem Ziel gegründet, die Wiedervereinigung Deutschlands zu fördern, indem der kommunistische Ein-

¹⁵⁵ *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 10.

¹⁵⁶ *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 11 ff.; vgl. GBl. DDR 1955 I S. 850.

¹⁵⁷ *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 19; *Mehnert* (Fn. 2), S. 26.

¹⁵⁸ *Adam*, Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (1971), S. 42.

fluss im Osten zurückgedrängt werden sollte.¹⁵⁹ Jedoch setzte es sich auch im Westen durch propagandistische Abwehr gegen den Kommunismus ein, insbesondere gegen die KPD, die bis zu ihrem Verbot 1956 als verlängerter Arm der SED agierte.¹⁶⁰ Zu diesem Zweck wurden die Mitarbeitenden aus Gruppen rekrutiert, die eine entschieden antikommunistische Grundhaltung vertraten, sodass das Ministerium sich auf deren Loyalität und Engagement verlassen konnte.¹⁶¹ *Hagemeyer* sollte daher für das Ministerium gezielt Kritik üben.

Es ist außerdem anzunehmen, dass die Kritik *Hagemeyers* bei den meisten Lesern auf Zustimmung stieß. In Westdeutschland wurde der Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1954 überwiegend als ein »kommunistisches Eherechtspatent« betrachtet, das darauf abzielte, eine »Sowjetisierung des Lebens« herbeizuführen. Zu Zeiten des Kalten Krieges war es üblich, jegliche Entwicklung in der DDR als »Sowjetisierung« einzuordnen, um Ängste zu schüren und diese Entwicklungen als Bedrohungen für die Bundesrepublik umzudeuten.¹⁶² Diese Ansichten spiegeln sich auch in *Hagemeyers* Schriften wider.

III. Zwischenfazit

Vergleicht man die DDR und die BRD, so wird deutlich, dass beide Länder in ihren Verfassungen von 1949 die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankerten. Jedoch divergierten ihre Herangehensweisen grundlegend. Während in der DDR die Gleichberechtigung unmittelbar durch Richterrecht umgesetzt wurde, entschied man sich in der BRD zunächst für eine Frist, innerhalb derer die diskriminierenden Normen weiter Bestand hatten.

Des Weiteren strebte die DDR von Anfang an eine vollständige Gleichberechtigung an, während in der BRD sogar nach Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes am Leitbild der Hausfrauenehe festgehalten wurde. Diese Diskrepanz verdeutlicht, dass die DDR, angetrieben durch ihre ideologischen Grundlagen und wirtschaftliche Not, bedeutend schneller Fortschritte im Familienrecht erzielte. Im Gegensatz dazu verschloss sich die Bonner Republik vor diesen Entwicklungen in der DDR und betrachtete sie lediglich als potenzielle Bedrohung für Ehe und Familie. Diese Haltung war auch von der Angst vor dem Kommunismus geprägt, wie in *Hagemeyers* Schriften deutlich wird.

E. Fazit

Maria Hagemeyer entwarf, obwohl sie sich nie als eine Vorreiterin für Gleichberechtigung betrachtete, einen äußerst fortschrittlichen Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Familienrechts, der den zeitgenössischen Verhältnissen weit

voraus war. Dieser Entwurf erwies sich sogar als progressiver als das letztendlich verabschiedete Gleichberechtigungsgesetz. Letzteres wagte keinen entscheidenden Schritt hin zur rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter, sondern verharrte vielmehr in einem überholten Bild der Hausfrauenehe. Dies war der konservativen Ausrichtung der Gesellschaft geschuldet, die ohne ein traditionelles Familienbild die Zerstörung der Familie befürchtete. Dennoch markierte es einen Schritt in die richtige Richtung und ebnete den Weg für weitere Reformen, die jedoch in den 1950er Jahren nicht mehr umgesetzt wurden.

Hagemeyers Schriften zum Familienrecht der DDR verdeutlichen, dass die Gleichberechtigung dort weitaus schneller voranschritt. Hier erfolgte die schnellere Gleichstellung der Geschlechter aufgrund der Ideologie des Sozialismus und der Notwendigkeit, die Frau in den Produktionsprozess zu integrieren. Diese Gleichstellung der Geschlechter wurde jedoch von *Hagemeyer* – wie insgesamt von der westdeutschen Seite – abgelehnt. Hier griff *Hagemeyer* auf Argumente zurück, die bereits gegen ihre eigene Denkschrift angeführt wurden, und betrachtete die uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit für Frauen als eine Bedrohung für das Familiengefüge. Dies war der generellen Abwehrhaltung der BRD zur DDR geschuldet.

Insgesamt kann *Hagemeyers* Wirken als progressiv bewertet werden. Indem sie die langjährigen Reformvorschläge zur Geschlechtergleichstellung zusammenführte und in ihrer Denkschrift verband, zeigte sie nicht nur ein tiefes Verständnis für die Notwendigkeit von Veränderungen, sondern setzte sich auch aktiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Bemerkenswert ist, dass sie dies tat, ohne sich selbst jemals als Frauenrechtlerin wahrzunehmen. Im Gegensatz zur Regierung, die zögerlich in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung agierte, handelte *Hagemeyer* entschlossen und leistete durch ihre Denkschrift einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gleichberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Bemühungen trugen dazu bei, die Geschlechtergleichstellung als politisches Thema zu etablieren und schließlich im Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

¹⁵⁹ *Creuzberger*, Kampf für die Einheit, Das gesamtdeutsche Ministerium und die politische Kultur des Kalten Krieges 1949–1969 (2008), S. 239.

¹⁶⁰ *Creuzberger* (Fn. 159), S. 155.

¹⁶¹ *Creuzberger* (Fn. 159), S. 529 f.

¹⁶² *Schneider*, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR (2004), S. 149.

Hilger Bielefeld*

Erna Scheffler (1893–1983)

– Beiträge zur Interpretation des Art. 3 II GG

A. Einleitung

»Die reale, körperliche, seelische und gesellschaftliche Verschiedenheit zwischen Mann und Frau führt rechtslogisch ebensowenig zu einer Rechtsungleichheit wie die Ungleichheit nach Glauben, Herkunft, Rasse und Berufsstand«, verkündete *Erna Scheffler* in ihrem berühmten Referat auf dem 38. Deutschen Juristentag im Jahr 1950.¹ Es wird vermutet, dass dieses Referat der Hauptgrund dafür war, dass *Scheffler* im Jahr 1951 zur Richterin am Bundesverfassungsgericht ernannt wurde.² *Scheffler* war damit die erste und damals auch einzige Frau am neu gegründeten Gericht.³ In Würdigungen zum Geburtstag und in Nachrufen wird ihr Engagement für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen betont.⁴

Aus dementsprechend gutem Grund findet sich aktuelle Forschung und Literatur zu *Scheffler*.⁵ Die Dissertation *Hansens* untersucht u.a. *Schefflers* Einfluss auf einige Leitentscheidungen.⁶ Soweit ersichtlich, ist eine Untersuchung hinsichtlich eines Einflusses von *Scheffler* auf das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts noch nicht erfolgt. Nach einem Überblick über das Leben und Wirken *Schefflers* (B.) soll deshalb das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts aus den 1950er Jahren dargestellt und auf Einflüsse *Schefflers* untersucht werden (C.).

Ein weiterer Schwerpunkt soll auf Beiträge *Schefflers* im Öffentlichen Recht gelegt werden (D.). Welche Entwicklungen gab es, wie positionierte sie sich?



Erna Scheffler in Richter-Robe des BVerfG (1961); Quelle: Bundesarchiv, B 237 Bild-017 / Fotograf: Simon Müller

Schlussendlich soll *Scheffler* an ihrer eingangs zitierten Aussage gemessen und die These überprüft werden, dass sie sich stets konsequent für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 II GG) einsetzte.

B. Überblick über Leben und Wirken

Über *Scheffler* wird gesagt, dass sie in all ihrem späteren Wirken von ihren Erfahrungen aus Jugendtagen geprägt gewesen sei.⁷ Aus diesem Grund soll zunächst ein Blick auf die Person hinter der roten Robe geworfen werden.

I. Kindheit und Jugend

»Am 21. September 1893 wurde ich als Tochter des inzwischen verstorbenen Fabrikbesitzers *Paul Friedenthal* und seiner Frau *Margarethe*, geb. *Kupfermann*, in Breslau geboren«,⁸ schrieb die damals noch unverheiratete *Erna Friedenthal* in dem ihrer Dissertation angehängten Lebenslauf. Nachdem ihre Großeltern väterlicherseits, ursprünglich jüdischen Glaubens, im Erwachsenenalter den evangelischen Glauben angenommen hatten, wurden

* Der Autor studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und Wien; aktuell ist er Rechtsreferendar.

¹ *Scheffler*, Die Gleichberechtigung der Frau. In welcher Weise empfiehlt es sich, gemäß Art. 117 des Grundgesetzes das geltende Recht an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen?, in: Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des achtunddreißigsten Deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. 1950, Teil B Bürgerlich-Rechtliche Abteilung (1951), B 6.

² *Ley*, Erna Scheffler †, NJW 1983, 1653 (1653); *Waldhoff*, Erna Scheffler – erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts, JöR 2008, 261 (263 f.).

³ *Hansen*, Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft (2019), S. 1.

⁴ Z.B. *Zweigert*, Erna Scheffler 80 Jahre, JZ 1973, 605 (605 f.); *Heck*, Erna Scheffler †, JZ 1983, 721 (721).

⁵ Etwa die Dissertation von *Hansen* (Fn. 3); zudem *Michl*, Erna Scheffler und die Willkür des NS-Regimes, NJW 2021, 3436–3440; *Thiel*, Erna Scheffler – erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Pionierin bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter, GRZ 2020, 149–157; *Döring*, Erna Scheffler, die erste Juristin am Bundesverfassungsgericht, Freilaw 2014, 49–51.

⁶ *Hansen* (Fn. 3), S. 131 ff.

⁷ *Lange*, Dr. Erna Scheffler, geb. Friedenthal (1893–1983), Eine Breslauerin – Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht, in: Menzel (Hrsg.), Jahrbuch der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. XLII/XLIII/XLIV (2003), S. 521 (576).

⁸ *Friedenthal*, Straftilgende Maßnahmen (1915), Lebenslauf (im Anhang).

Scheffler und ihr jüngerer Bruder *Rudi* in diesem Glauben von den Eltern erzogen.⁹ Der Vater *Paul* war Ölmühleneigner, die Familie wohlhabend.¹⁰

Als *Scheffler* gerade einmal elf Jahre alt war, starb im Jahr 1904 ihr Vater nach schwerer Krankheit.¹¹ Die nun entstandene Lücke wurde von *Ernst Friedenthal*, einem Bruder *Pauls*, gefüllt, der zum Vermögensverwalter und Vormund der minderjährigen Kinder bestellt wurde.¹² *Scheffler* wurde bereits als Kind von ihrer Mutter auf die Wichtigkeit von Bildung und des Erlernens eines Berufs aufmerksam gemacht.¹³ Dass nun ihrer Mutter ein Mann als Entscheidungsträger vorgesetzt wurde, stieß *Scheffler* auf – und bestärkte sie in ihrem Wunsch, sich selbst in der Welt zurechtfinden zu können.¹⁴

Neun Jahre lang besuchte sie eine höhere Mädchenschule.¹⁵ Um die Schule mit dem Abitur beenden zu können, musste sie sich jedoch zwei Jahre lang privat vorbereiten, ehe sie die Reifeprüfung Ostern 1911 als »Extranea« bestand.¹⁶ Damit zeigt sich, dass *Scheffler* schon in ganz frühen Jahren einige Hürden zu überwinden hatte.

II. Studium und berufliche Anfänge

1. Ausbildung

Nachdem *Scheffler* während des Sommersemesters 1911 Medizin in Heidelberg studiert hatte, entschloss sie sich zu einem Wechsel des Studiengangs und studierte bis 1914 in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften.¹⁷ Die Erfahrungen, die sie während des Studiums machte, waren nicht nur positiv. *Scheffler* wurde etwa ob ihrer Anwesenheit von männlichen Kommilitonen mit den Füßen missbilligend »ausgeschartt« und ansonsten ignoriert – große Teile der Gesellschaft trauten Frauen ein Studium nicht zu und verweilten in alten Rollenbildern.¹⁸ Auch wenn Frauen seit 1908 in Preußen zum Studium zugelassen waren, durften sie

trotzdem kein Staatsexamen ablegen.¹⁹ *Scheffler* beendete ihr Studium deshalb im Jahr 1914 mit einer im Strafrecht angesiedelten Promotion zum Thema »Straftügende Maßnahmen«. ²⁰ Anstellungen fand sie in der Folge in Breslau als Hilfskraft eines Anwalts und bei Rechtsberatungsstellen in der Fürsorge; sie trat zudem dem »Deutschen Juristinnen Verein« bei.²¹

Im Jahr 1916 heiratete sie *Ernst Haßlacher*, einen ebenfalls promovierten Juristen und späteren Geschäftsträger der schlesischen Handelskammer in Berlin.²² Als empörend und einschneidend empfand sie es, nun auf die Zustimmung des Ehemannes angewiesen zu sein, wenn sie Bankangelegenheiten abwickeln wollte.²³ 1917 wurde die Tochter *Lore* geboren, ein Jahr später der bereits 1919 verstorbene Sohn *Rudi*. Dieser wurde nach *Schefflers* Bruder *Rudi Friedenthal* benannt, der im Ersten Weltkrieg 1916 gefallen war.²⁴

Beruflich war *Scheffler* von 1916 bis 1918 in der Justiz- und Finanzabteilung der deutschen Militärverwaltung in Brüssel beschäftigt.²⁵ Nach dem Ersten Weltkrieg arbeitete sie als Sachbearbeiterin sowie als Hilfskraft bei einem Berliner Anwalt.²⁶ Gute Neuigkeiten brachte das Jahr 1922: Durch Gesetz vom 11.7. wurden Frauen zu den juristischen Staatsprüfungen und den Berufen der Rechtspflege zugelassen.²⁷ *Scheffler* legte sowohl das Erste Staatsexamen im Jahr 1922 als auch im Jahr 1925 das Zweite Staatsexamen mit der Note »gut« ab.²⁸

2. »Die Juristin«

Anschließend arbeitete *Scheffler*, die seit 1923 von ihrem Mann geschieden war,²⁹ als Anwältin.³⁰

Im Jahr 1928 verfasste sie einen Beitrag über »Die Juristin«, welcher im Werk »Das moderne Buch der weiblichen Berufe« erschien. Das Werk sollte jungen Frauen Orientierung bei der Berufswahl geben.³¹ Der Beitrag *Schefflers* umfasste Studium, Abschluss des Referendariats und anschließende

⁹ *Lange* (Fn. 7), S. 521 (531); *Hansen* (Fn. 3), S. 9.

¹⁰ *Lange* (Fn. 7), S. 521 (536); *Jaeger*, Erna Scheffler, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland, Die Zeit von 1900 bis 2003*, Bd. 1, 4. Auflage (2003), S. 197 (197).

¹¹ *Röwekamp*, Scheffler, Erna, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), *Juristinnen, Lexikon zu Leben und Werk* (2005), S. 348 (348).

¹² *Lange* (Fn. 7), S. 521 (537). Zur Rechtslage nach dem BGB: *Hansen* (Fn. 3), S. 11.

¹³ *Scheffler*, Einzige Frau im höchsten Gericht, Interview, Frauenfunk vom 24. Oktober 1959, <https://www.ardaudiothek.de/episode/sr-retro-frauenfunk/erna-scheffler-einzige-frau-im-hoechsten-gericht-oder-interview/sr/12409551/>, zuletzt abgerufen am 23.3.2024; *Jaeger* (Fn. 10), S. 197 (197); *Waldhoff* (Fn. 2), JöR 2008, 261 (261).

¹⁴ *Jaeger* (Fn. 10), S. 197 (197); *Röwekamp* (Fn. 11), S. 348 (348); *Guttman*, Erna Scheffler, in: Stadt Karlsruhe (Hrsg.), *Zwischen Trümmern und Träumen: Karlsruherinnen in Politik und Gesellschaft der Nachkriegszeit* (1997), S. 105 (105), bezeichnet dies als »Schlüsselerlebnis«.

¹⁵ *Friedenthal* (Fn. 8), Lebenslauf (im Anhang).

¹⁶ Ebd. Vor Ort gab es kein Mädchengymnasium, vgl. *Hansen* (Fn. 3), S. 13.

¹⁷ *Friedenthal* (Fn. 8), Lebenslauf (im Anhang); *Lange* (Fn. 7), S. 521 (539 f.).

¹⁸ *Hansen* (Fn. 3), S. 15 ff.

¹⁹ *Scheffler* (Fn. 13); *Guttman* (Fn. 14), S. 105 (105).

²⁰ *Scheffler* (Fn. 13); die Arbeit wurde mit magna cum laude bewertet, vgl. *Hansen* (Fn. 3), S. 18.

²¹ *Jaeger* (Fn. 10), S. 197 (197); *Röwekamp* (Fn. 11), S. 348 (348).

²² *Waldhoff* (Fn. 2), JöR 2008, 261 (262); *Röwekamp* (Fn. 11), S. 348.

²³ *Scheffler*, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918 (1970), S. 7; *Berkemann*, Erna Scheffler (1893–1983) – Bericht über eine versuchte Biographie, DVBl 2020, 1101 (1102).

²⁴ Zum Ganzen *Lange* (Fn. 7), S. 521 (544); *Zeidler*, Gedenkrede des Herrn Vizepräsidenten Prof. Dr. W. Zeidler anlässlich der Trauerfeier für BVR a.D. Dr. Erna Scheffler am 13. Juni 1983, 15:00 Uhr, in der Jakobskirche in Wolfartsweyer (1983), S. 6.

²⁵ *Zeidler* (Fn. 24), S. 6.

²⁶ *Waldhoff* (Fn. 2), JöR 2008, 261 (262); *Lange* (Fn. 7), S. 521 (545).

²⁷ RGBL 1922 I S. 573.

²⁸ *Zeidler* (Fn. 24), S. 5.

²⁹ *Lange* (Fn. 7), S. 521 (544).

³⁰ *Scheffler* (Fn. 13).

³¹ Vgl. *Janke*, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Das moderne Buch der weiblichen Berufe*, Unter Mitwirkung zahlreicher Fachverbände (1928), S. 3 (3).

Berufsbilder.³² Zudem gab sie Hinweise und Tipps. So sollte die Allgemeinbildung geschult werden und für praktische Übungen und Seminare wurde Mitarbeit empfohlen.³³ Während sie – möglicherweise um Interessentinnen nicht von vornherein abzuschrecken – die selbst erlebten, für Frauen schwierigen Studienbedingungen nicht ausbreitete, zeichnete sie beim Berufseinstieg gewisse Schwierigkeiten nach: So könne es sein, dass angesichts »heute noch herrschender Anschauungen der älteren Beamten« Frauen beim Zugang zur Laufbahn als Verwaltungsjuristin ihr Geschlecht im Wege stehen könnte.³⁴ Schwierig könne es zudem in der Anwaltschaft sein, als Frau zu einem älteren Kollegen in »irgend eine engere oder losere Berufsbeziehung« zu kommen, wenngleich ihr etwa von Mandantenseite keine Vorurteile begegnet seien.³⁵ Scheffler zeichnete damit, anders als etwa die damalige Landgerichtsrätin *Maria Hagemeyer*, ein wohl recht realistisches Bild der damaligen Zeit. Denn *Hagemeyer* schrieb im Jahr 1932 in einem vergleichbaren Werk ebenfalls einen Beitrag zum Berufsbild »Die Juristin«, in welchem sie zwar von anfänglichem Erstaunen der nicht weiblichen Akteure, in der Folge aber von keinerlei beruflichen Schwierigkeiten für Frauen im juristischen Arbeitsumfeld berichtete.³⁶ Vielmehr schrieb sie von Anwältinnen, die »zum Teil eine ansehnliche Praxis haben«.³⁷

Allerdings beschrieb auch *Scheffler*, wie sie Banken beriet und von Anwaltskollegen und Richtern respektiert wurde, sodass auch sie die Möglichkeit eines guten Einkommens nicht ausschloss.³⁸ In dem Beitrag charakterisierte *Scheffler* den Anwaltsberuf zudem als ehfreundlich, da man ihn durch »Verbindung von Büro und Wohnung im eigenen Heim ausüben« könne.³⁹ Als sie das Mindestalter für Frauen von 35 Jahren erreichte, wechselte sie jedoch in den Staatsdienst.⁴⁰

III. Entlassung 1933

Man kann wohl ahnen, dass das Jahr 1933 für eine Frau, deren Vorfahren jüdischen Glaubens waren, keine guten Nachrichten bereithielt. Nachdem *Adolf Hitler* am 30.1. Reichskanzler geworden war, setzte die »Ariergesetzgebung« ein und *Scheffler* wurde zeitnah entlassen.⁴¹ Ungeklärt ist, ob ihre jüdischen Wurzeln zur Ruhestandsversetzung führten. Von offizieller Seite ging man, trotz vorheriger Zweifel, weiterhin von ihrer »arischen« Abstammung aus.⁴²

32 *Haßlacher-Friedenthal*, Die Juristin, in: Janke (Hrsg.), Das moderne Buch der weiblichen Berufe, Unter Mitwirkung zahlreicher Fachverbände (1928), S. 211–220.

33 *Haßlacher-Friedenthal* (Fn. 32), S. 211 (212).

34 *Haßlacher-Friedenthal* (Fn. 32), S. 211 (214).

35 *Haßlacher-Friedenthal* (Fn. 32), S. 211 (218).

36 *Hagemeyer*, Die Juristin, in: Neundörfer (Hrsg.), Frauengedanken zum Beruf (1932), S. 48 (50 f.).

37 *Hagemeyer* (Fn. 36), S. 48 (51).

38 *Haßlacher-Friedenthal* (Fn. 32), S. 211 (218).

39 *Haßlacher-Friedenthal* (Fn. 32), S. 211 (217 f.).

40 *Waldhoff* (Fn. 2), JöR 2008, 261 (262).

41 Vgl. *Berkemann* (Fn. 23), DVBl 2020, 1101 (1103).

42 *Michl* (Fn. 5), NJW 2021, 3436 (3437 f.).

1934 durften *Erna* und *Georg Scheffler*, ihr späterer zweiter Ehemann, nicht heiraten: Als Richter musste *Georg Scheffler* die Erlaubnis staatlicher Stellen einholen und einen Herkunftsnachweis für seine Frau erbringen.⁴³ Dass die Heirats-erlaubnis versagt wurde, ist wohl ein Indiz, dass zumindest dem Justizministerium *Erna Schefflers* jüdische Wurzeln bekannt waren.⁴⁴ In Zeiten von zunehmendem Antisemitismus lebte sie gefährlich und so wundert es nicht, dass 1937 Tochter *Lore* zum Medizinstudium nach England auswanderte.⁴⁵ *Scheffler* selbst blieb jedoch in Berlin.⁴⁶ Insbesondere die Wannseekonferenz von 1942 und die dort beschlossene »Endlösung der Judenfrage« spitzten für sie als »Halbjüdin« die Situation noch einmal zu und brachten sie in (potenzielle) Lebensgefahr.⁴⁷

IV. Zeiten des Aufschwungs

Nach Kriegsende war es endlich so weit: *Erna* konnte am 31.5.1945 *Georg Scheffler* heiraten.⁴⁸ Zudem glückte der berufliche Wiedereinstieg, sie begann im selben Jahr wieder als Richterin in Berlin zu arbeiten.⁴⁹ *Scheffler* empfand diese Zeit als ihre in richterlicher Hinsicht interessanteste. Das Gericht sei noch klein gewesen und es galt aus der Fülle des menschlichen Lebens zu entscheiden.⁵⁰ Als ihr Mann in Düsseldorf eine Stelle als Richter antrat, folgte sie ihm nach. Sie musste jedoch ein Jahr aussetzen, da die *Schefflers* nicht als Ehepaar an einem Gerichtszweig arbeiten durften. In der Folge wurde sie Landesverwaltungsgerichtsrätin.⁵¹

Im Jahr 1950 hielt *Scheffler* ein vielbeachtetes Referat auf dem 38. Deutschen Juristentag (DJT) in Frankfurt am Main.⁵² In dem Referat sollte sie über (rechtliche) Gleichberechtigung von Männern und Frauen sprechen und dem Gesetzgeber diesbezügliche Reformvorschläge unterbreiten.⁵³ *Scheffler* selbst hielt dieses Referat rückschauend für geglückt und für den entscheidenden Schritt, um 1951 zur ersten und einzigen Richterin am Bundesverfassungsgericht gewählt zu werden.⁵⁴ Sie wurde im Jahr 1959 wiedergewählt und war bis 1963 am Bundesverfassungsgericht tätig.⁵⁵

V. Späte Jahre

Nachdem *Scheffler* 1963 in den Ruhestand ging, zog sie sich nicht aus der Öffentlichkeit zurück.⁵⁶ Vielmehr intensivierte

43 *Lange* (Fn. 7), S. 521 (548).

44 *Michl* (Fn. 5), NJW 2021, 3436 (3439).

45 *Berkemann* (Fn. 23), DVBl 2020, 1101 (1104 f.).

46 *Lange* (Fn. 7), S. 521 (547 f.).

47 *Michl* (Fn. 5), NJW 2021, 3436 (3437 f.); *Berkemann* (Fn. 23), DVBl 2020, 1101 (1104).

48 *Jaeger* (Fn. 10), S. 197 (198).

49 *Lange* (Fn. 7), S. 521 (549).

50 *Scheffler* (Fn. 13).

51 Zum Ganzen *Scheffler* (Fn. 13); *Jaeger* (Fn. 10), S. 197 (198); *Lange* (Fn. 7), S. 521 (550).

52 *Hansen* (Fn. 3), S. 96 ff.

53 *Scheffler* (Fn. 1), B 3 ff.; Überblick bei *Hansen* (Fn. 3), S. 101 ff.

54 *Scheffler* (Fn. 13).

55 *Hansen* (Fn. 3), S. 125.

56 *Hansen* (Fn. 3), S. 161.

sie ihr gesellschaftliches Engagement und wirkte aktiv in verschiedenen Verbänden mit (etwa im Landesfrauenring; zudem war sie Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Vorsitzende des Deutschen Akademikerinnenbundes und stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes), hielt Vorträge, nahm an Tagungen teil und war Sachverständige vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages.⁵⁷ Scheffler starb am 22.5.1983 bei ihrer Tochter in London.⁵⁸

C. Scheffler und das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts

Am Bundesverfassungsgericht war Scheffler im Ersten Senat tätig.⁵⁹ Das von diesem stammende Gleichberechtigungsurteil aus dem Jahr 1953 wird als Grundsatzentscheidung in Gleichberechtigungsfragen beurteilt.⁶⁰ Gleichwohl auftretende Kritik verleiht dem Urteil einen etwas ambivalenten Charakter.⁶¹ Dieser soll, zunächst mit dem Ziel, welches Frauenbild sich in der damaligen Zeit am Bundesverfassungsgericht herauskristallisierte, herausgearbeitet werden. Anschließend werden einschlägige Beiträge Schefflers analysiert.

I. Das Gleichberechtigungsurteil von 1953 als Meilenstein

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte klar, dass Art. 3 II GG – gerade in Abkehr zur Weimarer Zeit – kein bloßer Programmsatz, sondern vielmehr eine unmittelbar wirkende, echte Rechtsnorm sei.⁶²

Einerseits wurde Gleichberechtigung damit als etwas rechtlich bereits Geltendes unterstrichen.⁶³ Andererseits galt beispielsweise das BGB mit Inkrafttreten des Grundgesetzes fort: Um Chaos im Bereich des weitgehend verfassungswidrigen Familienrechts zu verhindern, war dem Gesetzgeber durch Art. 117 I GG eine Übergangsfrist eingeräumt worden, bis zum 31.3.1953 sämtliche Art. 3 II GG entgegenstehenden Vorschriften anzupassen. Diese Frist war umsetzungslos abgelaufen.⁶⁴ Damit herrschte Unklarheit, wie einzelne Gerichte zu verfahren hatten. Durch das Urteil wurde klargestellt, dass Art. 3 II GG im Einzelfall unmittelbar anzuwenden sei. Es wurde also Aufgabe des einzelnen Richters, das dem Art. 3 II GG entgegenstehende Recht zu

identifizieren, nicht anzuwenden und dadurch entstandene Lücken im Wege der Rechtsfortbildung auszufüllen.⁶⁵

Beachtlich ist ferner, dass das Gericht feststellte, dass Art. 6 I GG der Wirkung des Art. 3 II GG als echter Rechtsnorm nicht entgegenstehe.⁶⁶ Damit erfolgte die weitere Klarstellung, dass das Institut der Ehe mit seinen klassischerweise einhergehenden Rollenbildern prinzipiell nichts ist, was der Gleichberechtigung vorgehe.⁶⁷ Eine solche Auffassung war angesichts einiger Traditionalisten in den frühen 1950er Jahren nicht selbstverständlich.⁶⁸

Diese Feststellungen stärkten die Rolle der Frau, insoweit war das Urteil ein Meilenstein. Weshalb sollte man dennoch Kritik äußern?

II. Zugleich: »biologische« und »funktionale« Unterschiede

Die Antwort kann darin gefunden werden, dass das Gericht nicht bei der Feststellung stehenblieb, dass Art. 3 II GG eine echte Rechtsnorm sei. »Es bedarf kaum eines Hinweises, daß im Bereich des Familienrechts im Hinblick auf die objektiven biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses auch eine besondere rechtliche Regelung erlaubt oder sogar notwendig ist«, ergänzte der Erste Senat seine Interpretation.⁶⁹

Indem das Bundesverfassungsgericht »funktionale (arbeits-teilige) Unterschiede« hervorhob, erkannte es damit zwar weitestgehend die gesellschaftliche Realität an.⁷⁰ Jedoch musste aus einer solchen Arbeitsteilung, die keine Naturgesetzlichkeit ist, die finanzielle Abhängigkeit der Ehefrauen resultieren, wenn sie sich um Haushalt und Kinder kümmerten und ihrerseits kein Einkommen hatten. Demnach handelte es sich bei der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Funktionszuweisung um keine innereheliche Aufgabenteilung auf Augenhöhe, sondern um ein Über-Unter-

57 Vgl. Waldhoff (Fn. 2), JöR 2008, 261 (266 f.); Guttmann (Fn. 14), S. 105 (108 f.).

58 Hansen (Fn. 3), S. 169 f.

59 Jaeger (Fn. 10), S. 197 (199).

60 Hohmann-Dennhardt, Das Bundesverfassungsgericht und die Frauen, in: von Ooyen/Möllers (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System (2006), S. 253 (255); Rust, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur garantierten Gleichberechtigung, Beilage zu »Das Parlament«, APuZ 2001, 26 (26).

61 Vgl. z.B. Hansen (Fn. 3), S. 140 f.

62 BVerfGE 3, 225 (239 f.); vgl. Bacher, Sind Männer und Frauen gleichberechtigt? Verfassungsänderung und Verfassungswandel am Beispiel des Artikel 3 II des Grundgesetzes (1996), S. 124 ff.

63 Hansen (Fn. 3), S. 141.

64 BVerfGE 3, 225 (226).

65 BVerfGE 3, 225 (242 ff.). Das nach Art. 100 I GG dem BVerfG vorliegende OLG Frankfurt a. M. hielt deshalb die Gewaltenteilung und Rechtssicherheit für verletzt, vgl. insgesamt zum (komplizierten) Sachverhalt BVerfGE 3, 225 (226 f.); anschaulich *Darmstadt*, Verschlussache Karlsruhe: Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts, 2. Auflage (2019), S. 101 ff.

66 BVerfGE 3, 225 (241 f.).

67 Vgl. Bacher (Fn. 62), S. 127.

68 Hübner, Gleiche Rechte für Mann und Frau, in: Beitzke/Hübner (Hrsg.), Die Gleichberechtigung von Mann und Frau (1950), S. 43 (48), berief sich auf eine »uralte Kultursitte« (jedenfalls des Abendlandes); ebenso Bosch, Gleichberechtigung im Bereich der ehelichen Gewalt, SJZ 1950, Sp. 625 (627); ders., Familienrechtsreform (Eheschließung – Ehescheidung – Gleichberechtigung von Mann und Frau – Recht des unehelichen Kindes), Zwei Vorträge (1952), S. 97.

69 BVerfGE 3, 225 (242).

70 Rückschluss auf die innerfamiliäre Rolle der Frau in der (frühen) Bonner Republik gibt, dass im Jahr 1950 12,8 % und noch 1961 lediglich 26,8 % (zu Zeiten des Wirtschaftswunders!) der mit einem lohnabhängigen Ehemann verheirateten Frauen marktmäßig erwerbstätig waren: Müller/Willms/Handl, Strukturwandel der Frauenarbeit 1880–1980 (1983), S. 63 (Tabelle 1).

ordnungsverhältnis.⁷¹ Dadurch, dass die Funktionsteilung nun als ein legitimes Differenzierungskriterium anerkannt wurde, ließ sie sich im Ergebnis potenziell unendlich weiterführen.⁷² Letztlich schränkte das Urteil die Justiziabilität des Art. 3 II GG – zugunsten tradiert Rollenvorstellungen und zulasten der Frauen – also wieder ein.⁷³

Nur kurz erwähnt sei eine Zuspitzung, die das Gericht im Jahr 1957 im sog. Homosexuellen-Urteil vornahm: Unter Betonung »biologischer Verschiedenheiten«⁷⁴ von Mann und Frau wurde argumentiert, dass »der auf Mutterschaft angelegte Organismus der [lesbischen] Frau unwillkürlich den Weg weist, auch dann in einem übertragenen sozialen Sinne fraulich-mütterlich zu wirken, wenn sie biologisch nicht Mutter ist.«⁷⁵ Das Gericht nahm damit äußerst stereotype Betrachtungen vor und sah Frauen unabhängig von ihrer wirklichen Lebenssituation stets in einer natürlichen Mutterrolle.⁷⁶

III. Beiträge Schefflers in der Gleichberechtigungsdebatte

Im Folgenden soll erörtert werden, ob und wie sich *Schefflers* Einfluss auf das beschriebene, problematische Frauenbild bewerten lässt.

Die beiden angesprochenen Urteile vom Ersten Senat stammten aus der Zeit, in der *Scheffler* ihm angehörte. Die Entscheidung im Homosexuellen-Urteil fiel einstimmig aus.⁷⁷ Im Gleichberechtigungs-Urteil von 1953 war *Scheffler* sogar Berichterstatterin.⁷⁸ Sie bekam damit die Gelegenheit, ein Votum vorzubereiten.⁷⁹ Gelang es ihr, mit diesem die

(männlichen) Senatskollegen von ihrem Standpunkt zu überzeugen oder setzten diese sich durch? Für die Beantwortung der Frage bietet es sich an, anhand von Referaten und Publikationen *Schefflers* einen Eindruck von ihrer Denkweise zu bekommen und diese Beiträge auf Parallelen zum Urteil abzugleichen.

1. Der Deutsche Juristentag 1950 als Ausgangspunkt

Einen Ausgangspunkt stellt *Schefflers* Referat auf dem 38. Deutschen Juristentag im Jahr 1950 zu dem Thema »Die Gleichberechtigung der Frau. In welcher Weise empfiehlt es sich, gemäß Art. 117 GG das geltende Recht an Art. 3 II GG anzupassen?«, von ihr selbst im Nachgang als recht wirkmächtig eingeschätzt, dar.⁸⁰

Die Gleichberechtigung der Geschlechter könne nur bedeuten, dass die »natürliche Verschiedenheit der Geschlechter rechtlich nicht als verschiedener Tatbestand gewertet werden darf.«⁸¹ Frauen rechtlich nicht gleichzustellen, nur weil »es früher immer anders gewesen sei«, lehnte sie ab.⁸² Unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von *Heinrich Mitteis* setzte sie sich schließlich mit der funktionellen Geschlechterverschiedenheit auseinander. Anlässlich des anstehenden Juristentages trieb *Mitteis* im April 1950 die Frage der grundgesetzlich gebotenen Umsetzung der Geschlechtergleichberechtigung (Art. 117 I GG) um.⁸³ Er erkannte eine »gehobene [...] Stellung der Frau im modernen Sozial- und Kulturleben« zwar an.⁸⁴ *Suum cuique*, »[n]icht ›Jedem dasselbe‹, sondern ›Jedem das gleiche‹«, fuhr er fort: Es gehe nicht um eine »mechanische ›Gleichschaltung‹, [...] sonder[n] nur [um] eine funktionelle Gleichbehandlung, die davon ausgeht, daß Mann und Frau verschiedene gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben.«⁸⁵

Der Sache nach führte *Mitteis* die Argumentationslinie derjenigen fort, die bereits in den 1920er Jahren und zu Beginn der 1930er Jahre im Rahmen von Umsetzungsdiskussionen des programmatisch verstandenen Art. 119 WRV eine natürliche Verschiedenheit von Mann und Frau feststellten und für durchaus »gleichwertige«, nicht aber identische Rechte eintraten.⁸⁶ Insbesondere war es für *Friedrich Wilhelm*

71 *Reich-Hilweg*, Männer und Frauen sind gleichberechtigt, Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) in der parlamentarischen Auseinandersetzung 1948–1957 und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1953–1975 (1979), S. 50 f.

72 Vgl. *Reich-Hilweg* (Fn. 71), S. 52; *Berkemann*, Ist das Recht männlich? – Zum Frauenbild des BVerfG in seinen frühen Jahren, DVBl 2014, 137 (145 f.); *Slupik*, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit (1988), S. 116; *Leicht-Scholten*, Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz, Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute (1999), S. 98.

73 Vgl. *Sacksosky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, 2. Auflage (1996), S. 50; *Reich-Hilweg* (Fn. 71), S. 51; *Berkemann* (Fn. 72), DVBl 2014, 137 (148); *Hohmann-Dennhardt* (Fn. 60), S. 253 (255 f.), unterschlägt diese Problematik ein wenig, indem sie vor allem die »Vorreiterrolle« (S. 257) des Gerichts herausstellt.

74 BVerfGE 6, 389, (430).

75 BVerfGE 6, 389 (426).

76 *Sacksosky*, Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts, in: Rudolf (Hrsg.), Geschlecht im Recht, Eine fortbestehende Herausforderung (2009), S. 191 (213 f.); *Dröner*, Das ›Homosexuellen-Urteil‹ des Bundesverfassungsgerichts aus rechtshistorischer Perspektive (2020), S. 135.

77 *Dröner* (Fn. 76), S. 151, der zufolge *Scheffler* das Ergebnis mittrug – zumal sich *Schefflers* öffentliche Äußerungen zur Gleichberechtigung auf andere Gebiete als das der Homosexualität erstreckten, sodass kein Widerspruch vorliege.

78 BArch, 237/92160, Aktenzeichen 1 BvL 106/53 (Deckblatt Verfahrensakte).

79 *Darnstädt* (Fn. 65), S. 104 ff.

80 *Scheffler* (Fn. 1), B 3 ff. Das Korreferat hielt *Eugen Ulmer*.

81 *Scheffler* (Fn. 1), B 4, 6.

82 *Scheffler* (Fn. 1), B 5.

83 *Mitteis*, Die Anpassung des Familienrechts an das Bonner Grundgesetz, SJZ 1950, Sp. 241–248.

84 *Mitteis* (Fn. 83), SJZ 1950, Sp. 241 (241).

85 *Mitteis* (Fn. 83), SJZ 1950, Sp. 241 (241). Ähnlich (wenngleich nicht ausdrücklich von »Funktionalität« sprechend – vielsagend ist dafür, dass man angesichts des Aufsatztitels die gesetzgeberische Anpassung für ein Problem hielt) klang im Vorfeld des 38. DJT z.B. *Schnorr von Carolsfeld*, Über das Problem der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau nach der Bonner Bundesverfassung, JR 1950, 417 (417 f.); zudem *Creifelds*, Die Gleichberechtigung der Frau im deutschen Recht, Ein gesetzgeberisches Problem der Gegenwart, JR 1950, 449 (450 f.).

86 Etwa *Kipp*, Vortrag des Berichterstatters, Verhandlungen über das Thema: Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristen-

Bosch, der ebenfalls am Juristentag teilnahm, auch über den Juristentag hinaus ein starkes Anliegen, dass es eine »präjuristische Ordnung« mit dem Mann als »chef de famille« gebe. Er machte sich für eine christlich geprägte Wertordnung stark, in der es zur Vermeidung von Anarchie eines Letztentscheidungsrechts bedürfe, das sinnvollerweise nur der Mann ausüben könne.⁸⁷

Scheffler hingegen reihte sich mit ihrem Referat in die Reihe derjenigen ein, die einen Geschlechtsunterschied ablehnten:⁸⁸ Der sog. funktionelle Unterschied sei kein brauchbares Kriterium für positive Gesetzesvorschläge.⁸⁹ In diese Richtung argumentierte mit *Hildegard Krüger* eine weitere zeitgenössische Frauenrechtlerin, welche eine funktionale Verschiedenheit unter Verweis auf Wissenschaftler auf sakrale und rituelle Gründe zurückführte.⁹⁰ Sicherlich ist bei den Aussagen *Schefflers* zu beachten, dass sie die Interessen der Frauenbewegung auf dem 38. DJT vertrat.⁹¹ Insofern wäre es ein wenig verwunderlich gewesen und hätte ihrer dortigen Rolle widersprochen, wenn sie sich gegen eine rechtliche Gleichheit ausgesprochen hätte. Dennoch war der Auftritt nicht nur ihrem Bekanntheitsgrad zuträglich, sondern vermittelte einen ersten Eindruck von ihren Positionen.

2. Im Vorfeld des Gleichberechtigungsurteils

Interessant erscheint zudem ein im Mai 1953 publizierter Aufsatz zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung.⁹² In diesem Aufsatz bezog *Scheffler* Stellung

tages (Hrsg.), Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages (Heidelberg), Zweite Sitzung der II. Abteilung, Sitzung vom 12. September 1924 (1925), B 344 (345); Nipperdey/*Wieruszowski*, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Bd. II: Art. 118–142 (1930), S. 80 f.

⁸⁷ *Bosch*, Diskussionsbeitrag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des achtunddreißigsten Deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. 1950, Teil B Bürgerlich-Rechtliche Abteilung (1951), B 60–91, positionierte sich gegen eine völlige »Leitsatzlosigkeit« (B 61) und für ein väterliches Letztentscheidungsrecht (B 92 f.). Sexistisch waren seine Beispiele, anhand derer die Notwendigkeit der (männlichen) Letztentscheidung dargelegt werden sollte und in denen stets die Frau diejenige war, welche für die falsche Entscheidung optierte, vgl. ders. (Fn. 68), SJZ 1950, Sp. 625 (633 ff.). Vgl. auch ders. (Fn. 68), S. 59 (»Hierarchie oder Anarchie«), S. 87 f. (Zitate des Theologen Emil Brunner, die u.a. auf eine funktionale Ungleichheit von Mann und Frau abstelten), S. 96 (»natürliche Eheordnung«).

⁸⁸ Vgl. z.B. *Rebstein-Metzger*, Gutachten über die Frage: Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Art. 119 Abs. 1 Satz 2 RVerf. einer Änderung?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (1931), B 540 (546).

⁸⁹ *Scheffler* (Fn. 1), B 6; im Nachgang zum DJT auch dies., Noch einmal die Gleichberechtigung der Frau, Zum Grundsatzbeschluss der 1. Abteilung des 38. Deutschen Juristentages, DRiZ 1951, 8 (8 f.).

⁹⁰ *Krüger*, Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Witverrenten, NJW 1957, 1209 (1210); dies., Erster Teil: Einleitung, in: Gleichberechtigungsgesetz: Kommentar (1958), S. 26.

⁹¹ *Hansen* (Fn. 3), S. 97 f.

⁹² *Scheffler*, Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung,

zu einzelnen Vorschlägen eines gescheiterten Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Überarbeitung des Familienrechts.

Die bestehende Vorschrift zur »Schlüsselgewalt« (§ 1357 BGB von 1900) sei mit Art. 3 II GG vereinbar, schrieb *Scheffler*. Verkehrsschutzaspekte, ähnlich wie bei § 56 HGB, rechtfertigten, dass die Frau den Mann rechtsgeschäftlich verpflichten dürfe und nicht auch andersherum der Mann seine Frau. Denn die Verschiedenartigkeit der Vorschrift beruhe »nicht auf personeller, sondern auf funktioneller Differenzierung«.⁹³ Es sei die Hausfrau, die einkauft. Augenfällig ist zudem ihre Anmerkung zu § 1360 BGB aus dem Kabinettsentwurf.⁹⁴ Und auch im Güterrecht hielt sie die Gütertrennung für keine gute Lösung, wenn nicht beide Ehegatten erwerbstätig seien: »Gerade die Hausfrauenehe aber [...] bedarf des besonderen Schutzes.«⁹⁵

Schefflers Formulierungen ähnelten insoweit der Passage aus dem späteren Gleichberechtigungsurteil, in welchem eine Differenzierung aufgrund der »funktionalen (arbeits teiligen) Unterschiede« für erlaubt und sogar notwendig erklärt wurde.⁹⁶ Allerdings finden sich in *Schefflers* Aufsatz auch Unterschiede zum späteren Urteil: Sie stellte klar, dass Art. 3 GG (im Fall der Schlüsselgewalt) eine »gleiche Stellung für den Mann bei ausnahmsweisem Austausch der Funktionen« gebiete.⁹⁷ Sollte also, wider den damals überwiegend anzutreffenden Begebenheiten, ein Mann den Haushalt besorgen und seine Frau erwerbstätig sein, so sollte auch der Mann seine Ehefrau rechtsgeschäftlich verpflichten können. Genauso forderte *Scheffler* eine Unterhaltsgewährung nicht an das Geschlecht, sondern an die Funktion zu knüpfen, »so daß z.B. die erwerbstätige Frau eines kranken oder verletzten Mannes [...] die gleiche Art von Unterhaltspflichten hat wie sonst der Mann und umgekehrt.«⁹⁸ An dieser Stelle formulierte sie also sehr klar die Forderung nach geschlechtsneutralen Regelungen.

Auch ihre Aussage zum Vorschlag des § 1360 BGB aus dem Kabinettsentwurf stand in dem Kontext, dass »der funktionale Unterschied nie als Vorwand zu persönlicher Differenzierung missbraucht werden« dürfe.⁹⁹ Der Gedanke verdeckter bzw. mittelbarer Diskriminierung spielt noch heute in unserer Rechtsordnung etwa im Bereich der Rechtsprechung eine wichtige Rolle.¹⁰⁰ So stellte auch ihre

DRiZ 1953, 85 (85).

⁹³ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (86).

⁹⁴ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (88): »[...] daß Art. 3 zwar personeller, nicht aber funktionaler Differenzierung entgegensteht [...]«.

⁹⁵ Ebenfalls unter Verweis darauf, dass die Verschiedenheit nicht im Personellen, sondern in der Arbeitsteilung begründet sei; *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (88).

⁹⁶ BVerfGE 3, 225 (242).

⁹⁷ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (86); ähnlich *Krüger*, Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, DRiZ 1953, 82 (84).

⁹⁸ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (86).

⁹⁹ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (88); ebenso dies., Die Gleichberechtigung der Frau im neuen Recht, Die Mädchenbildung 1951, 30 (31) (»Hintertür der funktionalen Verschiedenheit«).

¹⁰⁰ Z.B. BVerfG NZA 2016, 939 (941).

Forderung, die Hausfrauehe zu schützen, wiederum keine christlich oder naturrechtlich aufgeladene Argumentation dar, wie *Bosch* sie gern zu nutzen pflegte.¹⁰¹ Im Gegenteil stand ihrer Ansicht nach weder die Schöpfungs- noch die Heilsordnung der Gleichberechtigung entgegen.¹⁰² Vielmehr wollte sie zum Ausdruck bringen, dass Ehefrauen wirtschaftlich schlecht stünden, wenn sie lediglich im Haushalt arbeiteten und auf eigenen Erwerb verzichteten.¹⁰³ Aus diesem Grunde sollte die Hausfrau insbesondere bei einer Scheidung finanziell abgesichert werden.¹⁰⁴

3. Zwischenfazit: Schefflers Urteil?

Anders als *Krüger*, welche lediglich aufgrund des »Komplexes Mutterschaft« geschlechtsspezifische Regelungen als legitim ansah,¹⁰⁵ lässt sich für *Scheffler* festhalten, dass sie den Begriff der funktionalen Arbeitsteilung aufgriff. Zentral für ihr Funktionalitätsverständnis ist aber kein christlich oder naturrechtlich geprägtes Verständnis, wonach die Geschlechterrollen vordeterminiert und starr wären. Vielmehr ging es ihr darum, auf rechtlicher Ebene Regelungen zu finden, um die jeweiligen Funktionen, welche die Ehegatten in einer Beziehung einnehmen können, auszutarieren. Auch wenn sie diese begriffliche Differenzierung aufgriff, lag sie mit konservativen Meinungsvertretern wie *Bosch* nicht auf einer Linie: *Scheffler* legte damals tatsächlich anzutreffende Geschlechterrollen als empirischen Normalfall, aber gerade nicht einzig denkbare Ausgestaltung einer innerhehlichen Rollenverteilung zugrunde.

Was sich nicht fand, war eine klarere Positionierung *Schefflers* für ein Aufweichen der traditionellen Rollenbilder auf gesellschaftlicher Ebene: Obwohl geschlechtsneutrale, funktionsorientierte Regelungen vorgeschlagen wurden, sollte dennoch etwa eine Unterwerfung der Frau unter den Willen des Mannes aus religiösen Gründen möglich sein.¹⁰⁶ Wenngleich es verständlich scheint, Privatpersonen die innerfamiliäre Rollenzuweisung selbst vorzunehmen lassen, so differenzierte sie zwischen einer rechtlichen und einer gesellschaftlich-soziologischen Realität. Gerade von einer beruflich derart erfolgreichen Frau wie *Scheffler*, die sich in einer wichtigen gesellschaftlichen Position befand, hätte man angesichts des vorherrschenden Konservatismus wohl eine klarere appellative Forderung erwartet, die verstärkt auch auf die Durchbrechung der gesellschaftlichen Realität hätte hinwirken können.¹⁰⁷ Die Positionierung, dass »[d]ie ›Funktion‹ der Frau, ihr ›Beruf‹ als Hausfrau und Mutter, [...] also mit Gleichberechtigung überhaupt nichts zu tun [hat]«,¹⁰⁸ verkannte insofern, dass das Recht nicht nur (auf an sich geschlechtsneutraler Basis) Ist-Zustände regeln

sollte, sondern auch auf einen gerechteren Soll-Zustand hinwirken kann. Ansonsten würden auch geschlechtsneutrale Regelungen aufgrund der gesellschaftlichen Realität die Geschlechter lediglich in ihren klassischen Rollen adressieren. Das Recht lässt sich nicht von der sozialen Wirklichkeit trennen. Deshalb war *Schefflers* Auffassung vom Gleichberechtigungsgrundsatz für die damalige Zeit wohl fortschrittlich, aber nicht allzu radikal.¹⁰⁹

Wie bereits festgestellt, ähnelte *Schefflers* Formulierung der funktionalen Differenzierung dem entsprechenden Abschnitt aus dem Gleichberechtigungsurteil. Hinsichtlich des Urteils ist zu konstatieren, dass in diesem nicht sämtliche weitergehende Klarstellungen *Schefflers* anzutreffen waren. Der Gedanke verdeckter Diskriminierung fand sich nicht wieder.¹¹⁰ Anders als von *Scheffler* wurde nicht auf die »Hintertür« oder Verdeckungsmöglichkeit für Geschlechterdiskriminierung hingewiesen, die in funktionellen Differenzierung mitschwang. Gerade im Kontext naturrechtlicher¹¹¹ und christlicher Herleitungsversuche der familiären Ordnung in den frühen 1950er Jahren waren die im Urteil anzutreffenden Formulierungen somit interpretationsanfällig. Immerhin wurde auch im Urteil die Haushaltsführung, die »in der Regel« die Frau übernehme, der Erwerbsarbeit des Mannes gleichgestellt und sich Gedanken darüber gemacht, wie der wirtschaftlich schwächere Ehegatte – »in der Regel die Frau« – am Ertrag der gemeinsamen Lebensarbeit zu beteiligen sei, wozu sich *Scheffler* (s.o. C.II.2.) ebenfalls positioniert hatte.¹¹²

Angesichts ähnlicher Formulierungen und Gedanken scheint ein Einfluss *Schefflers*, trotz mancher Verkürzung ihrer oben dargelegten Position, auf das im Urteil anzutreffende Funktionalitätskriterium also vorhanden zu sein.¹¹³ Stützen lässt sich diese Analyse dadurch, dass das Votum vom 15.9.1953, welches *Scheffler* bereits sechs Tage nach ihrer Ernennung als Berichterstatterin vorlegte, die im Urteil später anzutreffenden Formulierungen enthielt, wonach Differenzierungen, die »nach der Natur des Lebensverhältnisses auf biologischen oder funktionellen Unterschieden beruhen«, zulässig seien.¹¹⁴ Sogar Fußnoten ähneln sich, so entspricht etwa Fußnote 2 auf S. 23 des Votums in ihrem Hinweis auf *Fritz Stier-Solmo* der Fußnote 12 aus Seite 86 ihres Aufsatzes aus dem Jahr 1953. Der Aufsatz scheint ihrem Votum also als (verkürzte) Vorlage gedient zu haben.

¹⁰¹ Absolute Gleichberechtigung als Häresie, vgl. *Bosch* (Fn. 68), S. 57.

¹⁰² *Scheffler* (Fn. 99), Die Mädchenbildung 1951, 30 (34).

¹⁰³ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (88).

¹⁰⁴ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (88) (flexibel »nach Art der Innengesellschaft«); ähnlich dies. (Fn. 89), DRiZ 1951, 8 (8 f.).

¹⁰⁵ Vgl. *Krüger* (Fn. 90), S. 120 f.

¹⁰⁶ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, 85 (88).

¹⁰⁷ Im Jahr 1970 kam sie dem nach: vgl. *Scheffler* (Fn. 23), S. 31 ff.

¹⁰⁸ *Scheffler* (Fn. 92), DRiZ 1953, (85) 86.

¹⁰⁹ Vgl. *Thiel* (Fn. 5), GRZ 2020, 149 (153). *Krüger* etwa dürfte man als radikaler ansehen, wenn sie (im Vergleich zu *Boschs* heiliger Ordnung geradezu diametral) bereits die binäre Geschlechterordnung anzweifelte: *Krüger* (Fn. 90), S. 23 f.

¹¹⁰ *Berkemann* (Fn. 72), DVBl 2014, 137 (144).

¹¹¹ Hier sei der BGH um Präsident *Hermann Weinkauff* erwähnt, vgl. bereits das vorbereitende Gutachten zum Gleichberechtigungsurteil, BGHZ 11, Anhang, 34 ff.; zur BGH-Rechtsprechung *Dröchner* (Fn. 76), S. 121 ff.

¹¹² BVerfGE 3, 225 (245 f.).

¹¹³ Vgl. auch *Hansen* (Fn. 3), S. 142 ff.

¹¹⁴ BACh B 237/1000360, Aktenzeichen 1 BvL 92/53 (Entscheidungsentwurf *Scheffler*, 15.09.1953), S. 24. Eine Abweichung findet sich in der Wendung »funktionellen« (Votum) gegenüber »funktionalen« (Urteil), wobei jeweils »arbeitsteiligen« in Klammern gesetzt wird.

Höpker-Aschoff, der Senatsvorsitzende, war nach Vorlage des Votums auch nur insoweit anderer Meinung als *Scheffler*, als er den Normenkontrollantrag für unzulässig hielt und einen anderen Ansatz für eine grundsätzliche Möglichkeit verfassungswidrigen Verfassungsrechts (um Art. 117 I GG auf seine Verfassungskonformität zu überprüfen) als *Scheffler* wählte.¹¹⁵ Ein dahingehendes Hinwirken auf ein Einfügen oder ein Interventionsversuch hinsichtlich der Formulierung der »biologischen oder funktionellen (arbeits teiligen)« Unterschiede ist nicht ersichtlich, zumal *Scheffler* das Votum überaus zeitnah nach ihrer Bestimmung zur Berichterstatterin vorlegte. Demnach bestand kein großer Diskurszeitraum mit ihren Kollegen. *Darnstädt* geht vielmehr davon aus, dass *Scheffler* Kenntnis von der Vorlage des OLG bekommen hatte und, da der BGH damals nach § 80 I BVerfGG a.F. in Normenkontrollverfahren stets ein vorbereitendes Gutachten ausarbeitete, sich auf inoffiziell (innerhalb Karlsruhes nicht allzu langem) Wege Informationen dazu besorgte und insofern ausreichend Zeit hatte, einen Entwurf vorzubereiten.¹¹⁶

Auch wenn Berichterstatter selten ein Urteil und daraus folgende Grundsätze in Gänze allein prägen,¹¹⁷ scheint hier – gerade hinsichtlich der Formulierungen zur Gleichberechtigung – ein solch seltener Fall vorzuliegen.

D. Forderungen nach Gleichberechtigung im Öffentlichen Recht

In dem Referat, das *Scheffler* auf dem 38. DJT hielt, beschäftigte sie sich nicht nur mit der Frage, was Gleichberechtigung der Geschlechter im Allgemeinen bedeutet. Während sie es als die Hauptaufgabe ihres Korreferenten *Ulmer* begriff, familienrechtliche Überlegungen anzustellen, sah sie es als ihre Hauptaufgabe an, zu Themen des Öffentlichen Rechts Stellung zu beziehen.¹¹⁸

In der Folge sollen mit der Zölibatsklausel und der Hinterbliebenenversorgung zwei Themen *Schefflers* verstärkt in den Blick genommen werden, welche die berufliche bzw. versorgende Seite – und damit Aspekte der angenommenen »funktionellen« Unterschiede – betrafen.

I. Die beamtenrechtliche Zölibatsklausel

Bei der Zölibatsklausel handelte es sich um § 63 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) in der Fassung vom 30.6.1950.¹¹⁹ Diese Regelung sah vor, dass ein »weiblicher

Beamter« entlassen werden konnte, wenn seine wirtschaftliche Versorgung durch Eheschließung gesichert war.

1. Hintergründe

Nachdem bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts erste Zölibatsklauseln im Deutschen Reich aufkamen¹²⁰ und auch die Weimarer Reichsverfassung trotz Art. 128 II keine nachhaltige Verbesserung nach sich zog,¹²¹ verschlechterte sich die Lage der Beamtinnen während der NS-Zeit weiter. Im Unterschied zu bisher bestehenden Ermessensvorschriften hatten die Behörden gem. § 63 DBG die Entlassung vorzunehmen, wenn die wirtschaftliche Versorgung der Frau gesichert war.¹²² Der Zweck dieser Regelung wurde darin gesehen, »den Arbeitsmarkt zu entlasten, das Doppelverdienertum einzuschränken, und die Frau wieder mehr ihrem eigentlichen Beruf als Gattin und Mutter zuzuführen«.¹²³

Nach dem Krieg wurde die Zölibatsklausel durch ein Militärgesetz abgeschafft.¹²⁴ Allerdings dauerte es nicht lange bis eine neue Fassung des § 63 DBG – diesmal als Ermessensentscheidung konzipiert – vom noch neuen Bundestag beschlossen wurde.¹²⁵ Ausdrücklich festzuhalten ist, dass diese Wiedereinführung im Mai 1950 kein Versehen war. Bereits in der ersten Beratung »zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen« wies der SPD-Abgeordnete *Walter Menzel* auf die Verfassungswidrigkeit der geplanten Wiedereinführung von § 63 DBG hin.¹²⁶ Gleichwohl stellte sich der Bundesjustizminister *Thomas Dehler* (FDP) auf den Standpunkt, dass eine heiratende Beamtin einen anderen Beruf, nämlich den als Frau und Mutter, wähle und die durchschnittliche Arbeitsleistung einer verheirateten Frau nur 70 % des Normalen betrage.¹²⁷

2. Schefflers Standpunkt

Scheffler war alarmiert. Entschieden wendete sie sich auf dem 38. DJT u.a. gegen die während der NS-Zeit vorgebrachten Argumente: Wenn man dem »Doppelverdienertum« entgegengetreten wolle, um Arbeitsplätze zu schaffen, müsse man auch Nachkommen wohlhabender Menschen freistellen und Besserverdiener wie Ärzte müssten, sobald

¹¹⁵ BAArch B 237/1018278 (Bemerkungen zu dem Votum von Frau Dr. Scheffler zu Art 117 GG, 12.10.1953), S. 2 ff.

¹¹⁶ *Darnstädt* (Fn. 65), S. 104 ff.

¹¹⁷ *Kranenpohl*, Herr des Verfahrens oder nur Einer unter Acht? Der Einfluss des Berichterstatters in der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts, *ZfRSoz* 2009, 135 (161).

¹¹⁸ *Scheffler* (Fn. 1), B 3; Überblick bei *Thiel* (Fn. 5), GRZ 2020, 149 (153 ff.). Vgl. zum Ehegattensplitting auch die Entscheidung des Ersten Senats aus dem Jahr 1957: BVerfGE 6, 355.

¹¹⁹ Vgl. BGBl. 1950 I S. 279 ff. (290).

¹²⁰ Vgl. *Eichel*, Deutschland, deine Lehrer: Warum sich die Zukunft unserer Kinder im Klassenzimmer entscheidet (2014), S. 180; *Bölling*, Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Ein Überblick von 1800 bis zur Gegenwart (1983), S. 96.

¹²¹ RGBl. 1923 I S. 999; RGBl. 1932 I S. 245.

¹²² RGBl. 1933 I S. 435; RGBl. 1937 I S. 51.

¹²³ *Brand*, Das Deutsche Beamtengesetz (DBG), 4. Auflage (1942), S. 533.

¹²⁴ VOBl. für die britische Zone 1949, S. 57 ff.

¹²⁵ BGBl. 1950 I S. 207 (208).

¹²⁶ *Menzel*, Redebeitrag, Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, Bonn, den 24. und 25. November 1949, Plenarprotokoll 1/18, S. 457: »fröhliche Wiedergeburt des [...] Reichsbeamtengesetzes von 1937«.

¹²⁷ *Caemmerer*, Zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Beamtenrecht, Drei Stellungnahmen, AöR 76 (1950/51), 144 (150), der auf seine Korrespondenz mit *Dehler* verweist.

sie es sich leisten könnten, zu arbeiten aufhören.¹²⁸ Nach der Logik vom »Doppelverdienertum« nähmen auch sie Arbeitsplätze weg. Als ein weiteres »Gefühlsargument« bezeichnete sie die natürliche Mütterrolle – da doch Frauen gerade auch gegen Ende des Zweiten Weltkrieges Arbeit verrichtet hatten.¹²⁹ Eine Wiedereinführung des § 63 DBG verstieße gegen Art. 12 GG.

Anders als behauptet, schütze die Zölibatsklausel nicht Ehe und Familie, vielmehr richte sie sich gegen diese.¹³⁰ Art. 117 I GG sei wiederum keine Rechtsgrundlage, um dem Art. 3 II GG entgegenstehendes Recht zu erlassen, sondern lediglich eine Übergangsvorschrift zur Verhinderung einer überstürzten Anpassung des bereits geltenden (verfassungswidrigen) Rechts.¹³¹ Insofern hätte die Zölibatsklausel nicht wieder eingeführt werden dürfen und sei zu streichen.¹³²

Zahlreiche weitere Rechtswissenschaftler lehnten eine derartige Klausel ab, sodass die Streichung der Zölibatsklausel mehrheitlich gefordert wurde.¹³³ Auf bereits verlorenem Posten strebte die Deutsche Bundespost, u.a. mit dem Vortrag finanzieller Gründe, eine Beibehaltung an.¹³⁴ Im Jahr 1953 wurde die Zölibatsklausel schließlich, ohne vertiefte Diskussion im Bundestag, beim Erlass des neuen, nun nicht mehr vorläufigen Bundesbeamtengesetzes gestrichen.¹³⁵

Schefflers Stellungnahmen waren ein klarer Appell für die Gleichberechtigung. Sie nutzte die Bühne des DJT, um sich von den nationalsozialistischen Begründungen der Regelung zu distanzieren. Ihre ablehnenden Ausführungen entsprechen in ihrer Reihenfolge den Gründen, die *Brand* in seinem Kommentar zum Beamtengesetz von 1937 auf-

führte (s.o. unter D.I.1.). Ihre Anspielungen auf Art. 12 GG sowie ihr Zitat des Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofes, »diesen staatspolitischen Zweck« (d.h. die Hausfrauen- und Mutterrolle) nicht zum Gegenstand beamtenrechtlicher Erwägungen machen zu können,¹³⁶ betonten, dass Frauen kein Gegenstand des Allgemeinwohls sind. Spinnt man den Gedanken *Schefflers* weiter, sollen Frauen dem Staat gerade nicht derart untergeordnet sein, dass sie nur gebärende Hausfrau sein können oder nur ein von der Männerwelt verschmähter, alleinstehender »Blaustrumpf«, der irgendwie materiell überleben muss und nur deshalb arbeiten darf. Zumal *Scheffler* als arbeitende Mutter selbst die Erfahrung gemacht hat, dass man als Frau Familie und Berufstätigkeit vereinbaren kann. Es kann demnach gerade nicht darum gehen, Frauen als Gegenstand staatlicher Verfügungsgewalt zu betrachten, sondern ihnen selbst Rechte einzuräumen.

Die äußerst konservative Auffassung des damaligen Bundesjustizministers zeigt dabei umso mehr, wie wichtig Ausführungen wie diejenigen *Schefflers* in der jungen Bonner Republik waren – und wie gegenläufig und überkommen die Argumente zur Begründung der Zölibatsklausel wirken. Aus heutiger Sicht scheint es fragwürdig, dass *Scheffler* von »illegitimen Beziehungen« und dem »Konkubinat« sprach, die ebenso wie Scheidungen durch Zölibatsklauseln bestärkt werden würden.¹³⁷ Man sollte dabei jedoch nicht übersehen, dass sie selbst geschieden und während des Zweiten Weltkrieges mit ihrem späteren Ehemann *Georg* in einer zur damaligen Zeit »illegitimen« Beziehung lebte.¹³⁸ Ihre Formulierungen scheinen deshalb ein Stilmittel zur Verdeutlichung zu sein, dass eine Zölibatsklausel Paaren das Zusammensein erschwerte.

Skepsis kann die Aussage erwecken, dass man einer Beamtin, wenn sie bei Verheiratung ausscheiden möchte, einen finanziellen Anreiz anbieten könnte.¹³⁹ Allerdings schien *Scheffler* hier auch auf den Wunsch der Beamtinnen abzustellen – und sah dies als Alternative, d.h. als milderes Mittel, zur gesetzlichen Regelung an, die schließlich eine Behörde einseitig berechnete. Später schloss sie sich zudem der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts an, wonach Zölibatsklauseln in Arbeitsverträgen im Regelfall rechtswidrig seien.¹⁴⁰ Deshalb dürfte der Vorschlag einer Abfindung nichts an der ablehnenden Grundhaltung *Schefflers* ändern.

II. Witwerrenten

Auf dem 38. DJT äußerte sich *Scheffler* auch erstmals zur beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung.

128 *Scheffler* (Fn. 1), B 14.

129 *Scheffler* (Fn. 1), B 15; bezeichnend ist eine Verordnung aus dem Jahr 1942, die weiblichen Beamten die Kündigung nun sogar erschwerte, vgl. RGBL 1942 I S. 580 f.

130 Schließlich hätten Unverheiratete keine Probleme, *Scheffler* (Fn. 1), B 15; vgl. bereits ihren Aufsatz aus dem Jahr 1928: *Haßbacher-Friedenthal* (Fn. 32), S. 211 (216); *Scheffler*, in: *Bettermann/Nipperdey/Scheuner* (Hrsg.), *Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, Bd. 4 Hb. 1 (1960), S. 245 (318).

131 *Scheffler* (Fn. 1), B 16.

132 *Scheffler* (Fn. 1), B 16 f.

133 *Scheffler/Krüger*, Die beamtenrechtliche Stellung der Frau, in: *Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten* (Hrsg.), *Neues Beamtentum* (1951), S. 186 (199 Fn. 14 m.w.N.); a.A. *Jellinek*, Zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Beamtenrecht, Drei Stellungnahmen, AöR 1950/51, 137 (140): »hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums«; dagegen *Scheffler/Krüger*, a.a.O., S. 186 (198).

134 Vgl. *Scheffler*, Zölibatsklausel für die Postbeamtin?, RdA 1951, 137 (137 f.), die eine entsprechende Stellungnahme des Postministers als geringfügiges finanzielles Staatsinteresse bewertete und »praktische Argumente« wie mangelnde Arbeitsleistung verwarf; für eine Zölibatsklausel *Lindgen*, Nochmals Stellungnahme zur Weitergeltung von § 63 DBG und § 17 TO A, Zeitschrift Post- und Fernmeldewesen 1952, 269 (269 ff.); keine »Cölibatsklausel [...], sondern [...] Festlegung einer Inkompatibilität zweier [Hausfrau und Beamter] den Menschen total ausfüllenden Berufe«: *Küchenhoff*, Die Einwirkung der Heirat auf die beamten- und arbeitsrechtliche Stellung der Frau im Bundesrecht, Archiv Post- und Fernmeldewesen 1952, 488 (499 ff.).

135 BGL 1953 I S. 551 ff.; *Anders*, Bundesbeamtengesetz (1953), S. 11.

136 *Scheffler* (Fn. 1), B 15.

137 *Scheffler* (Fn. 1), S. 15; dies. (Fn. 134), RdA 1951, 137 (138).

138 Zumal sie über ihr damaliges »Konkubinat« scherzte, vgl. *Zeidler* (Fn. 24), S. 8.

139 *Scheffler* (Fn. 1), B 16.

140 *Scheffler* (Fn. 130), S. 245 (318 f.); zuvor BAGE 4, 274.

1. Forderung nach Einzelfallgerechtigkeit

Scheffler widmete sich in Frankfurt u.a. § 97 DBG in der Fassung vom 30.6.1950.¹⁴¹ Danach erhielt die Witwe eines (Ruhestands-)Beamten Witwengeld – nicht jedoch der Witwer einer Beamtin. *Scheffler* merkte dazu an, dass diese Regelung nicht mehr den »heutigen Verhältnissen« entspreche.¹⁴² Es sei nicht einzusehen, warum eine Witwe, wenn sie über Einkommen verfüge, einen vollen Anspruch habe, ein einkommens- oder mittelloser Witwer jedoch keine Unterstützung bekomme. Stattdessen schlug sie vor, die Regelungen geschlechtsunabhängig an die Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten anzuknüpfen. Im Regelfall würden demnach weiterhin nur Ehefrauen Witwengeld erhalten. Schließlich würden Frauen zumeist den Haushalt führen und Männer Geld verdienen. Allerdings »würden alle Unbilligkeiten der Einzelfälle vermieden« werden.¹⁴³

Auch in ihrer Kommentierung zur Ehe und Familie im »Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte« aus dem Jahr 1960 bewertete sie die wirtschaftliche Bedeutung der Frau im Renten-, Beihilfen- und Pensionswesen für noch nicht hinreichend berücksichtigt. Sie äußerte ihr Unverständnis, warum die »unvollständige« Familie nach dem Tode der Frau schlechter behandelt werden solle als nach dem Tode des Mannes.¹⁴⁴

2. Die typisierte Bedarfsermittlung in der modernen Massengesellschaft

Dennoch urteilten *Scheffler* und ihre Senatskollegen im Juli 1963 anders:¹⁴⁵ Witwer und Witwe seien unterschiedlich zu behandeln, Grundrechte (insbesondere Art. 3 II GG) stünden dem nicht entgegen, hieß es aus Karlsruhe.¹⁴⁶ Zur Überprüfung stand das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), welches die Rente einer Angestelltenwitwe ohne weitere Bedingung (§ 41 AVG von 1957¹⁴⁷) vorsah. Die entsprechende Rente eines Witwers setzte hingegen gem. § 43 I AVG a.F. voraus, dass die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritt.

Das Gericht begründete dies mit der unterschiedlichen Rolle von Mann und Frau. Zum Leitgedanken wurde erklärt, dass eine bestimmte typische Bedarfssituation auszugleichen sei.¹⁴⁸ Sterbe der berufstätige Mann, entstehe bei der Ehefrau eine Einbuße.¹⁴⁹ Auch wenn eine Frau erwerbstätig sei, sei »Haushaltsführung Beruf der Frau und – von Not-situationen abgesehen – ihr wesentlichster Unterhaltsbei-

trag«.¹⁵⁰ Ehemänner hingegen, auch solche erwerbstätiger Frauen, seien durch die Haushaltsführung ihrer Frau in der Erwerbsmöglichkeit gerade gefördert, da sie schließlich nicht im Haushalt tätig würden.¹⁵¹ Demzufolge bestehe regelmäßig lediglich für Frauen ein finanzieller Bedarf nach dem Tod des Ehegatten. Männer seien hingegen nur bedürftig, wenn ihre Frau den Erwerb überwiegend bestritten habe. Die unterschiedliche erwerbswirtschaftliche Situation von Witwer und Witwe hätte »ihre Wurzel in der funktionalen Verschiedenartigkeit ihrer Leistungen für die durch den Tod zerstörte eheliche Gemeinschaft«.¹⁵² Das Gericht nahm eine typisierende Betrachtung der Rollen von Mann und Frau vor, die man im Rahmen der »bevorzugenden«, darreichenden Verwaltung vertretbar fand.¹⁵³

3. Der innere Zwiespalt der Richterin Scheffler

Im Jahr 1967 erklärte der Zweite Senat hingegen beamtenrechtliche Vorschriften für verfassungswidrig, die den Anspruch eines Beamtinnenwitwers – im Unterschied zur Beamtinnenwitwe – davon abhängig machten, dass die Frau im Zeitpunkt ihres Todes dem Ehemann finanziell unterhaltspflichtig war.¹⁵⁴

Man kann sich möglicherweise auf den Standpunkt stellen, dass das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip eine unterschiedliche Behandlung gegenüber Witwerrenten in anderen Rechtsgebieten (wie dem AVG) rechtfertigen könnte.¹⁵⁵ Von dieser rechtsdogmatischen Frage abgesehen, würde man damit aber *Schefflers* Ansicht nicht ausreichend würdigen. Denn einerseits stellte sie, die 1967 nicht mehr am Bundesverfassungsgericht tätig war, im Vergleich der beiden Urteile rückblickend fest, »in welcher Wandlung auch unsere Rechtsvorstellungen begriffen sind«.¹⁵⁶ Zum anderen hielt sie selbst es in einem Korreferat auf der Regionaltagung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes im Jahr 1966 für richtig, das Beamtenrecht im Vergleich zum AVG heranzuziehen. Schließlich ginge es jeweils darum, Unterhalts-Ersatz-Ansprüche für Familienmitglieder zu regeln.¹⁵⁷

Im Jahr zuvor hatte sie in einem Aufsatz die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt und die unterschiedliche Behandlung des Witwer- und Witwenrechts mit einer unterschiedlichen Bedarfssituation erklärt.¹⁵⁸ Dabei

¹⁴¹ BGBl. 1950 I S. 294 f.

¹⁴² *Scheffler* (Fn. 1), B 18.

¹⁴³ Zum Ganzen *Scheffler* (Fn. 1), B 18; vgl. auch *Scheffler/Krüger* (Fn. 133), S. 186 (203 ff.).

¹⁴⁴ *Scheffler* (Fn. 130), S. 245 (315 f.).

¹⁴⁵ BVerfGE 17, 1; 17, 38; 17, 86.

¹⁴⁶ BVerfGE 17, 1.

¹⁴⁷ BGBl. 1957 I S. 101.

¹⁴⁸ BVerfGE 17, 1 (17).

¹⁴⁹ BVerfGE 17, 1 (21).

¹⁵⁰ BVerfGE 17, 1 (20).

¹⁵¹ BVerfGE 17, 1 (21 f.).

¹⁵² BVerfGE 17, 1 (22).

¹⁵³ BVerfGE 17, 1 (23 ff.).

¹⁵⁴ BVerfGE 21, 329.

¹⁵⁵ In die Richtung BVerfGE 21, 329 (349).

¹⁵⁶ *Scheffler* (Fn. 23), S. 28.

¹⁵⁷ *Scheffler*, Korreferat A zu Grundgesetz und soziale Sicherung der Hinterbliebenen, in: Deutscher Sozialgerichtsverband (Hrsg.), Verhandlungen des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht (1967), S. 47 (52 f.); kritisch zu der Annahme eines Unterhaltersatzes: *Frey/Scheime/Wersig*, Jahre Witwen- und Witwerrenten – (k)ein Auslaufmodell? (2015), S. 168 ff.

¹⁵⁸ *Scheffler*, Gleichheit im Recht, Ein Querschnitt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Verfassungsgebot der Gleichheit im Recht, DAG-Hefte 1965, 79 (86 f.).

ist bemerkenswert, dass sie darauf abstellte, dass u.a. durch verschiedene Regelungen im Bereich der Witwen- und Witwerrenten »der biologischen und der damit verknüpften funktionellen Besonderheit in der Lage der Frau schützend und schonend Rechnung« getragen werde.¹⁵⁹

Scheffler schloss sich auch 1966 der vorangegangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an: Man würde lediglich Frauen, die im Einzelfall keinen Bedarf hätten, bevorzugen sowie Männer, deren Frau nur geringfügig mehr zum Unterhalt beitrage.¹⁶⁰ In der modernen Massengesellschaft sei eine gesetzliche Typisierung unentbehrlich. Andernfalls müsste jeder Einzelfall geprüft werden, was in der Praxis unpraktikabel wäre und damit einen sachlichen Grund für eine grobe Typisierung darstelle.¹⁶¹

Bei diesen Aussagen liegt auf der Hand, dass sie sich im Widerspruch zu Schefflers vorherigen Forderungen nach Einzelfallgerechtigkeit und der Uneinsichtigkeit der Besserstellung von Familien nach dem Tod des Mannes gegenüber dem Tod der Frau befinden. Auch lässt sich wohl die Frage aufwerfen, inwiefern sich ihr ursprünglich als allgemeingültig formulierter Gedanke, dass bestehende Ungleichheiten der Geschlechter rechtlich keine Auswirkung haben dürften, zumindest im Bereich des Hinterbliebenenrechts noch aufrecht erhalten lässt.¹⁶² Schließlich rechtfertigte Scheffler nun Regelungen, die sie in ihren Beiträgen vor 1963 als lebensfremd und ungerecht empfand. Bedenklich ist zudem, dass Frauen jedenfalls indirekt zur Haushaltsführung verpflichtet wurden – im Urteil knüpfte die funktionale Betrachtung klar an das Geschlecht an.¹⁶³ Das Leitbild der Hausfrauenehe wurde beibehalten. Ein »ausnahmsweiser Austausch der Funktionen«, d.h. mit der Frau als Alleinverdienerin und dem Mann als Haushälter, den Scheffler 1953 noch für möglich zu halten schien, erübrigte sich so.

Möglicherweise lässt sich die Kritik aber trotzdem einschränken. Die Forderungen Schefflers vom DJT und auch ihre Kommentierung aus dem Jahr 1960 waren insofern theoretischer Natur, als sie sich noch nicht praktisch mit der Materie auseinandergesetzt hatte. Schefflers Kehrtwende erfolgte, nachdem sie selbst an der Rechtsprechung beteiligt war. Das Urteil aus dem Jahr 1963 wiederum fiel sie aber nicht allein, sondern mit ihren Kollegen aus dem Ersten Senat.

Zwischen den Zeilen ihres Referats bei der Tagung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes klang zudem durch, dass es vor allem die praktischen Erwägungen waren, die Scheffler eine Typisierung befürworten ließen. Denn gewissermaßen nebenbei merkte die Korreferentin an, »unter sozialpolitischen Gesichtspunkten würde ich persönlich eine allgemeine Anerkennung der Witwerrente begrüßen

– aber das steht auf einem anderen Blatt.«¹⁶⁴ Die (frühere) Theoretikerin Scheffler schien sich mit der (späteren) Richterin Scheffler in einem inneren Zwiespalt zu befinden.

4. Die Bewertungsaufgabe als Kompromisslösung

Vor diesem Hintergrund lässt sich verstehen, dass sie der Bewertung der hausfraulichen Tätigkeit große Wichtigkeit beimaß. Von dieser hänge ab, »ob die Bestimmungen über die Witwerrente, so wie sie heute sind, praktisch zu einer Rentengestaltung führen werden, die den modernen Lebensverhältnissen und Rechtsverhältnissen entspricht [...]«.¹⁶⁵ Ehemann Georg, auf dessen Berechnungen sie sich berief,¹⁶⁶ veranschlagte mindestens 957 DM für einen vierköpfigen Haushalt (mit zwei Kindern).¹⁶⁷ Die Wichtigkeit der Bewertungsaufgabe dürfte deshalb so zu verstehen sein: Das Gericht legte im Urteil von 1963 Statistiken zugrunde, wonach lediglich 7,84 % der männlichen Arbeiter und 36,5 % der männlichen Angestellten ein Bruttoeinkommen von mehr als 700 DM hatten.¹⁶⁸ Hätte man also wie die Schefflers – und anders als beispielsweise Brühl¹⁶⁹ (230 DM) – die weibliche Unterhaltsleistung nur hoch genug bewertet, dann hätte die Unterhaltsleistung der (erwerbstätigen) Frau die des Mannes regelmäßig überstiegen. In dem Fall hätte wohl häufiger »die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten« (§ 43 I AVG a.F.). Dann hätten mehr Witwer (berufstätiger Frauen) Anspruch auf eine Rente gehabt.¹⁷⁰ Auch wenn durch diese Forderung das Rollenverständnis aus dem Urteil nicht aufgelöst wurde: Die Praktikerin reichte der Theoretikerin die Hand zur Kompromisslösung.

E. Fazit

Das Einfallstor für das »frühe« Bundesverfassungsgericht, um auf einem tradierten Frauenbild beharren und Frauen diskriminieren zu können, war die Formel von den »biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen)« Unterschieden. Anders als von Hansen angedeutet,¹⁷¹ fand sich die Formel nicht trotz, sondern wegen Scheffler und ihrer Rolle als Berichterstatterin in der Rechtsprechung seit dem Gleichberechtigungsurteil wieder. Dabei intendierte Scheffler, nicht unmittelbar nach Geschlechtern, sondern nach innerfamiliären Rollen, die theoretisch Männer oder Frauen ausfüllen könnten, zu unterscheiden. Dass gesellschaftliche Realitäten aufrechterhalten wurden, schien sie aber zu akzeptieren. Ihren Einsatz für die Gleichberechtigung kann man insoweit grundsätzlich positiv sehen und dennoch Kritikpunkte vermerken. Dabei ist jedenfalls

¹⁵⁹ Scheffler (Fn. 158), DAG-Hefte 1965, 79 (87).

¹⁶⁰ Scheffler (Fn. 157), S. 47 (55 ff.).

¹⁶¹ Scheffler (Fn. 157), S. 47 (56 f.).

¹⁶² Vgl. Thiel (Fn. 5), GRZ 2020, 149 (156).

¹⁶³ Kritisch zum Urteil: Sacksofsky (Fn. 73), S. 81 ff.; Reich-Hilweg (Fn. 71), S. 88 ff.

¹⁶⁴ Scheffler (Fn. 157), S. 47 (58).

¹⁶⁵ Scheffler (Fn. 157), S. 47 (59 f.).

¹⁶⁶ Scheffler (Fn. 157), S. 47 (59).

¹⁶⁷ G. Scheffler, Der Wert der Arbeitsleistung einer Ehefrau und Mutter im Haushalt, ZSR 1967, 24 (32).

¹⁶⁸ BVerfGE 17, 1 (37).

¹⁶⁹ Brühl, Unterhaltsrecht, Grundbegriffe und Praxis, 2. Auflage (1963), S. 186 f.

¹⁷⁰ Vgl. Frey/Scheiwe/Wersig (Fn. 157), S. 165.

¹⁷¹ Vgl. Hansen (Fn. 3), S. 157.

zu beachten, dass sie – als einzige Frau am Gericht – den Bedenken des Senatsvorsitzenden an der Zulässigkeit der Normenkontrolle entgegentrat, sodass das Verfahren überhaupt erst zur Entscheidung zugelassen wurde.¹⁷² Andernfalls wäre es nicht zum durchaus auch positiv zu wertenden Grundsatzurteil gekommen.

Auch im Bereich ihrer Forderungen aus dem Öffentlichen Recht zeigte sich *Scheffler* als fortschrittliche Rechtspraktikerin, die jedoch bestimmte Gegebenheiten akzeptierte: Während ihre Ansicht zur Zölibatsklausel konsensfähig war, passte sie ihre Ansicht von der Einzelfallgerechtigkeit im Bereich der Witwerrenten im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten einer typisierten Betrachtung an. Meinungswechsel (gerade unter Berücksichtigung eines konservativen, rechtswissenschaftlichen »Publikums«) dürften grundsätzlich normal und vor allem in verantwortungsvoller Position häufiger anzutreffen sein. Immerhin forderte *Scheffler* auch hier, durch eine faire Bewertung der Hausarbeit für Gerechtigkeit im Hinterbliebenenrecht zu sorgen.¹⁷³

Insgesamt scheint ihr Einsatz für die Gleichberechtigung ob mancher Widersprüchlichkeit (wie etwa im Hinterbliebenenrecht) nicht derart konsequent gewesen zu sein wie etwa der von *Hildegard Krüger*. Jedoch war sie, gerade in ihrer grundlegenden Auffassung vom Funktionalitätskriterium, von Konservativen wie *F.W. Bosch* weit entfernt. Speziell vor dem Hintergrund der damals vorherrschenden konservativen Ansichten lieferte *Scheffler* wichtige Beiträge zur Interpretation des Art. 3 II GG.

¹⁷² *Darnstädt* (Fn. 65), S. 110 ff.; *Hansen* (Fn. 3), S. 144 f.

¹⁷³ Für eine Beteiligung der Männer an häuslicher Arbeit: *Scheffler* (Fn. 23), S. 32.

Johannes Dühr*

Barbara Just-Dahlmann (1922–2005) und Ilse Staff (1928–2017) – Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts

A. Einleitung

»Mit Aufarbeitung der Vergangenheit ist in jenem Sprachgebrauch nicht gemeint, dass man das Vergangene im Ernst verarbeite, seinen Bann breche durch helles Bewusstsein. Sondern man will einen Schlussstrich darunterziehen und womöglich es selbst aus der Erinnerung wegwischen«, sagte *Theodor W. Adorno* in seinem Vortrag »Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit« (1959).¹ Diesen Schlussstrich, diese Weigerung, sich zu erinnern, kann man in der Bundesrepublik Deutschland der 1950er bis Ende der 1960er Jahre in weiten Teilen der Gesellschaft erkennen: Es herrschte eine »kommunikative Stille«² für viele. Andere wandten sich gegen diese Strömung und arbeiteten unermüdlich daran, wie *Adorno* sagt, »den Bann [...] durch helles Bewusstsein« zu brechen. Dazu gehörten *Barbara Just-Dahlmann* und *Ilse Staff*. Es ist nicht belegt, ob sich die Frauen persönlich kannten. Sie verbindet jedoch, sich in diesen Jahren für eine konsequente Aufarbeitung des Unrechts, das so viele im Nationalsozialismus erlitten hatten, eingesetzt zu haben. Und sie verbindet auch, die daraus resultierenden Nachteile mutig in Kauf genommen zu haben, um von ihren Erkenntnissen und ihren Erfahrungen zu sprechen, statt sich dem Schweigen anzuschließen.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über *Barbara Just-Dahlmanns* und *Ilse Staffs* Beiträge zur Aufarbeitung geben und diese jeweils in den rechtshistorischen Kontext einordnen. Dabei soll die Frage beantwortet werden, inwiefern beide als »Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts« bezeichnet werden können. Dazu wird jeweils ein kurzer Überblick über den Lebensweg gegeben. Bei *Barbara Just-Dahlmann* wird sich die Untersuchung auf ihre Abordnung an die Zentrale Stelle Ludwigsburg und deren Folgen sowie die »Königsteiner Klausurtagung« konzentrieren. Für *Ilse Staff* erfolgt die Untersuchung im Wesentlichen durch Darstellung und Analyse ihres Werkes »Justiz im Dritten Reich«. *Barbara Just-Dahlmann* wird öfter in Sekundärliteratur über die Aufarbeitung des NS-Unrechts in dieser Zeit erwähnt und es gibt auch kürzere Beiträge, die sich nur auf sie fokussieren. Daraus soll ein Bild von ihr und eine Bilanz ihres Einsatzes gewonnen werden.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

1 *Adorno*, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders., Eingriffe: Neun kritische Modelle, 1. Auflage (1963), S. 125 (125).

2 *Kansteiner*, Losing the War, Winning the Memory Battle – The legacy of Nazism, World War II, and the Holocaust in the Federal Republic of Germany, in: Lebow/Kansteiner/Fogu (Hrsg.), The politics of memory in post-war Europe (2007), S. 102 (108).

Ilse Staff ist eher unerforscht. Erwähnt wird sie in geschichtlichen Werken über die Staatsrechtslehre in Deutschland, der Fokus liegt dort allerdings vor allem auf ihrer Eigenschaft als erste Staatsrechtslehrerin der Bundesrepublik. Ihr Beitrag zur Aufarbeitung wurde bisher nur von *Ute Sacksofsky*³ untersucht, weshalb diese Arbeit sich auf diesen Aspekt konzentriert.

B. Barbara Just-Dahlmann

I. Kurzbiographie

Barbara Dahlmann wurde am 2.3.1922 in Posen (heute Poznań) als Tochter und einziges Kind des Juristen und Gutsbesitzers *Klaus Dahlmann* und seiner Frau *Wanda* geboren. Sie lernte im Gegensatz zu ihren Eltern durch den Umgang mit anderen Kindern auch polnisch und besuchte in Posen das Gymnasium.⁴ Als am 1.9.1939 der Zweite Weltkrieg durch Deutschland begonnen wurde, hatte sie gerade ihr Reifezeugnis erlangt. Sie beschrieb sich rückblickend als von den Ereignissen »überrollt«.⁵

Zunächst begann *Barbara Dahlmann* ein Studium der Philologie in Breslau, entschied sich aber dann für das Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau an der Albert-Ludwigs-Universität.⁶ Dieses beendete sie nach dem Ersten Staatsexamen (1943) und anschließender Promotion⁷ im Jahre 1944. Gegen Juristinnen wurden im Nationalsozialismus in den 1930er Jahren Maßnahmen ergriffen. Sie wurden etwa von den Richterstellen entfernt und nicht mehr als Anwältinnen zugelassen, weshalb für *Dahlmann* nach dem Studium keine guten Berufsaussichten bestanden.⁸ *Barbara Just-Dahlmann* erklärte, sich darüber keine Gedanken gemacht zu haben, sodass *Claudia Fröhlich* von einem »Aus-

3 *Sacksofsky*, Ilse Staff – die erste deutsche Staatsrechtlerin, Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a. M. Nr. 11 (2015).

4 *Röwekamp* (Hrsg.), Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk (2003), S. 163.

5 Handschriftlicher Lebenslauf von *Barbara Just-Dahlmann*, zit. bei *Fröhlich*, Barbara Just-Dahlmann (1922–2005) – Eine streitbare Juristin im Kampf für die Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen – Eine andere Tradition, Bd. 2 (2016), S. 249 (251).

6 *Röwekamp* (Fn. 4), S. 163.

7 Zum Thema »Haben die Polen von den bisherigen Strafrechtsreformen im Westeuropa Anregungen bei ihrer neuen Reform übernommen?« unter der Betreuung von Prof. *Adolf Schönke*.

8 *Röwekamp*, Die ersten deutschen Juristinnen – Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945) (2011), S. 724. Obwohl sich dies im Verlauf des Krieges nicht verbessert hatte, begannen wieder mehr Frauen ein Studium; a.a.O., S. 730, 722.

blenden der spezifischen Kontexte ihres Studiums« spricht.⁹ Nach dem Krieg schloss *Barbara Dahlmann* 1948 ihr Referendariat im badischen Justizdienst mit dem Zweiten Staatsexamen ab. Im Jahre 1955 wurde *Barbara Just-Dahlmann* zur ersten weiblichen Staatsanwältin in Baden ernannt, nachdem sie den Juristen *Helmut Just* geheiratet hatte. Beide durften schließlich am Amtsgericht Mannheim als Staatsanwältin beziehungsweise Richter arbeiten, was ihnen zunächst aufgrund möglicher (aber sehr unwahrscheinlicher) Interessenskonflikte verwehrt wurde.¹⁰

Obwohl der Kontakt zu Kollegen als gut beschrieben wird, gab es geschlechtsbedingte Besonderheiten. Ihr wurde, »damit sie herausfinde, ob Staatsanwältin wirklich der richtige Beruf für sie sei«, gleich ein sozial schwieriger Bezirk mit hoher Kriminalitätsrate zugeteilt, für den sie sich jedoch begeisterte und einsetzte. Vor allem wurde aber ihre Beförderung zur Ersten Staatsanwältin nach ihrer Bewerbung 1964 vorübergehend mit dem Argument verwehrt, der Generalstaatsanwalt wolle keine Frau und traue einer solchen nicht zu, ein Amt zu leiten.¹¹ *Fröhlich* und *Michael Greve* führen diese Blockade auch auf *Just-Dahlmanns* Haltung und Kritik an dem Umgang der Justiz mit den NS-Verbrechern zurück.¹² Aufgrund ihres guten Verhältnisses zu ihren Kollegen erhielt sie die Beförderung im Jahre 1965 allerdings dennoch.¹³

Ende April 1960 wurde *Barbara Just-Dahlmann* zur »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen«¹⁴ in Ludwigsburg abgeordnet, da sie Polnisch sprach und die Zentrale Stelle kurz davor umfassendes Aktenmaterial in polnischer Sprache erhalten hatte. Fünf Tage lang wertete sie das Aktenmaterial aus und nahm dabei nicht »nur« eine übersetzende Tätigkeit wahr, wie später behauptet werden sollte, sondern arbeitete als Staatsanwältin.¹⁵ Diese Abordnung war ein einschneidendes Erlebnis für *Just-Dahlmann*. Die Materialien mit ihren grausamen Details brachten ihr die Ereignisse in einem ganz anderen Maße als bisher nahe.¹⁶ *Fröhlich* beschreibt, *Just-Dahlmann* habe die Vergangenheit bis zu dem Punkt »auf Distanz gehalten«, was auch als verbreitete Haltung in der Bevölkerung wiederzuerkennen sei.¹⁷ Tief beeindruckt von diesem Erlebnis arbeitete *Just-Dahlmann* für weitere fünfeinhalb Jahre ehrenamtlich als Übersetzerin für die Zentrale Stelle.¹⁸ Zudem begann nun ein andauerndes Engagement für die konsequente Aufklärung und Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen.



Barbara Just-Dahlmann bei der Verleihung der Theodor-Heuss-Medaillie (1970); Quelle: Bundesarchiv, B 145 Bild-F031133-0015 / Fotograf: Storz

So hielt sie Ende 1961 einen Vortrag über ihre Erfahrungen vor der Evangelischen Akademie in Loccum, welcher in der Öffentlichkeit große Beachtung fand. In den folgenden Jahren hielt sie 71 weitere solcher Vorträge. Sie wandte sich zudem gegen die Tendenz deutscher Gerichte, Angeklagte für NS-Gewaltverbrechen nicht als Täter, sondern als Gehilfen und zudem am unteren Rand des Strafrahmens zu verurteilen.¹⁹ Währenddessen arbeitete sie kontinuierlich als Staatsanwältin weiter und wurde 1979 zur Oberstaatsanwältin befördert. Für ihr ehrenamtliches Engagement erhielt sie die Theodor-Heuss-Medaille (1970), das Bundesverdienstkreuz und weitere polnische und israelische Auszeichnungen.²⁰ Neben der Aufarbeitung des NS setzte sie sich für eine Reform des § 218 StGB ein.²¹ Außerdem veröffentlichte sie mit »Tagebuch einer Staatsanwältin« ein Werk, in dem sie ihren Berufsalltag in sympathischen Kurzgeschichten schilderte, um die »menschliche« Seite einer Staatsanwältin darzustellen.²² Sehr gut erkennt man in dem Buch, wie sehr *Just-Dahlmann* auch soziale Probleme neben den rechtlichen sah und sich um ihre Lösung bemühte.²³ Bereits im Ruhestand veröffentlichten die Eheleute im Jahr 1988 mit »Die Gehilfen« eine Dokumentation mit autobiographischen Elementen über die Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen in Deutschland und ihre eigenen Beiträge in den 1960er Jahren. Eigentlich hatten sie endlich im Ruhestand die Zeit nur der Erholung widmen wollen, als »Zeugen der Zeitgeschichte« verstanden sie es aber als ihre Pflicht, zunächst Zeugnis ablegen zu müssen, was sie in diesem Buch taten.²⁴

⁹ *Fröhlich* (Fn. 5), S. 249 (252).

¹⁰ *Röwekamp* (Fn. 4), S. 164.

¹¹ Zu alle dem ebd.

¹² *Fröhlich* (Fn. 5), S. 249 (258); *Greve*, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren (2001), S. 217 ff.

¹³ *Röwekamp* (Fn. 4), S. 164.

¹⁴ Nachfolgend zitiert als »Zentrale Stelle«.

¹⁵ *Just-Dahlmann/Just*, Die Gehilfen – NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945 (1988), S. 19.

¹⁶ Dies., a.a.O., S. 33.

¹⁷ *Fröhlich* (Fn. 5), S. 249 (255 ff.).

¹⁸ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 26.

¹⁹ *Fischer/Lorenz* (Hrsg.), Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung« in Deutschland – Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, 3. Auflage (2015), S. 156.

²⁰ *Röwekamp* (Fn. 4), S. 165.

²¹ *Just-Dahlmann/Solle/Timm*, Drei Plädoyers für die Reform des § 218, in: Jochimsen (Hrsg.), § 218: Dokumentation eines 100jährigen Elends (1971), S. 151.

²² *Just-Dahlmann*, Tagebuch einer Staatsanwältin, 3. Auflage (1979).

²³ Dazu auch *Röwekamp* (Fn. 4), S. 164.

²⁴ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 9.

Barbara Just-Dahlmann und Helmut Just lebten in Mannheim, wo sie am 27.7.2005 verstarb. Man kann ihr Engagement »unermüdlich« nennen, auch wenn sie mehrfach in ihren Aufzeichnungen darauf hinweist, dass sie und ihr Mann oft kurz vor der Resignation standen. Dass sie, im Gegensatz zu vielen anderen, trotzdem nie damit aufhörten und immer neue Hoffnung schöpften, bedarf ganz besonderer Anerkennung.

II. Arbeit an der Zentralen Stelle Ludwigsburg

1. Stand der NS-Verfolgung und Gründung der Zentralen Stelle

Um Just-Dahlmanns Kritik an der Strafverfolgung der NS-Gewaltverbrechen einordnen zu können, soll hier ein kurzer Überblick über den Stand der Strafverfolgung gegeben werden. Nachdem der erste Nürnberger Prozess gegen die Haupt-»Kriegsverbrecher« in der Bevölkerung und Rechtswissenschaft noch weitgehend Zustimmung fand, änderte sich dies während der zwölf Nachfolgeprozesse.²⁵ Außerdem wurde die Rechtsprechung Anfang der 1950er Jahre nachsichtiger gegenüber den NS-Tätern und ließ Entschuldigungsargumente vermehrt zu.²⁶ Die Gründe hierfür waren vielschichtig und lassen sich in parallelen Entwicklungen von Teilen der gesellschaftlichen Einstellung wiedererkennen. Zum einen änderte sich die Deutschlandpolitik der West-Alliierten: Entnazifizierung und Besatzung wichen einer Politik der Autonomie und Förderung.²⁷ Zum anderen ist eine Selbstdeutung der deutschen Bevölkerung als Opfer des Nationalsozialismus, die durch die Propaganda einer kleinen Führungselite getäuscht worden sei, wie auch als Opfer der Alliierten aufgrund von Kriegsverbrechen und »Siegerjustiz« erkennbar, was Anette Weinke »Deutsche Opfergemeinschaft« nennt.²⁸ Wulf Kansteiner sieht in der Öffentlichkeit einen »spirit of closure«, der auch der Beseitigung einiger Kriegsfolgen in diesem Zeitraum entspringt: Schrittweise wurden die letzten Kriegsgefangenen entlassen.²⁹ Die 1950er lassen außerdem eine Reihe von Amnestie- und Gnadenentscheidungen gegenüber bereits verurteilten Tätern oder durch die Entnazifizierungsverfahren »Geschädigten« erkennen, die insbesondere von der Bundesregierung gefördert und herbeigeführt wurden.³⁰ Fritz Bauer schrieb 1965 über die 1950er Jahre, das Verhalten von Parlament und Bundesregierung habe den Gerichten und Staatsanwaltschaften den Eindruck der Abgeschlossenheit der juristischen Arbeit zur Aufarbeitung vermittelt.³¹ Wie zu zeigen ist, fuhren Regierungspolitiker

der folgenden Jahre damit fort. Auch Staatsanwaltschaften nahmen weniger Ermittlungen auf, was Adalbert Rückerl auf eine Überbelastung mit »Alltagskriminalität« und zurückgehende Strafanzeigen aus den Opferkreisen zurückführte.³² Daneben dürfte aber auch die oben beschriebene Mentalität und fehlendes öffentliches Interesse mitgewirkt haben.

Ab Mitte der 1950er Jahre fand jedoch eine Veränderung statt, die sich auch in der Gründung der Zentralen Stelle widerspiegelt. Dafür war vor allem der »Ulmer Einsatzgruppen-Prozess« entscheidend: Durch Zufall wurde der als Polizeidirektor in Memel an Massenerschießungen beteiligte Bernhard Fischer-Schweder erkannt und Strafanzeige erstattet. Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst nur wenig motiviert geführt und wohl nur aufgrund des »Wirbels«, den Fischer-Schweder um seine 1956 erfolgte Verhaftung machte, wurde das Verfahren nicht eingestellt.³³ Dass es zum Prozess kam, ist wesentlich Erwin Schüle zu verdanken, der später der erste Leiter der Zentralen Stelle werden sollte und hier mit viel Elan arbeitete. Unterstützt wurde er dabei vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) und der Forschungsstelle für Zeitgeschichtliche Forschung an der Universität Göttingen.³⁴ Neu an dem Prozess war, dass nicht nur gegen Fischer-Schweder alleine ermittelt und später auch Klage erhoben wurde, sondern gegen mehrere an dem Komplex des »Einsatzkommandos Tilsit« Beteiligte. Das 1958 verkündete Urteil bewertet Weinke jedoch als »herbe Niederlage« für die Anklage.³⁵ Fischer-Schweder wurde trotz erheblicher Eigeninitiative und teils leitender Position bei den Erschießungen nur als Gehilfe mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft. Begründet wurde die Gehilfenstellung damit, Fischer-Schweder habe auf »Führerbefehl« gehandelt, obwohl dessen Existenz sehr umstritten ist.³⁶ Die Feststellung desselben in diesem Gerichtsurteil³⁷ ebnete den Weg für spätere Strafmilderungen unter Berufung auf zu erwartende Konsequenzen bei Befehlsmissachtung (Befehlsnotstand) oder auf Rechtsirrtümer aufgrund der Annahme, dem Befehl komme Gesetzeskraft zu.³⁸ Das Urteil ähnelt damit jenen Urteilen, gegen die Just-Dahlmann später kämpfen sollte.

Gegen Ende des Prozesses begannen auch überregionale Zeitungen darüber zu berichten und nahmen dies zum Anlass, die justizielle Aufarbeitung insgesamt zu beleuchten und die geringe Intensität und Ineffizienz der Strafverfolgung zu kritisieren.³⁹ Den Erfahrungen aus dem Prozess sowie der öffentlichen Kritik spricht Rückerl Ursächlich-

25 Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht – Versuch einer Vergangenheitsbewältigung (1982), S. 111.

26 Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit – Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert (2016), S. 190 m.w.N.

27 Kansteiner (Fn. 2), S. 102 (108).

28 Weinke (Fn. 26), S. 178 ff.; vgl. auch Kansteiner (Fn. 2), S. 102 (108).

29 Bis 1948 wurden alle deutschen Kriegsgefangenen der West-Alliierten entlassen, im Jahr 1956 folgten die letzten Kriegsgefangenen aus sowjetischer Haft.

30 Rückerl (Fn. 25), S. 130 ff.

31 Bauer, In unserem Namen – Justiz und Strafvollzug, in: Foljanty/Johst

(Hrsg.), Kleine Schriften (2018), S. 1418 (1424).

32 Rückerl (Fn. 25), S. 127.

33 Miquel, Ahnden oder amnestieren? – Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (2004), S. 152 ff.

34 Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst – Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958 – 2008, 2. Auflage (2009), S. 15.

35 Dies. (Fn. 26), S. 206.

36 Dies., a.a.O., S. 208; Streim, Zur Eröffnung des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls gegenüber den Einsatzgruppen, in: Jäckel/Rohwer (Hrsg.), Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg – Entschlussbildung und Verwirklichung (1987), S. 107 (107 ff.).

37 LG Ulm, Urt. v. 29.08.1958 – Ks 2/57.

38 Weinke (Fn. 26), S. 207.

39 Dies. (Fn. 34), S. 19; Miquel (Fn. 33), S. 160 ff.

keit für die Intensivierung der Strafverfolgung und die Einrichtung der Zentralen Stelle zu.⁴⁰ Durch das Justizministerium Baden-Württemberg unter Minister *Helmut Haufmann* angestoßen (in Baden-Württemberg hatte der Prozess stattgefunden), beschlossen die Justizminister der Länder auf einer Konferenz im Oktober 1958 die Einrichtung einer Zentralen Stelle in Ludwigsburg zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen. Den für den Ulmer Prozess verantwortlichen *Schüle* ernannte man zu ihrem ersten Leiter und ihre zunächst stark eingeschränkte Zuständigkeit wurde über die Jahre bis 1965 auf fast alle NS-Gewaltverbrechen erweitert. Die Zentrale Stelle wurde als »Vorermittlungsstelle« eingerichtet, das heißt, sie sollte jeglichen (vor allem aus der Auswertung von Unterlagen erlangten) Hinweisen hinsichtlich einschlägiger Straftaten nachgehen, um die wesentlichen Tatkomplexe zu ermitteln und den Aufenthaltsort möglicher Täter festzustellen. Anschließend wurde das Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, damit diese ein förmliches Ermittlungsverfahren einleiten konnte.⁴¹ Dies hatte zwei Vorteile gegenüber der bisher üblichen Verfolgung durch die einzelnen Staatsanwaltschaften: Zum einen wurde mit der Aufnahme von (Vor-)Ermittlungen nicht mehr auf eine Strafanzeige eines Opfers gewartet, sondern diese wurden bereits von Amts wegen eingeleitet. Zum anderen stellte sich die Frage der Zuständigkeit erst zu einem Zeitpunkt, in dem wesentliche Fragen bereits geklärt waren, sodass nicht bereits die Einleitung von Ermittlungen abgewehrt werden konnte.⁴² Somit wurde mit der Zentralen Stelle eine Einrichtung geschaffen, mit der – bei ausreichender personeller und materieller Ausstattung – eine wirksame, systematische Aufklärung hätte stattfinden können.

2. Die Abordnung nach Ludwigsburg

Der Anruf zur Abordnung erreichte *Just-Dahlmann* Ende April 1960. Die Zeit drängte, da einschlägige Taten, die als Totschlag zu bewerten gewesen wären, am 8.5.1960 verjähren sollten, soweit keine richterlichen Verfolgungshandlungen vorgenommen würden. Dass die Frist überhaupt bis 1960 reichte, lag daran, dass der »Führerwille«, der zur Nichtverfolgung der Taten geführt habe, als Strafverfolgungshindernis i.S.d. § 69 StGB a.F. angesehen wurde. Nunmehr mussten gegen alle bekannten Tatverdächtigen verjährungsunterbrechende Handlungen eingeleitet werden. Um diese Verjährung zumindest vorübergehend zu verhindern, reichte die Bundestagsfraktion der SPD einen Gesetzesentwurf ein, um den Verjährungsbeginn rückwirkend zu verschieben.⁴³ Der Rechtsausschuss des Bundestages wandte dagegen ein, dies verstoße gegen das Rückwirkungsverbot und sei außerdem nicht nötig, da die wirklich schweren Taten ohnehin Mord seien und nicht verjähren.⁴⁴ Außerdem wurde

die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen zu diesem Zeitpunkt als weitgehend abgeschlossen betrachtet, was auch auf einen Bericht *Schüles* auf der Landesjustizministerkonferenz vom 8.4.1960 zurückging.⁴⁵ Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in Folge abgelehnt. Die Argumentation, es werde bei der Verfolgung das Möglichste getan, es bedürfe keiner weiteren Intervention und die Verfolgung sei ohnehin bald abgeschlossen, lässt sich bei Vertretern der Regierungsparteien im Laufe der Jahre immer wieder erkennen. Der Gesetzgeber nahm also die Verjährung einer Reihe von Taten in Kauf, was zur Einstellung einiger Verfahren und zur »Amnestie« einiger Täter, bei denen die Gerichte nicht gewillt waren, Mordmerkmale anzunehmen, führte.⁴⁶ Der durch die Zentrale Stelle gerade begonnenen Aufklärung wurden so schnell Steine in den Weg gelegt. *Just-Dahlmann* beschrieb die Tage in Ludwigsburg zur Verhinderung dessen als »Einblick in die Hölle« und »fast krankmachend«.⁴⁷ Besonders betonte sie, der Einblick in die Einzelschicksale gebe einen ganz anderen Eindruck als das Erfahren von bloß allgemeinen Fakten.⁴⁸ Dies sollte sie später noch als Strategie verwenden, um die Zuhörer ihrer Vorträge und die Leser ihrer Briefe für die Verbrechen zu sensibilisieren und interessieren.

III. Der Vortrag in Loccum

1. Appell an die Öffentlichkeit

Die Tätigkeit in Ludwigsburg hatte *Just-Dahlmann* das schreckliche Ausmaß der Verbrechen nahegebracht – und auch, dass deren Aufarbeitung erhebliche Defizite aufwies. Sie sah die Zentrale Stelle als personell unterbesetzt und insgesamt zu wenige Komplexe als aufgeklärt an, jedoch hatten mit Politikern auf Eigeninitiative aufgenommene Kontakte keinen Erfolg.⁴⁹ Ab Sommer 1960 begann *Just-Dahlmann* Vorträge über das in der Zentralen Stelle Erlebte zu halten. Der Vortrag in Loccum fand anlässlich einer Tagung der Evangelischen Akademie mit dem Thema »Politische Prozesse heute« im Dezember 1961 statt, bei der angesehene Gäste anwesend waren, unter ihnen auch *Fritz Bauer*.⁵⁰ *Just-Dahlmann* wurde aufgrund ihrer an der Zentralen Stelle gewonnenen Expertise eingeladen, dort zu dem Thema der NS-Prozesse zu sprechen.⁵¹ Als Ziel des Vortrags beschrieb sie, die »Öffentlichkeit und die Justiz aufzurütteln«, allerdings ohne laufende Ermittlungen zu gefährden.⁵² Der Inhalt des Vortrags lässt sich heute nur noch zum Teil rekonstruieren, da sie ohne Manuskript sprach. Als

269 (289 ff., 291).

⁴⁵ BT-Drs. 03/177, S. 6686. Nach *Rückerl* (Fn. 24), S. 155, traf dessen Aussage für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Stelle und die Aufarbeitung der wesentlichen Komplexe, nicht jedoch bzgl. der einzelnen Taten an sich zu.

⁴⁶ Beispiele bei *Greve* (Fn. 12), S. 92 ff.

⁴⁷ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 13, 25.

⁴⁸ Dies., a.a.O., S. 13.

⁴⁹ *Weinke* (Fn. 34), S. 42; *Fröhlich* (Fn. 5), S. 249 (257).

⁵⁰ *Weinke*, a.a.O., S. 46.

⁵¹ Dies., a.a.O., S. 42.

⁵² *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 39.

⁴⁰ *Rückerl* (Fn. 25), S. 140; vgl. auch *Miquel* (Fn. 33), S. 18.

⁴¹ *Rückerl*, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978 – Eine Dokumentation (1979), S. 51 ff.

⁴² Ders., a.a.O., S. 52.

⁴³ BT-Drs. 03/1738.

⁴⁴ BT-Drs. 03/1844. Nach dem BVerfG liegt zumindest bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, kein Verstoß vor; BVerfGE 25,

Quelle dient daher vor allem eine Mitschrift des Tagungsleiters.⁵³ Sie referierte über die Arbeit der Zentralen Stelle, die Strafverfolgung und die Justiz in Verfahren zu NS-Gewaltverbrechen.

Wie in späteren Vorträgen schickte sie dem sachlichen Teil Einzelfälle voraus, die die Zuhörer für das Ausmaß der Verbrechen sensibilisieren sollten.⁵⁴ Durch diesen Fokus auf einzelne Schicksale ließ sich die Empathie von Zuhörern erwecken, die bislang die NS-Gewaltverbrechen nur aus Statistiken oder allgemeinen Darstellungen kannten.⁵⁵ Während in der Öffentlichkeit gerne allgemein über Verbrechen als Folge des Krieges gesprochen wurde, mit denen auch vermeintliche »Siegerjustiz« oder Kriegsverbrechen der Alliierten gemeint sein konnten (»Entkonkretisierung«),⁵⁶ erlaubte dieses Vorgehen, die Verbrechen einzugrenzen und ihre Singularität herauszustellen. Danach beschrieb *Just-Dahlmann* die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung durch die Zentrale Stelle, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit der Polizei. Bei dieser sei zu befürchten, dass »Akten in die Hände eines Beamten geraten, der [zum] gesuchten Täterkreis gehört«, weshalb die Zentrale Stelle mit Sonderkommissionen zusammenarbeite. Dies sei insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil »noch bis in das Jahr 1960 hinein Polizeibeamte höherer Dienstgrade verhaftet werden mussten.«⁵⁷ Es folgte eine Kritik an der Justiz, an dieser Stelle noch vergleichsweise mild, beim Umgang mit NS-Tätern. Zwar wurden zunächst einige Negativbeispiele genannt, *Just-Dahlmann* führte diese aber nicht darauf zurück, dass die beteiligten Juristen »verkappte Nazis« oder »böswillig« seien, sondern sah die Begründung in dem völlig unbekanntem Ausmaß der Verbrechen, für die das »normale« Recht (§ 211 StGB) nicht ausreichend sei.⁵⁸ Den in diesem Erklärungsansatz niedergelegten Widerspruch der Reaktion auf unbekannt schwere Straftaten mit besonderer Milde löste sie nicht auf. Zuletzt betonte sie die Wichtigkeit einer ehrlichen und ernst gemeinten Erinnerung für einen Neuanfang.⁵⁹

2. Reaktionen der Öffentlichkeit

Die Reaktion auf diesen Vortrag war ungewöhnlich heftig. Sie musste schon deshalb stärker ausfallen, da auf der Tagung in Loccum aufgrund der Ankündigung des Vortrages mehr Journalisten anwesend waren als gewöhnlich. Es wurde vor allem über die Kritik an der personellen Kontinuität in der Polizei berichtet. Die Hinweise *Just-Dahlmanns*

waren relativ vorsichtig formuliert und beschrieben außerdem völlig zutreffend die Arbeit der Zentralen Stelle.⁶⁰ Die Pressemeldungen übertrieben die Darstellungen *Just-Dahlmanns* jedoch deutlich.⁶¹ Die Berichterstattung zu personellen Kontinuitäten war zu dieser Zeit in der Presse auch wegen der Propaganda des Ausschusses für Deutsche Einheit (ADE)⁶² bereits »angeheizt«. Dies erklärt die Reaktionen der Politik auf den Vortrag: Zunächst wandte sich *Hans Stather*, Vorsitzender des Bundes deutscher Polizeibeamter (BDP, heute DPoIG), mit einem Appell an die baden-württembergischen Minister *Haußmann* (Justiz) und *Hans Filbinger*⁶⁴ (Innen), der auch im »Mannheimer Morgen« wiedergegeben wurde. In diesem wies er die Vorwürfe als unbegründet zurück, sprach von einer vermeintlich besonders gründlichen Überprüfung von Polizeibeamten und meinte, der Vortrag sei auch im Hinblick auf die DDR-Propaganda außenpolitisch bedenklich. Besonders unangenehm musste jedoch die Kritik von Justizminister *Haußmann* gewesen sein, der schließlich für die Staatsanwältin *Just-Dahlmann* der oberste Vorgesetzte war. In einem von der BDP veröffentlichten Schreiben bezeichnete er *Just-Dahlmanns* Aussagen als Teil einer »globalen Diskriminierung« der Polizei. Die Vorwürfe seien unverantwortlich und unbegründet und würden sich auf das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland negativ auswirken.⁶⁵ Zwar folgte eine Unterredung zwischen *Stather* und *Just-Dahlmann* am 12.12.1961, die auch eine Erklärung *Stathers* zur Folge hatte, seine Vorwürfe seien nunmehr gegenstandslos. *Just-Dahlmanns* Festhalten an ihrer grundlegenden Kritik bewegte unter anderem die BDP dazu, eine Stellungnahme von *Haußmann* selbst zu fordern.⁶⁶ Davor zitierte dieser *Just-Dahlmann* jedoch ins Justizministerium, wo *Schüle*, der um die Begründetheit der Vorwürfe wusste, sich nicht vor sie stellte, sondern sie stattdessen ein Protokoll unterschreiben ließ, welches sie als Alleinverantwortliche für den Vortrag darstellte.⁶⁷ Zudem musste sich *Just-Dahlmann* die sexistische Aussage des Staatssekretärs *Müller* gefallen lassen, sie hätte lieber »Gutsel [sic!]« backen sollen, »anstatt einen solchen Vortrag zu halten.«⁶⁸

53 Abgedruckt in dies., a.a.O., S. 40 ff.

54 Dies., a.a.O., S. 45 ff.

55 *Fröhlich* (Fn. 5), S. 249 (259); *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 46; *Weinke* (Fn. 34), S. 43, die darin eine Vorwegnahme des »Goldhagen-Effekts« sieht.

56 *Weinke* (Fn. 26), S. 189, schreibt eine Teilursache dafür auch den frühen Studien des IFZ zu, die sich dem Eindruck des Anklagens oder Beschuldigungs durch eine erhöhte Nüchternheit und »Objektivität« zu entziehen bemühten.

57 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 43.

58 Dies., a.a.O., S. 45.

59 Dies., a.a.O., S. 45 ff.

60 Bestätigt u.a. von *Erwin Schüle* selbst, *Greve* (Fn. 12), S. 249. Dieser hatte schon im Ulmer Prozess ähnliche Schwierigkeiten, vgl. *Miquel* (Fn. 33), S. 153; so auch *Rückert* (Fn. 25), S. 163 ff.

61 Dpa-Meldung im Mannheimer Morgen vom 1.12.1961, abgedr. in *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 68 ff. Der zuständige Redakteur sicherte *Just-Dahlmann* später zu, dabei übertrieben zu haben.

62 Der ADE wurde 1954 gegründet, um die Westintegration der BRD durch Propaganda zu behindern. Er konzentrierte sich schon bald auf die NS-Vergangenheit der BRD und bemühte sich, diese als Nachfolgerin des NS-Unrechtsstaates darzustellen. Dazu *Miquel* (Fn. 33), S. 27 ff.

63 »Gestapo und SS-Führer kommandieren die deutsche Polizei«; *Weinke* (Fn. 34), S. 45.

64 *Filbinger* trat 1978 vom Amt des Ministerpräsidenten zurück, weil Todesurteile, an denen er mitgewirkt hatte, bekannt wurden. Dazu *Wette*, Der Fall Filbinger, in: ders. (Hrsg.), *Filbinger – eine deutsche Karriere* (2006), S. 15 (21).

65 *Weinke* (Fn. 34), S. 83.

66 Dies., a.a.O., S. 49.

67 Dies., a.a.O., S. 39.

68 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 69.

3. Die Landtagsdebatten

Es folgte die geforderte Erklärung *Haußmanns* im baden-württembergischen Landtag am 14.12.1961, der den »Fall Just-Dahlmann« in der Folge noch zwei weitere Male besprach. *Haußmann* erkannte immerhin zunächst an, dass die beanstandeten Äußerungen über die Polizei *Just-Dahlmann* von der Presse in den Mund gelegt worden seien, wies dann aber auf ihre alleinige Verantwortung für den Vortrag hin und eröffnete, dass dienstrechtliche Folgen geprüft würden.⁶⁹ Dies musste für *Just-Dahlmann* ein schwerer Schlag gewesen sein, hatte sie doch besonders darauf geachtet, bei ihrem Vortrag laufende Ermittlungen nicht zu gefährden.⁷⁰ Zudem spielte *Haußmann* ihre Arbeit an der Zentralen Stelle herunter, indem er von ihrer »nur kurzen Tätigkeit [...] als Übersetzerin« sprach.⁷¹ Baden-Württemberg sei zudem nicht von den Vorwürfen gegen Strafverfolgungsbehörden und Justiz betroffen. Beachtenswert ist, dass er zum Beleg dieser letzten Aussage Urteile aus Baden-Württemberg zitierte, in denen für Beihilfe zu Tötungsdelikten von den möglichen 15 Jahren Zuchthaus diese nur in einem von fünf Urteilen verhängt worden war. In drei weiteren war eine Strafe von unter fünf Jahren verhängt worden.⁷² Dass diese Statistiken gerade ein Beleg für *Just-Dahlmanns* Kritik sein könnten, schien ihm dabei nicht einzufallen. In der Zwischenzeit gab es jedoch auch viel Unterstützung für *Just-Dahlmann*. Die Presse berichtete zum Beispiel weitestgehend positiv.⁷³ Zudem erhielt *Just-Dahlmann* auch Unterstützung von bekannten Juristen, unter ihnen *Fritz Bauer*, *Hodo von Hodenberg*⁷⁴ und *Henry Ormond*⁷⁵. Insbesondere schickte Oberstaatsanwalt *Hans Koch* aus Hamburg mit 17 gleichgesinnten Juristen eine Eingabe an den Baden-Württembergischen Landtag, in welcher *Just-Dahlmann* umfangreich beigeprüft und gefordert wurde, sie öffentlich zu rehabilitieren.⁷⁶

Am 15.3.1962 folgte die nächste Erklärung *Haußmanns*, in welcher er dienstrechtliche Folgen ausschloss. Allerdings spielte er nicht nur erneut ihre Tätigkeit an der Zentralen Stelle herunter,⁷⁷ sondern er tat dasselbe auch bezüglich der Notwendigkeit, die Strafverfolgung zu intensivieren: Die Öffentlichkeit überschätze die Zahl der noch verfolgten Verantwortlichen, zu 80% seien die Komplexe schon aufgeklärt. Zuletzt dankte er den übrigen Mitarbeitern der Zentralen Stelle gerade »für ihre stille, aber deshalb wohl erfolgreichere Arbeit«; es habe des Vortrags *Just-Dahlmanns* nicht bedurft.⁷⁸ Erneut lässt sich hier ein Regierungspolitiker

als »blind« für die erheblichen Missstände bei der Strafverfolgung beschreiben. Man kann diesen »rehabilitierenden Vortrag« wohl als »Rehabilitation zweiter Klasse«⁷⁹ bezeichnen, da zwar dienstrechtliche Konsequenzen abgelehnt, die Berechtigung des Vortrags jedoch im Wesentlichen nicht anerkannt wurde. Immerhin wurde vom Abg. *Viktor Renner* (SPD) »Achtung vor dem Mut« *Just-Dahlmanns* ausgesprochen, allerdings mit dem Unterton, »für eine Dame« eingetreten zu sein, was von der inhaltlichen Berechtigung der Kritik ablenkte.⁸⁰

Darauffhin signalisierte *Just-Dahlmann*, sie sei mit der Erklärung *Haußmanns* zufrieden und wolle nicht noch einmal Thema einer Diskussion werden, damit bei der folgenden Debatte zur Eingabe *Kochs* »über die Sache« diskutiert werden könne.⁸¹ Zunächst wurde diese im ständigen Ausschuss des Landtags behandelt, in der eine Aussprache über den Stand der Strafverfolgung auch in Anwesenheit *Schüles* erfolgte. Hiervon versprachen sich wohl *Just-Dahlmann* sowie eine Gruppe von SPD-Abgeordneten um *Hermann Veit*, dass *Schüle* auf Probleme bei der Strafverfolgung aufmerksam machen würde, was dieser jedoch unterließ. *Weinke* führt dies auf den Wunsch zurück, keine weiteren Probleme für seine Vorgesetzten zu bereiten, sowie auf die Anschauung, die NS-Strafverfolgung solle den Experten und nicht der Öffentlichkeit überlassen werden.⁸² Die SPD-Fraktion bereitete dennoch einen Antrag vor, in dem zum einen *Just-Dahlmanns* Öffentlichkeitsarbeit in Loccum gelobt und zum anderen *Haußmann* vom Landtag verpflichtet werden sollte, auf die eigene und die Landesjustizverwaltungen der anderen Länder einzuwirken, um die Strafverfolgung zu intensivieren.⁸³ Über diesen Antrag wurde am 20.7.1962, dem achtzehnten Jahrestag des Attentats auf *Adolf Hitler*, im Landtag beraten. Trotz des historischen Datums waren die Abgeordneten der Regierungsparteien (CDU, FDP/DVP) nicht bereit, den Antrag anzunehmen. Im Wesentlichen wurde dabei darauf verwiesen, dass *Haußmann* bereits versprochen habe, seinen Einfluss auf die Strafverfolgung entsprechend auszuüben und für eine Verstärkung der Zentralen Stelle einzutreten.⁸⁴ Zudem wolle *Just-Dahlmann* ja nicht noch einmal genannt werden und man wolle keine Präzedenzfälle zum Lob von Beamten schaffen. Immerhin zollte *Wolfgang Gönnerwein* im Namen der FDP/DVP-Fraktion Anerkennung für die »mutige Haltung« *Just-Dahlmanns*, »den Finger in solche Wunden zu legen«.⁸⁵ Trotz der Ablehnung zog *Just-Dahlmann* hier wohl eine positive Bilanz, wenigstens sei »zur Sache« gesprochen worden. Zudem wies sie später versöhnlich darauf hin, dass *Haußmann* der erste Gratulant war, als sie 1970 die Theodor-Heuss-Medaille verliehen bekam.⁸⁶

69 B.-W. LT-Drs. 03/49, S. 3045.

70 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 39.

71 B.-W. LT-Drs.03/49, S. 3045.

72 A.a.O., S. 3046.

73 *Weinke* (Fn. 34), S. 54 ff.

74 Jurist und CDU-Politiker, gehörte zu den Kritikern des KRG 10, war aber »politisch unverdächtig«, wie *Weinke* (Fn. 26), S. 180 ff. schreibt.

75 Jurist jüdischer Abstammung, der von 1938 bis 1939 im KZ Dachau gefangen gehalten wurde und später als Rechtsanwalt insb. in den Frankfurter Auschwitz Prozessen NS-Opfer vertrat; *Rauschenberger/Renz*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Henry Ormond – Anwalt der Opfer* (2015), S. 7 (7 ff.).

76 Abgedruckt in *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 70 ff.

77 B.-W. LT-Drs. 03/54, S. 3361.

78 A.a.O., S. 3362.

79 *Weinke* (Fn. 34), S. 57.

80 B.-W. LT-Drs. 03/54, S. 3363.

81 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 83.

82 *Weinke* (Fn. 34), S. 58.

83 Landtag BW Beilage 03/2309.

84 Vgl. die Rede *Gönnerweins* (FDP/DVP), B.-W. LT-Drs. 03/62, S. 4259.

85 Ebd.

86 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 103.

IV. Das Engagement gegen die Gehilfenrechtsprechung

1. Die Gehilfenrechtsprechung

In der Zwischenzeit war *Just-Dahlmann* jedoch nicht untätig geblieben, sondern hatte einige Aktionen unternommen, die sich ganz besonders gegen die »Gehilfenrechtsprechung« richteten. Unter diesem Begriff, teilweise auch »Gehilfenjudikatur« genannt, wird im engeren Sinne eine Tendenz deutscher Gerichte bezeichnet, in NS-Verfahren von der »normalen« Einordnung zwischen Täterschaft und Teilnahme abzuweichen und dadurch Personen als Gehilfen zu bestrafen, die eigentlich als Täter einzuordnen gewesen wären.⁸⁷ Rechtsdogmatisch wurde dies über die »extrem subjektive Theorie« erreicht, nach der entscheidend ist, ob die Person die Tat als eigene (Täterwille) oder als fremde sieht, die sie nur unterstützen will (Teilnehmerwille).⁸⁸ Das Reichsgericht hatte diese extrem subjektive Theorie vertreten, was es den Gerichten der Bundesrepublik ermöglichte, sich darauf zu berufen.⁸⁹ Die mit dem Abstellen auf die innere Seite verbundenen Beweisschwierigkeiten eröffneten den Gerichten einen Spielraum, um auch mit fernliegenden Erwägungen oder übermäßigen Zweifeln am Täterwillen (über den Zweifelssatz) einen bloßen Teilnahmewillen anzunehmen.

Diese Rechtsprechungspraxis fand vornehmlich in den Schwurgerichten statt, d. h. in Strafkammern, die mit drei Berufsrichtern und sechs Schöffen besetzt und zuständig für besonders schwere Straftaten waren.⁹⁰ Sie begann sich bereits ab 1951 abzuzeichnen.⁹¹ Die BGH-Rechtsprechung dieser Zeit hätte jedoch durchaus andere Urteile zugelassen. So fällt der BGH am 10.1.1956 Urteil,⁹² das sich im Leitsatz klar gegen die extrem subjektive Theorie richtete.⁹³ Das Urteil enthielt zwar den Ausnahmefall, dass ein Untergebener von einem Vorgesetzten nur noch als Werkzeug benutzt wurde. Demnach waren Exzesstäter und auf Eigeninitiative Handelnde aber trotzdem als Täter zu behandeln, was Schwurgerichte später ignorieren sollten.⁹⁴ Dabei sollte das Urteil im Ulmer Einsatzgruppen-Prozess eine Leitfunktion einnehmen, da bei *Fischer-Schweder* trotz teils leitender Position und Eigeninitiative auf Teilnahme erkannt wurde. Erstmals finden sich hier auch die Haupttäter »*Hitler, Himmler, Heydrich*«. ⁹⁵ Zur Gehilfenrechtsprechung in einem weiteren Sinne kann man auch andere Bemühungen der Gerichte zählen, die Strafen zu mildern. Insbesondere auf der Strafzumessungsebene war den Gerichten zu dieser Zeit ein großer Spielraum belassen, in dem sich persönliche Einstellungen und auch politische Erwägungen finden

lassen. Diese »irrationalen Erwägungen« waren einfach zu begründen und kaum durch die Revision angreifbar.⁹⁶ *Just-Dahlmanns* Kritik an diesen Urteilen wandte sich dagegen, die Fälle anders zu behandeln als »gewöhnlich«. Dies galt auf Seiten der Justiz vor allem hinsichtlich der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe, jedoch auch für die Anordnung und Durchführung von Untersuchungshaft. Zudem gebe es zu wenige Veröffentlichungen und Besprechungen der Urteile in der Wissenschaft.⁹⁷ Soweit es zu diesem Thema überhaupt Beiträge gab, beliefen sich diese auf generelle Aussagen zu den Problemen der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ohne speziellen Bezug zu NS-Tätern.⁹⁸ Eine Besprechung eines Urteils, das zur Gehilfenrechtsprechung zu zählen wäre, ist aus dieser Zeit nicht auffindbar.

2. Das »Wort des Rates der EKD zu den NS-Verbrecherprozessen«

Im Januar 1963 hielten *Just-Dahlmann* und ihr Ehemann vor der Arbeitsgemeinschaft »Juden und Christen« des Kirchentages und in der Folge vor dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Anwesenheit einflussreicher Politiker und Kirchenmitglieder einen Vortrag, in dem sie über den Stand der NS-Strafverfolgung sowie die Gehilfenrechtsprechung referierten. Als Folge wurde das »Wort« der EKD veröffentlicht, das auf der Synode der EKD in Bethel Mitte März 1963 verlesen⁹⁹ und auch an alle Bundestagsabgeordneten verschickt wurde.¹⁰⁰ Darin werden vorsichtig Hinweise auf versäumte Chancen zur Aufarbeitung sowie eine Ermahnung an die Gerichte ausgesprochen, keine Sonderstrafen zu verhängen, bei Betonung der schweren Aufgabe, die ihnen damit gestellt sei. In der folgenden präventiven Abwehr von Kritik lassen sich deutlich Formulierungen *Just-Dahlmanns* wiedererkennen, die diese schon in Korntal im Februar 1963 ausgesprochen. Nach *Just-Dahlmann* erfuhr das »Wort« erhebliche Resonanz in den Medien und bei Politikern.¹⁰¹

Der baden-württembergische Landtagsabgeordnete *Veit*, der Kontakt mit *Just-Dahlmann* gehabt hatte, stellte mit seiner Fraktion eine Anfrage nach dem Erfolg der versprochenen Bemühungen *Haußmanns*, die zu einem Antrag aller Fraktionen führte, diese Bemühungen möglichst zu verstärken, um »auf eine der Schwere der Verbrechen entsprechende Bestrafung hin[zuwirken]«. ¹⁰² Hierüber wurde am 11.7.1963 im Landtag ausführlich debattiert, was der SPD-Fraktion Gelegenheit gab, öffentlichkeitswirksam Kritik zu äußern, wobei *Veit* auch Teile des »Wortes« ver-

⁸⁷ *Fischer/Lorenz* (Fn. 19), S. 156.

⁸⁸ MüKoStGB/*Joecks/Scheinfeld*, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, 4. Auflage (2020), § 25 Rn. 19.

⁸⁹ *Greve* (Fn. 12), S. 146 ff.

⁹⁰ §§ 80, 81 GVG a.F., BGBl. 1950 S. 462 f.

⁹¹ *Greve* (Fn. 12), S. 146.

⁹² BGHSt 8, 393.

⁹³ RGSt 74, 84.

⁹⁴ *Greve* (Fn. 12), S. 147 f.

⁹⁵ *Ders.*, a.a.O., S. 153 ff.

⁹⁶ *Ders.*, a.a.O., S. 161.

⁹⁷ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 241.

⁹⁸ Vgl. etwa *Spendel*, Zur Notwendigkeit des Objektivismus im Strafrecht, ZStW 1953, 519; *Baumann*, Beihilfe bei eigenhändiger voller Tatbestands-erfüllung, NJW 1963, 563.

⁹⁹ Abgedruckt in *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 111 ff.

¹⁰⁰ *Greve* (Fn. 12), S. 211.

¹⁰¹ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 117.

¹⁰² B.-W. LT-Drs. 03/3185 (Große Anfrage); B.-W. LT-Drs. 03/3236.

las.¹⁰³ Der Antrag wurde – bei namentlicher Abstimmung – einstimmig angenommen.

3. Die Strafrechtslehrer und die Fachzeitschriften

In den Jahren 1963 und 1965 verfassten die Eheleute zwei Rundbriefe an einflussreiche Strafrechtswissenschaftler, die vom Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. verschickt wurden.¹⁰⁴ Darin wurde vor allem darum gebeten, die Rechtsprechung zu NS-Gewaltverbrechen wissenschaftlich zu analysieren und in den Fachzeitschriften zu besprechen. Im ersten Brief wurde die Kritik noch vorsichtig geäußert: Die NS-Gewaltverbrechen würden »zum Teil – aber doch schon in gewisser Häufung anders behandelt [...] als Mordfälle sonst.«¹⁰⁵ Zum Beleg wurden Beispiel-Urteile von *Just-Dahlmann* und des Hamburger Oberstaatsanwalts *Koch* zusammengetragen. Die Antworten darauf waren äußerst verhalten. Von 58 angeschriebenen antworteten neun Strafrechtslehrer; sie waren zwar im Ton zustimmend, jedoch ohne konkrete Handlungen anzubieten.¹⁰⁶

Die Eheleute wandten sich daher direkt an die Fachzeitschriften, um bestenfalls ein Sonderheft zu dem Thema zu erreichen. Zunächst nahmen sie Kontakt mit der JZ auf, deren Chefredakteur *Ulrich Weber* sich nicht unmittelbar ablehnend zeigte. Für einen geplanten Einstiegsbeitrag gab *Weber* jedoch an, keine Autoren gefunden zu haben, was jedoch nicht an der Bereitschaft einiger Autoren, sondern eher an *Webers* Auswahlkriterien gelegen haben dürfte: Er suchte Autoren, die »das Thema nicht einseitig färben« würden, was klare Kritiker wie *Koch* oder *Herbert Jäger* ausschloss. In der Folge versandete das Projekt. Der Vorwurf mangelnder Objektivität ist als Reaktion auf die Kritiker oft auffindbar.¹⁰⁷ Weitere Briefe an die NJW, MDR und JR folgten, die jeweils keine Frucht trugen. Die juristischen Fachzeitschriften überließen es damit der Tagespresse, die Urteile zu analysieren, wie *Just-Dahlmann* schrieb.¹⁰⁸

Der zweite Brief an die Strafrechtslehrer wurde am 30.4.1965 vom Koordinierungsrat verschickt. Dieser kritisierte nun neben der Rechtsprechung auch die Reaktion der Strafrechtslehrer deutlich. Hierauf wurde zahlreicher, jedoch ähnlich entmutigend geantwortet. Die wiedergegebenen Teile der Antworten lassen Folgendes erkennen: Zunächst schienen einige der Meinung zu sein, die Kritik sei nicht fundiert. Oft ist der Passus zu finden, ohne den Einzelfall zu kennen, könne man nicht kritisieren und schon gar nicht anhand eines Zeitungsartikels. Zustimmende Antworten verwiesen im Wesentlichen auf frühere Beiträge (jedoch keine einzige Urteilsbesprechung zu NS-Gewaltverbrechen) oder auf die Ohnmacht der Wissenschaft gegenüber der

Justiz. Wiederum ergab sich kein einziger Beitrag.¹⁰⁹ Soweit *Just-Dahlmann* angesichts des ersten Briefs von »Zorn und Scham über die unverständliche Gleichgültigkeit« sprach,¹¹⁰ muss dies für diese Antworten genauso gelten. *Greve* führt die Reaktion auf mangelndes Interesse oder sogar ein Billigen der Rechtsprechung zurück,¹¹¹ wobei auch die negativen Folgen öffentlicher Kritik – wie etwa ein Zweifeln an der Objektivität – eine Rolle gespielt haben dürften.

4. Königstein und der Juristentag in Essen

Die Fähigkeit der Eheleute, Mitstreiter für ihre Sache zu gewinnen, zeigte sich jedoch wieder, als sie den Präsidenten der Ständigen Deputation des Juristentages, *Ernst Friesenhahn*, dazu brachten, sich für eine Sonderveranstaltung betreffend die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen auf dem Essener Juristentag einzusetzen.¹¹² *Friesenhahn* schaffte es, zusammen mit der BGH-Richterin *Gerda Krüger-Nieland*, nach »über einem Jahr zäher Verhandlungen«,¹¹³ dass die Ständige Deputation eine Sonderveranstaltung für den April 1966 vor dem Juristentag zum Thema strafrechtlicher und strafprozessualer Probleme bei der Ahndung der NS-Gewaltverbrechen anberaumte, auf der eine Erklärung verfasst werden sollte, die auf dem Juristentag selbst vorgestellt würde. Die »Königsteiner Klausurtagung« sollte drei Tage umfassen, was jedoch für eine eingehende Diskussion aller Problempunkte nicht ausreichend war. Die Eingeladenen bildeten ein breites Spektrum ab.¹¹⁴ Trotz Zeitknappheit und erheblich divergierender Meinungen stand am Ende der Königsteiner Klausurtagung eine einstimmig abgefasste Erklärung, die eine klare Ansicht zur Frage von Täterschaft und Teilnahme enthielt: »Täter ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf seine Beweggründe im Übrigen a) wer ohne Befehl getötet hat; b) wer mehr getan hat, als ihm befohlen war; c) wer als Befehlsggeber mit selbständiger Entscheidungsgewalt oder eigenem Ermessensspielraum Tötungen befohlen hat.« Dem vorangestellt war die Aussage, dass »vielfach zu Unrecht Beihilfe an Stelle von Täterschaft angenommen worden« sei. Zudem wurde sich gegen die Annahme der oft als strafmildernd angeführten Gründe des Befehlsnotstands und der ideologischen Verblendung sowie gegen milde Strafzumessungen und die übermäßige Annahme von Totschlag statt Mord gewendet.¹¹⁵ Als wirklicher Erfolg der Königsteiner Klausurtagung kann damit verbucht werden, dass

103 B.-W. LT-Drs. 03/89, S. 6088 f.

104 Abgedruckt in *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 161 ff.

105 Dies., a.a.O., S. 161.

106 Zit. in dies., a.a.O., S. 167 ff.

107 *Greve* (Fn. 12), S. 214 ff.

108 Zum Ganzen *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 176 ff.

109 Brief und Auszüge aus den Antworten abgedruckt in dies., a.a.O., S. 191 ff.

110 Dies., a.a.O., S. 175.

111 *Greve* (Fn. 12), S. 216.

112 *Friesenhahn*, Brief an J-D v. 16.10.1964, abgedruckt in *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 224 ff.

113 *Greve* (Fn. 12), S. 225 ff.

114 Von den »Kritikern« waren z.B. *Bauer*, *Baumann*, *Jäger* und *Ormond* anwesend, die »Gegenseite« vertraten z.B. *Erich Schmidt-Leichner* sowie *Ernst-Walter Hanack*; ders., a.a.O., S. 226 ff.

115 Kommission des Deutschen Juristentages, Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – Entschließung der Königsteiner Klausurtagung, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Sechszwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2 Teil C (1967), S. 7 (9).

hier zum ersten Mal eine repräsentative Gruppe von Juristen geschlossen klare inhaltliche Kritik an der Rechtsprechung hinsichtlich der NS-Gewaltverbrechen übte. *Ernst-Walter Hanack* und *Karl Lackner* distanzieren sich jedoch bald von Teilen der Erklärung, da ihnen die geäußerte Kritik an der Strafverfolgung zu weit ging, was ihre Wirkungsmacht erheblich schwächte.¹¹⁶

Die Vorstellung wurde auf dem Essener Juristentag im September 1966 – entgegen vorheriger Befürchtungen *Just-Dahlmanns*¹¹⁷ – mit großem Interesse verfolgt. Noch am Vortrag gab es heftige, auch von den Landesjustizverwaltungen beeinflusste Diskussionen, um die Veranstaltung wenigstens zu verschieben, angesichts derer es nur *Friesenhahn* zu verdanken war, dass sie tatsächlich stattfand.¹¹⁸ Dessen bei der Vorstellung verlesener Bericht drückte Verständnis für die Schwierigkeiten der Strafverfolgung und der Gerichte aus. Er kritisierte aber dennoch einen aus seiner Sicht zu späten, zu wenig intensiven Einsatz für die Strafverfolgung sowie von ihm zu milde empfundene Urteile.¹¹⁹ Für die Begleitvorträge war nur *Rückerl* als moderater Kritiker ausgewählt worden, der sich nicht nur einer expliziten Kritik enthielt, sondern auch »nur« Statistiken vortrug, wobei ihm sogar dies politische Schwierigkeiten einbrachte.¹²⁰ *Hans Hofmeyer* argumentierte in seinem Vortrag gegen »Mammutprozesse« wie die Auschwitz-Prozesse und plädierte für die Durchführung kleinerer Verfahren – hinnehmend, dass dort höchstens ein kleiner Bereich des Geschehens aufgeklärt werden könnte.¹²¹ *Konrad Redeker* forderte bei der Aburteilung von NS-Gewaltverbrechen eine »Einsicht in die Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft«, wobei unklar blieb, ob er diese durch mildere Strafen ausgedrückt sehen wollte.¹²² *Hanack* plädierte für die Annahme eines übergesetzlichen Schuldmilderungsgrundes aufgrund der »sozialpsychologischen Ausnahmesituation« vieler Täter, soweit diese im konkreten Fall vorlag, wobei er die Mitverantwortung der Gesellschaft als einen die übliche Ahndung der Taten hindernden Umstand deutete.¹²³ *Lackner* sah die Strafprozesse als ungeeignet an, die Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen alleine zu betreiben und warnte

davor, eine Ablehnung der Prozesse als »irrrationales Widerstreben« zu bezeichnen, sondern sich eingehender damit zu befassen.¹²⁴ Die Auswahl der Vortragenden und ihrer Vorträge, die teils der Erklärung widersprachen, schwächten ihre Wirksamkeit weiter ab.¹²⁵

Über die Veranstaltung wurde in Tageszeitungen und auch in den juristischen Zeitschriften berichtet.¹²⁶ Allerdings ist trotz des Aufrufs an die Rechtswissenschaft, Urteile zu besprechen und zu diskutieren,¹²⁷ keine Zunahme solcher Besprechungen in den Zeitschriften zu erkennen, auch allgemeine Beiträge blieben rar.¹²⁸ Als Reaktionen in der Rechtsprechung beschrieb *Just-Dahlmann*, die Gehilfenrechtsprechung im Grundsatz habe sich nicht verändert, jedoch wurden »bei einem gewissen Teil der Urteile das Strafmaß verschärft«. ¹²⁹ Zu diesem Schluss kommt auch *Greve*, der schreibt, wenigstens bei »Schreibtischtätern« habe es eine »spürbare Verschärfung« gegeben.¹³⁰ *Weinke* spricht von einer weitgehenden Nichtbeachtung.¹³¹

V. Eine Bilanz

Barbara Just-Dahlmann hat mit ihrem Engagement dafür gesorgt, dass erhebliche Missstände bei der Strafverfolgung von NS-Tätern in das öffentliche Bewusstsein gelangten. Sie hat dazu beigetragen, dass über eine der wichtigsten rechtspolitischen Fragen Nachkriegsdeutschlands zumindest demokratisch debattiert wurde. Man wird jedoch festhalten müssen, dass das Engagement *Just-Dahlmanns* an der am äußersten Rande des Zulässigen – und teils darüber – liegenden Rechtsprechung kurzfristig nichts zu ändern vermochte. Sie selbst zieht die Bilanz, indem sie eine Antwort auf den zweiten Strafrechtslehrerbrief zitiert: »Nicht das Recht versagt [...], sondern es versagt die Haltung, die die Anwendung des Rechts steuert [...].«¹³² Aufgrund ihrer Expertise – und der gewissen Bekanntheit –, die *Just-Dahlmann* und ihr Mann erlangt hatten, etablierten sie sich jedoch als Informationsquelle für Personen und Vereinigungen, die Kritik an der Justiz für notwendig hielten. Insbesondere waren einschlägige Urteile nur zum Teil veröffentlicht und nicht für jeden einsehbar.¹³³ Als Beispiel kann die Zusammenarbeit mit *Reinhard Henkys* gelten, der für eine grundsätzliche Information zunächst die Eheleute *Just-Dahlmann* aufsuchte, bevor er die Recherchen für sein Buch »Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen« begann, oder die Informationsarbeit gegenüber »etliche[n]

116 *Greve* (Fn. 12), S. 229 ff.; *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 244 ff.

117 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 222.

118 *Greve* (Fn. 12), S. 230 ff.

119 *Friesenhahn*, Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Sechsendvierzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2 Teil C (1967), S. 12 (19–21, 30).

120 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 265; vgl. auch *Weinke* (Fn. 34), S. 116.

121 *Hofmeyer*, Prozessrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Sechsendvierzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2 Teil C (1967), S. 38 (43 ff.).

122 *Redeker*, Individualschuld und Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Sechsendvierzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2 Teil C (1967), S. 45 (51).

123 *Hanack*, Zur Frage geminderter Schuld der vom Unrechtsstaat geprägten Täter, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Sechsendvierzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2 C (1967), S. 53 (54, 58).

124 *Lackner*, »Irrationales Widerstreben« gegen die Prozesse?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Sechsendvierzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2 Teil C (1967), S. 59 (59 f., 64).

125 *Greve* (Fn. 12), S. 233 ff.

126 Ders., a.a.O., S. 239.

127 Kommission des Deutschen Juristentages (Fn. 115), S. 7 (10).

128 Vgl. dazu *Greve* (Fn. 12), S. 242.

129 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 273 ff.

130 *Greve* (Fn. 12), S. 266.

131 *Weinke* (Fn. 34), S. 117.

132 *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 205.

133 *Weinke* (Fn. 34), S. 111.

Politiker[n]«, wie *Just-Dahlmann* schrieb.¹³⁴ Zudem knüpften sie ein großes Netzwerk an Korrespondenzen mit verschiedenen Kritikern des Umgangs mit NS-Gewaltverbrechen.¹³⁵ Dieser Aspekt von *Just-Dahlmanns* Wirken darf nicht unterschätzt werden und hat mit Sicherheit zum Fortleben der Diskussion um die Aufarbeitung der NS-Täter beigetragen.

C. Ilse Staff

I. Kurzbiographie

Über *Ilse Staff* ist biographisch weniger bekannt als über *Just-Dahlmann*. Am 16.5.1928 kam sie in Hannover als *Ilse Hupe* zur Welt. Dort und in Hildesheim besuchte sie die Schule und legte nach dem Krieg am 19.2.1947 ihre Reifeprüfung ab. Ihr Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie ab 1947 zunächst in Würzburg, dann ab 1948 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Für diese Zeit ungewöhnlich ist, dass sie 1948/1949 ein Jahr in Pisa studierte; die Beziehung zu Italien und dieser Stadt sollte ihr lange erhalten bleiben, da sich die fließend italienisch sprechende *Staff* später intensiv mit der italienischen Staatsrechtslehre auseinandersetzte.¹³⁶ Im Jahre 1952 legte sie das Erste Staatsexamen ab, auf das 1954 die Promotion¹³⁷ folgte. Das Zweite Examen bestand sie 1957 wie auch das Erste mit einer hervorragenden Note.¹³⁸

Einen Tag später heiratete sie Dr. *Curt Staff* (4.10.1901–22.08.1976). Dieser war Sozialdemokrat und war bereits 1919 der SPD beigetreten. Nach *Thomas Henne* wurde er 1930 als sozialdemokratischer »Starjurist« zum Landgerichtsrat in Braunschweig ernannt, um ein Gegengewicht zur konservativ-nationalen Richterschaft zu bilden.¹³⁹ Nach der »Machtergreifung« der Nationalsozialisten wurde *Staff* auf offener Straße verprügelt und für 14 Monate 1935/36 in das KZ Dachau gebracht. Nach dem Krieg wurde *Staff* 1947 zum Senatspräsidenten beim Obersten Gerichtshof für die britische Zone ernannt, wo er sich für die konsequente Verfolgung von NS-Tätern einsetzte. Als er *Ilse Hupe*, nun *Staff*, heiratete, war er OLG-Präsident in Frankfurt a.M. Daneben war er in seiner Tätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Frankfurt ihr Doktorvater. Er setzte sich für Rechtsstaatlichkeit und die Beachtung grundgesetzlicher Wertungen ein.¹⁴⁰ Für *Ilse Staff* brach im Lebenslauf die akademische Laufbahn hier zunächst ab, sie übte in dieser Zeit nur temporäre Beschäftigungen aus. Erst 1969

habilitierte sie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und wurde damit die erste Staatsrechtslehrerin im deutschsprachigen Raum mit Ausnahme der DDR, was sie bis 1983 bleiben würde.¹⁴¹ Der erhebliche Zeitabstand zwischen Zweitem Staatsexamen und Habilitation lässt sich nach *Sacksosky* folgendermaßen erklären: Zum einen ist zu vermuten, dass der als »preussisch korrekt«¹⁴² beschriebene *Curt Staff* ihr (den noch geltenden Erwartungen gemäß) den Haushalt überließ, sodass sie, wie so viele Frauen, eine zusätzliche Belastung tragen musste. Des Weiteren bekam sie nie eine juristische und erst spät überhaupt eine Assistentenstelle – dann im erziehungswissenschaftlichen Fachbereich, woran sich einmal mehr zeigt, vor welche Schwierigkeiten sie an der Juristischen Fakultät gestellt wurde. Als Ehemann konnte ihr Doktorvater zudem ihr akademisches Fortkommen nicht mehr fördern. Zuletzt legt *Sacksosky* dar, dass *Staff* ein feindseliges Umfeld entgegengestanden haben könnte, was sich aus der ungewöhnlichen ablehnenden Haltung der nicht-habilitierten Assistenten gegenüber *Staffs* Habilitationsschrift schließen lässt.¹⁴³ In diese Zeit fiel die Veröffentlichung ihres Buches »Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation« (1964), das den Schwerpunkt der folgenden Ausführungen bilden wird. Sowohl sie als auch *Curt Staff* bewegten sich im Umfeld der sog. »Frankfurter Schule«, eines links-liberalen Kreises von Intellektuellen, in dem sich auch *Theodor W. Adorno* und *Fritz Bauer* befanden, mit denen sie eine enge Freundschaft verband.¹⁴⁴ Entsprechende Ansichten prägten ihr Wirken: Es lässt sich ein liberales Verständnis der Grundrechte erkennen, wobei insbesondere die Kommunikationsgrundrechte einen hohen Stellenwert einnahmen. Als Beitrag zur Aufarbeitung sind auch *Staffs* Analysen *Carl Schmitts* zu zählen, dessen Rezeption sie angesichts seiner Beiträge zur Rechtslehre des Nationalsozialismus ablehnte. So legte sie sein Konzept der »Politischen Theologie« als Versuch offen, »staatlicherseits Einheit zu erzwingen« und warnte damit vor dessen totalitärer Tendenz, was seine Rezeption für demokratische Theorien unbrauchbar machte.¹⁴⁵ Auch ihre Analyse zu seiner Rezeption in Italien lässt immer wieder ihre kritische Haltung erkennen.¹⁴⁶ Als sie 2005 nochmal das Wort ergriff, war es, um der modernen Rezeption *Schmitts* völkerrechtlicher Konzeptionen unter Hinweis auf »ihre dezidiert machtpolitische nationale Einbettung und den ihr immanenten Antiindividualismus« entgegenzutreten.¹⁴⁷

¹³⁴ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 121 ff.; vgl. auch S. 174, auf der ein Brief *C. F. Rüters* abgedruckt ist, der um Material bittet.

¹³⁵ *Greve* (Fn. 12), S. 217.

¹³⁶ *Sacksosky* (Fn. 3), S. 11 Rn. 25; *Staff*, Verfassungstheoretische Probleme in der Republik Italien, *Der Staat* 1996, 271–283; dies., Staatsdenken im Italien des 20. Jahrhunderts – Ein Beitrag zur Carl Schmitt-Rezeption (1991).

¹³⁷ Zum Thema »Das Gnadenrecht« an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt.

¹³⁸ *Sacksosky* (Fn. 3), S. 3 ff. Rn. 3.

¹³⁹ *Henne*, *Curt Staff* zum 100. Geburtstag, *NJW* 2001, 3030 (3031).

¹⁴⁰ *Ders.*, a.a.O., S. 3031.

¹⁴¹ Zum Thema »Die Bundeskompetenz zur Wissenschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland«, Betreuer: *Günther Jaenicke*.

¹⁴² *Henne* (Fn. 139), *NJW* 2001, 3030 (3031).

¹⁴³ Vgl. dazu und zu weiteren Ausführungen zur geschlechtlichen Perspektive *Sacksosky* (Fn. 3), S. 13 ff. Rn. 32.

¹⁴⁴ Dies., a.a.O., S. 8; dies., Kritische Vorreiterin und erste deutsche Staatsrechtslehrerin – Nachruf auf *Ilse Staff*, *KJ* 2018, 3 (3).

¹⁴⁵ *Staff*, Zum Begriff der Politischen Theologie bei Carl Schmitt, in: *Dilcher/Staff* (Hrsg.), Christentum und modernes Recht – Beiträge zum Problem der Säkularisation (1984), S. 182 (204).

¹⁴⁶ *Staff*, Staatsdenken im Italien des 20. Jahrhunderts – Ein Beitrag zur Carl Schmitt-Rezeption (1991). So auch *Fetscher*, Rezension zu: *Staff*, Staatsdenken im Italien des 20. Jahrhunderts, *FAZ* vom 19.3.1992, S. 12.

¹⁴⁷ *Staff*, *Der Nomos Europas* – Anmerkungen zu Carl Schmitts Konzept einer Weltpolitik, in: *FS Zuleeg* (2005), S. 35 (40).

Außerdem setzte sich *Staff* sehr für ihre Studenten ein. Sie übernahm Strafverteidigungen für politisch aktive Studenten und verfasste Lehrbücher, deren didaktische Konzepte *Sacksosky* lobt.¹⁴⁸ *Ilse Staff* wurde im Jahre 1993 pensioniert und verstarb am 15.11.2017 im Alter von 89 Jahren.

II. »Justiz im Dritten Reich«

Im Jahre 1964 erschien »Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation«. *Staff* veröffentlichte darin verschiedene Dokumente aus der NS-Zeit und gab Einführungen und Überleitungen. Darin enthaltene Analysen sind kurz, aber aufschlussreich. Das Ziel des Buches definierte *Staff* dahingehend, die Verantwortung der Juristen für das NS-Unrecht durch das Schaffen des Anscheins der Legalität zu beschreiben und zu dokumentieren.¹⁴⁹ *Staff* gab zunächst einen Überblick über »Rechtstheoretische Quellen des Nationalsozialismus« und beschrieb dann in »Rechtspraxis vor dem Jahre 1933«, wie wenig die damaligen Richter gewillt waren, den Schutz der jungen liberalen Demokratie ernst zu nehmen. Dann folgten Dokumente aus allen Bereichen des Rechtslebens zur Zeit des NS: Aus der Gesetzgebung, der Politik, der Ausbildung, der Rechtswissenschaft und natürlich der Rechtsprechung.

Bemerkenswert an »Justiz im Dritten Reich« sind vor allem drei Aspekte. Zunächst ist dies der Zeitpunkt der Veröffentlichung: Die Dokumentation erschien zu einer Zeit, in der es keinerlei Monographien über das Verhalten von Juristen im Nationalsozialismus und deren Anteil am NS-Unrecht gab.¹⁵⁰ Schon allein deswegen kann man »Justiz im Dritten Reich« als Pionierarbeit betrachten. Als zweiter Aspekt, der die Pionierleistung noch stärker unterstreicht, ist auffallend, wie hier die Rechtswissenschaft behandelt und zitiert wird. Der dritte Aspekt bezieht sich auf den Rechtspositivismus und seine Ursächlichkeit am NS-Unrecht, den das Werk erkennen lässt.

1. Die Rechtswissenschaft

Im Kapitel »Deutsche Universitätsprofessoren« zitiert *Staff* bekannte Rechtswissenschaftler, die sich vor allem in der Zeit kurz nach 1933 stark belastet hatten. Die hier zitierten Professoren waren noch in der Nachkriegszeit aktiv, teilweise sogar noch in der Lehre. Insbesondere werden *Ernst Forsthoff*, *Reinhard Höhn*, *Carl Schmitt* und *Erik Wolf* zitiert.

Erik Wolf war *Barbara Just-Dahlmans* verehrter »Lehrer«, dessen Vorlesungen sie als »Höhepunkte« ihres Studiums beschrieb.¹⁵¹ Zu dieser Zeit hatte er bereits mit den Lehren des NS gebrochen und war Mitglied der Bekennenden Kirche. Die von *Staff* zitierten, früher entstandenen Schriften sind jedoch erheblich belastend. So schrieb

er 1934 von der Trennung zwischen »Artgleichen« und »rassisch Fremdstämmigen«, wobei letztere nicht von vornherein Rechtsschutz genossen, sondern nur, solange dies im »Lebensinteresse des Volkes« sei, wie *Staff* bemerkte.¹⁵² Hinweise auf einen Sinneswandel der zitierten Autoren gab *Staff* nicht,¹⁵³ sie waren für ihren Dokumentationsgegenstand auch unerheblich. Allerdings erlangt man so kein vollständiges Bild der Personen hinter den Zitaten. Weiterhin bemerkenswert ist *Ernst Forsthoff*. Auch dieser war Staatsrechtslehrer und hatte nach einer gewissen »Karenzzeit« ab 1952 wieder einen Lehrstuhl inne. Was *Staff* vielleicht zu dieser Zeit noch nicht ahnte, sollte sie 1970 als erste Frau in die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL) aufgenommen werden, in der auch *Forsthoff* Mitglied war. Jedoch lebte dieser nur noch vier Jahre, sodass eine Aussprache zwischen beiden unwahrscheinlich ist. Ihre Kritik dürfte ihr dennoch Widerstand eingebracht haben. Die VDStRL hatte sich entschieden, (nur) die am stärksten belasteten Juristen wie *Carl Schmitt*, *Otto Koellreuter* und *Reinhard Höhn* (die *Staff* alle behandelte) nach der Neugründung nicht wieder aufzunehmen. Dennoch waren viele Staatsrechtslehrer sehr konservativ eingestellt.¹⁵⁴ Entsprechend vermied man es in dieser Vereinigung, »die Vergangenheit zu berühren.«¹⁵⁵ Eine ernsthafte Diskussion über die Vergangenheit im Nationalsozialismus wurde vor allem durch die personellen Kontinuitäten verhindert.¹⁵⁶ Eine SPD-nahe, liberale Juristin, die zudem noch in der Kritischen Justiz (KJ) publizierte – einer progressiven Rechtszeitschrift, die 1968 aus dem Kreis um die Frankfurter Schule gegründet wurde und zunächst als »nicht zitierfähig« galt¹⁵⁷ – kann es hier nicht leicht gehabt haben. In der Neuauflage des Buches von 1978 wurde dieses Kapitel dennoch im Hinblick auf die Zitate kaum verändert. Allerdings verzichtete *Staff* auf den anklagenden, verurteilenden Duktus, der die Originalausgabe noch prägte.¹⁵⁸ Dies könnte eine Reaktion auf Kritik gewesen sein, wie sie z.B. *Hans Thieme* in seiner Rezension übte.¹⁵⁹

¹⁵² *Staff* (Fn. 149), S. 167.

¹⁵³ Vgl. auch *Thieme*, Rezension zu: *Staff*, Justiz im Dritten Reich, JZ 1964, 526 (527).

¹⁵⁴ *Stolleis*, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Bemerkungen zu ihrer Geschichte, KritV 1997, 339 (353).

¹⁵⁵ Ders., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4 (2012), S. 84.

¹⁵⁶ *Kley*, Die Vereinigung in der Zeit des Nationalsozialismus bis zu ihrer Auflösung, in: Cancik/Kley/Schulze-Fielitz/Waldhoff/Wiederin (Hrsg.), Streitsache Staat – Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022 (2022), S. 39 (72); *Kaiser*, »Arbeits- oder Bekenntnisgemeinschaft«? Die Neugründung der Staatsrechtslehrervereinigung 1949 und ihre Konsolidierung bis 1970, in: Cancik/Kley/Schulze-Fielitz/Waldhoff/Wiederin (Hrsg.), Streitsache Staat – Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022 (2022), S. 75 (114 ff.).

¹⁵⁷ *Rehmke*, Unsere Altachtundsechzigerin. Die Kritische Justiz feiert ihren vierzigsten Geburtstag, Forum Recht 2008, 133 (133); *Mückenberger*, 20 Jahre Kritische Justiz, KJ 1989, 109 (109).

¹⁵⁸ *Staff*, Justiz im Dritten Reich – Eine Dokumentation, 2. Auflage (1978), S. 148 ff.

¹⁵⁹ *Thieme* (Fn. 153), S. 527.

¹⁴⁸ *Sacksosky* (Fn. 3), S. 6 Rn. 11 f.

¹⁴⁹ *Staff*, Justiz im Dritten Reich – Eine Dokumentation, 1. Auflage (1964), S. 10.

¹⁵⁰ So auch *Cohn*, Rezension zu: *Staff*, Justiz im Dritten Reich, Modern Law Review 1965, 127 (128).

¹⁵¹ *Fröhlich* (Fn. 5), S. 249 (252 ff.).

Von den kritisierten Juristen hatte insbesondere *Carl Schmitt* trotz seiner starken Belastung nach wie vor eine »erhebliche Verehrergemeinde«¹⁶⁰ sowie wissenschaftlichen Einfluss, sodass hier wiederum ein Grund für Animositäten, wie die bei ihrer Habilitation nachgewiesenen, bestanden haben könnte. Einen Einblick in die zu erwartenden Reaktionen lässt sich *Bernd Rütters* entnehmen, der nur vier Jahre später »Die unbegrenzte Auslegung« vorlegte. Dessen Lehrer *Hans Brox* warnte ihn: »Herr Rütters, Sie spinnen wohl! Die leben doch alle noch. Von Ihnen nimmt, wenn Sie das schreiben, kein Hund ein Stück Brot.«¹⁶¹ Wie Rütters hatte aber auch *Staff* die Motivation, das Unrecht, das sie als Kind schon wahrnahm,¹⁶² anzuprangern. Ein Ehemann mit der Geschichte von *Curt Staff* und die Freunde *Bauer* und *Adorno*, die sich ihrerseits um ein Durchbrechen des Schweigens bemühten, dürften weitere Gründe geliefert haben.

2. Der Rechtspositivismus

Um die rechtstheoretischen Quellen des Nationalsozialismus zu erläutern, griff *Staff* zunächst auf *Erich Kaufmann*, *Gerhard Anschütz* und *Georg Jellinek* zurück. In den aufgeführten Zitaten wurde jeweils eine Entkoppelung des Rechtsbegriffs im Sinne der geltenden staatlichen Normen von dem moralisch verstandenen »Recht und Unrecht« aufgeführt. Daraus leitete *Staff* ab, sie seien »auslegbar für jede Politik der Willkür« und somit durch die Nationalsozialisten ausnutzbar gewesen.¹⁶³ Damit klingt eine in Nachkriegsdeutschland weit verbreitete Annahme an, die maßgeblich auf *Gustav Radbruch* zurückgeht, der schrieb: »Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung ›Gesetz ist Gesetz‹ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts.«¹⁶⁴ Diese Annahme Radbruchs soll nun anhand der Aussagen *Staffs* überprüft werden.

Rechtspositivismus beschreibt genau die oben angeklungene Entkoppelung vom Rechtsbegriff und der Frage nach moralischer Gerechtigkeit.¹⁶⁵ Damit musste aber nicht zwangsläufig die Frage nach der Befolgung des Rechts oder eines Rechtes auf Ungehorsam beantwortet sein. Zum Beispiel sparte *Hans Kelsen* diese Frage ausdrücklich aus der Frage des Rechtsbegriffs und seiner Geltung aus.¹⁶⁶ Die Fragen aber, ob positivistische Lehren konzeptionell anfällig für politischen Missbrauch sind, oder ob es der Positivismus war, der für das NS-Unrecht ursächlich ist, sind wieder voneinander zu trennen. Ersteres hatte *Staff* bejaht. Für

letzteres müssten die Unrechts-Urteile auf positivistischer Rechtsanwendung beruht haben.

Im Kapitel »Rechtstheoretische Quellen des Nationalsozialismus« beschrieb *Staff* insbesondere die Einführung unbestimmter Generalklauseln, wie der Änderung des § 2 StGB, wonach eine Tat schon bestraft werden konnte, wenn sie »nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient«, oder der Möglichkeit, ab 1941 Gewohnheits- oder Sittlichkeitsverbrecher mit der Todesstrafe zu bestrafen, wenn es »der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordern«. Dadurch wurde der richterliche Ermessensspielraum deutlich erhöht, sodass dessen persönliche Anschauungen und nicht unmittelbar das Gesetz, »entscheidender Maßstab einer Verurteilung« wurden.¹⁶⁷

In »Lenkung der Rechtspflege im Dritten Reich« stellte *Staff* die Unterdrückung der richterlichen Unabhängigkeit dar. Insbesondere werden die »Richterbriefe« genannt, Rundschreiben des Reichsjustizministeriums, in denen Entscheidungen aus politischen Gesichtspunkten gelobt oder kritisiert wurden. *Staff* ging hier von einer erheblichen Wirksamkeit aufgrund zahlreicher sich ähnelnder Urteile aus. Es heißt zum Beispiel: Der Richter müsse immer fragen, »ob die aus dem Gesetz abgeleitete Entscheidung auch vor dem Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft bestehen kann [...]«. ¹⁶⁸ *Staff* zog daraus den Schluss, der Richter sei nicht mehr dem Gesetz, sondern »den Zwecken der Nationalsozialisten« unterworfen.¹⁶⁹ Auch dies deutet jedenfalls auf keine rechtspositivistische, strikte Gesetzesanwendung hin, sondern eher auf politische Beeinflussung. Zu beachten ist aber, dass die Richterbriefe erst ab 1942 veröffentlicht wurden, für die Rechtsprechung im Nationalsozialismus insgesamt ist ihr Einfluss daher nicht zu hoch zu bewerten.

Entscheidend ist nun das letzte Kapitel von *Staffs* Werk, in dem sie unter der Überschrift »Urteile« die Rechtsprechung unter dem Nationalsozialismus darstellte. Um den Leitgedanken der Rechtsprechung darzustellen, zitierte sie *Hans Frank*: »Sagt euch bei jeder Entscheidung [...]: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden?«¹⁷⁰ Entsprechend wurde der Kauf einer Kuh bei einem jüdischen Verkäufer als sittenwidrig und damit nichtig i.S.d. § 138 BGB beurteilt.¹⁷¹ Oder ein Tatbestand wurde so ausgedehnt, dass nach »gesundem Volksempfinden« die Todesstrafe für »Rassenschande« auferlegt werden konnte, deren Annahme wiederum eine extensive »Auslegung« erforderte.¹⁷² Weiter wurde der Angeklagte *Kaczmarek* zum Tode verurteilt, obwohl ein Tatbestandsmerkmal nicht gegeben war. Die Möglichkeit, die Strafe zu mildern, nahm das Gericht nicht wahr. *Staff* schrieb dazu: »Die Strenge des Gesetzes wurde

160 Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 9. Auflage (2022), S. 488; Noack, Carl Schmitt – Eine Biographie (1993), S. 285 ff.

161 Rütters (Fn. 160), S. 477.

162 Sacksofsky (Fn. 3), S. 8 Rn. 17; zu Rütters vgl. ders. (Fn. 160), S. 478.

163 Staff (Fn. 149), S. 12 ff.

164 Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1946, 105 (106).

165 Braun, Einführung in die Rechtsphilosophie – Der Gedanke des Rechts, 3. Auflage (2022), S. 25.

166 Dreier, Naturrecht und Rechtspositivismus – Pauschalurteile, Vorurteile, Fehlurteile, in: Härle (Hrsg.), »Vom Rechte, das mit uns geboren ist« – Aktuelle Probleme des Naturrechts (2007), S. 127 (140).

167 Staff (Fn. 149), S. 62 ff.

168 Dies., a.a.O., S. 95.

169 Dies., a.a.O., S. 98.

170 Dies., a.a.O., S. 178.

171 Dies., a.a.O., S. 180.

172 Dies., a.a.O., S. 207 ff.

durch die Grausamkeit des Gerichts übertroffen.«¹⁷³ Ein Beispiel, dass die Gerichte auch Strafen mildern konnten, soweit es dem »gesunden Volksempfinden« entsprach, ist der Fall »Weisheit«. Der Angeklagte erhielt wegen der Erschießung von 75 Juden und zwei versuchten Vergewaltigungen zwei Jahre Gefängnis, da das Gericht nicht Mord, sondern Totschlag annahm.¹⁷⁴ An dieser Stelle muss die Parallele von Urteilen wie diesem zu Urteilen der Nachkriegsjustiz bemerkt werden, bei denen genauso klar vorliegende Mordmerkmale abgelehnt wurden. *Staff* schrieb hinsichtlich des »Blutschutzgesetzes«, ¹⁷⁵ Richter hätten dieses angewendet, da sie es »von jeher gewohnt war[en], jedes positive Gesetz anzuwenden, selbst wenn es mit der Gerechtigkeit nichts mehr zu tun hatte«. ¹⁷⁶ Hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendung eines solchen Gesetzes mag dies stimmen. Die Urteile, die *Staff* zitierte, zeigen jedoch, dass den Richtern durch die Gesetze erhebliche Auslegungsspielräume eingeräumt wurden, die sie ausnutzten und zum Teil schlicht überdehnten, um zu dem Ergebnis zu kommen, welches das »gesunde Volksempfinden«, namentlich die NS-Ideologie, von ihnen forderte. Daher kann die Gesetzesanwendung nicht positivistisch im eigentlichen Sinne genannt werden.

Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass die Beteiligung von Juristen am NS-Unrecht nur auf der positiven Anwendung nationalsozialistischer Gesetze beruhte, zumal der nationalsozialistische Gesetzgeber in vielen Bereichen, wie dem Bürgerlichen Recht, nicht besonders aktiv war, wie sich auch dem Kapitel über die Gesetzgebung entnehmen lässt. Stattdessen wurde das positive Recht mit einer »Rechtsidee« erfüllt, wie es in naturrechtlichen Konzeptionen üblich ist.¹⁷⁷ Insofern kann *Sacksosky* mit Recht sagen: »Hätte man *Staffs* Buch aufmerksamer rezipiert, hätte die verbreitete Behauptung, die positivistische Ausrichtung hätte den Juristenstand gegenüber dem NS-Unrechts-Regime wehrlos gemacht, schon sehr viel früher als widerlegt angesehen werden müssen.«¹⁷⁸

3. Rezeption

Wie »Justiz im Dritten Reich« im Einzelnen aufgenommen wurde, lässt sich heute nur schwer rekonstruieren. Die bereits erwähnte Rezension *Hans Thiemes*¹⁷⁹ sparte nicht

an Kritik. Einige redaktionelle Fehler wurden moniert (die in der zweiten Auflage beseitigt sind). Besonders wurde die Zitation der Universitätsprofessoren sowie der rechtstheoretischen Grundlagen kritisiert. Dabei schien *Thieme* schon die Veröffentlichung der Schriften zu stören, zumindest hätten jedoch nachträgliche »Sinneswandel« erwähnt werden müssen. *Staff* wurden zudem »unzulässige Verallgemeinerungen« und Anachronismen vorgeworfen, was insgesamt trotz eines »begrüßenswert[en] [...] Unternehmen[s]« »ernste Bedenken« erwecke.¹⁸⁰ Anderer Meinung war *Ernst Joseph Cohn*, der vor dem Nationalsozialismus nach Großbritannien geflohen war. Dieser lobte vor allem, dass »Justiz im Dritten Reich« der erste Versuch einer Aufarbeitung des juristischen Teils des NS-Unrechts sei. Zudem wurde das Eingehen auf die Rechtspraxis vor 1933 und der Mut hervorgehoben, die Universitätsprofessoren anzuprangern.¹⁸¹ Dass diese sehr positive Rezension in einer englischen Fachzeitschrift erschien, ist wahrscheinlich kein Zufall.

»Justiz im Dritten Reich« ist bis heute noch in vielen Literaturverzeichnissen vorhanden, in denen auf die von *Staff* gesammelten Dokumente zurückgegriffen wurde. Zudem scheint das Werk bei Lesern auf ausreichend Interesse gestoßen zu sein, um eine zweite Auflage zu rechtfertigen, die 1978 erschien. Wie bereits erwähnt, ist in dieser der Ton vor allem im Kapitel über die Universitätsprofessoren weniger anklagend. Das Kapitel über die »Rechtstheoretischen Quellen« fehlt, nur in der Einleitung sind ein paar Ausführungen dazu gemacht. Zudem ist das Kapitel über die Rechtspraxis vor 1933 gekürzt, vielleicht um den Schwerpunkt mehr auf die NS-Herrschaft zu legen. Diese beiden Punkte bedauert *Diemut Majer*, die das Buch dennoch als »leicht fasslichen ersten Überblick, der jedem Juristen als historischer Mindeststandard zu wünschen ist«, beschreibt.¹⁸² »To have swum against this threatening stream as the author has done is a great merit indeed«, schrieb *Cohn* und stellte dabei den wohl wichtigsten Aspekt des Buches heraus.¹⁸³

III. Vergleich mit *Bernd Rütters* und *Hermann Weinkauff*

Interessant ist, dass vier Jahre nach »Justiz im Dritten Reich« zwei weitere Werke folgten, die es unternahmen, die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus zu analysieren. Eines davon war die bereits erwähnte »Unbegrenzte Auslegung« von *Bernd Rütters* und das andere »Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus« von *Hermann Weinkauff*. Um die verschiedenen Ansätze und Wirkungsgeschichten darzustellen, sollen diese im Folgenden miteinander verglichen werden.

173 Dies., a.a.O., S. 220.

174 Dies., a.a.O., S. 248 ff.

175 »Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« v. 15.9.1935, RGBl. I 1935 S. 1146 f., das Eheschließungen und sexuellen Kontakt zwischen Juden und Nichtjuden verbot und bestrafte.

176 *Staff* (Fn. 149), S. 194.

177 Vgl. dazu auch *Dreier*, Die Radbruchsche Formel – Erkenntnis oder Bekenntnis?, in: Borowski/Paulson (Hrsg.), Die Natur des Rechts bei Gustav Radbruch (2020), S. 1 (11); *Stolleis* (Fn. 155), S. 84, spricht von einem »völkischen Naturrecht«.

178 *Sacksosky* (Fn. 3), S. 7 Rn. 14.

179 *Thieme* trat 1937 in die NSDAP ein, hatte seit 1938 eine Professur in Breslau und seit 1940 in Leipzig inne. Im Krieg kämpfte er als Offizier der Wehrmacht. Nach dem Krieg setzte er sich für die Belange von Heimatvertriebenen ein, bemühte sich aber auch um Kontaktaufnahme mit ehemaligen vertriebenen jüdischen Kollegen; *Kroeschell*, Baden-Württembergische Biographien (2013), S. 430–432.

180 *Thieme* (Fn. 153), JZ 1964, 526 (526 ff.).

181 *Cohn* (Fn. 150), Modern Law Review 1965, 127 (128 ff.).

182 *Majer*, Rezension zu: Staff, Justiz im Dritten Reich, 2. Auflage, Zeitschrift für Rechtspolitik 1979, 207 (207).

183 *Cohn* (Fn. 150), Modern Law Review 1965, 127 (129).

1. »Die unbegrenzte Auslegung«

»Die unbegrenzte Auslegung« ist vor allem eine rechtsmethodische Schrift. *Rüthers* analysierte in seiner Habilitationsschrift akribisch die Privatrechtsordnung des Nationalsozialismus. Schon allein aufgrund des Umfangs (496 Seiten bei *Rüthers*, 265 Taschenbuchseiten bei *Staff*) und der Zielsetzung sind die beiden Werke sehr unterschiedlich. Es überraschen daher die Gemeinsamkeiten. Auch *Rüthers* ging auf die Rechtswissenschaft vor 1933 ein und behandelt den Positivismus und insbesondere auch *Kaufmann*. *Rüthers* kam daher zu demselben Schluss, den *Thieme* bei *Staff* kritisierte.¹⁸⁴ Auch *Rüthers* behandelte *Forsthoff* und *Carl Schmitt* (und weitere), jedoch ist hier der Ton ein völlig anderer, da *Rüthers* ihre Lehren zwar analysierte, sich eines moralischen Urteils aber bewusst enthielt.¹⁸⁵ Schließlich ist aber die Schlussfolgerung eine Ähnliche. Anhand *Rüthers'* Werk lässt sich nachvollziehen, dass die im Wesentlichen gesetzlich gebliebene Privatrechtsordnung durch die Auslegung der bestehenden Vorschriften nach nationalsozialistischer Ideologie umgeformt wurde. »Überkommene Gesetze« mussten »umgewertet« werden.¹⁸⁶ Dem alten Recht wurde regelrecht der Kampf angesagt.¹⁸⁷ Auch nach *Rüthers* kann daher dem Positivismus nicht die Schuld am NS-Unrecht gegeben werden.

Unterschiedlich war jedoch die Wirkungsgeschichte der Bücher. »Die unbegrenzte Auslegung« erfuhr erhebliche Beachtung und wurde inhaltlich stark diskutiert. So nahm *Karl Larenz*, wohl als Reaktion auf das Buch, aus seinem Lehrbuch durch *Rüthers* kritisierte Stellen heraus.¹⁸⁸ Zudem existieren bis dato neun Auflagen, von denen die neueste 2022 erschien. Die juristische Fachliteratur habe das Buch hoch gelobt, schreibt *Michael Gesell* in seiner Rezension.¹⁸⁹

2. »Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus«

Bei *Hermann Weinkauff* »Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus« sind Autor und Entstehungsgeschichte besonders interessant. *Weinkauff* (10.2.1894–9.7.1981) war der erste Präsident des Bundesgerichtshofs. Davor machte er sowohl in der Weimarer Republik als auch im Nationalsozialismus Karriere. Für die Einordnung *Weinkauffs* nach dem Krieg war entscheidend, dass er 1937 in den ersten Zivilsenat des Reichsgerichts aufstieg, der (angeblich) unpolitische Fälle verhandelte. Zudem musste er nicht in die NSDAP eintreten.¹⁹⁰ Entsprechend galt er als

weitgehend unbelastet und prädestiniert für ein weiteres hohes Amt in der Bonner Republik. Inzwischen ist jedoch seine Mitwirkung an mindestens einem »Rassenschande«-Fall bekannt: 1936 wurde die Revision des Angeklagten verworfen und dieser damit als »Jude« festgestellt, sein Liebesverhältnis zu einer Deutschen wurde damit zur Straftat.¹⁹¹

»Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick« entstand als erster Teil einer geplanten umfangreichen Serie, die vom Institut für Zeitgeschichte betreut und veröffentlicht wurde und die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus untersuchen sollte. *Weinkauff* leitete das gesamte Projekt. *Daniel Herbe* beschreibt, dass Autorität und Einfluss *Weinkauffs* ein eigenständiges Arbeiten der kooperierenden Autoren verhinderte und insbesondere Kritik an der Justiz kaum zugelassen wurde, wie die Entfernung eines Autors aufgrund zu heftiger Kritik an der Rechtsprechung zeigt.¹⁹²

Zunächst stellte *Weinkauff* das »Richtertum« vor 1933 sowie die Leitgedanken des NS zu Recht und Gericht dar. Dann wird die Justiz von 1933–1945 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Beeinflussung durch den NS analysiert. Am Ende wird versucht, die »allgemeine Haltung der Justiz unter dem Nationalsozialismus«¹⁹³ zu werten und nach Lehren, die man aus der Geschichte ziehen kann, gefragt. Auch bei *Weinkauff* finden sich Ausführungen zum Rechtspositivismus vor 1933. Er beschrieb ihn als herrschende Auffassung vor der »Machtergreifung« und scheint ihm die Schuld zuzuweisen.¹⁹⁴ Interessant ist, dass er erklärte, zum NS-Unrecht hätte es nicht kommen können, wenn bei den Juristen »und – worauf es entscheidend ankommt – auch im Volk« das Naturrecht die herrschende Auffassung gewesen wäre. Es ist doch sehr fraglich, ob der typische Weimarer Bürger in der Streitfrage Naturrecht oder Positivismus eine Meinung gehabt hat. *Weinkauff* gab noch an, der Verweis auf den Positivismus, also dass der Richter sich an das Gesetz halten müssen, sei immerhin eine Möglichkeit gewesen, »manchmal« Widerstand zu üben, wenn Gesetz und NS-Ideologie auseinanderfielen. Da keine Quellen angegeben sind, kann diese Aussage nicht widerlegt werden. In dem Kontext kommt jedoch *Rüthers* zu dem Schluss, dass bei solchen Konflikten im überwiegenden Falle durch »Auslegung« schlicht ein scheinbar gesetzes-, aber tatsächlich ideologiekonformes Ergebnis erreicht worden sei.¹⁹⁵

In seiner Bewertung schrieb *Weinkauff*, der Anteil überzeugter Nationalsozialisten habe wohl bei unter zehn Prozent gelegen, von denen ein Teil jedoch nur ideologisch

184 *Thieme* (Fn. 153), JZ 1964, 526 (526 ff.).

185 So schreibt er auch selbst in *Rüthers* (Fn. 160), S. 488.

186 Ders., Die unbegrenzte Auslegung – Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 1. Auflage (1968), S. 175 ff. *Rüthers* spricht von »Einlegung« der Rechtsidee des NS in das Gesetz.

187 Siehe zur »Kampfklausel« ders., a.a.O., S. 136 ff.

188 Ders., a.a.O., S. 494.

189 *Gesell*, Rezension zu: *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, KJ 1969, 314 (316).

190 *Godau-Schüttke*, Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz am Beispiel des Bundesgerichtshofs, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren – Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit (2009), S. 189 (198).

191 *Godau-Schüttke*, Blut und Roben, Die Zeit vom 17.9.2015, <https://www.zeit.de/2015/38/rassengesetze-hermann-weinkauff-bundesgerichtshof>, zuletzt abgerufen am 25.4.2024

192 *Herbe*, Hermann Weinkauff (1894–1981) – Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs (2008), S. 277.

193 *Weinkauff*, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus – Ein Überblick, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte (1968), S. 19 (170).

194 *Weinkauff* spricht von seinen »verheerenden Folgewirkungen«, *Weinkauff*, a.a.O., S. 29.

195 *Rüthers* (Fn. 160), S. 98 f.

verblendet gewesen sei, nicht aber »pervers und unmenschlich«. Die Gruppe heimlicher Gegner habe dagegen zwanzig Prozent betragen, der Rest seien Mitläufer gewesen. Diese Heimlichkeit, so wie die zuvor von *Weinkauff* herausgestellte schwierige Quellenlage, lassen jedoch erhebliche Zweifel an *Weinkauffs* Schätzung aufkommen, für die er keine Belege anführte.¹⁹⁶ Abschließend gab *Weinkauff* Hinweise dazu, wie das NS-Unrecht hätte verhindert werden können. Dafür führte er vor allem eine am Gleichheitssatz ausgerichtete naturrechtliche Konzeption¹⁹⁷ sowie eine Vereinheitlichung und Verkleinerung des Richterwesens an,¹⁹⁸ wobei dem Richter jedoch mehr Spielraum innerhalb der Gesetze gelassen werden sollte.¹⁹⁹ Herausstechend ist, dass *Weinkauff* von einem im Volk lebenden, verschütteten, »urtümlichen Rechtsgefühl« ausging, das erweckt werden und an das Recht und Urteil angeglichen werden sollte, um die »Rechtsfremdheit« des Volkes zu überwinden.²⁰⁰ Dass dieser Ausgangspunkt sich nicht allzu fern von »gesundem Volksbewusstsein« bewegt, sticht heraus. Zudem ist nach »Die unbegrenzte Auslegung« klar, dass richterliche Entscheidungsspielräume anfällig für ideologische Überzeugungen sind.

Die zeitgenössische Rezeption des Werkes von *Weinkauff* bewertet *Herbe* als überwiegend kritisch.²⁰¹ Er erklärt dazu, *Weinkauff* sei zum Teil missverstanden worden und die Kritiker hätten sich zu sehr auf die naturrechtlichen Erwägungen versteift. Trotz Einseitigkeit sei das Werk »interessant und aufschlussreich«. ²⁰² In einem Beitrag anlässlich *Weinkauffs* 100. Geburtstag schreibt *Walter Odersky*, *Weinkauff* habe die Justiz zu einseitig aus der Opferrolle begutachtet, während eine kritische Würdigung der Täterseite ausgeblieben sei.²⁰³ *Klaus-Detlev Godau-Schüttke* beschreibt *Weinkauff* in der Bundesrepublik als weitgehend apologetisch hinsichtlich der Rolle in der Justiz, was sich insbesondere auch in dessen Personalpolitik am BGH erkennen lasse, in der *Weinkauff* personelle Kontinuitäten bereitwillig hinnahm.²⁰⁴

3. Vergleich

Im Vergleich lässt sich sagen, dass »Justiz im Dritten Reich« in den gezogenen Schlüssen, soweit sie erkennbar sind, deutlich näher an der Konzeption von *Rüthers* liegt als an der von *Weinkauff*. Die ideologische Rechtsanwendung der Richter, die bei *Staff* und *Rüthers* gezeigt wird, wird bei *Weinkauff* zwar nicht explizit geleugnet, aber auf einen kleinen Teil begrenzt. Zudem wird positivistischer Gesetzesanwendung die Hauptschuld gegeben.²⁰⁵ *Staff* war

keine Positivistin, sondern plädierte für einen mit Wertmaßstäben ausgerüsteten »politischen« Richter.²⁰⁶ Mit den Schlussfolgerungen *Weinkauffs* dürfte sie dennoch kaum einverstanden sein, insbesondere die antidemokratische Haltung *Weinkauffs*, die pluralistische Gesellschaft als »bedrohlich« und »widerwärtig« zu verstehen,²⁰⁷ kann sie angesichts ihrer politischen Einstellung nicht geteilt haben. Es ist zudem erkennbar, dass *Weinkauff* gerade dort an Quellen spart, wo er die Täterrolle der Justiz abschwächt, während *Staff* und *Rüthers* die Täterrolle gut mit Dokumenten unterlegen können, was ihnen einen höheren wissenschaftlichen Wert verschafft. Zuletzt lässt sich sagen, dass der Leser von »Justiz im Dritten Reich« die Schlüsse, die *Rüthers* zieht, bereits in Grundzügen anhand der veröffentlichten Dokumente nachvollziehen kann. *Staffs* Werk lässt sich also diesbezüglich klar als Pionierarbeit bezeichnen.

D. Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts

Nachdem die Beiträge zur Aufarbeitung von *Ilse Staff* und *Barbara Just-Dahlmann* vorgestellt wurden, sollen sie vergleichend gewürdigt werden. Wie gezeigt werden konnte, haben sich beide Frauen gegen mächtige Strömungen in der Gesellschaft gewandt, die die Kritik der Juristinnen nicht hören wollten. Beide haben sich gegen das Vergessen und die Entkonkretisierung des NS-Unrechts gewehrt, indem sie ganz konkret auf Unrecht und Missstände hinwiesen. Bei einigen Kritikern führte dies zu besonders starken Reaktionen und zumindest für *Just-Dahlmann* sind Anfeindungen bis zu Morddrohungen bekannt.²⁰⁸ Dass die Kritik beide zu Außenseiterinnen in bestimmten Kreisen hat werden lassen, ist nicht zu leugnen. Für *Just-Dahlmann* sieht man dies an den zögerlichen Reaktionen der Rechtswissenschaft auf ihre Apelle. Angesichts der konservativen Staatsrechtslehre, die ihre eigene Rolle im NS erst spät zu thematisieren begann,²⁰⁹ ist auch bei *Staff* nicht von offener Aufnahme ihrer Kritik auszugehen. Man kann dies unter anderem am Umgang mit *Staff* in der VDStRL erkennen, in der ihr nie ein Referat übertragen wurde.²¹⁰ Dennoch haben beide Netzwerke Gleichgesinnter aufbauen können. Zudem war es ihnen möglich, wenn auch unter Schwierigkeiten, ihre beruflichen und akademischen Karrieren zu gestalten, was zeigt, dass die Kritik keinesfalls so ruinöse Konsequenzen hatte, wie teils befürchtet wurde.²¹¹ Insofern greift die Beschreibung als Außenseiterinnen zu kurz: Sie wurden nicht vorbehaltlos in die etablierte Ordnung integriert, standen aber dennoch nicht völlig isoliert.

²⁰⁶ *Staff*, zitiert bei *Sacksosky* (Fn. 144), KJ 2018, 3 (4).

²⁰⁷ *Weinkauff* (Fn. 193), S. 19 (180).

²⁰⁸ *Just-Dahlmann/Just* (Fn. 15), S. 265.

²⁰⁹ Für die VDStRL auf einer Konferenz im Jahr 2000, vgl. *Dreier/Pauly*, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, VVDStRL 2001, 9–147.

²¹⁰ *Wißmann*, Zwischen Aufbruch und Bewahrung. Die Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1971–1991, in: Cancik/Kley/Schulze-Fielitz/Waldhoff/Wiederin (Hrsg.), Streitsache Staat – Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022 (2022), S. 121 (123).

²¹¹ Vgl. etwa die Befürchtung von *Hans Brox*, zit. bei *Rüthers* (Fn. 160) S. 477, s.o. unter C.II.1 a.E.

¹⁹⁶ *Herbe* (Fn. 192), S. 170 ff.

¹⁹⁷ Ders., a.a.O., S. 184.

¹⁹⁸ Ders., a.a.O., S. 185.

¹⁹⁹ Ders., a.a.O., S. 183.

²⁰⁰ Ders., a.a.O., S. 179 ff.

²⁰¹ Ders., a.a.O., S. 282.

²⁰² Ders., a.a.O., S. 268.

²⁰³ *Odersky*, Hermann Weinkauff zur Erinnerung, NJW 1994, 370 (370).

²⁰⁴ *Godau-Schüttke* (Fn. 190), S. 189 (200 ff.).

²⁰⁵ *Herbe* (Fn. 192), S. 29.

Dennoch bewiesen beide Zivilcourage, die für das Funktionieren einer Demokratie so wichtig ist, und deren Anteil an der Demokratisierung der noch jungen Bundesrepublik nicht zu unterschätzen ist. *Kansteiner* schreibt die Durchbrechung der apologetischen, abwehrenden Haltung der Deutschen in den 1950ern vor allem denen zu, die den NS erlebten, jedoch zu jung waren, um sich in Verbrechen zu verwickeln. Deren Handeln in den 1960er Jahren habe den Grundstein gelegt, um späteren Generationen das Erinnern zu erleichtern.²¹² Dieses Wegbereiten ist die klassische Definition des Pionierbegriffs²¹³ und trifft auf *Barbara Just-Dahlmann* und *Ilse Staff* vollumfänglich zu. Sie können daher als nichts anderes als »Pionierinnen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts« bezeichnet werden.

²¹² *Kansteiner* (Fn. 2), S. 102 (117).

²¹³ »Pionier«, in: Duden-Online, <https://www.duden.de/node/111820/revision/1346195>, zuletzt abgerufen am 20.3.2024.

Maren Nübel*

Hilde Benjamin (1902–1989) – Frauenförderung in der Justiz und durch Reformen im Familienrecht

A. Einleitung

Hilde Benjamin (1902–1989) war eine Gallionsfigur des DDR-Regimes. Sie war nicht nur politisch, sondern auch als Richterin, Justizministerin sowie Professorin in der DDR tätig¹ und trug maßgeblich dazu bei, die Gleichstellung der Frau in der DDR zu fördern. Ziel dieser Arbeit ist es, *Benjamins* Werdegang und ihr Engagement für die *Sozialistische Einheitspartei Deutschlands* (SED) zu kontextualisieren sowie ihren Einsatz für die Frauenförderung in der Justiz und bei der Entwicklung des DDR-Familienrechts darzustellen. Dabei wird ausgehend von der *These (1) Eine Frau – zwei Gesichter* die Tätigkeit *Benjamins* einerseits als Frauenförderin und andererseits als systemtreue Sozialistin untersucht. Ausgangspunkt ist die Biografie von *Hilde Benjamin*, die aufgrund des bereits vorhandenen guten Forschungsstands nur knapp skizziert wird. *These (2) Die Frauenförderung in der Justiz und das neue Familienrecht dienen nicht vorrangig der Emanzipation der Frau, sondern der Verwirklichung des real existierenden Sozialismus* beleuchtet Hintergrund und Schattenseiten der Frauenförderung in der DDR. Die Bedeutung *Hilde Benjamins* im langjährigen Reformprozess des DDR-Familienrechts wird anhand der *These (3), dass Benjamin der Entwicklung des Familienrechts durch ihren Pragmatismus und ihrer Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bevölkerung zum Erfolg verhalf*, dargestellt. Anhand der Vorurteile, mit denen *Hilde Benjamin* als Frau zu kämpfen hatte, werden die Probleme der Verwirklichung der realen Gleichberechtigung verdeutlicht. Zudem soll mit der vorliegenden Untersuchung dem vor allem in Westdeutschland gezeichneten negativen Bild von *Hilde Benjamin* deren Engagement und Einfluss im Bereich der Frauenförderung gegenübergestellt werden.

B. Leben von Hilde Benjamin

I. Kindheit bis zum Zweiten Staatsexamen (1902–1928)

Hilde Benjamin wurde als *Helene Marie Hildegard Lange*² am 5. Februar 1902 in Bernburg an der Saale als erstes Kind des Ehepaars *Walter* und *Adele* (geb. *Böhme*) *Lange* geboren.



Hilde Benjamin auf dem DDR-Frauenkongress (1964); Quelle: Bundesarchiv, Bild 183-C0627-0010-005 / Fotograf: Friedrich Gahlbeck

Sie wuchs in bürgerlich-liberalen Verhältnissen auf – ihr Vater arbeitete als Angestellter in den *Rohag*-Werken, die in Verbindung mit dem gut laufenden *Solvay*-Konzern standen. 1904 zog die Familie nach Berlin.

Hier kamen 1905 *Hildes* Bruder *Heinz* und 1908 ihre Schwester *Ruth* zur Welt.³ *Hilde Lange* besuchte die Sachsenwald- und Fürstenbergschule in Steglitz und machte dort 1921 ihr Abitur. Bereits mit 14 Jahren interessierte sie sich für die Jugendbewegung »Wandervogel«. 1921 begann sie das Studium der Rechtswissenschaften, obwohl es Frauen erst ab 1922 möglich war, Rechtsanwältin oder Richterin zu werden.⁴ Motiviert war ihr Studium vom Vorbild *Karl Liebknechts* (1871–1919) und ihrem sozialen Engagement nach dem Ersten Weltkrieg.⁵ Im Gegensatz zu den meisten anderen Studierenden musste sich *Hilde Benjamin* ihr Studium selbst finanzieren. Aufgrund ihres Interesses an der Sowjetunion und dem Sozialismus fing sie bereits während ihres Studiums an, russisch zu lernen.⁶ Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie von 1921 bis 1924 in Berlin, Heidelberg sowie Hamburg und schloss es mit dem Ersten Staatsexamen ab.⁷ Im November 1924 bestand sie ihr

* Die Autorin hat Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen studiert und absolviert aktuell ihr Referendariat am OLG Braunschweig.

¹ *Feth*, Die Paradoxien der Hilde Benjamin, v. 4.8.2013, https://www.mdr.de/geschichte/ddr/politik-gesellschaft/video138126_zc-995deeb3_zs-64ea5f1a.html, zuletzt abgerufen am 17.12.2023.

² Geburtsurkunde der Stadt Bernburg, zit. n. *Brentzel*, Die Machtfrau: Hilde Benjamin 1902–1989 (1997), S. 13.

³ *Brentzel* (Fn. 2), S. 13 ff.

⁴ Gesetz über Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, RGBl. 1922 I S. 573; *Kamin*, Zur Entwicklung der Frauen in der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik (1976), S. 7.

⁵ *Feth*, Hilde Benjamin – Eine Biographie (1997), S. 20 ff.

⁶ *Feth* (Fn. 5), S. 23 f.

⁷ *Feth* (Fn. 5), S. 21.

Referendarexamen in Berlin.⁸ Auf der Suche nach politischer Zugehörigkeit wurde *Hilde Lange* 1925 für kurze Zeit Mitglied der SPD. Aufgrund der Verbindung mit *Georg Benjamin*, den sie über ihre Freundin *Dora Benjamin* kennengelernt hatte, trat sie wieder aus der SPD aus.⁹ Am 27. Februar 1926 heiratete sie den sieben Jahre älteren *Georg Benjamin*,¹⁰ der als Arzt tätig war¹¹ und aus einer wohlhabenden jüdischen Familie stammte.¹² 1927 wurden die Eheleute *Benjamin* Mitglied der *Kommunistischen Partei Deutschlands* (KPD).¹³ Aufgrund ihres Engagements in der Partei wurde sie von anderen Genossen bald als »Zellentier« bezeichnet.¹⁴

II. Tätigkeit als Anwältin (1929–1933)

Im April 1929 erlangte *Hilde Benjamin* die Zulassung als Rechtsanwältin und eröffnete im Berliner Bezirk Wedding ihre erste Kanzlei.¹⁵ Sie war eine von wenigen Frauen in juristischen Berufen.¹⁶ Wie auch ihr Vorbild *Karl Liebknecht*, konzentrierte sie sich auf die rechtliche Verteidigung von Arbeitern. Als am 1. Mai 1929 eine verbotene KPD-Demonstration in Wedding stattfand, wurden viele Arbeiter wegen Landfriedensbruchs und Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt. Wegen der geringen finanziellen Mittel der Arbeiter wurde *Hilde Benjamin* in der Regel von der kommunistischen Hilfsorganisation *Rote Hilfe* und der *Revolutionären Gewerkschaftsorganisation* der KPD beauftragt. Politisch bedeutend war ihre Mitarbeit 1930 bei der Verteidigung von kommunistischen Arbeitern, die wegen des Mordes an SA-Sturmführer *Horst Wessel* angeklagt waren.¹⁷ *Hilde Benjamin* übernahm die Verteidigung der Zimmerwirtin *Elisabeth Salm*, die wegen Beihilfe zum Mord von *Horst Wessel* angeklagt wurde.¹⁸ Nach diesem Prozess geriet *Hilde Benjamin* ins Visier der Nationalsozialisten.¹⁹ Als sich ihr Mandantenstamm in Folge der Wirtschaftskrise vergrößerte, stellte *Hilde Benjamin* als Sekretärin die Genossin *Gittel Weiß* und die Referendarin *Rita Sprengel* ein.²⁰ Durch ihre Konzentration auf Arbeitsrechtssachen erhielt *Hilde Benjamin* von den Arbeitern den positiv konnotierten Namen »die rote Hilde von Wedding«. ²¹ Neben ihrer Rechtsanwaltschaftstätigkeit setzte sich *Hilde Benjamin* für die propagandistische und organisatorische Arbeit der KPD ein.²² Zudem arbeitete sie an der *Marxistischen Arbeiterschule* als Dozentin.²³ Nachdem ihr erster Sohn, geboren im Jahr 1931, kurz nach der Ge-

burt verstarb, kam am 27. Dezember 1932 der zweite Sohn *Michael*, genannt *Mischa*, auf die Welt.²⁴

III. Nationalsozialismus – Verfolgung, Furcht und Verlust

Durch die Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 veränderte sich das Leben der *Benjamins* schlagartig. *Georg Benjamin* war jüdischer Herkunft und als Kommunist in Wedding bekannt. Durch den *Horst-Wessel*-Prozess kannte man auch *Hilde Benjamin* als kommunistische Anwältin.²⁵ Zwar konnte sie zunächst noch einige Monate ihre Anwaltszulassung behalten, jedoch wurde ihr diese bereits am 9. April 1933 aufgrund ihrer kommunistischen Betätigung entzogen und ein Vertretungsverbot erteilt.²⁶ *Georg Benjamin* wurde am 12. April 1933 in »Schutzhaft« genommen²⁷ und anschließend in das KZ Sonnenburg eingeliefert.²⁸ Er kam im Dezember 1933 wieder frei.²⁹ Um ihren Sohn und sich selbst zu schützen, brachte *Hilde Benjamin Mischa* zu ihren Eltern nach Berlin-Steglitz und tauchte zunächst unter ihrem Mädchennamen *Lange* unter.³⁰ Die Kanzlei von *Hilde Benjamin* wurde aufgelöst, sodass sie selbst zu dieser Zeit arbeitslos war.³¹ 1934 wurde sie aufgrund ihrer Russischkenntnisse bei der Rechtsabteilung der sowjetischen Handelsvertretung bis zum 30. September 1936 eingestellt.³² Danach fand sie mit Hilfe ihrer Tante zunächst eine Stelle als Buchhalterin, dann als Kontokorrentbuchhalterin in dem jüdischen Konfektionsbetrieb Firma *M. Forell & Co.* Ab November 1938 machten die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen jüdische Firmen eine bezahlte Tätigkeit für *Hilde Benjamin* unmöglich.³³

Georg Benjamin war im Mai 1935 wieder verhaftet und im Oktober 1936 vom Kammergericht Berlin aufgrund seiner illegalen kommunistischen Betätigung zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden.³⁴ Am 26. August 1942 wurde er im KZ Mauthausen ermordet.³⁵ Ab diesem Zeitpunkt musste sich *Hilde Benjamin* endgültig als alleinerziehende Mutter um ihren Sohn *Mischa* kümmern. Da *Mischa* als »Halbjude« der Besuch einer Schule ab 1942/43 verwehrt war, unterrichtete sie ihn fortan selbst.³⁶

IV. Karriere in der DDR

Bereits im Mai 1945 bekam *Benjamin* von der sowjetischen Besatzungsmacht den Auftrag, als Oberstaatsanwältin das

8 *Feth* (Fn. 5), S. 24.

9 *Benjamin*, Georg Benjamin. Eine Biographie, 1. Auflage (1977), S. 46, 176.

10 *Feth* (Fn. 5), S. 24.

11 *Benjamin* (Fn. 9), S. 55 f.

12 *Benjamin* (Fn. 9), S. 14.

13 *Benjamin* (Fn. 9), S. 175.

14 *Benjamin* (Fn. 9), S. 189.

15 *Benjamin* (Fn. 9), S. 186.

16 *Kamin* (Fn. 4), S. 7.

17 *Benjamin* (Fn. 9), S. 187 f.

18 *Oertel*, Horst Wessel. Untersuchung einer Legende (1988), S. 91.

19 *Heye*, Die Benjamins. Eine deutsche Familie (2014), S. 130.

20 *Benjamin* (Fn. 9), S. 188; *Brentzel* (Fn. 2), S. 43 f.

21 *Feth* (Fn. 5), S. 38.

22 *Benjamin* (Fn. 9), S. 189.

23 *Brentzel* (Fn. 2), S. 50.

24 *Benjamin* (Fn. 9), S. 189 f.

25 *Brentzel* (Fn. 2), S. 58.

26 § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 6.7.1933, RGBl. I S. 188; *Feth* (Fn. 5), S. 42.

27 *Benjamin* (Fn. 9), S. 210.

28 *Benjamin* (Fn. 9), S. 214.

29 *Benjamin* (Fn. 9), S. 222.

30 *Feth* (Fn. 5), S. 43.

31 *Benjamin* (Fn. 9), S. 213, 223.

32 *Benjamin* (Fn. 9), S. 227.

33 *Benjamin* (Fn. 9), S. 253.

34 *Benjamin* (Fn. 9), S. 238, 242.

35 *Benjamin* (Fn. 9), S. 291.

36 *Feth* (Fn. 5), S. 45.

Amtsgericht Steglitz-Lichterfelde neu zu organisieren.³⁷ 1946 wurde sie Mitglied der SED und war in der *Deutschen Zentralverwaltung der Justiz* der Sowjetischen Besatzungszone (auch *Deutsche Justizverwaltung* genannt) für die Entnazifizierung der Justiz sowie als Leiterin der Personalabteilung für Stellenbesetzungen zuständig.³⁸ Bekannt wurde sie später aber vor allem durch ihr Mitwirken an politischen Schauprozessen sowie als Justizministerin der DDR.

1. Politische Strafverfahren

1949 wurde *Hilde Benjamin* zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR berufen.³⁹ Bei einer Besprechung im Zentralsekretariat der SED beteiligte sie sich an der Organisation der bevorstehenden Waldheimer Prozesse. Im Kontext der Waldheimer Prozesse kam es zu zahlreichen, bereits vor der Verhandlung feststehenden Verurteilungen mit hohen Strafen gegen (vermeintliche) Nationalsozialisten und DDR-Gegner. Als Richter wurden nur treue Kommunisten eingesetzt. Nach außen hin sollte vermittelt werden, dass es um die Verurteilung von NS- und Kriegsverbrechern ging. Diejenigen, die sich zur Zeit des Nationalsozialismus nicht aktiv am Widerstand beteiligt hatten, wurden nach dem Kollektivschuldprinzip verurteilt.⁴⁰ Von den 3.432 in Waldheim angeklagten Personen wurden 31 zum Tode verurteilt.⁴¹ Obwohl es sich bei den Verurteilten nur bei einer Minderheit um schwer belastete Nationalsozialisten oder Kriegsverbrecher handelte, sollte der Anschein von rechtmäßigen Prozessen erweckt werden, um Unruhen in der Bevölkerung zu vermeiden. Daher wurden zehn Schauprozesse vor einer ausgesuchten Öffentlichkeit durchgeführt, während alle anderen Prozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden. Mit den Prozessen sollte zudem der Eindruck einer erfolgreichen Beendigung der Entnazifizierung erweckt werden. Tatsächlich wurde in Waldheim der Antifaschismus dazu missbraucht, im Nachhinein die sowjetischen Internierungen während der frühen Nachkriegszeit zu rechtfertigen und politische Gegner sowie Andersdenkende zu unterdrücken.⁴² Der Missbrauch der Justiz diente dazu, die SED-Parteilinie konsequent durchzusetzen und die Macht der SED bei der Bevölkerung zu sichern.⁴³ *Hilde Benjamin* hat selbst keine Strafen in den Prozessen verhängt, allerdings gehörte sie zu einem kleinen Kreis von SED-Genossen, der die Prozesse geplant und auf die Verfahren und Entscheidungen Einfluss genommen hat.⁴⁴

Als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR und Vorsitzende eines Strafsenats verhängte sie in anderen

Verfahren zwei Todesurteile und führte zudem den Vorsitz in Verfahren, in denen es um Sabotage und Spionage sowie Kriegs- und Boykotthetze ging.⁴⁵ Zu nennen sind beispielsweise die Prozesse gegen die *Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit* (KgU). Das bedeutendste Verfahren war der Prozess gegen *Johann Burianek* und sechs weitere Angeklagte.⁴⁶ Hierbei wurde vom Obersten Gericht ein Todesurteil gegen *Johann Burianek*⁴⁷ und ein zweites Todesurteil gegen den »Chefchemiker« der KgU *Wolfgang Kaiser* verhängt.⁴⁸ Die politischen Schauprozesse dienten einerseits als Mittel gegen angebliche politische Feinde und andererseits dazu, die Abwanderung von Fachkräften und die schleppende Planerfüllung zu bekämpfen.⁴⁹ Die Bedeutung *Hilde Benjamins* als Strafrichterin wird nicht nur durch ihre Stellung als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, sondern auch durch ihre ausdrucksstarke Verhandlungsführung deutlich.⁵⁰ Für sie selbst war *Andrei Wyschinski* – ein sowjetischer Politiker und Jurist (unter anderem Generalstaatsanwalt der Sowjetunion und Initiator der Moskauer Schauprozesse in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre) – ein großes Vorbild.⁵¹

2. Karrierehöhepunkt als Justizministerin

Den Höhepunkt ihrer Karriere in der DDR erreichte *Hilde Benjamin*, als sie am 17. Juli 1953 zur ersten Justizministerin weltweit ernannt wurde.⁵² Auslöser war der Aufstand des 17. Juni. In diesem Zusammenhang hatte sich der vorherige Amtsinhaber *Max Fechner* auf das Streikrecht der Verfassung berufen und wurde wegen seines »partei- und staatsfeindlichen Verhaltens« aus der Partei ausgeschlossen.⁵³ Die zwei Hauptaufgaben des Justizministeriums waren die Gesetzgebung sowie die Kontrolle und Anleitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, einschließlich der Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Personallenkung.⁵⁴ *Hilde Benjamin* trug maßgeblich dazu bei, dass das Justizministerium ein Instrument zur Umsetzung der SED-Parteilinie wurde.⁵⁵ In Folge des Rechtspflegeerlasses vom 4. April 1963 verlor das Justizministerium jedoch zunehmend an Einfluss, weil nunmehr die Anleitung und Kontrolle der Gerichte nur noch dem Obersten Gericht der DDR oblag.⁵⁶

3. Machtverlust durch »Rücktritt«

Am 13. Juli 1967 wurde *Benjamin* zum Rücktritt als Justizministerin gezwungen,⁵⁷ wobei sie offiziell wegen angeblicher

37 Feth (Fn. 5), S. 47.

38 Vormbaum, Benjamin, Hilde, in: NDB-online, v. 1.4.2023, <https://www.deutsche-biographie.de/11885058X.html#dobocontent>, zuletzt abgerufen am 16.3.2024.

39 Feth (Fn. 5), S. 78.

40 Eisert, Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz (1993), S. 52, 57, 60 f.

41 Eisert (Fn. 40), S. 21, 209.

42 Eisert (Fn. 40), S. 189 f.

43 Eisert (Fn. 40), S. 191.

44 Brentzel (Fn. 2), S. 168.

45 Feth (Fn. 5), S. 82.

46 Wagner, Hilde Benjamin und die Stalinisierung der DDR-Justiz (1999), S. 140.

47 Oberstes Gericht der DDR, NJ 1952, 320-323.

48 Wagner (Fn. 46), S. 142.

49 Wagner (Fn. 46), S. 145.

50 Feth (Fn. 5), S. 120.

51 Benjamin/Polak, Feierliches Gedenken an Andrej Januarjewitsch Wyschinski, NJ 1954, 678 (678).

52 Feth (Fn. 5), S. 128; Brentzel (Fn. 2), S. 246.

53 Feth (Fn. 5), S. 126 ff.

54 Feth (Fn. 5), S. 135.

55 Wagner (Fn. 46), S. 198.

56 GBl. DDR I 1963 S. 21, 24 f.; Feth (Fn. 5), S. 167.

57 Wagner (Fn. 46), S. 216.

gesundheitlicher Probleme in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde.⁵⁸ Auslöser könnten ihre nicht mehr haltbare linientreue Verfechtung des Stalinismus, außenpolitische Spannungen,⁵⁹ staatspolitische Gründe⁶⁰ sowie die Anschuldigung einer lesbischen Beziehung⁶¹ gewesen sein. Eine offizielle Begründung fehlte jedoch. *Hilde Benjamin* selbst wollte ihr Amt behalten.⁶² Auch nach ihrem Rücktritt blieb sie weiterhin Vorsitzende der Gesetzgebungskommission⁶³ und nahm – wie schon als Justizministerin – auf die DDR-Gesetzgebung Einfluss. Am 1. September 1967 übernahm sie an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften als Professorin den für sie geschaffenen Lehrstuhl »Geschichte der Rechtspflege«.⁶⁴ Als Mitarbeitende stellte sie größtenteils Frauen ein.⁶⁵ Am 5. Februar 1977 wurde ihr der Karl-Marx-Orden als höchster Orden der Republik verliehen.⁶⁶ Am 18. April 1989 starb *Hilde Benjamin* – sechs Monate vor dem Ende der DDR – im Alter von 87 Jahren an einer Lungenentzündung.⁶⁷

C. Frauenförderung in der Justiz

I. Steigerung des Frauenanteils im Justizsystem der DDR

Die Frauenförderung im Justizsystem der DDR hing stark mit der Entstehung der Volksrichterurse zusammen. Die Einrichtung von Volksrichterursen ergab sich erstens durch die Entnazifizierungsmaßnahmen, die durch den Befehl Nr. 49 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) vom 4. September 1945 angeordnet worden waren, und dem daraus folgenden Personalmangel.⁶⁸ Zweitens hatten die amtierenden älteren und traditionsgebundenen Richter und Staatsanwälte zwar eine vollständige juristische Ausbildung absolviert, sie bremsten allerdings – so die Einschätzung von *Benjamin* – die Umsetzung des neuen SED-Kurses.⁶⁹ Mit den Volksrichterursen wurde eine »Demokratisierung der Justiz«⁷⁰ und die Errichtung einer neuen »Klassenstruktur« durch Absolventinnen und Absolventen aus der Arbeiterschicht⁷¹ beabsichtigt. *Benjamin* setzte sich insbesondere dafür ein, dass Volksrichter den als Volljuristen ausgebildeten Richtern gleichgestellt waren.

Für die Umsetzung der Volksrichterursen war die Auswahl der Absolventen von großer Bedeutung. Die SMAD erteilte am 17. Dezember 1945 die Anordnung, dass für die Volksrichterurse überzeugte Antifaschisten im Alter von 25 bis 45 Jahren gesucht würden.⁷² Hierbei wurden explizit auch Frauen genannt, was deren Bedeutung für die Neuordnung der Justiz in der DDR verdeutlicht. Wegen der späten Zulassung von Frauen zur Referendarausbildung 1922 und der Diskriminierung von Juristinnen während des Nationalsozialismus war der Anteil von weiblichen Volljuristen nach 1945 sehr gering.⁷³ 1946 waren in Berlin 17 Rechtsanwältinnen und vier Richterinnen, in Thüringen jeweils sieben, in Brandenburg drei und in Mecklenburg nur eine Richterin tätig.⁷⁴ 1948 übten den Beruf der Richterin oder Staatsanwältin insgesamt 100 Frauen aus.⁷⁵ Bei Gründung der DDR im Jahr 1949 lag der Frauenanteil in der Richterschaft bei 15,3 % und in der Staatsanwaltschaft bei 12,3 %.⁷⁶

Im Laufe der drei ersten Volksrichterurse betrug der Anteil der Frauen im Durchschnitt 25 % und stieg stetig an. Langfristig nahm somit auch die Anzahl von Frauen in juristischen Berufen zu. Im Gegensatz zu den männlichen Teilnehmern stammte der Großteil der Frauen aus Bürger- bzw. Angestelltenfamilien.⁷⁷ Die Einsatzbereitschaft der weiblichen Absolventen lässt sich auch auf ihre Dankbarkeit und ihre pflichtschuldige Ergebenheit zurückführen, was die erste Juristengeneration in der DDR allgemein charakterisierte.⁷⁸ Von den berufstätigen Juristinnen gingen 90 % aus den Volksrichterursen hervor, bei den Männern waren es nur 50 %. Zurückgeführt wurde dies auf den geringen Anteil von 10 % der Studentinnen an den Hochschulen zu Beginn der DDR.⁷⁹ Die Anzahl an weiblichen Richtern betrug nach Beendigung der ersten zwei Lehrgänge 27 % und stieg bis 1967 auf 31,7 % an.⁸⁰ In der Justiz-Hierarchie änderte sich allerdings nichts Grundlegendes und die wenigen Frauen, die eine Leitungsfunktion innehatten, blieben die Ausnahme. Frauen waren zudem häufig in bestimmten Rechtsgebieten wie dem Familienrecht, Jugendrecht und Vormundschaftswesen tätig.⁸¹ In der Staatsanwaltschaft konnten nur wenige Frauen Fuß fassen: 1949 betrug der Frauenanteil in der Staatsanwaltschaft 12,3 % und stieg bis 1963/64 auf 23 % an. Eine leitende Funktion besaß jedoch nur ein Drittel von ihnen.⁸² Insgesamt blieben Frauen auch in der DDR-Justiz vor allem untergeordnete Positionen vorbehalten.

58 *Anonym*, Verabschiedung von Dr. Hilde Benjamin – Amtseinführung des neuen Ministers der Justiz, Dr. Kurt Wünsche, NJ 1967, 457 (457).

59 *Feth* (Fn. 5), S. 224 f.

60 *Brentzel* (Fn. 2), S. 332.

61 *Wagner* (Fn. 46), S. 218.

62 *Feth* (Fn. 5), S. 224.

63 *Wagner* (Fn. 46), S. 218.

64 *Feth* (Fn. 5), S. 227.

65 *Brentzel* (Fn. 2), S. 335.

66 *Brentzel* (Fn. 2), S. 352.

67 *Feth* (Fn. 5), S. 231.

68 *Benjamin*, Der Volksrichter in der Sowjetzone, NJ 1947, 13 (14).

69 Ebd.

70 *Benjamin*, »Volksrichter« vor 27 Jahren: eine zeitgemäße Erinnerung an eine Landtagsdebatte, NJ 1948, 194 (194).

71 *Benjamin* u.a., Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR, 1945–1949 (1976), S. 91; *Benjamin*, Zur Heranbildung des neuen Richters: Zwei aktuelle Probleme, NJ 1949, 129 (130).

72 *Benjamin* (Fn. 68), NJ 1947, 13 (13 f.); *Feth* (Fn. 5), S. 65.

73 *Budde*, Frauen der Intelligenz, Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975 (2003), S. 200.

74 *Feth* (Fn. 5), S. 67 f.

75 *Benjamin* u.a. (Fn. 71), S. 111.

76 *Kamin* (Fn. 4), S. 24.

77 *Budde* (Fn. 73), S. 203.

78 *Budde* (Fn. 73), S. 206.

79 *Budde* (Fn. 73), S. 204 f.

80 *Will/Röwekamp/Gimbal*, Juristinnen in der DDR (2011), S. 28 f.

81 *Will/Röwekamp/Gimbal* (Fn. 80), S. 31.

82 *Kamin* (Fn. 4), S. 54 f.

II. Benjamins Mitwirken bei der Frauenförderung

Ab September 1945 arbeitete *Hilde Benjamin* in der *Deutschen Zentralverwaltung der Justiz*, die für die Anleitung und Kontrolle der Justiz zuständig war.⁸³ 1947 wurde sie zur Direktorin der für die Volksrichterkurse verantwortlichen Abteilung ernannt.⁸⁴ Sie setzte sich für die Gleichstellung der Volksrichter gegenüber den herkömmlich ausgebildeten Richtern ein. *Hilde Benjamin* machte sich regelmäßig durch Besuche der Lehrgänge und persönliche Gespräche mit den Frauen selbst ein Bild von der Entwicklung der Frauen in der Justiz. Sie nutzte ihre wichtige Position, um Einfluss auf die Frauenförderung und die spätere Karriere von Frauen in leitenden Positionen zu nehmen.⁸⁵ Besonderes Engagement investierte *Hilde Benjamin* in die Bildung und Unterstützung von Interessenvertretungen für Frauen in der Justiz, um mehr Frauen für den Beruf zu gewinnen. Sie hat bereits früh beim *Demokratischen Frauenbund Deutschlands* und bei *Frauenausschüssen* mitgewirkt und führte 1958 die *Interessenvertretung für Juristinnen* ein, die Frauen bei Karriereentscheidungen beriet und unterstützte. Eine vergleichbare Interessenvertretung gab es für andere akademische Berufe nicht.⁸⁶ *Hilde Benjamin* wollte durch ihre Bemühungen kein gesondertes Recht für Frauen schaffen, sondern ihr ging es um bessere Bedingungen für Frauen insgesamt und in der Justiz. Ihr pragmatisches, an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiertes Handeln wird u.a. an ihrer Prognose deutlich, dass sich der kriegsbedingte Frauenüberschuss in der Überzahl an weiblichen Rechtssuchenden und den potenziellen weiblichen Arbeitskräften positiv niederschlagen würde.⁸⁷ Sie ging davon aus, dass das Justizwesen als bisherige Männerdomäne umgestaltet und dass die Rechte der Frauen durch die verstärkte aktive Mitwirkung von Frauen in der Justiz mit dem Ziel einer realen Gleichberechtigung durchgesetzt werden können.⁸⁸

Auch in ihrer späteren Position als Justizministerin betrieb sie aktive Frauenförderung und setzte zwei Absolventinnen der Volksrichterlehrgänge, *Gerda Grube* und *Erna Naumann*, als Referentinnen im Justizministerium ein.⁸⁹ Zudem wurde im Juli 1955 ein ausführlicher Frauenförderungsplan in der Justiz vom zuständigen Kader des Justizministeriums präsentiert. Dieser sah auch eine Förderung von Frauen in Führungspositionen vor.⁹⁰ Aufgrund ihrer Rolle als Kaderleiterin für die Volksrichterlehrgänge kam *Hilde Benjamin* eine Schlüsselrolle für die Frauenförderung in der Justiz zu. Insbesondere ihr Engagement bei der Errichtung der Volksrichterkurse und ihr ausdrucksstarkes Auftreten als Oberste Richterin machten sie zudem zum Vorbild für die

junge weibliche Richterschaft.⁹¹ Begründet werden kann ihr besonderer Einsatz mit ihrer sozial-politischen Haltung als Marxistin; auf Grundlage des Marxismus-Leninismus wurde die fehlende Erwerbstätigkeit als maßgeblicher Grund für die Unterdrückung der Frauen angesehen.⁹²

III. Grenzen und negative Folgen der Frauenförderung

Trotz der Bemühungen zur Frauenförderung blieben weibliche Teilnehmende in den Volksrichterkursen in der Minderheit. Dies lässt sich auf die Zugangsbedingungen sowie den ambitionierten Kursablauf zurückführen. So erfüllten nicht alle Frauen die politisch-ideologischen und altersmäßigen Voraussetzungen. Zudem nahm die Kursteilnahme viel Zeit in Anspruch und stellte für junge Frauen mit Kindern ein Problem dar. Die spärliche Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmenden umfasste keine Unterstützung für Kinder.⁹³ Den Frauen wurde zudem nur wenig Durchsetzungsvermögen zugesprochen und ihnen damit u.a. die Eignung zur Tätigkeit im Strafrecht abgesprochen. Durch die geschlechterspezifischen Tätigkeitsfelder von Frauen entwickelte sich somit eine spezifische »Frauenjustiz«. Infolgedessen engagierte sich *Hilde Benjamin* verstärkt für eine Gleichberechtigung der Frauen, die zu gleichen Bedingungen in der Justiz führen sollte.⁹⁴ Eine Beschränkung der Tätigkeit von Frauen auf bestimmte Gebiete der Justiz lehnte sie dagegen ab.⁹⁵

In der DDR-Justizverwaltung wurden Frauen teilweise als einzige Richterin einem kleineren Gericht zugeteilt und waren dort ohne große Unterstützung auf sich allein gestellt.⁹⁶ Diejenigen Frauen, die der Ideologie der SED durch ihr frühes KPD-Engagement und ihr juristisches Talent entsprachen, konnten zwar Karriere machen, mussten sich im Gegenzug jedoch auch weiterhin linientreu verhalten. Solche Frauen wurden durch verschiedene – teilweise gegen ihren Willen – angeordnete Versetzungen zum Paradebeispiel für künftige Juristinnen instrumentalisiert.⁹⁷ Insbesondere die von *Hilde Benjamin* betriebene Frauenförderung umfasste keine Erleichterung der Frauen im Hinblick auf ihre Doppel- bzw. Dreifachbelastung in Beruf, Familie und Haushalt. Die Teilzeitarbeit als allgemein diskutierter Lösungsansatz wurde von *Hilde Benjamin* strikt abgelehnt. Offenbar forderte der Richterberuf für sie eine vollständige zeitliche Hingabe. In der Teilzeitarbeit sah *Hilde Benjamin* eine fehlende Vereinbarkeit mit Führungspositionen und somit eine potenzielle Degradierung anstelle der gewünschten Förderung von Frauen.⁹⁸ Eine weitere Grenze der Frauenförderung stellte darüber hinaus auch die nach wie vor bestehende Minderheit von Frauen in Führungspositionen dar. Nach und nach schwand zudem der Einfluss und die

83 Feth (Fn. 5), S. 57.

84 Feth (Fn. 5), S. 59.

85 Budde (Fn. 73), S. 208 f.

86 Budde (Fn. 73), S. 212 f.

87 Benjamin, Die Frau im Rechtsleben, in: Schriften zur ideologischen und kulturellen Arbeit der Frauenausschüsse (1946), S. 42 (51 f.); Feth (Fn. 5), S. 68.

88 Benjamin (Fn. 87), S. 42 (54).

89 Feth (Fn. 5), S. 75.

90 Budde (Fn. 73), S. 215 f.

91 Feth (Fn. 5), S. 120.

92 Brentzel (Fn. 2), S. 154.

93 Brentzel (Fn. 2), S. 204.

94 Brentzel (Fn. 2), S. 217.

95 Benjamin (Fn. 87), S. 42 (52 f.)

96 Budde (Fn. 73), S. 207.

97 Budde (Fn. 73), S. 210 f.

98 Budde (Fn. 73), S. 212.

Anerkennung der Frauenverbände, als zunehmend deutlich wurde, dass bei ihnen teilweise die Parteitreu gegenüber einer am Wohle der Frau dienenden Handlungsweise Vorrang hatte.⁹⁹

Bei der Einordnung von *Hilde Benjamins* Rolle als Frauenförderin ist zudem die Bedeutung des Rechts als Instrument zur Verwirklichung des neuen Staates zu berücksichtigen, denn hierdurch wurde auch die Bedeutung von Juristen im System bestimmt.¹⁰⁰ Der unabhängige Richter wandelte sich in der DDR zum politisch bekennenden Richter.¹⁰¹ Als Folge kam es durch die schwindende Eigenständigkeit der Justiz zu einem Bedeutungsverlust derselben – ein Umstand, der den Frauenzuwachs im Justizwesen gefördert hat.¹⁰² *Hilde Benjamin* hat ihr Handeln stets linientreu auf die Bestimmungen der SED-Führung abgestimmt. Die Frauenförderung war vor allem ein Mittel zum Zweck, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Letztlich dienten die Frauen als Werkzeug, um als politische Richterinnen den SED-Kurs zu verwirklichen. Dies wird auch durch die Bedeutung, die der Gesellschaftskunde im Lehrplan zugewiesen wurde, deutlich, durch die den Teilnehmenden die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft nähergebracht werden sollte.¹⁰³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Förderung von Frauen in der DDR-Justiz durch die von *Hilde Benjamin* unterstützte Einrichtung der Volksrichterkurse positiv entwickelt hat. Eine reale Gleichberechtigung gegenüber den Männern in der Justiz konnte jedoch nicht verwirklicht werden. Vorrangiges Ziel war aber auch nicht die Gleichberechtigung der Frau, sondern ihre vollständige Integration als Arbeitskraft, um die Justiz neu aufzubauen.

D. Der Weg zur Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht der DDR

I. Ausgangslage

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Familienrechts in der DDR war die Gesetzeslage nach 1945, in der das Familienrecht vor allem im Vierten Buch des BGB geregelt war. Rechtsunsicherheit bestand zunächst durch eine fehlende Regelung dazu, ob ausschließlich dem Eherecht vor 1933 oder auch während des NS in Kraft getretenen Regelungen Geltungskraft zukomme. Schließlich wurde das Eherecht Anfang 1946 durch das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats neu geregelt und blieb bis 1955 Rechtsgrundlage für die gerichtliche Ehescheidungspraxis.¹⁰⁴ Fortan entwickelte sich das Familienrecht in den vier Besatzungszonen getrennt.¹⁰⁵ Das neue Ehegesetz von 1946 beschränkte sich allerdings auf die

Beseitigung von nationalsozialistischen Bestimmungen und führte zu keiner inhaltlichen Reformierung. Problematisch war vor allem, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf die realen gesellschaftlichen Verhältnisse abgestimmt waren. Denn in der Nachkriegszeit stieg die Scheidungsrate wegen der Entfremdung zwischen den Ehegatten an, zudem war eine Vielzahl der verwitweten Frauen berufstätig und hatte das Sorgerecht für die Kinder inne.¹⁰⁶

II. Benjamins Forderungen zur Gleichberechtigung der Frau

»Das Gesetz allein schafft noch keine neuen Verhältnisse, sondern nur der stets lebendige Kampf um seine Verwirklichung.«¹⁰⁷ Diese Aussage traf *Hilde Benjamin* in ihren Ausführungen zum Verfassungsentwurf der SED von 1946. Die dauerhafte Mitgestaltung von Frauenausschüssen sei, so *Benjamin*, bei der Schaffung neuer Gesetze von großer Bedeutung. Gleichzeitig müsse die Frau über ihre Stellung in der Familie hinaus in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenleben mit einbezogen werden. Dies sei nur mithilfe einer dauerhaften Sicherung der formalen Voraussetzung der Gleichberechtigung durch Gesetze möglich. Die Erwartungen bezüglich Ehe, Mutterschaft und Beruf und der damit verbundenen wirtschaftlichen Selbstständigkeit könne eine Frau durch ihre eigene Anstrengung und mit Unterstützung der Gesellschaft und anderen aktiven Frauen erfüllen.¹⁰⁸

Bei der Realisierung der Gleichberechtigung der Frau ging es *Hilde Benjamin* von Anfang an nicht darum, Sonderrechte für Frauen zu schaffen, sondern vielmehr darum, eine reale gesellschaftliche Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu erreichen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen würden die Stellung der Frau festlegen, obwohl die Gesetzeslage bereits im Jahr 1900 bei Inkrafttreten des BGB nicht mit den gesellschaftlichen Verhältnissen übereingestimmt habe.¹⁰⁹ Deshalb bedürfe es eines neuen Familienrechts. Dies sei jedoch ein langwieriger Prozess, sodass die der Gleichberechtigung in großem Maße entgegenstehenden Vorschriften umgehend aufzuheben seien. Von der gesellschaftlichen Stellung der Frau sei ihre Rolle als Ehefrau und Mutter zu unterscheiden; hier müsse ihre dem Ehemann untergeordnete Stellung überwunden werden. Das Entscheidungsmonopol des Ehemannes über die das Eheleben betreffenden Maßnahmen müsse enden und die Entscheidungsbefugnis müsse auf beide Ehegatten übertragen werden. Auch das Kündigungsrecht des Mannes bezüglich der Arbeitstätigkeit der Frau sei aufzuheben. Abgesehen vom Arbeitsverdienst¹¹⁰ könne die Frau keine selbstständigen Vermögensverfügungen treffen. Auswirkungen hätten diese Regelungen auch bei der Scheidung, da die Frau keinen Anspruch auf das dem Mann zugesprochene

⁹⁹ *Will/Röwekamp/Gimbal* (Fn. 80), S. 30.

¹⁰⁰ *Will/Röwekamp/Gimbal* (Fn. 80), S. 18.

¹⁰¹ *Benjamin* u.a. (Fn. 71), S. 103.

¹⁰² *Will/Röwekamp/Gimbal* (Fn. 80), S. 18.

¹⁰³ *Benjamin* u.a. (Fn. 71), S. 101.

¹⁰⁴ *Benjamin* u.a. (Fn. 71), S. 299.

¹⁰⁵ *Fischer-Langosch*, Die Entstehungsgeschichte des Familiengesetzbuches der DDR von 1965 (2007), S. 23.

¹⁰⁶ *Benjamin* u.a. (Fn. 71), S. 299 ff.

¹⁰⁷ *Benjamin*, Was bedeutet der Verfassungsentwurf der SED für die Frau?, Neuer Weg: Organ d. Zentralkomitees der SED für Fragen des Parteilebens 1947, 10 (11).

¹⁰⁸ *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (49 f.).

¹⁰⁹ *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (43).

¹¹⁰ *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (44).

Vermögen habe, sondern ihr nur ein Unterhaltsanspruch gewährt werde.¹¹¹ Aufgrund ihrer schlechten Rechtsstellung nach der Scheidung würden Frauen vielfach an der Ehe festhalten. Die Auseinandersetzung des Vermögens bei der Scheidung bedürfe somit einer neuen Regelung.

Als Lösungsansatz führte *Benjamin* an, dass das in die Ehe mitgebrachte Vermögen bei dem jeweiligen Ehegatten verbleiben und das während der Ehe erworbene Vermögen Gemeinschaftsgut werden soll, das nach der Scheidung durch Auseinandersetzung gleichmäßig aufzuteilen sei. Das Hauptproblem liege jedoch, so *Benjamin*, nicht bei der materiellen Regelung des Scheidungsrechts,¹¹² sondern im politisch-gesellschaftlichen Ursprung der Vielzahl von zerrütteten Ehen als Folge des Nationalsozialismus. Um die vielen Scheidungsprozesse ordnungsgemäß abwickeln zu können, biete sich eine Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte an, um die Landgerichte zu entlasten. Die elterliche Gewalt solle nicht mehr nur dem Vater,¹¹³ sondern beiden Eltern zustehen und bei fehlender Einigung habe das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Der ledigen Mutter müsse die vollständige Verantwortung für ihr Kind übertragen und nur bei Bedarf könne ihr ein Beistand bestellt werden.¹¹⁴ Trotz der Doppelbelastung als berufstätige Frau und Mutter bedürfe es keiner Sonderrechte, sondern eines besonderen Schutzes der Frau im Arbeitsrecht. Dies stelle zwar eine formelle Ungleichheit dar, führe jedoch zu einer realen Gleichberechtigung. Eine Regelung des gleichen Lohns für gleiche Arbeit stehe unmittelbar bevor und lasse sich auch auf das Engagement der aktiven Frauen zurückführen. Zur Verwirklichung der realen Gleichberechtigung sei es zudem erforderlich, Frauen in Vertretungen zu entsenden, um auch andere Frauen über die Gleichberechtigung aufzuklären und zur Mitarbeit zu aktivieren.¹¹⁵

III. Das Familienrecht in der Zeit bis 1949

Die erste Entwicklungsphase der Entstehung eines neuen Familienrechts lässt sich 1947 durch den Beginn der Arbeiten des *Demokratischen Frauenbundes Deutschlands* (DFD) über das Familienrecht ausmachen. Bereits zuvor beschäftigten sich Frauenausschüsse mit dem Thema, aus denen sich der DFD herausbildete. Die Reformvorschläge wurden 1949 der Öffentlichkeit unter dem Titel »Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht« von *Hilde Benjamin* zugänglich gemacht. Als drei Hauptkomplexe wurden die Gleichberechtigung der Frau in der Ehe im Allgemeinen und im Güterrecht im Besonderen, die Stellung der Frau als Mutter sowie die Stellung des nichtehelichen Kindes identifiziert. Später wurde noch die allgemeine Stellung des ehelichen Kindes ergänzt.¹¹⁶

Hilde Benjamin hob bei den veröffentlichten Vorschlägen als zwei zentrale Grundsätze zur Verwirklichung eines neuen Familiengesetzbuchs die Vermeidung von Rechtszersplitterung durch Vereinheitlichung des Familienrechts als gesamtdeutsche Lösung und die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes als Produkt einer umfangreichen Aussprache in der Gesellschaft hervor.¹¹⁷ Als Hindernis bei der Verwirklichung der realen Gleichberechtigung sei das fehlende Bestreben der Frau zur Selbstständigkeit und die Doppelbelastung der Frau zu lösen. Um der Mehrfachbelastung entgegenzusteuern, bedürfe es – so *Benjamin* – mehr Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Haushaltsentlastung. Die Arbeitskraft der Frau müsse gefördert werden: »Denn wir sind uns klar, daß unser Volksvermögen einzig und allein in unserer Arbeitskraft steckt, der Arbeitskraft der Männer und Frauen.«¹¹⁸ Als Folge sei das Leitbild der berufstätigen Frau gesetzlich festzulegen.¹¹⁹ Die in § 1353 BGB ausgestaltete Regelung, dass beide Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, erfordere eine veränderte Bedeutung. Um die Erwerbstätigkeit der Frau zu gewährleisten, bedürfe es der Möglichkeit des Getrenntlebens bei weiterem Fortbestand der Ehe.¹²⁰ Anstatt der in § 1356 I BGB geregelten Verpflichtung und Berechtigung der Frau zur Leitung des Haushalts, solle nur deren Berechtigung bestehen bleiben. Auch sei die bisher in § 1356 II BGB festgelegte Tätigkeit im Haushalt als Unterhaltsleistung anzusehen und eine Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft ihres Mannes zu vergüten.¹²¹ Zusätzlich zur Annahme des Nachnamens des Ehemannes solle die Möglichkeit für die Frau bestehen, ihren früheren Namen – oder bei Wiederheirat den Namen ihres ersten Ehemannes – hinzuzufügen.¹²²

Das eheliche Güterrecht sei so auszugestalten, dass die Ehefrau an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen in gleicher Weise beteiligt werde.¹²³ Ausgangspunkt seien somit die Gleichberechtigung der Frau und die jeweils aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse.¹²⁴ Vorzugswürdig sei dabei die »Zugewinnstgemeinschaft«, wonach das Vermögen vor Beginn der Ehe beim jeweiligen Ehegatten verbleibe und das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen (Zugewinn) getrennt und erst bei der Scheidung aufgeteilt werde. Im Gegensatz zur Gütertrennung sei hierdurch das Interesse der Frau an wirtschaftlicher Selbstständigkeit durch ihre Berufstätigkeit und an der Haushaltsführung geschützt.¹²⁵ Daneben müsse auch die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Ehegatten bestehen, solange diese nicht der Gleichberechtigung entgegenstünde.¹²⁶ Zusätzlich zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt müsse

111 *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (45).

112 *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (46).

113 *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (47).

114 *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (48).

115 *Benjamin* (Fn. 87), S. 42 (54).

116 *Benjamin*, Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Familiengesetzbuchs, NJ 1954, 349 (349).

117 *Benjamin*, Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht (1949), S. 7.

118 *Benjamin* (Fn. 117), S. 9.

119 *Benjamin* (Fn. 117), S. 10 f.

120 *Benjamin* (Fn. 117), S. 12.

121 *Benjamin* (Fn. 117), S. 14.

122 *Benjamin* (Fn. 117), S. 15 f.

123 *Benjamin* (Fn. 117), S. 21.

124 *Benjamin* (Fn. 117), S. 20.

125 *Benjamin* (Fn. 117), S. 22 f.

126 *Benjamin* (Fn. 117), S. 24.

auch die Übertragung der elterlichen Gewalt auf einen Ehegatten bei Getrenntleben möglich sein.¹²⁷ Außerdem müsse die eigene Persönlichkeit des Kindes anerkannt werden: Das Kind dürfe nicht wie eine Sache behandelt werden.¹²⁸ *Hilde Benjamin* legte zudem Wert darauf, die Bereiche Eltern, Kind und Gesellschaft aufeinander abzustimmen. Die Erziehung des Kindes diene nicht nur den Eltern, sondern auch dem Kind selbst und der Gesellschaft.¹²⁹ Die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung und ordnungsgemäßen Erziehung des Kindes sei von besonderer Bedeutung. Dies könne durch die verstärkte Verantwortung beider Elternteile und durch eine bessere rechtliche Stellung zum Vater erreicht werden. Die ledige Mutter sollte bereits vor Geburt des nichtehelichen Kindes eine Amtspflegschaft verhindern können und bei Volljährigkeit die elterliche Gewalt über ihr Kind erhalten. Das Jugendamt könne die Feststellung der Vaterschaft allerdings veranlassen, um das Kind wirtschaftlich abzusichern.¹³⁰ Der Vater könne das Sorgerecht und die elterliche Gewalt über das Kind beantragen.¹³¹ Im Grundsatz seien beide Eltern zum Unterhalt des nichtehelichen Kindes verpflichtet.¹³² Den nichtehelichen Kindern stehe ein beschränktes bis volles Erbrecht – je nachdem, ob daneben eheliche Kinder vorhanden waren – gegenüber dem Vater zu.¹³³ Die geforderte Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes und der ledigen Mutter könne allerdings nicht allein durch formale Voraussetzungen gewährleistet werden, vielmehr sei die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mutter dafür Voraussetzung.¹³⁴

Die von der Juristenkommission des DFD erarbeiteten Grundsätze stellten die Vorarbeit für die Entstehung der neuen Verfassung dar. 1948/49 wurden sie in Ausschüssen des Volksrates diskutiert und größtenteils angenommen bzw. erweitert.¹³⁵ Zusammenfassend zielten die Reformvorschläge insbesondere auf die gesetzliche Festlegung der Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht und die rechtliche Gleichstellung von nichtehelichen mit ehelichen Kindern ab.¹³⁶

Aufgrund der Regelung im Kontrollratsgesetz Nr. 16 wurde das Scheidungsrecht bei den Reformüberlegungen zunächst außen vorgelassen. Nach *Benjamin* kam den meisten Ehen aufgrund der vorherrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse noch eine Versorgungsfunktion zu. Die schwächere wirtschaftliche Stellung der Frau sei, so *Benjamin*, bis zur Erlangung der realen Gleichberechtigung anzuerkennen und zu berücksichtigen. Durch den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft könne die wirtschaftliche Position der Frau bei der Ehescheidung gesichert werden. Der Rechtsprechung

sprach sie die Aufgabe zu, die Widersprüche in der Gesellschaftsordnung zwar nicht zu beseitigen, sie aber auf das besterträgliche Maß zurückzuführen.¹³⁷

Am 21. Dezember 1948 wurde die Forderung *Hilde Benjamins* zur Reform der familienrechtlichen Streitigkeiten umgesetzt. Zudem führte die Übertragung der familienrechtlichen Angelegenheiten von den Landgerichten auf die Amtsgerichte zu einer geringeren Richterzahl und der Anwaltszwang fiel weg.¹³⁸

IV. Die Entwicklung des Familienrechts von 1949 bis 1955

Die zweite Entwicklungsphase kann zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik¹³⁹ am 7. Oktober 1949 und der Erlangung der staatlichen Souveränität im Jahr 1955 verortet werden.¹⁴⁰ Die DDR-Verfassung schuf die Rechtsgrundlage für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau. In Art. 7 DDR-Verfassung wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgehalten und nach Art. 30 I DDR-Verfassung galten Ehe und Familie als Grundlage des Staates. Bestimmungen, die der Verfassung entgegenstanden, waren nach Art. 30 II und Art. 144 I DDR-Verfassung aufgehoben.¹⁴¹ Hierdurch wurden jedoch nur einzelne Bereiche geregelt. Daher spielte das Richterrecht in der sowjetischen Besatzungszone eine wichtige Rolle zur Konkretisierung der Verfassung. Mit Hilfe von Art. 144 I DDR-Verfassung schuf das Oberste Gericht der DDR entscheidende Grundsätze für die Entwicklung des Familienrechts.¹⁴²

Am 27. September 1950 trat das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in Kraft. Die Verfassungsbestimmungen wurden gesetzlich konkretisiert. Im Fokus stand die Einbeziehung der Frau in das politische und gesellschaftliche Leben.¹⁴³ Zudem wurden staatliche Hilfen für Mütter und Kinder geregelt.¹⁴⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen zu Ehe und Familie wurden noch allgemein gehalten und dienten mehr einer Richtungsweisung für das geplante Familiengesetzbuch.¹⁴⁵

Aufgrund der Beschlüsse der Zweiten Parteikonferenz der SED bildete das Ministerium der Justiz im September 1952 eine Grundkommission zur Ausarbeitung neuer Gesetze. *Hilde Benjamin* gehörte der Unterkommission Familienrecht an.¹⁴⁶ Der Entwurf wurde von Juni bis November 1954 öffentlich diskutiert. Im Gegensatz zu den vorherigen Be-

127 *Benjamin* (Fn. 117), S. 25 f.

128 *Benjamin* (Fn. 117), S. 27 f.

129 *Benjamin*, Über die elterliche Gewalt, NJ 1949, 81 (83).

130 *Benjamin* (Fn. 117), S. 29 f.

131 *Benjamin* (Fn. 117), S. 32.

132 *Benjamin* (Fn. 117), S. 35.

133 *Benjamin* (Fn. 117), S. 36 f.

134 *Benjamin* (Fn. 117), S. 39.

135 *Benjamin* (Fn. 116), NJ 1954, 349 (349).

136 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 41.

137 *Benjamin*, Die Ehe als Versorgungsanstalt, NJ 1949, 209 (209 f.).

138 *Nathan*, Die Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, NJ 1949, 25 (25 f.).

139 GBl. 1949 I S. 1.

140 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 18.

141 GBl. 1949 I S. 1, 6, 8, 16.

142 *Benjamin*, Die Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs, NJ 1965, 225 (225 f.).

143 Präambel des MKSchG, GBl. 1950 I S. 1037.

144 §§ 1 ff. MKSchG.

145 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 61.

146 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 67 f.

mühungen sei es laut *Hilde Benjamin* mit dem Entwurf gelungen, die alte Familiengesetzgebung zu überwinden und neu zu regeln. Insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht des nichtehelichen Kindes seien erneuert worden.¹⁴⁷ In den vorangestellten Grundsätzen wurde zunächst die Gleichberechtigung der Frau betont. Anhand der Annahme, dass beide Ehegatten berufstätig sind, wurde die Zugewinnngemeinschaft durch eine Form der Vermögensgemeinschaft ersetzt. Von besonderer Bedeutung war fortan die Beziehung zwischen rechtlichen und moralischen Anschauungen. *Hilde Benjamin* kommentierte: »Das Gesetz selbst muß dazu beitragen, eine solche Atmosphäre zu schaffen, in der es zur selbstverständlichen moralischen Pflicht jedes Bürgers wird, sich so zu verhalten, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.«¹⁴⁸

Das Scheitern des Entwurfes begründete *Hilde Benjamin* mit dem zu der Zeit vorherrschenden Widerspruch zwischen juristischem Denken und gesellschaftlicher Entwicklung.¹⁴⁹ Zudem könnte, so argumentiert *Andrea Feth*, das Streben nach einer gesamtdeutschen Rechtsentwicklung die Umsetzung und Verwirklichung des Entwurfes verhindert haben.¹⁵⁰

Jedoch diente der Entwurf als Vorlage für die Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung vom 7. Februar 1955,¹⁵¹ die Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956¹⁵² und die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956.¹⁵³ Am 20. September 1955 wurde die Kontrollratsgesetzgebung durch den Staatsvertrag zwischen der Sowjetunion und der DDR aufgehoben, weshalb die bisher gültige Ehegesetzgebung vom 20. Februar 1946 erneuert werden musste. Als Folge wurden gleiche Rechte in Eigentums- und Erbschaftsangelegenheiten geregelt und das vorher bestehende Schuldprinzip bei der Ehescheidung beseitigt.¹⁵⁴ Stattdessen kam es zur Einführung einer Generalklausel, die aus dem Entwurf¹⁵⁵ übernommen wurde. Demnach konnte das Gericht die Ehe scheiden, wenn diese ihren Sinn auch für die Gesellschaft verloren hatte.¹⁵⁶

V. Die dritte Phase von 1955 bis zum FGB von 1965

1957 wurden die offiziellen Arbeiten am geplanten FGB durch die Beschlüsse des Fünften Parteitag der SED wieder aufgenommen. Gleichzeitig wurde der umfassende

Aufbau des Sozialismus eingeleitet. Prägend war fortan die durch den Fünften Parteitag der SED und dem XXII. Parteitag der KPdSU forcierte ideologische statt inhaltliche Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen. Auch stand die erzieherische Funktion des FGB immer mehr im Vordergrund.¹⁵⁷ Der Entwurf unter Mitarbeit von *Hilde Benjamin* scheiterte erneut.¹⁵⁸ Durch das im Jahr 1961 erlassene Frauenkommuniqué des Politbüros wurden jedoch neue Impulse für die Gleichberechtigung der Frau gesetzt.¹⁵⁹

Hilde Benjamin wurde 1964 die Leitung einer Kommission zum FGB vom Ministerrat übertragen.¹⁶⁰ Der neue Entwurf wurde entsprechend den Vorgaben des Politbüros bearbeitet und ab Mitte April 1965 zur öffentlichen Diskussion gestellt. Der offene Meinungsaustausch war allerdings aufgrund staatlicher Beeinflussung begrenzt.¹⁶¹ Am 1. April 1966 trat das Familiengesetzbuch als erste geschlossene Kodifikation des Familienrechts in Kraft.¹⁶² *Benjamin* führte zum neuen Gesetz in der 17. Sitzung der Volkskammer am 20. Dezember 1965 aus: »Das Familiengesetzbuch ist ein Werk, das auf der Grundlage der schöpferischen Zusammenarbeit aller Kräfte der Gesellschaft zustande gekommen ist. Es ist der Beweis für die Lebenskraft der sozialistischen Demokratie.«¹⁶³

Zuvor hieß es: »Im Gesetz wird die für das Familienrecht besonders typische sehr enge Verflechtung zwischen Moral und Recht deutlich.«¹⁶⁴ Hieraus ergebe sich auch die Erziehungsfunktion des sozialistischen Rechts.¹⁶⁵ Die Präambel bezeichnete die Familie als kleinste Zelle der Gesellschaft und verdeutlichte damit das Bekenntnis des Staates und der Gesellschaft zur Familie sowie die Bedeutung der Familie für die Weiterentwicklung des sozialistischen Staats.¹⁶⁶ Für *Benjamin* zeigte die lange Arbeit am Entwurf des FGB, dass die gesetzlichen Regelungen an die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gesellschaft angepasst werden konnten.¹⁶⁷

Inhaltlich wurden u.a. folgende Bestimmungen aufgestellt: Die beiden Ehepartner konnten sich gemeinsam auf einen Ehenamen einigen.¹⁶⁸ Es wurde eine Errungenschaftsgemeinschaft festgelegt, wodurch das während der Ehe erworbene Vermögen beiden Ehegatten zustand.¹⁶⁹ Abweichende Ver-

147 *Benjamin* (Fn. 116), NJ 1954, 349 (350 f.).

148 *Benjamin* (Fn. 116), NJ 1954, 349 (352).

149 *Benjamin*, Die Kontinuität in der Entwicklung des Familienrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1966, 731 (735).

150 *Feth* (Fn. 5), S. 216 f.

151 GBl. 1955 I S. 849 ff.

152 GBl. 1956 I S. 145 ff.

153 GBl. 1956 I S. 1326 ff.

154 *Koch/Knöbel*, Familienpolitik der DDR im Spannungsfeld zwischen Familie und Berufstätigkeit von Frauen, 2. Auflage (1988), S. 24.

155 § 29 des Entwurfes eines FGB von Juni 1954, abgedruckt in: NJ 1954, 379.

156 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 105.

157 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 108 f., 117 f.

158 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 117.

159 *Benjamin* (Fn. 149), Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin 1966, 731 (737).

160 *Feth* (Fn. 5), S. 218.

161 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 155.

162 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 175.

163 *Benjamin*, Das Familiengesetzbuch – Grundgesetz der Familie. Aus der Begründung des Familiengesetzbuchs der DDR durch den Minister der Justiz in der 17. Sitzung der Volkskammer am 20. Dezember 1965, NJ 1966, 1 (3).

164 *Benjamin* (Fn. 163), NJ 1966, 1 (1).

165 *Benjamin* (Fn. 163), NJ 1966, 1 (1).

166 *Benjamin* (Fn. 163), NJ 1966, 1 (2).

167 *Benjamin* (Fn. 116), NJ 1954, 349 (350).

168 § 7 I FGB von 1966, GBl. 1966 I S. 1 ff.

169 § 13 FGB von 1966.

einbarungen waren möglich.¹⁷⁰ Durch die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung bei einer Berufstätigkeit wurde die Berufstätigkeit der Frau bestärkt.¹⁷¹ Beide Ehegatten waren gleichberechtigt und die elterliche Sorge wurde als gemeinsames elterliches Erziehungsrecht neu definiert.¹⁷² Zudem wurden staatliche Organe zur Unterstützung der Familie verpflichtet.¹⁷³ Durch das Leitbild der beiderseitigen Berufstätigkeit der Ehegatten wurde die Selbstversorgung nach der Scheidung als Regelfall angesehen. Ein Unterhaltsanspruch war bei einer Mindestlaufzeit der Ehe von einem Jahr für höchstens zwei Jahre möglich.¹⁷⁴ Die begriffliche Differenzierung zwischen »ehelichen« und »nichtehelichen« Kindern und die Unterscheidung bezüglich des zu gewährenden Unterhalts fielen weg.¹⁷⁵ Eine Gleichstellung hinsichtlich eines Erbenspruchs gegenüber dem Vater wurde jedoch nicht festgelegt. Dies erfolgte erst bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs 1975.¹⁷⁶

VI. Bedeutung des FGB für ein neues emanzipiertes Frauenbild

Bei den Arbeiten am FGB verblasste das anfängliche Ziel einer verbesserten Stellung der Frau als gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Mitglied der Gesellschaft zunehmend. Stattdessen ging es um die Umsetzung des ideologischen Leitbildes der berufstätigen Frau und Mutter. Zwar wurden die formalen Voraussetzungen einer Gleichberechtigung von Mann und Frau durch das Gesetz geschaffen, jedoch galt diese für die Frau nur, wenn sich diese dem sozialistischen Leitbild unterordnete.¹⁷⁷ Die erlangte wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frau wurde aufgrund des Arbeitskräftemangels in der DDR zum bloßen Mittel zum Zweck. Insbesondere durch den geringen Unterhaltsanspruch nach der Scheidung wurde Druck auf die Frauen ausgeübt, berufstätig zu sein. Zudem wurden Ehe und Familie im Sinne des Sozialismus instrumentalisiert und durch die staatliche Unterstützung in ihrem privaten Kernbereich eingeschränkt.¹⁷⁸ Dennoch können einzelne Regelungen, die die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau und damit auch ihre Gleichberechtigung gefördert haben, als fortschrittlich angesehen werden. Das FGB trug dazu bei, dass Frauen ein neues Selbstbewusstsein erlangten¹⁷⁹ und dass sich ihr Bildungsdefizit gegenüber den Männern verringerte.¹⁸⁰ Insbesondere im Vergleich zur Bonner Republik lässt sich die Fortschrittlichkeit der Ehe- und Familiengesetzgebung der DDR belegen.¹⁸¹

170 § 14 FGB von 1966.

171 § 10 I FGB von 1966.

172 § 9 FGB von 1966.

173 § 4 FGB von 1966.

174 §§ 29 I, 30 I FGB von 1966.

175 §§ 25, 19 FGB von 1966.

176 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 177 ff.

177 *Koch/Knöbel* (Fn. 154), S. 98.

178 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 191.

179 Friedrich-Ebert-Stiftung, *Die Familiengesetzgebung der DDR* (1982), S. 28.

180 Friedrich-Ebert-Stiftung (Fn. 179), S. 53.

181 *Fischer-Langosch* (Fn. 105), S. 189.

VII. Benjamins Mitwirkung am FGB

In dem neuen FGB fanden sich viele Forderungen und Ideen *Hilde Benjamins* wieder. Dies bezeugt ihren Einfluss auf die Gesetzesentwicklung. Dabei passte sie ihre Vorschläge auch im Laufe der Entwicklungsphasen an, wenn dies durch eine neue gesellschaftliche Entwicklung notwendig wurde. Dies verdeutlicht insbesondere ihre Zustimmung zur Abkehr von der Zugewinnngemeinschaft. Ihr Engagement für die Entwicklung des Familienrechts war auch in der DDR bei einer wichtigen gesellschaftlichen Position in der Politik nicht üblich. Vorherrschend war vielmehr das Leitbild *Friedrich Engels*, wonach die Familie im sozialistischen Staat keine eigenständige Bedeutung mehr zukomme. *Hilde Benjamin* erkannte jedoch früh, dass der Familie und der selbstständigen, emanzipierten Frau im sozialistischen Staat wichtige Funktionen zukamen und richtete ihre erfolgreiche Mitwirkung am Familienrecht daran aus.¹⁸²

E. Der Kampf mit Vorurteilen

Hilde Benjamin wurde in der BRD als »rote Guillotine« oder »blutige Hilde« bezeichnet. Dies rührte von ihren Urteilen zu hohen Zuchthausstrafen und den zwei von ihr gefällten Todesurteilen her.¹⁸³ Geprägt wurden ihre Beinamen von westlichen Medien, die *Benjamins* Ruf als unnachsichtige Richterin verbreiten wollten.¹⁸⁴ Dabei ist bemerkenswert, dass *Hilde Benjamin* vielfach mit *Roland Freisler* verglichen wurde.¹⁸⁵ Ausgerechnet dieser hatte zu Beginn der NS-Zeit, damals als Leiter der Personalabteilung im preußischen Justizministerium, das Berufsverbot von *Hilde Benjamin* unterschrieben.¹⁸⁶ Beide Personen wurden als Repräsentanten zweier totalitärer Systeme gleichgestellt, mit denen sie sich klar identifizierten. Zwar trugen sie maßgeblich dazu bei, dass das Recht im Sinne ihres Systems missbraucht wurde. Zudem wurde ihre Vorgehensweise in der Justiz durch ein Freund-Feind-Denken beherrscht.¹⁸⁷ Jedoch war *Roland Freisler* als Präsident des Volksgerichtshofs im Nationalsozialismus für die Verhängung von 2.600 Todesstrafen zwischen 1942 und 1945 verantwortlich. Auch er bekam den Beinamen »Blutrichter«. Im Vergleich dazu hat *Hilde Benjamin* als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts in der DDR zwei Todesurteile verhängt. Dies stelle, so *Volkmar Schöneburg*, »eine unverschämte und unhistorische Verniedlichung des Faschismus und seiner Terrorjustiz dar.«¹⁸⁹ Auch sei, so argumentiert *Andrea Feth*, das Ausmaß der verhängten Todesstrafen und der Unrechtsgehalt des Handelns

182 *Feth* (Fn. 5), S. 207 f.

183 *Brentzel* (Fn. 2), S. 184 f.

184 *Heye* (Fn. 19), S. 206.

185 *Feth* (Fn. 5), S. 13.

186 *Heye* (Fn. 19), S. 38.

187 *Wassermann*, *Freisler und Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz*, DRiZ 1994, 281 (281, 283, 285).

188 MDR, *Roland Freisler: Vom Rechtsanwalt zum Blutrichter*, v. 17.12.2021, <https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/politik-gesellschaft/roland-freisler-richter-volksgerichtshof-100.html>, zuletzt abgerufen am 17.12.2023; *Heye*, *Die Benjamins. Eine deutsche Familie* (2014), S. 38.

189 *Schöneburg*, *Hilde Benjamin – Eine Biographie*, UTOPIE kreativ 1997, 114 (114).

beider Personen sowie das Regime, für das sie handelten, nicht miteinander vergleichbar.¹⁹⁰ Es drängt sich zudem die Frage auf, ob auch ein Mann in ihrer Position mit *Roland Freisler* verglichen worden wäre. Denn die Vorbehalte gegen starke Frauen zeigen sich darin, dass kein Mann im Amt des Obersten Richters derart in der Öffentlichkeit kritisiert und angegriffen wurde.¹⁹¹

F. Fazit – War Hilde Benjamin eine Frauenförderin?

Hilde Benjamins Engagement als *überzeugte Sozialistin* wird in verschiedenen Stationen ihres Lebens und Wirkens deutlich. Bei der Durchführung von politischen Prozessen und bei der Einflussnahme auf diese war zu keinem Zeitpunkt eine kritische Reflexion zu erkennen. Dies wird insbesondere durch ihre Mitarbeit in der Reihe »Zur Geschichte der Rechtspflege« deutlich, die der Rechtfertigung des DDR-Regimes diene.¹⁹² Bis zu ihrem Tod war *Benjamin* vom Konzept des real existierenden Sozialismus in der DDR überzeugt. Durch ihr selbstbewusstes Auftreten fungierte sie in der DDR zudem als Vorbild einer emanzipierten Frau.

Bei der *Frauenförderung in der DDR* nahm sie ebenfalls eine Schlüsselposition ein. Von Anfang an engagierte sie sich für die Förderung von weiblichen Absolventen in den Volksrichterkursen und sorgte durch die Gründung von und Mitarbeit in Frauenausschüssen für ein breites Unterstützungssystem für Frauen in juristischen Berufen. Dies war zur damaligen Zeit einzigartig und bleibt bis heute vorbildhaft. Gleichzeitig zeigt sich in ihrem Engagement als Frauenförderin, dass ihre sozialistischen Leitbilder bei der Verwirklichung der realen Gleichberechtigung der Frau in der DDR eine entscheidende Rolle spielten. Ihr Einsatz als Frauenförderin und als systemtreue Sozialistin waren somit keine Gegensätze, sondern bedingten einander.

An der *Reform des Familienrechts* arbeitete *Benjamin* von Beginn an lösungsorientiert mit, indem sie sich auf die Entwicklung und das wandelnde gesellschaftliche Bewusstsein bezog. Bei der Entstehung des FGB zeigte sie ihre Fähigkeit zur kritischen Reflexion, wenn sie die lange Dauer der Gesetzesentwicklung zu erklären versuchte und ihre Vorschläge auch entsprechend den Entwicklungen der Zeit anpasste und revidierte. Durch ihren Pragmatismus und die Ausrichtung der Reformen an den Bedürfnissen der Bevölkerung konnte sie im DDR-Familienrecht viel bewirken. *Benjamins* Beitrag zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im Familienrecht kann somit durchaus positiv und als fortschrittlich bewertet werden. Allerdings entwickelte sich auch im Familienrecht das anfängliche Streben nach mehr Gleichberechtigung zum Wohle der Frau dazu, die Bevölkerung zu erziehen und das sozialistische Leitbild der Frau zu verankern. Diese Instrumentalisierung der Frau und der Familie lässt sich bei *Benjamins* frühen Vorschlägen zum Familienrecht noch nicht explizit finden; hier stand das Bemühen um eine gleichberechtigte Rechtsstellung der Frau im

Vordergrund. Jedoch begründete sie die Erziehungsfunktion des Familienrechts in späteren Veröffentlichungen und unterstützte auch dessen Umsetzung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bewertung des Wirkens von *Hilde Benjamin* ambivalent bleibt: Ihr positiv zu bewertendes Engagement für die Rechtsstellung der Frau wird von ihrer Stellung als Gallionsfigur des neuen Regimes, als Kämpferin für den Sozialismus in vorderster Front, überschattet. Denn sozialistische Ziele bestimmten auch die Konzepte zur Förderung von Frauen in der Justiz der DDR sowie die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im DDR-Familienrecht.

¹⁹⁰ Feth (Fn. 5), S. 240.

¹⁹¹ Brentzel (Fn. 2), S. 185 f.

¹⁹² Feth (Fn. 5), S. 229 f.

Emil Frenzel*

Inge Hieblinger (1928–2007) – Frauenförderung mit Hilfe des Arbeits- und Sozialrechts

A. Einleitung

»Die Lage der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik zeigt, welch hohen Stand wir bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bereits erreicht haben und wie die Werktätigen unter Führung der SED die sozialistische Demokratie systematisch und zielstrebig weitervertiefen und entfalten. Sie zeigt, daß die Deutsche Demokratische Republik Westdeutschland um eine ganze Geschichtsepoche voraus ist, [...] die nationale und soziale Alternative gegenüber dem in Westdeutschland herrschenden Imperialismus ist [...].«¹

Dieses Zitat von 1964 stammt von *Inge Hieblinger*, die drei Jahre danach zur Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie in Halle/Saale ernannt wurde. Das Zitat zeigt die Bedeutung der Gleichberechtigung der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Gleichberechtigung bedeutete in der DDR die Förderung der Frau hin zur Erwerbstätigkeit und wurde entsprechend politisch unterstützt und vorangetrieben. Als Unterscheidungsmerkmal zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) sollte die Gleichberechtigung in der DDR von der Überlegenheit gegenüber dem »Imperialismus« in Westdeutschland zeugen. Zur Förderung der Frau hat *Inge Hieblinger* mehrere Schriften verfasst.

Ziel dieses Beitrags ist, ausgehend von den Schriften der Hallenser Rechtsprofessorin *Inge Hieblinger* die Fragen zu beantworten, wie das DDR-Arbeits- und Sozialrecht zur Frauenförderung beitrug und inwiefern sich diese Förderung der Frau von der Gleichberechtigung in der BRD unterschied. Dazu wird zunächst der biografische Hintergrund von *Hieblinger* dargelegt, die die Förderung der Frau aus einem sozialistischen Selbstverständnis heraus in ihren Schriften forderte. Außerdem werden Aspekte des zeithistorischen Kontextes, in dem die Schriften *Hieblingers* veröffentlicht wurden, benannt, um die Aussagen *Hieblingers* besser einordnen zu können. Anhand von drei Schriften *Hieblingers* wird dann die Situation der Frauen in der DDR betrachtet und es werden ausgewählte sozial- und arbeitsrechtliche Forderungen für die Verbesserung der Stellung erwerbstätiger Frauen dargestellt und eingeordnet. Anschließend wird die Situation der Frauen in der BRD in den Blick genommen – und zwar aus der Perspektive von *Hieblinger*, die dann entsprechend kritisch gewürdigt wird.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ *Hieblinger*, Die Förderung der Frau. Wesensmerkmal des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ihre Verwirklichung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (1964), S. III f.

Inge Hieblingers Wirken und Werk wurden bisher kaum wissenschaftlich aufgearbeitet, weshalb vor allem mit ihren Schriften als Primärquelle gearbeitet wird. Die in diesem Beitrag betrachteten drei Schriften *Hieblingers* und ihr Lebenslauf sowie eine abgrenzbare Phase der Frauenpolitik der DDR geben den zu untersuchenden Zeitraum vor: von 1961, als mit dem Frauen-Kommuniqué des Politbüros des Zentralkomitees (ZK) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) eine neue Phase der Frauenförderung eingeläutet wurde, bis 1971, als die Beschäftigung *Hieblingers* mit diesem Thema im ZK endete.

B. Inge Hieblinger – Leben und Wirken

Inge Hieblinger wurde am 10.1.1928 in Merseburg geboren, studierte nach ihrem Abitur von 1947 bis 1950 in Halle/Saale Rechtswissenschaften und promovierte dort von 1955 bis 1957; 1964 wurde sie habilitiert. Seitdem war sie Dozentin, bis sie 1967 eine Professur für Staatsrecht und Rechtstheorie erhielt. Sie blieb an der Hallenser Universität, bis sie schließlich dort 1988 emeritiert wurde. Im Jahr 2007 starb sie.²

Seit 1951 wurden die Juristischen Fakultäten der DDR derart umgestaltet, dass diese der Arbeiterklasse treu ergebene Staatsfunktionäre ausbilden sollten.³ Ab 1953 gab es an der Hallenser Universität im öffentlichen Recht kein »bürgerliches Element« mehr⁴, sodass grundsätzlich nur noch von der SED akzeptiertes oder jedenfalls geduldetes Lehrpersonal übrig blieb.⁵

Neben ihrer wissenschaftlichen Laufbahn war *Hieblinger* auch politisch tätig. Sie war bereits vor ihrem Studium 1945 der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) beigetreten, die 1946 mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) zur SED fusionierte. Von 1951–52 war *Hieblinger* Hauptsachbearbeiterin im Ministerium für Gesundheitswesen. 1967, im selben Jahr, in dem sie ihren Lehrstuhl erhielt, wurde sie auch Kandidatin des ZK der SED auf dem VII. Parteitag der SED (17.–22.4.1967) und für den Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD)⁶ Abgeordnete der Volkskammer. Dort war sie Mitglied des Verfassungs- und Rechtsausschusses.⁷ Dieser Ausschuss

² *Buch*, Namen und Daten wichtiger Personen der DDR, 3. Auflage (1982), S. 122.

³ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4 (2017), S. 104.

⁴ *Stolleis* (Fn. 3), S. 108.

⁵ *Stolleis* (Fn. 3), S. 580.

⁶ Der DFD sollte nach offiziellen Angaben die Interessen aller Frauen vertreten und trat in der Volkskammer nur am Rand in Erscheinung; *Lapp*, Die Volkskammer der DDR (1975), S. 128.

⁷ *Buch* (Fn. 2), S. 122.

war nicht unbedeutend. Zur Zeit *Hieblingers* wurde der Ausschuss bei der Behandlung von Gesetzentwürfen verstärkt beteiligt. Da bedeutende DDR-Staatsrechtswissenschaftler/innen Mitglied waren, ist anzunehmen, dass dort Themen behandelt wurden, die einer gewissen Rechtsexpertise bedurften.⁸

Das ZK war laut seines Statuts zwischen den Parteitag das höchste Organ der Partei und leitete deren gesamte Tätigkeit. Faktisch dürfte die Bedeutung des ZK jedoch geringer gewesen sein, als es das Statut nahelegt. Darauf deutet die geringe Anzahl von Sitzungen des ZK zwischen den Parteitagen hin. Entscheidungen wurden im Politbüro oder Sekretariat des ZK getroffen. Als Kandidatin hatte *Hieblinger* im ZK nur eine beratende Stimme.⁹

Inge Hieblingers Biographie, ihr Parteieintritt in jungen Jahren und das Studium in den Aufbruchsjahren der DDR in Verbindung mit den von ihr wahrgenommenen politischen Ämtern sowie die bruchlose akademische Laufbahn deuten auf eine Systemtreue hin, wie sie für die Mehrzahl der Juristinnen ihrer Generation angenommen wird.¹⁰

Im Folgenden werden drei Schriften *Hieblingers* dargestellt und eingeordnet:

Die 1964 erschienene Habilitationsschrift hat den Titel *Die Förderung der Frau, Wesensmerkmal des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ihre Verwirklichung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (zugleich ein Beitrag zur Rechtsstellung der Frau in der DDR)*. Es handelt sich um ihre erste und umfangreichste Arbeit zum Thema Frauenförderung in der DDR. Die Arbeit reiht sich ein in eine Reihe von Arbeiten zu diesem Thema, die im Anschluss an das Kommuniké des Politbüros des ZK der SED »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus« vom 23.12.1961 erschienen sind.¹¹ Die Habilitation ist eine wissenschaftliche Schrift, die sich normalerweise durch Objektivität auszeichnet. Verfasst wurde die Habilitation *Hieblingers* in der DDR, die in der BRD einen »Konkurrenzstaat« sah. Inwieweit es der DDR-Wissenschaftlerin in dieser politischen Situation gelang, die BRD distanziert und objektiv zu bewerten, ist im Rahmen dieser Arbeit zu untersuchen.

Die zweite Studie wurde von der Abteilung Propaganda des ZK der SED herausgegeben und mit *Gisela Kamprad* verfasst. Der Titel lautet *Programm der SED in Tatsachen und Zahlen, Die Frau in der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und unter der formierten Herrschaft des Finanzkapitals in Westdeutschland*. Redaktionsschluss dieser Schrift war im Januar 1967. Als »Material für den Propagandisten«

diente diese Schrift der pointierten einseitigen Darstellung der Situation der Gleichberechtigung der Frau in der DDR und der BRD. Ziel der Schrift war die Darstellung, in welchem Maße die DDR der BRD in dieser Hinsicht voraus bzw. überlegen war.¹²

1967 erschien außerdem von *Hieblinger* im Staatsverlag der DDR: *Frauen in unserem Staat. Einige Probleme der Förderung der Frau unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der DDR*. Ziel dieses Werkes war es, den Herausforderungen der Frauenförderung, die sich mit der »technischen Revolution« und der weiteren Verwirklichung des oben genannten Kommunikés ergaben, zu begegnen.¹³ Dieser Text erschien in Auszügen auch in englischer Sprache. Die Übersetzung wurde nicht von der Autorin oder der DDR veranlasst, sondern erfolgte in den USA. Sie erschien in dem 1984 von *Arthur W. McCardle* und *A. Bruce Boenau* herausgegebenen Studienbuch »East Germany. A New German Nation Under Socialism?«, das Studenten einen umfassenden Blick in den Sozialismus ermöglichen sollte.

Im selben Jahr, in dem diese beiden letztgenannten Schriften erschienen, ist *Inge Hieblinger* auch in das ZK berufen worden. Inwiefern mehr als nur ein zeitlicher Zusammenhang besteht, kann nur spekuliert werden. Jedenfalls wurde der Text »Programm der SED in Tatsachen und Zahlen« von der Abteilung für Propaganda des ZK veröffentlicht, was für einen Zusammenhang zwischen dem Text und *Hieblingers* politischer Karriere spricht.

Im weiteren Verlauf wird anhand der drei genannten Werke die Förderung der Frau in der DDR und der BRD verglichen sowie die Darstellung dieses Vergleichs bei *Hieblinger* untersucht und eingeordnet. *Hieblinger* veröffentlichte weitere einschlägige Beiträge, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. So schrieb sie unter anderem für den wissenschaftlichen Beirat »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«. Dort berichtete sie über die Beratung der Arbeitsgruppe »Die Rolle der Frau in der Industrie«. Diese beriet, wie der als problematisch wahrgenommenen Abwanderung von weiblichen Beschäftigten begegnet werden könne.¹⁴ In einem anderen Beitrag setzte sie sich detailliert mit verschiedenen Arten der Qualifizierungen von Frauen auseinander.¹⁵

8 *Lapp* (Fn. 6), S. 178 f.

9 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), DDR-Handbuch Bd. 1, 3. Auflage (1985), S. 1540 ff.

10 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003, 4. Auflage (2003), S. 55 f.

11 *Budde*, Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975 (2003), S. 59 f.

12 *Hieblinger/Kamprad*, Programm der SED in Tatsachen und Zahlen. Die Frau in der sozialistischen DDR und unter der formierten Herrschaft des Finanzkapitals in Westdeutschland, Materialien für die Propagandisten (1967), S. 55.

13 *Hieblinger*, Frauen in unserem Staat. Einige Probleme der Förderung der Frau unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der DDR (1967), S. 13.

14 Dies., Einige Gedanken zur Fluktuation von weiblichen Beschäftigten der Industrie. Bericht über eine Beratung im Territorialen Zentrum Halle/Leipzig der Arbeitsgruppe »Die Rolle der Frau in der Industrie«, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1965, Heft 2, 30–42.

15 Dies., Wege und Methoden der Qualifizierung von Frauen mit Kindern, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1967, Heft 1, 37–44.

C. Förderung der Frau in der DDR

Die Geschichte der Förderung der Frau in der DDR wird in zwei Schritten dargestellt. Zunächst werden die ideologischen und geschichtlichen Grundlagen, dann die Umsetzungsbemühungen und Erfolge vorgestellt.

I. Das sozialistische Selbstverständnis

Das sozialistische Selbstverständnis in Bezug auf die Erwerbstätigkeit der Frau bestand im Wesentlichen aus zwei Annahmen: 1. Die Frau muss arbeiten, und 2. dafür muss die Hausarbeit reduziert werden.

1. Die Frau muss arbeiten

Nach dem sozialistischen Selbstverständnis waren die Benachteiligung, Unterdrückung und Rechtlosigkeit der Frau bedingt durch das Privateigentum und folglich würde mit dessen Abschaffung auch die Diskriminierung von Frauen verschwinden. Der Kern der Emanzipation der Frau lag in ihrer Einbeziehung in die gesellschaftliche Produktion und der Erwerbsarbeit.¹⁶ Auch *Hieblinger* beginnt ihre Habilitationsschrift mit dieser Einordnung: »Für die Frauen gilt, was generell für alle Menschen zutrifft: [...] Die schöpferische Arbeit ist der entscheidende Bereich, in dem sich die weitere Befreiung der Frau vollzieht. Sie ist Vorbedingung und Grundlage zugleich, die gleichberechtigte Stellung der Frau im täglichen Leben durchzusetzen und zu vervollkommen.«¹⁷

In der sozialistischen Gesellschaft ist allein die »schöpferische Arbeit« Voraussetzung für die individuelle und die gesellschaftliche Entwicklung und die Gleichberechtigung der Frau. »Schöpferische Arbeit« ist ein mit Wertung behafteter Begriff, der einzuordnen ist. In der DDR wurde unter »schöpferischer Arbeit« »die gemeinsame Arbeit freier Produzenten [verstanden], die als Eigentümer der Produktionsmittel und Träger der Macht ihre produktiven Kräfte entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution für die allseitige Stärkung ihres sozialistischen Staates, zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen einsetzen.«¹⁸ »Schöpferische Arbeit« zeichnet sich also dadurch aus, dass sie erstens in einem sozialistischen oder kommunistischen Staat und zweitens für die Gemeinschaft erbracht wird.

2. Die Hausarbeit im Schatten der schöpferischen Arbeit

Der hohen Wertschätzung der »schöpferischen Arbeit«, also jeder produktiven Arbeit im Betrieb, stand eine Ab-

wertung der Hausarbeit gegenüber. »Die Frau bleibt nach wie vor Hausklavin, trotz aller Befreiungsgesetze, denn sie wird erdrückt, erstickt, abgestumpft, erniedrigt von der Kleinarbeit der Hauswirtschaft, die sie an die Küche und an das Kinderzimmer fesselt und sie ihrer Schaffenskraft durch eine geradezu barbarisch unproduktive, kleinliche, entnervende, abstumpfende, niederdrückende Arbeit vergebend lässt. Die wahre Befreiung der Frau [...] wird erst dort und dann beginnen, wo und wann der Massenkampf [...] gegen diese Kleinarbeit oder richtiger ihre massenhafte Umgestaltung zur sozialistischen Großwirtschaft beginnt.«¹⁹

Damit die Frau für die »schöpferische Arbeit« Zeit hatte, sollte die nicht schöpferische Arbeit, also Familienarbeit, durch »industrielle Großproduktion«²⁰ und technischen Fortschritt ersetzt werden. Der Begriff Familienarbeit umfasste dabei Pflegearbeit für Kinder und nahe Angehörige sowie Hausarbeit allgemein.²¹ »Dies geschieht, indem die Betreuung und Erziehung der Kinder zu einem großen Teil von der Gesellschaft wahrgenommen wird und diese gesellschaftliche Betreuung und Erziehung sich eng mit der Familienerziehung verbindet und indem die Hausarbeit in einen Zweig der industriellen Großproduktion umgewandelt wird.«²² Dabei unterschied *Hieblinger* zwischen der Technisierung des Einzelhaushalts und der Errichtung eines Netzes von Dienstleistern. Zweiteres sollte die individuelle Hausarbeit sogar beseitigen.²³

Die damals noch bestehenden Belastungen der Frau sah *Hieblinger* selbst: »Sicher: Gegenwärtig bestehen noch Reste der faktischen Ungleichheit in der Stellung der Frau. [...] Die Frauen opfern der ›kleinlichen, abstumpfenden‹ Hausarbeit im Vergleich zu den Männern gesehen weit mehr Kraft, Energie und Zeit. Auch reichen die Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen und lernenden Frau – trotz sehr großer Fortschritte auf diesem Gebiet – nicht aus, und es ist noch viel zu tun, um bei den Männern den alten Herrenstandpunkt und bei Frauen die Unterschätzung ihrer eigenen Rolle und Verantwortung zu überwinden.«²⁴ Die Versuche, diese Doppelbelastung aufzulösen, sind Teil der Förderung der Frau und damit später zu thematisieren (C.III.3.).

II. Die tatsächliche Umsetzung

Dieses theoretische Selbstverständnis wurde auch in verschiedenen Stadien tatsächlich umgesetzt. Bereits bei Staatsgründung der DDR hatte die Gleichberechtigung Verfassungsrang. Das Versprechen der Gleichberechtigung

¹⁶ Beyer, Anspruch und Realität der Emanzipation in der DDR (1999), https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp13b5_0225, zuletzt abgerufen am 17.3.2024.

¹⁷ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 53.

¹⁸ Michas (Hrsg.), Arbeitsrecht der DDR: Eine systematische Darstellung und Erläuterung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und weiterer wichtiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen, 2. Auflage (1970), S. 32.

¹⁹ Lenin, Die große Initiative, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU (Hrsg.), W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, 9. Auflage (1984), S. 397 (419).

²⁰ *Hieblinger* (Fn. 13), S. 147.

²¹ Näher zu diesem Begriff: *Schumann*, Familienrecht und Gesellschaftspolitik am Beispiel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, AcP 220, 701 (702).

²² *Hieblinger* (Fn. 13), S. 147.

²³ Dies., a.a.O., S. 148.

²⁴ Dies. (Fn. 1), S. 39.

wurde in Art. 7 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 gegeben: »Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.«

1. Der Mauerbau

Spätestens zu Beginn der 1960er Jahre herrschte in der DDR ein erheblicher Arbeitskräftemangel. Bei *Hieblinger* wird diese Knappheit an Arbeitskräften mit den »faschistischen Weltkriegen« erklärt.²⁵ Ein weiterer Grund für den Arbeitskräftemangel dürfte die Fluchtbewegung in den Westen gewesen sein. Bis 1961 waren zwischen ca. 2,7²⁶ und 4 Millionen Menschen²⁷ in den Westen geflüchtet, d.h. zwischen 1/5 und 1/7 der Gesamtbevölkerung der DDR.²⁸ 50 % der Flüchtlinge waren Jugendliche und junge Menschen unter 25 Jahren.²⁹ Dieser Fluchtbewegung wurde mit dem Mauerbau 1961 ein Ende gesetzt. Nun sollte der sozialistische Aufbau beginnen. Denn mit der Grenzschließung sollte insbesondere auch verhindert werden, dass in der DDR ausgebildetes Personal in den Westen floh.

In der Folge wurden Frauen noch stärker als Arbeitskräfte-reservoir betrachtet. Zum einen machten sie die Mehrheit der Bevölkerung aus (ca. 55 %).³⁰ Zum anderen waren zwar ca. 2/3 der Frauen im arbeitsfähigen Alter erwerbstätig – im Jahr 1964 betrug der Beschäftigungsgrad der Frauen im arbeitsfähigen Alter beispielsweise 66,5 %.³¹ Damit war aber immer noch rund 1/3 der Frauen im arbeitsfähigen Alter nicht erwerbstätig.

2. Das Kommuniqué »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus« von 1961

Nicht nur der Arbeitskräftemangel, auch der Mauerbau selbst war ein Anstoß für die stärkere Förderung der Frau. Diese unpopuläre Maßnahme in Verbindung mit dem Blick der DDR-Bevölkerung in den prosperierenden Westen bewegte das ZK der SED zu einer loyalitätsstiftenden Maßnahme.³² Im Dezember 1961 wurde das sogenannte Frauenkommuniqué des Politbüros des ZK der SED unter dem Titel »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus«³³ beschlossen und öffentlichkeitswirksam bekanntgegeben.³⁴ Es folgte eine mehrjährige öffentlich gelenkte Debatte über

25 *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 12.

26 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Fn. 9), S. 419.

27 *Kaminsky*, Frauen in der DDR, 3. Auflage (2020), S. 79.

28 *Neumaier*, Hausfrau, Berufstätige, Mutter? Frauen im geteilten Deutschland (2022), S. 111.

29 *Weber*, Die DDR 1945–1990, 5. Auflage (2012), S. 58.

30 Im Jahr 1964 waren von 17.011.931 Personen in der DDR 7.751.802 Männer und 9.260.069 Frauen, vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR für 1964 (1965), S. 507.

31 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Fn. 9), S. 447.

32 *Budde* (Fn. 11), S. 56.

33 Politbüro des Zentralkomitees der SED, Kommuniqué »Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus«, Neues Deutschland vom 23.12.1961, S. 1.

34 Die Zeitung Neues Deutschland druckte das Kommuniqué als Leitartikel und in der TV-Nachrichtensendung »Aktuelle Kamera« wurde dem Thema eine ganze Sendung gewidmet, *Neumaier* (Fn. 28), S. 114.

die Rolle der Frau in der DDR.³⁵ Dadurch sollte der Blick auf die Erfolge im eigenen Land, namentlich auf die Gleichberechtigung der Frau, gelenkt werden. Dies war auch insofern legitimitätsstiftend, als das Versprechen der Gleichberechtigung bereits mit Staatsgründung gegeben wurde und nun eingehalten werden sollte.

3. Situation der Frau 1961

Zur Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsrecht hatte besonders der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« beigetragen, der bereits im Befehl Nr. 253 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) aufgestellt worden war, und im Gesetz der Arbeit vom 19.4.1950 wiederholt wurde.³⁶ Auch das Gesetzbuch der Arbeit (GBA) vom 12.4.1961 enthielt in § 2 I diesen Grundsatz.³⁷ Trotz dieser gesetzlichen Grundlage verdienten die Frauen durchschnittlich weniger als die Männer. Es gab zwar keine besonderen Lohngruppen für Frauen, sie waren aber seltener in den gut bezahlten Lohngruppen vertreten. Grund dafür war, dass die Frauen geringer qualifiziert waren und seltener Leitungspositionen innehatten.³⁸ An diesem Punkt setzte *Hieblinger* mit ihrer Forderung nach Qualifikation der Frauen an.³⁹

Mit dem Kommuniqué wurde eine neue Anforderung an die Gleichberechtigung der Frau kommuniziert. Es reichte nicht mehr, dass die Frau wie der Mann erwerbstätig war. Sie musste ebenso ausgebildet und in Führungspositionen vertreten sein.⁴⁰ Nachfolgend werden einige der von *Hieblinger* besprochenen Förderungsmaßnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden sollte, vorgestellt.

III. Maßnahmen der Frauenförderung

Die Maßnahmen zur Förderung der Frau, die den Weg in das Erwerbsleben erleichtern sollten, lassen sich einerseits in Förderungsmaßnahmen und andererseits in Entlastungsmaßnahmen, die die typischerweise der Frau zufallende Familienarbeit erleichtern sollten, einteilen.⁴¹ Gerade durch die umfassende Förderung sollte Gleichberechtigung erreicht werden.⁴²

1. Frauenförderungsplan

Eine spezifische Förderungsmaßnahme war der Frauenförderungsplan. Dieser war in § 127 GBA geregelt. Danach sollte jeder Betrieb einen Plan entwerfen, wie Frauen gefördert werden sollten, damit sie Qualifikationen und mit

35 *Budde* (Fn. 11), S. 59 f.

36 GBl. I S. 349.

37 GBl. I S. 27.

38 *Neumaier* (Fn. 28), S. 149.

39 *Hieblinger* (Fn. 13), S. 26.

40 *Neumaier* (Fn. 28), S. 113.

41 Ähnlich unterscheidet auch *Berghahn*, Frauen, Recht und langer Atem – Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland, in: Helwig (Hrsg.), Frauen in Deutschland 1945–1992 (1993), S. 71 (97).

42 *Hieblinger*, Die Gleichberechtigung, grundlegendes Prinzip der Rechtstellung der Bürger, Staat und Recht 1978, 98 (101).

diesen wiederum höhere Positionen im Betrieb erlangen konnten.

Diese Förderpläne begrüßte *Hieblinger* grundsätzlich. Ihre Kritik an diesen Plänen bestand in konkreten Verbesserungsvorschlägen. Damit ein Frauenförderungsplan wirksam sein könne, müssten schon bei der Planung konkrete Ziele zur Durchführung geregelt werden. Der Plan müsse unter anderem die konkrete Stelle, die Kollegin, die Qualifizierung, die Unterstützung, den Zeitplan etc. konkret benennen.⁴³ Die Erfüllung der Frauenförderpläne müsse zudem auf allen Ebenen Gegenstand regelmäßiger interner und externer Prüfung und Kontrolle sein.⁴⁴

2. Weitere Förderungsmaßnahmen

Eine weitere Facette der Frauenförderung war die gezielte Förderung in technischen Berufen: »Dabei geht es heute, wo die Frau in der Wirtschaft und in vielen anderen Bereichen ihren festen Platz gefunden hat, vor allem darum, die Frage ›Frau und Technik‹ zu lösen.«⁴⁵ »Das Recht auf einen Arbeitsplatz heißt, die Frauen in allen Berufen – insbesondere auch in den naturwissenschaftlichen und technischen – für qualifizierte Arbeiten auszubilden und dementsprechend einzusetzen.«⁴⁶

Diesem Ziel dienten verschiedene Gesetze und Regelungen. Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.2.1965 garantierte Frauen und Mädchen gleiche Bildungschancen wie den Männern und Jungen.⁴⁷ Diverse weitere Regelungen förderten den Zugang von Frauen und Mädchen zu technischen Berufen.⁴⁸

3. Entlastung der Frau

Neben der Förderung der Frau spielte auch ihre Entlastung sowohl auf der Arbeit als auch zu Hause eine wichtige Rolle. Der rechtliche Rahmen zur Entlastung der Frau sah spezielle Regelungen für Mütter vor: das Verbot von Überstunden und Nachtarbeit für Stillende und Schwangere, der Schwangerschafts- und Wochenurlaub von mindestens sechs bis zu zwanzig Wochen, Arbeitsfreistellung bis zum Ende des ersten bzw. bei Nichtbereitstellung eines Krippenplatzes bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes bei teilweiser Zahlung von Mütterunterstützung, Stillpausen während der Arbeitszeit, Kündigungsverbot von mindestens einem bis zu drei Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen die Ge-

währung einer 40-Stunden-Arbeitswoche.⁴⁹ Darüber hinaus war die Kinderbetreuung ein zentrales Thema.

a) Kindertagesstätten

Die Kinderbetreuung wird auch im Kommuniqué ausdrücklich thematisiert: »Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die Volksvertretungen und Leitungen der Betriebe und LPG [Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft] sowie die Gewerkschaftsleitungen sollten mit den Frauen beraten, wie man durch Zwischenlösungen Schwierigkeiten, besonders bei der Unterbringung der Kinder berufstätiger Frauen, schneller überwinden kann.«⁵⁰

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950 legte verbindlich fest, dass innerhalb des Zeitraumes des Fünfjahresplanes von 1951 bis 1955 Kinderkrippen mit 40.000 Plätzen, Kindertagesstätten mit insgesamt 160.000 Plätzen (§ 5) sowie Kinderheime für Kleinkinder mit insgesamt 60.000 Plätzen (§ 4 Nr. 3) zu errichten waren.⁵¹ Dabei war klar, dass es innerhalb des ersten Fünfjahresplanes nicht möglich sein würde, in jedem Betrieb die gewünschten sozialen Einrichtungen zu schaffen.⁵²

Von 1955 bis 1965 waren die Kinderbetreuungsplätze von 50.171 auf 116.950 gestiegen. Während 1955 jedes dreizehnte Kind unter drei Jahren außerhalb der Familie betreut wurde, war 1965 schon jedes sechste Kind unter drei Jahren in einer Betreuungseinrichtung untergebracht. In der Altersstufe zwischen drei und sechs Jahren erfolgte ebenfalls ein Anstieg: 1955 war jedes dritte Kind in einer Betreuungseinrichtung, 1965 war es jedes zweite Kind.⁵³

Trotzdem – so stellte *Hieblinger* fest – verbrachten Frauen mehr Zeit mit Hausarbeit, weil die Einrichtungen zur Erleichterung des Lebens der Frau auf dem Gebiet der Hauswirtschaft noch nicht ausreichten.⁵⁴ Im Kommuniqué wurde festgestellt, dass es z.B. eine große Erleichterung für die berufstätigen Frauen wäre, wenn die Betriebe die Abgabe der Wäsche, das Ausleihen hochwertiger Reinigungsgeräte und das Bestellen von »Heinzelmännchen« usw. organisieren würden.⁵⁵

Im Rahmen der Entlastung der Frau von der Hausarbeit spielte auch der Haushaltstag eine wichtige Rolle.

b) Haushaltstag

Eine Norm, die exemplarisch die beiden Gesichter der Frauenförderung der DDR der 1960er Jahre zeigt, nämlich einerseits die traditionelle Festlegung der Frau auf die Haus-

⁴³ *Hieblinger* (Fn. 13), S. 71 f.

⁴⁴ Dies., a.a.O., S. 73.

⁴⁵ Dies., a.a.O., S. 20.

⁴⁶ Dies., a.a.O., S. 26.

⁴⁷ GBl. I S. 83.

⁴⁸ AO über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten vom 7.7.1966, GBl. II (Sonderdruck 545) S. 25; AO zur Ingenieurausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachhochschulen der DDR vom 15.7.1967, GBl. II S. 506; AO über die Förderung von vollbeschäftigten werkstätigen Frauen für die Ausbildung zu vollbeschäftigten Produktionsfacharbeiterinnen vom 12.12.1972, GBl. II S. 860.

⁴⁹ Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Fn. 9), S. 445.

⁵⁰ Politbüro des Zentralkomitees der SED (Fn. 33), S. 1.

⁵¹ GBl. I S. 1037.

⁵² *Schubert*, Die Frau in der DDR, Ideologie und konzeptionelle Ausgestaltung ihrer Stellung in Beruf und Familie (1978), S. 53 f.

⁵³ *Hieblinger* (Fn. 13), S. 29.

⁵⁴ Dies. (Fn. 1), S. 130.

⁵⁵ Politbüro des Zentralkomitees der SED (Fn. 33), S. 1.

arbeit und andererseits die fortschrittlichen Bemühungen, die Frau von dieser Belastung zu befreien,⁵⁶ ist die Regelung zum Haushaltstag.

In der DDR wurde der Haushaltstag 1952 mit § 34 Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20.5.1952 gesetzlich für verheiratete Frauen eingeführt.⁵⁷ Ab 1965 galt er auch für unverheiratete Frauen mit Kindern unter 18 Jahren und 1977 wurde das Anrecht auf den Haushaltstag auch unverheirateten Frauen ab 40 Jahren ohne Kinder sowie teilweise auch Männern (alleinstehend mit Kindern oder unter bestimmten Bedingungen mit erkrankter Ehefrau) zugestanden. Der Haushaltstag wurde grundsätzlich nur Vollbeschäftigten gewährt. Einmal im Monat konnte die Frau unter den genannten Voraussetzungen einen Tag Urlaub bekommen, um sich um den Haushalt zu kümmern.⁵⁸

Diese Regelung war notwendig und hilfreich, weil nicht alle Hausarbeit erledigt werden konnte, wenn die Frau ihre Zeit für die Kinderbetreuung und -erziehung und die Berufsarbeit aufwenden musste. Trotz Kinderbetreuung und sozialpolitischer Maßnahmen war die Familienarbeit eine zeitraubende Angelegenheit, für die die Frauen in der DDR den größten Teil der Verantwortung trugen.⁵⁹ Die Frauen waren mit der Berufstätigkeit und der Familientätigkeit mit einer Doppelschicht⁶⁰ belastet. Insofern war der Haushaltstag für die Gleichberechtigung förderlich, weil die Frau nicht verpflichtet sein sollte, wegen des Haushalts ihre Berufstätigkeit einzuschränken, sondern im Gegenteil ihre Haushalts- und Mutterpflichten leichter mit der Arbeit vereinen können sollte.

Dass dieser Haushaltstag aber noch zu Zeiten *Hieblingers* nur Frauen gewährt wurde, spricht eine ganz andere Sprache. Der Tatbestand der Norm gewährte nämlich Männern keinen freien Tag zur Haushaltsführung. Durch das Gesetz wurde hier die Hausarbeit nur der Frau zugewiesen und so ein traditionelles Rollenverständnis perpetuiert. Dadurch, dass Frauen dreifach in die Pflicht genommen wurden, nämlich als Mutter, als Haushaltsführende und als Erwerbstätige, wurde eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben schwierig. Dies galt besonders im Vergleich zum nur berufstätigen Mann. Überdies kompensierte ein Tag im Monat nicht die täglichen Belastungen durch den Haushalt.

Der Haushaltstag wurde während *Hieblingers* politisch aktiver Zeit im ZK zweimal reformiert. Zuerst wurde er

Frauen mit Kindern, dann erwerbstätigen verheirateten Frauen gewährt. Besonders diese zweite Reform trug zwar dem Bedürfnis der Frauen nach Entlastung Rechnung, die durch Arbeit und Haushalt auch ohne Kind schon besonders gefordert waren. Gleichzeitig wurde damit aber auch ihre Pflicht, für den Mann den Haushalt zu organisieren, verfestigt. Erst 1978 – lange nach *Hieblingers* politischem Schaffen – wurde der Haushaltstag in Ausnahmefällen für Männer geöffnet, aber selten von diesen in Anspruch genommen. Gesetzlich blieb aber auch nach dieser Reform die Inanspruchnahme durch einen Mann der Ausnahmefall und die durch die Frau die Regel.⁶¹

Spannend ist insofern die Kritik von *Hieblinger* an dieser Norm. Sie bemängelte nicht, dass nur Frauen Anspruch auf einen Haushaltstag hatten, obgleich sie an anderer Stelle behauptete, dass gerade die Inpflichtnahme des Mannes notwendig sei, damit die Gleichberechtigung der Frau mehr und mehr verwirklicht werden könne.⁶² Ihre Kritik am Haushaltstag betraf eine Detailfrage der Umsetzung. Sie kritisierte die fehlende Differenzierung von § 12 der Verordnung vom 29.6.1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend, wie groß die Belastungen durch den Haushalt seien und damit die Belastung der Frau. Sie forderte eine Unterscheidung nach Kinderzahl.⁶³ Diese Kritik betraf insofern nicht die grundsätzliche Verteilung, die das eigentliche Problem der Norm war. Ihre Kritik wirkt daher wie die Akzeptanz des alten Rollenbildes.

c) Technisierung des Einzelhaushalts

Eine weitere Maßnahme zur Erleichterung des Lebens der Frau war neben der Vergesellschaftung der Hausarbeit, unter anderem durch die Errichtung eines Netzes von Dienstleistungsbetrieben⁶⁴ (die Zahl der Selbstbedienungswäschereien wurde von 1961 bis 1965 mehr als verdoppelt⁶⁵), die Technisierung des Einzelhaushalts. Jeder Haushalt sollte mit einer Waschmaschine, einem Kühlschrank und weiteren elektrischen Küchengeräten ausgestattet werden.⁶⁶ Auch *Hieblinger* war von der Wirkung der Technik überzeugt und beschrieb den gesellschaftlichen Fortschritt durch mehr Technik: »Schließlich ist die Entlastung von der zeitraubenden Hausarbeit eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Frauen die großen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen unser Staat zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Talente und zur weiteren Durchsetzung ihrer Gleichberechtigung bietet. [...] Dies ist u. a. möglich durch die ständige Verbesserung und Ausstattung der Haushalte mit hochwertigen technischen Konsumgütern. Im vergangenen Jahr kauften 330.000 Haushalte einen Kühlschrank und

56 *Dölling*, Gespaltenes Bewußtsein – Frauen- und Männerbilder, in: Helwig (Hrsg.), Frauen in Deutschland 1945–1992 (1993), S. 23 (40).

57 GBl. I S. 377.

58 Der Haushaltstag wurde 1939 im Nationalsozialismus eingeführt und wurde in der BRD in einzelnen Bundesländern nur kurze Zeit beibehalten. Zur Geschichte und im Einzelnen zum Haushaltstag: *Sachse*, Der Hausarbeitstag. Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in Ost und West 1939–1994 (2002).

59 *Dölling* (Fn. 56), S. 23 (40).

60 *Neumaier* (Fn. 28), S. 78.

61 *Hovenbitzer*, Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter, Erläuterung zum 12. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR, 5. Auflage (1984), S. 20.

62 *Hieblinger* (Fn. 13), S. 87.

63 Dies. (Fn. 1), S. 187.

64 Dies. (Fn. 13), S. 147.

65 Dies., a.a.O., S. 28.

66 Dies., a.a.O., S. 147.

305.000 eine Waschmaschine.« Tatsächlich nahm die technische Ausstattung der Haushalte zu. Während 1958 von hundert Haushalten nicht zwei eine elektrische Waschmaschine besaßen, war 1965 schon jeder vierte Haushalt mit einer solchen Waschmaschine ausgestattet.⁶⁷

Diese Technisierung der Haushalte führte aber nicht zu einer Reduzierung der auf den Haushalt verwendeten Zeit. Denn durch eine Erleichterung des Waschens wurde diese Tätigkeit nicht notwendigerweise weniger zeitintensiv. Vielmehr kann festgestellt werden, dass sich das Nutzungsverhalten der Technik anpasste, so dass Wäsche häufiger gewechselt und gewaschen werden musste. Die Hausarbeit blieb zeitintensiv und war immer noch Pflicht der Frau.⁶⁸ Denn tatsächlich wurde 1965 die Hausarbeit zu 90 Prozent von Frauen erledigt. Diese Arbeit nötigte im Durchschnitt jeder Frau etwa 50 Stunden pro Woche ab. Mitte der 1970er Jahre hatte sich diese Belastung auf zwischen 45 bis 47 Stunden reduziert.⁶⁹ Dennoch war diese »zweite Schicht« in der Regel zeitintensiver als die eigentliche Berufstätigkeit.⁷⁰

d) Entlastung durch den Mann

Solange die Hausarbeit weiterhin existierte, blieb sie wie selbstverständlich Aufgabe der Frau. Das Kommuniqué statuierte 1961: »Oftmals werden Frauen, die bereits leitende Funktionen ausüben, ohne Rücksicht auf ihre Pflichten als Mutter und Hausfrau mit einem Übermaß an Arbeit belastet.«⁷¹ Ihre Pflichten als Mutter und Hausfrau waren hier der entscheidende Punkt. *Hieblinger* stellte fest: »Die Berufsarbeit gibt der Mutter eine gute Grundlage für die Erziehung ihrer Kinder zu geistig und moralisch hochstehenden Personen, die bewußt die gesellschaftliche Entwicklung mitgestalten.«⁷² In diesem Satz war die Pflicht der Mutter festgehalten, die Kinder zu erziehen. Das gleiche wurde aber nicht über einen Vater gesagt. Es blieb also nach *Hieblinger* bezüglich der Kinderbetreuung und -erziehung bei einer Primärzuständigkeit der Mutter.

Aber auch außerhalb der Kindserziehung war die verbleibende Hausarbeit laut *Hieblinger* im Ergebnis immer noch die Pflicht der Frau. *Hieblinger* meinte zwar, die Beziehung von Mann und Frau sollte sich im Sozialismus dahingehend ändern, dass die Frau nicht für den Mann die Hausarbeit übernahm, sondern diese gemeinschaftlich gemeistert werden sollte. Sie ergänzte aber, dass dabei auch die Kinder helfen sollten.⁷³ *Hieblinger* stellte so die Arbeit von Mann und Kindern im Haushalt auf eine Stufe. Diese Gleichstellung zeigt, wie gering der Beitrag des Mannes im Haushalt von ihr eingestuft wurde, nämlich gleich dem eines Kindes.

Es zeigt sich – trotz postulierter Gleichberechtigung von Mann und Frau – wieder die Zuständigkeit der Frau für die Familienarbeit. Der Mann sollte aber bei dieser Belastung helfen. Dass »helfen« in diesem Kontext aber nicht »übernehmen« heißt, zeigt sich auch an dem Familienbild, das dem Familiengesetzbuch der DDR vom 20.12.1965 zugrunde lag:

»§ 10 I Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.

II Ergreift der bisher nichtberufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben seines Ehegatten.«

Der Wortlaut legt auf den ersten Blick eine gleichberechtigte Teilung der Familienarbeit nahe. § 10 I 1 FGB setzt eine gleiche Pflicht beider Eltern fest. Diese wird aber bereits durch die Betonung der Mutterschaft der Frau und ihre Verpflichtung in § 10 I 2 FGB kontrastiert. Hier sind die Kinder wieder Sache der Frau, die zu unterstützen ist. Schon der Begriff Unterstützung deutet auf eine Primärzuständigkeit der Frau hin. Der Mann soll lediglich helfen.

In § 10 II FGB wird festgesetzt, dass beide Ehegatten sich »kameradschaftlich« unterstützen sollen. Dies könnte auf eine Einbindung des Mannes im Haushalt hindeuten. *Hieblinger* schien kameradschaftliche Unterstützung anders verstanden zu haben. Denn kameradschaftliche Unterstützung verortete sie besonders im Betrieb und bei der Qualifizierung, nicht aber im Haushalt. So forderte sie eine Regelung, damit Frauen von Männern bei der Qualifizierung unterstützt werden. Sie nannte viele Beispiele von Männern, die ihren Ehefrauen, Berufskolleginnen oder ihren Schülerinnen bei der Qualifizierung kameradschaftliche Unterstützung gegeben hatten.⁷⁴ Kameradschaftliche Hilfe bedeutete insoweit Vertrauen schenken, Patenschaft bei der Arbeit oder das Angebot von Lernmaterial oder Vorbereitungskursen.⁷⁵ Die den Männern zugewiesenen Tätigkeiten fanden überwiegend im Betrieb statt und schienen eher darin zu liegen, die Frau zur eigenen Arbeit zu befähigen, statt sie im Rahmen der Familienarbeit tatsächlich zu entlasten.⁷⁶ Das Ergebnis war die bereits dargestellte höhere Belastung der Frau.

Hieblinger, die in ihren Schriften oftmals *Lenin* zitierte, hätte sich auch dezidiert für eine Einbeziehung des Mannes im Haushalt äußern können. *Lenin* selbst forderte dies durchaus explizit: »Die wenigsten Männer denken daran wie manche Mühe und Plage sie der Frau erleichtern, ja ganz abnehmen

67 Dies., a.a.O., S. 29.

68 *Neumaier* (Fn. 28), S. 74 f.

69 Ders., a.a.O., S. 78 f.

70 *Kaminsky* (Fn. 27), S. 119.

71 Politbüro des Zentralkomitees der SED (Fn. 33), S. 1.

72 *Hieblinger* (Fn. 13), S. 85.

73 Dies., a.a.O., S. 148.

74 *Hieblinger* (Fn. 1), S. 175.

75 Dies., a.a.O., S. 184.

76 Hier auch kameradschaftliche Hilfe im Sinne außerhäuslicher Hilfe; dies., a.a.O., S. 70 f.

könnten, wenn sie bei ›Weiberarbeit‹ zugreifen wollten. [...] Unsere [...] Arbeit schließt ein großes Stück Erziehungsarbeit unter den Männern in sich ein. Wir müssen den alten Herrenstandpunkt bis zur letzten, feinsten Wurzel ausrotten.«⁷⁷ Weil *Hieblinger* die Einbeziehung der Frau im Erwerbsleben forderte, ohne einen entsprechenden Ausgleich durch die Einbeziehung des Mannes im Haushalt zu verlangen, scheint sie eher ein Kind ihrer Zeit gewesen zu sein.

IV. Fazit DDR

Die Gleichberechtigung wurde in der DDR nach eigener Einschätzung durch die Gleichstellung der Frau im Erwerbsleben verwirklicht. Damit diese umgesetzt werden konnte, gab es erstens eine Vielzahl von arbeits- und sozialrechtlichen Förderungsmaßnahmen. So sollte zum einen die Frau zu einem (qualifizierten) Beruf ausgebildet und herangeführt werden. Zweitens sollten Entlastungsmaßnahmen für Frauen dafür sorgen, dass den Frauen ausreichend Zeit zur erfolgreichen Wahrnehmung von Beruf und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stand.

Dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht. Die Frau war in der DDR zwar erwerbstätig und der Zugang zu höher bezahlten Berufen wurde ihr durch Förderungsmaßnahmen besser ermöglicht. Gleichzeitig blieb sie aber in den gut bezahlten Berufen unterrepräsentiert.⁷⁸ Ein entscheidender Grund dafür könnte sein, dass trotz umfassender Förderung Frauen in der DDR immer noch mit einer immensen Belastung durch die Familienarbeit konfrontiert waren. Diese Arbeitsbelastung stellte eine »zweite Schicht« dar, die die Frau zu absolvieren hatte.⁷⁹

Dies lag besonders daran, dass der Mann nicht genügend zur Übernahme von Haushaltsarbeit geschweige denn zur Betreuung der Kinder herangezogen wurde. Durch die Übernahme der Haushaltspflichten des Mannes hatte die Frau sich quasi einen von ihr entlasteten Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt geschaffen, den sie – doppelt belastet wie sie war – nicht schlagen konnte.

Zu *Hieblingers* Perspektive ist zu bilanzieren, dass sie zwar die Belastung der Frau wahrgenommen hatte, die fehlende Belastung des Mannes jedoch nicht. Worin das begründet ist, lässt sich nicht ermitteln. Auffällig ist jedoch, dass für *Hieblinger* die Berufstätigkeit der Frau zentral war und sie deshalb die Belastung der Frau mit der Haushaltsarbeit weitgehend außer Acht ließ. Dies lässt sich auch bei ihrer Beschreibung der Stellung der Frau in der Bonner Republik feststellen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

D. Die Stellung der Frau in der BRD – Hieblingers Kritik

Der Vergleich von DDR und BRD bezüglich der Förderung der Frau wird im Weiteren ausgehend von der Analyse

Hieblingers dargestellt. Dabei wird von ihren Aussagen ausgegangen, die jedoch überprüft und kritisch gewürdigt werden.

Sehr pointiert eröffnete *Hieblinger* ihre Ausführungen zur Gleichberechtigung im Westen: »Auf Grund der Allmacht der Monopole ist die Frau in Westdeutschland nicht gleichberechtigt, wird sie auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens diskriminiert.«⁸⁰ Auch in ihrer Habilitationsschrift nutzte *Hieblinger* wertende Begriffe zur Beschreibung der Verhältnisse in der BRD, wenn sie dort eine »imperialistische Herrschaft« verortete, die die Frauen zwingt, ihre Arbeitskraft an einen »Ausbeuter« zu verkaufen.⁸¹

Die »Allmacht der Monopole« ist ein kritischer, weil ideologischer Begriff, der aus dem Blickwinkel des Sozialismus den kapitalistischen Westen negativ bewerten sollte. Die Verwendung der wertenden Begriffe »imperialistische Herrschaft« für das politische System und »Ausbeuter« für die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Habilitationsschrift legt nahe, dass *Hieblinger* sich auch hier nicht um einen Rechtsvergleich mit einer objektiven Analyse bemühte, sondern den Nachbarstaat durch die Brille ihrer sozialistischen Überzeugungen beurteilen wollte. Die Diskriminierung der Frau in der Bonner Republik machte sie an weiteren Faktoren fest, die im Einzelnen betrachtet werden. Dabei sollen die tatsächlichen Feststellungen *Hieblingers* von ihren Wertungen entkleidet und auf ihren Sachinhalt überprüft werden.

I. Die ungleiche Bezahlung

Ein entscheidendes Argument für die »Ausbeutung durch den Monopolkapitalismus« war für *Hieblinger* die ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen in der BRD. Dazu schrieb sie im »Programm der SED in Tatsachen und Zahlen«, dass die tarifliche Praxis eine Lohnungleichheit verrechtlichte, die es so nicht in der DDR geben würde.⁸²

Während in der DDR der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« galt, war dies in der BRD nicht der Fall. Art. 3 II GG bestimmte zwar: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« Trotz Art. 3 II GG war es in den Anfangsjahren der BRD trotzdem üblich, dass Tarifverträge geschlossen wurden, in denen ein Frauenabschlag vereinbart wurde, der den Lohn einer Frau allein deshalb um bis zu ca. 25 % senkte, weil sie eine Frau war.⁸³ Erst mit seiner Entscheidung vom 15.1.1955 stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest, dass diese Praxis verfassungswidrig war.⁸⁴ Die Lohnkategorien für Männer und Frauen müssten gleich sein. Dies führte aber in der Folge nicht dazu, dass Männer und Frauen gleich entlohnt wurden. Das BAG schlug in seiner Entscheidung eine Lösung vor, die weiterhin zu einer schlechteren Bezahlung von Frauen führte, gegen die aber seitens des BAG

⁷⁷ *Zetkin*, Lenin ruft die werktätigen Frauen, Artikel Lenins zur Frauenfrage, Erinnerungen an Lenin (1926), S. 34 f.

⁷⁸ *Neumaier* (Fn. 28), S. 149.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 29.

⁸¹ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 92 f.

⁸² *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 33 ff.

⁸³ In BAGE 1, 258 (259) wird eine solche Tarifvereinbarung teilweise wiedergegeben.

⁸⁴ BAGE 1, 258 ff.

keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestanden. Das Gericht regte an, Lohnkategorien zu bilden, die für beide Geschlechter gleich waren, jedoch zwischen »leichterer« und »schwererer« bzw. »überwiegend leichter« und »überwiegend schwerer« Arbeit differenzierten. Sollte eine solche Methode dazu führen, dass die Frauen dann deshalb geringer entlohnt werden, weil gerade sie es seien, die die leichtere Arbeit oder die überwiegend leichtere Arbeit leisteten, so bestünden nach Ansicht des BAG dagegen keine rechtlichen Bedenken.⁸⁵

Mit ihrer Kritik der fehlenden gleichen Bezahlung von Frauen hatte *Hieblinger* also bereits an diesem basalen Punkt recht. Ihre Kritik reichte aber weiter.

II. Die fehlende Kindertagesbetreuung und das Leitbild der Hausfrauenehe

Ein weiterer Kritikpunkt *Hieblingers* war, dass die arbeitende Frau in der BRD nicht genügend vom Staat unterstützt werde. Sie monierte, es gäbe trotz geringerer Größe des Nachbarstaates mehr Kindertagesstätten in Ost- als in Westdeutschland.⁸⁶ Auch diese Feststellung ist korrekt, allerdings vernachlässigte *Hieblinger* in ihrer Schlussfolgerung, dass es in den beiden deutschen Staaten unterschiedliche Frauenbilder gab und dieser Umstand für einen unterschiedlichen Bedarf an Kindertagesstätten mitverantwortlich war.

Während in der DDR die Gleichberechtigung der Frau nur durch ihre Erwerbstätigkeit erreicht werden konnte, behielt die BRD das traditionelle Rollenmuster bei.⁸⁷ Diese traditionelle Rollenverteilung mit dem Mann als Familienernährer und der Frau als Hausfrau und Mutter spiegelte sich auch in den familienrechtlichen Regelungen des BGB wider. So bestimmte § 1356 BGB von 1900 die Rolle der Ehefrau: »Die Frau ist [...] berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und dem Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.« § 1358 BGB von 1900 gab dem Ehemann das Recht, ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau zu kündigen: »Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.« Diese Regelungen blieben geltendes Recht auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und über die im Grundgesetz bestimmte Fortgeltungshöchstdauer, den 31.3.1953, hinaus. Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau am 1.7.1958 wurde die Rollenverteilung etwas aufgeweicht: § 1356 I BGB von 1958 bestimmte nun, dass die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führte. Sie war berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies

mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. Das Kündigungsrecht des Ehemannes entfiel.

Auch das gesetzliche Leitbild des Familienrechts des BGB ab dem 1.7.1958 ging also weiterhin vom Ehemann als Familienernährer und der Ehefrau als derjenigen, die sich um Haushalt und Kind(er) kümmert, aus. Dieses Rollenmodell wurde auch mehrheitlich gelebt. Die Erwerbsquote westdeutscher Frauen blieb zwischen den 1950er und den 1980er Jahren weitgehend konstant bei knapp über 30%.⁸⁸ Damit lag in der BRD die Frauenerwerbsquote weit unter der der DDR, wo laut *Hieblinger* 1965 fast jeder zweite Arbeitsplatz von einer Frau eingenommen wurde und etwa 76 Prozent der Mädchen und Frauen im arbeitsfähigen Alter berufstätig oder in der Ausbildung waren.⁸⁹ Bei diesem politisch und gesetzlich vorgegebenen Rollenbild sowie der entsprechend gelebten Rollenverteilung dürfte in der BRD eine umfassende Kinderbetreuung wie in der DDR weder von Seiten des Gesetzgebers noch auf Seiten der Bevölkerung⁹⁰ erforderlich gewesen sein.

Dieses auch im BGB festgeschriebene westdeutsche Familienbild widersprach besonders dem am Anfang dieser Arbeit geschilderten Bild der sozialistischen Familie, nach dem die Frau zwecks Gleichberechtigung von der Hausarbeit befreit und in das Erwerbsleben eingegliedert werden sollte. Deshalb überrascht insbesondere das, was *Hieblinger* nicht schrieb und kritisierte. Sie hätte die Rollenverteilung in der Ehe kritisieren können. Hier hätte eine durchaus treffende Kritik an der rechtlichen Situation der Frau in der BRD ansetzen können. Warum sie dies nicht tat, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Möglicherweise erkannte sie, dass die Aufgabenteilung in der BRD, bei der die Ehefrau allein für die Familienarbeit zuständig war, auch der sozialistischen Realität entsprach und deshalb für einen kritischen Ansatz ungeeignet war, weil dann auch die eigene Realität kritisch hätte gewürdigt werden müssen. Deswegen kritisierte *Hieblinger* die im Vergleich zur DDR mangelhafte Ausstattung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, ohne zu prüfen, inwieweit hierfür überhaupt ein Bedarf bestand. Ferner kritisierte sie die Erwerbstätigkeit westdeutscher Frauen.

⁸⁵ BAGE 1, 258 (268).

⁸⁶ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 49.

⁸⁷ *Cornelissen*, Traditionelle Rollenmuster – Frauen- und Männerbilder in den westdeutschen Medien, in: Helwig (Hrsg.), *Frauen in Deutschland 1945–1992* (1993), S. 53 (53).

⁸⁸ *Neumaier* (Fn. 28), S. 101. Der Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft, BT-Drs. V/909, S. 58, kommt zu einem anderen Fazit: Danach ist die Frauenerwerbstätigkeit ab 1950 angestiegen. In dem Bericht finden sich aber die gleichen Zahlen wie bei *Neumaier*. Es dürfte damit lediglich eine unterschiedliche Interpretation der Zahlen vorliegen, wobei der Einschätzung *Neumaiers* aus 2022 und nicht dem Bericht aus 1960 zu folgen ist, weil mit zeitlicher Distanz die Entwicklung korrekter eingeschätzt werden kann.

⁸⁹ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 12.

⁹⁰ *Pfeil*, Die Berufstätigkeit von Müttern, Eine empirisch-soziologische Erhebung an 900 Müttern aus vollständigen Familien (1961), S. 336. *Pfeil* kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die institutionelle Betreuung der Kinder für die meisten Frauen eine Lösung zweiter Wahl ist, fehlende Betreuungsplätze werden bei ihr nicht thematisiert.

III. Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlicher Not

Laut *Hieblinger* mussten die Frauen im Westen arbeiten, weil zum einen wirtschaftliche Not sie dazu zwang, denn die Gehälter der Männer reichten nicht mehr aus.⁹¹ Zum anderen seien auch die »Monopolkapitalisten« dafür verantwortlich, die billige Arbeitskräfte für die ständige Expansion benötigten.⁹² Dieser zweite Grund für die Frauenerwerbstätigkeit in der BRD fand sich auch im Bericht der Bundesregierung. Dort wurde der Arbeitskräftemangel u.a. wegen des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Steigerung der Produktion genannt.⁹³ Der andere Grund für die Frauenerwerbstätigkeit, den *Hieblinger* nannte, nämlich die Existenznot der Familien, belegte *Hieblinger* mit dem genannten Bericht der Bundesregierung und einer dort erwähnten Studie.⁹⁴

Der Bericht der Bundesregierung gab die zugrundeliegende Studie etwas differenzierter wieder als *Hieblinger*: Danach sei bei den Frauen, die angaben, sie würden aus wirtschaftlicher Not arbeiten, danach zu unterscheiden, ob von dem Verdienst der Frau das Überleben abhing oder ob nur durch den Zuverdienst ausreichend Mittel zur Verfügung standen, um die durch den gestiegenen Wohlstand gewachsenen Ansprüche zu erfüllen.⁹⁵ Letztere lebten damit nicht in so großer wirtschaftlicher Not wie *Hieblinger* es suggerierte.

Das Bedauern, das *Hieblinger* den erwerbstätigen westdeutschen Frauen entgegenbrachte, überrascht besonders, wenn man bedenkt, dass Erwerbsarbeit oder »schöpferische Arbeit« in der DDR als Vorbedingung, die gleichberechtigte Stellung der Frau durchzusetzen,⁹⁶ gesehen wurde. Ab 1968 gab es dort nicht nur das Recht zur Arbeit, sondern auch die Pflicht dazu, die in der Verfassung der DDR (Art. 24 der Verfassung der DDR vom 6.4.1968) verankert war. Diese Pflicht zur Arbeit wurde flankiert von der strafrechtlichen Norm des § 249 I 1 StGB-DDR, wonach sogenannten Arbeitsscheuen sogar mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren begeben werden konnte.

Während in der DDR die Erwerbstätigkeit der Frau der Schlüssel zur Gleichberechtigung war, bedeutete für *Hieblinger* die Erwerbstätigkeit der Frau in der BRD wegen der dort unzureichenden Kinderbetreuung und dadurch doppelten Belastung ihre Ausbeutung: »Eine Frau, die neben ihrer Berufstätigkeit voll und ganz in der Hauswirtschaft eingefangen bleibt, kann die Bourgeoisie besser und mehr ausbeuten sowie leichter beeinflussen als eine Frau, die [...] noch bequem Zeit findet, sich am gesellschaftlichen Leben aktiv zu beteiligen.«⁹⁷

⁹¹ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 90.

⁹² *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 31.

⁹³ BT-Drs. V/909, S. 58.

⁹⁴ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 31.

⁹⁵ BT-Drs. V/909, S. 77 f. Für die Aufnahme und Fortsetzung der Erwerbstätigkeit von Müttern wurden verschiedene Motive und Motivbündel ermittelt: Pfeil (Fn. 90), S. 76 ff.

⁹⁶ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 53.

⁹⁷ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 163.

Die Erwerbsquote der Frauen in Höhe von rund 30 % bewertete *Hieblinger* nicht als einen Zuwachs an Gleichberechtigung. »Seit Bestehen der Bundesrepublik ist die Zahl der berufstätigen Frauen beständig gestiegen. [...] Das bedeutet in erster Linie eine erhebliche Extensivierung der Ausbeutung von weiblichen Angehörigen der werktätigen Bevölkerung.«⁹⁸ Da die Erwerbstätigkeit im kapitalistischen System erbracht wird, bewertete sie diese Erwerbsquote als einen Beweis für dessen Inhumanität.⁹⁹

Da die Hausarbeit im Kommunismus negativ bewertet wurde, überrascht es, dass die Erwerbstätigkeit nicht systemunabhängig positiv bewertet wurde. Dann wäre durch *Hieblinger* nicht die Frauenerwerbsquote von rund 30 % zu kritisieren, sondern die Tatsache, dass rund 70 % der Frauen ausschließlich mit Familienarbeit befasst waren. Dass *Hieblinger* dies nicht tat, weist darauf hin, dass sie nicht wirklich vom Übel der Hausarbeit überzeugt war. Ansonsten hätte sie monieren müssen, dass die Westfrauen mehrheitlich »Hausklavinnen«¹⁰⁰ wären.

E. Fazit und Bewertung

Abschließend sollen die Ergebnisse *Hieblingers* sowie die Annahmen, die ihrer Einschätzung zugrunde liegen, zusammengefasst und eingeordnet sowie die Person *Hieblinger* gewürdigt werden.

I. Überlegenheit der DDR in der Frauenförderung?

Inge Hieblinger kam in ihrer Beschreibung der Frauenförderung in der DDR und in ihrem Vergleich mit der BRD zu dem Schluss, dass die DDR der BRD diesbezüglich weit überlegen sei. Eine Bewertung dieser Einschätzung ist differenziert vorzunehmen.

Grundlage der Überlegungen von *Hieblinger* war die mit den Schriften von *Marx*, *Lenin* und *Engels* begründete Überzeugung, dass allein die Erwerbstätigkeit in einer sozialistischen Gesellschaft zu einer Gleichberechtigung der Frau führen könne.¹⁰¹ Die grundlegende Rolle der Erwerbstätigkeit wurde in der DDR viel früher erkannt als in der BRD, die im Grundgesetz zwar die Gleichheit von Mann und Frau schon 1949 postulierte, jedoch noch Jahre brauchte, die (einfach-)rechtlichen Grundlagen anzupassen. Auch die Hemmnisse einer gleichberechtigten Erwerbstätigkeit der Frau erkannte *Hieblinger*: fehlende Förderung und fehlende Entlastung. Beidem wurde in der DDR durch arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen in den folgenden Jahren begegnet, es wurden insbesondere Frauenförderungspläne erstellt, Frauen wurden bei der Qualifikation unterstützt und es erfolgte ein massiver Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen.¹⁰² Die Frauenerwerbsquote stieg, und damit die

⁹⁸ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 30.

⁹⁹ *Hieblinger/Kamprad* (Fn. 12), S. 37.

¹⁰⁰ *Lenin* (Fn. 19), S. 397 (419).

¹⁰¹ *Hieblinger* (Fn. 1), S. 2 ff.

¹⁰² Auf die Frage der Qualität der Kinderbetreuungseinrichtungen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden, zur Problematik vgl. nur

wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, jedoch auch ihre Belastung. Denn trotz ausgebauter Kinderbetreuung, der Vergesellschaftung von Haushaltstätigkeiten und der Technisierung des Haushalts verblieben in den Einzelhaushalten umfangreiche Haushaltstätigkeiten, die ganz überwiegend von den Frauen geleistet wurden. Dies lag an dem traditionellen Rollenbild, das in der DDR nur bezüglich der Erwerbsarbeit der Frau überwunden wurde, nicht aber bezüglich der Hausarbeit. Konsequenterweise kritisierte *Hieblinger* auch nicht das traditionelle Rollenbild der BRD, denn die Situation war in der DDR nicht grundlegend anders. Der Haushaltstag war beispielsweise ein Tag, der lange Zeit nur Frauen zur Hausarbeit gewährt wurde. Der Mann war nicht das Ziel der Veränderungen im Bereich der Entlastung der Frau, er blieb von Hausarbeit befreit und damit – von der Frau entlastet – im Erwerbsleben ihr uneinholbarer Konkurrent.

Während in der DDR entscheidende Bemühungen unternommen wurden, um mithilfe der Erwerbstätigkeit der Frau ihre Gleichberechtigung zu erreichen, erfolgten solche Bemühungen im Westen nicht. Dort blieb es sowohl bei der Frage der Erwerbsarbeit als auch bezüglich der Familienarbeit beim traditionellen Rollenbild. Arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung der Frau wurden in der Zeit von 1961 bis 1971 nicht ergriffen, die Erwerbsquote der Frauen blieb gleichbleibend und die Frauen zumeist wirtschaftlich abhängig von ihren Ehemännern.

Unabhängig davon, ob die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen ideologisch begründet wird oder nicht, ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit eine Vorbedingung für die Gleichberechtigung und ihre Förderung durch arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dies reicht aber nicht aus, auch die Hausarbeit ist anders zu verteilen. Dies wurde in der DDR versucht, die entsprechenden Maßnahmen waren aber nicht wirklich erfolgreich, denn in den einzelnen Haushalten verblieben zu viele Aufgaben, die allein von den Frauen erledigt wurden. Der Ansatz *Hieblingers*, die Hausarbeit primär zu vergesellschaften und den Rest auf alle Familienmitglieder zu verteilen, dürfte gescheitert sein. Denn trotz aller ideologischer Unterschiede zum Westen blieb auch die DDR bei der Hausarbeit dem traditionellen Rollenbild verhaftet. Im Ergebnis bewirkte die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen in der DDR eine zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit, die wegen der Belastung durch die Hausarbeit mit dem Preis einer Doppelbelastung der Frauen bezahlt wurde.

II. Bewertung der Familienarbeit

Auffällig ist, dass sowohl im Kapitalismus als auch im Sozialismus die Familienarbeit schlecht bewertet wird. Der Wert von Arbeit bemisst sich im Kapitalismus anhand seiner Bezahlung. Hausarbeit wird nicht entlohnt. Im Sozialismus galt Hausarbeit als eine »barbarisch unproduktive,

Heide, Dauerbetreuung in der DDR-Krippe, Tagesspiegel vom 4.6.2023, S. 8 ff.

kleinliche, entnervende, abstumpfende, niederdrückende Arbeit«. ¹⁰³ Unabhängig von aller Ideologie dürften deshalb für eine wirkliche Gleichberechtigung von Mann und Frau Maßnahmen erforderlich sein, die insbesondere auch beim Mann und seiner Beteiligung an der Familienarbeit ansetzen. Dabei dürfte auch die Frage, warum Familienarbeit unbezahlt und schlecht bewertet ist, eine Rolle spielen. Unter dem Begriff »unbezahlte Care-Arbeit« findet eine aktuelle Auseinandersetzung dazu statt. ¹⁰⁴

III. Würdigung Hieblingers

Bereits am Anfang wurde dargelegt, inwiefern *Hieblingers* Biographie eine ideologische Voreingenommenheit ihrerseits für die DDR nahelegt. Durch die einseitige Darstellung der Frauenförderung nicht nur in der Propagandaschrift, sondern auch in ihrer Habilitationsschrift, wurde dieser Eindruck bestätigt. Insbesondere die Auseinandersetzung mit der Frauenförderung im Westen litt darunter. Die wirtschaftliche Notlage der Frau im Westen wurde falsch dargestellt und die Erwerbsarbeit an sich wurde abhängig vom jeweiligen politischen System entweder als Befreiung und Menschwerdung oder als Unterdrückung und Ausbeutung bewertet.

Während *Hieblingers* Blick auf die Frauenförderung im Westen unter dieser ideologischen Färbung litt, hatte er auf ihr Engagement bezüglich der Gleichberechtigung in der DDR unterschiedliche Auswirkungen. Positiv ist anzumerken, dass sie, da sie die gleichberechtigte Erwerbsarbeit der Frau als Voraussetzung der Gleichberechtigung ansah, diese zu fördern versuchte. Dafür engagierte sie sich zum einem in der Volkskammer und setzte sich zum anderen in ihrer Schrift »Frauen in unserem Staate« damit auseinander, wie Förderungsmaßnahmen besser umgesetzt werden könnten. Allerdings blieben durch ihre Linientreue bestimmte blinde Flecken bezüglich der Frauenförderung. Die Einbeziehung des Mannes im Haushalt war zwar bereits bei *Lenin* angelegt, fand aber keine Umsetzung in die Praxis der DDR. *Hieblinger* selbst blieb in ihren Forderungen dabei nicht radikale Leninistin, sondern gab eher die Position der SED wieder, wenn Mutterschaft und Haushalt – wie im Kommuniqué – Aufgaben der Frau blieben.

¹⁰³ *Lenin* (Fn. 19), S. 397 (419).

¹⁰⁴ Dazu beispielhaft: Statistisches Bundesamt, Gender Care Gap 2022: Frauen leisten 43,8 % mehr unbezahlte Arbeit als Männer, Pressemitteilung Nr. 073 vom 28. Februar 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html, zuletzt abgerufen am 17.3.2024.

Johanna Sander*

Anita Grandke und der Fünfte Familienbericht von 1994

A. Einleitung

Die Wiedervereinigung Deutschlands liegt mehr als dreißig Jahre zurück. Trotzdem unterscheiden sich die Lebensrealitäten von Bürger:innen im Osten und Westen Deutschlands noch immer, wie die jährlichen Berichte der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit zeigen.¹ Auch der Bereich der Familie ist von diesen Unterschieden nicht frei. So liegt beispielsweise die Müttererwerbsquote im Osten Deutschlands noch immer elf Prozent über der im westlichen Teil der Bundesrepublik.² Ein Grund für diese Unterschiede könnte in den verschiedenen familienrechtlichen Regelungen der ehemals getrennten Teile Deutschlands liegen. Zwar wurde das westdeutsche Familienrecht mit dem Einigungsvertrag am 3.10.1990 fast vollständig auf die neuen Bundesländer übergeleitet und die Regelungen des DDR-Familienrechts verloren überwiegend an Geltung.³ Die bedeutende DDR-Familienrechtlerin *Anita Grandke* stellte jedoch bereits 2008 fest, das Familienrecht der DDR wirke nach und bilde auch Jahre nach der Wiedervereinigung noch die Grundlage für das Miteinander innerhalb ostdeutscher Familien.⁴ Angesichts der noch immer bestehenden Unterschiede in den Lebensrealitäten von Familien in Ost- und Westdeutschland befasst sich die vorliegende Arbeit mit den Positionen *Grandkes* im Rahmen des 5. Familienberichts von 1994 und der Reaktion der Bundesregierung hierauf. Dafür sollen zunächst die Person *Grandkes* behandelt und ihre Forschungsschwerpunkte als Familienrechtlerin in der DDR untersucht werden. Anschließend soll *Grandkes* Mitarbeit am 5. Familienbericht von 1994 sowie die darauf bezogene Stellungnahme der Bundesregierung dargestellt und bewertet werden. Mit Blick auf einzelne Reformen nach 1994 wird der weitere Weg des Familienrechts bis in die Gegenwart verfolgt. Dabei soll untersucht werden, inwiefern das gesamtdeutsche Familienrecht von *Grandke* geprägt wurde. Außerdem wird gefragt, ob sich einige der mit der Überleitung außer Kraft gesetzten Regelungen des DDR-Familienrechts im heutigen Recht wiederfinden. Die Untersuchung wird dabei von der These gerahmt, dass die Chance der Einführung eines progressiveren Familienrechts bereits mit der Wiedervereinigung bestand.

B. Anita Grandke – führende DDR-Familienrechtlerin

Kaum jemand hat sich so ausgiebig mit familienrechtlichen Fragen der DDR auseinandergesetzt wie *Anita Grandke*. Mit

dem Ziel, die Lebenssituation für Familien in der DDR zu verbessern, forschte sie interdisziplinär und engagierte sich in verschiedenen politischen Organisationen.⁵ 1972 veröffentlichte sie als Teil eines Autorenkollektivs ein Lehrbuch zum Familienrecht, das in mehreren Auflagen erschien und in der DDR als Standardwerk galt.⁶

I. Person und Werdegang

Anita Grandke wurde am 11.6.1932 als dritte Tochter einer Arbeiterfamilie in Neuruppin geboren. Trotz angespannter finanzieller Lage der Familie machte *Grandke* 1950 Abitur. Sie begann anschließend ein Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin (HU), welches sie 1954 mit dem Staatsexamen abschloss. 1960 promovierte sie zum Thema »Die Rolle des Güterrechts bei der sozialistischen Umwälzung der DDR« bei Prof. Dr. *Hans Nathan*, der zu dieser Zeit einen Lehrstuhl für Zivil-, Familien- und Zivilprozessrecht innehatte und zusätzlich im Justizministerium tätig war.⁷ Nach ihrer Habilitation »Die Rolle des Wohnungsmietrechts bei der Entwicklung sozialistischer Wohnverhältnisse in der DDR« (1964), einer Gemeinschaftsarbeit mit *Horst Keller*, leitete sie bis 1967 die »Forschungsgruppe Frauen« der Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW).⁸ 1966 wurde sie mit nur 35 Jahren auf den neu gegründeten Lehrstuhl für Familienrecht an der HU berufen. Dieser wurde 1991 im Rahmen der Wiedervereinigung aufgelöst. *Grandke* forschte und lehrte als Professorin alten Rechts bis zu ihrer Emeritierung 1994 weiter an der HU.⁹

1. Eine typische DDR-Karriere

Auf den ersten Blick mag die Verwirklichung dieser langen akademischen Karriere *Grandkes* trotz geringer finanzieller Mittel der Familie überraschen. Schaut man genauer hin, war es nicht unwahrscheinlich, dass Personen unter Voraussetzungen wie denen von *Grandke* in der DDR eine akademische Karriere gelang. *Grandke* wuchs zu Zeiten des Nationalsozialismus auf. Geprägt wurde sie jedoch vor allem durch ihre gegen das NS-Regime eingestellten Eltern, die beide bis zum Parteiverbot 1933 Mitglieder in der SPD waren.¹⁰ Die Kriegs- und Nachkriegserlebnisse hatten dafür gesorgt, dass sie in ihrer Jugend der Meinung

* Die Autorin hat Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen studiert und absolviert aktuell ihr Referendariat am OLG Dresden.

1 Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (Hrsg.), Zum Stand der deutschen Einheit, Bericht der Bundesregierung (2023), S. 3.

2 Ders., a.a.O., S. 83; BT-Drs. 19/27200, S. 381 f.

3 Art. 8 Einigungsvertrag vom 31.8.1990.

4 *Grandke*, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR (2008), S. 9.

5 *Martinsen*, Anita Grandke – Juristin, in: Kehr (Hrsg.), An ihnen wird Geschichte deutlich. Sieben Porträts ehemaliger Wissenschaftlerinnen der Humboldt Universität (1999), S. 17 (23); *Will/Röwekamp*, Juristinnen in der DDR (2011), S. 63.

6 *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 63.

7 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (24); *Breithaupt*, Rechtswissenschaftliche Biographie der DDR (1993), S. 398 f.

8 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (24).

9 *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 63.

10 Dies., a.a.O., S. 62; *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (19).

war, alles müsse sich ändern. Dieser Wunsch nach Veränderung habe sie für die Ideen der DDR empfänglich gemacht.¹¹ Diese Punkte im Leben von *Grandke* sind typisch für DDR-Juristinnen ihrer Zeit, die in die zweite von drei Generationen eingeteilt werden.¹² Auffällig für die zweite Generation, auch DDR-Generation genannt, ist eine starke Identifikation mit dem Sozialismus und der DDR.¹³ Das gilt auch für *Grandke*, die sich deshalb für das Jurastudium entschied, um an der Verwirklichung dieser Ideen mitzuwirken, die Mitglied der Freien Deutschen Jugend war und sich später politisch in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) engagierte.¹⁴ Auch der Bildungsaufstieg *Grandkes* ist bei Juristinnen aus der DDR-Generation keine Ausnahme mehr und entspricht einem bildungspolitischen Ziel der frühen DDR.¹⁵ Es sollte eine neue akademische Elite aus der Arbeiterklasse entstehen, weshalb diejenigen Zugang zu Bildung erhalten mussten, denen dieser Aufstieg aufgrund sozioökonomischer Bedingungen vorher verwehrt war.¹⁶ Zwar war der Bildungsaufstieg für männliche Studierende einfacher, die soziale Herkunft der Frauen der DDR-Generation unterscheidet sich dennoch von der westdeutscher Juristinnen zu dieser Zeit, die fast ausschließlich aus einem akademischen Elternhaus stammten.¹⁷

2. Politisches Engagement und Frauenförderung

Anders als in Westdeutschland war die Frauenerwerbsquote in der DDR während ihres gesamten Bestehens sehr hoch.¹⁸ Das galt auch für die juristischen Berufe, in denen der Frauenanteil 1960 bereits bei 30,4 % lag.¹⁹ Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf war in der DDR durch staatliche Maßnahmen wie der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen deutlich einfacher möglich.²⁰ *Grandke* selbst profitierte davon, indem sie auch als junge Mutter von drei Töchtern ohne Schwierigkeiten weiterarbeiten konnte.²¹ Maßnahmen der staatlichen Frauenförderung in der DDR waren für ihren persönlichen Werdegang folglich von hoher Bedeutung. Dazu kam der Wunsch nach Bildungsgerechtigkeit, der sich durch die Erfahrungen ihrer Mutter, die aus einer kinderreichen, finanziell schwachen Familie stammte und keine akademische Ausbildung erhalten konnte,

festigte.²² Für *Grandkes* Forschungen im Familienrecht sind deshalb Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und der Rolle der Frau in der sozialistischen Gesellschaft von Beginn an zentral. Auch über das Berufliche hinaus engagierte sie sich für die Gleichstellung der Geschlechter. So war sie von 1959 bis 1964 Vorsitzende des Frauenausschusses der HU²³ und von 1962 bis 1971 als Mitglied der Frauenkommission des SED-Politbüros in der Frauenförderung aktiv.²⁴ Die bereits erwähnte Leitung der Forschungsgruppe Frauen der AdW ermöglichte ihr zudem eine, die Rolle der Frau in den Mittelpunkt stellende, interdisziplinäre Forschung.²⁵ Die Ergebnisse wurden als sog. Graue Literatur veröffentlicht, d.h. sie waren nicht im Buchhandel erhältlich, wurden aber kostenfrei an die Bevölkerung verteilt.²⁶ Hinzu kommen Mitgliedschaften *Grandkes* im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, in der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie im Demokratischen Frauenbund Deutschlands.²⁷ Der Werdegang *Grandkes* zeichnet das Bild einer politisch engagierten, systemkonformen Wissenschaftlerin. Ohne diese starke Identifikation mit dem politischen System der DDR wäre ihre akademische Laufbahn nicht möglich gewesen.²⁸ Nach der Wiedervereinigung wird *Grandkes* Blick auf die DDR kritischer.²⁹ Ihr Interesse am Familienrecht besteht weiter. Noch lange nach ihrer Emeritierung 1994 veröffentlichte sie weiter zu familienrechtlichen Fragen, immer mit Bezug zur ehemaligen DDR.

II. Forschungsschwerpunkte zu DDR-Zeiten

Beschäftigt man sich mit den zahlreichen Veröffentlichungen *Grandkes* zu DDR-Zeiten, die von den 1950er Jahren bis zur Wiedervereinigung reichen, fällt auf, dass sie sich mit einigen Themenschwerpunkten, welche im Folgenden behandelt werden sollen, besonders intensiv befasste. Grundlage für ihre Forschung zu diesen Themen bildet eine interdisziplinäre Methodik, die familienrechtliche mit soziologischen, ökonomischen und psychologischen Aspekten vereint.³⁰ Dabei spielen vor allem die Soziologie eine wichtige Rolle für die Weiterentwicklung des Familienrechts, besonders für seine Anpassung an die Lebensrealitäten der Familien, wie *Grandke* bereits 1965 betonte.³¹ Nur mit Hilfe soziologischer Befragungen könne es gelingen,

11 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (23).

12 *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 9 f.

13 Dies., a.a.O., S. 47.

14 Dies., a.a.O., S. 63; *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (28 f.).

15 *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 48.

16 *Budde*, *Frauen der Intelligenz: Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975* (2003), S. 91; *Richter*, *Die DDR* (2009), S. 26.

17 *Budde* (Fn. 16), S. 96; *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 48.

18 *Ochs*, *Frauediskriminierung in Ost und West – oder: die relativen Erfolge der Frauenförderung. Eine Bestandsaufnahme in den beiden ehemaligen deutschen Staaten*, in: *Hausen/Krell* (Hrsg.), *Frauenenerwerbsarbeit – Forschungen zu Geschichte und Gegenwart* (1993), S. 47 (48 f.).

19 *Kamin*, *Zur Entwicklung der Frauen in der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik* (1976), S. 43; *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland: Die Zeit von 1900 bis 1998*, 3. Auflage (1998), S. 41.

20 *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Fn. 19), S. 45; *Ochs* (Fn. 18), S. 47 (50).

21 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (25).

22 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (27).

23 *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 63.

24 Dies., a.a.O., S. 63; *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (29).

25 Dies., a.a.O., S. 24.

26 *Ullrich*, *Die Grünen Hefte. INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft*, 22.6.2020, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-gruenen-hefte-informationen-die-frau-der-sozialistischen-gesellschaft>, zuletzt abgerufen am 19.12.2023.

27 *Will/Röwekamp* (Fn. 5), S. 63.

28 *Richter* (Fn. 16), S. 34.

29 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (29).

30 *Grandke*, *Familienrecht und Soziologie*, *StuR* 1965, 1054 (1057); dies., *Erfahrungen aus rechtssoziologischer Forschung auf dem Gebiet des Familienrechts*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland* (1990), S. 83–101; *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (23).

31 *Grandke* (Fn. 30), *StuR* 1965, 1054 (1059).

Gesetze zu verabschieden, in denen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse wiederfänden.³² Aus diesem Grund sei der Aufbau einer interdisziplinären marxistischen Familiensoziologie notwendig.³³ Für *Grandke* persönlich bedeutete diese Interdisziplinarität, bewusst ihr juristisches Blickfeld zu erweitern und so die Familie in den Mittelpunkt ihrer Arbeiten zu stellen.³⁴ Daneben ist *Grandkes* Forschung gekennzeichnet durch einen Blick auf die Regelungen des westdeutschen Rechts. Das westdeutsche Familienrecht unterlag dabei häufig Kritik und diente als negativer Vergleichswert, gegenüber dem die als Errungenschaften empfundenen Regelungen des DDR-Rechts hervorgehoben wurden.³⁵

1. Familienrecht in der sozialistischen Gesellschaft

Ein Forschungsschwerpunkt *Grandkes* stellt die Rolle des Familienrechts in der sozialistischen Gesellschaft dar. Erste Publikationen hierzu veröffentlichte *Grandke* ab Mitte der 1960er Jahre. Bis zum Ende der DDR veränderte sich die von *Grandke* herausgearbeitete Rolle nicht. Grundlage für die Rolle des Familienrechts bildete die Untersuchung der Rolle der Familie selbst. *Grandke* beschrieb diese, wie auch der Gesetzgeber in der Präambel des Familiengesetzbuches (FGB) ab 1965, als »kleinste Zelle der Gesellschaft«. ³⁶ Die Familie sollte den einzelnen Familienmitgliedern die eigene sozialistische Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen und sich so am staatlichen Erziehungs- und Bildungsziel für den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft beteiligen.³⁷ Das Familienrecht wurde mit dem Erlass des FGB 1965 aus dem rein privatrechtlichen Bereich herausgehoben.³⁸ Es erfasste nun sowohl die Beziehung der Familienmitglieder untereinander als auch die der Familie als Bestandteil der Gesamtgesellschaft.³⁹ Das Familienrecht wurde so zu einem Instrument staatlicher Einflussnahme, das die Entwicklung der Familie im Sinne des Sozialismus gewährleisten sollte.⁴⁰ Das Ziel war die Herausbildung eines »historisch neuen

Familientyps«, ⁴¹ der laut *Grandke* durch eine wesentliche Übereinstimmung von Interessen der Familie mit denen der Gesamtgesellschaft gekennzeichnet war.⁴² Durch die Unabhängigkeit von ökonomischen Faktoren wie Privateigentum wurde eine sozialistische Persönlichkeitsentfaltung aller Familienmitglieder ermöglicht, wodurch Beziehungen hauptsächlich durch Liebe eingegangen werden und so an Stabilität gewinnen sollten.⁴³ Die Rolle des Familienrechts in der sozialistischen Gesellschaft beschrieb *Grandke* als eine aktive, die die Familie aus der privaten Sphäre herausheben und zu einem Teil der sozialistischen Gesellschaft machen sollte.⁴⁴ Gestalterische Maßnahmen sollten dabei die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zum sozialistischen Familientyp fördern.⁴⁵ Auch in diesem Zusammenhang warf *Grandke* einen Blick nach Westdeutschland, in dem das Familienrecht weiterhin einen Teil des BGB bildete und rein privatrechtlich geregelt war. Diese privatrechtliche Ausgestaltung sorgte nach *Grandkes* Ansicht dafür, dass in den BGB-Regelungen lediglich Familien- und Vermögensbeziehungen normiert waren und sich keinerlei Aussagen über die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft fanden.⁴⁶ Die Rolle des Familienrechts in der BRD beschränkte sich auf den Schutz der Institution Ehe, die für die Erhaltung des Status quo unerlässlich sei und lasse dadurch die eigentlichen Belange der Familien außer Acht.⁴⁷

2. Gleichstellung der Frau

Auch die Gleichstellung der Frau gehörte zu *Grandkes* zentralen Themen. Diese sei für Familienbeziehungen, in denen die freie Persönlichkeitsentwicklung gelingen und die somit den sozialistischen Idealen der Gesellschaft entsprechen sollten, essenziell.⁴⁸ *Grandke* bescheinigte der DDR dabei bereits 1967, auf einem guten Weg zu sein, denn die Gleichberechtigung der Frau sei weit fortgeschritten.⁴⁹ Mit dem Wegfall des Privateigentums sei zumindest der wirtschaftlichen Unterdrückung der Frau die Grundlage entzogen.⁵⁰ Um die Gleichberechtigung von Mann und

32 Dies. (Fn. 30), *StuR* 1965, 1054 (1057); dies. (Fn. 30), S. 83 (83).

33 *Grandke/Kuhrig/Weise*, *Zur Situation und Entwicklung der Familie in der DDR*, *Neue Justiz* 1965, 231 (235).

34 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (23 f.).

35 Etwa *Grandke*, *Einige Gedanken zur Theorie des Familienrechts in der DDR*, *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (741-745).

36 Dies. (Fn. 35), *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (754); dies., *Gedanken aus der Sicht des Familienrechts*, in: Benjamin/Steding (Hrsg.), *Ein Vorbild der Einheit von Theorie und Praxis: Zum 85. Geburtstag von Hilde Benjamin* (1987), S. 44 (47); dies., *Zur Herausbildung der sozialistischen Familie in der DDR*, *StuR* 1970, 1767 (1767); *Beyer* (Hrsg.), *Das Familienrecht der DDR: Lehrkommentar zum Familiengesetzbuch der DDR* (1965), S. 11.

37 *Grandke* (Fn. 35), *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (745); dies., *Zur Entwicklung von Ehe und Familie*, in: *Kuhrig* (Hrsg.), *Zur gesellschaftlichen Stellung der Frau in der DDR* (1978), S. 229 (230).

38 Dies., *Familienrecht. Lehrbuch* (1972), S. 110.

39 Dies., a.a.O., S. 79.

40 Dies., a.a.O., S. 90; dies. (Fn. 35), *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (745).

41 Dies. (Fn. 38), S. 90.

42 Dies. (Fn. 37), S. 229 (231).

43 Ebd.; *Grandke* (Fn. 36), *StuR* 1970, 1767 (1768 f.); dies., *Familienförderung als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe*, 2. Auflage (1986), S. 8.

44 *Grandke/Kuhrig/Weise* (Fn. 33), *Neue Justiz* 1965, 231 (231).

45 *Grandke* (Fn. 38), S. 90.

46 Dies. (Fn. 35), *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (741).

47 Dies. (Fn. 35), *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (744).

48 Dies. (Fn. 35), *Wissenschaftliche Zeitung der Humboldt-Universität zu Berlin / Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1966, 741 (746); dies., *Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und seine Verwirklichung*, *StuR* 1968, 1127 (1128); dies. (Fn. 38), S. 42.

49 Dies., *Vorwort*, in: dies. (Hrsg.), *Frau und Wissenschaft: Referate und ausgewählte Beiträge* (1968), S. 7 (7); *Grandke/Kuhrig/Nacke*, *Die gesellschaftliche Stellung der Frau in der DDR und die Aufgabe der Wissenschaft, Einheit. Zeitschrift für Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Sozialismus* 1967, 56 (56).

50 *Grandke*, *Rechtsfragen der Stellung und Förderung der Frau in der DDR*, *Wissenschaftlicher Rat »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« bei der AdW, Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die*

Frau vollumfänglich zu erreichen, brauche es jedoch einen längeren Prozess, der nur gesamtgesellschaftlich zu bewältigen sei.⁵¹ Dieser Prozess erfordere die besondere Heraushebung der Gleichheit der Frau und müsse eine gezielte Frauenförderung beinhalten.⁵²

Allein die normative Festlegung gleicher Rechte und Pflichten für Männer und Frauen bewirke aufgrund unterschiedlicher Startbedingungen, die den Frauen die Wahrnehmung dieser Rechte erschweren, laut *Grandke* noch keine Gleichberechtigung.⁵³ Art. 20 II 2 der Verfassung der DDR (VerfDDR) von 1968 verpflichte den Staat aus diesem Grund dazu, Maßnahmen zur Förderung der Frau zu ergreifen.⁵⁴ Da Maßnahmen der Frauenförderung zum Ziel hätten, die Persönlichkeitsentwicklung der Frau im Sinne des Sozialismus zu stärken, bedeute Frauenförderung auch immer Familienförderung.⁵⁵ Zentraler Punkt der Frauenförderung sei es, bessere Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.⁵⁶ Noch nach der Wiedervereinigung betonte *Grandke*, Familienforschung, die den Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf außer Acht lasse, sei sinnlos.⁵⁷ Die Wichtigkeit dieses Aspektes wurde zu DDR-Zeiten mit dem Recht auf Persönlichkeitsentwicklung der Frau begründet, dessen Wahrnehmung bei einer Beschränkung auf den Bereich der Familie nicht vollumfänglich möglich sei.⁵⁸ Der Frau müsse vielmehr die Teilhabe an allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft, vor allem an der Arbeit, ermöglicht werden.⁵⁹ Das sei auch von den Frauen selbst erkannt worden, da eine berufliche Tätigkeit neben der Familie überwiegend gewollt sei.⁶⁰ Zur Erreichung dieses Ziels wurde zunächst die Festsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau einfachgesetzlich in das Familienrecht übernommen. Mit § 2 FGB wurde eine Norm geschaffen, die die Eheleute im Rahmen ihrer persönlichen Beziehung zur Umsetzung der Gleichberechtigung und zur Unterstützung bei der freien Persönlichkeitsentwicklung verpflichtete. Die Sicherung der Vereinbarkeit von

Familie und Beruf sei neben der notwendigen Mitwirkung der Familie selbst aber primär Aufgabe des Staates.⁶¹

Dafür sei vor allem die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen zentral.⁶² Es bestand für Eltern der Anspruch, ihr Kind in eine staatliche kostenfreie Betreuungseinrichtung zu geben, die neben Erziehung und Bildung auch die medizinische Versorgung der Kinder durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen sicherte und welche von einem Großteil der Familien wahrgenommen wurden.⁶³ Um den Betreuungsbedarf zu decken, wurden an die Arbeitszeiten der Frauen angepasste Öffnungszeiten gesetzlich festgelegt.⁶⁴ Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen spiegelte sich in der Frauenerwerbstätigkeitsquote wider, die Ende der 1980er Jahre bei 80-90 % lag.⁶⁵ Trotz ähnlich hoher Arbeitsbelastung beider Elternteile bemängelte *Grandke*, dass Arbeiten im Haushalt sowie in der Kindererziehung zu einem Großteil von Frauen verrichtet würden.⁶⁶ Diese Doppelbelastung müsse durch die Erweiterung gesellschaftlicher Voraussetzungen mit Hilfe familienpolitischer Maßnahmen abgeschafft werden.⁶⁷ Die gerechte Aufteilung von Hausarbeit liege im Interesse der ganzen Familie, denn ihr Fehlen schwäche nicht nur den Zusammenhalt der Eheleute, sondern wirke sich auch als negatives Vorbild auf die Kinder aus.⁶⁸ Es müsse die Förderung der Mütter gezielt durch die der Eltern erweitert werden, damit sich auch Väter angesprochen fühlen.⁶⁹ Trotz dieser Probleme, durch die weitere Maßnahmen der Frauenförderung unerlässlich seien, sei die DDR Westdeutschland bei der Gleichstellung der Frauen einen weiten Schritt voraus.⁷⁰ Denn in Westdeutschland sichere Art. 3 II GG a.F. zwar die formelle Gleichheit von Mann und Frau, darüber hinaus gebe es jedoch keine Förderung der Frau.⁷¹ Vielmehr seien Maßnahmen ergriffen worden, die eine berufliche Tätigkeit für die Frau besonders unattraktiv machen und ihre Rolle als Hausfrau stärken würden.⁷²

Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1976, 5 (7).

51 Ebd.

52 Dies., Der Inhalt der Gleichberechtigung und seine Widerspiegelung in der Entwicklung des Rechts der ehelichen Vermögensbeziehungen, *StuR* 1965, 1679 (1684).

53 Ebd.; *Grandke* (Fn. 38), S. 42; *Mehnert*, Frauen in Frieden und Sozialismus – aus der Sicht einer Universität: Interview mit Anita Grandke, Vorsitzende des Frauenausschusses an der Humboldt-Universität, *Das Hochschulwesen* 1962, 199 (204).

54 *Grandke* (Fn. 48), *StuR* 1968, 1127 (1131); dies. (Fn. 50), Informationen des wissenschaftlichen Beirats »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft« 1976, 5 (8).

55 Dies. (Fn. 37), S. 229 (249); dies./*Gysi*, Die Familien- und Bevölkerungsentwicklung als Sache der ganzen Gesellschaft, *StuR* 1973, 55 (59).

56 *Grandke* (Fn. 48), *StuR* 1968, 1127 (1131); dies., Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau, *Neue Justiz* 1975, 499 (501); *Mehnert* (Fn. 53), S. 201.

57 *Martinsen* (Fn. 5), S. 17 (26).

58 *Grandke* (Fn. 38), S. 42; dies. (Fn. 49), S. 7 (8 f.); dies. (Fn. 48), *StuR* 1968, 1127 (1132).

59 Dies. (Fn. 38), S. 30.

60 Dies. (Fn. 56), *Neue Justiz* 1975, 499 (500).

61 Dies. (Fn. 48), *StuR* 1968, 1127 (1132).

62 Dies. (Fn. 38), S. 52; dies., Familienpolitik, in: *Manz/Sachse/Winkler* (Hrsg.), *Sozialpolitik in der DDR – Ziele und Wirklichkeit* (2001), S. 317 (319).

63 Dies. (Fn. 62), S. 317 (320); *Ochs* (Fn. 18), S. 47 (56).

64 Vgl. § 24 II des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950, *GBL DDR I S. 1037 ff.*; *Grandke* (Fn. 62), S. 317 (320).

65 *Ochs* (Fn. 18), S. 47 (48).

66 *Grandke* (Fn. 56), *Neue Justiz* 1975, 499 (500); *Grandke/Kuhrig/Weise*, Zur Situation und zur Entwicklung der Familie in der DDR, *Neue Justiz* 1965, 231 (233).

67 *Grandke* (Fn. 56), *Neue Justiz* 1975, 499 (502).

68 *Grandke/Kuhrig/Weise* (Fn. 66), *Neue Justiz* 1965, 231 (233).

69 *Grandke* (Fn. 56), *Neue Justiz* 1975, 499 (502).

70 *Grandke/Kuhrig/Nacke* (Fn. 49), *Einheit. Zeitschrift für Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Sozialismus* 1967, 56 (56).

71 Dies. (Fn. 49), *Einheit. Zeitschrift für Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Sozialismus* 1967, 56 (63); *Grandke*, Die ökonomische und politische Unterdrückung der Frau mit Hilfe des Familienrechts, *Neue Justiz* 1961, 169 (169).

72 *Grandke* (Fn. 48), *StuR* 1968, 1127 (1130).

3. Kindschaftsrecht

Auch für alleinerziehende Elternteile, überwiegend Mütter, und kinderreiche Familien müsse der Staat aufgrund des Schutzauftrags des Art. 38 II 2 VerfDDR von 1968, einfachgesetzlich in § 3 II FGB geregelt, besondere Maßnahmen ergreifen.⁷³ Zwar müsse die Ehe besonders gefördert werden, dies bedeute aber keinesfalls Diskriminierung gegenüber anderen Formen des familiären Zusammenlebens, insbesondere gegenüber der alleinstehenden unverheirateten Mutter.⁷⁴

Das Bestehen der Ehe der Eltern sei im Familienrecht der DDR aus diesem Grund bewusst kein Differenzierungskriterium im Kindschaftsrecht.⁷⁵ Das Kindschaftsrecht der DDR stelle das Wohlergehen des Kindes und seiner Elternteile in den Vordergrund.⁷⁶ Damit unterscheide es sich vom Kindschaftsrecht der BRD. Letzteres diskriminiere das nicht-ehelich geborene Kind trotz des Gleichstellungsauftrags aus Art. 6 V GG, der 1969 mit dem Nichtehechengesetz (NeG) durch Neuregelungen im BGB umgesetzt werden sollte, noch immer stark.⁷⁷ Die volle elterliche Gewalt der nicht-verheirateten Mutter wurde durch eine in § 1706 BGB von 1970 geregelte Amtspflegschaft eingeschränkt. Das Kindschaftsrecht der BRD enthalte auch nach der Reform durch das NeG ein Zweiklassensystem, durch das die Mutterschaft außerhalb der Ehe abgewertet werde, was – wie ein Blick auf kindschaftsrechtliche Regelungen der DDR zeige – nicht notwendig sei.⁷⁸

4. Zwischenfazit

Sowohl das persönliche Leben *Grandkes* als auch ihre Forschung ist von dem Bemühen nach Gleichberechtigung von Mann und Frau, die sich vor allem auch in der Ermöglichung einer beruflichen Karriere neben der Familie äußert, geprägt. Dabei bewegte sich *Grandke* politisch und ideologisch im sozialistischen System der DDR. Die Identifikation mit der DDR wird über ihr persönliches Engagement hinaus auch in ihren Texten deutlich.⁷⁹ Diese Identifikation dürfte *Grandkes* lange Karriere als eine der bedeutendsten Familienrechtler:innen in der DDR zumindest mit ermöglicht haben. Ihre Karriere war dabei nicht durch ihre soziale Herkunft vorbestimmt, sie war aber typisch für ihre

Generation. Aus heutiger Sicht ist ihre starke Kritik an Diskriminierungsformen durch damalige Regelungen des BRD-Familienrechts gerechtfertigt. Trotzdem überrascht es wenig, dass *Grandkes* Haltung von westdeutscher Seite damals teils auf große Abwehr stieß. Die Kritik sei ideologisch geprägt.⁸⁰ Es werde zwar auf Missstände hingewiesen, diese seien jedoch in der freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD nicht einfach durch eine mit Hilfe von Moralnormen vorgeschriebene Familienentwicklung wie in der DDR überwindbar.⁸¹ Außerdem diene Kritik am westdeutschen Familienrecht, die von Rechtswissenschaftler:innen der DDR stamme, vor allem der Aufwertung des eigenen Rechtssystems.⁸²

C. Der Fünfte Familienbericht 1994

Trotz der Kritik an ihrer Forschung von westdeutscher Seite wurde *Grandke* nach der Wiedervereinigung im März 1991 in die Kommission zur Erstellung des 5. Familienberichts 1994 berufen.⁸³ Bei den Familienberichten handelt es sich um Berichte der Bundesregierung über die Lage der Familien im Bundesgebiet, die seit 1965 in regelmäßigen Abständen erscheinen.⁸⁴ Dazu wird vom Bundesfamilienministerium eine Kommission aus Sachverständigen einberufen, die mit der Erstellung eines Berichts zu bestimmten Themenschwerpunkten beauftragt werden. Zu diesem Bericht verfasst die Bundesregierung anschließend eine Stellungnahme. Üblicherweise finden sich vor allem Ökonom:innen, Soziolog:innen und Psycholog:innen in den Kommissionen. In der Kommission zur Erstellung des 5. Familienberichts 1994 war *Grandke* die erste Rechtswissenschaftlerin und die erste ostdeutsche Expertin. Die Bedeutung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten als Stimme des DDR-Familienrechts wurde damit durch die Bundesregierung anerkannt.

I. Politischer Kontext

Im März 1991, als *Grandke* in die Kommission zur Erstellung des 5. Familienberichts berufen wurde, lag die Wiedervereinigung weniger als ein halbes Jahr zurück. Bei der darauffolgenden Bundestagswahl am 02.12.1990 durfte nun auch die Bevölkerung aus der ehemaligen DDR den ersten gesamtdeutschen Bundestag wählen.⁸⁵ Die Regierung bildete eine Koalition aus CDU/CSU und der FDP mit *Helmut Kohl* als Bundeskanzler. Die Ministerien, die für Familie und Senioren sowie für Frauen und Jugend zuständig waren, lagen beide in CDU-Hand und wurden von Frauen geleitet. *Hannelore Rösch* war Ministerin für Familie und Senioren, auf ihre Initiative sollte der 5. Familienbericht 1994 erstellt

⁷³ *Grandke/Gysi* (Fn. 55), StUR 1973, 55 (59); *Grandke* (Fn. 62), S. 317 (318).

⁷⁴ *Grandke/Gysi* (Fn. 55), StUR 1973, 55 (65); *Grandke* (Fn. 38), S. 56.

⁷⁵ *Grandke*, Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit als rechtliche Kategorie im Recht der ehemaligen DDR – Konzeption, Regelung, Erfahrungen und die Veränderungen durch den Einigungsvertrag, in: Coester/Zubke (Hrsg.), Das nichteheliche Kind und seine Eltern – rechtliche und sozialwissenschaftliche Aspekte, Göttinger Ringvorlesung (1991), S. 13 (14).

⁷⁶ *Grandke* (Fn. 35), S. 748.

⁷⁷ *Grandke/Orth*, Zum Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Nichtehechengesetz), Neue Justiz 1970, 550 (552).

⁷⁸ *Grandke*, Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz), Neue Justiz 1968, 340 (341 f.).

⁷⁹ Vgl. z.B. *Grandke*, Zur Herausbildung der sozialistischen Familie in der DDR, StUR 1970, 1767 (1767).

⁸⁰ *Bechthold*, Das Familienrecht der BRD aus Sicht der DDR-Juristen, Recht in Ost und West 1971, 64 (65).

⁸¹ Dies., a.a.O., Recht in Ost und West 1971, 64 (73).

⁸² Dies., a.a.O., Recht in Ost und West 1971, 64 (64).

⁸³ BT-Drs. 12/7560, S. III.

⁸⁴ BT-Drs. IV/3474, S. 1.

⁸⁵ *Falter*, Wahlen 1990 – Die demokratische Legitimation für die deutsche Einheit mit großen Überraschungen, in: Jesse/Mitter (Hrsg.), Die Gestaltung der deutschen Einheit (1992), S. 163 (176).

werden.⁸⁶ Mit *Angela Merkel* lag das Ministerium für Frauen und Jugend in der Hand einer ehemaligen DDR-Bürgerin. Die Repräsentation von ostdeutschen Politiker:innen in der Bundesregierung fiel allerdings gering aus. Von insgesamt dreißig Bundesminister:innen in dieser Legislaturperiode kamen nur vier aus der ehemaligen DDR. Mit dem Einigungsvertrag wurde außerdem das gesamte politische System der Bundesrepublik mitsamt des Bundesrechts auf die neuen deutschen Bundesländer übergeleitet.⁸⁷ In diesem Prozess wurde die Lebensrealität der Menschen in Ostdeutschland innerhalb kürzester Zeit in großen Teilen durch die westdeutsche ersetzt.⁸⁸ Ziel des 5. Familienberichts sollte es daher sein, die Lage der Familien im neu geeinten Deutschland umfassend zu beschreiben.⁸⁹

II. Grandkes Beitrag zum Fünften Familienbericht

Die Sachverständigenkommission bekam von der Bundesregierung unter anderem die Aufgabe, einen Überblick über das Familienrecht der DDR und das der BRD zu geben und die Regelungen zu vergleichen.⁹⁰ Das Ziel war es, Probleme der Rechtsüberleitung für die Bevölkerung der neuen Bundesländer herauszuarbeiten und dadurch Anstöße für die Weiterentwicklung eines gesamtdeutschen Familienrechts zu liefern.⁹¹ Der Familienbericht stützte sich dabei auf mehrere Expertenstudien, unter anderem auf *Grandkes* Studie zur Anwendung des mit dem Einigungsvertrag übergeleiteten Familienrechts in den neuen Bundesländern und für den Ostteil Berlins.⁹² Der Abschnitt »Familienrecht im geeinten Deutschland« im 5. Familienbericht stammte im Wesentlichen von *Grandke*.

1. Deutsch-deutscher Rechtsvergleich und Rechtsentwicklung

Im Abschnitt »Familienrecht im geeinten Deutschland« wird zunächst die unterschiedliche Entwicklung des Familienrechts in den ehemals getrennten deutschen Staaten ab 1945 mit Hilfe eines ausführlichen Rechtsvergleichs dargestellt. Als auffällig wird die unterschiedliche Rolle des Familienrechts beschrieben. In Westdeutschland seien die Funktionen der Familie durch das Familienrecht nach 1945 stark ausgebaut worden.⁹³ Die Familie habe durch ein umfassendes Ehe- und Scheidungsrecht eine starke

Verrechtlichung erfahren.⁹⁴ In Ostdeutschland könne man den Bedeutungsverlust des Familienrechts beobachten, der mit dem Rückgang ökonomischer Abhängigkeiten einhergehe.⁹⁵ Warum dieser Unterschied bestand, wird anhand der Entwicklung verschiedener Regelungsmaterien herausgestellt. Im Folgenden werden vor allem die bereits herausgearbeiteten Schwerpunktthemen *Grandkes*, die Gleichstellung der Frau und das Kindschaftsrecht, betrachtet.

a) Gleichstellung der Frau

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung der DDR verankert.⁹⁶ Während in der DDR bereits mit der Verfassung von 1949 alle Bestimmungen, die der Gleichstellung der Geschlechter entgegenliefen, außer Kraft gesetzt wurden, wurde sich in der BRD bei der Umsetzung des Grundsatzes aus Art. 3 II GG Zeit gelassen. Eine Anpassung einfachgesetzlicher Regelungen erfolgte trotz der in Art. 117 GG bis 1953 gesetzten Frist erst mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes 1958. Auch der Begriff der Gleichberechtigung wurde in den beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich aufgefasst. So sah man in der DDR die durch eine Berufstätigkeit zu erreichende ökonomische Unabhängigkeit der Frau als Voraussetzung für ihre Gleichberechtigung an.⁹⁷ Dies führte zu einer Prägung des gesamten Familienrechts der DDR durch das Leitbild einer berufstätigen Mutter, wodurch die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Mittelpunkt gestellt wurde.⁹⁸ Im Gegensatz dazu prägte das Leitbild der Hausfrauenehe die alte BRD.⁹⁹ Offiziell habe man das Hausfrauenleitbild mit der Ehereform 1976 aufgegeben. Regelungen, die besonders dem Schutz der Hausfrau dienen, blieben jedoch mit dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, dem Ehegattensplitting und dem Unterhaltsrecht im Scheidungsfall erhalten und wurden so auch in die neuen Bundesländer übergeleitet.¹⁰⁰ Die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau sei, gerade weil es bei ihr zwangsläufig um Abhängigkeiten gehe, besonders entscheidend für die Ausgestaltung des Zusammenlebens in der Familie.¹⁰¹

b) Kindschafts- und Unterhaltsrecht

Zentraler Unterschied des Kindschaftsrechts der BRD und der DDR war der Umgang mit nichtehelichen Kindern. Stellte die (Nicht-)Ehelichkeit in der alten BRD eine wesentliche Kategorie dar, wurde dieser Status in der DDR mit

⁸⁶ BT-Drs. 12/7560, S. III.

⁸⁷ Art. 1, 3, 8, 13 Einigungsvertrag vom 31.8.1990.

⁸⁸ *Bast/Ostner*, Ehe und Familie in der Sozialpolitik der DDR und BRD – ein Vergleich, in: Schmähl (Hrsg.), Sozialpolitik im Prozeß der deutschen Vereinigung (1992), S. 228 (230); *Grandke*, Studie zur Anwendung des mit dem Einigungsvertrag übergeleiteten Familienrechts in den neuen Bundesländern und für den Ostteil Berlins, in: Ramm/Grandke/Berié (Hrsg.), Familie und Recht – Zum Familienrecht im vereinten Deutschland und zur Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Wanderungsbewegungen, Materialien zum 5. Familienbericht / Bd. 2 (1994), S. 135 (137).

⁸⁹ BT-Drs. 12/7560, S. III.

⁹⁰ Art. 8 Einigungsvertrag vom 31.8.1990; BT-Drs. 12/7560, S. III, XV.

⁹¹ BT-Drs. 12/7560, S. 89.

⁹² *Grandke* (Fn. 88), S. 135–180.

⁹³ BT-Drs. 12/7560, S. 94.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.; *Ramm*, Wiedervereinigung und Familienrechtsreform, in: Ramm/Grandke/Berié (Hrsg.), Familie und Recht. Zum Familienrecht im vereinten Deutschland und zur Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Wanderungsbewegungen, Materialien zum 5. Familienbericht, Bd. 2 (1994), S. 5 (34).

⁹⁶ Art. 3 II GG a.F.; Art. 20 II Verf. DDR a.F.

⁹⁷ BT-Drs. 12/7560, S. 91; *Ramm* (Fn. 95), S. 5 (26).

⁹⁸ BT-Drs. 12/7560, S. 90.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd.; *Ramm* (Fn. 95), S. 5 (35).

¹⁰¹ BT-Drs. 12/7560, S. 90.

dem Erlass des FGB 1965 vollständig abgeschafft.¹⁰² Sonderregelungen für nichteheliche Kinder in der BRD mit stark eingeschränkten Rechten des Kindes und seiner Eltern standen einer (nahezu) völligen rechtlichen Gleichstellung des nichtehelichen Kindes und seiner Eltern in der DDR gegenüber.¹⁰³ Unterschiede seien außerdem in Fragen des Kindesunterhalts und der Erziehung und Betreuung der Kinder zu finden. Die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren bereits volljährigen Kindern wurden in der alten BRD im Laufe der Zeit ausgebaut.¹⁰⁴ In der DDR dagegen wurde ein Großteil der Kinderkosten durch staatliche Leistungen übernommen, was eine relativ geringe finanzielle Belastung für die Eltern bedeutete.¹⁰⁵ Erziehung und Betreuung der Kinder wurden durch eine in der Verfassung verankerte staatliche Mitverantwortung aus dem privaten Bereich herausgehoben.¹⁰⁶ Gleiche Regelungen fanden sich dagegen bei Fragen des Sorgerechts nach der Scheidung der Eltern. Sowohl das BGB als auch das FGB sahen die Scheidung als Grund, das Sorgerecht eines Elternteils zu beenden.¹⁰⁷

2. Wirkung der Überleitung

Bereits vor der Berufung in die Kommission hatte sich *Grandke* mit der Wirkung der Überleitung der BGB-Regelungen für die Bürger:innen der ehemaligen DDR befasst. Sie prophezeite darin vor allem Probleme finanzieller Art, die durch die neue Rolle von Familie und Ehe als Versorgungseinheit und damit einhergehenden Unterhaltsansprüchen ausgelöst werden könnten.¹⁰⁸ Im 5. Familienbericht wird dieser Rollenwandel als wichtige Veränderung für die in den neuen Bundesländern lebende Bevölkerung beschrieben.¹⁰⁹ Vor der Wiedervereinigung geschlossene Ehen sowie bereits bestehende Verhältnisse von Eltern zu ihren Kindern bekämen durch die Überleitung ein neues rechtliches Gepräge, das zu einer wesentlichen Pflichtenkreiserweiterung führe.¹¹⁰ Wo die Frau in der DDR durch Frauenförderung und staatliche Kinderbetreuung ökonomisch unabhängig war, diene ihr jetzt die Ehe als finanzielle Absicherung.¹¹¹ Diese Privatisierung von Familie und Ehe führe auch zu einer höheren finanziellen Belastung, die die Frage der Familienplanung erschwere.¹¹² Außerdem seien die rechtlichen Regelungen des BGB aus DDR-Sicht kompliziert und unübersichtlich, wodurch Verlauf und Ausgang eines Prozesses weniger gut voraussehbar seien, die Prozessführung also ein größeres Risiko darstelle.¹¹³ Zwar sei die Überleitung in einigen Bereichen, wie beispielsweise

der Eheschließung, problemlos möglich gewesen, sie werde jedoch insgesamt von einem Großteil der Bevölkerung der neuen Bundesländer gerade durch die Begründung neuer Abhängigkeiten als Belastung wahrgenommen.¹¹⁴

3. Positionierung und Reformansätze

Grandke sah vor allem Geschwindigkeit und Vollständigkeit der Überleitung kritisch.¹¹⁵ Das BGB-Familienrecht habe sich über Jahre hinweg an die gesellschaftlichen und familiären Verhältnisse in der alten BRD angepasst und sei auf diese ausgerichtet.¹¹⁶ Darunter fänden sich nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die in der DDR bereits reformiert wurden.¹¹⁷ Mit ihrer Anwendung bereite man antiquierten Vorstellungen über Ehe und Familie, die in der DDR längst als überwunden galten, erneut einen Weg in die Mitte der Gesellschaft.¹¹⁸ Dies betreffe vor allem die Stellung der Frau in der Ehe, der als Mutter besondere Betreuungsaufgaben auferlegt seien und der nun keine Pflicht des Ehemannes zur gegenseitigen Hilfe bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehr zur Seite stünde, so dass sie sich zurück in die finanzielle Abhängigkeit begeben müsse.¹¹⁹ An einzelnen übergeleiteten Bestimmungen des BGB, die das Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen Art. 3 II GG eingeordnet hatte, werde deutlich, dass in Sachen Geschlechtergleichheit noch erheblicher Reformbedarf bestehe.¹²⁰ Die Pflicht des Gesetzgebers zur Weiterentwicklung der Gleichberechtigung der Geschlechter und besonders zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Einigungsvertrag mache die Umsetzung besonders dringlich.¹²¹ Ein gravierender Rückschritt sei außerdem in den Regelungen zu den nichtehelichen Kindern zu sehen.¹²² Diese würden das Kind selbst sowie auch seine Eltern benachteiligen und zur Stigmatisierung der nichtehelichen Familie beitragen.¹²³ Dass hier Reformbedarf bestehe, zeige sich zudem in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991, die die abweichende gerichtliche Zuständigkeit bei Unterhaltsansprüchen für nichteheliche Kinder zu deren Nachteil nicht mit Art. 6 V GG vereinbar erklärte.¹²⁴ Im Kindschaftsrecht bestehe außerdem bezüglich der Beendigung der elterlichen Sorge eines Elternteils nach der Scheidung, die laut Bundesverfassungsgericht gegen Art. 6 II GG verstoße, Reformbedarf.¹²⁵ Auf all diesen Gebieten habe man im FGB von 1990 bereits Regelungen getroffen, die mit dem Grundgesetz konform seien.¹²⁶

102 A.a.O., S. 91 f.

103 Ebd.

104 A.a.O., S. 92.

105 Ebd.

106 A.a.O., S. 93.

107 Ebd.

108 *Grandke*, Familienrecht in der ehemaligen DDR nach dem Einigungsvertrag, DtZ 1990, 321 (324).

109 BT-Drs. 12/7560, S. 95 f.

110 A.a.O., S. 96.

111 Ebd.

112 Ebd.; *Grandke* (Fn. 88), S. 178.

113 BT-Drs. 12/7560, S. 97; *Grandke* (Fn. 88), S. 135 (171).

114 BT-Drs. 12/7560, S. 98 f.

115 Ebd.; *Grandke* (Fn. 88), S. 135 (177).

116 *Grandke* (Fn. 88), S. 135 (177).

117 BT-Drs. 12/7560, S. 96.

118 *Grandke* (Fn. 88), S. 135 (179).

119 BT-Drs. 12/7560, S. 96.

120 A.a.O., S. 99 f.; vgl. BVerfGE 84, 9; BVerfG FamRZ 1993, 662.

121 Art. 31 I bis III Einigungsvertrag; BT-Drs. 12/7560, S. 100.

122 BT-Drs. 12/7560, S. 96.

123 *Grandke* (Fn. 88), S. 135 (179).

124 BVerfGE 85, 80; BT-Drs. 12/7560, S. 99.

125 BVerfGE 84, 168; BT-Drs. 12/7560, S. 99.

126 BT-Drs. 12/7560, S. 99.

Für die notwendigen Reformen werden umfangreiche familienpolitische Ansätze genannt. Im Grundsatz müsse die Familie durch rechtliche Regelungen auch über das Familienrecht hinaus bewusst mehr gefördert werden, um der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 6 I GG nachzukommen.¹²⁷ Dies erfordere besondere Maßnahmen zur Sicherung ausreichenden Wohnraums für Familien, zu ihrer finanziellen Entlastung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.¹²⁸ Das Familienrecht selbst müsse die Bedürfnisse der Kinder, Eltern und Ehepartner in den Mittelpunkt stellen und auf sie abgestimmte Regelungen schaffen, die Stabilität, Gestaltungsfreiheit und Persönlichkeitsentwicklung miteinander verbinden.¹²⁹ Dazu sei eine Berücksichtigung von Formen des dauerhaften Zusammenlebens außerhalb der Ehe ohne ihre moralische Bewertung erforderlich.¹³⁰ Von Vorschriften im BGB, die alte Rollenzuweisungen festigen oder eine diskriminierende Wirkung entfalten, müsse sich gelöst werden.¹³¹ Auch brauche es weniger komplizierte Regelungen für den Konfliktfall.¹³² Das Ziel müsse die Schaffung eines modernen, bürgernahen, verständlichen Familienrechts sein, zu dessen Erreichung auch eine geschlossene Kodifikation außerhalb des BGB geprüft werden müsse.¹³³

4. Zwischenfazit

Aus dem 5. Familienbericht wird die unterschiedliche Entwicklung des Familienrechts in beiden Teilen Deutschlands deutlich. Eine schnelle Entwicklung in der DDR, die zumindest auf dem Papier bestehende Diskriminierungen abschaffte, stand einer schwerfälligen Entwicklung in der BRD gegenüber, die im Großen und Ganzen zu wenig Veränderung führte. Probleme bei der Überleitung wurden auch in der fehlenden Identifikation der DDR-Bürger:innen mit den für sie neuen Regelungen gesehen. *Grandke* äußerte sich besonders kritisch zur Überleitung von Vorschriften des BGB, die schon lange Zeit reformbedürftig waren oder nach der Wiedervereinigung als verfassungswidrig eingestuft wurden. Für Reformen lieferte sie Lösungsansätze, die im FGB bereits umgesetzt worden waren.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Stellungnahme der Bundesregierung fasste den 5. Familienbericht kurz zusammen und bezog Position zu den einzelnen Punkten. Sie kritisierte den Rechtsvergleich, da dieser durch eine fehlende Zuordnung zu den unterschiedlichen sozialen Realitäten in den ehemals getrennten Staaten stark wertend sei und der Wirklichkeit nicht gerecht werde.¹³⁴ Die Kritik an der fehlenden Verankerung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im BGB zeichne ein un-

vollständiges Bild des BGB, das beiden Eheleuten in §§ 1356, 1360 BGB ein Recht auf Erwerbstätigkeit zusichere und dessen Wahrnehmung durch die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme gesichert werde.¹³⁵ Darüber hinaus sei die ökonomische Unabhängigkeit der Frau in der DDR lediglich Mittel zum Zweck gewesen, Frauen in den Produktionsapparat einzubeziehen, und sei daher nicht mit dem Rechtssystem der BRD vereinbar.¹³⁶ Auch die Kritik an der höheren finanziellen Belastung der Familien durch fehlende staatliche Unterstützung bei Kinderkosten wird mit dem System der DDR, in dem der Staat die Entscheidungsmacht über die Zulassung zum Studium hatte, zu entwerfen versucht.¹³⁷ Der Forderung nach verständlicheren Regelungen hielt die Bundesregierung entgegen, dass eine hohe Komplexität dazu diene, die Familie und Ehe als Bereich privater Lebensgestaltung anzuerkennen, und daher erforderlich sei, um ihrer hohen sozialen Bedeutung in der BRD als freiheitlich-demokratischem Rechtsstaat gerecht zu werden.¹³⁸

Im Gegensatz zum DDR-Familienrecht würden die BGB-Regelungen gerade dem Schutz der Kinder und der ökonomisch Schwächeren sowie der Konfliktvermeidung dienen und die Intimsphäre der Bürger:innen achten.¹³⁹ Auch die Anstöße zur Reform trafen auf starke Kritik. Die Vorschläge zur Ersetzung nicht verfassungskonformer Regelungen des BGB durch FGB-Regelungen seien »bedenklich«¹⁴⁰. Denn im Gegensatz zu den FGB-Regelungen unterliege das BGB-Recht als greifbare Rechtsordnung einer ständigen verfassungsrechtlichen Überprüfung.¹⁴¹ Andere Anstöße fänden sich im Grundsatz bereits in bestehenden Diskussionen über Reformen des Familienrechts wieder.¹⁴² So erkenne man den Reformbedarf auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts an, hier lasse der 5. Familienbericht jedoch bereits erbrachte Bemühungen der Bundesregierung, beispielsweise zur Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern im Erbrecht, außer Acht.¹⁴³

Insgesamt positionierte sich die Bundesregierung damit ablehnend gegenüber den Vorschlägen im 5. Familienbericht und sämtliche Anstöße *Grandkes* wurden in dieser Legislaturperiode nicht umgesetzt.

IV. Bewertung beider Positionen aus heutiger Sicht

Im 5. Familienbericht von 1994 treffen grundlegend unterschiedliche Sichtweisen über Familie, die Aufgabe des Familienrechts und damals bestehende Regelungen aufeinander.

127 A.a.O., S. 101.

128 A.a.O., S. 102.

129 Ebd.

130 A.a.O., S. 103.

131 Ebd.

132 A.a.O., S. 102.

133 Ebd.

134 A.a.O., S. XV.

135 Ebd.

136 Ebd.

137 Ebd.

138 A.a.O., S. XV f.

139 A.a.O., S. XVI.

140 Ebd.

141 Ebd.

142 A.a.O., S. XVII.

143 Ebd.

1. Positionierung Grandkes – zu ideologisch?

Grandkes Positionierung zur Überleitung knüpfte inhaltlich an die Ergebnisse ihrer jahrzehntelangen Forschungsarbeit in der DDR an, bediente sich nun jedoch einer mildereren Sprache. So sprach sie nicht mehr von der Familie als kleinste Zelle der Gesellschaft, sondern betrachtete die Regelungen losgelöst von ihrem damaligen Zweck. Angesichts des Ziels des 5. Familienberichts, welches auf Probleme bei der Überleitung hinweisen und Anstöße für eine weitere gesamtdeutsche Entwicklung des Familienrechts geben sollte, scheint die nüchterne Betrachtung der Regelungen und ihrer Auswirkungen auf die Bevölkerung legitim.¹⁴⁴ Grandke selbst schrieb dazu später, systembedingte Zusammenhänge, wie sie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme darstelle, könne man nicht bestreiten, durch sie werde jedoch nicht der tatsächliche Wert der Maßnahmen für die Familien gemindert.¹⁴⁵

Die Bevölkerung der DDR wurde durch ein System geprägt, in dem Frauenerwerbsarbeit vorausgesetzt und systematisch gefördert wurde.¹⁴⁶ Außerdem stellte die Familienpolitik die Förderung der Familie in den Fokus.¹⁴⁷ Die Überleitung des BGB-Familienrechts auf die neuen Bundesländer bedeutete den Wegfall der Frauenförderung sowie den Wandel der gezielten Förderung der Familie zur alleinigen Förderung der Ehe.¹⁴⁸ Dies habe eine Schlechterstellung von Frauen und außerhalb der Ehe lebenden Familien zur Folge. Gerade der große Anteil an unverheirateten Familien und nichtehelichen Kindern in den neuen Bundesländern zeige, dass das BGB-Familienrecht zum Zeitpunkt der Überleitung zu einem Großteil mit der Lebenswirklichkeit und dem Selbstverständnis der Bevölkerung der neuen Bundesländer nicht übereinstimme.¹⁴⁹ Löst man die Regelungen des FGB von der sozialistischen Ideologie, wie es durch die Reform vom 20.7.1990 geschah,¹⁵⁰ finden sich Regelungen, die sowohl nichteheliche Kinder als auch nicht verheiratete Familien und berufstätige Frauen besserstellten. Dass diese Lösung von sozialistisch-ideologischen Zielsetzungen auf diesen Gebieten möglich ist, zeigt ein Blick auf familienrechtliche Regelungen einiger westeuropäischer Nachbarländer zur Zeit der Wiedervereinigung, die sich bereits von der Diskriminierung nichtehelicher Kinder verabschiedet hatten.¹⁵¹ Die Kritik Grandkes an der Übernahme nicht mehr zeitgemäßer Regelungen des BGB-Familienrechts und

dem damit einhergehenden »Rückschritt«¹⁵² im Vergleich zu Regelungen des FGB ist aus heutiger Sicht somit nachvollziehbar und angebracht.

2. Positionierung der Bundesregierung – typisch Westen?

Die ablehnende Haltung der Bundesregierung gegenüber dem 5. Familienbericht wirkt durch den Vorwurf der Ideologisierung wie die typisch westdeutsche Sicht auf Rechtsnormen der DDR. So wurde der Rechtsvergleich von westdeutscher Seite als sinnloser Versuch, das DDR-Recht als vorbildlich darzustellen, eingeordnet, und der Wunsch nach einem gesamtdeutschen Familienrecht, das Vorschriften aus BGB und FGB vereint, als »utopisch«¹⁵³ bezeichnet. Begründet wurde dies damit, dass es die Gesellschaft der DDR seit der Wiedervereinigung nicht mehr gebe.¹⁵⁴ Die Bundesregierung ließ damit mangels Kompromissbereitschaft – bewusst oder unbewusst – die Lebensrealität und das Selbstverständnis der Menschen in den neuen Bundesländern außer Acht. Die Annahme, Mentalität und Ideale der Bevölkerung der neuen Bundesländer würden sich mit der Übernahme des politischen Systems an die westdeutsche Realität anpassen, ist typisch für die damalige Sicht des Westens auf die Wiedervereinigung.¹⁵⁵ Aus heutiger Sicht zeichnet sich ein anderes Bild: Strukturen zur Kinderbetreuung aus DDR-Zeiten wurden erhalten, die Müttererwerbstätigkeitsquote ist bis heute höher und Vorstellungen von Familie unterscheiden sich noch immer von denen in Westdeutschland.¹⁵⁶ Das Beharren auf der Legitimität bestehender familienrechtlicher Regelungen, vor allem solcher, die Formen des Zusammenlebens außerhalb der Ehe benachteiligen, zeigt, dass auch die Bundesregierung ein gefestigtes Bild von Familie hatte. Die Politik der Koalition aus CDU/CSU und FDP war von konservativ-liberalen Wertevorstellungen geprägt.¹⁵⁷ Zwar definierte die Bundesregierung ihr eigenes Verständnis von Familie als eines, »das sich an der Lebenswirklichkeit mit unterschiedlichen Familienformen orientiert«,¹⁵⁸ politische Maßnahmen, die allein das Zusammenleben in der Ehe bevorzugten, zeugen

144 A.a.O., S. 89.

145 Grandke (Fn. 4), S. 224.

146 Dies. (Fn. 62), S. 317 (317); Ochs (Fn. 18), S. 47 (50).

147 Bast/Ostner (Fn. 88), S. 228 (238); BT-Drs. 12/7560, S. 30.

148 Bast/Ostner (Fn. 88), S. 228 (238); Grandke (Fn. 62), S. 317 (332); Schiefer, Familienleitbilder in Ost- und Westdeutschland: Dimensionierung, Struktur und Determinanten (2018), S. 73.

149 BT-Drs. 12/7560, S. 51, 54; Schiefer (Fn. 148), S. 43; Stolpe, Familienrecht und Einigungsvertrag – Nichteheleichenrecht, in: Schwab (Hrsg.), Familienrecht und deutsche Einigung, Dokumente und Erläuterungen (1991), S. 167 (167).

150 Grandke, Familienrecht, in: Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR – Anspruch und Wirklichkeit (1995), S. 173 (207).

151 Coester, Entwicklungslinien im europäischen Nichteheleichenrecht, ZEuP 1993, 536 (542 ff.).

152 Grandke (Fn. 108), DtZ 1990, 321 (324); Martinsen (Fn. 5), S. 17 (29).

153 Wolf, Das Familienrecht in der DDR und der Einigungsvertrag, DtZ 1995, 386 (390).

154 Ebd.

155 Schiefer (Fn. 148), S. 222; Schiefer/Naderi, Mütter in Ost- und Westdeutschland: Wie wichtig sind regionalspezifische Leitbilder für Elternschaft?, in: Schneider/Diabaté/Ruckdeschel (Hrsg.), Familienleitbilder in Deutschland – Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben (2015), S. 155 (158); Geisler/Kreyenfeld, Müttererwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland – Eine Analyse mit den Mikrozensus 1991–2002, MPIDP Workingpaper WP 2005-033, S. 2.

156 BT-Drs. 19/27200, S. 381 f.; Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (Fn. 1), S. 83; Lück/Ruckdeschel, Was ist Familie? Familienleitbilder und ihre Vielfalt, in: Schneider/Diabaté/Ruckdeschel (Hrsg.), Familienleitbilder in Deutschland – Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben (2015), S. 61 (70); Schiefer/Naderi (Fn. 155), S. 155 (158); Geisler/Kreyenfeld (Fn. 155), S. 9.

157 Vgl. CDU, Freiheit in Verantwortung – CDU Grundsatzprogramm, 5. Parteitag (1994), S. 3 f.; FDP, Das Liberale Manifest der Freien Demokratischen Partei (1985), S. 5.

158 BT-Drs. 12/7560, S. IV.

jedoch vom Gegenteil. Aus der Stellungnahme der Bundesregierung wird deutlich, dass sie zwar andere Formen des Zusammenlebens anerkennt, Familie für sie jedoch vor allem die eheliche Kleinfamilie bedeutet.¹⁵⁹ Ebenfalls wird Frauen der Wunsch nach Erwerbstätigkeit zugestanden, tatsächlich wird diese jedoch durch bis heute bestehende Maßnahmen wie das Ehegattensplitting nicht belohnt. Man orientiert sich noch immer am sog. »strong male breadwinner«. ¹⁶⁰ Die Bundesregierung vertrat folglich ein traditionelles, institutionalisiertes Bild von der Familie.¹⁶¹ Die grundlegend ablehnende Haltung der Bundesregierung gegenüber Kritik und Reformanstößen war ihrem eigenen Familienbild geschuldet, ist aber gerade hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, auf die der 5. Familienbericht verweist, unverständlich.

V. Zwischenfazit

Warum gerade *Anita Grandke*, die den Regelungen des BGB-Familienrechts in ihrer gesamten Karriere kritisch gegenüberstand, von der konservativ-liberalen Regierung in die Kommission berufen wurde, ist heute nicht mehr nachzuvollziehen. Dass *Grandke* sich in beiden Rechtssystemen auskannte – anders als viele westdeutsche Rechtswissenschaftler:innen, die weder vor noch nach der Wiedervereinigung am DDR-Recht interessiert waren¹⁶² – könnte ein möglicher Grund gewesen sein. Was durch die Berufung einer DDR-Familienrechtlerin in die Kommission zunächst wie der Versuch nach der Zusammenführung der unterschiedlichen familienrechtlichen Regelungen wirkt, stellte sich durch die Stellungnahme der Bundesregierung schnell als vertane Chance zur Einführung eines zeitgemäßen Familienrechts, das die Lebensrealitäten der Menschen in Ostdeutschland nicht vernachlässigt, heraus.

D. Reformen des Familienrechts nach 1994

Seit 1994 hat sich im deutschen Familienrecht einiges getan. Im Folgenden werden ausgewählte Änderungen in den Bereichen von *Grandkes* Forschungsschwerpunkten kurz dargestellt.

I. Reformen

Bezüglich der Gleichstellung der Frau wurden Maßnahmen getroffen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ins Zentrum stellen. So wurde 2001 ein Recht auf Teilzeitarbeit eingeführt, das 2019 zu einem Anspruch der Eltern, faktisch besonders häufig der Frau, auf Rückkehr zur Vollzeitstätigkeit ausgebaut wurde.¹⁶³ Außerdem wurde mit dem ein-

kommensabhängigen Elterngeld, das 2007 eingeführt wurde, die Berufstätigkeit beider Elternteile belohnt. Auch das Kindschaftsrecht wurde 1998 grundlegend reformiert.¹⁶⁴ Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Sorgerecht. Seitdem wird die elterliche Sorge nach der Scheidung nicht mehr zwingend auf nur ein Elternteil übertragen, sondern kann weiterhin von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt werden (vgl. § 1671 Abs. 1 BGB). Auch das Sorgerecht für nichteheliche Kinder kann seit 1998 unter bestimmten Voraussetzungen beiden Eltern zustehen (§ 1626a Abs. 1 BGB). Durch diese und andere Vorschriften sollten die Statusunterschiede nichtehelicher Kinder abgebaut werden.¹⁶⁵ Außerdem ist das Kindeswohl weiter in den Vordergrund gerückt. Seit 2013 ist es beispielsweise entscheidend für die Frage, ob das Sorgerecht beiden nicht verheirateten Elternteilen gemeinsam zustehen soll.¹⁶⁶ Trotz weitgehender Reformen hat sich das Kindschaftsrecht des BGB jedoch bis heute nicht von den Kategorien ehelich und nichtehelich freigemacht.

II. Wiederannäherung an alte DDR-Regelungen?

Vergleicht man die durch diese Reformen geltende Regelungen mit dem Familienrecht der DDR, so scheint sich das gesamtdeutsche Familienrecht diesem zumindest in einigen Punkten angenähert zu haben. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde Frauen durch einen Anspruch auf Teilzeitarbeit oder die Rückkehr zur Vollzeitstelle erleichtert. Das nichteheliche Kind ist in wesentlichen Punkten dem ehelichen Kind gleichgestellt. Zumindest in der Gesetzesbegründung zur Kindschaftsrechtsreform 1998 wird das DDR-Recht als einer von mehreren Anstößen genannt.¹⁶⁷ Alte DDR-Regelungen spielen jedoch insgesamt eine geringe Rolle, Anstöße für progressivere Regelungen sind vielmehr in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und in der europäischen Entwicklung zu finden.¹⁶⁸

E. Fazit

Zusammenfassend ist *Grandkes* Annahme, das Familienrecht der DDR habe noch immer Einfluss auf die Familiengestaltung der ostdeutschen Bevölkerung, zuzustimmen. Zwar ist der Anteil an berufstätigen Müttern in Westdeutschland gestiegen, ostdeutsche Mütter arbeiten jedoch bis heute deutlich häufiger in Vollzeit.¹⁶⁹ Außerdem fällt die Zustimmung zur Vollzeitarbeit von Müttern mit Kleinkindern bei Frauen aus dem Osten Deutschlands noch immer größer

rechts – Einführung einer Brückenteilzeit vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 1.1.2019, BGBl. 2018 I. S. 2384.

¹⁶⁴ Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997, BGBl. 1997 I S. 2942; Beistandschaftsgesetz v. 4.12.1997, BGBl. 1997 I S. 2846. Dazu *Diederichsen*, Die Reform des Kindschafts- und Beistandsrechts, NJW 1998, 1977 (1977).

¹⁶⁵ BT-Drs. 13/8511, S. 2.

¹⁶⁶ EGMR NJW 2010, 501; BVerfGE 127, 132.

¹⁶⁷ BR-Drs. 180/96, S. 39.

¹⁶⁸ Ebd.; BT-Drs. 17/11048, S. 12; *Dethloff*, Familienrecht in Europa: Gemeinsame Grundlinien der Entwicklung und künftige Herausforderungen, in: Hilbig-Lugani/Huber (Hrsg.), *Moderne Familienformen* (2019), S. 37 (39).

¹⁶⁹ BT-Drs. 19/27200, S. 382.

¹⁵⁹ A.a.O., S. IX.

¹⁶⁰ *Bast/Ostner* (Fn. 88), S. 228 (257); *Schiefer* (Fn. 148), S. 49.

¹⁶¹ *Schiefer* (Fn. 148), S. 49.

¹⁶² *Wassermann*, Die Vereinheitlichung des Rechtswesens – Von der sozialistischen Rechtspflege zur Justiz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats, in: *Jesse/Mitter* (Hrsg.), *Die Gestaltung der deutschen Einheit* (1992), S. 246 (247).

¹⁶³ Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21.12.2000, in Kraft getreten am 1.1.2001, BGBl. 2000 S. 1966; Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeit-

aus.¹⁷⁰ Diese ostdeutsche Einstellung zur Familie wurde auch durch *Grandke* geprägt, die nicht nur rechtswissenschaftliche Forschungsarbeit geleistet, sondern die Bevölkerung auch durch ihre Beiträge in der AdW erreicht hat. Diese Einstellung hat sich auch durch die Überleitung des BGB-Familienrechts in ihren Grundzügen nicht verändert. Das gesamtdeutsche Familienrecht hat seitdem vielerlei Reformen durchlaufen und enthält heute progressivere Regelungen, die sich nicht mehr so stark von denen des FGB unterscheiden. Dabei hätte der Rückschritt für die Bevölkerung der neuen Bundesländer und die Stagnation für die der alten Bundesländer vermieden werden können. Nicht nur ist davon auszugehen, dass die deutsche Einheit durch die Schaffung eines neuen gesamtdeutschen Familienrechts nicht gefährdet gewesen wäre, auch lieferte der 5. Familienbericht 1994 eine Grundlage für die Einführung progressiver Regelungen.¹⁷¹ Dass diese Chance nicht genutzt wurde, liegt vor allem an dem konservativen Wertekodex der damaligen Bundesregierung. Die Folgen dieser vertanen Chance reichen bis in die Gegenwart. Das Kindschaftsrecht kennt noch immer die Kategorien »ehelich« und »nichtehelich« (auch wenn inzwischen von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern die Rede ist). Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird Frauen durch fehlende Betreuungseinrichtungen vor allem im westlichen Teil Deutschlands erschwert. Regelungen wie das Ehegattensplitting tragen ebenfalls dazu bei und sind hauptsächlich für westdeutsche Ehepaare von Vorteil.¹⁷² Unbezahlte Hausarbeit und Kindererziehung sind noch immer überwiegend Aufgaben der Frau, auch wenn vor der Geburt des Kindes eine gleiche Arbeitsteilung angestrebt wurde.¹⁷³ All das hält *Grandkes* Forderungen nach einem Familienrecht, das sich bewusst in den Dienst der Familien stellt und ausgehend von ihren Bedürfnissen Maßnahmen ergreift, auch knapp dreißig Jahre nach der Erstellung des 5. Familienberichts aktuell.

170 *Barth/Jessen/Spieß/Wrohlich*, Mütter Ost West, Angleichung bei Erwerbstätigenquoten und Einstellungen, nicht bei Vollzeitwerbstätigkeit, DIW Wochenbericht 2020, 699 (705).

171 *Grandke* (Fn. 4), S. 225.

172 *Decker/Szent-Ivanyi*, Der Osten hat vom Ehegattensplitting wenig, RND, veröffentlicht am 22.5.2019: <https://www.rnd.de/politik/der-osten-hat-vom-ehegattensplitting-wenig-RJXXSCQPY-CE4D3VTRWCWA564YA.html>, zuletzt abgerufen am 19.12.2023.

173 BT-Drs. 19/27200, S. 348 f.

Matthias Isert*

Beiträge von Juristinnen zu den Verfassungsdebatten (Art. 3 und Art. 6 GG) Anfang der 1990er Jahre

A. Einleitung

Verfassungsrechtlich sind seit 1949 Frauen und Männer gleichberechtigt. Dennoch sind trotz 75 Jahren formaler rechtlicher Gleichheit Frauen weiterhin strukturell benachteiligt. Neben politischer Unterrepräsentation lässt sich die gesellschaftliche Diskriminierung insbesondere an der ökonomischen Stellung von Frauen festmachen.¹ Der geringere Verdienst ist vor allem auf die hohe Quote an Teilzeitbeschäftigten zurückzuführen, die daraus folgt, dass Frauen die Hauptlast der unbezahlten Care-Work tragen müssen und eine traditionelle Rollenverteilung, die Männer im privaten Bereich entlastet, andauert.²

Die offenkundige Diskrepanz von verfassungsrechtlicher Normativität und gesellschaftlicher Wirklichkeit ist schon seit Jahren bekannt und begleitete auch die Verfassungsdiskussion im Zuge des Beitritts der DDR zur BRD Anfang der 1990er Jahre. Die Reformerrinnen erklärten, dass die gesellschaftliche Emanzipation der Frau folglich nicht nur die Ergänzung eines abstrakten Gleichstellungsförderungsgebotes, sondern auch die Umgestaltung des familiären Bereichs erfordere. Dabei beteiligten sich Juristinnen sowohl im Vorfeld der gesellschaftlichen Reformdebatte als auch im politischen Aushandlungsprozess der Gemeinsamen Verfassungskommission (GVK),³ die trotz der Ergänzung des Art. 3 II GG um einen Gleichstellungsauftrag wegen des Scheiterns einer Reform des Art. 6 GG nur teilweise von Erfolg gekrönt war.

* Der Autor promoviert bei Prof. Dr. Florian Meinel und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Berliner Wirtschaftskanzlei.

1 Nach dem unbereinigten Gender Pay Gap verdienen Frauen 18 % weniger als Männer, Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 036 vom 30. Januar 2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_036_621.html, zuletzt abgerufen am 19.12.2023. Schon *Simone de Beauvoir* bemerkte: »die bürgerlichen Freiheiten bleiben abstrakt, solange sie nicht mit einer ökonomischen Unabhängigkeit einhergehen«, vgl. *Beauvoir*, Das andere Geschlecht: Sitte und Sexus der Frau (1951), S. 842.

2 Ein Viertel der Mütter sind nicht erwerbstätig; unter den erwerbstätigen Müttern arbeiten 66 % in Teilzeit, während es unter Vätern nur 7 % sind, Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 012 vom 7. März 2022, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22_N012_12.html, zuletzt abgerufen am 19.12.2023. Neben dem wirtschaftlichen Wert ist private Sorgearbeit vor allem durch die unermessliche Bedeutung von emotionaler Fürsorge gekennzeichnet, die staatliche Einrichtungen nur in gewissen Grenzen erbringen können; *Schumann*, Familienrecht und Gesellschaftspolitik am Beispiel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, AcP 220, 701 (703).

3 Dazu nun auch *Schumann*, Die gescheiterte Reform des Art. 6 GG (Ehe und Familie) in der Gemeinsamen Verfassungskommission – eine verpasste Chance?, in: Brückweh (Hrsg.), Die Wiederbelebung eines »Nicht-Ereignisses«? Das Grundgesetz und die Verfassungsdebatten von 1989–1994 (2024), S. 115–153.

Im Folgenden werden zunächst die verschiedenen Reformentwürfe beleuchtet (B.) und anschließend die Frage beantwortet, warum eine Ergänzung des Art. 3 II GG glückte, aber eine verfassungsrechtliche Förderung der ökonomischen Selbstständigkeit von Frauen misslang (C.).

B. Verfassungsentwürfe im Vorfeld

Als sich im Laufe der friedlichen Revolution in der DDR abzeichnete, dass eine deutsche Wiedervereinigung möglich war, begann auch die Diskussion über eine gesamtdeutsche Verfassung, welche das »Provisorium« des Grundgesetzes nach Art. 146 GG a.F. ablösen sollte.⁴ Letztlich sollte ein zügiger Beitritt der DDR auf dem »Holzweg« nach Art. 23 GG a.F. erfolgen,⁵ wodurch die Verfassungsdiskussion aber aufgrund von Art. 5 Einigungsvertrag (EV), der zumindest die Revision des Grundgesetzes vorsah, nicht zu einem Ende kam.⁶

I. Zentraler Runder Tisch und ostdeutsche Frauenbewegung

Während sich der Machtapparat der SED auflöste, entstand der Zentrale Runde Tisch im Dezember 1989 als Institution der friedlichen Revolution, in der über die politische und verfassungsrechtliche Zukunft der DDR verhandelt und durch die Besetzung der Runde mit Vertreter:innen der SED, anderer Blockparteien und mit oppositionellen Kräften das »politische Machtvakuum [...] mit Demokratie« gefüllt werden sollte.⁷ Auf diese Weise sollte die gestürzte Diktatur überwunden und ein gesellschaftlicher Neuanfang gestaltet werden. Der von der Arbeitsgruppe »Neue Verfassung der DDR« des Runden Tisches ausgearbeitete Verfassungsentwurf, der sich wegen der möglichen Wiedervereinigung auch am Grundgesetz als einer modernen Verfassung

4 Im Fokus der Diskussion stand schon die Frage, ob eine Wiedervereinigung nach Art. 146 GG a.F. oder ein Beitritt nach Art. 23 GG a.F. (»Saar-Artikel«) erfolgen soll. Für eine Wiedervereinigung nach Art. 146 GG siehe *Habermas*, Der DM-Nationalismus, Die Zeit Nr. 14 1990, 62 f. Für einen Beitritt nach Art. 23 GG a.F. siehe *Isensee*, Verfassungsrechtliche Wege zur deutschen Einheit, ZParl 1990, 309–332.

5 *Jeschke/Malanowski*, »Königsweg« oder »Holzweg«. Professor Ernst Benda über verfassungsrechtliche Fragen der deutschen Wiedervereinigung, Spiegel Nr. 18 1990, 75 (75).

6 Nach Art. 5 EV haben sich die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands »mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung« zu befassen, Einigungsvertrag, BGBl. II 1990 S. 891.

7 *Merkel*, Zentraler Runder Tisch, 1. Sitzung, in: Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch. Wortprotokoll und Dokumente I (2000), S. 34. Nach der DDR-Juristin *Rosemarie Will* war der Runde Tisch der »legitime Vertreter der Macht der Mehrheit« und somit der maßgebliche Souverän; *R. Will./H.-J. Will*, Die Verfassungsfrage in der DDR auf dem Weg zur deutschen Einheit, KritV 1990, 157 (162).

orientierte,⁸ konnte nach der Neuwahl der Volkskammer knapp nicht die notwendige Mehrheit finden, wirkte aber dennoch als Vorbild in der deutschen Verfassungsdebatte fort.⁹

1. Unabhängiger Frauenverband und Rosemarie Will

Am Runden Tisch konnte besonders der Unabhängige Frauenverband (UFV), gegründet am 3.12.1989 als heterogener Zusammenschluss mehrerer informeller DDR-Frauenbewegungen, die Verwirklichung des geschlechtlichen Gleichstellungsgebots und die Normierung von Rechten, die die ökonomische Selbstständigkeit der Frau und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sichern sollten, vorantreiben.¹⁰ Die Frauenpolitik und die Entwicklung der Geschlechterverhältnisse in der DDR waren ambivalent: Im Gegensatz zur BRD galt das Leitbild der berufstätigen Frau und der Staat förderte durch zahlreiche progressive Regelungen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit; die gesellschaftliche Benachteiligung der Frauen dauerte gleichwohl an.¹¹ Trotz hoher Berufsquote fehlte eine Beteiligung an »politischem Kapital«,¹² sodass traditionell gefestigte Geschlechterrollen nicht aufgebrochen werden konnten und die Emanzipation der Frau sich auf eine größtmögliche Angleichung an männliche Ideale beschränkte, die dadurch mit einer Doppelbelastung einherging.¹³ Aus feministischer Perspektive war es also notwendig, einerseits die im deutsch-deutschen Vergleich große Errungenschaft der ökonomischen Unabhängigkeit der Frau zu sichern, die besonders durch den Prozess der Wiedervereinigung gefährdet schien, und andererseits die strukturelle politische und gesellschaftliche Benachteiligung abzubauen.¹⁴ Als Beraterin des UFV in Verfassungsfragen fungierte die Rechtswissenschaftlerin *Rosemarie Will*, die seit September 1989 Professorin für Staatsrecht an der HU Berlin und die einzige Frau in der Redaktionsgruppe des Verfassungsentwurfs war.¹⁵ In der Umbruchphase der späten 1980er Jahre arbeitete sie in dem reformorientierten Forschungsprojekt »Moderner Sozialismus«, in welchem sie das instrumentelle Rechtsverständnis in der DDR kritisierte und

die Bedeutung von einklagbaren Grundrechten hervorhob.¹⁶ Die Abwicklung der DDR und die damit einhergehenden Schließungen der juristischen Fakultäten bedeuteten für viele Rechtswissenschaftler:innen das Ende der Tätigkeit; die Berliner Fakultät hingegen blieb unter anderem wegen ihrer »mutigen Dekanin« bestehen.¹⁷ Später offenbarte sie ihre eigene schmerzliche Erkenntnis, dass das politische System die mangelnde Gewährung subjektiver Freiheitsrechte als Grundfehler enthielt und die Reformbemühungen folglich chancenlos waren.¹⁸

2. Positionspapier, Sozialcharta und Verfassungsentwurf

Der UFV erzielte durch die Einrichtung der AG »Gleichstellung« die Erarbeitung eines Positionspapiers für Gleichstellungsfragen sowie durch die Mitarbeit bei einer Sozialcharta und einem Verfassungsentwurf einige Erfolge.¹⁹

In dem Positionspapier vom 5.3.1990 wurde aufgezeigt, dass Gleichstellung nicht nur »die formale Gleichheit, etwa reduziert auf Gleichberechtigung im juristischen Sinne, sondern vielmehr Chancengleichheit bezüglich selbstbestimmter persönlicher Entwicklung und bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens« umfasse.²⁰ Der Verband erkannte die strukturelle Benachteiligung der Frau auch in der »sozialistischen« Gesellschaft der DDR, betonte jedoch, dass »die ökonomisch selbstständige Existenz der Frau [...] elementare und unabdingbare Voraussetzung für ihre Emanzipation und Selbstbestimmung« sei.²¹ Neben der Bedeutung eines »Menschenrecht[s] auf Berufstätigkeit« wies er darauf hin, dass bei einer Hinterfragung der bedarfsdeckenden Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen ein Rückschritt hinter das bisher in der DDR erreichte Maß der Gleichstellung drohe.²² Damit einhergehend müssten auch die Arbeitsbedingungen angepasst werden, etwa in Form flexibler Arbeitszeitregelungen, sodass die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Partnerschaft gewährleistet sei.²³ Aus der Historie der DDR resultierte allerdings die Erkenntnis, dass allein die ökonomische Angleichung keine vollständige Emanzipation hervorbrachte und die Frauenfrage nicht lediglich ein »Nebenwiderspruch« war. So seien beispiels-

8 *Will/Will* (Fn. 7), KritV 1990, 157 (164).

9 *Mittrop*, Vom Runden Tisch zur gemeinsamen Verfassungskommission? Beitrag ostdeutscher Frauen zur »vereinigungsbedingten Erneuerung« des Art. 3 Abs. 2 GG, in: Dux et. al. (Hrsg.), FRAU.MACHT.RECHT. 100 Jahre in juristischen Berufen (2023), S. 51 (58).

10 *Mittrop* (Fn. 9), S. 51 (55). Ausgangspunkt war das »Manifest für eine autonome Frauenbewegung« von *Ina Merkel*, die auch zu einer der zentralen Protagonistinnen des UFV zählte; *Sänger*, Begrenzte Teilhabe. Ostdeutsche Frauenbewegung und zentraler Runder Tisch in der DDR (2005), S. 141 ff.

11 *Schumann* (Fn. 2), AcP 220, 701 (714).

12 Etwa die Einbindung in informelle Netzwerke, *Bourdieu*, Die »sojwetische« Variante und das politische Kapital, in: *ders.*, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns (1998), S. 28–32.

13 Vgl. *Merkel*, Leitbilder und Lebensweisen von Frauen in der DDR, in: Kaelble et. al. (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR (1994), S. 359 (376).

14 *Sänger* (Fn. 10), S. 141 ff., 146 f.

15 *Mittrop* (Fn. 9), S. 51 (56). Zu der Expertengruppe des Runden Tisches zählten neben *R. Will* auch westdeutsche Verfassungsrechtler wie *Ulrich K. Preuß* oder *Bernhard Schlink*; Arbeitsgruppe »Neue Verfassung der DDR« des Runden Tisches, Verfassungsentwurf für die DDR (1990), S. 78.

16 *Schöneburg*, Vom Ludergeruch der Basisdemokratie. Geschichte und Schicksal des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches, in: FS Will (2016), S. 114 (114). Zur Notwendigkeit eines sozialistischen Rechtsstaats *R. Will*, Rechtsstaatlichkeit als Moment demokratischer politischer Machtausübung, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1989, 801 (808 ff.). Zum Reformprojekt siehe *Land*, Eine demokratische DDR? Das Projekt »Moderner Sozialismus«, APuZ 11/2010, S. 13 ff.

17 *Wesel*, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit – Von der Weimarer Republik bis heute (2003), S. 219.

18 *R. Will*, »Was bleibt?«, in: *ders.* (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR – Was wird von ihr bleiben? (1995), S. 9 (23).

19 *Sänger* (Fn. 10), S. 291 ff.

20 Positionspapier AG »Gleichstellungsfragen«, in: Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch der DDR IV (2000), S. 975 (975).

21 A.a.O., S. 975 (975).

22 Ebd.

23 A.a.O., S. 975 (976).

weise auch »politische Instrumentarien« wie Quotenregelungen, eine »Neubestimmung des Leistungsbegriffs«, der nach seiner herkömmlichen Interpretation mit der Abwertung traditioneller weiblicher Arbeit einhergehe, und das Aufbrechen typischer Rollenbilder durch pädagogische Förderung der Selbstbestimmung erforderlich.²⁴

Parallel zu dem Positionspapier wirkte der UFV auch an der Sozialcharta mit, die angesichts der möglicherweise bevorstehenden deutschen Einheit »die Sicherung vorhandener sozialer Standards gewährleisten« und weiterentwickeln sollte.²⁵ Die enthaltenen Forderungen zur Gleichstellung der Geschlechter deckten sich größtenteils mit denen des Positionspapiers, verloren aber gleichzeitig in ihrer Gesamtheit an Radikalität: So dauert in der Gewährleistung des Rechts auf Fürsorge »durch ein umfassendes, sozialgerechtes und *entsprechend dem Leistungsprinzip* funktionierendes Sicherungssystem« eine strukturelle Benachteiligung der Frau an.²⁶ Weitergehende Forderungen wie etwa die Neubestimmung des Leistungsbegriffes, Quotierungen oder Arbeitszeitregelungen wurden nicht übernommen, sodass die Sozialcharta insgesamt hinter den Forderungen des Positionspapiers zurückblieb.²⁷

Schon mit der konstituierenden Sitzung beschloss der Zentrale Runde Tisch die Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung, die insbesondere nicht nur als »Staats-, sondern auch als Gesellschaftsverfassung konzipiert« sein sollte,²⁸ und berief im März 1990 schließlich eine Redaktionsgruppe ein.²⁹ In dem Verfassungsentwurf (VE-RT), der nur einen kleinen Schritt von der Sozialcharta entfernt ist,³⁰ sind viele der vorausgehenden feministischen Forderungen eingearbeitet worden. Das bereits zuvor geforderte Gleichstellungsgebot war nun in Art. 3 II VE-RT enthalten: »Der Staat ist verpflichtet, auf die Gleichstellung der Frau in Beruf und öffentlichem Leben, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung hinzuwirken.«³¹ Es blieb jedoch nicht bei dem formalen Gleichstellungsauftrag, vielmehr floss ein Überrest der ökonomischen »Basis« auch in Art. 22 III VE-RT ein, wonach der Staat »die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender, insbesondere durch

Arbeitszeitregelungen«, fördern sollte.³² Die Entwürfe verdeutlichen, dass die feministische Frage der Gleichberechtigung nicht von der ökonomischen Frage der Ungleichheit getrennt werden könne und dass die materiellen Grundsätze der Frauen- und Familienpolitik des vergangenen SED-Regimes grundsätzlich erhaltenswert seien, jedoch einige Korrekturen wie die Entprivilegierung der Ehe notwendig wären.³³

Der Verfassungsentwurf wurde schließlich der neugewählten Volkskammer mit einem Begleitschreiben übergeben,³⁴ allerdings hatten sich zu diesem Zeitpunkt die politischen Verhältnisse in der DDR entscheidend verändert. Die erste freie Wahl am 18.3.1990 gewann überraschend die von der (West-) CDU dominierte konservative »Allianz für Deutschland« mit dem Ziel einer möglichst schnellen Wiedervereinigung über den Weg des Art. 23 GG a.F., sodass eine Reform der DDR-Verfassung nicht mehr oben auf der politischen Tagesordnung stand.³⁵ So lehnte die Volkskammer am 28.4.1990 mit knapper Mehrheit den Antrag ab, den Verfassungsentwurf zur Beratung anzunehmen.³⁶ Der Verfassungsentwurf und damit einer der Erfolge der friedlichen Revolution blieb bloße Fiktion, stellte aber im Nachgang der öffentlichen Diskussion die verfassungsrechtliche Blaupause für eine »nicht hierarchische, gesellschaftliche Ausgestaltung des Geschlechterverhältnisses« dar und nahm dadurch eine Vorbildfunktion ein.³⁷ Die verpasste Chance der verfassungsrechtlichen Förderung ökonomischer Selbstständigkeit von Erziehenden reduzierte im Prozess des Beitritts den Einfluss der progressiven Frauenpolitik der DDR, da dem lange geltenden Hausfrauenleitbild des Westens nicht andere normative Vorstellungen entgegengesetzt werden konnten. Zwar war die Förderung der Gleichberechtigung und die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerb und Familie in Art. 31 EV festgehalten und politische Maßnahmen erfolgten teilweise auch im Nachgang. Ursächlich für die Veränderung der Geschlechterrollen in den 1990er Jahren war jedoch nicht das »sozialistische« Vorbild der DDR, sondern der Aufstieg des neoliberalen Zweiverdienermodells und die »*wachsende Einsicht in den volkswirtschaftlich bedeutsamen Wert von Familienarbeit*«. ³⁸

24 A.a.O., S. 975 (976 f.).

25 Grundlinien und Standpunkte für eine Sozialcharta, in: Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch der DDR IV (2000), S. 964 (964).

26 Ebd. (eigene Hervorhebungen); vgl. *Sänger* (Fn. 10), S. 304.

27 *Young* sieht die Sozialcharta noch kritischer: Das Positionspapier sei eine »feministische Vision«, in der die Frage der sexuellen Diskriminierung nicht auf eine soziale Frage reduziert werde. Bei der Sozialcharta erfolge jedoch gerade eine solche Unterordnung; *Young*, *Triumph of the Fatherland. German Unification and the Marginalization of Women* (1999), S. 111.

28 *Preuß*, Auf der Suche nach der Zivilgesellschaft, in: Guggenberger/Stein (Hrsg.), Die Verfassungsdiskussion im Jahr der deutschen Einheit (1991), S. 357 (359).

29 *Fischer*, Verfassungsgeschichte der DDR, KJ 1990, 413 (417).

30 *Thaysen*, Der Runde Tisch. Oder wo war das Volk? Teil 2, ZParl 1990, 257 (296).

31 Arbeitsgruppe »Neue Verfassung der DDR« des Runden Tisches, Verfassungsentwurf für die DDR (1990), S. 10.

32 A.a.O., S. 18.

33 Nach Art. 22 I VE-RT stand nur die Familie unter staatlichem Schutz; a.a.O., S. 18.

34 *Rogner*, Der Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches der DDR (1993), S. 133.

35 *Winkel*, Die deutsche Einheit als verfassungspolitischer Konflikt, ZParl 1997, 475 (487); vgl. auch *Schlink*, Deutsch-deutsche Verfassungsentwicklungen im Jahre 1990, in: Guggenberger/Stein (Hrsg.), Die Verfassungsdiskussion im Jahr der deutschen Einheit (Fn. 28), S. 19 (26 f.); *Kowalczyk*, Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik Deutschland wurde (2020), S. 43–49.

36 Der große Einwand gegen die Beschäftigung mit dem Entwurf war die fehlende Zeit und die mögliche Verzögerung des Beitritts; *Fischer* (Fn. 29), KJ 1990, 413 (419).

37 *Sänger* (Fn. 10), S. 298.

38 *Gerlach*, Familienpolitik (2004), S. 184.

II. Westdeutsche Frauenbewegung

Die umfassenden Verfassungsdiskussionen, die nach der Wiedervereinigung geführt wurden, animierten auch die westdeutsche Frauenbewegung, sich zu beteiligen, obwohl die Bedeutung von Rechtssetzung zuvor lange Zeit ignoriert oder abgelehnt worden war.³⁹ Durch die Bemühungen von Vertreterinnen der neuen Frauenbewegung wie *Ute Gerhard* rückte das emanzipatorische Potential von Recht und Verfassung in den Möglichkeitsraum der feministischen Bewegung zurück. Die Forderungen des »Frankfurter Frauenmanifests« und der »Frauen in bester Verfassung« müssen als Ausdruck der Auseinandersetzungen in der feministischen Bewegung verstanden werden. Danach ist nicht nur die Gleichberechtigung der Frau entscheidend, also die Angleichung an ein Rechtsideal (Gleichheit), sondern zugleich die Ermöglichung von Selbstbestimmung und Anerkennung von Unterschieden zwischen den Geschlechtern (Differenz-Debatte).⁴⁰

1. Ute Gerhard

Stellvertretend für das reformatorische Lager in der feministischen Bewegung, die »den Doppelcharakter von Recht als ein Instrument des Zwangs und der Freiheit« betonten,⁴¹ steht *Ute Gerhard*, die 1939 in Köln geboren wurde. Nach ihrem ersten juristischen Examen 1962 begann sie zunächst ein interdisziplinäres Promotionsvorhaben, welches sie aufgrund von Heirat und Schwangerschaft nicht beenden konnte.⁴² In den 1970er Jahren nahm sie ihr Engagement in der feministischen Bewegung und ihre dazugehörige wissenschaftliche Tätigkeit wieder auf und beendete 1977 ihr neues Dissertationsvorhaben.⁴³ Ihre wissenschaftliche Betätigung, die sie zunehmend als soziologisch einordnete, konzentrierte sich auf die Geschichte der feministischen Bewegung und die Rolle des Rechts und hörte gleichwohl nicht an disziplinären Grenzen auf. In der westdeutschen Frauenbewegung vertrat sie eine reformierende Position und hielt trotz starker gegenläufiger Strömungen an einem grundsätzlichen Universalismus des Begriffs der Gleichheit und des Rechts fest, den sie gegen die relativierenden Stimmen der differenzorientierten Position verteidigte.⁴⁴

39 *Gerhard*, Notwendig interdisziplinär. Zum Stand der Geschlechterforschung im Recht, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtstheoretisch vermessen* (2018), S. 403 (404).

40 Vgl. Beiträge, in: *Gerhard et. al.* (Hrsg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht* (1990). Siehe zu der sog. Differenz-Position grundlegend *Gilligan*, *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau* (1984), S. 93 ff.

41 *Gerhard*, *Wie ich Soziologin wurde – eine Rekonstruktion*, in: Vogel (Hrsg.), *Wege in die Soziologie und die Frauen und Geschlechterforschung* (2006), S. 50 (56).

42 *Gerhard* bezeichnet später den anfänglichen Optimismus hinsichtlich der Bewältigung der Promotion und der Kindererziehung und -pflege als »Illusion, die uns heute, postfeministisch, bekannt vorkommen mag«; *Gerhard* (Fn. 41), S. 50 (55).

43 *Gerhard* (Fn. 41), S. 50 (56).

44 *Gerhard*, *Über Frauenalltag und Frauenrechte – Und über die Notwendigkeit, »aus der Rolle zu fallen«*, in: dies./Limbach (Hrsg.), *Rechtsalltag von Frauen* (1988), S. 17 (18 ff.).

2. Frauen in bester Verfassung

Für das Frankfurter Frauenmanifest war insbesondere der Katalog an Frauenrechten, der unter dem Titel »Frauen in bester Verfassung« vorgestellt worden ist, ein wichtiger Orientierungspunkt und von entscheidendem Einfluss.⁴⁵ Dieser Katalog aus acht Programmpunkten, der im April 1990 veröffentlicht worden ist, war eine Initiative der Feministinnen *Heide Hering*, *Renate Sadrozinski* und *Susanne von Paczensky*, die den zuvor veröffentlichten Entwurf des Runden Tisches bezüglich des Geschlechterverhältnisses als unzureichend betrachteten.⁴⁶ Der Katalog enthielt wie der Verfassungsentwurf des Runden Tisches ein Förderungsgebot als Staatszielbestimmung, aber hinsichtlich der faktischen Diskriminierung der Frau im privaten und familiären Bereich verblieb der Reformvorschlag nicht bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit: Danach dürfe die Kindererziehung »keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben«.⁴⁷ Die Forderungen bezüglich des Staatsziels und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sollten dabei nicht nur feministische Utopie, sondern realpolitische Verfassungsreformvorschläge sein, die für die Autorinnen auch mit der »großen Hoffnung« der tatsächlichen Umsetzung einhergingen.⁴⁸

3. Frankfurter Frauenmanifest

Die Initiative »Frauen für eine neue Verfassung«, die aus einer Kooperation des Frauenreferats der Stadt Frankfurt a.M. und der Frauenforschung an der Goethe-Universität entstanden ist, veranstaltete am 29.9.1990 das »Forum zur Verfassungsdebatte«, in dem auf der Basis des Grundgesetzes nicht nur über die Implementierung neuer Regelungen zur Geschlechterfrage, sondern auch über »die Verfassung als Gesamtkonzeption gerechter Verhältnisse« diskutiert wurde.⁴⁹ Der Fokus lag auf der Reform des »Gleichberechtigungsartikels« und der Ergänzung eines Gleichstellungsauftrags, der in der feministischen Theorie aufgrund der »Differenz-Debatte« von besonderer Brisanz war,⁵⁰ sodass die Frage der ökonomischen Selbstständigkeit, zu der auch ein Umdenken bezüglich des Arbeitsverständnisses angemahnt wurde, und der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie in den Vorträgen nur randständig Beachtung fand.⁵¹ In dem aus der Diskussion

45 *Gerhard*, Einleitung, *Feministische Studien* S1/1991, 3 (4 f.).

46 *Hering*, »Frauen in bester Verfassung«, *Feministische Studien* S1/1991, 97 (98).

47 *Hering/v. Paczensky/Sadrozinski*, »Frauen in bester Verfassung«, *Feministische Studien* S1/1991, 115 (115).

48 *Hering* (Fn. 46), *Feministische Studien* S1/1991, 97 (100).

49 *Gerhard* (Fn. 45), 3 (5).

50 Vgl. *Maihofer*, Eine notwendige Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels, *Feministische Studien* S1/1991, 38 (41 ff.).

51 Dies lag aber auch daran, dass bzgl. der ökonomischen Selbstständigkeit weitestgehend Einigkeit bestand; vgl. *Böttger*, Gleichberechtigung – ein uneingelöstes Versprechen, *Feministische Studien* S1/1991, 25 (29); *Limbach*, Zur Rechtsstellung von Eltern und Kindern, *Feministische Studien* S1/1991, 51 (52); *Wiegmann*, Voraussetzungen für das Selbstbestimmungs-

hervorgegangen Verfassungsentwurf findet sich neben dem Gleichstellungsauftrag und der verfassungsrechtlichen Ermöglichung von Maßnahmen der aktiven Frauenförderung durch positive Diskriminierung (»Kompensationsklausel«) in Art. 3 II GG, die in ihrer Ausgestaltung und Formulierung umstritten waren,⁵² eine Reform des Art. 6 GG, die deutlich differenzierter ausgestaltet war als die bloße Wiedergabe der Formel von der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. So formuliert der Vorschlag zu Art. 6 III GG: »[...] Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfen und gesellschaftliche Rücksichtnahme. Kindererziehen darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben. Der Staat fördert die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender, insbesondere durch Arbeitszeitregelungen.«⁵³ In dem Entwurf des Artikels, der erkennbar an die Formulierung aus dem Forderungspapier der »Frauen in bester Verfassung« angelehnt ist, wird deutlich, dass eine bloße Angleichung an den Mann vermieden werden sollte. Die ökonomische Selbstständigkeit sei wichtig, jedoch erfordere eine Emanzipation mehr als eine ökonomische Angleichung, nämlich auch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken und ein Abschied von einem androzentrischen Arbeitsideal.⁵⁴

III. Vergleich der Entwürfe

Auch wenn die Entwürfe der verschiedenen Initiativen die emanzipatorische Bedeutung von Recht hervorheben, ein materielles Gleichheitsverständnis betonen und damit eine ähnliche Stoßrichtung aufweisen, sind – neben der divergierenden Radikalität der Entwürfe – entscheidende theoretische Unterschiede aufzufinden: Im Zentrum der Forderungen des UFV standen der Erhalt und die Verbesserung der ökonomischen Selbstständigkeit der Frau sowie die Sicherung der lohnabhängigen Erwerbstätigkeit.⁵⁵ Er erklärte, dass mit Arbeit und Beschäftigung neben der ökonomischen Selbstständigkeit auch eine soziale Anerkennung und Identitätsstiftung einhergehe: »Berufsarbeit ist nicht nur als Mittel zum Erwerb des Lebensunterhalts fassbar, sondern hat eine sinngebende und sozial ver-

recht der Frau, Feministische Studien S1/1991, 53 (53 ff.).

⁵² Art. 3 II des Entwurfs eines Frankfurter Frauenmanifests sah eine »gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen« vor. Der Begriff *Gleichstellung* war sehr umstritten und fand sich nur als Alternativvorschlag in dem Entwurf wieder; Entwurf eines Frankfurter Frauenmanifests: »Frauen für eine neue Verfassung«, Feministische Studien S1/1991 S1, 107 (110).

⁵³ A.a.O., S. 107 (111).

⁵⁴ Anders als im Kontext von Art. 3 II GG bestand bei der Formulierung des Art. 6 GG Einigkeit und es wurden keine Alternativvorschläge genannt; a.a.O., S. 107 (111). *Wiegmann*, die in ihrem Beitrag die Problematik der unentgeltlichen Sorgearbeit darstellte, schlug alternativ vor, die Vereinbarkeit in Art. 3 II GG zu normieren; *dies.* (Fn. 51), Feministische Studien S1/1991, 53 (55).

⁵⁵ Die ökonomischen Aspekte waren auch deswegen relevanter, weil Frauen in der ehemaligen DDR infolge des Beitritts viel stärker als Männer von Erwerbslosigkeit bedroht waren; *Rudolph*, Einflüßpotentiale und Machtbarrieren. Frauenpolitik in der Verfassungsdiskussion (1996), S. 97.

bindende Funktion und stellt daher einen Eigenwert dar, der durch eine soziale »Abfederung« nicht zu ersetzen ist.«⁵⁶ Eine Förderung der Stellung der Frau bedeutete dabei auch primär eine androzentrische Angleichung und den Ruf nach einem aktiven, gestaltenden Staat, der verfassungsrechtlich durch soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen zu der einfachgesetzlichen Ausgestaltung angehalten wird.

Die westdeutsche Frauenbewegung setzte als Schlüssel zur Emanzipation stärker auf Selbstbestimmung und weniger auf einen »paternalistischen« Staat. Die Aporie der Differenz-Debatte in der feministischen Theorie manifestierte sich in der Uneinigkeit bei der Formulierung der Reformvorschläge. Bei der Reform des Art. 6 GG war die Erwerbstätigkeit nicht mehr primäres Ziel und nur eine von vielen Möglichkeiten der autonomen Ausgestaltung subjektiver Lebensrealität. Diese Differenzierung floss später durch die Beiträge von *Andrea Maihofer*, *Heide Hering*, *Ute Sacksofsky*, *Ute Gerhard* und *Barbara Degen* in die Arbeit der GVK ein.⁵⁷ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die ostdeutschen Vorfeldarbeiten wesentlich stärker von einem androzentrischen Gleichheitsideal geprägt waren, zugleich aber die Notwendigkeit der ökonomischen Selbstständigkeit von Frauen pointierter artikulieren konnten, während die feministische Bewegung Westdeutschlands die strukturellen Defizite erkannte, hingegen in dem »Differenz-Dilemma« gefangen blieb.

C. Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission

Der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 enthielt ein »gespaltenes« Verfahren, nach dem in Art. 4, 6 und 7 EV beitriffsbedingte Verfassungsänderungen vorgesehen waren,⁵⁸ zugleich jedoch in Art. 5 EV festgehalten worden ist, dass die gesetzgebenden Körperschaften »sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen« haben.⁵⁹ Einzelne Themenbereiche waren in dem Vertrag explizit genannt, jedoch war das Reformprogramm nicht begrenzt und so beanspruchte die GVK, die mit der Umsetzung des Art. 5 EV beauftragt worden war und sich aus Mitgliedern des Bundestags und -rats zusammensetzte, auch ein »Selbstbefassungsrecht« ohne Kompetenzbeschränkungen.⁶⁰ In dem Kontext des Geschlechterverhältnisses ist auch die Maßgabe des Art. 31 EV zu berücksichtigen, der das Ziel der Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bekräftigt.⁶¹

⁵⁶ Positionspapier »Gleichstellungsfragen«, in: Thaysen (Hrsg.), Der Zentrale Runde Tisch der DDR IV (2000), S. 975.

⁵⁷ *Maihofer*, *Hering* und *Sacksofsky* traten als Sachverständige zu Art. 3 II GG und *Gerhard* und *Degen* zu Art. 6 GG auf.

⁵⁸ BGBl. 1990 II S. 889 ff.

⁵⁹ BGBl. 1990 II S. 891.

⁶⁰ BT-Drs. 12/6000, S. 10.

⁶¹ Art. 31 EV: (1) Es ist die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen

I. Verhältnis von Art. 3 II und Art. 6 GG

Die Aktivistinnen der Vorfeldentwürfe erkannten, dass sich die Frage des Geschlechterverhältnisses verfassungsrechtlich nicht allein durch Art. 3 II GG greifen lässt, sondern nur im Verbund mit Art. 6 GG verstanden werden kann, der – obwohl kein »frauenspezifisches Grundrecht«⁶² – aufgrund der faktischen Doppelbelastung der Frau die gesellschaftliche Wirklichkeit der ökonomischen Ungleichheit mitbestimmt. Die liberale Idee der verfassungsrechtlichen Institution eines grundsätzlich vorstaatlichen Bereichs, der in der Nachkriegszeit mit konservativer und christlicher Familienideologie gefüllt wurde, bestimmte das Verständnis der »wertentscheidenden Grundsatznorm«.⁶³ Die grundrechtliche Abwehrfunktion des Art. 6 I GG instrumentalisierten konservative Rechtswissenschaftler – teilweise jedoch unter Korrektur durch die Rechtsprechung des BVerfG –, um die Reichweite des Gleichberechtigungsgesetzes nach Art. 3 II GG einzuschränken.⁶⁴ Der liberale Schutzmantel des Artikels ermöglichte der *Adenauer*-Regierung die rechtliche Ausgestaltung der Ehe und Familie nach traditionellen, christlichen Werten (Leitbild der Hausfrauenehe).⁶⁵ Aber auch nach Herstellung formaler Gleichheit bewirkte neben fehlendem politischen Handlungswillen die Interpretation der Abwehrfunktion des Art. 6 I GG die andauernde soziale Wirklichkeit des »männlichen Ernährermodells« und die unvollständige ökonomische Emanzipation der Frau aufgrund der alleinigen Bewältigung der privaten Sorgearbeit.⁶⁶ Wie zuvor in den Vorfelddiskussionen erklärt, wiesen auch in den Sitzungen der GVK die Vertreter:innen darauf hin, dass die tatsächliche Gleichberechtigung i.R.v. Art. 3 II GG die Erfüllung materieller Bedingungen wie ökonomischer Selbstständigkeit, der Überwindung der Geschlechterrollen und einer Aufteilung der privaten Sorgearbeit erfordere.⁶⁷

weiterzuentwickeln. (2) Es ist die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten. BGBl. 1990 II S. 900.

62 *Limbach*, Stenographischer Bericht (im Folgenden *StenBer*), 14. Sitzung GVK, S. 6.

63 Vgl. *Schwab*, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts* (1997), S. 790 (808 ff.).

64 Vgl. nur Entscheidung zum Stichentscheid, BVerfGE 10, 59 (siehe auch schon BVerfGE 3, 225); *Berghahn*, Verfassungsrecht und Verfassungswandel, in: Baer/Lepperhoff (Hrsg.), *Gleichberechtigte Familien* (2007), S. 44 (46 f.).

65 Mit der Ehe- und Scheidungsreform vom 1.7.1977 entfiel das Leitbild offiziell, jedoch dauerte es inoffiziell durch ökonomische Anreize weiter an; *Berghahn*, Der Ritt auf der Schnecke – Rechtliche Gleichstellung in der BRD, in: Koreuber/Mager (Hrsg.), *Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz* (2004), S. 59 (61).

66 *Berghahn* (Fn. 64), S. 44 (49 ff.).

67 Z.B. *Böhrk*, *StenBer* 10. Sitzung GVK, S. 17 f., speziell mit Blick auf die wirtschaftliche Umstrukturierung in der ehemaligen DDR oder auch *Schoppe*, a.a.O., S. 21, die auf die gesellschaftliche Bedeutung der privaten Sorgearbeit hinwies.

II. Die strukturellen Probleme der GVK

Die SPD-Politikerin und Hochschullehrerin *Jutta Limbach*, geboren am 27.3.1934 in Berlin, war eine der wenigen Frauen, die der GVK angehörten. So waren von den 64 ordentlichen Kommissionsmitgliedern anfangs nur elf Mitglieder Frauen. *Limbachs* Beiträge in der Verfassungsdebatte im Zuge des Beitritts der DDR zur BRD reduzierten sich nicht auf ihre Tätigkeit als SPD-Berichterstatte für die Reform des Art. 3 II GG und des Art. 6 GG, sondern sie wirkte auch bei der feministischen Vorfelddiskussion mit.⁶⁸ In ihrem Engagement bewegte sie sich regelmäßig im Bereich zwischen Rechtswissenschaft und politischem Aktivismus.⁶⁹ In der Diskussion in der GVK mussten *Limbach* und ihre Mitstreiterinnen sich gegenüber einer Übermacht an männlichen Politikern behaupten, die die Reformbemühungen teilweise ablehnten oder ignorierten.⁷⁰ Besonders bei der CDU hatten die reformwilligen Frauen Probleme, mit ihren Forderungen durchzudringen, da sog. »Frauthemen« auf Desinteresse stießen.⁷¹ Dass zudem viele Männer der Union in traditionell orientierten Familienkonstellationen lebten und so ihre »patriarchalen Machtinteressen« möglicherweise gefährdet sahen, darf bei der Betrachtung der Diskussion nicht vernachlässigt werden.⁷² Bei der kleinen Zahl von Frauen in der GVK ist es nicht verwunderlich, dass auch der Einfluss der Interessen ostdeutscher Frauen, die nach dem Beitritt der DDR besonders von Arbeitslosigkeit betroffen waren,⁷³ verschwindend gering war: Mit *Marianne Birthler* nahm nur eine einzige ostdeutsche Frau als ordentliches Mitglied teil.⁷⁴ Die besondere prekäre Lage der ostdeutschen Frauen wurde mit Ausnahme von kleineren Hinweisen in der GVK nie ausreichend berücksichtigt.

III. Kompromiss bei Art. 3 II GG

Die Diskrepanz zwischen dem formalen Gleichberechtigungsgesetz nach Art. 3 II GG und der gesellschaftlichen Realität der fortdauernden fehlenden Gleichstellung sollte aus Sicht der Oppositionsparteien vor dem Hintergrund der verschiedenen gesellschaftlichen Fraueninitiativen durch Ergänzungen des Artikels reduziert werden.⁷⁵ Im Fokus

68 Gestaltung des Art. 6 des Frankfurter Frauenmanifest, *Limbach* (Fn. 51), S. 51-53.

69 *Plett*, Nachruf auf Jutta Limbach, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2016, 314 (317).

70 Auch in der SPD mussten die Frauen den »Machtkampf zwischen den Geschlechtern« aufnehmen, *Hanewinkel* zit. nach *Rudolph* (Fn. 55), S. 114. *Schoppe*, *StenBer* 10. Sitzung GVK, S. 19, missfiel, »dass diese Überlegungen, die draußen angestellt werden, hier einfach nicht ankommen, weil wir uns hier in verkrusteten männlichen Strukturen aufhalten«.

71 Vgl. *Rudolph* (Fn. 55), S. 220 f., 238 f.

72 *Rudolph* (Fn. 55), S. 261; *Berghahn*, Ehe und Familie in der Verfassungsdiskussion, *KJ* 1993, 397 (398).

73 *Böhm*, Wo stehen wir Frauen nach 40 Jahren getrennter Geschichte in Deutschland West und Ost?, *Feministische Studien* 2/1992, 28 (32).

74 Bei den Sachverständigen zu Art. 3 und Art. 6 GG hatte auch keine Person eine ostdeutsche Biografie, *Mittrop* (Fn. 9), S. 51 (68).

75 Neben den Oppositionsparteien setzte sich auch die Frauenunion für eine Ergänzung des Art. 3 II GG ein, vgl. Formulierungsvorschläge zur Ergänzung der von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, Arbeitsunterlage Nr. 100 der GVK.

der Reformvorschläge war zum einen die Einführung eines objektiv-rechtlichen Gleichstellungsauftrags und einer Kompensationsklausel, deren Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 III GG umstritten war.⁷⁶ Zwar hatte bereits das BVerfG 1992 festgestellt, dass das Gleichberechtigungsgesetz nach Art. 3 II GG einen Auftrag zu Förderungsmaßnahmen enthalte, um »für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen«, und außerdem auch zur Kompensation »faktischer Nachteile, die typischerweise Frauen treffen«, berechtige,⁷⁷ jedoch sollte durch die ausdrückliche Normierung diese Interpretation der politischen und verfassungsrechtlichen Diskussion entzogen werden.⁷⁸

1. Reformvorschläge und Kritik

Der maßgebliche Reformvorschlag war derjenige der SPD-Gruppe in der GVK: »Der Staat gewährleistet die Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen.«⁷⁹ Bei diesem Vorschlag entzündete sich die Debatte besonders an dem Begriff der »Gleichstellung«. So ist von konservativer und liberaler Seite befürchtet worden, dass ein solcher Begriff eine staatlich angeordnete Ergebnisgleichheit bedeute, die mit einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren sei. Danach sei »die wahre Gleichberechtigung nicht etwa durch Paragraphen, sondern durch die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erzielen.«⁸⁰ Daran anknüpfend bemängelten die Vertreter:innen auch, dass die Durchsetzung »in allen gesellschaftlichen Bereichen« eine staatliche Totalität bedeute, da sie die Grenze zwischen Staat und Gesellschaft sowie öffentlich und privat beende.⁸¹ Aber auch von progressiven Stimmen regte sich Kritik an dem Vorschlag: Die als Sachverständige beauftragte *Andrea Maihofer* bemerkte aus einer differenzorientierten feministischen Perspektive, die sie bereits im Vorfeld bei dem Podium zum Frankfurter Frauenkongress vertreten hatte,⁸² dass der Begriff »Gleichstellung« den idealen männlichen Maßstab verfestige und somit nur eine Angleichung an den Mann fokussiere, die eine autonome Emanzipation der Frauen behindere.⁸³ Daher präferierte sie die Formulierung der »gleichberechtigten Teilhabe«, die auch von Bündnis90/Die Grünen gewählt worden ist.⁸⁴ Reformvorschläge kamen

jedoch nicht nur von oppositioneller Seite: Auch die CDU-Frauen-Union, die später eine Schlüsselrolle einnahm, legte einen moderaten Reformvorschlag vor, nach dem der Staat die »Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen« habe.⁸⁵ Obwohl die oppositionellen Kräfte somit auf eine deutlichere Formulierung drängten, verlief die Konfliktlinie damit weniger zwischenparteilich als vielmehr zwischen den Geschlechtern.

2. Der gefundene Kompromiss

Nach Abschluss der Sachverständigenanhörung stagnierte der Prozess der Annäherung und die Findung eines Kompromisses in den Berichterstattergesprächen drohte zu scheitern.⁸⁶ Diese Lähmung folgte aus dem Umstand, dass die Union bisher noch keine einheitliche Position finden konnte und die Frauen-Union weitestgehend isoliert war. Erst der Druck der Frauen-Union und eine Intervention des Deutschen Frauenrates beim Bundeskanzler *Helmut Kohl*, der sodann ein »Machtwort« sprach, verhalf einer Kompromisslösung zum Durchbruch.⁸⁷ Mit nur einer Gegenstimme beschlossen die Vertreter:innen nach langwierigen Verhandlungen in der GVK schließlich die Ergänzung des Art. 3 II GG und verzichteten auf weitere Frauenrechte oder Kompensationsvorschriften: »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.«⁸⁸ Trotz großer Abstriche erreichte die Gruppe der SPD schließlich ihr Teilziel, dass Art. 3 II GG um eine explizite Staatszielbestimmung ergänzt wurde. So konstatierte *Jutta Limbach*, dass zwar etwas Besseres vorstellbar gewesen sei, es aber immerhin ein Schritt voran sei.⁸⁹ Ob diese Ergänzung tatsächlich ein »Schritt voran« ist, lässt sich jedoch trotz des nicht zu vernachlässigenden symbolischen Charakters bezweifeln: Der gefundene Kompromiss trug weder zur Klärung rechtlicher Probleme wie etwa von (leistungsunabhängigen) Quotenregelungen bei,⁹⁰ noch trat ein klarer normativer, inhaltlicher Regelungsgehalt hinzu, den das BVerfG nicht schon ohnehin aus der Norm herausgelesen hatte.⁹¹ Die GVK blockierte sich als Gremium der Verfassungsreform selbst und leistete durch die Nichtbeantwortung von rechtlichen Fragen der Justizialisierung der Politik Vorschub.⁹² Durch

76 *Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung (1996), S. 167 ff.; *Vogel*, Verfassungsreform und Geschlechterverhältnis, in: FS Benda (1995), S. 395 (396 f.).

77 BVerfGE 85, 191 (207); vgl. auch BVerfGE 74, 163 (179).

78 Vgl. die Entwicklung hin zu einem Verfassungsauftrag *Sacksofsky* (Fn. 76), S. 160 ff.

79 Ergänzt wurde dieser Gleichstellungsauftrag durch eine Kompensationsklausel, wonach »zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten [...] Maßnahmen zur Förderung von Frauen zulässig« sind; Vorschlag der SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission, in: Formulierungsvorschläge zur Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, Arbeitsunterlage Nr. 100 der GVK.

80 *Otto*, StenBer 10. Sitzung der GVK, S. 10.

81 Vgl. auch Bericht der GVK, BT-Drs. 12/60000, S. 50 f.

82 *Maihofer* (Fn. 50), S. 38 ff.

83 Dies., Stellungnahme für die Anhörung zu Art. 3 GG, Arbeitsunterlage Nr. 89 der GVK, S. 1.

84 Vorschlag Bündnis90/Die Grünen, Formulierungsvorschläge zur Er-

gänzung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, Arbeitsunterlage Nr. 100 der GVK.

85 Vorschlag der CDU-Frauen, Formulierungsvorschläge zur Ergänzung der von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, Arbeitsunterlage Nr. 100 der GVK.

86 *Rudolph* (Fn. 55), S. 236

87 *Rudolph* (Fn. 55), S. 241 f.

88 Bericht der GVK, BT-Drs. 12/60000, S. 15.

89 *Limbach*, StenBer 23. Sitzung GVK, S. 12.

90 Dieser Umstand wurde auch schon in der GVK bemerkt: Die Interpretationen waren so unterschiedlich, dass es beinahe noch zum Scheitern des Vorschlags kam; vgl. *Vogel* und *Scholz*, StenBer 23. Sitzung GVK, S. 19 f.

91 So auch die damalige h.M., vgl. nur *Sachs/Osterloh*, GG, 1. Auflage (1996), Art. 3 Rn. 262; *Dreier/Heun*, GG, Bd. 1 (1996), Art. 3 Rn. 92.

92 So stellte der CDU-Vertreter *Jahn*, StenBer 23. Sitzung GVK, S. 7, selbstironisch fest, dass die Interpretation »natürlich eine ganz andere Frage« sei und »führende Kommentatoren [...] ja auch noch Arbeit haben [wollen]«; vgl. auch *Rudolph* (Fn. 55), S. 246.

die Entscheidung gegen eine konkrete und für die Aufnahme einer reduzierten Kompensationsklausel im zweiten Halbsatz blieben Maßnahmen der positiven Diskriminierung und das Verhältnis zu Art. 3 III 1 GG als möglicher Rechtfertigungsgrund verfassungsrechtlich weiterhin umstritten.⁹³ Gleichwohl ist die von konservativer Verfassungslehre befürchtete »dunkle Sentenz« des Formelkompromisses nicht zur Wirkung gelangt.⁹⁴

IV. Blockade bei Art. 6 GG

Neben der Debatte um die Ergänzung des Art. 3 GG regten die Vertreter:innen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS ebenso eine Reform des Art. 6 GG an. Die Diskriminierung der Frau war zwar auch mit der Ausgestaltung und rechtlichen Privilegierung der Institution der Ehe verknüpft,⁹⁵ jedoch soll sich hier besonders auf die Reformvorschläge zur Normierung der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – die Verknüpfung zu dem Gleichstellungsgebot ist hier in der GVK besonders vollzogen worden⁹⁶ – beschränkt werden.

1. Verlauf der Diskussion in der GVK

Die Diskussion in der GVK konzentrierte sich im Rahmen der Reform des Art. 6 GG auf die Frage der Gleichstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und die Aufnahme von Kinderrechten, sodass die zuvor in den frauenpolitischen Entwürfen aufgeworfene Frage der ökonomischen Selbstständigkeit der Frau zunehmend in den Hintergrund trat.

Schon bei der Anhörung der Sachverständigen zeigte sich die Notwendigkeit für die Reform des Artikels. Von den sechs angehörten Personen sahen alle außer dem Staatsrechtslehrer *von Campenhausen* einen Änderungsbedarf.⁹⁷ Dem Ehe- und Familienverständnis gehen eine Reihe von Vorannahmen voraus, sodass die Ansichten der Sachverständigen durchaus kontrovers waren; die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie oder zumindest die Anerkennung von Pflegeleistungen war jedoch nahezu – *von Campenhausen* und *Steiger* gingen auf dieses Thema nur implizit ein – Konsens. Insbesondere *Degen*, *Coester* und *Gerhard* hoben

in ihren Stellungnahmen und Beiträgen die Bedeutung der ökonomischen Selbstständigkeit für die Emanzipation der Frauen und die Notwendigkeit einer Staatszielbestimmung hervor,⁹⁸ während die Verfassungsrechtler *von Campenhausen* und *Steiger* im Gegensatz dazu den Charakter der »offenen Verfassung« betonten, um sich für eine einfachgesetzliche Ausgestaltung von Sozialpolitik auszusprechen.⁹⁹ Gleichwohl kritisierten die Sachverständigen den normativen Regelungsgehalt der Forderung nach Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen, deren Normierungsbereitschaft die Frauen der CDU signalisierten.¹⁰⁰ Der Begriff »Anerkennung« sei zu offen, als dass sich dadurch ein verfassungsrechtlicher Rahmen für den politischen Handlungsbereich des einfachen Gesetzgebers ergeben könnte; insofern hätte der Artikel keinen konkreten Regelungsgehalt, welcher rechtliche Verpflichtungen für den Gesetzgeber entstehen lasse.¹⁰¹ Trotz dieser Einwände stellte die grundsätzliche Bereitschaft für eine Reform von konservativer Seite im Bereich der privaten Sorgearbeit einen Hoffnungs-schimmer dar, da schon bei der Diskussion zu Art. 3 II GG ein Durchbruch maßgeblich durch den Einsatz der Frauen in der Union bewirkt worden war.

Während der Sitzung am 14.1.1993 formulierte schließlich *Limbach*, die auch SPD-Berichterstatterin für dieses Thema war,¹⁰² die Staatszielbestimmung, dass der Staat »die Möglichkeit der Mütter und Väter, ihre Familienpflichten mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren«, fördern solle, mit dem Hinweis, dass dies insbesondere für ostdeutsche Frauen angesichts der dortigen wirtschaftlichen Entwicklung relevant sei.¹⁰³ Für viele ostdeutsche Frauen war ihre identitätsstiftende Erwerbstätigkeit durch die radikale Schocktherapie der Integration in den bundesdeutschen Wirtschaftsraum und den wirtschaftlichen Kahlschlag der Treuhandpolitik gefährdet oder beendet worden.¹⁰⁴ Eine mögliche Einigung konnte in den Berichterstattergesprächen dennoch nicht erreicht werden und so bemängelte die SPD-Berichterstatterin *Peschel-Gutzeit* in der Abschlussdebatte vom 17.6.1993 zu der Reform des Art. 6 GG die »destruktive Blockadestrategie« der CDU.¹⁰⁵

Geprägt war die Diskussion insbesondere auch von dem wenige Wochen zuvor veröffentlichten Urteil des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch, in dem das Ge-

⁹³ Vgl. *Vogel* (Fn. 76), S. 395 (414 ff.); *Sacksofsky* (Fn. 76), S. 411 ff. Auch heute gegen die Möglichkeit einer Rechtfertigung *Reimer*, § 129 Gleichberechtigung von Männern und Frauen, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. 4, 1. Auflage (2022), Rn. 82. Für die Möglichkeit der Rechtfertigung v. Mangoldt/Klein/Starck/*Baer/Markard*, GG, 7. Auflage (2018), Art. 3 Rn. 372 ff.

⁹⁴ *Isensee*, Mit blauem Auge davongekommen, NJW 1993, 2583 (2585).

⁹⁵ *Berghahn* (Fn. 72), KJ 1993, 397 (403).

⁹⁶ *Gerlach*, Die Diskussion um die Rechte und Pflichten der Familie, in: Konegen/Nitschke (Hrsg.), Revision des Grundgesetzes? (1997), S. 141 (159).

⁹⁷ Zu moderaten Reformen neigten *Coester* und v. *Münch*, vgl. Arbeitsunterlage Nr. 95 und 98 der GVK. *Degen* und *Gerhard* sprachen sich für eine grundlegende Umgestaltung aus, vgl. Arbeitsunterlage Nr. 96 und 97 der GVK. *Steiger* sah nur geringfügigen Änderungsbedarf, vgl. Arbeitsunterlage Nr. 99 der GVK.

⁹⁸ *Degen*, StenBer 6. Öffentliche Anhörung GVK, S. 5; *Coester*, a.a.O., S. 3; siehe auch *Gerhard*, a.a.O., S. 8.

⁹⁹ *Steiger* deutete an, dass diese Themen gesellschaftspolitische und keine verfassungsrechtlichen Fragen seien und somit auch nur sehr begrenzt verfassungsrechtlich zu regeln seien; vgl. StenBer 6. Öffentliche Anhörung GVK, S. 11 f., 22; *von Campenhausen*, a.a.O., S. 35 f.

¹⁰⁰ *Rahardt-Vahldieck*, StenBer 6. Öffentliche Anhörung GVK, S. 14. Vgl. auch Vorschlag der CDU-Frauenunion, Arbeitsunterlage Nr. 102 der GVK.

¹⁰¹ *Steiger*, StenBer 6. Öffentliche Anhörung GVK, S. 22.

¹⁰² Vgl. Arbeitsunterlage Nr. 118 der GVK.

¹⁰³ *Limbach*, StenBer 14. Sitzung GVK, S. 5; siehe auch Arbeitsunterlage Nr. 118 Anlage 1 der GVK. Die Formulierung entspricht der von *Gerhard*, Vorschläge der Sachverständigen, Arbeitsunterlage Nr. 102 der GVK.

¹⁰⁴ *Kowalczyk* (Fn. 35), S. 148 f., 158.

¹⁰⁵ *Peschel-Gutzeit*, StenBer 24. Sitzung GVK, S. 54.

richt feststellte, dass der Schutzauftrag für die Familie nach Art. 6 I GG und das Gleichberechtigungsgebot nach Art. 3 II GG den Gesetzgeber verpflichte »Grundlagen dafür zu schaffen, daß Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt.«¹⁰⁶ Für die Reformen:innen war es klar, dass diese Auftragsbestimmung analog zu dem Förderungsgebot im Rahmen des Art. 3 II GG der politischen Diskussion entzogen werden müsste,¹⁰⁷ während die Gegner der Reform argumentierten, dass eine ausdrückliche Normierung aufgrund der bereits bestehenden Interpretation nicht notwendig sei. Vielmehr sei der einfache Gesetzgeber zu Reformen angehalten, da dieser die soziale Wirklichkeit eher beeinflussen könne als eine (symbolische) verfassungsrechtliche Regelung.¹⁰⁸ Geradezu widersprüchlich erscheint dazu jedoch die fortdauernde Bekundung einer Aufnahmebereitschaft der verfassungsrechtlichen Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen, wonach Handlungsbedarf gesehen werde, infolge des Urteils aber kein »Schnellschuß« erfolgen dürfe, sondern eine sorgfältige Analyse angebracht wäre.¹⁰⁹ Nach dieser »niederschmetternden« Entwicklung der Reformdiskussion blieben der Senatorin *Uhl* nur noch die mahnenden Worte, dass die Mitglieder der Kommission »nicht mehr an Sympathiebekundungen [...], sondern daran dass wirklich Taten folgen«, gemessen würden.¹¹⁰ Diese Taten blieben jedoch aus und die Anträge für eine Reform des Art. 6 GG fanden nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit.

2. Gründe für Blockade

Die Vertreter:innen der Union blieben einer ausführlichen Erklärung für ihre »destruktive Blockadestrategie« weitestgehend schuldig, obwohl sie vorgaben, inhaltlich mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Erwerb und Familie einverstanden zu sein. Im Folgenden soll trotzdem versucht werden, zu begründen, warum die Union eine Veränderung des Art. 6 GG strikt ablehnte, während es bei Art. 3 II GG Kompromissbereitschaft gab.

Im Verlauf der Diskussion signalisierten die Vertreter:innen, dass die praktische Umgestaltung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine verfassungsrechtliche Normierung nicht erfordere, sondern vielmehr der einfache Gesetzgeber zuständig sei, der die Probleme auch effektiver regeln könnte.¹¹¹ Wie auch schon *Steiger* und *von Campenhausen* darlegten, begrenze das Leitbild der offenen Verfassung die Normierung materieller Rechtsziele. Den Forderungen nach sozialen Staatszielen und Grundrechten, die insbesondere durch die ausgeprägten Regelungen in dem Ver-

fassungsentwurf des Runden Tisches aufgeworfen worden waren, wurde entgegnet, dass in einer Verfassung nur ein Grundkanon normiert werden könne, der durch zeitweilige politische Ziele verwässert werde.¹¹²

Eine verfassungsrechtliche Normierung hätte zudem auch ein finanzpolitisches Umdenken in Form der Einrichtung eines bedarfsdeckenden Pflege- und Kinderbetreuungsangebots erfordert, welches nach der Ansicht der Mehrheit der Vertreter:innen aufgrund der haushaltspolitischen Lage nicht realisierbar gewesen wäre.¹¹³ Der Verweis auf fehlende finanzielle Mittel ist jedoch primär ein Hinweis auf fehlenden politischen Willen: Die »geistig-moralische Wende« hatte in der Bundesrepublik auch zu einem Umdenken in der politischen Ökonomie geführt, die eine wirtschaftliche Liberalisierung des Wohlfahrtsstaates zur Folge hatte, sodass öffentliche Haushalte gekürzt und staatliche Bereiche privatisiert wurden.¹¹⁴ Ein Ausbau der Ganztagsversorgung von Kindern passte nicht in das wirtschaftliche Leitbild eines schlanken »neoliberalen« Staates, der aus wirtschaftlicher Perspektive von der unentgeltlichen Care-Work vieler Frauen profitiert bzw. auf diese angewiesen ist.¹¹⁵ Die finanziellen Hürden der Einrichtung eines solchen Angebots wurden zwar auch von den progressiven Kräften nicht in Frage gestellt,¹¹⁶ jedoch kann dies aus normativer Perspektive kein durchschlagendes Argument gegen die verfassungsrechtliche Normierung sein, sofern der Ausbau grundsätzlich realisierbar ist.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung jeglicher Reformen des Art. 6 GG kann in dem konservativen Versuch der Erhaltung der bürgerlichen Kernfamilie als »Keimzelle der Gesellschaft« gesehen werden. In der BRD der Nachkriegszeit wurde die bürgerliche patriarchale Kernfamilie durch eine konservative Familienpolitik konstruiert und

¹¹² Vgl. zur Ablehnung sozialer Grundrechte in der Rechtswissenschaft nur *Isensee*, Verfassung ohne soziale Grundrechte, *Der Staat* 1980, 367 ff.; *Brohm*, Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen in der Verfassung, *JZ* 1994, 213 (220).

¹¹³ Bericht der GVK, BT-Drs. 12/6000, S. 59.

¹¹⁴ *Biebricher/Ptak*, Soziale Marktwirtschaft und Ordoliberalismus. Zur Einführung (2020), S. 151 ff. Im Vergleich zu anderen westlichen Industriestaaten war der Prozess der wirtschaftlichen Liberalisierung verzögert, jedoch holte Deutschland zu den anglo-amerikanischen Vorbildern durch die zahlreichen Privatisierungen in den 1990er Jahren schnell auf, vgl. *Doering-Manteuffel/Raphael*, Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970 (2010), S. 65 ff.

¹¹⁵ *Fraser*, Contradictions of Capital and Care, *New Left Review* 2016, 99 (112 ff.). Mit dem Siegeszug des Neoliberalismus sind zahlreiche Reproduktionstätigkeiten privatisiert worden, was auch bedeutet, dass dieser Abbau im familiären Kontext kompensiert werden muss; vgl. *Winker*, Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft (2015), S. 35 ff. Zur ökonomischen Ausbeutung der Frau im Kapitalismus *Beer*, Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses (1990), S. 29 ff., 47 ff., 187 ff.

¹¹⁶ *Schoppe*, StenBer 14. Sitzung GVK, S. 11. Der zunehmende Einfluss des Neoliberalismus strahlte zunehmend auf das gesamte Parteienspektrum jenseits der PDS aus, *Biebricher/Ptak* (Fn. 114), S. 156. *Fraser* beklagt, dass »der Traum von der Frauenemanzipation in den Dienst der kapitalistischen Akkumulationsmaschine gestellt« wird; *Fraser*, Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte, *Blätter* 8/2009, 43 (52).

¹⁰⁶ BVerfGE 88, 203 (260), vgl. auch schon BVerfGE 87, 234 (258).

¹⁰⁷ *Peschel-Gutzeit*, StenBer 24. Sitzung GVK, S. 54.

¹⁰⁸ Vgl. *Rahardt-Vahldieck*, StenBer 24. Sitzung GVK, S. 57 f.

¹⁰⁹ *Jahn*, StenBer 24. Sitzung GVK, S. 62.

¹¹⁰ *Uhl*, StenBer 24. Sitzung GVK, S. 64.

¹¹¹ *Peschel-Gutzeit*, StenBer 24. Sitzung GVK, S. 55, wies darauf hin, dass dies die typische Begründung der Ablehnung sozialer Forderungen war. Vgl. auch *Bremers*, Die Gemeinsame Verfassungsdiskussion (2001), S. 281.

gefestigt, bei der die Frau aus der Erwerbstätigkeit zurück in die Familie geholt wurde.¹¹⁷ Diese wurde zur Keimzelle und zum essenziellen Grundbaustein der bürgerlichen Gesellschaft stilisiert.¹¹⁸ Der familiäre Bereich soll nach liberalem Verständnis einen möglichst staatsfreien Bereich darstellen, wurde aber gerade durch konservative staatliche Politik ausgestaltet. Das BVerfG brach teilweise das hierarchische Familienverständnis auf; das Leitbild der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung dauerte jedoch an.¹¹⁹ Besorgt wurde ab den 1970er Jahren mit dem Anstieg der Erwerbstätigkeit der Frauen auf den »Verfall« der traditionellen Familie geblickt.¹²⁰ Zwar betonten auch konservative Juristen wie *von Campenhausen*, dass »der gestrige Zustand keineswegs idealisiert und verabsolutiert werden darf«, beschworen jedoch zugleich die ominösen »sittlichen Voraussetzungen«, von denen die Familie lebe und die der Staat nicht garantieren könne.¹²¹ So wurde dann unter der *Kohl*-Regierung der Ausbau von sozialer Infrastruktur nicht gefördert, sondern weiterhin die »sanfte Macht der Familie beschworen«, was letztlich bedeutete, dass die Frauen den weit überwiegenden Teil der Care- und Reproduktionsarbeit auch jetzt noch zu leisten hatten, auch wenn die relevanten Regelungen nun geschlechtsneutral formuliert waren.¹²² Die Diskriminierung der Frau ist für den Liberalismus folglich mehr als nur ein »blinder Fleck«, vielmehr ist diese in besonderer Weise durch das Trennungsdispositiv von Staat und Gesellschaft begünstigt worden. Durch den Verweis auf formale Rechtsgleichheit und die Betonung der Privatautonomie der Ehepaare, die jedoch die Setzung ökonomischer Anreize wie die staatlichen Regelungen zum Ehegattensplitting unterläuft, kann eine konservative, patriarchale Familienstruktur aufrechterhalten werden, die eine inhärente Furcht vor Verrechtlichung mit sich bringt.¹²³ Eine verfassungsrechtliche Neuordnung der vorstaatlichen »Keimzelle« der Familie wird danach als Politisierung und Abkehr vom liberalen Staat verstanden, dem vorgeworfen wird, die Gleichstellung als ideale Leitvorstellungen erzwingen zu wollen.

V. Nochmal: Verhältnis Art. 3 II und Art. 6 GG

Eine Reform des Art. 6 GG scheiterte somit nicht nur an einem herrschenden liberalen Verfassungsverständnis, sondern auch an strukturellen ökonomischen und ideologischen Gründen. Die Institution der bürgerlichen Familie

117 *Heinemann*, Die patriarchale Familie als »Keimzelle«, VfZ 2021, 701 (704).

118 Familie wird als soziale Realität erst durch »staatliche Setzungsarbeit« konstruiert, aber dann als vorstaatliche Institution verstanden; *Kreisky/Löffler*, Staat und Familie: Ideologie und Realität eines Verhältnisses, ÖZP 2003, 375 (381).

119 *Berghahn* (Fn. 64), S. 44 (47 ff.).

120 *Gerhard*, Die neue Geschlechter(un)ordnung, Feministische Studien 2010, 194 (198).

121 *von Campenhausen*, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie, VVDStRL 1987, 7 (10, 50).

122 *Gerhard* (Fn. 120), S. 194 (202); *Schumann* (Fn. 2), AcP 220, 701 (707 f.).

123 *Karsten*, Der politische Liberalismus und seine Kritikerinnen, KJ 1998, 45 (49).

war für konservative Vertreter:innen sowohl ideell als auch wirtschaftlich zu wertvoll, als dass sie grundlegende Reformen, die eine Emanzipation der Frau im privaten und gesellschaftlichen Bereich benötigen würde, zugelassen hätten. Die weniger substanzielle Ergänzung des Art. 3 II GG, die zwar Teilerfolge bewirkte, aber entscheidende Rechtsfragen nicht klärte und vertagte, war vor dem Hintergrund der breiten Unterstützung einfacher zu akzeptieren.¹²⁴ Die symbolische Festschreibung eines grundsätzlichen Staatsziels mit Abstrichen erhielt Einzug, während konkrete Zielvorstellungen, durch deren Normierung auch die gesellschaftliche Realität der bürgerlichen traditionellen Familie verändert würde, keinen verfassungsrechtlichen Charakter haben durften.

D. Fazit

Die Geschichte der Verfassungsdiskussion und -entwürfe, die die Diskrepanz von verfassungsrechtlicher Normativität und sozialer Faktizität beseitigen sollten, endet mit dem ernüchternden Ergebnis der Ergänzung des Fördergebots und des Ausbleibens jeglicher Reform des Art. 6 GG. Wirtschaftliche und verfassungstheoretische Erwägungen, die von einer konservativen Familienideologie begleitet wurden, verhinderten jegliche Ansätze der normativen Förderung ökonomischer Selbstständigkeit von Frauen. Obwohl der Entwurf des Runden Tisches unter dem Einfluss des UFV den Startpunkt für die Verfassungsdebatte und damit auch für die Normierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie darstellte, sind die Schicksale und Stimmen ostdeutscher Frauen und Rechtswissenschaftlerinnen in der späteren Diskussion der GVK weitgehend nicht beachtet worden. Das Veränderungspotential der Entwürfe im Vorfeld, die sich nun als bloße Utopie darstellen, blieb ungenutzt, sodass der Rückzug hinter das »bewährte« Grundgesetz mit gutem Grund als eine »verspielte Chance« bezeichnet werden kann.¹²⁵ Die progressiven Reformbemühungen von *Gerhard*, *Limbach* und anderen waren nicht stark genug, die Blockade konservativer Traditionalisten zu durchbrechen: »Die Verfassungskommission ist gescheitert. – Aber in der Logik konservativer Politik ist gerade das ihr Erfolg.«¹²⁶ Mittlerweile hat das BVerfG die Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit als einen in Art. 6 I i.V.m. Art. 3 II GG enthaltenen Grundsatz anerkannt,¹²⁷ wobei die Notwendigkeit der gerechten Aufteilung der privaten Sorgearbeit durch den Siegeszug des neoliberalen »Zwei-verdienermodells« nicht an gesellschaftlicher Relevanz verloren hat.

124 Mit Blick auf die zukünftige Unterstützung durch Wählerinnen war die CDU möglicherweise zu einem Kompromiss gezwungen; vgl. *Rudolph* (Fn. 55), S. 254.

125 So *Incesu*, die zudem auch prognostizierte, dass »damit für lange Zeit ein Schlusspunkt in der Debatte gesetzt wird«; *Incesu*, Verspielte Chance, KJ 1994, 475 (488).

126 *Evers*, Entsorgte Einigung, in: Guggenberger/Meier (Hrsg.), Der Souverän auf der Neben Bühne (1994), S. 50 (50).

127 BVerfGE 105, 1 (10 ff.); BVerfGE 128, 193 (207).